Digitized by Google

CE LIVRE A ÉTÉ DONNÉ
A LA BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
ET UNIVERSITAIRE
par
M. le Prof. P. Darmstædter

Digitized by Google

L. Darmstaedter

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutschland vor hundert Jahren.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Deütſchland ſeit hundert Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groeſſen.

Erſte Abtheilung. — Zweiter Band.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1860.

Digitized by Google

Deütſchland vor hundert Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Greeffen.

Zweiter Band.

AA 3714

Leipzig,
Voigt & Günther.
1860.

Digitized by Google

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
LAUSANNE
ET UNIVERSITAIRE

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

			Seite
Kapitel	X.	Der Obersächsische Kreis und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder	1
„	XI.	Vom Niedersächsischen Kreise und seinen Bestandtheilen, und dem politischen Zustande derselben	104
„	XII.	Verschiedene unmittelbare Reichsländer, welche zu keinem der zehn Kreise gehörten	205
„	XIII.	Die drei Kreise der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein	226
„	XIV.	Einige ganerbschaftliche Örter, welche sich nicht zur Reichsritterschaft hielten; und die unmittelbaren Reichsdörfer	294
„	XV.	Das Königreich Böheim und das Markgrafthum Mähren, Länder, welche zu keinem der Reichskreise gehörten	299
„	XVI.	Die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, welche ebenfalls außerhalb der Kreisverfassung standen	350
„	XVII.	Das souveraine Herzogthum Schlesien, preußischer und böheimscher Landeshoheit, nebst der souverainen Grafschaft Glatz	377
„	XVIII.	Die Länder des Hauses Habsburg und die Länder des Hauses Hohenzollern außerhalb der Gränzen des Deutschen Reichs	406

Digitized by Google

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Der Obersächsische Kreis und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder.

Der Obersächsische Kreis gränzte an den Fränkischen, den Oberrheinischen und Niedersächsischen Kreis, an das Königreich Böheim, die Markgrafschaft Lausitz und das Herzogthum Schlesien, und gegen das Ausland an die Königreiche Polen und Preußen, sowie an die Ostsee, auf der Küstenstrecke von jenseits Stralsund bis in die Gegend von Danzig. Seinen Flächeninhalt schätzte man auf 1950 deütsche Geviertmeilen. Der Obersächsische Kreis war daher einer von den größten Kreisen des Deütschen Reichs.

Die 22 Stände des Kreises folgten in nachstehender Ordnung aufeinander: — Kur-Sachsen, oder das Haus Sachsen Albertinischer Linie, und Kur-Brandenburg; sodann die herzoglichen sächsischen Häuser Ernestinischer Linie, nämlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, welche sich 1704 wegen Rang und Ordnung der Stimmen auf Reichs- und Kreistagen dahin verglichen hatten, daß der Anfang in der eben angegebenen Weise gemacht werden, am zweiten Tage der Sitzungen aber die Ordnung: Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, und so in weiterer Abwechselung Statt finden solle; ferner Sachsen-Querfurt, Vorpommern, Hinterpommern nebst Kamin, Anhalt, Quedlinburg, Gernrode, Walkenried, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mansfeld, Stolberg, Barby, die Grafen Reüßen, die Grafen von Schönburg. Dazu kam dann endlich noch die Grafschaft Hohnstein, die aber seit dem Erlöschen des gleichnamigen Grafenhauses nicht einen besondern Kreisstand bildete.

Digitized by Google

In diesem Kreise ist der Kurfürst zu Sachsen von jeher allein Kreisausschreibender Fürst und Director gewesen. Nachdem aber das Kurhaus Sachsen, — dem die Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert vorzugsweise ihre Begründung und Befestigung verdankt, in der Person Friedrich August's aus eitler Lüsternheit nach einer Königskrone, der polnischen, und zum großen Verderben seiner angestammten Lande, — 1697 in den Schooß der allein selig machenden Kirche heimgekehrt war, so mußte es Bedenken erregen, ob es mit der Wohlfahrt dieses, ausschließlich der evangelischen Lehre zugethanen, Kreises verträglich sei, das Directorium über denselben auf dem bisherigen Fuß zu belassen, was denn auch 1718 Verhandlungen zwischen Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg, von dem jenes Bedenken ausgegangen war, und zwischen Kur-Brandenburg und Anhalt hervorrief, die jedoch nicht zu einem entscheidenden Beschluß gekommen sind.

Die Kreistage wurden zu jener Zeit, als noch Alles im Reich mehr oder minder in gewohnter Ordnung ging, meistentheils in Leipzig abgehalten, zuweilen auch abwechselnd in Frankfurt an der Oder und Jüterbog. Der letzte Kreistag hat 1683 Statt gefunden; seit der Zeit hielten die Kreisstände es nicht mehr für nöthig oder ersprießlich, die gemeinschaftliche Wohlfahrt zum Gegenstand von Besprechungen und Beschlüssen zu machen. Die beiden mächtigsten Stände des Kreises strebten, seitdem der eine auf den Wahl-Königsthron der republikanischen Polaken, der polnischen Adelsherrschaft, berufen worden, und der andere bald darauf den Herzogshut in Preußen durch eigene Machtvollkommenheit gegen die Königskrone 1701 ausgetauscht hatte, in gegenseitiger Beneidung und Eifersucht, nach völliger Selbständigkeit und Unabhangigkeit, nicht eben zum Wohle des Kreises und des Reiches, dem die Kurfürsten von Sachsen bis auf Friedrich August III. durch die polnische und eine heillose Weiberwirthschaft ganz entfremdet wurden, während die Kurfürsten von Brandenburg in der Person der beiden ersten Könige in Preußen, mit angestammter Pietät noch immer festhielten an Kaiser und Reich, mit dem sie durch feste Bande verknüpft waren, die erst seit 1740 gelockert wurden, als jener junge, geistvolle, thatkräftige Fürst an die Spitze Brandenburgs und Preußens getreten war, der von seinen Zeitgenossen schon und in den Denktafeln der Geschichte der große König genannt worden ist. Die Kreiskanzlei befand sich in Dresden, der Residenz des Kreisausschreibenden Fürsten und Directors.

Als auf dem Reichstage von 1681 die Kriegsverfassung des

Digitized by Google

ganzen Reichs neü geregelt und die Stärke des Reichsheeres auf dem Friedensfuß zu 40,000 Mann festgesetzt wurde, so kamen auf den Obersächsischen Kreis 1322 Mann zu Pferde und 2707 Mann zu Fuß; während ihm 1707 bei der Eintheilung der, zur Reichs-Operations-Kasse bewilligten 300,000 Gulden ein Beitrag von 31,271 Gulden 58 Kreüzer auferlegt worden war. Der Obersächsische Kreis hatte demnach mit dem Burgundischen, Schwäbischen, Niederrheinisch-Westfälischen und Niedersächsischen Kreise einen gleich großen Anschlag, obgleich er weit größer als einer von diesen war.

Sämmtliche Mitglieder dieses Kreises, mit Ausnahme des abgefallenen kursächsischen Hauses, waren der evangelischen Kirche zugethan. Der Kreis hatte, vermöge des westfälischen Friedensschlusses beim Reichskammergericht acht Stellen zu besetzen, nämlich Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg je zwei, und die sämmtlichen Kreisstände die vier übrigen, wozu noch eine neunte Stelle kam, die vom Obersächsischen und dem Niedersächsischen Kreise wechselsweise zu besetzen war. Wegen der Ernennung zu den fünf letzten Stellen hatten die höheren Kreisstände, des Widerspruchs der Grafen und Herren ungeachtet, im Kreisabschiede von 1654 den Beschluß gefaßt, daß sie von den sämmtlichen Kreisständen nach der Zahl und Ordnung der Stimmen abwechselnd dergestalt vorgenommen werden solle, daß die beiden kurfürstlichen und sämmtliche fürstlichen Häuser, mit Ausnahme Anhalts, jedes einen, alsdann die drei Stifter Quedlinburg, Gernrode und Walkenried zusammen einen, und hierauf die Grafen und Herren auch zusammen einen Kammergerichtsbeisitzer ernennen sollten. Was die abwechselnde Ernennung eines Assessors zwischen dem Ober- und dem Niedersächsischen Kreise betrifft, so war diese Bestimmung des westfälischen Friedensschlusses außer Gebrauch gekommen, und der ganze Kreis ernannte in der Mitte des 18. Jahrhunderts wirklich nur noch zwei Reichskammergerichtsbeisitzer. Seit 1777 aber war die abwechselnde Ernennung der beiden Kreise wieder im Gange.

Zu obersächsischen Münzstätten waren 1571 die Städte Leipzig, Berlin, Stettin und Saalfeld verordnet worden. Der letzte Münz-Probationstag dieses Kreises wurde 1680 zu Frankfurt a. d. O. gehalten, und seitdem ist keiner mehr zu Stande gekommen; mit Ausnahme des Probationstages von 1690 der vom Ober- und dem Niedersächsischen Kreise abgehalten wurde, wobei sich, wie schon ein Mal erwähnt, die Stände beider Kreise über den Leipziger Münzfuß vereinigten, ohne daß diese Vereinbarung dauernden Erfolg gehabt hat;

Digitized by Google

denn jeder Kreisstand ließ um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Münzen ganz nach Belieben bald nach dieser, bald nach jener Weise ausprägen, zur großen Beschädigung von Handel und Wandel und der Vasallen und Hintersassen, die von jeher unter einander in lebhaftem Verkehr gestanden hatten.

I. Die **Kursächsischen Lande** im Obersächsischen Kreise hatten eine Bodenfläche von ungefähr 540 d. Q.-Meilen. Dem Kurfürsten gehörte aber auch außerdem noch ein Theil der gefürsteten Grafschaft Hennęberg, im Fränkischen Kreise, so wie das nicht eingekreiste Markgrafenthum der Ober- und Niederlausitz. Mit diesen hatten die Lande des Kurhauses Sachsen in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen Flächeninhalt von etwa 730 d. Q.-Meilen, und waren demnach mit dem ganzen Schwäbischen Kreise, mit den kurbaierischen Landen, so wie auch mit dem Königreiche Preußen von gleicher Größe.

Die obersächsischen Kurlande gränzten gegen Morgen an die Lausitz, gegen Mittag an das Königreich Böheim, das Fürstenthum Baireüth, die Reüßischen Grafschaften, an die Besitzungen der Häuser Sachsen-Altenburg, Weimar, Gotha und Eisenach, sowie an Kur-Mainz; gegen Abend war die Begränzung noch verwickelter, als gegen Mittag, denn hier stießen die Kurlande an das Gebiet von Hessen-Kassel und der Reichsstadt Mühlhausen, an schwarzburgisches, stolbergisches und mansfeldisches Gebiet; gegen Mitternacht endlich an das Herzogthum Magdeburg, die anhaltischen Fürstenthümer und an die Mark Brandenburg.

Sämmtliche Kurlande, bestehend aus dem Herzogthum Sachsen, dem größten Theil der Markgrafschaft Meißen, einem Theile des Vogtlandes, und der nördlichen Hälfte der Landgrafschaft Thüringen, waren in 7 Kreise getheilt, wozu noch 2 ehemalige Hochstifter kamen. Ihrer Rangordnung nach waren die Kreise folgende:

1. Der **Kurkreis**, oder das Herzogthum Sachsen, bestand aus den 11 Kreisämtern Wittenberg, Gräfenhainchen, Belzig, Gommern mit Elbenau, Seyda, Annaburg, Schweinitz, Pretsch, Schlieben nebst der Herrschaft Baruth, Liebenwerda und Bitterfeld. Dem Kurkreise, und zwar dem Amte Wittenberg, wurde auch die Grafschaft Barby zugerechnet. Wittenberg war die Hauptstadt des Kreises.

2. Der **Thüringische Kreis**, den nördlichen Theil der Landgrafschaft Thüringen enthaltend, zerfiel a) in die 13 unmittelbaren Ämter Tennstädt, Pforte (ein Schulamt), Tautenburg, Treffurt (eine gewerbschaftliche Vogtei, an der auch Mainz und Hessen-Kassel Antheil hatten); Weißensels, das in die drei Gerichtsstühle Burgwerben, Stößen und Mölsen eingetheilt war, Freiburg mit fünf Gerichtsstühlen, Eckartsberge, Sangerhausen, Sachsenburg, Weißensee, Langensalza,

Digitized by Google

Wendelstein und Sittichenbach. Langensalza war die Hauptstadt im kursächsischen Thüringen.

Mit Ausnahme der vier ersten dieser Ämter, gehörte der ganze Thüringische Kreis von 1652 bis 1746 den ausgestorbenen Herzogen zu Sachsen-Weißenfels, einer Nebenlinie des Kurhauses, während deren Regierung die Ämter Wendelstein und Sittichenbach (eine ehemalige Mannsabtei Cistercienser Ordens, auch Sichem genannt), 1687 zum Fürstenthum Querfurt geschlagen worden waren, die aber nach dem Erlöschen der Nebenlinie dem Thüringischen Kreise wieder beigelegt wurden. Zu diesem gehörten auch in Beziehung auf Verwaltung b) das Fürstenthum Querfurt und c) der kursächsische Antheil der Grafschaft Mansfeld.

Das Schulamt Pforte, mit 25 Dörfern, enthielt die vornehmste von den drei Fürsten- oder Landesschulen in den kursächsischen Landen, welche Herzog Moritz 1543 gestiftet hat, indem er das ansehnliche Cistercienser Frauenkloster Pforta und dessen reiche Einkünfte dazu bestimmte. Vor 100 Jahren wurden 150 Schüler frei unterhalten und frei unterrichtet. Zum Schulamte gehörte Kösen.

Das Amt Tautenburg war ehedem eine reichsunmittelbare Herrschaft, die auch noch vor 100 Jahren in der Reichsmatrikel selbstständig aufgeführt war. Sie gehörte ursprünglich den Schenken, die sich von ihr nannten, und kam nach deren Erlöschen nach und nach an die Herren von Werthern, die Herzoge zu Sachsen-Zeitz, und an den Grafen Moritz zu Sachsen, nach dessen Tode sie dem Kurhause heimfiel.

Zum Amte Eckartsberga gehörte die Grafschaft Beichlingen, die vordem gleichfalls reichsunmittelbar gewesen ist, und auch noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage besonders aufgeführt stand. Diese Grafschaft gehörte dem nach ihr genannten uralten, angesehenen und vermögenden Geschlecht, das die Erbmarschallswürde in Thüringen besaß, seine Güter aber nach und nach veräußert hat und 1567 ausgestorben ist. Ein ansehnlicher Theil dieser Güter gelangte schon 1519 kaufweise an die Familie von Werthern, die sich 1533 auch die übrigen erwarb. Seit dem 15. Jahrhundert in zwei Haupt- und mehrere Nebenlinien gespalten, wurden die Linien zu Beichlingen, zu Bachra und zu Groß-Neuhausen 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben. Die Grafen von Werthern, in deren Besitz die Grafschaft Beichlingen noch heute zu Tage ist, bekleideten zur Reichszeit das Reichs-Erb-Thürhüter-Amt. Anderen Linien des Werthernschen Geschlechts gehörten vor hundert Jahren die beiden, gleichfalls dem Amte Eckartsberga zugetheilten, Herrschaften Wiehe seit 1452 und Frohndorf seit 1505, von denen letztere ehemals auch den Grafen von Beichlingen gehört hat.

Die Markgrafschaft Meißen spaltete sich in die drei folgenden Kreise 3—5, nämlich, in —

3. Den Meißnischen Kreis, wozu 14 Ämter gehörten: das Amt Meißen, das Oberamt Dresden, die Ämter Dippoldiswalde, Pirna, Hohenstein und Lohmen, Stolpen, Radeberg mit Laußnitz, Moritzburg, Großenhain, Senftenberg, Finsterwalde, Mühlberg, Torgau und Oschatz. In Dresden waren die Kreisbehörden.

Ehedem gab es in der Stadt Meißen vier Gerichte, nämlich des Markgrafen, welcher den mittlern Theil des dortigen Schlosses inne hatte, des Bischofs, welcher den hintern Theil, und des Burggrafen, der den vordern Theil des Schlosses besaß, und endlich des Propstes zu St. Afra. Hieraus sind die sogenannten Vier Meißnischen

Ämter entstanden, davon aber nicht jedes einen geschlossenen Amtsbezirk bildete, sondern zerstreüt liegende Dörfer unter seiner Verwaltung hatte, nämlich das Erb- oder Kreisamt Meißen mit 324 Dörfern; das Prokuraturamt von 35 Dörfern, bestehend aus den Tafelgütern des Bischofs zu Meißen, davon das Domkapitel etwas genoß, auch einige Stipendien für Studirende auf den Hochschulen zu Leipzig und Wittenberg entrichtet wurden; das Stiftsamt, von 22 Dörfern, gehörte dem Domkapitel, und das Schulamt Meißen, von 22 Dörfern, dessen Einkünfte nach Aufhebung des Klosters St. Afra der Fürstenschule zu Meißen überwiesen worden waren.

Das Bisthum Meißen, dessen Kathedrale dem heil. Johannes Evangelisten und dem heil. Donat Märtyrer geweiht war, gehörte zur Metropolitankirche Magdeburg. Wahrscheinlich im Jahre 948 gestiftet, aber erst 967 mit Burchard, dem ersten Bischof, eingerichtet, erreichte das Bisthum eine Lebensdauer von sechs Jahrhunderten, denn es war im Jahre 1580, als der letzte Bischof Johann IX. von Haugwitz Verzicht leistete und das Stift dem Kurfürsten August übergab, der es bis zum Jahre 1586 verwaltete. Vermöge eines 1663 mit dem Domkapitel getroffenen Vergleichs, oder einer beständigen Kapitulation, war ein Kurfürst zu Sachsen beim Antritt seiner Regierung zugleich als ein postulirter Bischof des nunmehr weltlichen Stifts zu Meißen anzusehen, der die gedachte Kapitulation zu erneüern und zu bestätigen hatte, worauf ihm die Domherren den Huldigungseid leisteten. Es sollte aber auch nach dieser Kapitulation sowol der Kurfürst und postulirte Bischof als auch das Domkapitel der evangelischen Lehre zugethan sein und bleiben. Von den Gütern des Bischofs waren vor hundert Jahren nur noch diejenigen des Prokuraturamts übrig, indeß die Güter des Domkapitels das Stiftsamt bildeten. Das Kapitel bestand aus einem Probst, Dechanten, Senior und Cantor und fünf Domherren.

Das ehemalige Benedictiner-Kloster St. Afra in der Stadt Meißen verwandelte, gleichzeitig mit Pforte, Herzog Moritz 1543 in eine Fürstenschule, die er Afraneum nannte, und in welcher die Anzahl der Schüler, welche freien Unterricht und Unterhalt genießen, von 60 auf 118 sich steigerte.

4. Der Leipziger Kreis enthielt 14 Ämter, nämlich das Kreisamt Leipzig (ehedem Lipzk, d. i.: Lindenort), die Ämter Delitzsch, Zörbig, Düben, Eilenburg, das Erbamt Grimma, das Schulamt Grimma, die Ämter Mutschen, Leißnig und Döbeln, Rochlitz, Koldiz, Borna, Pegau und das Stiftsamt Wurzen. Leipzig war die Hauptstadt des Kreises.

In der Stadt Grimma stiftete Herzog Moritz die dritte seiner Fürstenschulen 1550 in dem ehemaligen Augustiner-Kloster daselbst. Fünf Jahre später überwies Kurfürst August der neüen Landesschule die reichen Einkünfte des ¼ Stunde von der Stadt gelegenen Vorwerks Nimmitzsch, Nimtschen, welches aus einem Frauenkloster Cistercienser Ordens entstanden ist, und das von da an den Mittelpunkt des Schulamts Grimma bildete, aus dessen Einkünften die Fürstenschule vor hundert Jahren 80 Freischüler zu unterhalten im Stande war.

Das Amt Leißnig war ehedem eine Burggrafschaft, deren Besitzer auf dem Schlosse Mildenstein ihren Wohnsitz hatten und im Jahre 1538 ausstarben. Dieses reichsunmittelbare Burggrafenthum, von dem die Herrschaft Lauterstein einen Be-

Digitized by Google

standtheil ausmachte, wurde von Kursachsen auch noch vor hundert Jahren gegen das Reich mit 1 Mann zu Roß und 2 zu Fuß, oder mit 20 Fl. vertreten.

Der 13. Bischof von Meißen, Herwig mit Namen, gründete 1114 zu Wurzen ein Collegiatstift, welches, nachdem die Reformation in ganz Sachsen durchgeführt war, 1581 mit dem Kurfürsten August eine Kapitulation errichtete, vermöge deren das Stift demselben zur Verwaltung übergeben, den Canonicis aber der fernere Nießbrauch ihrer Einkünfte bedungen wurde. Kurfürst Johann Georg I. brachte es, zugleich mit dem Hochstift Meißen 1653 völlig an sein Haus, und verordnete zehn Jahre später, daß sein Sohn Johann Georg II. und dessen Nachfolger in der Kur das Bisthum Meißen und das Collegiatstift Wurzen erblich besitzen sollten. Vor hundert Jahren bestand das Stift Wurzen aus einem Propste, Dechanten und 6 Canonicis; und die Meißner Domherren hielten hier jährlich ihren Convent. Das Stift hatte seine eigene Regierung, welche aus dem Stiftshauptmann, dem Kanzler, sechs Stiftsräthen und dem entsprechenden Hilfspersonal bestand, und unmittelbar dem Geheimen Rathe zu Dresden untergeben war. Dieselben Beamten machten, mit Zuziehung des Superintendenten, das Stiftsconsistorium aus, welches die Aufsicht über 21 Pfarrkirchen führte.

5. Der Erzgebirgische Kreis zählte 15 Ämter, nämlich das Kreisamt Freiberg, die Ämter Augustusburg, Chemnitz, Frankenberg, Rossen, Grillenburg mit Tharand, Frauenstein, Altenberg, Lauterstein, Wolkenstein mit Rauenstein, Stolberg, Grünhain mit Schlettau, Schwarzenberg mit Krottendorf, Wiesenburg und Zwickau mit Werdau.

Über die Stellung der Ämter Dippoldiswalde und Pirna war man in der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht ganz klar, denn man rechnete sie bald zum Erzgebirgischen, bald zum Meißnischen Kreise, bei welch' letzterm sie oben eingeschaltet worden sind.

Freiberg war die Hauptstadt des Kreises, zugleich die Hauptbergstadt in Kursachsen, deren Einwohnerzahl im Jahre 1725 auf 60,000 Seelen geschätzt wurde. Die zweite große Stadt war Chemnitz, einst eine freie Reichsstadt, die sich aber schon 1308 dem Meißnischen Markgrafen Friedrich erst als Schutzherrn, und 1312 als Landesherrn völlig unterwarf.

Das Amt Wiesenburg, zu dem das Städtchen Kirchberg, der Bergflecken Zschorlau und 18 Dörfer gehörten, war ursprünglich ein Besitzthum des Raths zu Zwickau, von dem es Kurfürst Johann Georg I. im Jahre 1618 käuflich erwarb. Sein Sohn, Johann Georg II., veräußerte es aber wieder 1664 an Philipp Ludwig, Herzog zu Holstein-Sonderburg, dessen Linie daher die wiesenburgische genannt wurde. Vom Herzoge Leopold von Holstein-Wiesenburg, mit dem diese Linie wieder erloschen ist, kam das Amt 1725 an das Kurhaus zurück.

Die Herrschaft Wildenfels, im Amte Zwickau, hat vor alten Zeiten den davon benannten Dynasten von Wildenfels gehört, welche Stände des Reichs und des Obersächsischen Kreises gewesen, aber 1600 ausgestorben sind, worauf dieses kursächsische Lehn an einen Nebenzweig der gräflichen Familie Solms-Laubach gekommen ist, welcher sich davon auch heute noch benennt, und wegen derselben, nach der vor hundert Jahren bestehenden Verfassung, mit zur ersten Klasse der kursächsischen Landschaft gehörte. Die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft war noch nicht erloschen; doch wurde die Reichsstandschaft nicht vom Besitzer ausgeübt, sondern darin von

Digitized by Google

Kur-Sachsen vertreten, welches für Wildenfels zu einem Römermonat 1 Mann zu Roß und 7 Mann zu Fuß oder 20 Gulden beitrug.

6. Der Vogtländische Kreis, dasjenige Stück des Vogtlandes enthaltend, welches dem Kurhause gehörte, dem es 1718 wieder zugefallen war, als mit dem Tode des Herzogs Moritz Wilhelm die von des Kurfürsten Johann Georg I. jüngstem Sohne, Herzoge Moritz, gestiftete zeitzsche Nebenlinie des Kurhauses geschlossen wurde, zerfiel in die drei Ämter Voigtsberg, Plauen und Pausa. Plauen war die Hauptstadt des Kreises.

7. Der Neüstädtische Kreis theilte sich ebenfalls in drei Ämter, nämlich Arnshaug mit Triptis, Weide mit Mildenfurth und Ziegenrück, welche, nebst dem Amte Sachsenburg, im Thüringischen Kreise, die vier sogenannten assekurirten Ämter ausmachten, die Johann Friedrich II., Herzog zu Sachsen-Gotha, 1567 dem Kurfürsten August zur Sicherheit wegen Erstattung der Unkosten, die dem Kurfürsten aus der von ihm wider den Herzog vollstreckten Reichsacht entsprungen waren, Anfangs zum Unterpfand, in der Folge aber dem Kurhause erb- und eigenthümlich überließ, das sie 1660 dem Herzoge Moritz zu Sachsen-Zeitz zulegte. Auch diese Ämter hatten wegen ihres frühern Besitzers noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts einen besondern Reichsmatrikularanschlag. Neüstadt a. d. Orla war die Hauptstadt des Neüstädtischen Kreises.

8. Das Stift Merseburg war in die fünf Ämter Merseburg, Lützen, Zwenkau, Schkeüditz und Lauchstädt abgetheilt. Das erste dieser Ämter wurde Küchenamt genannt. Das Stift hatte seine eigene Regierung, sein besonderes Kammer-Collegium und Consistorium. Diese Behörden befanden sich in der Stadt Merseburg.

Die Stiftung des Bisthums Merseburg (Episcop. Martisburgensis) gebühret Kaiser Otto dem Großen, der den Beschluß dazu schon 955 faßte, auch dieserhalb 962 eine päpstliche Bulle empfing, welche 967 bestätigt wurde; allein erst im Jahre darauf konnte er mit der Stiftung völlig zu Stande kommen. Erster Bischof der, dem Erzbisthume Magdeburg zugetheilten und dem heil. Laurentius geweihten neüen Kathedrale war Boso, dem der Kaiser die Erbgerechtigkeit über seine Stadt Merseburg vermuthlich abtrat, während sein Nachfolger, Bischof Gisebert, 974 auch die Regalien innerhalb der Stadt bekam. Wann aber das Schloß nebst dem Küchenamte Merseburg, sowie die übrigen Ämter ans Bisthum gekommen, ist nicht ermittelt, doch ist es nicht vor dem 13. Jahrhundert geschehen, wo sich die ersten Spuren des erweiterten Besitzstandes zeigen. Die Markgrafen zu Meißen haben sich immer die Oberherrschaft über das Bisthum zugeeignet, und obgleich Markgraf Friedrich dieselbe 1288 an den Bischof abgetreten, auch Bischof Sigmund von Lindenau 1541 vom Kaiser Karl V. die feierliche Zusicherung empfing, daß er und sein Bisthum bei seinem Fürstenstande, seiner Reichsfreiheit und seinem Reichsanschlage gelassen werden solle; so beharrten die Markgrafen und Kurfürsten dennoch dabei, die Bischöfe zu Merseburg als ihre Landsassen anzusehen, wie denn auch in der Periode, die uns hier zum Anhalt dient, das Bisthum zur ersten Klasse der kursächsischen Landschaft, und zwar zum Collegio der Prälaten, gehörte. Nach Sigmund von Lindenau war August, Herzog zu Sachsen, von 1544 bis 1548 Administrator des Hochstifts, das an Michael (Helling) Sidonius bis 1561 den letzten Bischof gehabt hat, sehr wahrscheinlich den 45. in der ganzen Reihe. Nach-

Digitized by Google

dem das Bisthum zur evangelischen Lehre übergetreten, sind von 1561 an beständig Prinzen des Kurhauses Sachsen zu Verwesern desselben vom Domkapitel postulirt worden. Kurfürst Johann Georg I., welcher 1592 zum Administrator postulirt war, und 1603 die Regierung des Stifts wirklich antrat, übergab selbige 1630 dem Domkapitel und ließ von diesem seinen dritten Sohn Christian zum Verweser postuliren, welcher auch 1650 die Verwaltung des Bisthums zum größten Theil, und 1653 nach seines Vaters Tode gänzlich übernahm, auch vermöge des väterlichen Testaments von 1652 die Nieder-Lausitz, die Herrschaften Dobrilug und Finsterwalde, und die Ämter Delitzsch und Zörbig vom Leipziger und das Amt Bitterfeld vom Kur-Kreise bekam. So wurde er der Stifter der merseburgschen Nebenlinie des Kurhauses, welche aber schon 1738 mit dem Herzoge Heinrich erlosch, worauf Kurfürst August, als König in Polen der III., die Stiftsregierung übernahm, und durch eine immerwährende Kapitulation mit seinem Kurhause auf ewig (!) vereinigte.

Daß Merseburg auf Reichsunmittelbarkeit Anspruch zu machen berechtigt war, geht daraus hervor, daß dieses Bisthum mit einem Reichsmatrikularanschlage von 10 Mann zu Roß und 30 Mann zu Fuß, oder mit 240 Gulden belegt gewesen ist, wovon es jedoch Kursachsen sine onere eximirte. Das Domkapitel bestand vor hundert Jahren, wie noch gegenwärtig, aus 6 Prälaten, 10 Kapitularen, oder Praebendatis majoribus, und 4 Praebendatis minoribus, die allesammt dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß zugethan und von altem, echtem Adel sein mußten. Von letzterer Bedingung wird heüt' zu Tage in einzelnen Fällen abgesehen. Es gehörten dem Domkapitel die Dörfer, Hohenlohe, Kötzschen, Leüna, Lindnamsdorf, Poppitz, Prebitz, Rössen, auch hatte es Unterthanen zu Geiselmundorf, Köschlitz und Tragarth. Zur Dompropstei gehörten die Dörfer Göhlitzsch, Kaja, Meyhen, Niederwünsch, Oberklobikau, Sittel und Venenin, ingleichen die Hälfte von Atzendorf und Unterthanen zu Großkorlop, Rahna und Zweimen.

9. Das Stift Naumburg-Zeitz bestand aus der Stadt und Freiheit Naumburg, dem Amte Naumburg, das in die vereinigten Ämter St. George-Kloster, Schönburg und Saaleck zerfiel, aus der Stadt und dem Amte Zeitz, welches in vier Striche abgetheilt wurde, den Profener, Langendorfer, Zipsendorfer und Forst-Strich, und zu dem auch das Gericht Breitingen gehörte, und aus dem Amte Hainsburg. Naumburg-Zeitz stand ebenfalls unter seiner eigenen Stiftsregierung, einem besondern Kammer-Collegium und Consistorium, die in der Stadt Zeitz ihren Sitz hatten.

Auch dieses Bisthum, dessen Kathedrale den heil. Petrus und Paulus geweiht und der Kirchenprovinz Magdeburg untergeben wurde, ist von Kaiser Otto dem Großen im Jahre 968 zu Zeitz gestiftet, 1029 aber, als Hildeward Bischof war, nach Naumburg verlegt worden, bei welcher Gelegenheit jedoch nicht alle Domherren mitzogen, sondern mehrere in Zeitz zurückblieben, welche daselbst das Kapitel einer Collegiatkirche bildeten. In der Reihe der Bischöfe, welche 968 mit Hugo I. beginnt, finden sich im 12. und 13. Jahrhundert ein Landgraf von Thüringen und drei Markgrafen von Meißen, im 14. Jahrhundert ein Graf von Schwarzburg, und sie schließt mit dem, wegen seiner Gelehrsamkeit berühmten Julius Pflug, dem 40. Bischofe, im Jahre 1564. Nach dem Tode dieses letzten Oberhirten wurde der Herzog Alexander zu Sachsen zum Verweser des Bisthums

Digitized by Google

postulirt, welcher aber auch schon im folgenden Jahre verstarb, worauf sein Vater, Kurfürst August, selbst die Verwaltung übernahm, die dann auch von den folgenden Kurfürsten ausgeübt worden ist. Johann Georg I. jedoch trat 1653 seinem vierten Sohne, Herzoge Moritz, die Administration des Bisthums unter gewissen Bedingungen ab, welche derselbe nach des Vaters Ableben, auch ihrem ganzen Umfange nach, und überdem kraft des väterlichen Testaments die Herrschaft Tautenburg mit Frauenpriesnitz und Niedertrebra, die Ämter Voigtsberg, Plauen, Pausa, Arnshaug mit Triptitz, Weida und Ziegenrück, imgleichen den kursächsischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg bekam, auch von seinem Bruder, dem Kurfürsten Johann Georg II., das Amt Pegau käuflich erwarb, und die zeitzische Nebenlinie des Kurhauses Sachsen stiftete. Ihm folgte in der Stiftsregierung und den übrigen Erblanden sein Sohn, Herzog Moritz Wilhelm, welcher, da er 1715 in die katholische Kirche zurücktrat, in Folge dessen er das evangelische Bisthum nicht wohl behalten konnte, mit dem Domkapitel einen Vergleich dahin traf, daß er die Stiftsregierung in die Hände des Kurfürsten August I. legte, seine Erblande aber bis zu seinem 1718 erfolgten Ableben behielt, worauf auch diese vom Kurhause in Besitz genommen wurden, weil des Herzogs Bruder und seines zweiten Bruders Sohn römisch-katholische Priester geworden waren. Seit jener Zeit ist auch das Stift Naumburg durch eine beständige Kapitulation mit dem Kurhause verbunden gewesen.

Wie Merseburg, so war auch Naumburg in der Reichsmatrikel veranschlagt, und zwar mit 6 Mann zu Roß und 20 Mann zu Fuß, ward aber von Kursachsen sine onere eximirt. Das evangelische Stift zu Naumburg gehörte zur ersten Klasse der kursächsischen Landschaft. Sein Domkapitel bestand vor hundert Jahren, wie auch jetzt noch, aus 5 Prälaten, 7 Kapitularherren, 6 Praebendatis majoribus und 4 minoribus; das gleichfalls evangelische Collegiatstift zu Zeitz aber hatte 7 Canonicis, wie es auch gegenwärtig der Fall ist.

So waren die Territorial-Verhältnisse der kursächsischen Lande in der Mitte des 18. Jahrhunderts; so waren sie auch noch am Anfange des 19. Jahrhunderts, als das Deütsche Reich das Ende seiner tausendjährigen Lebensdauer erreichte!

Die Herzoge und Kurfürsten zu Sachsen, oder die heütigen Könige in Sachsen, stammen von den, vom Kaiser angestellten commandirenden Generalen und Oberpräsidenten, zu deütsch Markgrafen, in der Ostmark, dem slawo-polabischen Gränzlande Meißen, Misena in den Urkunden des Mittelalters, Mišno, sprich Mieschno, in heütiger Mundart der serbo-wendischen Einwohner der Oberlausitz. Sie brachten zunächst die Landgrafschaft Thüringen, und in der Folge neben anderen Land- und Ortschaften die kursächsischen Lande an ihr Haus.

Der erste Markgraf zu Meißen, welcher nach Erlöschen der Herzoge zu Sachsen askanischen Geschlechts 1422 mit der Kur zu Sachsen vom Kaiser Sigmund belehnt wurde, war Friedrich der Streitbare, zugleich Landgraf in Thüringen. Seinem Sohne, dem Kurfürsten

Digitized by Google

Friedrich II., oder dem Sanftmüthigen, folgten in der Landesregierung dessen Söhne, Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, welche zwanzig Jahre lang gemeinschaftlich regierten, 1435 aber sich in ihre Länder theilten und zwei von ihnen benannte Hauptlinien stifteten. Die Kurwürde war anfänglich bei der ältern oder ernestinischen Hauptlinie, indem sie von dem vorhin genannten Kurfürsten Ernst auf seinen Sohn Friedrich den Weisen, von diesem auf seinen Sohn Johann den Beständigen, und dann auf des letztern Sohn Johann Friedrich vererbte; dieser aber wurde 1547 vom Kaiser Karl V. in die Acht und, nebst der Kurwürde, aller seiner Länder und Leüte für verlustig erklärt, welche dem Herzoge Moritz von der albertinischen Linie so übertragen wurden, daß er den Kindern Johann Friedrich's 50,000 Gulden, jeden zu 21 Ggr. gerechnet, jährliche Einkünfte belassen und zur Sicherstellung derselben gewisse, weiter unten zu nennende Ämter, Ortschaften und Güter einraümen mußte, aus denen und den nachmals noch hinzugekommenen Besitzungen die jetzigen Länder des Großherzogs und der Herzoge zu Sachsen ernestinischer Linie erwachsen sind.

Obengenannten Herzogs Albrecht, Stifters der albertinischen Hauptlinie, Sohn Georg bekam vermöge Testaments die väterlichen Erblande, der jüngere Sohn Heinrich aber ein kleines Leibgeding in Meißen. Nach Georg's Tode kam Heinrich zur Regierung, in welcher ihm seine Söhne, Moritz und August, folgten. Herzog Moritz erhielt 1547 vom Kaiser Karl V. die sächsische Kurwürde, welche Johann Friederich von der ernestinischen Linie abgenommen worden war, nebst allen Ländern und Leüten desselben; und von dieser Zeit an ist die Kurwürde bei der albertinischen Linie geblieben, eine Würde, die sich im Anfange des 19. Jahrhunderts, nach dem Untergange der deütschen Reichs-Verfassung, in die königliche verwandelt hat.

Moritz' Bruder August, welcher in der Regierung und Kurwürde folgte, pflanzte den kurfürstlich-albertinischen Stamm fort. Er verglich sich unter Vermittelung des Königs von Dänemark zu Naumburg 1554 mit seinem Vetter, dem abgesetzten Kurfürsten Johann Friedrich, wegen der Nachfolge und Kurwürde, gab ihm noch einige Ämter und Städte in Thüringen, zahlte ihm 100,000 Gulden alte Schulden, und stiftete oder erneüerte vielmehr zwischen ihren beiden Familien eine Erbeinigung und Erbverbrüderung. Und obgleich Kurfürst August dem Herzoge Johann Friedrich den Titel eines geborenen Kurfürsten zugestand, so versprachen doch des Letztern Söhne, diesen und den Titel: Burggraf zu Magdeburg, nicht gebrauchen zu wollen,

Digitized by Google

so lange des Kurfürsten August männliche Leibes-Lehnerben am Leben sein würden, denen sie besagte Titel ohne Weigerung zu geben versprachen. Kurfürst August vermehrte sein Land mit ansehnlichen Stücken, und hob den Wohlstand desselben durch weise Verwaltung und darauf hinwirkende Einrichtungen. Sein Sohn und Nachfolger, Kurfürst Christian I., welcher 1586 die Regierung antrat, hatte erst seinen ältesten Sohn Christian II., und dann den zweiten Sohn, Johann Georg I., zu Nachfolgern. Dieser brachte die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, nebst noch anderen Ländern an sein Haus, theilte aber durch Testament 1652 die Kurlande unter seine vier Söhne, von denen der älteste, Herzog Georg II., ihm in der Kur folgte, Herzog August die weißenfelsische oder querfurtische, Herzog Christian die merseburgische und Herzog Moritz die zeitzische Nebenlinie stiftete. Auf Johann Georg II. folgte in der Kurwürde sein Sohn, Johann Georg III., auf diesen sein ältester Sohn, Johann Georg IV., und nach dessen Tode der zweite Sohn Friedrich August I., der 1697 das evangelische Glaubensbekenntniß seiner Väter abschwor und ein römischer Katholik wurde, um bei der Königswahl in Polen mit Erfolg auftreten zu können. Von der Zeit an ist das kursächsische Fürstenhaus im Schooße der allein selig machenden Kirche geblieben. Unter Friedrich August's Regierung fiel, wie oben gemeldet, das Stift Naumburg-Zeitz 1718 an das Kurhaus zurück. Nach seinem 1743 erfolgten Tode, übernahm sein Sohn, Friedrich August II., die kurfürstliche Regierung, der auch in demselben Jahre zum Nachfolger des Vaters auf dem Königsthron der Polaken erwählt wurde, und es erlebte, daß 1738 die herzogliche Nebenlinie zu Merseburg, und 1746 die zu Weißenfels ausstarb, so daß unter seiner Regierung die zertheilt gewesenen kursächsischen Lande nun wiederum ein Ganzes bildeten, welches 1763 an seinen dreizehnjährigen Sohn, Kurfürst Friedrich August III., unter vormundschaftlicher Regierung überging.

Ein Kurfürst von Sachsen nannte sich: — Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Kurfürst, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zur Mark, zu Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein; — und er führte in seinem Wappen, außer den Abzeichen von den im Titel genannten Würden, Ländern und Landschaften, auch die von der Pfalz zu Sachsen, der Mark Landsberg, der Herrschaft Pleißen, den Grafschaften Orlamünde, Brene und

Digitized by Google

Eisenberg, dem Burggrafenthum Altenburg, und von Lichtenberg. Unter den Kurfürsten überhaupt war er der sechste und unter den weltlichen insonderheit der dritte. Der Vorrechte und Gerechtsame, welche ein Kurfürst zu Sachsen in seiner Eigenschaft als des heil. Römischen Reichs Erzmarschall besaß, ist bereits im ersten Kapitel Erwähnung geschehen, dort auch gesagt worden, daß er die Grafen von Pappenheim mit dem Reichs-Erbmarschallamte belehnte. Ob das Amt des Reichsverwesers, welches er in den Landen des Sachsenrechts ꝛc. bekleidete, von dem alten Herzogthum Sachsen, oder vom Erzmarschallamte, oder von der Pfalz zu Sachsen herzuleiten war, bleibt ungewiß, obwol die letztere Herleitung das Meiste zu ihren Gunsten für sich hat, da die Pfalz zu Sachsen mit der Pfalz zu Thüringen einerlei ist. Mit dieser Pfalz ließ sich das Kurhaus Sachsen von den Kaisern auch ausdrücklich belehnen. Sein Reichsmatrikularanschlag wegen des Kurfürstenthums betrug 1984 Gulden; es vertrat auch die Grafschaft Leißnig mit 20 Gulden, die Grafschaft Beichlingen mit 24 Gulden, und eine jede der Herrschaften Tautenburg und Wildenfels mit 20 Gulden; auch gab es wegen der Ämter Weida, Sachsenburg, Arnshaug und Ziegenrück 140 Gulden, wegen der Hälfte vom Vogtlande 304 Gulden, und wegen der Grafschaft Mansfeld 135 Gulden. Hingegen eximirte es, wie schon erwähnt, sine onere die Bisthümer Meißen, Merseburg und Naumburg. Zu einem Kammerziele gab Kursachsen cum exemtis 1545 Thaler und wegen Mansfeld 83 Thaler 62 Kreuzer. Von 1697 bis 1763 waren zwei Kurfürsten zu Sachsen zugleich Könige in Polen, demgemäß denselben das Prädicat der Majestät gebührte, dessen sie sich aber in den Verhandlungen über innere Angelegenheiten des Deutschen Reichs kanzleimäßig nicht bedient zu haben scheinen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in den Kursächsischen Landen 210 Städte, darunter 3 große und 21 mittlere, 61 Marktflecken, 3157 Dörfer, 1591 Rittergüter mit Dörfern, also zusammen 4748 Dörfer, ungefähr 156 landesherrliche Schlösser und 196 landesherrliche Vorwerke.

Eine ausgebildete Landes-Vertretung mit ständischer Verfassung war um die Mitte des 18. Jahrhunderts in voller Kraft. Die Landsassen waren entweder Schriftsassen oder auf Kanzleischriftsitzende, welche in erster Instanz unmittelbar entweder unter der Lehnskanzlei oder unter den Hofgerichten standen; oder sie waren Amtssassen, die vor den Amtleuten ihr Recht zuerst zu suchen hatten. Wenn der Be-

Digitized by Google

sitzer eines amtsässigen Gutes selbiges nicht wirklich bewohnte, so stand dem Beamten weiter kein Gerichtszwang über ihn zu, als bei actionibus realibus. Landstand war der, welcher entweder in Ansehung seines Grundbesitzes, oder wegen eines gewissen Privilegii, oder auch dem Herkommen nach, Sitz und Stimme auf Land- und Ausschußtagen hatte.

Die Landschaft bestand aus drei Kurien.

Zur ersten Kurie gehörten 1) die Prälaten, d. i.: die Vertreter der Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg; 2) die Grafen und Herren, nämlich die ehemaligen und demnächst in den Fürstenstand erhobenen Grafen zu Schwarzburg, die, ebenfalls in den Fürstenstand erhobenen Grafen zu Mansfeld, die Grafen zu Stolberg, Barby, Schönburg und Solms; und endlich 3) die beiden Landes-Universitäten Leipzig und Wittenberg. Die Prälaten, Grafen und Herren machten zusammen ein Collegium für sich aus, und eben so ein zweites seit 1666 die Abgeordneten der Universitäten. Weshalb die genannten, zum Theil reichsunmittelbare Grafen und Herren, Mitglieder der sächsischen Landschaft waren, wird sich weiter unten ergeben.

Zur zweiten Kurie gehörte die allgemeine Ritterschaft. Ein jeder von Adel, der, vermöge landesherrlicher Verordnung von 1530, seine acht Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite zu erweisen im Stande war, und ein altes, schriftsässiges Rittergut besaß, hatte Sitz und Stimme bei den Landtagen, wurde auch zur Theilnahme an denselben durch einen verschlossenen Befehl eingeladen, behielt aber nur eine Stimme, mochte er gleich im Besitz von zwei, drei und mehreren schriftsässigen Gütern sein. Besaß dagegen ein Altadlicher ein Gut von neürer Verleihung der Schriftsässigkeit, so konnte er zwar auch erscheinen; er genoß aber keine Auslösung, es sei denn, daß ihrer in der dieserwegen erlassenen landesfürstlichen Verordnung ausdrücklich mit gedacht worden. Von der Ritterschaft saß bei Zusammenkünften jeder der sieben Kreise der Kurlande nach seiner Ordnung an einer besondern Tafel, an dieser aber jedes Mitglied ohne Rücksicht auf Rang nach Belieben. Jeder Kreis hatte seinen Director und Condirector, welche allezeit mitten an der Tafel saßen. Die amtsässige Ritterschaft war auf den Landtagen durch Abgeordnete vertreten, die in den Ämtern von den Amtssassen gewählt wurden.

Von den schriftsässigen Geschlechtern der kursächsischen Lande in der Mitte des 18. Jahrhunderts mögen nur genannt werden: die Grafen und Herren von Bose, Brandenstein, Bünau, Watzdorf, Wer-

Digitized by Google

thern, Wolfersdorf; die Grafen Brühl, Flemming, Hoym, Löser, Bitzthum, Wackerbarth; die Herren von Arnim, Berbisdorf, Bodenhausen, Breitenbach, Brockdorf, Burkersrode, Bülow, Dieskau, Einsiedel, Erfa, Feilitzsch, Friesen, Geyersberg, Hagen, Hardenberg, Leipziger, Loß, Metzsch, Miltitz (= Maltitz), Minkwitz, Münchhausen, Pflug, Planitz, Ponikau, Reitzenstein, Rumohr, Schlieben, Schönberg, Schulenburg, Seebach, Thümen, Trützschler, Tschirsky, Witzleben. Auch das fürstliche Haus Anhalt-Dessau war, wegen einiger schriftsässigen Rittergüter im Kur- und Leipziger Kreise Mitglied der kursächsischen Landschaft in der zweiten Kurie.

Die dritte Kurie machten die landtagsfähigen Städte aus, deren es im Kurkreise 17, im Thüringischen Kreise 7, im Meißnischen 23, im Leipziger 15, im Erzgebirgischen 32, im Vogtländischen 5 und im Neüstädtischen Kreise 3, also überhaupt 102 gab.

Die allgemeinen Landtage wurden ordentlicher Weise alle sechs Jahre, auf welche Dauer die Landesverwilligungen sich zu erstrecken pflegten, und außerordentlich dann gehalten, wenn ein neüer Landesherr an die Spitze der Regierung trat. Die Schriftsassen von Prälaten, Grafen und Herren, von der Ritterschaft, den Städten und Universitäten wurden unmittelbar von der Landesregierung durch ein, an einen jeden besonders gerichtetes Schreiben zum persönlichen Erscheinen auf dem Landtage eingeladen, die amtsässigen Abgeordneten aber in einem jeden Amte dazu von den Beamten berufen. Die Schriftsassen von der Ritterschaft erschienen in Person, die Prälaten, Grafen und Herren aber durch Bevollmächtigte, eben so die Städte, welche je nach ihrer Größe und Bedeutung, den Landtag mit zwei, drei, auch wol mehrern Abgeordneten beschickten. Von den Amtssassen geschah das aus jedem Amte mit zwei, auch drei Abgeordneten. Regel war es, daß der ordentliche Landtag, der in einem Saale des Schlosses zu Dresden gehalten wurde, vom Kurfürsten in eigener Person eröffnet wurde.

Fielen während der sechsjährigen Landesverwilligungs-Periode wichtige Dinge vor, die keinen Aufschub erleiden durften, oder waren andere, gleichfalls dringende Sachen bei Landtagen unerörtert geblieben, so wurden Ausschußdeputations-Conventtage gehalten, die ordentlicher Weise alle drei Jahre Statt fanden. Der Ausschüsse, deren Mitglieder aus den drei Klassen der Landschaft durch Wahl hervorgingen, gab es zwei, einen engern und weitern. Der engere Ausschuß von der Ritterschaft bestand aus 42 Mitgliedern, welche an zwei Tafeln saßen, und wobei der Statthalter der Deütsch-Ordens-Ballei Thü-

Digitized by Google

ringen und der Commenthur zu Griffstädt Sitz und Stimme hatten; die anderen 40 Mitglieder waren 5 aus dem Kurkreise, mit Einschluß des Erbmarschalls, 11 aus dem Thüringischen Kreise, 6 aus dem Meißnischen, 7 aus dem Leipziger, 1 aus dem Stifte Wurzen, 4 aus dem Erzgebirgischen, 4 aus dem Vogtländischen und 2 aus dem Neüstädtischen Kreise. Schied ein Mitglied aus, so ergänzte sich der engere Ausschuß durch Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Kreises im weitern Ausschuß der Ritterschaft, eine Wahl, deren Bestätigung durch die Landesregierung dem Kurfürsten vorbehalten blieb. Der weitere Ausschuß zählte 60 Mitglieder mit Einschluß der Abgeordneten der Grafen und der Herren von Schönburg. Die abgehenden Mitglieder wählte der engere Ausschuß aus der allgemeinen Ritterschaft und deren Kreise, von denen der Kurkreis 6, der Thüringische 15, der Meißnische 9, der Leipziger 10, das Stift Wurzen 2, der Erzgebirgische Kreis 6, der Vogtländische 8 und der Neüstädtische 4 zu stellen hatte. Die Würde des Erbmarschalls war in dem adlichen Geschlechte Löser erblich. Weil der Kurkreis der vorsitzende Kreis war, so mußten die Löser eigentlich auch in diesem Kreise angesessen sein, wie es in der Mitte des 18. Jahrhunderts Hans Graf von Löser auch wirklich war, der das schriftsässige Rittergut Reinhards im Kreisamt Wittenberg besaß. War der Berechtigte zur Erbmarschallswürde minderjährig, so führte an seiner Statt der Geschlechtsälteste den Vorsitz. Dem Erbmarschall war auch das Hauptarchiv der Landschaft anvertraut, welches die Originalurkunden aufbewahrte, davon jedoch beglaubigte Abschriften in den Kreisarchiven des Thüringischen, Meißnischen, Erzgebirgischen und Vogtländischen Kreises niedergelegt wurden. Was endlich den Ausschuß der Städte betrifft, so gehörten zum engern Ausschusse: die Stadt Leipzig, welche sowol hier als unter den gesammten Städten das Directorium führte, die Städte Wittenberg, Dresden, Zwickau, welche mit Leipzig die vorsitzenden waren, und ferner Freiberg, Chemnitz, Langensalza und Torgau; und zum weitern Ausschuß: Annaberg, dem das Directorium zustand, Weißenfels, Meißen, Eilenburg, Großenhain, Weißensee, Herzberg, Schmiedeberg, Schneeberg, Liebenwerda (welche bei den Städten das Recht der Zusammenberufung hatten), Marienberg, Plauen, Neüstadt an der Orla, Weyda, Delitzsch, Wurzen und Tennstädt.

Die vom Landesherrn eingesetzten kurfürstlichen Regierungsbehörden hatten ihren Gipfelpunkt in dem geheimen Kabinet, welches, in drei Abtheilungen zerfallend, die einheimischen Staatssachen,

Digitized by Google

die Kriegssachen, und die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitete und beim Kurfürsten zum Vortrag brachte. Das geheime Consilium, aus wirklichen Geheimenräthen, Referendarien ꝛc. bestehend, besorgte alle geistlichen und weltlichen Sachen und führte auch die Aufsicht über sämmtliche Civil- und Militärbehörden. Unter den letzteren lag dem geheimen Kriegsraths-Collegium die Sorge für die Verpflegung des kurfürstlichen Kriegsheeres ob, welches nach dem Siebenjährigen Kriege ungefähr 20,000 Mann stehende Truppen stark war. Außerdem gab es eine wohleingerichtete Landmiliz. Das Kammer-Collegium stand der Verwaltung der landesherrlichen Domainen und Forsten vor. Die Landesregierung war über alle Lehn-, Justiz- und Polizeisachen gesetzt; vor ihr hatten alle Schriftsassen ihre erste Instanz und bei ihr wurde von den Rechtssprüchen der Ober- und Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg, der Consistorien daselbst, der Consistorien der Stifter Wurzen, Merseburg und Zeitz, der fürstlich-schwarzburgischen Regierungen zu Sondershausen und Frankenhausen, aller gräflichen Kanzleien und anderer Untergerichte Berufung eingelegt. Die Landesregierung war mit einem Kanzler, einem Vicekanzler und mehreren Hof- und Justizräthen besetzt, und zu der Hof- und Justizkanzlei gehörten verschiedene Ausfertigungsstuben. Das Appellationsgericht sprach in den, von den Untergerichten an die Landesregierung durch die angenommene Berufung gelangten Sachen, das Urtheil, und nahm die Klagen wider die Schriftsassen in erster Instanz, so wie die zu einem Rechtsstreit gewordenen Lehnssachen an. Das Ober-Steüer-Collegium hatte seinen vom Landesherrn und der Landschaft berufenen Director und zwei Obereinnehmer, einen kurfürstlichen und einen von der Landschaft bestellten. Dieses Collegium verwaltete das Steüerwesen, und war in den Provinzen von den Kreiseinnehmern vertreten, deren es so viele gab, als Kreise vorhanden waren, wozu noch ein besonderer Steüereinnehmer für das Stift Wurzen kam. Die indirecten Abgaben wurden von dem General-Acciß-Collegium verwaltet. Das gesammte Finanzwesen stand seit 1660 unter der völligen Leitung und Controle der Landschaft, welche die Controle durch die Ober-Rechnungs-Deputation ausübte, die alle Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des öffentlichen Geldbeütels zu prüfen hatte und, mit einem Director an der Spitze, aus abgeordneten Räthen des Kammer-Collegiums, der Landesregierung, des Steüer- und des Acciß-Collegiums zusammengesetzt war. Das Berggemach war über alle Bergwerke der, an edlen und unedlen

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE UNIVERSITAIRE LAUSANNE

Digitized by Google

Metallen und anderen Mineral-Erzeügnissen so reichen, kursächsischen Lande gesetzt. Es hatte seinen Director, mehrere Bergräthe und andere Beamte. Zu Freiberg war das Ober-Bergamt, so wie das Ober-Zehnten- und Austheilungsamt. Bergämter gab es zu Altenberg, Annaberg, Berggießhübel und Glashütte, zu Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Freiberg, Geier, Johanngeorgenstadt, Marienberg, Schneeberg, Scheibenberg und Oberwiesenthal, zu Schwarzenberg und Voigtsberg, auch im Neüstädtischen Kreise zu Neüstadt an der Orla. Unmittelbar unter dem Berggemach standen auch das Ober-Hüttenamt, das Münzamt, die Saigerhütte Grünthal im Kreisamte Freiberg, und das doppelte Blaufarbenwerk zu Oberschlemma bei Schneeberg im Kreisamte Schwarzenberg. Das Ober-Postamt befand sich zu Leipzig. Endlich ist noch des Ober-Hofgerichts ebendaselbst, des Hofgerichts zu Wittenberg, und des Ober-Aufseheramts zu Eisleben in der Grafschaft Mansfeld Erwähnung zu thun.

Zur Beurtheilung des Abgabenwesens in den kursächsischen Landen, nach seinem Zustande vor hundert Jahren, ist Folgendes zu bemerken.

Die Steüern waren theils ordentliche, theils außerordentliche. Die ordentlichen Steüern wurden von der Landschaft allemal auf sechs Jahre verwilligt. Dahin gehörte 1) die Landsteüer, welche von jedem Schock, d. i.: von jeden 60 Groschen des Werthes eines unbeweglichen Gutes, jährlich 16 Pfennige betrug, und deren Ertrag theils der Kurfürst empfing, theils zur Verzinsung und Tilgung der Landes-, sogenannten Steüerschulden, so wie auch zum Unterhalt piarum causarum verwendet wurde; 2) die Trankſteüer vom Biere, davon das Faß Braunbier 2 Thaler und das Faß Weißbier mit 1½ Thaler belastet war. Die Einnahmen aus dieser Steüer hatten dieselbe Bestimmung, wie die Landsteüer, nur empfingen die frommen Stiftungen nichts daraus. Die Edelleüte und Besitzer adlicher Güter, wie auch die Geistlichen, waren für sich, ihre Familien und ihr Gesinde, des Tischgetränks halber, von dieser Steüer frei; und das Stift Wurzen, die sogenannte Bergstädte im Erzgebirge, wie auch Wittenberg und Weißensee, gaben nur die Hälfte. Dieselbe Steüerfreiheit genoß der Adel und die Geistlichkeit, so wie das Stift Wurzen in Bezug auf 3) den Fleischpfennig, der von jedem Pfunde Fleisch beim Bankschlachten 2 Pf., und beim Hausschlachten 1 Pf. betrug. Der Ertrag dieser Schlachtsteüer, wie man sie heüt' zu Tage nennt, diente zur Besoldung der landesherrlichen Raths-Collegien. Der etwaige Überfluß floß in die kurfürstliche Rent-

Digitized by Google

kammer. Demnächst hatten 4) die Rittergüter eine feste Abgabe zu entrichten, als Ablösung der in alten Zeiten persönlich geleisteten Ritterdienste mit Mann und Roß. — Die außerordentlichen Steüern waren gemeiniglich: 1) die Pfennigsteüer, welche stieg und fiel, jenachdem sich viel oder wenig Feüer- und Wetterschäden ereignet hatten, doch in der Regel 13,000 Gulden betragen sollte; 2) die Quatembersteüer, ebenfalls eine steigende und fallende, doch in ordentlicher Weise auf einen Ertrag von 24,000 Gulden berechnet. Sie war eine persönliche und Gewerbesteüer. Beide Arten der außerordentlichen Steüer pflegte auf die Miliz, die Gesandtschaften, auf Kammer-Aushülfe, auf Tilgung aufgenommener Kapitalien und deren Verzinsung, so wie auf Auslösungen und andere Bedürfnisse verwendet zu werden. 3) Die Accise, deren Ertrag in die kurfürstliche Rentkammer floß, war zweierlei Art: als Landaccise war sie mit 3 Pf. von jedem Thaler des Preises auf gewisse Kaufmannswaaren gelegt und als General-Consumtions-Accise in den Städten, und auf den Dörfern, woselbst Handwerks- und Handelsleüte wohnten, so wie in allen Ortschaften eingeführt worden, die im Umkreise von $^1/_4$ Meile um jede Stadt belegen waren. Nicht genug an dieser mannichfaltigen Besteüerung des Volksvermögens, es gab noch andere außerordentliche Auflagen, wie Kopf- und Einkommensteüer, Stempelimposten von Papier, Spielkarten, sogar von Schuhen und Stiefeln, u. d. m.; wozu dann noch bei dem Regierungsantritt eines neüen Landesherrn, bei Vermälungen in der kurfürstlichen Familie und anderen Gelegenheiten sogenannte Donativgelder gegeben zu werden pflegten. Die landesherrlichen Ämter und Kammergüter, welche gemeiniglich verpachtet wurden, die Forstnutzung und Holzflößerei, so wie die Bergwerke brachten jährlich ansehnliche Summen in den kurfürstlichen Geldbeütel. Der sächsische Bergbau gab, blos an edlem Metall, im Verlauf des ganzen 18. Jahrhunderts eine Ausbeüte von 3,422,648 Mark, oder im Gemeinjahr dieses Zeitraums 34,226 Mark Silber; aber im Jahre 1770 gewann man schon über 6000 Mark mehr, und 16 Jahre später über 60,000 Mark.

Mäßig angeschlagen, hatten die Kurfürsten zu Sachsen nur allein aus den Kurlanden ein jährliches Einkommen von 7 Millionen Thaler. Wer über so bedeütende Geldmittel verfügen kann, der kann auch viel Geld ausgeben und unter die Leüte bringen, ja — vergeüden. Und davon haben die beiden Kurfürsten, welche 66 Jahre lang die Würde der Majestät in der polnischen Adelsrepublik bekleideten, wenn in der polnischen Wirthschaft die Majestät eine Würde sein

Digitized by Google

konnte, es wahrlich nicht fehlen lassen! Nirgends in Europa, es sei denn drüben jenseits des Rheins bei den Franzosen, war die Verschwendung des mühselig, im Schweiße des Angesichts erworbenen Guts der Unterthanen so in ein System gebracht, und nirgends lebte man freier, üppiger und — lüderlicher, als am Hofe zu Dresden, am Hofe zu Warschau. Was deutsche Romanschriftsteller im 19. Jahrhundert als Emancipation des Fleisches gelehrt, gepriesen und verfochten, und worüber sich die Zeitgenossen in sittlicher Entrüstung entsetzt haben, das wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts am verwilderten Hofe zu Dresden, trotz Beichtstuhl, Rosenkranz und heiliger Messe, in einer Weise und in einem Umfange geübt und zur Geltung gebracht, vor dem das sittliche Gefühl auch der damaligen Zeit Ekel und Abscheu empfand. Ein Leben, wie es vom ersten und zweiten Friedrich August geführt wurde, kann im Gedächtniß selbst der spätesten Nachkommen nicht verschleiert werden, auch nicht durch das Gute, was diese Fürsten auf die Nachwelt gebracht haben, durch Stiftung oder Erweiterung von Sammlungen aller Art, die dem Jünger der Kunst und Wissenschaft in allen Zeiten Genuß gewähren und zur Belehrung dienen werden. Und ist unter diesen Sammlungen nicht eine, die mit ihren überreichen Kostbarkeiten an Edelsteinen, Perlen und Kunstarbeiten aus Gold, Silber und Elfenbein, darunter ein großer Onyx, der für 45,000 Thaler gekauft ward, doch nur einen eingebildeten Werth hat, der von dem Richterstuhle des Sittengesetzes noch tiefer sinkt, wenn der Ursprung der zur Erwerbung erforderlich gewesenen Geldmittel sich uns lebhaft vergegenwärtigt.

Kursachsen ist die Geburtsstätte der Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert gewesen, und seine Fürsten haben Gut und Blut daran gesetzt, das Licht, welches Luther im Jahre 1517 an der Pforte der Stiftskirche Aller-Heiligen in Wittenberg entzündete, zum Durchbruch zu bringen, damit es strahlen könne über die ganze weite Erde. Als 180 Jahre später ein Glied dieses Fürstenhauses, Kurfürst Friedrich August I., zur römisch-katholischen Kirche übergetreten war, so stellte er die Versicherung aus, — daß er die Landstände und sämmtliche Unterthanen bei der augsburgischen Confession und wohlhergebrachten Gewissensfreiheit, bei ihren Kirchen, ihrem Gottesdienst, ihren Ceremonien, Universitäten, Schulen und allen anderen Vorrechten, wie sie dieselben 1697 inne hatten, belassen und schützen, diesen Schutz kräftigst handhaben, keine Veränderung desfalls vornehmen, noch irgend Einem sie gestatten, auch Niemand zwingen wolle,

Digitized by Google

seinem Beispiele der Religionsveränderung zu folgen. Gustav Adolf's, des großen Vorkämpfers und Märtyrers für protestantische Freiheit, vierter Nachfolger auf Schwedens Throne, König Karl XII., zwang den Kurfürsten Friedrich August, Wahlkönig der Polaken, im altranstädter Frieden 1706, vor aller Welt die erneüerte Zusicherung zu geben, — daß in den sächsischen Kurlanden und der Lausitz niemals eine Veränderung in der evangelischen Religion zugelassen oder eingeführt, noch gestattet werden solle, daß irgendwelche Kirchen und Schulen, Akademien, Collegien oder Klöster, oder auch nur Stellen, wo dergleichen erbaut werden könnten, den Anhängern des Bischofs zu Rom jemals eingeraümt würden. Und als später der Kurprinz Friedrich August, dem Beispiele seines Vaters folgend, als Römling ebenfalls ein Unfreier geworden war, so stellte auch dieser eine gleiche Versicherung aus, die, als er 1734 zur Regierung gelangt war, seinen Kurlanden in einem eigenhändig unterschriebenen Revers wiederholt wurde, worin der König-Kurfürst, unter Bezugnahme des Artikels V im westfälischen Friedensvertrag, für sich und seine Nachfolger in der Kur bei seinem königlichen, kur- und landesfürstlichen Wort auf Treü und Glauben versprach, — daß der Zustand der augsburgischen Confession, sammt allen dahin gehörigen Kirchen, gottesdienstlichen Verrichtungen, Ceremonien und Gebraüchen, Universitäten, Land- und anderen Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freiheiten, wie solche alle seither wohlhergebracht gewesen, besessen und genossen worden, in ihrem ganzen Begriff ruhig belassen werden solle, auch diesem weder selbst irgend einen Abbruch zumuthen noch es zugeben würde, daß selbiges von einem Andern geschehe. Auf der andern Seite sprach der König-Kurfürst aber auch die Erwartung aus, daß ihm in der Übung seiner Religion, nach Maaß, Art und Weise, wie es im westfälischen Friedensschluß begründet, und im Römischen Reiche Herkommens sei, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Ein Revers ganz gleichen Inhalts wurde auch von seinem ihm in der Kur folgenden Sohne Friedrich August III. im Jahre 1763 dem Lande ertheilt.

In den sächsischen Kurlanden war vor hundert Jahren die Anzahl der Pfarrkirchen auf dem platten Lande 1517, und der dazu gehörigen Tochterkirchen 701, zusammen also 2218, während man die Zahl der dabei angestellten Geistlichen auf 2135 berechnete. In den Städten mochten ungefähr 240 Pfarrkirchen sein, ohne die Schloß-, Hospital- und Begräbnißkirchen mit zu zählen.

Digitized by Google

Die oberste geistliche Behörde, auf die der katholische Landesherr persönlich gar keinen Einfluß ausübte, die aber seine Stelle als Inhaber der bischöflichen Gewalt vertrat, war der Kirchenrath und das mit demselben verbundene Ober-Consistorium zu Dresden, zwei eng zusammenhangende Collegien, welche in wichtigen Fällen an das geheime Consilium Bericht erstatteten und dessen Entscheidung entgegen nahmen. Unter dieser höchsten Kirchenbehörde standen die Consistorien, mit General-Superintendenten an der Spitze, und unter diesen die geistlichen Inspektoren oder Superintendenten, davon ein jeder einen Kirchenkreis mit einer gewissen Zahl von Mutter- und Tochterkirchen, Schulen und anderen geistlichen und Unterrichtsanstalten beaufsichtigte. Zum Geschäftskreis der obersten geistlichen Behörde gehörten außerdem viele Kirchen außerhalb der Kurlande. Diese Kirchen mitgerechnet war die kirchliche Eintheilung folgende: —

Ober-Consistorium zu Dresden. Unmittelbar unter demselben standen 13 Kirchenkreise der geistlichen Inspektionen zu Dresden, Freiberg, Leißnig, Bischofswerda, Pirna, Oschatz, Meißen, Annaberg, Großenhain, Waldheim, Chemnitz, Koldiz und Dobrilug.

Consistorium zu Leipzig mit 22 Inspektionen, zu Leipzig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Zwickau, Plauen, Ölsnitz, Weida, Neüstadt an der Orla, Frauenpriesnitz, Pegau, Delitzsch, Weißenfels, Freiburg, Eckartsberga, Langensalza, Weißensee, Sangerhausen, Querfurt, Heldrungen, die beiden letzteren im Fürstenthum Querfurt; endlich die Inspektion Penig, welche sich über die 18 gräflich-schönburgischen Kirchen in den Herrschaften Remissau, Rochsburg, Penig und Wechselburg erstreckten.

Consistorium zu Wittenberg mit 18 Inspektionen zu Wittenberg, Gräfenhainchen, Jessen, Herzberg, Baruth, Seida, Schlieben, Kemberg, Torgau, Gommern, Belzig, Liebenwerda, Klöden, Bitterfeld, Jahna, Dahme, Jüterbog, diese beiden im Fürstenthum Querfurt, und Barby, in der Grafschaft dieses Namens.

Stifts-Consistorium zu Wurzen mit der einzigen Inspektion Wurzen.

Stifts-Naumburgisches Consistorium zu Zeitz mit der einzigen Inspektion Zeitz.

Stifts-Consistorium zu Merseburg mit den Kirchen in den Ämtern Merseburg, Lützen, Schkeüditz und Lauchstädt.

Gräflich-Schönburgisches Consistorium zu Glauchau

Digitized by Google

mit den 5 Inspektionen zu Glauchau, Hartenstein, Lichtenstein, Lößnitz, Waldenburg, und überhaupt 44 Kirchen.

Consistorium zu Eisleben. Unter demselben standen alle Kirchen der Grafschaft Mansfeld, welche unter acht Dekanate vertheilt waren, das Amt Arnstein ungerechnet, welches zur Superintendentur Leipzig gehörte.

Zu Ebeleben war eine fürstlich-schwarzburgische Inspektion; zu Stolberg und Roßla zwei gräflich-stolbergische Consistorien, und zu Sonnewalde ein gräflich-solmsches Consistorium, die, weil diese Bezirke kursächsischen Lehns waren, unmittelbar unter dem Kirchenrathe zu Dresden standen.

Die Reformirten, deütsche sowol seit 1758 als französische seit 1707, und die Katholiken hatten zu Dresden und Leipzig freie Übung ihres Gottesdienstes. Dort waren dem Kurfürsten viele seiner Hofleüte, um sich liebes Kind zu machen, im Religionswechsel gefolgt, oder es waren von außerhalb echte Römlinge eingewandert, die einen keimfähigen Boden für ihre Saat der Propaganda zu finden hofften; hier aber zog der Handel eine Menge Katholiken aus fremden Landen herbei, die sich während der Handelsmessen zeitweilig in Leipzig aufhielten oder auch sich ansiedelten, und unter den strengglaübigen Lutheranern und doch duldsamen Ketzern ein friedsames Wohlleben führten, ihren Gottesdienst in einer Kapelle der Pleißenburg abhaltend; während Friedrich August II. von 1737—1754 in der Residenzstadt Dresden seine katholische Hofkirche erbaute, die unter den neüeren Kirchengebaüden in Deütschland für eins der schönsten gilt, obwol Baukünstler, welche dem reinsten Stile huldigen, dem gemischten neüitaliänischen, in welchem es aufgeführt ist, ihren Beifall, nicht mit Unrecht, versagen. Glocken erhielt der Thurm dieser Kirche erst 54 Jahre nach Vollendung des Bauwerks, und zwar in Folge der den Katholiken im neüen Königreich Sachsen, von Buonaparte's Gnaden, durch den posener Friedensschluß 1806 ertheilten und gewährleisteten Rechtsgleichheit.

In den sächsischen Kurlanden bestanden vor hundert Jahren zwei Hochschulen, zu Leipzig und zu Wittenberg. Die leipziger Universität ist 1409 gestiftet und eingeweiht worden, und beruhte ursprünglich auf vier Nationen, der sächsischen, meißnischen, baierischen oder fränkischen und der polnischen, und hatte sechs Collegien, das Paulinum, das große und das kleine Fürsten-Collegium, das Peters- oder Juristen-Collegium, das Frauen- und das neüe oder rothe Collegium.

Digitized by Google

Die Universität zu Wittenberg wurde 1502 gestiftet. In der Geschichte der Menschheit ist sie ewig denkwürdig dadurch geworden, daß auf ihr, 15 Jahre später, durch Luther die Kirchenverbesserung ihren Anfang genommen hat. Bei dieser Hochschule gab es eine eigene Stiftung für protestantische Ungarn, die im ehemaligen Augustiner-Kloster ihren Sitz hatte, und auch eine eigene Bibliothek besaß. Der Universität gehörten die Dörfer Melzwig, Gütsch, Reüden, Polnsdorf, Pisteritz, Köpenig, Dietrichsdorf, Teüchel, die Klein-Absdorfer Mühle und ein Gut in Seegrehn. Überhaupt war in den kursächsischen Landen seit den Tagen der Reformation für den Unterricht der Jugend unendlich viel geschehen, und damit der Grund gelegt zur Verbreitung der Aufklärung und wahren Humanität, die frühzeitig schon, insonderheit aber während des 18. Jahrhunderts in Sachsen ihre Pflanzstätten hatten, aus denen gelehrte und berühmte Männer, durch deren Leben und Thaten das Menschengeschlecht auf der Bahn der Erkenntniß um mehr als eine Spanne fortgeschritten ist, in großer Menge hervorgegangen sind. Der drei Fürsten- oder Landesschulen zu Pforte, Meißen und Grimma ist bereits oben gedacht worden. Ähnlicher Art ist das Schulgestift zu Roßleben, einem ehemaligen Benedictiner-Kloster, im Amte Wendelstein des Thüringischen Kreises, in dessen Gebäude Heinrich von Witzleben 1554 aus eigenen Mitteln eine Schule anlegte, in welcher die Schüler entweder ganz frei oder gegen Erlegung eines geringen Kostgeldes unterhalten wurden, wie es noch heüt' zu Tage der Fall ist. Auch zu Ebeleben, im untern Fürstenthum Schwarzburg, war eine derartige Stiftsschule gegründet worden, die aber vor hundert Jahren in Verfall gerathen war. Sehr gute sogenannte lateinische Schulen oder Gymnasien gab es zu Weißenfels (Gymnasium illustre Augusteum, nach seinem Stifter, Herzog August, genannt), zu Merseburg (Stiftsschule), Zeitz (Stiftsschule), Naumburg (Stadtschule), Freiberg, Leipzig (die Thomas- und die Nikolaischule), Dresden (Kreüzschule), Chemnitz und in anderen Städten.

Dresden, schon vor hundert Jahren eine der schönsten Städte in Deütschland, war die Hauptstadt der kursächsischen Lande, und die Residenz der Kurfürsten zu Sachsen, die im Lustschlosse bei Pilnitz ihren Sommersitz aufschlugen oder auch Moritzburg besuchten, ein schönes Schloß und Jagdhaus mitten in einem kleinen See, welches Kurfürst Moritz 1542 angelegt, und Kurfürst Friedrich August II. (als König August II.) 1698 sehr verbessert hat, zu dessen Zeit es auch wol Dianenburg genannt wurde. Sonst pflegten die Kurfürsten auch

Digitized by Google

wol auf ihrem Schlosse zur Lichtenburg, im Amte Schweinitz, einzukehren, oder auf dem Schlosse zur Pretsch, die beide den Kurfürstinnen als Wittwensitz zu dienen pflegten, während sie ihre Schätze in Kriegsgefahr auf der uneinnehmbaren Bergfestung Königstein, die Kurfürst Christian I. 1589 anzulegen begonnen hat, in Sicherheit brachten.

II. Die **Mark Brandenburg** gränzte gegen Mittag an das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Anhalt, das Kurfürstenthum Sachsen, die Markgrafschaft der Niederlausitz und das Herzogthum Schlesien; gegen Morgen an Polen, gegen Mitternacht an die Herzogthümer Pommern und Mecklenburg, und gegen Abend an das Herzogthum Lüneburg, so wie abermals an das Herzogthum Magdeburg. Die Bodenfläche der Mark Brandenburg hatte einen Inhalt von ungefähr 695 Q.-Meilen.

Sie war in die Kurmark und die Neümark eingetheilt. Die Kurmark begriff die Alte Mark, die Prignitz; die Mittelmark und die Ukermark. Die Marken oder Provinzen zerfielen wiederum in Kreise, davon einem jeden ein Landrath vorgesetzt war. Diese Kreiseintheilung stützte sich mehrentheils auf uralte Territorial-Verhältnisse, wie sie sich aus den Tagen der Eroberung der brandenburgischen Gränzlande unter Albrecht dem Bären und seinen Nachfolgern von der Slawenzeit her überliefert hatten. Die Eintheilung, nach ihrem Zustande in der Mitte des 18. Jahrhunderts war folgende:

1. Die Kurmark, also genannt, weil auf ihr das Recht der Markgrafen von Brandenburg zur Wahl des Reichsoberhaupts, also ihre Kurwürde beruhte, bestand in —

a) Der Altmark, — welche im 11., 12. und 13. Jahrhundert entweder die Mark schlechthin, oder die nördliche Mark, im Gegensatz zu der in Meißen errichteten östlichen Markgrafschaft, auch nach dem Hauptsitz der Markgrafen oder commandirenden Generale die Markgrafschaft Soltwedel (Salzwedel), in einigen Urkunden von 1196 und 1197 das Herzogthum jenseits der Elbe, in märkischen Landtagsabschieden das Land jenseits der Elbe, und endlich seit 1325 die alte Mark genannt worden ist, — aus 7 Kreisen, nämlich dem Stendalschen, dem Salzwedelschen, dem Gardelegenschen, dem Arendseeschen, dem Seehausenschen, Tangermündeschen und Arneburgschen. Nach 1765 war der Kreis Gardelegen mit dem Kreise Salzwedel vereinigt worden, so daß die Altmark seit jener Zeit nur aus 6 Kreisen bestand.

b) Die Prignitz zerfiel um die Mitte des 18. Jahrhunderts in die 7 Kreise Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Lenzen, Wittstock und Wilsnack. Von dem Umfange des letztern Kreises wurde nach 1765 ein kleines Gebiet abgetrennt und zu einem besondern Kreise gebildet, den man den Plattenburgischen nannte, nach einem alten Schlosse der ehemaligen Bischöfe von Havelberg, die dasselbe 1551 verloren. Die Prignitz, Pregnitz, ein uralter, slawischer Name, der soviel als Uferland, oder nach anderer Etymologie Alluvial-Land zu bedeuten scheint, wurde in den

kurfürstlichen Bestätigungen der Freiheiten der Landschaften und der Städte, gemeiniglich die Vormark genannt, wiewol sich die ursprüngliche Benennung, die man ebenfalls durch Vorland zu deüten gesucht hat, bis auf den heütigen Tag erhalten hat.

c) Die Mittelmark, — welche seit des Markgrafen Albrecht des Bären Zeit von der Stadt Brandenburg die Mark Brandenburg, in der Folge aber im Gegensatz zu der jenseits der Elbe belegenen alten Mark die neüe Mark genannt wurde, welch' letztern Namen sie bis ins 15. Jahrhundert behielt, da der Name Neümark der jetzt also genannten Landschaft jenseits der Oder eigenthümlich blieb, hingegen das Land, von dem hier die Rede ist, den Namen Mittelmark empfing, — bestand in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus 8 Kreisen, und diese waren: das Havelland, der Nieder- und der Ober-Barnim, der Lebusische Kreis (nach dem alten Bisthum Lebus genannt), der Teltow, die Zauche, der Ruppinsche und der Storkow-Beeskowsche Kreis. Der Havelländische Kreis zerfiel in das eigentliche Havelland und den Glin, welch' letzteres Ländchen zu einem besondern Kreise, unter dem Namen des Glin-Löwenbergschen, gebildet wurde; auch kam seit 1772 ein Theil des Herzogthums Magdeburg, als Luckenwaldischer Kreis, zur Mittel- und Kurmark, jedoch nur in Bezug auf Verwaltung, ohne daß dadurch dieser Theil von Magdeburg seine staatsrechtliche Stellung im Niedersächsischen Kreise und zum Reiche eine Änderung erlitt. Andern Theils war dagegen ein Stück der Zauche in der Mittelmark dem Verwaltungsbezirk des Herzogthums Magdeburg als Kreis Ziesar beigelegt worden. Zum Teltowschen Kreise gehörte das Schenkenland, welches 1460 der Kurmark einverleibt worden, und ehedem ein Besitzthum der freien Herren Schenken von Landsberg gewesen ist, vom Könige Friedrich Wilhelm I. aber 1718 für seinen zweiten Sohn August Wilhelm, dem Stammvater des jetzt regierenden Königlichen Hauses von Preüßen angekauft wurde. Das Schenkenland bestand aus den zwei Herrschaften Wusterhausen und Teüpitz, und heißt seit jener Zeit die Herrschaft Wusterhausen.

d) Die Ukermark, — ein Ausdruck, der ein Pleonasmus ist, da bekanntlich das deütsche Wort „Mark" eben so gut wie das slawische „Ukrai" eine Gränze bezeichnet, und der Namen in der ältesten Form einfach Ukrani, Ukra und Ukera geschrieben wird, im sächsischen Annalisten beim Jahre 934, in einer Urkunde Kaisers Otto I. vom Jahre 965 und in Urkunden von 1158, 1235, — war nur in 2 Kreise eingetheilt, den Ukermärkischen und Stolpirischen. Zu dem letztern gehörte die Herrschaft Schwedt, welche die Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt besaßen, d. i.: die Nachkommen der Söhne aus des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. zweiter Ehe.

2. Die Neümark, — sonst das Land oder die Mark zu Brandenburg über oder jenseits der Oder, aber schon 1385 Neümark, später auch wol Neüe-Mark über der Oder ꝛc. genannt, — bestand vor hundert Jahren 1) aus der Stadt Küstrin, 2) aus 7 ursprünglichen Kreisen, von denen Soldin, Königsberg und Landsberg die vorderen, und Friedeberg, Arnswalde, Dramburg und Schievelbein die hinteren Kreise hießen; und 3) aus den 4 einverleibten Kreisen des Landes Sternberg (ehedem ein Theil des Bisthums Lebus und darauf zur Kurmark gehörig), des Herzogthums Krossen, einst ein Theil von Schlesien, in die zwei Kreise Krossen und Züllichau zerfallend, und des Weichbildes Kotbus und Peitz, d. i.: der Kotbusser Kreis, der

Digitized by Google

bis 1462 zur Niederlausitz gehört hat. Die Neumark war also in der Mitte des 18. Jahrhunderts in 11 Kreise eingetheilt, was auch späterhin keine Abänderung erlitt.

Vom Ursprunge des, im Jahre 1417 mit der Markgrafschaft Brandenburg erb- und eigenthümlich belehnten Fürstenhauses, dem seit 1701 die heütigen Könige von Preußen entsprossen sind, ist oben im fünften Kapitel, vom Fränkischen Kreise, die Rede gewesen (I, 173—176).

Der von Kaiser und Reich anerkannte Titel des Landesherrn in der Mark lautete seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts und seit der Mitte desselben also: — N. N., König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs; Graf von Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, u. s. w. In ihrem Wappen führten die Kurfürsten zu Brandenburg auch noch die Abzeichen von Jägerndorf in Schlesien, von Klettenberg im Hohensteinschen, vom Regenstein im Halberstädtischen, und vom Marquisat ter Veer in Zeeland, einer der sieben Vereinigten Provinzen der Niederlande. Alle in diesen belegenen, aus der oranischen Erbschaft herrührenden Herrschaften, Domainen, Ländereien ꝛc. sind vom Könige Friedrich II. im Jahre 1754 an den Erbstatthalter der Vereinigten Provinzen verkauft worden. Des Kurfürsten zu Brandenburg Stellung zum und im Reiche ist im ersten Kapitel besprochen worden. Im Reichsfürstenrathe hatte er um die Mitte des 18. Jahrhunderts fünf Stimmen. Wegen der Markgrafschaft Brandenburg in dem Umfange, wie er oben nachgewiesen worden ist, war sein Reichsmatrikularanschlag 60 Mann zu Roß und 277 Mann zu Fuß, oder 1828 Gulden. Wegen der in der Reformationszeit aufgehobenen Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Lebus, — die niemals reichsunmittelbar, sondern von ihrer Stiftung im 10. Jahrhundert an stets den Markgrafen unterthan gewesen waren, obwol einzelne ihrer Oberhirten zu verschiedenen Zeiten mehr als ein Mal den Anlauf nahmen, dieselbe Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, als ihre am Rhein und am Main, an der

Digitized by Google

Donau und an der Weser ꝛc. sitzenden Brüder in Christo, — war der Kurfürst zu Brandenburg eximirt sine onere. Zu einem Kammerziele hatte er 811 Thaler 58½ Kreüzer zu erlegen.

Eine jede Abtheilung der Kurmark hatte ihre Landschaft, die aus den Rittergutsbesitzern und den Abgeordneten gewisser Städte zusammengesetzt war. Vertreten war sie durch einen beständigen Ausschuß, das Landschafts-Directorium, welches aus dem Landes-Director, einer gewissen Anzahl von Landräthen, welche der Adel aus alten Familien im Lande wählte, und den Landeseinnehmern bestand. Von demselben hingen die sogenannten Landreitereien ab, nach denen die Anlagen der Steüer oder Contribution eingerichtet waren. Diese Landreitereien stammten aus jener Zeit früherer Jahrhunderte, als die landesherrlichen Gefälle durch berittene Beamten in jeder Ortschaft erhoben wurden, denen aber auch, nach der Landreiterordnung von 1595, allgemeine landespolizeiliche Verrichtungen, insonderheit auch im 16. Jahrhundert die Musterungen der Kriegsbereitschaft, oblagen. Die Städte waren in unmittelbare und mittelbare eingetheilt. Jene waren diejenigen, welche, mit eigener Grundherrlichkeit begabt, unmittelbar unter dem Landesherrn und dessen hohen Gerichten und Verwaltungsbehörden standen und landtagsfähig waren, während diese, zu einer Grundherrschaft gehörend, von den Ämtern abhingen, mogten diese landesfürstliche oder ritterschaftliche sein. Rittergüter konnte der Regel nach, auch noch im 18. Jahrhundert, nur ein Adlicher besitzen. Wie es sich um die eigentliche Thätigkeit und Wirksamkeit der Landesvertretung in den brandenburgisch-preußischen Landen, also auch hier in der Mark Brandenburg, vor hundert Jahren verhielt, das ist schon im neunten Kapitel beim Herzogthum Kleve angedeütet worden (I, 369). Die Abgaben waren ein für allemal festgestellt, und es soll zu keiner Zeit, selbst nicht im schweren Siebenjährigen Kriege, eine Erhöhung derselben noch eine Neüerung vorgenommen worden sein.

In der Altmark gab es in der Mitte des 18. Jahrhunderts 14 Städte und Städtchen, wovon 7 unmittebare waren, nämlich Stendal, die Hauptstadt der Provinz, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg und Werben; ferner gab es 564 Dörfer, 10 Vorwerke, 10 Schäfereien, 8 Mühlen und 15 einzelne Höfe. Der hier angesessenen adlichen Geschlechter waren 66 vorhanden, darunter die von der Schulenburg, schon 1237 als begütert genannt, die Lüderitz, seit 1247, die Jägow, seit 1267, Alvensleben, seit 1270, die Jeetze

Digitized by Google

seit 1292, die Putlitze, wol Nachkommen eines altslawischen Geschlechts, die Bismark, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, und die Kannenberg die meisten Güter besaßen. Andere uralte Familien, deren Begüterung, wenn auch in geringerm Maaße als jene, bis ins 13. Jahrhundert zurück verfolgt werden kann, waren die Arnim und die Eckstedt, beide schon 1204 genannt, die Bertkau oder Bertikow und die Königsmark 1225, die Angern und die Meding 1226, die Klöden 1230, die Redern 1243, die von dem Knesebeck 1244, die Bardeleben 1248, die Kröcher 1274, die Schenken 1287, die Krusemark 1300, die Möllendorf 1302, die Lindstedt 1319; die Familie von Görne war seit 1759 ansehnlich begütert.

Die Prignitz enthielt 11 Städte und 246 Dörfer. Die unmittelbaren Städte, deren es 5 gab, waren in ihrer Ordnung Perleberg, die Hauptstadt dieser Landschaft, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg und Lenzen. Die Stadt Wittstock war auch unmittelbar, gehörte aber nicht zu den Ständen der Mark, weil sie eine bischöfliche Stadt gewesen war, auf deren, schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts fast ganz verfallenen, Schlosse die Bischöfe zu Havelberg ihren Wohnsitz gehabt hatten. Das Domkapitel zu Havelberg war auch in seinem weltlichen Zustande ein Landstand der Prignitz. Es gehörten demselben 3 Vorwerke, nämlich auf dem Dom, Wetlitz und Kümmernitz, und 9 Dörfer: Toppel, Netzow, Döllen, Gumtow, Granzow, Görike, Schönhagen, Breddin, Bendelin, Schönermark, Studenitz und Nitzow, welche alle in der Prignitz liegen. In dieser Provinz waren 54 adliche Familien angesessen, unter denen die Gänse, edle Herren zu Putlitz, noch vor hundert Jahren über einen sehr ansehnlichen Grundbesitz verfügen konnten. Andere Mitglieder der Ritterschaft waren u. a.: die Familien Burghagen, Blumenthal, Grabow, Grävenitz, Grumbkow, Kameke, Karstedt, Kleist, Königsmark, Möllendorf, Platen, Quitzow, Rohr, Saldern, Wartenberg, Winterfeld ꝛc.

In der Mittelmark waren vor hundert Jahren 62 Städte und Städtchen und gegen 1000 Dörfer. Zu den unmittelbaren Städten gehörten u. a.: Brandenburg, Berlin nebst Köln an der Spree, Potsdam seit 1737, Frankfurt an der Oder, Köpenik, Treuenbrietzen. Das Domkapitel des ehemaligen Bisthums Brandenburg gehörte zur Landschaft. Seit 1568 bestand es aus 4 Prälaten, dem Propste, Dechanten, Senior, Subsenior, und 3 Kapitularen. Es besaß außer dem großen und kleinen Domkietz unmittelbar bei der Stadt Brandenburg, die Dörfer Barnewitz, Buckow, Butzow, Damme, Gränin-

Digitized by Google

gen, Mützelitz, Garlitz, Marzahn, Tremmen, Zachow, Schmerzke und Saringen, und außerdem die Vorwerke Sehlensdorf, Kiek, Feldmark, Gapel, Mützow, Müggenburg und Grabow. Überaus zahlreich war der angesessene Adel in der Mittelmark, und in einzelnen Familien sehr bedeütend begütert; so im Havellande das uralte Bredowsche Geschlecht, vor hundert Jahren, wie auch jetzt noch, die reichbegütertste unter den alten Familien des Havellandes, wohin auch zu zählen: die Erxleben, die von der Hagen, die Knoblauch, die Redern, die Ribbeck, die Stechow, die Zieten, welche noch heütiges Tages auf derselben Scholle, meist von sehr bedeütendem Umfange sitzen, wo ihre Altvordern vor einem halben Jahrtausend, und noch früher sich niedergelassen haben. Neürer Ansässigmachung im Havellande war die Familie von Görne, und zwar seit 1610. Auf dem Barnim waren im 18. Jahrhundert 32 adliche Geschlechter angesessen, von denen einige in die früheſten Zeiträume der deütschen Eroberung dieses Landstrichs zurückgehen, wie die Barfuß, welche den größten Grundbesitz inne hatten. Mehrere Güter besaßen auch die Familien Flemming, Görzke, Jena, Kameke, Pfuhl, Pölnitz, Röbel, Seidel. Von jenen 32 Familien sind gegenwärtig nur noch 3 übrig, die auf dem Barnim ansässig geblieben sind. Im Lande Lebus saßen und sitzen seit den ältesten Zeiten die Geschlechter der Burgsdorf, Finkenstein, Pfuhl, Vieck; und neürer Zeit gehören an die Flemming, seit etwa 1685, die Marwitz seit 1665, u. a. m. Im Teltowschen Kreise gehörten im 18. Jahrhundert zu den begütertsten Familien, deren es überhaupt 20 gab, davon heüt' zu Tage noch 7 übrig sind, die Beer, die Görzke, die Gröben, die Hacke, die Otterstädt, die Schlaberndorf, die Wilmersdorf. Im Kreise Ruppin, einer Herrschaft, die im Titel der Könige von Preußen irriger Weise zu einer Grafschaft gemacht worden ist, saßen vor hundert Jahren vornehmlich die Familien Arnstedt, Bredow, von der Hagen, Herteseld, Königsmark, Kröcher, Möllendorf, Quast, Rohr, Romberg, Schöning, Schwerin, Zieten; und in dem Kreise Storkow-Beeskow die Geschlechter der Barfuß, Blumenthal, Lynar, Bredow, Löschebrand, (das älteste in diesem Landestheile), Platen, Raschkow, Rohr. In der Zauche war die Familie von Rochow durch ihren großen Güterbesitz von jeher gleichsam die herrschende, neben ihr bestanden seit langer Zeit die Geschlechter der Brösigke, Leipziger, Platen, Thümen. Die Rochowsche und die Thümensche Familie herrschten auch in dem Luckenwalder Kreise des Herzogthums Magdeburg.

In der Ukermark gab es vor hundert Jahren 19 Städte, Burg-

Digitized by Google

und Marktflecken, und die Anzahl der Dörfer wurde auf 375 geschätzt. Unmittelbare Städte waren Prenzlow, Templin, Lychen, Straßburg und Angermünde. Die Zahl der angesessenen Geschlechter, welche theils slawische, theils fränkisch- und sächsisch-deütsche Vorfahren gehabt haben, betrug damals 41. Es waren die Ahlim, Arensdorf, Arnim, Aschersleben, Bardeleben, Berg, Bredow, Bröcker, Buch, Dollen, Düringshofen, Eickstedt, Falkenberg, Frohnhöfer, Glöden, Greifenberg, Hacken, Hagen, Happe, Holzendorf, Ketelhacken, Klützow, Lingen, Luck, Münchow, Neckern, Ortz, Rathenow, Raven, Redern, Schlippenbach, Schwerin, Sydow, Sparr, Stephani, Stolz, Stülpnagel, Vernezobre, Wedel, Weyher, Winterfeld. Mehrere dieser Familien sind seitdem im Mannsstamme erloschen, andere haben ihren Besitz in der Ukermark aufgegeben, die übrigen blühen fort. Zwar gab es in allen übrigen Theilen der Kurmark von jeher einige Geschlechter, die man Beschlossene, d. h.: mit der Burg- und Schloßgerechtigkeit beliehene, nannte, und die in Folge dessen auf das Prädikat „Edler" Anspruch machten und auch hatten, allein, wiewol landesherrliche Erlasse aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's, des großen Kurfürsten, diese Ansprüche im folgerechten Streben nach Befestigung der monarchischen Gewalt zurückgewiesen hatten, so zeigten sich doch dann und wann noch Spuren von jenem Anspruch selbst unter der Regierung des großen Königs. Beschlossene Geschlechter in der Ukermark waren die Arnim wegen Boitzenburg, Fredenwalde, Gerswalde und Zichow, die Buch wegen Stolpe, die Holtzendorf wegen Jagow, die Grafen Schwerin wegen Wolfshagen, die Grafen Sparr wegen Greifenberg.

Überall in der Kur- und Neümark besaß die Ritterschaft den größten Theil von der Bodenfläche des Landes; sie hatte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nebst der Polizeigewalt auf ihren Gütern, und für sich selbst, für ihren Grundbesitz wie für ihre Person, den eximirten Gerichtsstand vor dem landesfürstlichen höchsten Gericht; sie hatte das Patronatrecht, die hohe und niedere Jagd, mit Ausnahme derjenigen Güter, welche unmittelbar mit landesherrlichen Forsten gränzten, wo sich die Besitzer meistens der hohen Jagd ergeben hatten, und dagegen jährlich eine gewisse Stückzahl an hohem Wildpret aus den landesherrlichen Revieren empfingen. In der Ukermark insonderheit waren die Bauern auf den adlichen Gütern nicht, wie in den übrigen Marken, erblich, sondern bestanden theils aus Leibeigenen, theils aus freien Leüten, mit denen die Herrschaften auf

eine gewisse Reihe von Jahren einen Vertrag zu errichten pflegten.

Unter den 38 Städten, welche die Neümark enthielt, befanden sich 15 unmittelbare, nämlich Küstrin, Soldin, Lippehne, Berlinchen, Königsberg, Schönfließ, Bärwalde, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Drossen, Krossen, Züllichau, Kotbus. Zu den in diesem Landestheil vor hundert Jahren angesessenen Familien gehörten die von Benekendorf, Birkholz, Blankensee, Bork, Born, Brand, Briesen, Burgsdorf, Derflinger, Golz, Güntersberge, Hagen, Ilow, Kalkreüth, Kleist, Klitzing, Knobelsdorf, Kottwitz, Lichnowsky, Löben, Marwitz, Martitz, Möhlen, Mühlenheim, Muschwitz, Pannewitz, Papstein, Platen, Podewits, Pückler, Rabenow, Rüchel, Sack, Schenkendorf, Schmidberg, Schönbeck, Schöning, Sydow, Unruh, Wachholz, Waldow, Wedel, Winning, Wreech, u. a. m.

Die neümärkische Landschaft versammelte sich zu Küstrin, die ukermärkische zu Prenzlow, die mittelmärkische zu Berlin, die prignitzsche zu Perleberg und die altmärkische zu Stendal. Die allgemeine Landschaft der ganzen Mark Brandenburg hatte, wie es noch heüte der Fall ist, zu Berlin in der Spandower Straße ihr Landhaus, in welchem sie sich versammelt; sie hatte auch, wie die Sonder-Landschaften, ihren Director, Verordnete im Hufen- und Giebelschoß, Verordnete zur Biersteüer, Abgeordnete zum beständigen Ausschuß der gesammten Ritterschaft und der gesammten Städte, ihren Landrentmeister, Sekretair, Einnehmer, Ziesenmeister und Buchhalter. Wurde im Namen der Städte bei allgemeinen Angelegenheiten Verhandlungen gepflogen und darüber Beschluß gefaßt, so wurde derselbe in folgender Ordnung unterschrieben: Brandenburg, Berlin-Köln, Stendal, Prenzlow, Perleberg, Ruppin, Frankfurt, Küstrin. Hatte die Landschaft Collecten aufzubringen, so trug, vermöge Recesses von 1643, die Ritterschaft 41 Prozent bei, die Städte dagegen 59 Prozent.

Die Mark Brandenburg hatte auch ihre Erbämter vor hundert Jahren, wie noch heüte. Damals bekleideten das Erbmarschallamt die Gänse edle Herren zu Putlitz; Erbkämmerer waren die Grafen von Schwerin; Erbschenken die von Hacke; Erboberküchenmeister die von der Schulenburg; Erbtruchsesse waren sonst die von Hoverbeck, an deren Stelle 1740 die Grafen von Münchow und 1763 die von Grävenitz traten; mit dem Amt des Erzschatzmeisters waren die von Schenk, und mit dem des Erbjägermeisters die von der Gröben

Digitized by Google

belehnt. Vier dieſer Ämter befinden ſich noch heute bei den nämlichen Familien.

Es iſt hier noch des Johanniter-Ordens-Herrenmeiſterthums Sonnenburg, oder der Ballei Brandenburg Erwähnung zu thun, die zu der deutſchen Zunge des Johanniter-Ordens gehörte, alſo zum Großpriorat von Deutſchland, das in Heitersheim ſeinen Sitz hatte, an deſſen Receptur der Herrenmeiſter auch noch jährlich zur Recognition die ihm vor Alters her auferlegten Reſponsgelder von 324 Goldgülden aus den Commenthureien, zur Weiterbeförderung nach Malta, einzuſenden hatte. Die Güter des Herrenmeiſterthums Sonnenburg waren theils kraft päpſtlicher Dispenſation von den Tempelherren, theils durch Schenkung der Kurfürſten zu Brandenburg, der Könige von Polen, der Herzoge von Pommern, Braunſchweig und Mecklenburg, theils aber auch durch Kauf zuſammengebracht worden. Der Kurfürſt zu Brandenburg war Schutz- und Schirmherr des Ordens in dieſem Herrenmeiſterthum.

Der Herrenmeiſter wurde von den Commenthuren, vermöge des heimbachſchen Vergleichs von 1382, nach Stimmenmehrheit gewählt und von dem Großprior und oberſten Meiſter von Deutſchland lediglich beſtätigt. Er war das Oberhaupt des Ordens in der Mark und den benachbarten Ländern, hatte alle Commenthureien des Ordens in dieſen Ländern unter ſeiner Obhut, beſaß die Macht, Kapitel zu halten, übte in den Ordensgütern die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, auch andere Regalien aus, und hatte zu dem Ende eine Regierung mit Kanzler und Räthen beſtellt, vor welcher nicht nur die Ordens-Unterthanen, ſondern auch die Commenthure belangt werden konnten. Dem Kurfürſten zu Brandenburg leiſtete er als Landesherrn den Eid der Treue, wurde dagegen von dieſem als vornehmſter Landſtand der Mark angeſehen; auch ſtattete er dem Kurfürſten zu Sachſen, als Landesfürſten der Nieder-Lauſitz, wegen der in dieſer Markgrafſchaft belegenen Ordens-Ämter Friedland und Schenkendorf, die Pflicht ab, war wegen derſelben Landſtand in der Nieder-Lauſitz, woraus zugleich folgte, daß er in Sachen dieſer Ämter die kurſächſiſche Regierung zu Lübben als Appellationsinſtanz anzuerkennen hatte, während für die in der Mark belegenen Ordensgüter bei der Regierung zu Küſtrin Berufung eingelegt wurde.

Die Ordens-Ritter mußten entweder fürſtlichen, gräflichen und freiherrlichen, oder doch altadlichen, freien Standes und Herkommens ſein. Sie konnten ſich zur evangeliſchen Kirche bekennen und auch verheirathen. Dem Herrenmeiſter ſtand es frei zu Rittern zu ſchlagen, welche und ſo viele er nur wollte, wenn nur die genannten Bedingungen der Ebenbürtigkeit durch Beweismittel erfüllt wurden. Der Ritterſchlag mußte aber auf dem Schloſſe zu Sonnenburg geſchehen. Er koſtete einem jeden Ritter 500 Thlr. Alle Ritter wurden Ritter des heiligen Johanniter-Ordens genannt, und wenn ſie nach ihrem Alter im ritterlichen Orden zum wirklichen Genuß der Einkünfte und Gerechtſamen der Commenden kamen, für die ſie beſtimmt waren, ſo führten ſie zugleich den Titel der Commenthure oder Commendatoren. Nach dem Ableben eines Commenthurs fiel deſſen Hinterlaſſenſchaft ſeinen Kindern oder ſonſtigen Erben anheim, die auch das ſogenannte Gnadenjahr genoſſen, d. h. die Einkünfte der Commende während eines ganzen Jahres, vom Todestage des Nutzmeiſters an gerechnet. Das Ordenszeichen war ein achteckiges, goldenes,

Digitized by Google

weiß emaillirtes Kreüz, welches an einem schwarzen Bande getragen wurde. Nur der Herrenmeister und die Commenthure trugen, kraft der ihnen vom Schutz- und Schirmherrn 1764 ertheilten Befugniß, gleich den Malteser Rittern, ein achteckiges weißes leinenes Kreüz auf der linken Brust. Einen langen schwarzen Mantel mit einem weißen Kreüz auf der linken Seite legten die Ritter nur bei den Feierlichkeiten des Ritterschlages an.

Die Güter der Ballei Brandenburg waren dreierlei Art; denn es gehörten dazu:

(1) Gewisse Ämter, welche Tafel- und Kammergüter des Herrenmeisterthums und zur Erhaltung der Person und Würde des Herrenmeisters bestimmt waren. Solcher Ämter gab es sechs, nämlich 1) das Amt Sonnenburg im Sternbergschen Kreise, mit dem Städtchen und Schlosse Sonnenburg, woselbst der bestimmte Wohnsitz des Herrenmeisters und der Ordens-Regierung war, und zehn Dörfern und vielen neüen Ansiedelungen im Warthebruch; — 2) das Amt Rampitz, ebenfalls im Sternberger Kreise, welches 1448 vom Orden angekauft worden war; — 3) das Amt Grüneberg im Königsberger Kreise, erwarb der Herrenmeister Liborius von Schlieben vom Kurfürsten Friedrich II. durch Kauf; — 4) das Amt Collin in Pommern; — 5) das Amt Friedland und — 6) das Amt Schenkendorf, beide in der Nieder-Lausitz gelegen.

(2) Gewisse Commenden, welche alle von residirenden Commenthuren verwaltet wurden, und deren in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch folgende vorhanden waren: — 1) Die Commenthurei Lagow, im Sternbergschen Kreise, mit dem Ordensschloß und Städtchen Lagow, der Stadt Zilenzig, in welcher der Herrenmeister den Magistrat anstellte, auch das Patronat und andre Gerechtsame besaß, und 18 Dörfern, wurde 1768 in die zwei Commenthureien Lagow und Burschen getheilt. — 2) Die Commenthurei Schievelbein, zu der fast die Hälfte der Dörfer des gleichnamigen Kreises gehörte, und woselbst der Commenthur zugleich als kurfürstlicher Landvogt über diesen, wie auch über den Dramburgischen Kreis gesetzt war, in welchen beiden er die erste Instanz, selbst für die Rittergutsbesitzer und andere Personen adlichen Standes, bildete, zu welchem Behuf er einen adlichen gelehrten Burggerichts-Verwalter zu halten pflegte. — 3) Die Commenthurei Lietzen, im Lebuser Kreise der Mittelmark, wurde 1768 ebenfalls in die zwei Commenden Lietzen und Gorgast zerlegt. — 4) Die Commenthurei Werben in der Altmark. — 5) Die Commenthurei Wietersheim im Fürstenthum Minden, und 6) die Commenthurei Süpplingenburg im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

(3) Gewisse Lehen, davon einige vielleicht von Anfang an als solche mit dem Orden verbunden worden, die meisten aber sicherlich seine eigenthümlichen Güter gewesen sind, welche in der Folge, unter Vorbalt des dominii directi, veräußert wurden. Dahin gehörten mehrere Güter und Dörfer in der Neümark, im Herzogthum Krossen, in der Mittel- und Altmark, in Pommern, der Nieder-Lausitz und dem Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Nach der Verfassung, wie sie vor hundert Jahren für die brandenburgisch-preußischen Lande bestand, verwaltete die Landesregierung die Hoheitsrechte, die Polizei und die Justiz, welche noch nicht

Digitized by Google

ſtreng geſondert waren. Solcher Regierungen gab es in der Mark Brandenburg zwei, eine für die Kur-, die andere für die Neümark. Die kurmärkiſche, welche in Berlin ihren Sitz hatte, hieß das Kammergericht, wie noch heüte, und beſtand aus drei Senaten, jeder mit einem Präſidenten; der Vorſitzende des dritten Senats war zugleich Chefpräſident des geſammten Kammergerichts und hatte den Rang eines Staatsminiſters. Doch gab es in der Kurmark noch zwei Obergerichte, das eine zu Stendal für die Altmark, und das andere zu Prenzlow für die Ukermark. Die Edelleüte und unmittelbaren Städte der einen wie der andern dieſer Provinzen hatten, mit wenigen Ausnahmen, vor dieſen Gerichten ihre erſte Inſtanz, von der an das Kammergericht zu Berlin appellirt wurde; jedoch leitete jedes dieſer Obergerichte die Appellationsinſtanz bis zum Spruche. Das altmärkiſche ſowol als das ukermärkiſche beſtand aus dem Präſidenten oder Landeshauptmann, Landvogt, und aus zwei adlichen und zwei bürgerlichen Räthen. Die drei erſten wurden aus alten eingeſeſſenen alt- und ukermärkiſchen Geſchlechtern genommen, und von den zwei letzteren war einer allemal zugleich erſter oder dirigirender Bürgermeiſter beziehungsweiſe zu Stendal und Prenzlow. Die neümärkiſche Regierung, die in Küſtrin ihren Sitz hatte, beſtand ebenfalls, außer dem Vorſitzenden, der Kanzler hieß, aus zwei adlichen und zwei bürgerlichen Räthen. Zwar konnten die acta inappellatorio et revisorio von Küſtrin aus an das Kammergericht in Berlin geſchickt werden, doch übernahm ſelbiges die Sache nur per modum commissionis, keinesweges aber mit der Befugniß als ein höheres Gericht in neümärkiſchen Streitſachen ein Urtheil zu fällen. In der Neümark beſtand überdem ein beſonderes Provinzial-Criminal-Collegium zu Küſtrin; und für die Kurmark zu Berlin ein beſonderes Pupillen-Collegium für die Vormundſchaftsſachen, die in der Neümark von der Regierung, als Oberaufſichtsbehörde, verwaltet wurden.

Rentmeiſter erhoben die ordentlichen landesherrlichen Einkünfte, welche größtentheils aus dem Ertrag der Domainen und Forſten floſſen. Der Krieg ward durch Aufgebote der Ritterſchaft und Städte geführt, die ſich ſelbſt unterhalten mußten. Beide Stände leiſteten den Roßdienſt, die Ritterſchaft in Perſon und mit reiſigen Pferden und Fußknechten, die Städte ebenfalls mit dieſen, aber auch mit Rüſtwagen, zu deren Stellung auch die geiſtlichen Stifter verpflichtet waren. Von Zeit zu Zeit verſicherte ſich der Landesherr über den Zuſtand zur Kriegsbereitſchaft durch Muſterungen, die er durch Muſterherren vor-

Digitized by Google

nehmen ließ. Als im 16. Jahrhundert um Sold gemiethete Kriegsleüte — daher Soldaten genannt — an die Stelle der Aufgebote traten, brachte das Land die Kosten dazu auf, als eine Geldvergütung für den persönlich zu leistenden Kriegsdienst. Diese Geldentschädigung nannte man in späterer Zeit Contribution, weil ein jeder der Pflichtigen im Verhältniß zu seinen bisherigen Leistungen dazu beitrug. Nach einem „Vorzeichauß der Roßdienste der Pralatenn*), Grafen, und dero von der Ritterschaft des Churfürstenthums der Marck Brandenburgk; wie Anno 1565 davon gesteüert worden" hatten die genannten Stände damals im Ganzen genommen 1141⅓ reisige Pferde zu versteüern, darunter die Altmark 176¾, die Prignitz 114¾, die Mittelmark 311½, die Ukermark 77½ und die Neümark sammt den einverleibten Landschaften 461. Wie die Heere im und nach dem dreißigjährigen Kriege, so wurden auch die Abgaben zu ihrer Unterhaltung stehend, und es entstand neben dem alten Regierungs-Geldbeütel, der Domainenkasse, ein besonderer neüer Regierungsfond, den man die Kriegskasse nannte. Diese beiden Kassen haben abgesondert neben einander unter diesen Namen bis zum Jahre 1808 im größten Theil der brandenburgisch-preußischen Lande bestanden; aber es ist eine sehr folgenreiche Eigenthümlichkeit der Verfassung dieser Länder, daß die Aufsicht über die Verwaltung beider Kassen vor länger als 130 Jahren Einer Behörde übertragen wurde. Diese Behörde war für die gesammten kurfürstlichen und königlichen Lande als Generaldirectorium, für jede einzelne Provinz der derselben vorgesetzte Kammer. Beiderlei Behörden nahmen von den Kassen unter ihrer Aufsicht die Benennung an: „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium" und „Kriegs- und Domainen-Kammer", und die Mitglieder der letzteren

*) Zum Prälatenstande rechnete man — in der Altmark: die Klöster Arndtsee, Krewese, Distorf, Dambke, Neüendorf, zum Heiligen Geist in Salzwedel, das Kapitel der Stiftskirche St. Nikolas in Stendal, der Probst zu U. L. F. zu Salzwedel, das Kapitel der Stiftskirche St. Stephan zu Tangermünde und den Commenthur des Johanniter-Ordens zu Werben; in der Prignitz: den Bischof zu Havelberg, das Domkapitel daselbst und das Kloster zum Heiligen Grabe; — in der Mittelmark: den Bischof zu Brandenburg, das Domkapitel daselbst, den Bischof zu Lubbuß (Lebus) und sein Domkapitel zu Fürstenwalde, den Johanniter-Ordens-Commenthur zu Lietzen; — in der Neümark: die Commenthur zu Schievelbein, Quartzschen und Grüneberg, die Klöster zu Reetz, Bernstein, Arnswalde, das Kapitel zu Soldin; — in den einverleibten Kreisen der Neümark: der Herrenmeister zu Sonnenburg, nebst der Commenthurei Rampitz, der Commenthur zu Lagow.

Digitized by Google

empfingen daher den Titel „Kriegs- und Domainenräthe“, oder abgekürzt „Kriegsräthe“.

König Friedrich Wilhelm I., der weise Staatshaushalter, war es, welcher 1723, auf dem Jagdschlosse zu Schönebeck sich aufhaltend, den Entwurf zu dieser Einrichtung getroffen und ihn im Anfange des folgenden Jahres ins Leben gerufen hat. Der König selbst übernahm den Vorsitz im Generaldirectorio, das in sechs Departements eingetheilt war, von denen die Chefs, welche eine gewisse Anzahl geheimer Finanzräthe zu Gehülfen hatten, wirkliche geheime Staats- und Kriegsminister waren, und den Charakter als Vicepräsidenten und dirigirende Minister beim General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio hatten. Unter dem ersten Departement standen das nicht zum Deutschen Reiche gehörige Königreich Preußen, nebst Littauen, sowie die deutschen Reichsländer Pommern und die Neumark; unter dem zweiten die Kurmark, Magdeburg und die Verwaltung der Salzwerke; unter dem dritten Cleve, Geldern, Mörs, Ostfriesland, Neufchatel, die oranischen Successions- und die Invalidensachen; unter dem vierten Halberstadt, Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg; das fünfte besorgte die Handels-, Manufaktur- und Fabrikangelegenheiten, und das sechste die Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs-, sowie die Servis- und Salpetersachen, die beiden zuletzt genannten Departements für den Umfang aller königlichen und kurfürstlichen Lande. Der Chef des Postwesens und der Wegebesserungssachen, — von denen die letzteren vor hundert Jahren gar sehr im Argen lagen — sowie der Director der kurmärkischen Landschaft, welche beide ebenfalls die Würde wirklicher geheimen Staats- und Kriegsminister bekleideten, auch Vicepräsidenten vom Generaldirectorio waren, concurrirten mit demselben, und zwar der erste mit allen Departements, der andere aber nur mit dem zweiten. Die Verwaltung des Herzogthums Schlesien gehörte nicht in den Geschäftskreis des Generaldirectorii; dieses Herzogthum hatte, als neü erworbenes Land, seinen eigenen Minister, der unmittelbar dem Könige verantwortlich war.

Die Möglichkeit, ein beträchtliches Einkommen für die Regierung nachhaltig zu erheben und dauerhaft zu vermehren, hängt unbedingt von einer richtigen Kenntniß der Quellen des Wohlstandes der Steüernden, und von einer Verwaltung ab, welche darauf gerichtet ist, alle Mittel ausfindig und wirksam zu machen, wodurch solcher Wohlstand befördert werden mag. Von dieser Ansicht aus ging sehr

Digitized by Google

bald die Gewerbepolizei im weitesten Umfange, endlich alle Polizei, an das Generaldirectorium und die Kammern über. Auch die nutzbaren Hoheitsrechte traten unter die Leitung der allgemeinen Finanzbehörden, deren Geschäftskreis, als Provinzialbehörden, beim Herzogthume Cleve geschildert worden ist (Band I, Neuntes Kapitel).

Eine Kriegs- und Domainenkammer, wie diese Provinz sie besaß, gab es in Berlin für die Kurmark, und eine zweite in Küstrin für die Neumark.

Im größten Theile der brandenburgisch-preußischen Lande beruhte die Handhabung der örtlichen Polizei ursprünglich bei der Grundherrlichkeit. Sie ward daher in den Domainen, wo der Landesherr zugleich Grundherr ist, von dessen Wirthschaftsbeamten, in den Privatgütern von den Gutsherren, und in denjenigen Städten, wo die Grundherrlichkeit der Stadtgemeinde zustand, von den Magistraten verwaltet. Nach diesen Abstufungen bildete sich auch die Oberaufsicht über die örtliche Polizei in größeren Abtheilungen. Die Kammern waren zunächst die Vorgesetzten der landesherrlichen Wirthschaftsbeamten ihres Bezirks. Die Domainen wurden in schicklichen Abtheilungen einzelnen Mitgliedern der Kammer, Kriegs- und Domainenräthen, zugetheilt, welche verpflichtet waren, ihre Abtheilung, ein sogenanntes Amterdepartement, jährlich mehrmals zu bereisen, sich zur Stelle nicht blos von dem wirthschaftlichen, sondern auch von dem polizeilichen Zustande der Domainengüter zu unterrichten, geringere Mängel sofort abzustellen, größere zur Abhülfe bei der Kammer zum Vortrage zu bringen. Es war ein sehr beträchtlicher Theil des Landes, welcher solchergestalt verwaltet wurde. So gab es in der Kurmark, ohne die Herrschaften Wusterhausen und Schwedt, 56 und in der Neumark 26, überhaupt also in der Mark Brandenburg 82 Domainenämter. Die adlichen Güter oder Domainen bildeten unter Oberaufsicht der Landescollegien polizeiliche Verbindungen oder Kreise, welche unter Leitung eines von den Gutsherren aus ihrer Mitte gewählten und landesherrlich bestätigten Landraths standen. Diese landräthlichen Kreise bezogen sich also ursprünglich nur auf einen Verband von adlichen Gütern, und hatten mit den dazwischen liegenden Domainen und Städten nichts zu thun. Ihre Begränzung bildete sich daher auch nach ganz anderen Regeln, als diejenigen sind, wonach eine rein geographische Eintheilung des Landes sich gebildet haben könnte. In der Mark Brandenburg stützte sich diese Vertheilung der adlichen Güter unter landräthliche Kreise fast ausschließlich auf diejenige, welche,

Digitized by Google

aus der Slawenzeit stammend, von den deutschen Eroberern vorgefunden worden war.

Nachdem die Städte durch die Accise oder Verbrauchssteuer besonders einträglich für die Landeskassen geworden waren, wurden ihnen besondere Steuerräthe vorgesetzt, und die Städte unter dieselben in steuerräthliche Kreise vertheilt. Die Pflicht der Steuerräthe war ursprünglich, nicht nur den richtigen Eingang der städtischen Steuern zu überwachen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Gewerbe, worauf die Steuerkraft der Städte beruht, erhalten, erweitert und ergiebiger gemacht würden. Hierdurch kam die städtische Polizei unter ihre Aufsicht. Als nachmals die Accise verpachtet, und später nach Aufhebung der Pacht unter besondere, größtentheils von den Kammern unabhängige Verwaltungen gesetzt wurde, beschränkte sich das Geschäft der Steuerräthe, welche immer nur beständige Commissarien der Kammern (commissarii loci) blieben, ganz auf die polizeiliche Aufsicht über die Städte, obwol sie den gewohnten, nun aber ganz unpassenden Namen „Steuerräthe" beibehielten. Nur wenige der wichtigsten standen unmittelbar unter der Polizeiaufsicht der Kammern, und gehörten daher zu keinem steuerräthlichen Kreise. Dagegen gehörten zu dem Geschäftskreise der Steuerräthe nicht nur diejenigen Städte, in welchen die Grundherrlichkeit der Stadtgemeinde selbst zustand, oder die sogenannten unmittelbaren Städte, sondern auch diejenigen, welche einer Grundherrlichkeit angehörten, oder die sogenannten mittelbaren Städte, weil die Veranlassung ihrer Anstellung, nämlich Erhebung, Erhaltung und Vermehrung der Landeseinkünfte aus den städtischen Verbrauchs- und Gewerbeabgaben, in beiden gleich war, und das Geschäft der polizeilichen Aufsicht, welches den Steuerräthen oblag, sich nur hieraus entwickelt hatte.

In dem Maaße, in welchem die Bedürfnisse der Regierung und die Fortschritte der Bildung eine größere Kraft und Einheit in der Polizeiverwaltung erforderte, ward auch die Unzulänglichkeit dieser zerstreuten und zerstückten Polizeiaufsicht fühlbar. Es mußten daher den Landräthen zuvörderst in Militärangelegenheiten, bei Aushebung der Mannschaften, bei Märschen und bei außerordentlichen Leistungen, dann bei allgemeinen Landesunfällen, wie Viehsterben, Seuchen, Überschwemmungen, dann in Bezug auf die öffentliche Sicherheit gegen umherstreifendes Gesindel, und endlich, so wie die Gewerbe sich auch auf dem Lande verbreiteten und ausbildeten, wozu bereits die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts den Anlauf machte,

Digitized by Google

auch in gewerblichen Verhältnissen, Aufsichtsrechte über die Domainenämter und Städte, welche zwischen den unter ihrer Aufsicht ursprünglich nur untergebenen adlichen Gütern lagen, eingeräumt werden. Solchergestalt haben sich geographisch geschlossene landräthliche Kreise allmälig gebildet, die aber in der Mark Brandenburg, und namentlich in der Mittel-, Uker- und Neümark, um es noch ein Mal zu sagen, auf den vorgefundenen, historisch gegebenen Grundmauern errichtet worden sind. Diese Einrichtung ist keinesweges, wie man nur zu oft irriger Weise wähnt, eine plötzliche und willkürliche Neüerung unserer Zeit; sondern der Übergang der landräthlichen Verhältnisse von der Stellung eines Vorstehers der Kreiseingesessenen Ritterschaft zu der Stellung eines landesfürstlichen Dieners, dem die Polizeiaufsicht über einen geschlossenen Bezirk und über alle darin liegende Ortschaften ohne Ausnahme anvertraut ist, hat sich nach und nach in einer sehr langen Reihe von Jahren und aus einem unvermeidlichen Bedürfnisse der Regierung entwickelt.

Das Streben nach Vereinfachung der öffentlichen Geschäfte und der damit zusammenhangenden Verminderung der Verwaltungsstellen hat denn auch im Lauf der Zeit Veränderungen und Verbesserungen in dem Institut der Landräthe und der ihrer Aufsicht untergebenen Bezirke zur Folge gehabt. So auch in der Kurmark. Hier gab es in der Mitte des 18. Jahrhunderts 24, und späterhin, nach der ursprünglich schon bestandenen, Scheidung des Havellandes in zwei Kreise, und nach Vereinigung des Luckenwaldischen Kreises von Magdeburg mit der Kurmark, 26 landräthliche und 7 steüerräthliche Kreise. Dagegen bestanden zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Bezirk, oder dem Departement (so drückte man sich damals aus) der kurmärkischen Kriegs- und Domainenkammer nur noch 19 landräthliche und die frühere Anzahl steüerräthlicher Kreise, nebst der unmittelbaren Behörde für die Stadt Berlin, wie schon ehemals; während in den 11 landräthlichen und 3 steüerräthlichen Kreisen des Departements der neümärkischen Kriegs- und Domainenkammer zu Küstrin gegen den vorigen Zustand keine Veränderung eingetreten war.

Die allermeisten Bewohner der Mark Brandenburg bekannten sich vor hundert Jahren zur evangelisch-lutherischen Kirche, deren Angelegenheiten von dem lutherischen Oberconsistorio zu Berlin für die Kurmark, welches 1750 errichtet worden war, und von dem Consistorio zu Küstrin für die Neümark geleitet wurden. Beide Behörden hatten in ihren Kirchsprengeln die Oberaufsicht über die Geistlichkeit

Digitized by Google

und geistlichen Institute, sowie über die Schulen und das Unterrichtswesen, sie besetzten oder bestätigten die Prediger- und Schullehrerstellen und prüften die dazu in Vorschlag gebrachten Candidaten; insonderheit wurde aber das Ober-Consistorium bei Besetzung der Professuren in der theologischen Fakultät der Landesuniversitäten zu Rathe gezogen. Wie in Sachsen so waren auch in der Mark Brandenburg die Kirchen und ihre Prediger unter geistliche Inspectionen oder Superintendenturen vertheilt, deren Vorsteher theils Inspectoren, theils aber auch noch Pröpste hießen.

Die geistlichen Inspectoren in der Kurmark unter dem Oberconsistorium hatten eine Zwischenbehörde in den Generalsuperintendenten, deren es zwei gab.

Zum Kirchensprengel des Generalsuperintendenten der Altmark und der Prignitz, welcher zu Stendal an der dortigen Stiftskirche zu St. Nikolai Propst war, gehörten — in der Altmark die neün Inspectionen Stendal, Altstadt, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben, Apenburg-Betzendorf (unter Schulenburgischem Patronat), Kalbe an der Milde (Alvenslebenschen Patronat); und in der Prignitz die neün Inspectionen Perleberg, Pritzwalk, Putlitz, Kyritz, Stadt-Havelberg, Dom-Havelberg, Wittstock, Lenzen, Wilsnack; überhaupt also 18 Inspectionen.

Zum Kirchensprengel des Generalsuperintendenten der Mittel- und Ukermark, welcher zu Berlin an der dortigen ersten Pfarrkirche zu St. Nikolai Propst war, gehörten — in der Mittelmark die 24 Inspectionen Altstadt-Brandenburg, Neüstadt-Brandenburg, Dom-Brandenburg, Nauen, Fehrbellin, Berlin, Stadt- und Landinspection, Köln an der Spree, Stadt- und Landinspection, Wrietzen, Strausberg, Frankfurt an der Oder, Zossen, Wendisch- (Königs-) Wusterhausen, Treüenbrietzen, Belitz, Ziesar, Neü-Ruppin, Wusterhausen an der Dosse, Gransee, Lindow, Storkow, Neüstadt-Eberswalde, Alt-Landsberg; — in der Ukermark die sechs Inspectionen Prenzlow, Templin, Straßburg, Angermünde, Gramzow und Zehdenik; mithin zusammen 30 Inspectionen.

Unter dem Consistorium der Neümark zu Küstrin standen 12 Inspectionen, die an folgenden Orten ihren Sitz hatten: Küstrin, Soldin, Königsberg, Landsberg an der Warte, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schievelbein, Drossen, Krossen, Züllichau, Kottbus.

Zur evangelisch-reformirten Kirche bekannte sich nicht nur das königlich-kurfürstliche Haus, seit 1614 unter der Regierung des Kur-

Digitized by Google

fürsten Johann Sigmund, sondern auch ein ansehnlicher Theil der Einwohner der Mark. Unter den 25 Kirchen, welche Berlin in der Mitte des 18. Jahrhunderts besaß, gehörten 11 den Reformirten, 14 den Lutheranern. Reformirte Gemeinden gab es zu Stendal, Frankfurt, Brandenburg, Potsdam, Prenzlow, Straßburg und in vielen andern Städten, wie auch auf dem Lande, und sowol deütsche als französische Gemeinden. Das reformirte Kirchencollegium zu Berlin, welches 1713 gestiftet worden war, leitete die Angelegenheiten der sämmtlichen reformirten Kirchen deütscher Nation in den königlich-kurfürstlichen Landen.

Die französische Nation hatte ihre eigenen Unter- und Obergerichte, einen Revisionshof, ein Ober-Consistorium und ein Ober-Directorium, welches le Conseil françois genannt wurde. Sie lebte nach den bürgerlichen und Kirchen-Gesetzen ihrer Heimath, als selbstständige und unabhangige Gemeinde, die sich im Familienleben, in den eigenen, von ihr gestifteten Schulen, in den Kirchen, wie in allen Privatverhältnissen und öffentlichen Geschäften nach wie vor ihrer Muttersprache bediente. Alle diese, und noch andere Freiheiten mehr sind der französischen Kolonie, wie man sie noch heüt zu Tage nennt, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm, dem Großen, verliehen worden, der seine, aus Frankreich vor dem Schwert der Vernichtung eines politisch-kirchlichen Fanatismus geflüchteten (refugiés), evangelisch-reformirten Glaubensgenossen einlud, in seine Lande zu kommen, Freiheiten, die von seinem Sohn und Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich III., ersten Könige in Preüßen, noch ansehnlich vermehrt worden sind.

Auch die evangelisch-lutherischen Böhmen, tschechischer und deütscher Nation, welche aus gleicher Ursache 1720 ihr Vaterland verlassen mußten und sich zuerst in der Ober-Lausitz, von 1732 an aber zu Berlin und an anderen Orten der Mark niedergelassen haben, erhielten ihre eigenen Kirchen und Schulen, in denen lange Zeit hindurch in beiden Sprachen gepredigt und unterrichtet worden ist. Viele Böhmen schlossen sich in der Folge der reformirten Gemeinde an. Römisch-katholische Gemeinden gab es vor hundert Jahren in der ganzen Mark Brandenburg nur zwei, die eine in Berlin, der König Friedrich II. ein Prachtgebaüde zum Gotteshause aufführen ließ; die andere zu Potsdam, welche durch die katholischen Wallonen entstand, die König Friedrich Wilhelm I. aus den Waffenwerkstätten des Bisthums Lüttich kommen ließ, als er in Potsdam seine große Gewehrfabrik errichtete. Auch ihnen ließ der König ein — bescheidenes Gebaüde zur

Digitized by Google

Übung ihres Kultus errichten. Jedermann genoß in der Mark einer ungekränkten Gewissens- und Glaubensfreiheit; ganz beliebig „nach eigner Façon selig zu werden," — war ja einer der Grundsätze in der Regierungskunst des großen Königs.

Zu Frankfurt a. d. Oder war eine Hochschule, welche Kurfürst Joachim I. und sein Bruder Albrecht 1499 gestiftet haben und 1506 eingeweiht worden ist. Die Lehrer in der theologischen Fakultät mußten theils der reformirten Hof-, theils der lutherischen Landeskirche zugethan sein. Die Universität war im Besitz einer reichen Grundbegüterung. Dahin gehörten, außer dem Vorwerk Carthaus bei Frankfurt, im Lebuser Kreise die Dörfer Arensdorf, Briesen, Brieskow, Döbberin, Hasenfelde, Jakobsdorf mit dem Vorwerk Vorheide, Nieder-Jesar und Unter-Lindow, und in der Altmark, außer mehreren Präbenden des St. Nicolaistifts zu Stendal, sämmtliche Güter dieses Stifts, nämlich die Dörfer Beesewege, Buchholz, Düsedow, Garlipp, Neuendorf, Röpa, Schleütz und Staffelde, zwei Hufen Landes bei Arneburg und verschiedene Hebungen und Pächte in sieben adlichen Dörfern ꝛc. Eine andere mit reichem Grundbesitz ausgestattete Schulstiftung war die Joachimsthalsche Fürstenschule, welche Kurfürst Joachim Friedrich in der 1604 von ihm neüangelegten Stadt Joachimsthal drei Jahre darauf einweihte, die aber unter der Regierung des großen Kurfürsten 1655 nach Berlin verlegt wurde. Ihr wurden erb- und eigenthümlich überwiesen: die Ämter Seehausen (ehemals ein adliches Jungfrauenkloster), Blankenburg, Joachimsthal und Neüendorf in der Ukermark, und das Amt Dambeck oder Dambke, ein vormaliges Nonnenkloster Benedictiner Ordens, welches schon bei der Stiftung 1607 der Fürstenschule gewidmet wurde, die jedoch erst 1645 und 1646 in den Genuß der Einkünfte gelangte, deren und des übrigen Grundbesitzes Verwaltung Kurfürst Friedrich Wilhelm 1650 einem besondern, unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden, Schuldirectorio übertrug. Die jährlichen Einkünfte des Amtes Dambeck beliefen sich vor hundert Jahren auf 6000 Thaler, die der ukermärkischen Ämter betragen jetzt 12,800 Thaler. Berlin hatte außerdem noch vier andere Gymnasien, und sogenannte lateinische Schulen gab es in mehreren Städten. Ritterschulen, die man Akademien nannte und worin Söhne aus der Ritterschaft unterrichtet wurden, bestanden auf dem Dom-Brandenburg und in der Stadt Frankfurt a. d. O. Letztere war vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1671 angelegt worden.

Die höchsten Behörden der Kurfürsten zu Brandenburg und

Digitized by Google

Könige in Preußen, welche die Verwaltung aller ihrer Länder umfaßten, waren: — Der geheime Staatsrath, in welchem die sämmtlichen wirklichen geheimen Staats- und Kriegsminister, so wie auch die Minister in den Provinzen, so bald sie in Berlin anwesend waren, Sitz und Stimme hatten. Es wurden in seinen Sitzungen Gnaden-, auch wichtige Justiz- und Kriminalsachen zum Vorschlag gebracht, auch die vorfallenden Belehnungen ertheilt, die schlesischen Fürsten ausgenommen, welche der König in eigener Person vom Throne belehnte. Das Kabinetsministerium von Friedrich Wilhelm I., im Jahre 1733 errichtet, bestand aus zwei geheimen Staats-, Kriegs- und Kabinetsministern. Es war das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und war in zwei Departements eingetheilt, von denen das eine die deutschen Reichsangelegenheiten, das andere die in dem Verkehr mit den übrigen europäischen Mächten vorkommenden Sachen zu bearbeiten hatte. Demnächst folgte im Range das Generaldirectorium, dessen weiter oben ausführlich gedacht worden ist. Dann das Ober-Kriegs-Collegium, dem, unter der Leitung eines höhern Offiziers als wirklicher geheimer Staats- und Kriegsminister die Sorge für das Heerwesen nach allen Beziehungen desselben oblag, und dem das Generalproviantamt untergeben war. Daß geistliche Departement, ebenfalls mit einem Minister an der Spitze, bearbeitete die Kirchen-, Universitäts, Schul- und Armensachen. Das Generalpostamt, unter dem Generalpostmeister, der den Rang eines Ministers hatte, versah das Postwesen und Alles, was dahin einschlägt, in den gesammten kurfürstlichen und königlichen Landen, Schlesien ausgenommen. Das Oberappellationsgericht oder Tribunal war in den kurfürstlichen und königlichen Landen der höchste Gerichtshof, an den die Appellationen von sämmtlichen Regierungen ergingen. Die Ober-Kriegs- und Domainen-Rechenkammer prüfte die Rechnungen aller Kassenbedienten in den kurfürstlichen und königlichen Landen, und entlastete die Rendanten. Sie wurde vom Könige Friedrich Wilhelm I. 1723 nach dem Entwurfe des Finanzraths von Piper, der ihr erster Präsident wurde, gestiftet und ihre zwei Abtheilungen, aus denen sie anfänglich bestanden hatte, 1743 mit einander verbunden. Außerdem gab es ein Ober-Collegium Medicum, welches diesen Titel 1725 bekam; das Ober-Bergamt seit 1705; und die Generalsalzkasse und Salzfaktorei.

Die Quellen der landesherrlichen Einkünfte aus der Mark Brandenburg waren: — Die Domainen und Forsten, die Posten, die Bergwerke, die Münze, das Salzmonopol, die Chargengebühren, das

Digitized by Google

Stempelpapier, der Stempel von Spielkarten, der Servis, die Accise, die Bier- und Mahlziese oder Scheffelsteuer, Kriegs- und Mahlmetze, das Schutzgeld der Juden, die Contribution oder der Hufen- und Giebelschoß, und das Biergeld. Was insonderheit die Hufensteuer anbelangt, so waren zu deren Behuf in der Mark sowol als in Pommern, die Äcker aller adlichen und städtischen Güter nach Hufen ausgemessen, und nach Güte des Bodens in drei Klassen eingetheilt, die Abgaben davon aber immerwährend monatlich 1 Thaler von der Hufe, mochte die Ärnte eine gute oder schlechte gewesen sein. Außerdem wurden von den Ritterhöfen sogenannte Lehnpferdegelder gezahlt, und zwar von jedem ehemaligen Lehnpferde jährlich 18 Thaler. Sodann entrichtete das platte Land Fourage- oder Cavalleriegelder, jeder Bauer jährlich ungefähr $2^2/_3$ Thaler. Die Rittergüter waren von dieser Abgabe frei, eben so auch, wenn sie von Anfang an die Eigenschaft eines Ritterhofes besessen hatten, von der Contribution oder dem Hufenschoß. Alle diese Abgaben flossen in verschiedene Kassen, wie in die Landrentereien oder Domainenkassen, Generalpostkasse, Generalsalzkasse, Chargenkasse, Serviskasse, Obersteuerkassen, und zuletzt in die Generaldomainenkasse und Generalkriegskasse. Man schätze die gesammten jährlichen Einkünfte aus der Mark ungefähr auf $2^1/_2$ Millionen Thaler, und die aus dem Herzogthum Pommern auf 800,000 Thaler.

Berlin, die Hauptstadt der gesammten königlich preußischen und kurfürstlich brandenburgischen Lande, war in jener Eigenschaft zwar der Sitz aller hohen Landesbehörden, vor hundert Jahren aber selten die Residenz des Landesherrn. Diese Hauptstadt besteht eigentlich aus zwei uralten, aus der Slawenzeit stammenden, ursprünglich und lange Zeit getrennt gewesenen Städten, an die sich seit der Regierungszeit des großen Kurfürsten, mithin seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, drei andere Städte und einige Vorstädte angeschart haben. So bestand Berlin in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus 1) dem eigentlichen Berlin, mit den drei Vorstädten des Königs-, Spandower und Stralower Viertels; 2) Köln an der Spree, woselbst Kurfürst Joachim II. zuerst ein Residenzschloß sich erbaut hat, mit Neuköln, der Kölnischen und Köpeniker Vorstadt; 3) dem Friedrichswerder, und 4) der Neu- oder Dorotheenstadt, beide vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm angelegt, und letztere nach dem Namen seiner Gemalin genannt; und endlich 5) der Friedrichsstadt, welche Kurfürst Friedrich III., erster König in Preußen, gleich beim Antritt seiner Regierung hat anlegen lassen. Jede dieser fünf Städte führte den Titel Residenz-

Digitized by Google

stadt und hatte auch ursprünglich ihre eigene Obrigkeit; allein 1714, als ihnen durch Privilegium König Friedrich Wilhelm's I. jenes Prädikat verliehen wurde, kamen sie unter Einen Magistrat. 1755 zählte das vereinigte Berlin 5826 Wohnhäuser und 126,661 Einwohner, darunter 6541 Franzosen, 1253 Böhmen, 2595 Juden und 26,325 Soldaten, mit Einschluß der Frauen und Kinder derselben. Königliche Lustschlösser in der Nähe von Berlin waren: Charlottenburg, von König Friedrich's I. zweiter Gemalin, Sophie Charlotte, bei dem Dorfe Lützow, Lützen, erbaut und Lützenburg genannt, ein Name, der nach ihrem Ableben in den gegenwärtigen umgeändert wurde, sodann Köpenik, Niederschönhausen, Rosenthal, Malchow und Friedrichsfelde. Potsdam, woselbst der große Kurfürst 1662 das erste größere Schloß erbaute, war die gewöhnliche Residenz seines Urenkels, des großen Königs, und Sanssouci, das von ihm angelegte Lustschloß, sein Lieblingsaufenthalt. Als Kronprinz lebte er vier glückliche Jahre zu Rheinsberg, richtiger Rhinsberg, in der Herrschaft Ruppin, auf einer Besitzung, welche sein Vater 1736 für ihn ankaufte, und die er 1744 seinem Bruder Friedrich Heinrich Ludwig überließ, dem nachmaligen Kriegshelden des siebenjährigen Kriegs.

III—VII. **Die Lande der Herzoge zu Sachsen ernestinischer Linie.** Es ist oben S. 11 erzählt worden, daß Friedrich's II., Kurfürsten zu Sachsen, Söhne, Ernst und Albrecht, im Sächsischen Hause zwei Hauptlinien gestiftet haben, nämlich der erste, der ernestinische und der zweite die albertinische; zugleich aber auch, daß die erstere, in der Person Johann Friedrich's, die Kurwürde, in deren Besitz als die ältere sie sich befand, im Jahre 1547 eingebüßt habe, und nicht allein diese Würde, sondern auch Land und Leüte allesammt, daß aber auch Herzog Moritz von der albertinischen Linie als Erbnehmer seines weiland kurfürstlichen Vetters, die Verpflichtung übernommen habe, den Kindern Johann Friedrich's ein jährliches Einkommen von 50,000 Gulden zu gewähren, und diese Rente durch einen gewissen Grundbesitz sicher zu stellen.

Dazu gehörten: — Die Ämter Gerstungen und Breitenbach, Johann Friedrich's Antheil an dem Amte Berka, wie er selbigen vorher besessen hatte; die Stadt Eisenach; das Schloß und Amt Wartburg; der sechste Theil an Trefurt und derjenige Theil von dem Amte Salzungen, welche Theile schon früher im Besitz Johann Friedrich's gewesen waren; Schloß und Stadt Weimar; Amt und Schloß Tenneberg; Stadt Waltershausen; die Stadt Kala, sammt dem Schlosse und Amte

Digitized by Google

Leuchtenberg; Schloß und Amt Roda; Stadt Orlamünde; Amt, Stadt und Schloß Jena; Amt und Flecken Kappelndorf; Schloß, Amt und Dorf Roßla; Schloß und Amt Wachsenburg; das Geleit zu Würgendorf; das Amt, Schloß und Städtchen Dornburg und das Amt Kamburg, welche zwei Ämter vormals dem Herzoge Moritz gehört hatten; die Städte Buttstädt und Buttelstädt nebst dem Amte daselbst; den von Johann Friedrich schon vorher inne gehabten Antheil an dem Schutzgelde zu Erfurt; das Geleit zu Erfurt, wie es bisher dem Hause Sachsen gehört hatte; die Jagdhäuser und Dörfer Fridebach, Hummelshain, Trunkenborn; die Ämter Arnshaug, Weida und Ziegenrück; die Klöster Georgenthal, Heusdorf, Reinhardsbrunn, Ettersberg, Ichtershausen, Bürgel, Lausnitz und Wallich.

Der vom Kaiser in die Acht erklärte und in Folge der mühlberger Schlacht gefangen genommene Kurfürst Johann Friedrich bekam die Stadt, das Schloß und das Amt Gotha zurück; auch erklärte Karl V., daß er des, der Kur entkleideten Herzogs Kinder bei dem ruhigen Besitz der Lehnschaft Saalfeld lassen wolle, obwol dieselbe ihm, als von der Krone Böheim herrührend, rechtmäßig verfallen sei.

Weiter oben, S. 11, ist auch erwähnt worden, daß Moritz' Bruder und Nachfolger, Kurfürst August zu Sachsen, dem Herzoge Johann Friedrich und dessen Söhnen, 1554 noch weitere Abtretungen an Land und Leuten und den damit verbundenen Rechten und Gerechtigkeiten gemacht habe; und diese bestanden: — In den Ämtern Sachsenburg und Herbisleben, die Stadt Tennstädt ausgenommen; dem Amte Eisenberg; den der Schule zu Pforta gehörigen Dörfern Flemmingen und Aldenburg, mit Ausnahme des Gehölzes Buchholz und der Landstraße von Weißenfels über Naumburg bis Eckartsberga; dem Schloß, der Stadt und dem Amte Altenburg mit den Marktflecken Luckau und Schmollen, sammt den adlichen Grundbesitzern, welche ins Amt gehörten und demgemäß Amtsassen waren.

Die Reichsanschläge, welche auf den sächsischen Landen hafteten, wurden getheilt. Kurfürst August trat auch seine zur Einlösung des Amtes Königsberg in Franken, sammt der Lehnschaft, Oberbotmäßigkeit und aller Gerechtigkeit, Folge und Steuer, die er an dem Amte Alstätt hatte, an die ernestinischen Vettern ab.

Nach Johann Friedrich's Ableben war die ernestinische Hauptlinie in verschiedene Nebenlinien getheilt, von denen besonders vier zu merken sind, nämlich die alte gothaische, die altenburgische, die

Digitized by Google

weimarische und die neüe gothaische. Die beiden ersten sind ausgestorben, die beiden andern aber blühen noch fort.

Des unglücklichen Johann Friedrich's Sohn, Herzog Johann Friedrich II. stiftete die alte gothaische Linie. Weil er aber den vom Kaiser in die Acht erklärten Mörder des Würzburger Bischofs, Wilhelm von Grumbach, in Schutz nahm, wurde auch über ihn selbst 1566 die Acht verhängt, und Kurfürst August mit Vollstreckung derselben beauftragt, der dann auch 1567 die Stadt Gotha nebst der Festung Grimmenstein einnahm und die Festungswerke schleifen ließ. Der gefangene Herzog aber starb zwei Jahre darauf zu Steier im Lande ob der Ens. Was für ein Zuwachs an Land und Leüten dem Kurfürsten aus diesem Feldzuge gegen den Vetter in Gotha entsprang, ist weiter oben erzählt worden. Von Johann Friedrich's II. Söhnen bekam Johann Kasimir Koburg, und Johann Ernst Eisenach, und mit ihnen erlosch die alte gothaische Linie. Die altenburgische wurde 1573 von Friedrich Wilhelm I., einem Sohne Herzogs Johann Wilhelm zu Weimar, gestiftet, endigte aber schon mit dessen Enkel, Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1672.

Die noch blühende weimarische Linie ist jetzt die älteste des ernestinischen Hauses Sachsen, zugleich auch älter als das Königliche Haus Sachsen vom Albertinischen Stamm. Ihr Begründer ist Johann Wilhelm, ein Bruder des unglücklichen Herzogs Johann Friedrich II. zu Gotha. Beide Brüder verglichen sich 1566 wegen einer Theilung ihrer Länder in den weimarischen und koburgischen Theil, davon jener Johann Friedrich II., als dem ältern, und dieser Johann Wilhelm, als dem jüngern, jedoch jedem nur auf drei Jahre, nebst aller fürstlichen Obrigkeit, eingeraümt, nach Ablauf dieser Frist aber mit den Landestheilen der Regierung und Hofhaltung umgewechselt werden sollte. Als Johann Friedrich II. im folgenden Jahre in des Kaisers Gefangenschaft gerieth, mußte seinem Bruder Johann Wilhelm das ganze Land huldigen; 1572 aber wurden Gotha, Eisenach und Koburg den beiden Söhnen des unterdeß in der Gefangenschaft gestorbenen Herzogs zurückgegeben. Von Johann Wilhelm's zu Weimar zwei Söhnen errichtete Friedrich Wilhelm, wie schon oben erwähnt wurde, die altenburgische Linie, und Johannes pflanzte die weimarische Linie fort, ja von ihm stammen alle jetzt noch lebenden Herzoge der ernestinischen Hauptlinie her. Von seinen 11 Söhnen setzte Wilhelm die weimarische Linie fort; Albrecht dagegen fing eine

Digitized by Google

Linie zu Eisenach an, ohne sie durch einen Sohn fortzusetzen; und Ernst wurde der Stifter der neüen gothaischen Linie.

Herzog Wilhelm, der die weimarische Linie fortpflanzte, erbte einen Theil des Landes seines Bruders Albrecht zu Eisenach und starb 1662. Von seinen Söhnen sind Johann Ernst, Adolph Wilhelm, Johann Georg und Bernhard zu bemerken. Sie theilten sich in die väterlichen und angefallenen eisenachischen und albertinischen Lande dergestalt, daß zwar ein jeder seine besondere Regierung hatte, unter dem Directorio des ältesten Bruders aber eine gesammte Geheimrathsstube und Kanzlei verordnet wurde. Johann Ernst setzte die Weimarische Linie fort, starb 1683, und hatte seinen Sohn, Herzog Wilhelm Ernst, zum Nachfolger, welcher regierender Landesfürst und Director des weimarischen und eisenachischen Hauses war, seine Lande durch den ihm zugefallenen Antheil an der altenburgischen und jenaischen Erbschaft vermehrte, und Engern und Westfalen zum ersten Mal in den Titel brachte. Er starb 1728. Sein jüngerer Bruder, Herzog Johann Ernst, regierte seinen Landesantheil, bekam auch 1691 von der jenaischen Erbschaft die Einkünfte gewisser Landestheile und starb 1707. Ihm folgte sein ältester Sohn, Herzog Ernst August, welcher nach seines Oheims Wilhelm Ernst Tode die Regierung über das ganze Fürstenthum Weimar erhielt, 1741 auch Eisenach und Jena erbte, und 1728 mit Tode abging. Sein Sohn und Nachfolger, Herzog Ernst August Constantin, starb früh im Jahre 1759 mit Hinterlassung eines noch in den Windeln liegenden Sohnes, des so berühmt gewordenen Herzogs, nachmaligen Großherzogs Karl August, der 1828 verstorben ist.

Herzog Wilhelm's oben genannte Söhne, Adolph Wilhelm und Johann Georg, stifteten die eisenachische Linie. Der zweite überlebte den ersten und bekam das ganze Fürstenthum Eisenach. Ihm folgte sein Sohn, Johann Wilhelm, und diesem sein Sohn, Herzog Wilhelm Heinrich, mit welchem die Eisenachische Linie 1741 ausstarb, und das Fürstenthum Eisenach an die weimarische Linie zurückfiel. Herzog Wilhelm's oben genannter Sohn Bernhard fing zwar die jenaische Linie an, sie endete aber schon wieder mit seinem Sohne, Johann Wilhelm, welcher 1790 starb.

Die neüe gothaische Linie der ernestinischen Hauptlinie, aus welcher die heüt zu Tage blühenden Häuser Koburg-Gotha, Meiningen und Altenburg entsprossen sind, stiftete der oben erwähnte Herzog Ernst, der Gottselige darum genannt, weil er ein gottesfürchtiger,

vortrefflicher Regent war, Anfangs zwar nur die Ämter Gotha, Tenneberg, Georgenthal und Schwarzwalde, Reinhardsbrunn Wachsenburg und Ichtershausen, Königsberg und Tondorf besaß, aber 1644 nach dem Tode seines Brudes Albrecht das halbe Fürstenthum Eisenach, und 1672 nach Friedrich Wilhelm's Ableben die Fürstenthümer Altenburg und Koburg erbte, jedoch den vierten Theil derselben an die Vettern zu Weimar freiwillig überließ. Er starb 1675 und hinterließ als Erbnehmer seiner drei Reichsfürstenthümer Gotha, Altenburg und Koburg, und zu seinem unmittelbaren Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, sieben Söhne, welche Anfangs kraft letztwilliger Verordnung des Vaters gemeinschaftlich regierten, 1680 aber völlig theilten, so daß ein jeder einen besondern Landesantheil, theils mit aller Reichshoheit, theils nur mit gewissen Regalien, erblich bekam. Diese Erbtheilung erfolgte in nachstehender Weise:

1) Der älteste Sohn, Friedrich, bekam Gotha, den besten Antheil, und war regierender Herzog; — 2) Albrecht hatte das Fürstenthum Koburg im engern Sinne; — und 3) Bernhard Meiningen mit aller fürstlichen Hoheit und gänzlicher Unabhängigkeit im Besitz; — 4) Heinrich bekam die Ämter und Städte Römhild und Königsberg, welches letztere er aber in der Folge durch einen besondern Receß an seinen Bruder Ernst zu Hildburghausen abtrat, ferner das Amt oder die Kellerei Behrungen, den Hof Milz und die heimgefallenen echterischen Lehen; — 5) Christian erhielt die Ämter und Städte Eisenberg, Ronneburg, Roda und Kamburg; — 6) Ernst die Ämter und Städte Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Veilsdorf und Schalkau; und endlich — 7) Johann Ernst das Amt, Stift und die Stadt Saalfeld, Amt und Stadt Gräfenthal, Amt Zella und Stadt Lehesten, auch späterhin, vermöge eines besonderen Recesses, die Stadt Pösneck.

Als Herzog Albrecht zu Koburg, ohne einen Sohn zu hinterlassen, 1699 mit Tode abgegangen war, entstanden wegen seines Landes große Streitigkeiten unter den Nebenlinien des gothaischen Hauses; denn obgleich es, vermöge des noch bei seinen Lebzeiten 1699 errichteten Recesses, nebst der Stimme auf Reichs- und Kreistagen, an 3) Sachsen-Meiningen fallen, und die übrigen Linien theils durch Geld, theils auf andere Weise abgefunden werden sollten, ja obgleich Sachsen-Meiningen in eben demselben Jahre durch einen anderweitigen Receß 6) Sachsen-Hildburghausen und 7) Sachsen-Saalfeld in den Mitbesitz des koburgischen Anfalls aufnahm, so ging man doch von diesen Recessen ab und es erfolgten langwierige Zwistigkeiten, wäh-

Digitized by Google

rend deren der Herzog zu Gotha sich in den Mitbesitz des Fürstenthums Koburg mit Gewalt setzte, was ihm Seitens des Kaisers eine ernstliche Rüge und Verwarnung zuzog, Hildburghausen 1705 sich durch das Amt Sonnenfeld abfinden ließ, und 1735 die vom Kaiser dem Kurfürsten zu Sachsen und dem Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach ertheilte Commission der Linien 7) Sachsen-Saalfeld das Amt Koburg, und der 3) Linie Sachsen-Meiningen die Ämter Schalkau, Sonneberg und Neühaus zuerkannte und in diese Landestheile wirklich einwies.

Von den verschiedenen Linien, in welche sich die neüe gothaische getheilt hat, ist kurz Folgendes zu bemerken:

Friedrich I., regierender Herzog zu Gotha, hatte seinen Sohn Friedrich II. zum Nachfolger, der, so wie alle Prinzen dieses Hauses vom Kaiser 1676 im 18. Jahre für mündig erklärt wurde. Er führte das Recht der Erstgeburt ein. Ihm folgte 1732 sein Sohn, Herzog Friedrich III., welcher 1772 starb. Dessen Sohn, Herzog Ernst, hatte zwei Söhne, August und Friedrich IV., zu Nachfolgern, mit denen die unmittelbare neüe gothaische Linie 1825 ausgestorben ist.

Bernhard, regierender Herzog zu Meiningen, wohnte Anfangs zu Hildburghausen, verlegte aber in der Folge seinen Sitz nach Meiningen. Ihm folgte 1706 sein Sohn, Ernst Ludwig, und diesem sein Sohn, Anton Ulrich, welcher 1763 den Herzog Georg Friedrich Karl zum Nachfolger hatte. Die Lande dieser Linie gehörten größten Theils zum Fränkischen Kreise, denn sie bildeten einen Theil der gefürsteten Grafschaft Henneberg. (S. Band I, S. 192 fg.)

Herzog Heinrich stiftete die römhild'sche Linie, welche aber schon 1710 mit seinem Tode erlosch. Die eisenbergische fing mit Herzog Christian an und hörte ebenfalls mit ihm selbst bereits 1707 auf.

Herzog Ernst war der Begründer der hildburghausenschen Linie, welche sich Anfangs die eisfeldische nannte. Durch seine Gemalin Sophie Henriette, des Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck Tochter, brachte er die Herrschaft Kuijlenborg in den Vereinigten Niederlanden an sein Haus, die in der Folge der Erbstatthalter der sieben Vereinigten Provinzen erwarb. Ihm folgte sein Sohn Ernst Friedrich, diesem 1748 sein Sohn Ernst Friedrich Karl, und diesem 1780 sein Sohn Herzog Friedrich.

Herzog Johann Ernst stiftete die saalfeldische Linie. Nach seinem 1729 erfolgten Ableben regierten seine Söhne Christian Ernst und Franz Josias gemeinschaftlich, bis jener 1745 starb, worauf dieser die

Digitized by Google

alleinige Regierung antrat, seinen Wohnsitz von Saalfeld nach Koburg verlegte und sich von da an Herzog zu Sachsen-Koburg-Saalfeld nannte. 1764 hatte er den Herzog Ernst Friedrich zum Nachfolger.

Alle Herzoge der ernestinischen Linie nannten sich Herzoge zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein; zum Titel des gothaischen Hauses kam noch Herren zu Tonna hinzu.

In der Reichsmatrikel standen die Länder der ernestinischen Hauptlinie mit folgenden Anschlägen: Sachsen-Altenburg gab zu einem Römermonate 228 Gulden und wegen der koburgischen Pflege 105 Gulden 20 Kreüzer. Sachsen-Weimar 219 Gulden 20 Kreüzer. Sachsen-Gotha ebensoviel. Hierbei zog Sachsen-Altenburg auch die ehemalige reichsunmittelbare Benedictiner-Abtei zu St. Peter, oder das Stift Saalfeld aus, welche zu 76 Gulden angeschlagen gewesen war. Zu einem Kammerziele gab Sachsen-Weimar 58 Gulden $16^7/_8$ Kreüzer, Sachsen-Eisenach ebensoviel, Sachsen-Hildburghausen wegen Koburg und einiger gothaischen Ämter 25 Thaler 17 Kreüzer, Sachsen-Koburg-Meiningen 12 Thaler $46^7/_8$ Kreüzer, Sachsen-Koburg-Saalfeld 18 Thaler 71 Kreüzer, Sachsen-Gotha 62 Thaler 64 Kreüzer und wegen Altenburg 76 Thaler 56 Kreüzer.

Von dem Vergleiche, welcher 1704 zwischen den sächsischen Fürstenhäusern ernestinischer Linie wegen Rang und Ordnung der Stimmen auf Reichs- und Kreistagen getroffen worden, ist schon im Eingange dieses Kapitels die Rede gewesen.

Alle ernestinischen Linien besaßen gemeinschaftlich: — die Mitbelehnschaft an all' ihren Fürstenthümern und Ländern; den Titel und das Wappen, welches dem kursächsischen Wappen mehrentheils gleicht; das Directorium in Reichs- und Kreissachen; die Anwartschaft auf die Grafschaften Isenburg und Büdingen; die Universität, das Hofgericht und den Schöppenstuhl zu Jena; die Gold- und Silberbergwerke in allen Ländern der Ernestiner; das Archiv zu Weimar, und die Belehnung der Grafen und Herren.

Sie waren insgesammt der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan, zu der sich auch alle ihre Unterthanen bekannten, mit Ausnahme einer kleinen Gemeinde Reformirter zu Hildburghausen. — Und so ist es auch heüt zu Tage noch, mit Ausnahme eines kleinen Strichs katholischen Landes vom ehemaligen Hochstift Fulda, der dem Hause Weimar im Jahre 1815 zugefallen ist. Johann Friedrich's Söhne

Digitized by Google

stifteten 1548 die Hochschule zu Jena als Schutz und Schirm des Lutherthums, die kaiserliche Bestätigung erfolgte aber erst 1558, wie es scheint, im Monat Februar. Tief eingegriffen hat diese Universität in das Bildungsleben des deutschen Volks.

(III.) Das **Fürstenthum Weimar** bestand aus folgenden 12 Ämtern: Dem Amte und der Stadt Weimar, den Ämtern Ober-Weimar, Kramsdorf, Kappelndorf, Berka an der Ilm, Brembach und Hardisleben; dem Seniorataml Oldisleben, einem ehemaligen Mönchskloster Benedictiner-Ordens, dessen Einkünfte 1641 dem jedesmaligen Senior der ernestinischen Hauptlinie bestimmt wurden, das aber unter weimarischer Landeshoheit stand; der Vogtei Gebstätt, den Ämtern Roßla, Heußdorf, Dornburg und Bürgel; und aus 16 adlichen Pflegen und Gerichten, nämlich den Pflegen Denstädt, Swerstedt, Neümark, Ballstedt, Synderstedt, dem Amte Apolda, und den Gerichten Wormstedt, Eberstedt, Osmanstedt, Rohrbach, Guthmannshausen, Dosdorf, Steten, Walichen, Mechelroda und Tromlitz.

Die fürstlichen Behörden waren die geheime Rathsstube, die Landesregierung und Kanzlei, das Oberconsistorium, die Rentkammer und das Landschafts-Collegium. Der jedesmalige Oberpfarrer an der Haupt- und Stadtkirche zu Weimar war von jeher General-Superintendent des Fürstenthums.

Zu den weimarischen Landtagen wurden die Ritterschaft und die kanzleisässigen Städte berufen, außerdem aber auch die Fürsten zu Schwarzburg wegen der Herrschaft Arnstadt, der Stadt Plauen, des Amtes Käfernburg, der Tannrodischen Lehnstücke und der Erfurter Afterlehen, welche sie von dem Hause Weimar zu Lehn empfingen, auch wegen derselben jährlich 3500 Thaler in drei Terminen an Weimar entrichteten. Auch gingen die Berufungen in geistlichen, Justiz- und Parteisachen an das Oberconsistorium zu Weimar, und in allen Civilrechtsstreitigkeiten von der schwarzburgischen Regierung zu Arnstadt an die Landesregierung zu Weimar.

(IV.) Das **Fürstenthum Eisenach** hatte neün Bestandtheile, nämlich die Ämter: Eisenach, Kreützburg, Gerstungen, Tiefenort, Großen-Rudestadt und Ringleben; die Herrschaft Farnroda; die Stadt und das Amt Jena, welches in das Ober- und Unteramt abgetheilt wurde; die Ämter Remda und Allstedt, von denen das letztere in alten Zeiten zur Pfalz Sachsen gehört hat.

Die von dem Landesherrn, dem Herzoge zu Sachsen-Weimar, zur Regierung und Verwaltung dieses Fürstenthums verordneten Behörden befanden sich in der Stadt Eisenach und waren die Landesregierung, die Rentkammer, das Oberconsistorium mit dem Generalsuperintendenten, das Steüer- und Bergwerkscollegium. Zu Jena befand sich ein besonderes Consistorium für den eisenachischen Antheil an der sogenannten jenaischen Landes-Portion.

Digitized by Google

Mit den Landesständen verhielt es sich, wie mit denen des Fürstenthums Weimar. Sie versammelten sich auf dem Rathhause zu Eisenach und zählten unter der Ritterschaft verschiedene alte Geschlechter, wie die Herda, die Utterode, die Wangenheim, die Harstalle, u. a. m.

Zum Amte Gerstungen gehörte das Städtchen Berka an der Werra, welches vom Herzoge zu Weimar und dem Landgrafen von Hessen-Kassel gewissermaßen gemeinschaftlich besessen wurde, indem der hessische Antheil von der ehemaligen Abtei Hersfelde herrührte. Weimar hatte aber die Landeshoheit, die Steuern und einige andere Gerechtsame voraus.

Die Herrschaft Farnroda, unweit der Stadt Eisenach, gehörte den Burggrafen von Kirchberg, welche zuerst 1532 vom Kurfürsten Johann Friedrich damit belehnt worden sind. Die Burggrafen bestellten hier ein eigenes Consistorium, waren sonst aber der sachsen-eisenachischen Landeshoheit unterworfen.

(V.) Das **Fürstenthum Koburg** gehörte ehedem dem Grafen von Henneberg und hieß dazumal die neüe Herrschaft Henneberg. Durch die Vermälung Friedrich's des Strengen, Land- und Markgrafen in Thüringen und zu Meißen, mit der Hennebergischen Gräfin Katharina kam der Ort Landes zu Franken, wie das Land auch genannt wurde, im Jahre 1348 an das Haus Sachsen, und wurde in der Folge den oben erwähnten Theilungen in der gothaischen Linie der ernestinischen mit unterworfen. Demgemäß stellte sich seit dem Anfang und in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Territorialbesitz des Fürstenthums Koburg folgender Maßen:

1. Das Haus Sachsen-Koburg-Saalfeld besaß das Amt Koburg, bestehend aus Koburg, der Hauptstadt des ganzen Fürstenthums und Residenz des Herzogs zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, und fünf Gerichtsbezirken, nämlich Gerstungshausen, Lauter, Rodach, Neüstadt an der Heide, und Steinheid.

2. Das Haus Sachsen-Meiningen besaß drei Ämter, nämlich Schalkau, Sonneberg und Neühaus und die im Koburg-Saalfeldischen Antheil gelegenen Kammergüter Kallenberg im Gericht Lauter, und Gauerstatt im Gericht Rodach.

3. Das Haus Sachsen-Gotha besaß nur die im Koburg-Saalfeldischen Antheil belegenen Kammergüter Ludwigsburg und Schweikhof, jenes im Gericht Lauter, dieses im Gericht Rodach.

4. Dem Hause Sachsen-Hildburghausen gehörte der größte Theil des Fürstenthums Koburg, bestehend aus sechs Ämtern, welche man auch als ein besonderes Fürstenthum Hildburghausen zu betrachten und also zu nennen pflegte. Diese Ämter waren: Hildburghausen mit der herzoglichen Residenzstadt, das Klo-

Digitized by Google

steramt Weilsdorf, das Amt Gißfeld, das Amt Heldburg, eine ehemalige Herrschaft, das Amt Königsberg, und das Klosteramt Sonnenfeld.

Wegen des Fürstenthums Koburg war sowol im Reichsfürstenrathe, als beim Obersächsischen Kreise eine Stimme zu führen, allein die Stimme in jenem ruhte, weil Sachsen-Meiningen und Sachsen-Saalfeld sich wegen derselben nicht vereinigen konnten, indem das erste dieser Fürstenhäuser mit der Hälfte der Stimme nicht zufrieden sein wollte.

In der Stadt Koburg befanden sich die fürstlichen hohen Landesbehörden des Hauses Sachsen-Koburg-Saalfeld, nämlich die geheime Kanzlei, das Kammer-Collegium, das Consistorium, der General-Superintendent ꝛc. In Hildburghausen hatten das geheime Raths-Collegium die fürstliche Regierung, die Kammer und das Consistorium für den Landesantheil dieser Linie ihren Sitz. Man schätzte die jährlichen Landeseinkünfte des Hauses Sachsen-Hildburghausen auf 80,000 Thaler. Im ganzen Fürstenthum Koburg war der Adel blos kanzleimäßig; Land- und Ritterschaft hatten ihren Director und Syndikus.

(VI.) Das **Fürstenthum Gotha** war in 12 Ämter abgetheilt, denen adliche Amtshauptleute und entweder adliche oder bürgerliche Amtmänner vorstanden. Die Ämter waren: Gotha, Tenneberg, Friedrichswerth, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg, Ichtershausen, Volkerode, Tonna, das Oberamt Kranichfeld, und die unter sachsen-gothaischer Landeshoheit stehende Grafschaft Gleichen.

Die fürstlichen hohen Landesbehörden in der Haupt- und Residenzstadt Gotha waren: das geheime Raths-Collegium, die Landesregierung, welcher auch das Ober-Vormundschafts-Collegium einverleibt war, welches jedoch seine eigene Kanzlei hatte, das Ober-Consistorium, unter welchem die vier Unter-Consistorien zu Kranichfeld, Gräfentonna, Ohrdruf und Arnstadt, und 24 geistliche Untergerichte standen, das Kammer-Collegium, das Steuer-Obereinnahme-Collegium, das Raths-Collegium und die Ober-Polizei-Direction.

Im Fürstenthum Gotha gab es vor hundert Jahren sieben Städte und fünf Flecken und über 200 Kirchen. Die Aufsicht über diese, so wie über die wohl eingerichteten Schulen führten ein General-Superintendent, acht Special-Superintendenten und sieben Adjunkten derselben.

Der Herzog zu Sachsen-Gotha unterhielt zwei Landregimenter, jedes von 800 Mann, von denen das eine im Fürstenthum Gotha

Digitized by Google

und das andere im Fürstenthum Altenburg lag. Außerdem hatte er eine Leibwache von 160 Mann und ein Artillerie-Corps.

Das Amt Tenneberg, nach einem alten fürstlichen Bergschlosse so genannt, war den verwittweten Herzoginnen zum Leibgedinge überwiesen. Das Oberamt Kranichfeld, den an der Westseite der Ilm belegenen Theil der Stadt gleiches Namens enthaltend, war der obere Theil der Herrschaft Kranichfeld, die in alten Zeiten einem davon benannten edlen Geschlecht gehört hat, welches im 14. Jahrhundert ausstarb. Die Herrschaft gelangte darauf an die Burggrafen zu Kirchberg und von diesen die obere Herrschaft 1451 an die Reüssen von Plauen, von diesen 1615 an das Haus Sachsen-Weimar für 83,000 Gulden, und 1620 von Weimar an Schwarzburg-Rudolstadt für eine gleiche Summe, doch mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs. 1657 trat Weimar das Einlösungsrecht an Gotha ab, welches die obere Herrschaft 1663 auch wirklich einlöste. 1694 verkauften die Grafen Reüß ihre bisher daran gehabte Gerechtigkeit an Herzog Friedrich zu Gotha. Die niedere Herrschaft Kranichfeld, ein kur-mainzisches Lehn, gehörte den Grafen von Haßfeld (siehe unten).

Was die Grafschaft Gleichen betrifft, die mit einem Reichsmatrikularanschlage von 88 Gulden belegt war, so gehörte dieselbe ehedem einem nach ihr genannten reichsunmittelbaren Grafengeschlecht, welches seinen Ursprung von dem Bergschlosse Alten-Gleichen bei Göttingen im Fürstenthum Calenberg genommen hatte, 1631 aber mit dem Grafen Johann Ludwig ausstarb. Zufolge der im Jahre 1621 errichteten Erbvereinigungen fiel nun —

Die obere Grafschaft Gleichen, enthaltend die Hauptstadt Ohrdruf oder Ohrdorf, den Marktflecken Wechmar und die Pfarrdörfer Emleben, Schwabhausen, Pferdingsleben, Werningshausen und Petrirode, an die Grafen von Hohenlohe-neüensteinscher Linie und zwar so, daß Hohenlohe-Öhringen die eine Hälfte und die Haüser der langenburgischen Linie die andere Hälfte der Einkünfte bekam. Sie unterhielten in der Stadt Ohrdruf eine gemeinschaftliche Kanzlei und ein Unter-Consistorium, übten die niedere und hohe Gerichtsbarkeit und erhoben verschiedene Abgaben, insonderheit die Trankſteüer zur Hälfte.

Die untere Grafschaft oder das untergleichische Amt, auch die untergleichischen Dörfer genannt, bestehend aus den Dörfern Sülzenbrück, Ingersleben, Günthersleben und einem Theile von Stetten an der Gera, fiel an die Grafen von Schwarzburg arnstadt-sondershausenscher Linie, doch erhielten die Grafen von Haßfeld, durch

Digitized by Google

den zwischen Sachsen und Mainz 1665 zu Leipzig errichteten Receß, und durch den Executions-Receß von 1667 ein paar Ortschaften von der untern Grafschaft, die weiter unten namhaft zu machen sein werden.

Die Ämter Ilm und Paulinzella, im Besitz des fürstlichen Hauses Schwarzburg-Rudolstadt, waren Lehnsstücke der Herzoge zu Sachsen-Gotha.

Die Landstände des Fürstenthums Gotha bestanden aus drei Klassen, — den Grafen und Herren, nämlich den Fürsten von Schwarzburg und den Grafen von Hohenlohe, der Ritterschaft und den kanzleisässigen Städten Gotha und Waltershausen. Hierzu kamen noch die adlichen Vasallen aus der Herrschaft Tonna, und die adlichen Vasallen aus dem Amte Themar in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, nebst der Stadt Themar. Die Stände wurden vom Landesherrn zu den Landtagen berufen, auf denen sowol die Ritterschaft als die Städte in den engern und den großen Ausschuß sich theilten. Bisweilen wurde aber auch nur ein Ausschuß aus allen drei Klassen zusammen berufen. Von der Ritterschaft zeichneten sich die Familien von Erffa, Gräfendorf, Heerda, Hopfgarten natzischer und ebenheimscher Linie, Minnigerode, Seebach, Utterode, Wangenheim, wangenheimschen und wintersteinschen Stammes, Wittern, Witzleben-Elgersburg, Witzleben-Liebenstein, u. m. a. durch ansehnlichen Güterbesitz aus.

(VII.) Das **Fürstenthum Altenburg**, ein Theil des alten Osterlandes, bekam den Titel eines Fürstenthums, als Herzog Friedrich Wilhelm I., welcher des weimarischen Herzogs Johann Wilhelm ältester Sohn war, die altenburgische Nebenlinie des ernestinischen Hauses stiftete, welche 1638 die älteste, und mit Weimar wegen des Ranges in schwere Streitigkeiten verwickelt wurde, aber 1672 mit Friedrich Wilhelm III. ausstarb, worauf das Fürstenthum Altenburg an Herzog Ernst den Gottseligen zu Gotha fiel, dessen Söhne das Land in den gothaischen, eisenbergischen und saalfeldischen Antheil zerstückten. Der mittlere Theil kam 1707 nach des letzten eisenberger Herzogs Tode wieder an das Haus Gotha, welches nun sieben Ämter und über den saalfeldischen Antheil die Landeshoheit besaß. Es führte wegen dieses Fürstenthums sowol auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe, als auf den Obersächsischen Kreistagen eine Stimme.

1. Das Haus Sachsen-Gotha besaß die Ämter Altenburg, Ronneburg, ehemals eine Herrschaft, die den Vögten des Reichs zuständig war, Eisenberg, Kamburg, Roda, Orlamünde und Leuchtenburg.

Digitized by Google

2. Des Hauses Sachsen-Koburg-Saalfeld Ämter waren drei an der Zahl, nämlich Saalfeld, Gräfenthal und Propstzelle, die zusammen ungefähr 60,000 Thaler einbrachten.

Die fürstlichen hohen Landesbehörden in der Hauptstadt Altenburg halten dieselbe Gliederung, wie die zu Gotha. Die Kirchen, im gothaischen Antheil 239 an der Zahl, und die Schulen waren unter die Superintendenturen zu Altenburg, Kahla, Kamburg, Eisenberg, Ronneburg vertheilt, über welche der General-Superintendent zu Altenburg die Aufsicht führte. Die Superintendentur zu Saalfeld stand unter Koburg, von wo auch die übrigen Geschäfte im koburg-saalfeldischen Antheile geleitet wurden, mit Ausnahme der Landeshoheitsachen, die nach Altenburg gehörten.

Die Landschaft dieses Fürstenthums zerfiel in den altenburgischen, saalfeldischen und eisenbergischen Kreis und bestand aus der Ritterschaft und den Städten Altenburg, Saalfeld und Eisenberg. Die Landtage wurden in Altenburg gehalten. Zu den ansehnlichen Gliedern der Ritterschaft gehörten die Freiherren Seckendorf zu Meüselwitz im Amte Altenburg, die Familie Lindenau, u. a. m.

Als das gothaische Haus im Jahre 1672, außer anderen Städten und Ämtern, auch das an der Ilm belegene Städtchen Sulza an Weimar abtrat, behielt es sich den Besitz des bei demselben belegenen Salzwerks vor, welches darauf unter das altenburgische Amt Kamburg gelegt wurde.

Die Universität Jena, gestiftet 1548 und eingeweiht 1558, war und ist ein gemeinschaftliches Eigenthum aller Fürstenhäuser ernestinischen Stammes. 1633 bekam sie das Amt und die Stadt Apolda. Gelehrtenschulen befanden sich zu Weimar (Wilhelmo-Ernestinum) seit 1712; zu Koburg (Gymnasium illustre, Casimirianum genannt) seit 1604; zu Gotha (Gymn. ill.) und zu Altenburg (Gymn. ill.) seit 1703.

Die **Lande der Fürsten von Hatzfeld**, deren schon oben Erwähnung geschehen ist, waren:

1. Ein Antheil an der Grafschaft Gleichen, welcher bei Kur-Mainz zu Lehn ging und nach Aussterben der Grafen von Gleichen 1639 von Kur-Mainz den Grafen von Hatzfeld verliehen wurde, und zu dem, außer dem verfallenen Bergschlosse Gleichen, der Flecken Wandersleben und das Vorwerk Freüdenthal gehörten.

2. Die niedere Herrschaft Kranichfeld, gleichfalls ein kur-mainzisches Lehn, welches 1455 in den Besitz der Grafen von Gleichen gelangt war, und nach deren Erlöschen auch an die Hatzfelde kam. Dazu gehörte das Schloß Kranichfeld, der östliche Theil der Stadt gleiches Namens und mehrere Dörfer.

Digitized by Google

3. Die Herrschaft Blankenhain, deren Besitzer, die edlen Herren zu Blankenhain, 1416 ausstarben, worauf sie an die mütterlicher Seits verwandten Grafen von Gleichen überging, die sie indeß vom Erzstift Mainz als ein rechtes Mannlehn empfangen mußten. Als nun auch die Grafen von Gleichen 1631 abstarben, bekamen ein Graf von Mörsburg, dessen Mutter eine Gleichen war, $^1/_3$, und die Grafen von Hatzfeld $^2/_3$ der Herrschaft von Kur-Mainz zu Lehn; späterhin aber besaß die 1741 in den preußischen Fürstenstand erhobene, und 1748 als reichsfürstlich vom Kaiser anerkannten Familie Hatzfeld, trachenbergischer Linie, die ganze Herrschaft.

In dem leipziger Hauptrezeß zwischen Sachsen und Mainz von 1665 und in dem darauf erfolgten erfurtischen Executionsrezeß von 1667 war wegen der Hatzfeldischen Lande bestimmt worden, daß das fürstliche Haus Sachsen bis zum Austrage der Hauptsache in possessione vel quasi juris territorialis cum omnibus commodis et emolumentis, so weit solche bis dahin ausgeübt und genutzt worden, verbleiben, aber auch der Graf von Hatzfeld bei der Gewähr seiner Gerechtsame, so weit solche hergebracht wären und bei seiner gräflichen Reichsstandschaft ruhig belassen werden solle. Zugleich wurde aber auch der Kurfürst zu Sachsen ersucht, wegen des Hauptstreites und zur Verhütung von Thätligkeiten zwischen beiden Theilen, das exercitium actuum superioritatis inmittelst und dergestalt zu führen, daß, wenn der Graf von Hatzfeld künftig, es sei in actionibus realibus oder personalibus von Jemand verklagt, oder von seinen Bescheiden und Urtheilen Berufung eingelegt werde, oder auch sonst ein actus territorialis, welchen bisher das Haus Sachsen ausgeübt, vorkommen möchte, solche Klagen, Appellationen und andere eben erwähnte Handlungen der Landeshoheit, ad interim von ihm, dem Kurfürsten zu Sachsen, angenommen, darüber erkannt, vollstreckt und gebührender Maßen ausgeführt werde; auch sollten an denselben von dem Grafen von Hatzfeld die Reichs- und Kammergerichtsziele zur Interimsvertretung gegen das Reich geliefert werden. Die 500 Gulden, welche der Graf von Hatzfeld bisher dem Hause Sachsen zur Recognition der Landeshoheit jährlich entrichtet, und davon dem Hause Gotha 117 Gulden 17 Groschen 11 Pfennige, dem Hause Weimar aber 382 Gulden 3 Groschen 1 Pfennig zustanden, sollte der Graf diesem fürstlichen Hause fernerhin durch die Unterthanen entrichten. Auf diesem Fuße befand sich die Sache auch noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

VIII. Das **Fürstenthum Querfurt** war neuern Ursprungs; denn in dem zu Prag zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfür-

Digitized by Google

sten zu Sachsen Johann Georg I. 1635 geschlossenen Frieden, erhielt letzterer die bisher zum Erzstift Magdeburg gehörig gewesenen Herrschaften, Ämter und Städte Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg, welche ihm und seinem Hause 1648 im osnabrückschen Friedensschluß bestätigt wurden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er die entsprechenden Reichs- und Kreissteuern entrichten und davon ein besonderer Artikel in die Reichs- und Kreismatrikel gesetzt werden solle. So wurden diese Ämter ein besonderes Reichsfürstenthum, welches Kurfürst Johann Georg I. seinem zweiten Sohne, Herzog August, dem Stifter der weißenfelsischen Linie, erblich vermachte, der wegen desselben 1663 auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme suchte, auch des Kaisers Einwilligung und Empfehlung dazu erhielt, nicht aber zur wirklichen Einführung gelangen konnte, welche auch nach hundert Jahren noch nicht erfolgt war.

In der Folge entstand zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und dem Herzoge Johann Adolf zu Sachsen-Weißenfels ein Streit über die Landeshoheit im Fürstenthume Querfurt, welche jener, als nunmehr berechtigter Landesherr im vormaligen Erzstift Magdeburg in Anspruch nahm, weil sie im prager Frieden, dem Kurhause Sachsen nicht ausdrücklich übertragen worden war; doch kam es 1687 zu einem Vergleiche, in welchem der Kurfürst zu Brandenburg auf alle Ansprüche an die Ämter Querfurt, Jüterbog und Dahme Verzicht leistete, sie aus aller Verbindung mit dem nunmehrigen Herzogthum Magdeburg entließ, und einwilligte, daß Sachsen-Weißenfels wegen derselben auf Reichs- und obersächsischen Kreistagen Sitz und Stimme bekomme; wohingegen Kur-Brandenburg das Amt Burg an Magdeburg völlig zurückbrachte und dafür die Tilgung einer Schuldforderung von 34,452 Thaler übernahm, die der Herzog zu Sachsen-Merseburg an seinen Vetter in Weißenfels zu fordern hatte, und wegen deren das Amt Weißenfels verpfändet war. Damals legte Herzog Johann Adolf zu Sachsen-Weißenfels noch die Ämter Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach zum Fürstenthum Querfurt; als aber nach dem Erlöschen der weißenfelsischen Nebenlinie des Kurhauses Sachsen 1746 das Fürstenthum Querfurt nebst den übrigen Besitzungen derselben an das Kurhaus zurückfiel, so wurden die Ämter Wendelstein und Sittenbach wieder davon getrennt, so daß seit jener Zeit —

Das Fürstenthum aus den vier Ämtern Querfurt, Heldrungen, Jüterbog und Dahme bestand, welche in Beziehung auf Verwaltung

Digitized by Google

und landständische Verfassung dem Thüringischen Kreise der sächsischen Kurlande zugelegt waren. Die Städte Querfurt, Jüterbog und Dahme waren schriftsässig. Der kirchlichen Eintheilung ist oben S. 22 gedacht.

Auf den obersächsischen Kreistagen hatte Querfurt 1664 Sitz und Stimme erlangt, wegen seines Platzes aber Widerspruch gefunden. Im damaligen Kreisabschiede saß und unterschrieb der Sachsen-Querfurtische Gesandte vor den Herzoglich-Sächsischen von der ernestinischen Linie, dagegen 1665 und 1672 nach denselben. Späterhin kam es jedoch zu einem Vergleich, demzufolge Querfurt und die ernestiner mit einander abwechseln sollten. Auch Vorpommern, Anhalt und Quedlinburg hatten gegen den Rang der Querfurtischen Stimme Widerspruch erhoben. Zu einem Kammerziele wurden wegen des Fürstenthums Querfurt 42 Thaler 7 Kreüzer erlegt.

IX. Das **Herzogthum Pommern**, schwedischen Antheils, oder **Vorpommern**, war 79 deütsche Q.-Meilen groß und hatte folgende Bestandtheile:

1. Das Fürstenthum Rügen, oder die Insel dieses Namens, bestehend aus dem Lande selbst, und aus dem Lande oder der Halbinsel Witto, den Halbinseln Jasmund und Mönchgut und den Eilanden Hiddensö, Ummanz und Ruden.

2. Das Land zu Stralsund, enthaltend die Stadt dieses Namens sammt den ihr gehörenden Dörfern, Gütern, Höfen und liegenden Gründen zu beiden Seiten des Sundes, welcher die Insel Rügen vom Festlande scheidet.

3. Das Fürstenthum Barth, zu dem die Städte Barth, Damgard, Tribbsees, Grim, Franzburg und Richtenberg, die Halbinsel Darz und die Insel Zingst gehörten.

4. Die Grafschaft Gützkow, mit den Städtchen Gützkow, Loitz (Lusitz) und Lassan, der Stadt Greifswald, und den Gütern Eldeno oder Eldena, und Ludwigsburg u. s. w.

5. Das Land oder die Herrschaft Wolgast, mit der Stadt dieses Namens und dem Hafen Grünschwart ꝛc.

Landesherrliche Domainenämter waren zu Bergen und Rosengarten, und in der Halbinsel Mönchgut, auf Rügen; zu Tribbsees und Franzburg im Fürstenthum Barth oder dem Fürstenthum Rügen diesseits des Wassers; zu Loitz, Eldeno und Lassan in der Grafschaft Gützkow.

Die slawischen Fürsten in Pommern, welche 1181 von Kaiser Friedrich I. zu Reichsfürsten ernannt worden waren, und seit der Zeit als Stände des Deütschen Reichs an den Angelegenheiten desselben einen bald größern, bald kleinern Antheil nahmen, starben im Jahre

Digitized by Google

1637 mit dem Herzoge Bogislaw XIV. gänzlich aus, in Folge dessen das Kurhaus Brandenburg, kraft eines mit Barnim dem Großen errichteten Erbvertrages, die nächste Anwartschaft auf Pommern hatte. Allein im westfälischen Frieden wurde ganz Vorpommern sammt dem Fürstenthume Rügen, und vom damaligen Hinterpommern Stettin, Garz, Damm, Golnow, die Insel Wollin nebst der Oder und dem Frischen Haff und seinen drei Ausflüssen, der Krone Schweden; dagegen das übrige Hinterpommern, nebst dem in ein weltliches Fürstenthum verwandelten Bisthum Kamin, dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen; auch erhielt Schweden die Anwartschaft auf den kurbrandenburgischen Antheil an Pommern für den Fall, daß der männliche Stamm des Hauses Brandenburg erlöschen sollte.

Dagegen verlor die Krone Schweden durch den Krieg, den man den nordischen zu nennen pflegt, und durch den 1720 darauf erfolgten stockholmer Friedensschluß das Meiste von dem vorpommerschen und alle hinterpommerschen Lande; denn sie trat an den Kurfürsten zu Brandenburg, König Friedrich Wilhelm I. in Preußen, und an dessen Haus und Nachkommen auf ewige Zeiten ab die Stadt Stettin mit dem dazu gelegten ganzen Striche Landes zwischen der Oder und der Peene, nebst den Inseln Wollin und Usedom, sammt den Ausflüssen der Diwenow und Swine, dem Frischen Haff und der Oder, bis sie in die Peene fließt und ihren Namen verliert, welcher Fluß Peene zwar zur Gränze bestimmt wurde, außer an den Stellen, wo der eine Theil beide Ufer besaß, doch aber gemeinsamer Schifffahrt ohne weitere Beschwerden vorbehalten blieb, als Erlegung des alten Fürstenzolls und des durch den westfälischen Frieden eingeführten Licents für diejenigen Schiffe, welche aus der See in die Peene und den Trebel und andere Flüsse gehen, ohne Stettin zu berühren.

So war seit 1720 der Territorialbesitz des Königs von Schweden in Pommern auf die oben genannten Gebiete beschränkt. Vermöge des westfälischen Friedens sollte er den herzoglichen Titel von Pommern, auch das Wappen, mit Kur-Brandenburg gemeinschaftlich und den rügischen Fürstentitel allein führen; allein er bediente sich weder des einen noch des andern, wiewol er auf dem Reichstage, bei dem er im Reichsfürstenrathe, wie auch beim Obersächsischen Kreise, eine Stimme hatte, als Herzog zu Pommern und Fürst zu Rügen aufgerufen wurde. Zu einem Kammerziele hatte er einen Beitrag von 123 Thaler 12⅔ Kreuzer übernommen. Die gesammten Einkünfte, welche der König von Schweden aus seinem Antheil an Pommern, der im

Digitized by Google

gemeinen Leben Schwedisch-Pommern hieß, bezog, erreichten 1753 eine Höhe von 124,000 Thaler.

Der König ließ dieses Land von einem General-Gouverneur, der ein geborner Schwede war, verwalten, unter dem alle Landesbehörden standen, von denen die Regierung und das Kriegs- und Leüterationsgericht zu Stralsund, das Landesconsistorium und das Hofgericht zu Greifswald, das Landgericht und der Landvogt zu Bergen auf Rügen die vornehmsten waren. Das Ober-Appellationsgericht für Schwedisch-Pommern war das hohe Tribunal zu Wismar. Der Landvogt von Rügen mußte, einem alten Herkommen zufolge, welches König Friedrich I. von Schweden im Jahre 1720 durch ein Privilegium ausdrücklich bestätigte, aus den eingebornen adlichen Geschlechtern genommen werden. Die Stadt Stralsund hatte ihr eigenes Consistorium, welches nicht unter dem Landesconsistorio stand. Der Magistrat dieser Hauptstadt von Schwedisch-Pommern war vom Könige Karl XII. im Jahre 1714 als Körperschaft in den Adelstand erhoben worden, was König Friedrich I. sechs Jahre später auf die einzelnen Mitglieder des Raths ausdehnte. Der Statthalter war Kanzler, und der General-Superintendent von Schwedisch-Pommern immerwährender Prokanzler der Universität Greifswald, welche 1456 gestiftet und 1539 erneüert worden ist.

Rügen hatte von alten Zeiten her einen zahlreichen und ansehnlichen Adel, an dessen Spitze die alten, von einer Nebenlinie der slawischen Fürsten auf Rügen abstammenden Dynasten von Putbus schritten, die sich von Moritz Ulrich an, im 17. Jahrhundert, Grafen und Herren zu Putbus nannten, ihre eigene Gerichtsbarkeit und von jeher verschiedene adliche Familien zu Untervasallen hatten, wozu noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts die von der Lanken zu Wostewitz und Reetz, die Barankow zu Silwitz, die Normanen zu Tribratz ꝛc. gehörten. Vor dem Landgerichte auf Rügen sollten alle adlichen Landeseingesessenen ordentlicher Weise ihren ersten Rechtsgang haben; weil aber dieses Landgericht und das Hofgericht zu Greifswald ratione jurisdictionis concurrirten, und folglich hier das jus praeventionis Statt hatte, so stand es dem Kläger frei, den Beklagten beim Land- oder beim Hofgerichte zu belangen. Verschiedene Familien hatten sich auch von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts wirklich lossprechen lassen, und andere behaupteten, oder verlangten wenigstens, nicht demselben unterworfen zu sein.

Bergen war der Versammlungsort der rügischen Ritterschaft,

Digitized by Google

und Stralsund der für die Landstände im schwedischen Vorpommern. Von ihrer Thätigkeit verlautete zwar vor hundert Jahren wenig, nichtsdestoweniger waren sie in voller Kraft.

Die Scheidung Pommerns in Vorpommern und Hinterpommern ist nicht immer auf gleiche Weise gemacht worden. Im 12. Jahrhundert, oder zu einer Zeit, als die Christianisirung und Germanisirung der slawischen Bewohner des Landes, besonders durch Bischof Otto von Bamberg, begann, hieß Vorder- oder Vorpommern das Land zwischen der Warnow im heütigen Mecklenburg, und der Persante, und Hinterpommern das Land zwischen der Persante, Brahe und Weichsel. Ein halbes Jahrhundert später erstreckte sich das Land, welches man Vorpommern nannte, nicht ein Mal von der Recknitz bis an die Oder; denn als es im westfälischen Frieden an die Krone Schweden kam, wurden die am linken Ufer der Oder belegenen Städte Stettin und Garz als Städte von Hinterpommern betrachtet. Vor hundert Jahren pflegte man Vorpommern das Land zwischen der Recknitz und der Oder, und Hinterpommern das Land zwischen der Oder und der polnischen Landschaft Pomerellen, dem heütigen Westpreußen, zu nennen, folglich die Oder als die Gränzscheide zwischen beiden Abtheilungen Pommerns anzusehen. Und so geschieht es mehrentheils auch heüte noch, obwol diese Scheidung, wie damals schon zum größten Theil, so jezt in der Mitte des 19. Jahrhunderts alle politische Bedeütung verloren hat, und nur noch, einen geographischen Begriff ausdrückend, im Sprachgebrauche fortlebt.

X. und XI. Das **Herzogthum Pommern**, preüßischen Antheils, oder ein Stück von **Vor-** und ganz **Hinterpommern**, nebst dem **Fürstenthum Kamin**, hatten zusammen eine Bodenfläche von 465 Q.-Meilen.

Der König von Preüßen, als Herzog von Pommern und Fürst zu Kamin, hatte beim Reichstage im Reichsfürstenrathe und bei dem Oberfächsischen Kreise Siz und eine Stimme, wie der König von Schweden wegen Vorpommerns. Zu einem Kammerziele hatte er 270 Thaler 49⅓ Kreüzer zu erlegen. Des Titels, den er wegen Pommern führte, ist oben S. 27 Erwähnung geschehen. Herzog zu Stettin nannte er sich von dem unter der slawischen Fürsten des Landes bei Erbtheilungen entstandenen Herzogthums, welches, nach der Hauptstadt Stettin benannt, von der Peene bis zur Oder und über diesen Strom hinaus bis zur Ihna sich erstreckte. Diesen Bezirk, so wie Wolgast, nahm König Friedrich Wilhelm I., kraft des 1713 mit dem nordischen Bundesgenossen zu Schwedt getroffenen Vergleichs in Seque-

Digitized by Google

ſtration, und bezahlte an Rußland und Sachſen-Polen wegen deren Kriegsunkoſten 200,000 Thaler. Im ſtockholmer Frieden von 1720 wurde dieſer Bezirk wie oben geſagt, an ihn abgetreten, doch nur gegen Entrichtung eines bedeutenden Geldopfers, das ſich auf 2 Millionen Thaler belief. Herzog der Kaſſuben und Wenden hieß er nach den alten Bewohnern des Landes, den Slawen, die von den frühſten deutſchen Eindringlingen und den gleichzeitigen Chroniſten bekanntlich Wenden genannt wurden, und von denen die Kaſſuben oder Kaſchuben, wie ſie die Polaken, oder Kaszebi, wie ſie ſich ſelbſt nennen, eine Abtheilung war, von der ſich ein ganz kleiner Splitter mit ſeiner Sprache bis auf unſere Zeit (1850) erhalten hat. Heißt doch auch der nordweſtliche Landſtrich auf der Küſte zwiſchen den Flüſſen Lupow und Piaſaiza, von denen der letztere aus dem kleinen Tſcharnowezkiſchen Gränze des heütigen Weſtpreüßens fließt, ſüdlich bis zur Stadt See nach der Lauenburg, noch bis auf den heütigen Tag im Munde des Volks Kaſchubien.

Fürſt zu Kamin war der König in Preüßen wegen des ehemaligen Bisthums, welches die vorpommerſchen Herzoge Wratislaw und Ratibor 1128 in Julin oder Wolin ſtifteten, und deſſen erſter Biſchof Adalbert war, ein Gefährte des Bamberger Biſchofs Otto auf deſſen Apoſtelzuge durch das Heidenland Pomorania, das aber 1175 unter dem Biſchof Konrad I. nach Kamin verlegt wurde. Verſchiedene Oberhirten verſuchten es zu wiederholten Malen für ihr Gebiet die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, allein ſie waren ſtets an dem Widerſtande der Herzoge geſcheitert, denen ſie zu Dienſten und zur Folge verpflichtet blieben, was Biſchof Martin II. Weiher im Jahre 1553 auch ausdrücklich anerkannte, indem er zugleich erklärte, daß aller Streit um die geſuchte Unmittelbarkeit aufhören ſolle, daß er die Herzoge als ſeine Patrone anerkenne, und wenn er aufgefordert würde, als oberſter Prälat und Rath auf den Landtagen erſcheinen, oder ſonſt folgen, rathen und dienen, aber keine Reichstage beſuchen wolle. Schon vorher, nämlich 1545, als Bartholomäus Swawe Biſchof war, war durch den köslinſchen Vertrag ausgemacht worden, daß bei Erledigungsfällen die Herzoge zu Pommern zwei geeignete Perſonen vorſchlagen, und das Domkapitel eine davon zum Biſchof erwählen ſolle. Der letzte Biſchof war Ernſt Bogislaw, aus der herzoglichen Familie Croï, von 1637—1648. Die Kathedrale zu Kamin, dem heiligen Johannes geweiht, gehörte zur Provinz der Metropolitan-Kirche Bremen.

Digitized by Google

Im westfälischen Frieden wurde das Bisthum in ein weltliches, unmittelbares Reichsfürstenthum verwandelt und als ein solches dem Kurhause Brandenburg mit Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen zugelegt, auch 1654 den hinterpommerschen Landen mit Ritterschaft und Städten einverleibt, der Adel aber dahin befreit, daß er seinen ersten Rechtsgang nicht vor den kaminschen Burggerichten, sondern unmittelbar vor dem pommerschen Hofgerichte haben solle. Die wirkliche Erhebung des ehemaligen Bisthums zu einem Reichsfürstenthum erfolgte aber erst 1669, wiewol der Kurfürst zu Brandenburg sich schon vorher des Titels eines Fürsten zu Kamin bedient hatte. In dieser Eigenschaft stand dem Könige in Preußen auf dem Reichstage Sitz und Stimme zu, und zwar zwischen Schwerin und Ratzeburg; beim Obersächsischen Kreise blieb aber der Rang dieses Fürstenthums unausgemacht, weshalb der kurbrandenburg-hinterpommersche Gesandte die kaminsche Stimme gemeiniglich der hinterpommerschen anzuhängen, und zur Beruhigung und Verwahrung der übrigen Stände die Worte: suo loco et ordine, hinzuzufügen pflegte. Zu einem Römermonate hatte das Fürstenthum Kamin 184 Gulden und zu einem Kammerziele 81 Thaler 11 Kreüzer zu erlegen.

In Übereinstimmung mit der Verfassung- und Verwaltungsweise der übrigen Lande des Hauses Brandenburg-Preußen hatten diese deütschen Reichsgebiete Pommern und Kamin eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Alt-Stettin, eine Regierung über Vor- und Hinterpommern ebendaselbst, das vorpommersche Hofgericht, das Kriminal-Collegium und den mit demselben verbundenen pommerschen Schöppenstuhl und ein Consistorium. In Stettin war auch der Sitz des Medicinal-Collegii und eines Collegii sanitatis für Vor- und Hinterpommern, so wie eines 1755 errichteten Commerz-Collegii. Auch gab es daselbst ein sogenanntes Wett- und Seegericht. Die von Stettin entlegensten Gegenden, die man deshalb auch vorzugsweise Hinterpommern nannte, bekamen im Jahre 1720 ein eigenes Hofgericht und Consistorium zu Köslin. Die Nothwendigkeit, ihnen auch in einer eigenen Kammer eine nähere Polizeiaufsicht zu geben, veranlaßte im Jahre 1764 die Errichtung einer Kammer-Deputation in eben derselben Stadt, welche bis 1787 bestanden hat. Ganz Pommern zerfiel damals in 20 landräthliche und 4 steüerräthliche Kreise. Die Vertheilung in die landräthlichen Kreise ergiebt sich aus folgender Übersicht: —

Digitized by Google

1. Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stettin. Derselbe enthielt —

a) Im preußischen Antheil von Vorpommern vier Kreise, nämlich den Randowschen Kreis, mit der Hauptstadt Stettin oder Alt-Stettin, den Anklamschen, den Demminschen und den Usedomschen Kreis, so wie die landesherrlichen Domainen-Ämter Stolp, Ukermünde, Jasenitz, Torgelow, Berchen (ein adliches Fräuleinstift), Lindenberg, Klempenow, Spantikow, Königs-Holland, Loitzerort und Pudgla, Puddigla.

b) In Hinterpommern acht Kreise, und zwar den Greifenhagenschen Kreis mit den landesherrlichen Domainen-Ämtern Colbatz, Wildenbruch und Stepenitz; den Pyritzschen Kreis mit Stargard, der ehemaligen Hauptstadt dieses Herzogthums und von ganz Hinterpommern, und mit den Ämtern Pyritz, Dölitz und Marienfließ (ein adliches Fräuleinstift); den Satziger und Wedelschen Kreis mit den Ämtern Satzig, Ravenstein, Massow und Bernstein (letzteres gehörte in Bezug auf Polizei und Contribution zur Neümark); den Naugard-Daberschen Kreis, mit den Ämtern Golnow, Gülzow und Naugardten, von denen die beiden letzteren zum Fürstenthum Kamin gehörten; den Regenwaldischen und Labesischen Kreis; den Wollinischen und Flemmingschen Kreis, darin die Stadt Kamin, Cammin, mit den Polizei- und Rentämtern des Domkapitels Kamin und der Dompropstei Kükelow; den Greifenbergischen Kreis mit dem landesfürstlichen Domainen-Amte Belbuck; und den Osten-Blücherschen Kreis.

2. Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Köslin. Er zerfiel in acht landräthliche Kreise, und diese waren: — Der Belgard-Polzinsche, der Neüstettinische, mit den Ämtern Neü-Stettin, Ratzebur und Draheim, letzteres ehemals eine polnische Starostei, welche 1657 an Kur-Brandenburg für 120,000 Thaler verpfändet und 1668 gegen Zahlung von weitern 15,000 Thaler erb- und eigenthümlich an das genannte Kurhaus abgetreten wurde; der Köslinsche oder Stiftische Kreis, den man auch das Fürstenthum nannte, weil er den größten Theil des Fürstenthums Kamin enthält, mit den landesfürstlichen Ämtern Kolberg, Köslin, Körlin, Kasimirsburg, Bublitz, Friedrichsburg (ehemals Quarkenburg) und dem Polizei- und Rentamte des Collegiatstifts St. Marien zu Kolberg; der Schlagsche oder Schlawesche Kreis mit den landesherrlichen Ämtern Rügenwalde und Buckow; der Stolpesche Kreis mit dem Amte Schmolsin; der Rummelsburgische Kreis; der Bütowsche und der Lauenburgische Kreis, die beiden letzteren Lehnsherrschaften der Krone Polen, welche nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses Pommern als erledigt eingezogen worden waren, 1627 aber durch die Bromberger Ratification des Welauer Vertrags dem Kurhause Brandenburg in gleicher Eigenschaft abgetreten und von demselben 1658 in Besitz genommen wurden. Hundert Jahre lang und darüber waren diese beiden, unter Amtleüten stehenden Herrschaften dem Herzogthume Pommern nicht einverleibt, sondern hatten ihre eigenen Gerichte, das Grodgericht als erste, und das Tribunal als zweite Instanz, beide in der Stadt Lauenburg. Wer weiter appellirte, mußte sich nach Berlin wenden. Sie standen auch nicht unter einem pommerschen Consistorio, sondern die Kirchensachen wurden von dem Synod entschieden, der sich von Zeit zu Zeit in Lauenburg versammelte. Auch entrichteten diese Herrschaften andere Abgaben, als in Pommern eingeführt waren, genossen überhaupt ihre besonderen

Digitized by Google

Vorrechte. Dies änderte sich 1764 mit Errichtung der Kammer-Deputation zu Köslin, worauf sie nicht allein dieser, sondern auch den daselbst bestehenden gerichtlichen und geistlichen Behörden zugewiesen wurden.

In verschiedenen Kirchspielen des Kreises Stolpe, so wie fast durchweg auf dem platten Lande der Kreise Bütow und Lauenburg war vor hundert Jahren das Kaschubische noch immer die Volks- und Umgangssprache der Einwohner, die meistens aber auch schon deütsch verstanden, weshalb denn auch in den Kirchen abwechselnd in deütscher und polnischer Sprache gepredigt wurde. Die slawische Mundart der Koszebi verhält sich zur hochpolnischen Schriftsprache ungefähr so, wie das Plattdeütsche zum Hochdeütschen.

Die allermeisten Einwohner von Pommern waren vor hundert Jahren der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan, nachdem die Kirchenverbesserung hier in den Jahren 1534 und 1535 eingeführt worden war. Die Verfassung der Kirche war der in den übrigen evangelischen Ländern Deütschlands gleich, nur hießen die Superintendenten in Pommern noch immer Pröpste, denen der General-Superintendent von Vor- und Hinterpommern, in Stettin wohnhaft, vorgesetzt war. Propsteien waren in Vorpommern: zu Stettin Pasewalk, Ukermünde und Usedom; in Hinterpommern: zu Bahn, Werben, Stargard, Pyritz, Jakobshagen, Massow, Freienwalde, Golnow, Naugardten, Daber, Labes, Greifenberg, Belgard, Neüstettin, Köslin, Bublitz, Schlawe, Stolpe. Hin und wieder wohnten auch Reformirte, namentlich gab es ihrer Gemeinden zu Stettin, eine französische, zu Pasewalk, wallonisch, zu Stargard, deütsch und französisch, und zu Stolpe. Römisch-katholische Gemeinden befanden sich zu Stettin, zu Tempelburg, im Amte Draheim des Neü-Stettinischen Kreises, und vor Allen in den Kreisen Lauenburg und Bütow. In dem zuletzt genannten Kreise war die vorwaltend kaschubische Bevölkerung fast zum vierten Theile der römischen Kirche zugethan.

Die pommerschen Landstände waren dreigliedrig, Prälaten, Ritterschaft und Städte.

Den Prälatenstand bildeten: das Domkapitel zu Kamin, bestehend aus dem Dompropst, fünf Prälaten und sieben Canonicis, dem die Dörfer Resow, Granzow, Revenow, Polchow, Gristow, Soltin und einige andere gehörten; das Collegiatstift St. Marien zu Kolberg, 1278 gestiftet, und aus einem Probst, Dechanten, Cantor und Scholastikus bestehend; das Stift bei der St. Oskarkirche zu Stettin,

Digitized by Google

und das St. Marienstift ebendaselbst, welches sehr ansehnliche Güter theils in Vor-, theils in Hinterpommern. besaß.

Die Ritterschaft war in Pommern von jeher sehr zahlreich und stand in hohem Ansehen. Unter derselben gab es in Hinterpommern noch immer Burg- oder Schloßgesessene, die sich fortwährend im Besitz der altererbten Vorrechte befanden. Dahin gehörten die Familien: Flemming, welche in dem nach ihr benannten landräthlichen Kreise beträchtliche Güter besaß; Bork, vorzugsweise im Kreise Regenwalde-Labes angesessen, von dem ihr der größte Theil gehörte; Osten und Blücher, in dem nach ihnen benannten Kreise; Dewitz, im Daberschen Kreise; Krockow und Manteuffel im Kreise Polzin; Wedel zu Freienwalde, in dem nach ihr genannten Kreise. Zu den Gerechtsamen dieser Schloßgesessenen gehörte, außer der Dienstpflichtigkeit ihrer Unterthanen an Spann- und Handdiensten, auch Geld- und Naturalleistungen, in deren Genuß auch die übrigen Glieder der Ritterschaft waren, die Burggerichtsbarkeit der Eingesessenen des Schloßbezirks, mochten diese Bewohner des platten Landes oder der dazu gehörigen Städte sein. Sonstige zum Theil sehr reich begüterte und angesehene Geschlechter der Ritterschaft waren: von Bandemer, v. Bonin, v. Eickstädt, v. Glasenap, v. Grumbkow, Graf Haacke, v. Kamecke, Graf Kanitz, v. Kleist, v. Lettow, v. Massow und v. Puttkammer, denen beiden fast der ganze Rummelsburgische Kreis gehörte, v. Münchow, v. Pirch, v. Plötz, Graf Podewils, Graf Schwerin, v. Wobeser, v. Wolden, v. Zastrow, v. Zitzwitz, u. v. A. Auch die Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt waren in Pommern begütert, denn sie besaßen das adliche Gut Fiddichow und die ehemalige Johanniter-Ordens-Besitzung Wildenbruch, beide im Greifenhagenschen Kreise.

Der unmittelbaren, also landtagsfähigen Städte gab es vor hundert Jahren 29, und diese waren: Stettin, Pasewalk, Garz, Anklam, Ukermünde, Demmin, Treptow an der Tallense, Usedom, Greifenhagen, Damm, Bahn, Stargard, Pyritz, Golnow, Wolin, Kamin, Greifenberg, Treptow an der Rega, Belgard, Neü-Stettin, Kolberg, Köslin, Körlin, Schlage oder Schlawe, Rügenwalde, Zanow, Stolpe, Lauenburg und Bütow. Die regierenden Bürgermeister aus den drei vorsitzenden Städten jeder Landschaft besuchten die Landtage.

Von Gelehrten-Schulen gab es vor hundert Jahren vier Gymnasien: zu Alt-Stettin das Carolinum beim Stift St. Marien, als Pädagogium 1543 gegründet und zu einem Gymnasium illustre 1667 umgewandelt; zu Stargard das Gröningianum, 1631

Digitized by Google

1631 gestiftet und nach seinem Begründer, dem Bürgermeister Peter Gröning genannt; zu Neü-Stettin ein Gymnasium, welches Herzog Ulrichs Wittwe Hedwig 1640 gestiftet hat, ein Jahrhundert später aber ganz in Verfall gerathen war; und zu Kolberg ein Lyceum oder eine lateinische Schule höherer Unterrichtsstufe.

XII. Das **Fürstenthum Anhalt**, welches gegen Norden mit der Mark Brandenburg, dem Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthum Halberstadt, gegen Nordwesten mit dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel, südwestwärts mit den Grafschaften Mansfeld und Stolberg, gegen Süden mit der Markgrafschaft Meißen und gegen Osten mit dem sächsischen Kurkreise gränzte, und auf seinem Gränzzuge unweit Güntersberge, am Haderholze beim Heidelberge einen Punct hatte, und noch hat, wo die anhaltischen, braunschweigischen und stolbergischen Gränzen so genau zusammenstoßen, daß jeder Landesherr in seinem Gebiete bleiben, und doch alle drei an einem Tische zusammen sitzen können, war, wie heüte ungefähr 40 Q.-Meilen groß, aber vor hundert Jahren unter vier regierenden Linien des Gesammthauses Anhalt folgender Maßen vertheilt: —

1. Anhalt-Dessau bestand aus den 13 Ämtern: Dessau, Wörlitz, Rehsen, Pölnitz, Retzau, Libbesdorf, Reüpzig, Scheüder, Fraßdorf, Gröbzigk, Radegast, Sandersleben, Groß-Alsleben.

Von diesen Ämtern war Gröbzigk durch den Fürsten Leopold 1717 und 1718 an sein Haus gebracht worden, indem derselbe vom Vetter in Bernburg die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit über diese vormalige Herrschaft gegen eine ansehnliche Summe Geldes und von der Familie v. Werder ihre darin belegenen ansehnlichen Güter, für den Kaufpreis von 340,000 Thaler erwarb. Das Amt Groß-Alsleben, eine Exklave im Fürstenthum Halberstadt bildend, war 1666 dem Fürsten dieses Landes, Friedrich Wilhelm, Kurfürsten zu Brandenburg, mit aller Hoheit, Gerechtigkeit ꝛc. überlassen, 1681 aber vom fürstlichen Hause Anhalt-Dessau gegen Erlegung von 42,000 Thaler auf gleiche Weise zurückerworben worden.

Unter anderer Landeshoheit besaßen die Fürsten zu Dessau: — Im Herzogthum Magdeburg das schriftsäßige Rittergut Alsleben, welches 1747 von der Familie von Krosigk erworben worden war, ebendaselbst das Rittergut Maxdorf, eine Stunde nördlich von Köthen; im Havellande der Mark Brandenburg die Ritterhöfe Mühlow und Premnitz, welche 6000 Thaler jährlich eintrugen; — im Kurkreise von Kur-Sachsen, und zwar im Amte Bitterfeld, die Rittergüter Salzfurt

Digitized by Google

und Kapelle, davon letzteres 1745 von der Familie von Zanthier, und ersteres 1746 von einem v. Hardenberg erkauft wurde; im Amte Zörbig des Leipziger Kreises das Rittergut Löberitz mit Groitz und Rödchen und Antheil an Rodekau, 1746 von den v. Bißing erworben, auch das Dorf und Rittergut zu Groß-Möhlau und das Gut Pratau; — und im Hauptamte Insterburg des Littauischen Kammer-Departements vom Königreich Preußen ein sehr ansehnliches Gebiet, welches König Friedrich Wilhelm I. seinem Feldmarschall, dem regierenden Fürsten Leopold, unter dem Namen des alten Dessauers allgemein bekannt, 1720 theils geschenkt, theils ihn auch vermocht hatte, wüstliegende Ländereien zu erwerben, und das sein Besitzer 1721 und 1722 durch Ankauf vieler adlicher und bauerlicher Güter erweiterte und durch deutsche Ansiedler wieder in Kultur setzen ließ. Dieses Gebiet brachte in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine reine Revenüe von 20,000 Thaler ein. Außer dem Flecken Bubainen, dem Hauptorte dieser Begüterung, gehörten damals dazu die Ämter Norkitten, Schwägerau, Woyrothe und Puschdorf.

2. Anhalt-Bernburg bestand aus den acht Ämtern: Bernburg, Hecklingen und Plötzkau im Unterfürstenthum an der Saale; Ballenstädt, Harzgerode, Güntersberg, Hoym und Gernrode im Oberfürstenthum am Harze.

Von diesen Ämtern war Harzgerode 1635 dem Fürsten Friedrich zum Sitze und Nießbrauch eingeräumt worden, fiel aber nach dessen Sohnes, des Fürsten Wilhelm, 1709 erfolgten Tode an die regierende Linie Anhalt-Bernburg zurück. Die bedeutenden Harzwaldungen dieses Amts brachten in der Mitte des 18. Jahrhunderts, ein Jahr ins andere gerechnet, an die 70,000 Thaler ein. Das Amt Hoym erhielt 1709 der Prinz Leberecht und seine Nachkommenschaft zum Sitz und Genuß, mit Ober- und Untergerichten, Patronatrecht und anderen Gerechtigkeiten. Diese Nebenlinie des Hauses Anhalt-Bernburg wohnte aber auf der ihr zugehörigen reichsunmittelbaren Herrschaft Schaumburg, im Umfange des Oberrheinischen Kreises, ohne demselben zugetheilt zu sein. Derselben Nebenlinie gehörte auch das Rittergut Zeitz im Amte Bernburg, so wie der bei Alsleben im Saalkreise des Herzogthums Magdeburg belegene Ritterhof, welcher 1685 vom Fürsten zu Dessau für 34,000 Thaler erkauft worden war. Das Amt Gernrode ist aus der ehemaligen Reichsabtei Gernrode entstanden, wegen deren das Haus Anhalt auf Reichs- und Kreistagen eine besondere Stimme führte (s. weiter unten Nr. XIII).

Digitized by Google

3. Anhalt-Köthen bestand aus vier Ämtern, nämlich Köthen, Nienburg oder Mönch-Nienburg, Wulfen und Warmsdorf.

Das zuletzt genannte Amt führte, von seiner frühern Eigenschaft her, den Titel einer Grafschaft.

4. Anhalt-Zerbst zählte die sieben Ämter Zerbst, Walter-Nienburg, Dornburg, Lindau, Roßlau, Koswik und Mülingen zu Bestandtheilen.

Das Amt Walter-Nienburg war 1659 nach Absterben der Grafen von Barby an das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst gekommen, weil das Haus Anhalt 1422 und 1434 auf dasselbe vom Lehnsherrn, dem Kurfürsten zu Sachsen, die Anwartschaft erhalten hatte. Was das Amt Lindau betrifft, so war selbiges ursprünglich eine besondere Grafschaft, deren Besitzer in der Folge auch die Herrschaft Ruppin an sich brachten, weshalb man diese, den heütigen Ruppiner Kreis, von ihren gräflichen Eigenthümern, auch, jedoch irriger Weise, eine Grafschaft genannt hat. Graf Ulrich verpfändete seine Grafschaft Lindau 1372 an den Fürsten Johann von Anhalt, und Graf Albrecht trat sie 1457 an das Haus Anhalt wiederkäuflich ab. Als das Geschlecht der Grafen von Lindau und Herren zu Ruppin, völlig verarmt, im Jahre 1524 ausstarb, und die Herrschaft Ruppin dem Kurfürsten Joachim I. zu Brandenburg als Lehnsherrn heimfiel, wollte derselbe die Grafschaft Lindau einlösen. Die darüber ausgebrochenen langwierigen Streitigkeiten wurden endlich 1577 dahin ausgeglichen, daß Anhalt diese Grafschaft zu einem erblichen Mannlehn von den Markgrafen zu Brandenburg empfing; diese aber trugen sie von der Äbtissin von Quedlinburg zu Lehn. Die zerbster Linie der anhaltiner Fürsten besaß, außer ihrem Antheile an dem Fürstenthum Anhalt, auch noch die reichsunmittelbare Herrschaft Jever, im Umfange des Westfälischen Kreises, die ihr 1663 durch Vermächtniß eines Oheims mütterlicher Seits zugefallen war.

Ohne auf Albrecht den Bären von Ballenstedt zurückzugehen, der 1135 vom Kaiser zum commandirenden General im Gränzdistrict Soltwedel (Altmark) ernannt wurde und erster Markgraf zu Brandenburg war, auch das Herzogthum in Sachsen erlangte, beginnen wir mit einem viel spätern Nachkommen Albrecht's, nämlich mit Joachim Ernst, welcher, nachdem sein Haus schon in mehrere Linien gespalten gewesen war, das ganze Fürstenthum Anhalt wieder beisammen hatte. Dieser Stammvater der heütigen Herzöge von Anhalt, davon nur noch eine Linie grünt und blüht, eine zweite aber, ein

Digitized by Google

dürres Reiß, dem völligen Absterben entgegen dorrt, starb 1596 und hinterließ sieben Söhne, von denen der dritte und fünfte ohne Erben verstarben, der vierte aber, August mit Namen, keinen Antheil am Lande, wol aber 300,000 Thaler in Anspruch nahm, und es vorzog, von diesem Kapitale zu Plötzkau in gemüthlicher Ruhe zu leben. Es waren mithin vier Söhne Joachim Ernst's, welche im Jahre 1603 das Erbe ihres Vaters unter sich theilten. Fürst Johann Georg I. bekam den dessauischen, Fürst Christian I. den bernburgischen, Fürst Rudolf den zerbster und Fürst Ludwig den köthenschen Antheil des Fürstenthums Anhalt. Als des letztern Sohn, Ludwig Wilhelm, 1665 ohne Erben starb, wurde sein Landesantheil, in Folge des Erbvergleichs von 1603, von den drei übrigen Linien den Fürsten Leberecht und Immanuel, des vorhin erwähnten August zu Plötzkau Söhnen überlassen, welche dagegen ihr Schloß Plötzkau dem Vetter zu Bernburg abtraten und das von ihrem Vater empfangene Kapital zur Theilung brachten. So wurden sie und insonderheit nach Leberecht's Tode 1669 Fürst Immanuel der Stifter einer neu-köthenschen Linie, die bis zum Jahre 1847 bestanden hat, während die zerbster Linie bereits ein halb Jahrhundert vorher mit dem Fürsten Friedrich August ausgestorben ist.

Der gewöhnliche Titel der sämmtlichen Fürsten war: Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst. Die dessauer Linie führte noch die Herrschaft Gröpzigk und die zerbster Linie die Herrschaften Jever und Kniphausen im Titel. Im Wappen waren noch Abzeichen für die Herrschaft Ballenstädt, die Grafschaften Waltersee, Warmsdorf, Mülingen und Brene, u. s. w.

Alle vier regierenden Linien zusammengenommen hatten wegen des Fürstenthums Anhalt auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe, und auf den obersächsischen Kreistagen nur eine Stimme; außerdem hatten sie aber noch eine Stimme in beiden Versammlungen wegen der Reichsabtei Gernrode. Ihr Anschlag zu einem Römermonate war wegen Anhalt 9 Mann zu Roß und 20 Mann zu Fuß, oder 188 Gulden, und zu einem Kammerziele gaben sie 243 Gulden 47 Kreüzer. Der Senior des fürstlichen Hauses führte dessen Stimme auf Reichs- und Kreistagen, empfing als Lehnträger sämmtlicher Fürsten die Reichslehen vom Kaiser, schrieb die Landtage aus, und versah sonst noch alle übrigen Geschäfte, welche gemeinschaftlich zu besorgen sind, und zu denen auch die sogenannten Gesammträthe hinzugezogen wurden,

Digitized by Google

deren gemeiniglich zwei waren, nämlich ein adlicher und ein gelehrter bürgerlichen Standes.

Eine jede regierende Linie der Fürsten von Anhalt hatte ihre eigenen Landesbehörden: eine Regierung, ein Consistorium und ein Kammer-Collegium. Was eigentlich das ganze Fürstenthum Anhalt zusammengenommen seinen Fürsten um die Mitte des 18. Jahrhunderts eingebracht habe, läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht angeben, allein man war schon damals der Meinung, daß ein Überschlag, der die Einkünfte auf 500,000 bis 600,000 Thaler schätzte, weit unter der Wirklichkeit stehe.

Die Landstände bildeten die Ritterschaft und die Städte. Aus jener wurde ein Unterdirector und drei Landräthe erwählt. Diese vier Personen nebst den vier ältesten Bürgermeistern der Residenzstädte Dessau, Bernburg, Köthen und Zerbst machten den engern Ausschuß aus. Der größere Ausschuß bestand aus 20 Mitgliedern, zwölf vom Adel und acht Bürgermeister, nämlich aus jeder fürstlichen Residenz zwei. Außerdem war ein Landrentmeister, ein Syndikus und ein Landrentschreiber. Die Zusammenberufung dieser Landstände zu den Landtagen geschah vom Senior im Namen aller vier Fürstenhäuser, welche auch Alles dabei gemeinschaftlich vornahmen. Der Ort der Zusammenkunft war gemeiniglich die Residenz des Seniors, doch konnte auch je nach Umständen eine andere Stadt des Landes dazu bestimmt werden. Auch Landrechnungstage; auf denen die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse abgenommen wurden, waren üblich. Da die Fürsten zu Anhalt von jeher den größten Theil ihres Fürstenthums als Grundherren besaßen, so war die Ritterschaft weder zahlreich noch sehr begütert. In der Mitte des 18. Jahrhunderts waren folgende adliche Familien angesessen: Biedersee, Bröde, Busch, Davier, Ende, Erlach, Kalitsch, Krosigk, Lattorf, Maddai, Metsch, Natzmer, Oppen, Schnurbein, Stommer, Thümen, Trotha, Veltheim, Vendhausen, Wietersheim, Wuthenau, Wülknitz, Zander, Zerbst.

Im Jahre 1541 wurde im Stift Gernrode von der damaligen Äbtissin Elisabeth von der Wida mit der Reformation der Anfang gemacht, welche von der Zeit an nach und im nach ganzen Lande zu Stande kam. Aus den Klostergütern vermehrte man die Einkünfte der Armenhäuser und Kirchen, stiftete verschiedene Schulen und errichtete Stipendien und Legate. Bis 1596 war das ganze Land der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, dann aber wurde das reformirte Be-

Digitized by Google

kenntniß eingeführt und alle Kirchen in Städten und Dörfern unter fürstlichem Patronate mit reformirten Predigern besetzt; doch blieb es den Gemeindegliedern anheim gegeben, sich diesem Bekenntniß anzuschließen oder nicht, auch den Rittergutsbesitzern und deren Unterthanen die freie Übung des lutherischen Gottesdienstes zugesichert. 1679 kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Lutheraner neüe Kirchen bauen durften. Die zerbster Linie des Fürsten von Anhalt bekannte sich, sammt den meisten ihrer Unterthanen, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur evangelisch-lutherischen Kirche, die drei übrigen fürstlichen Linien aber waren dem evangelisch-reformirten Bekenntniß zugethan; so auch die allermeisten Gemeinden in ihren Landestheilen.

Zum Unterricht der studirenden Jugend dienten theils die lateinischen Schulen, davon jede der größeren Städte eine besaß, theils das fürstlich-anhaltische Gesammt-Gymnasium zu Zerbst, welches 1582 vom damaligen Alleinbesitzer des Fürstenthums Anhalt, dem Fürsten Joachim Ernst, gestiftet wurde und akademische Freiheiten besaß.

Im Jahre 1681 errichteten sämmtliche Fürsten des Hauses Anhalt mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg einen Vertrag, kraft dessen letzterer in seiner Eigenschaft als Herzog zu Magdeburg, für sich und seine Erben, Stammverwandten und Mitbelehnten, auch alle nachkommende Herzoge zu Magdeburg, der ehemals dem Erzstifte Magdeburg zugestandenen Lehnsgerechtigkeit über gewisse ansehnliche Herrschaften, Ämter, Güter und Gerechtigkeiten auf ewige Zeiten entsagte, nämlich —

Über das Schloß, die alte und neüe Stadt und das ganze Land zu Köthen, Lippene das Schloß mit allen Rechten und Zubehörungen, ausgenommen Jeßnitz und Ragun; Schloß und Herrschaft Bernburg, die alte und neüe Stadt und den Berg zu Bernburg, die Herrschaft, Schloß und Stadt Sandersleben und Freckleben, Schloß und Flecken Gröbzigk und den Zehnten daselbst, das Schloß Warmsdorf, das Haus Mönchen-Nienburg und die Vogtei des Klosters daselbst, die Höfe zu Opperode und Pförten, die Lehen der Schlösser Erxleben und Gänsefurt, und das Schloß Koswigk, neben allen zu jedem besondern Stück gehörigen Rechte und Zubehörungen.

Hingegen haben die Fürsten zu Anhalt sich der Lehnschaft an dem Drostenamte des Herzogthums Magdeburg gänzlich begeben, und dem Hause Brandenburg ist wegen des Herzogthums Magdeburg,

Digitized by Google

auf den Fall des gänzlichen Abgangs des Mannsstammes aller und jeder Fürsten zu Anhalt, der Rückfall der oberwähnten ehemaligen Lehngüter vorbehalten worden. Es hat aber auch das Haus Brandenburg den Fürsten zu Anhalt die Anwartschaft auf die alte Grafschaft Askanien und derselben Zubehör, nach Abgang des kurfürstlichen und markgräflichen Hauses Brandenburg (des jetzigen preußischen Königshauses) ausdrücklich bewilligt.

XIII. Die **Abtei Quedlinburg**, ein kaiserliches freies weltliches Jungfrauenstift, wurde von König Heinrich I. zwischen 932 und 936 gestiftet, von Kaiser Otto I. aber im Jahre 937 und in den folgenden Jahren noch mehr beschenkt, und hatte des zuerst genannten Königs Wittwe, Mechtild oder Mathilde, Herzogin von Sachsen, zur ersten Äbtissin von 966 bis zum Schluß des 10. Jahrhunderts. 1539, als Anna II., eine Gräfin zu Stolberg, die 26. Äbtissin war, trat dieses Stift zur evangelisch-lutherischen Lehre über, bei der es auch nachher in der Wahlkapitulation, in dem Vertrage von 1574, als Elisabeth II., eine Gräfin von Regenstein Äbtissin geworden war, so wie in dem Concordien-Recesse von 1685 unter der Regierung Anna Dorothea's, einer Herzogin zu Sachsen-Weimar, bedungen, so wie durch viele Verträge festgestellt worden war.

Das Stift, welches ursprünglich dem heil. Servatius geweiht war und zum Sprengel der Kathedrale von Halberstadt gehörte, bestand aus vier Standespersonen, der Äbtissin, Pröpstin, Dechantin und Canonissin. Die Äbtissin, von 1756—1787, Anna Amalie, Prinzessin von Preußen, jüngste Schwester des großen Königs, war eine unmittelbare Reichsfürstin, und hatte beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank, wie auch bei den obersächsischen Kreistagen Sitz und Stimme. Zu einem Römermonate gab die Abtei Quedlinburg 52 Gulden und zu einem Kammerziele 81 Thaler 18 Kreuzer.

Vor alten Zeiten hatte das Askanische oder Anhaltische Haus die Schutzherrlichkeit oder Vogtei zu Quedlinburg vom Stifte zu Lehn getragen; als nun aber die Kurfürsten zu Sachsen aus diesem Hause 1420 ausgestorben waren, stellte sich die Stadt Quedlinburg, was sie schon hundert Jahre früher gethan hatte, eigenmächtig unter den Schutz des Bischofs zu Halberstadt; allein der Äbtissin Hedwig Brüder, Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen, brachten sie 1477 mit Gewalt der Waffen wieder unter die Botmäßigkeit der Schwester, welche hingegen ihren Brüdern die Schutzgerechtigkeit und die Obergerichte als ein Mannlehn übergab. So kam die Erbvogtei über

Digitized by Google

das Stift Quedlinburg an das Kurhaus Sachsen, Wettinschen Stammes, und blieb bei demselben zwei Hundert Jahre lang und darüber, bis selbige 1697 dem Kurhause Brandenburg für 300,000 Thaler abgetreten, und der Äbtissin nur das Erbgericht oder die niedere Gerichtsbarkeit belassen wurde. Kraft des 1574 zwischen dem damaligen Schirmherrn, Kurfürst August, und der Äbtissin Elisabeth II. geschlossenen Recesses durfte keine Äbtissin, noch irgend eine andere Stiftsfrau ꝛc. ohne Vorwissen des Schutzherrn, noch demselben zuwider, erwählt werden. Die letzte Äbtissin war seit 1787 die Prinzessin Sophie Albertine von Schweden, Schwester König Gustav's III.

Die kur-brandenburgische (und königlich preußische) Stiftshauptmannei war mit einem Stiftshauptmann, einem Secretair und einem Registrator besetzt und führte die Aufsicht über des Schutzherrn Gerechtsame und des Stiftes Gerechtigkeiten. Der König-Kurfürst bestellte auch ein Vogteigericht und ein Obersteüer-Directorium, welches zugleich die Accise verwaltete und unmittelbar unter dem General-Directorio zu Berlin stand. Die Äbtissin hatte ihre eigene Kanzlei, ein Consistorium, und ein Stadtgericht, die indessen nur als mittelbare Behörden des Schutzherrn angesehen werden konnten.

Zum Gebiet des Stifts gehörten außer der Stadt Quedlinburg der Flecken Ditfurt und der Ramberg, ein beträchtlicher Forst, welcher der Stadt erb- und eigenthümlich gehörte und durch einen Theil des Fürstenthums Halberstadt von dem übrigen Gebiet des Stifts getrennt war. Die stiftischen Dörfer waren in den früheren Kriegsläufen meistens zerstört und nicht wieder aufgebaut worden. Doch gab es noch einige Vorwerke und Höfe.

XIV. Die **Abtei Gernrode**, gleichfalls ein weibliches freiweltliches Stift, welches ums Jahr 660 von Gero dem Großen, der commandirender General oder Markgraf in der Lausitz war, angelegt und mit Gütern reichlich ausgestattet worden war, trat, wie wir oben gesehen haben, in den Tagen der Reformation sehr bald zur evangelisch-lutherischen Lehre über. Weil sich dieses Stift im Normaljahre, nämlich am 1. Januar 1624, im Besitz der anhaltinischen Fürsten befand, so blieb es bei denselben auch vermöge des westfälischen Friedensschlusses. Dieses Fürstenhaus hatte wegen des Stifts Gernrode Sitz und Stimme beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank, auch beim Obersächsischen Kreise, und gab wegen desselben 36 Gulden zu einem Römermonate. Die Kammerzielbeiträge steckten mit unter der oben beim Fürstenthum Anhalt angegebenen

Digitized by Google

Zahl. Die kaiserliche Belehnung mit diesem Stift erhielt das fürstliche Haus zum ersten Male 1728, als Fürst Leopold zu Dessau Senior und Lehnträger war. Von da an bildete das Stift ein fürstliches Amt, zu dem das Städtchen Gernrode, das Vorwerk Stammefeld, das Lusthaus Stubenberg, das Wirthshaus Haberfeld, sonst aber kein Dorf, gehörte.

XV. Das **Stift Walkenried**, vormals eine kaiserliche freie Reichsabtei, Cistercienser-Ordens, innerhalb des Gebiets der Herrschaft Klettenberg, war 1127 von des Grafen Volkmar zu Klettenberg Gemalin Adelheid, aus dem gräflichen Hause Lare oder Lohra, gestiftet und mit vielen Landgütern, Vorwerken, Meierhöfen mit zugehörigen Äckern, Wiesen, Teichen, Holzungen, Gewässern und Mühlen ꝛc. ausgestattet worden, die sich in der Folge noch mehrten, wozu dann auch noch Curien und Stiftshöfe kamen, die in den Städten Nordhausen, Goslar, Göttingen und Osterwick lagen.

Die Grafen von Klettenberg hatten, auf Grund der Anordnungen der Stifterin, die erbliche Schutzvogtei über das Stift, welche 1260 nach ihrem Absterben sammt der Herrschaft Klettenberg an die Grafen von Hohenstein überging. 1457 erging vom Kaiser Friedrich III. der Befehl an die Herzoge zu Sachsen, und Kaiser Karl V. erneuerte 1524 diesen Befehl, daß sie im Namen des Reichs das Kloster Walkenried nebst dessen Gütern unter ihren Schutz nehmen sollten Im Jahre 1546 führte der damalige Abt die evangelische Lehre und ihren Gottesdienst ein, was zehn Jahre später völlig zu Stande kam, worauf im Kloster eine Gelehrtenschule eingerichtet wurde, von der sich noch in unserer Zeit, 1847, Spuren von geographischen Karten zeigten, die an der Wand eines der noch erhaltenen Hörsäle gemalt waren. 1568 gingen die Grafen von Hohenstein mit Kursachsen einen Vergleich ein, kraft dessen das Kloster hinfort zwei Schutzherren, nämlich den Kurfürsten zu Sachsen, gleichsam als Oberschirmherrn, und nach diesem die Grafen von Hohenstein haben, und das Kloster schuldig sein sollte, jährlich 300 Gulden zu entrichten, auch den vierten Knaben in der Schule, so weit sie kursächsische Unterthanen seien, frei zu halten. 1574 wurde zwischen dem Kurfürsten zu Sachsen und dem Bischofe Heinrich Julius zu Halberstadt, aus dem herzoglichen Hause Braunschweig-Lüneburg, ein Vergleich wegen Abwechselung der hohensteinschen Lehen gegen die mansfeldischen getroffen, worin der Kurfürst den Oberschutz über das Kloster Walkenried, und andere fürstliche Hoheitsrechte,

Digitized by Google

welche er im Hohensteinischen erlangt hatte, dem Bischof zu Halberstadt abtrat.

Sodann wurde zwischen eben demselben Bischofe und dem letzten hohensteinischen Grafen Ernst 1581 ein Vertrag zur Beilegung verschiedener, das Kloster Walkenried betreffenden, Irrungen abgeschlossen. Zwei Jahre darauf überließ mehrgedachter Bischof Heinrich Julius, mit Einwilligung des Domkapitels zu Halberstadt, die Anwartschaften auf die Herrschaften Lohra und Klettenberg, und zugleich die Obervogtei über das Kloster Walkenried, seinem Vater, dem Herzoge Julius; und als nun der letzte hohensteinische Graf Ernst 1593 mit Tode abging, nahm Bischof Heinrich Julius selbst, als Lehnsfolger seines, unterdeß ebenfalls verstorbenen, Vaters, und also als Herzog von Braunschweig, die mehrgenannten zwei Herrschaften nebst der Obervogtei und Verwaltung von Walkenried völlig in Besitz, der durch die Belehnung seitens seines Domkapitels bekräftigt wurde. Nach seinem Tode kam die Klostervogtei und Verwaltung an seinen Sohn, Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig, und nach dessen Ableben 1635 an Herzog Christian Ludwig.

Im westfälischen Frieden wurde das Stift Walkenried den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg als ein erbliches Reichslehn zuerkannt und das Vogteirecht ganz aufgehoben. Nach des zuletzt genannten Herzogs Tode kam es, vermöge eines 1665 zu Hildesheim zwischen den Herzogen Johann Friedrich und Georg Wilhelm errichteten Recesses, an den letztern, und 1672 durch einen Vergleich an das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, welches sich auch beüte noch im Besitze desselben befindet, und es als ein landesfürstliches Amt verwalten läßt. Herzog Ludwig Rudolf schlug das Amt in Bezug auf Verwaltung zum Fürstenthum Blankenburg.

Das herzogliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel hatte wegen des Stifts Walkenried, so lange obersächsische Kreistage gehalten wurden, auf denselben Sitz und Stimme, unmittelbar nach Gernrode; dagegen war das Stift auf den Reichstagen nicht vertreten. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag war in früheren Zeiten 48 Gulden gewesen, hatte aber zu Beschwerden Seitens des Stifts Anlaß gegeben, die unerledigt geblieben sind. Zu einem Kammerziele entrichtete es 81 Thaler 11 Kreüzer.

Zum Gebiete des Stifts Walkenried, oder dem spätern und jetzigen Amte gehören, außer den zu weltlichen Zwecken benutzten Klostergebaüden, ein kleiner Flecken, dessen Haüser sich um die pracht-

Digitized by Google

vollen Ruinen der Klosterkirche schaaren; sodann der Hüttenort, Zorge und das Dorf Hohegeiß. Die Vorwerke Neuenhof und Wiedigshof wurden vor hundert Jahren unter die Landeshoheit der Herrschaft Klettenberg gezogen.

XVI. und XVII. Das **Fürstenthum Schwarzburg** zerfiel von jeher in einen obern oder südlichen, und in einen untern oder nördlichen Theil, auf 6 Meilen von einander durch fremdherrliches Gebiet getrennt. Jener war vor hundert Jahren von den Fürstenthümern Koburg, Altenburg und Eisenach, und von dem kur-mainzischen Erfurter Gebiete umgeben, dieser aber vom Thüringischen Kreise des Kurfürstenthums Sachsen, von den Grafschaften Stolberg und Hohenstein, vom kur-mainzischen Regierungsbezirk des Eichsfeldes und vom Gebiete der Reichsstadt Mühlhausen.

Die vormaligen Grafen von Schwarzburg stammen, ebensowol als die ehemaligen Grafen zur Kefernburg, von Günther, Grafen zu Kefernberg, des Grafen Sizzo zu Schwarzburg und Kefernburg zweitem Sohne, her, welcher von 1143 bis 1195 gelebt hat. Günther's Erstgeborener, Heinrich der Jüngere, ist der Stammvater der heutigen Fürsten zu Schwarzburg, und sein zweiter Sohn, Günther der Jüngere, wurde der Stammvater der Grafen zur Kefernburg, welche aber schon nach zwei Hundert Jahren, nämlich 1385, ausgestorben sind. Jenes Sohn, Graf Günther zu Schwarzburg und Herr von Blankenburg, hinterließ den Grafen Heinrich, welcher 1274 starb, und von dem alle folgende Grafen zu Schwarzburg hergeleitet werden.

Die Söhne des im Jahre 1552 verstorbenen Grafen Günther, nämlich Johann Günther I. und Albrecht Anton I., sind die Stifter der noch heute blühenden zwei Linien des schwarzburgischen Hauses, indem jener die arnstädtische, welche nachmals die sonderhausische Linie genannt worden ist, und dieser die rudolstädtische gründete. Von des Grafen Johann Günther's I. Enkeln hatte Christian Günther II. seinen Wohnsitz zu Arnstadt und Anton Günther I. zu Sondershausen. Die Linie jenes Grafen starb mit seinen Kindern aus; die Söhne aber des sonderhausischen, die Grafen Christian Wilhelm und Anton Günther, wurden mit ihren ehelichen Leibeserben, männlichen und weiblichen Geschlechts, 1697 in den Reichsfürstenstand, und ihre Grafschaft Schwarzburg zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum erhoben. Dem Fürsten Christian Wilhelm ist zuerst sein Sohn Günther, diesem sein Bruder Heinrich, welcher 1754 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhielt, und nach dessen 1758 erfolgten Able-

Digitized by Google

ben, ſeines Bruders Auguſt Sohn, Fürſt Chriſtian Günther, in der Regierung gefolgt, der er auch noch 1785 vorſtand. Des Stifters der rudolſtädtiſchen Linie Großenkel, Graf Ludwig Friedrich, wurde aber mit ſeinen ehelichen Leibeserben, ſowol männlichen als weiblichen Geſchlechts, erſt 1710 in den Reichsfürſtenſtand, und ſeine Grafſchaft ebenfalls zu einem unmittelbaren Reichsfürſtenthume erhoben, und ſein Enkel, Fürſt Johann Friedrich, ebenfalls im Jahre 1754 in den Reichsfürſtenrath zu Sitz und Stimme eingeführt. Dieſem folgte ſein Bruder Ludwig Günther 1767 in der Regierung.

Die beiden Hauptlinien des Hauſes Schwarzburg haben 1713 eine Erbvereinigung mit einander errichtet, und darin die Spaltung in zwei Hauptlinien, nämlich in die ſonderhauſenſche und die rudolſtädtiſche, beſtätigt, die unzertrennliche Beiſammenerhaltung ihrer Lande und Leüte beſchloſſen, das Recht der Erſtgeburt eingeführt und andere Familienangelegenheiten verabredet und feſtgeſtellt. Fürſt Chriſtian Wilhelm, von der ſonderhauſenſchen Hauptlinie, verordnete in ſeinem Teſtamente von 1716 das Recht der Erſtgeburt noch beſonders in ſeiner Linie des ſchwarzburgiſchen Hauſes. Das gemeinſchaftliche Hauptarchiv iſt dem Schloſſe zu Rudolſtadt zur Aufbewahrung überwieſen worden.

Die fürſtlich-ſchwarzburgiſchen Lande waren Lehne, theils vom Kaiſer und unmittelbar vom Reich, theils vom Königreich Böheim, theils von Kur-Mainz, theils von den vormaligen Landgrafen von Thüringen, deren Lehn- und Hoheitsrecht auf Kur-Sachſen und die Herzoge von Sachſen erneſtiniſcher Linie zu Weimar und Gotha übergegangen war, theils waren dieſe Lande magdeburgiſche, heſſenkaſſelſche und fuldaiſche, theils aber auch Sonnen-Lehen, d. h. Lehengüter, oder Güter überhaupt, deren Beſchaffenheit noch ſtreitig iſt, daher ſich auch von dem Urſprung der Benennung nichts Gewiſſes ſagen läßt, wenn ſie nicht von dem altdeütſchen Worte ſuna, d. i. ſein, abſtammt, in welchem Falle Jemandes Sonnenlehn ſein eigenes Lehn bedeüten würde, welches beim Beſitzer ſelbſt zu Lehne geht.

Beide Linien des fürſtlichen Hauſes Schwarzburg haben ſich von jeher in das obere und untere Fürſtenthum getheilt gehabt. Vor hundert Jahren beſtanden die Lande von

(XVI). Schwarzburg-Sondershauſen

1. Im Ober-Fürſtenthum aus — (1) der Herrſchaft oder dem Amte Arnſtadt, einem ſachſen-weimariſchen Lehn, mit den Städten Arnſtadt und Plauen, woſelbſt der Zoll ein Reichslehn war, und acht Dörfern. (2) Dem Amte

Digitized by Google

Kefernburg, Käfernburg, Kefernberg, welches, als die kefernburgischen Grafen 1385 ausgestorben waren, an die Landgrafen in Thüringen, als Lehnsherren, zurückfiel, von denen es 1446 den Schwarzburgern für 10,000 Gulden wiederkäuflich, und darauf 1467 erblich zu Lehn gegeben wurde, dessen Recht seitdem an das Haus Sachsen-Weimar übergegangen war. Es gehörten dazu, außer dem, unter den Ruinen der Kefernburg belegenen Schlosse Augustenburg, 16 Dörfer, davon eines, Geschwende, nebst dem dortigen adlichen Gute, hessen-kasselsches Lehn war, stammend von der ehemaligen Abtei Hersfeld. (3) Dem Amte Gehren, größtentheils ein Reichslehn, mit den Marktflecken Gehren, Langewiesen (kur-mainzisches Lehn) und Breitenbach, nebst 11 Dörfern. (4) Den untergleichischen Dörfern Sulzenbrück, Ingersleben und Günthersleben, nebst Antheil an dem Dorfe Stetten, unter sachsen-gothaischer Landeshoheit (siehe S. 56).

2. Im Unter-Fürstenthum aus — (5) dem Amte Keüla, einem kur-mainzischen Lehn, bestehend aus dem Amtsflecken Keüla und acht Dörfern, nebst dem fürstlichen Gute Bruckendorf. (6) Dem Amte Scherenberg, mit dem Flecken dieses Namens, dem Dorfe Abts-Bessingen (fuldaisches Lehn) und noch drei Dörfern. (7) Der Stadt und dem Amte Sondershausen, letzteres 12 Dörfer enthaltend, von denen 5 kur-sächsische Lehne war. (8) Dem Amte Klingen, ebenfalls kur-sächsisches Lehnes, mit dem Marktflecken gleiches Namens und 12 Dörfern, davon das Dorf und Schloß Almenhausen beim Stifte Fulda zu Lehn ging. (9) Der Stadt Greüßen zu keinem Amte gehörend, und ein Sonnenlehn. (10) Der Vogtei Haßleben, ebenfalls ein Sonnenlehn und keinem Amtsbezirke zugetheilt. (11) Dem Amte Ebeleben, kur-sächsischen Lehns, mit dem Marktflecken dieses Namens und vier Dörfern; ehemals der Familie von Schlotheim gehörend, dieser aber wegen Aufruhrs genommen und den Grafen zu Schwarzburg verliehen. (12) Dem Städtchen Ehrich- oder Großen-Ehrich, welches auch zu keinem Amt gehörte. (13) Das Amt Bodungen, mit dem Marktflecken Groß-Bodungen und vier Dörfern, hatte ehemals zur gräflich-hohensteinschen Herrschaft Lora gehört, und war kur-sächsisches Lehn.

(XVII). Schwarzburg-Rudolstadt. Dazu gehörte —

1. Im Ober-Fürstenthum: — (1) Das Amt Rudolstadt, das seit 1361 der Krone Böheim zu Lehn aufgetragen war, die Stadt Rudolstadt, das Städtchen Teichel und neün Dörfer enthielt, von denen aber nur zwei böheimisches Lehn waren. (2) Das Amt Blankenrode, mit dem vorigen verbunden, erstreckte sich über die Stadt Blankenberg oder Blankenburg und 20 Dörfer. Dieses Amt war ein Reichslehn, eben so — (3) das Amt Schwarzburg, welches außer dem Schlosse Schwarzburg, dem Stammhause der Fürsten zu Schwarzburg, das Städtchen Königssee und 34 Dörfer zu seinem Amtsbezirke rechnete. (4) Das Amt Paulinzelle, zu dem neün Ortschaften gehörten, und das vom jedesmaligen Senior des Hauses Gotha zu Lehn ging. (5) Das Amt Könitz, ein böheimsches Lehn seit 1361, mit drei Dörfern, dem Schlosse Könitz und einem Rittergute. (6) Das Amt Leütenberg, ein Reichslehn, mit dem Städtchen gleiches Namens und 29 Dörfern. (7) Das Amt Ehrenstein, auch ein Reichslehn, und wie das vorige ehemals eine besondere Herrschaft, mit der alten Feste Ehrenstein und sechs Dörfern. In dieser Gegend hatten mehrere Dörfer ihre eigenen Gerichte. (8) Das Amt Ilm, mit der kleinen Stadt Ilm und sechs Dörfern. Dieses Amt ging von dem jedesmaligen Senior des fürstlichen Hauses Sachsen-Gotha zu Lehn. (9) Die Vogtei Seebergen, welche theils durch Schenkung

Digitized by Google

theils durch Kauf an das Haus Schwarzburg gekommen, und darum ein Sonnenlehn war.

2 Im Unter-Fürstenthum: — (10) Die Stadt und das Amt Frankenhausen, ein kur-sächsisches Lehn, mit der Altstadt Frankenhausen und 7 Dörfern. (11) Das Amt Arnsburg, mit dem wüsten Bergschlosse dieses Namens, mit zwei Dörfern, ebenfalls kur-sächsisches Lehn. (12) Das Amt Straußberg, ein kur-mainzisches Lehn, mit dem verfallenden Bergschlosse dieses Namens und 2 Dörfern, auch zwei wüsten Feldmarken, darunter die von Kirchberg, wobei das Bergschloß Kirchberg gestanden hat. (13) Das Amt Heeringen, ein kur-sächsisches Lehn, welches von den Fürsten zu Schwarzburg und den Grafen zu Stolberg gemeinschaftlich besessen wurde, nachdem ihre Vorfahren es dem früheren Besitzer, Grafen zu Hohenstein, 1412 und 1420 abgekauft hatten; es enthielt außer dem Städtchen Heeringen acht Pfarrdörfer. (14) Das Amt Kälbra, ebenfalls ein kur-sächsisches Lehn und dem Schwarzburger und dem Stolbergischen Hause gemeinschaftlich gehörend, enthielt das Städtchen Kälbra und vier Pfarrdörfer. (15) Der Marktflecken Schlotheim nebst zwei Dörfern, war kur-sächsisches Lehn, welches von den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt der Familie von Hopfgarten verafterlehnt war.

Jeder der beiden regierenden Fürsten hatte einige wirkliche geheime Räthe für die Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten. Wegen der großen Zerstückelung und Zertheilung der schwarzburgischen Lande unter die beiden regierenden Linien mußte jede derselben zwei Landesregierungen unterhalten, nämlich der Fürst zu Sondershausen eine in seiner Residenzstadt im untern, und die andere zu Arnstadt im obern Fürstenthum, und der Fürst zu Rudolstadt die eine Regierung in dieser seiner Residenz des obern, und die andere zu Frankenhausen im untern Fürstenthum. Jede war mit Hof- und Regierungsräthen besetzt, und keine hing von der andern ab, sondern lediglich vom Fürsten selbst; doch gingen von den schwarzburgischen Regierungen im Unterfürstenthum, vermöge der weiter unten zu erwähnenden Recesse, die Appellationen, welche indessen beschränkt waren, an die kur-sächsische Landesregierung zu Dresden, und die von der Regierung zu Arnstadt an die herzoglich sächsische Landesregierung zu Weimar. Consistorien waren zu Arnstadt, Sondershausen und Rudolstadt; in jedem derselben saß der Kanzler der Regierung als Präsident, die Hof- und Justizräthe und der Superintendent nebst noch einem Geistlichen als Assessoren. Das Kammer-Collegium hatte seine besonderen Kammerräthe, welche, weil sie in den dahin gehörigen Sachen die Gerichtsbarkeit übten, zugleich Hofräthe waren, wenngleich sie in der Regierung keinen Sitz hatten.

Digitized by Google

Die Fürsten zu Schwarzburg wurden vom Kaiser mit dem Reichs-Erzstallmeisteramte belehnt. Sie waren auch des heil. Römischen Reichs Jägermeister, welchen Titel noch andere fürstliche Häuser in Deutschland führten, wie u. a. die ehemaligen Herzoge zu Pommern, wegen des Fürstenthums Rügen diesseits der Meerenge (Fürstenthum Barth), welches Amt sich jedoch bei einem jeden dieser Fürsten nur über einen gewissen Theil des Reichs erstreckte Der Name und Stand der vier Grafen des Reichs war den Schwarzburgern von verschiedenen Kaisern bestätigt worden, so von Maximilian I. 1518, Maximilian II. 1566, Rudolph II. 1576, unter dessen Regierung sie sich dieses Titels in der Unterschrift des erfurter Recesses bedient haben, ferner von Kaiser Matthias 1612, und von Ferdinand III. im Jahre 1638. Der vollständige Titel lautete daher: Fürsten zu Schwarzburg, der Vier Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herren zu Arnstadt, Sondershausen, Leütenberg, Lohra und Klettenberg. Die regierenden Fürsten beider Hauptlinien waren 1754 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführt worden. Zu einem Römermonat gaben sie beide zusammen 200 Gulden und zu einem Kammerziele Sondershausen 68 Thaler 89 Kreüzer und Rudolstadt 69 Thaler 9½ Kreüzer. Zum Reichsheere stellte, für den Fall eines Reichskriegs, das Haus Schwarzburg, gemeinschaftlich mit den Grafen Reüß, ein Regiment Fußvolk von 6 Kompagnien, 1000 Mann stark, wozu es ⅔ auf die Beine zu bringen hatte.

Das Haus Schwarzburg hat mit den Kurfürsten und Herzogen zu Sachsen wegen der Landeshoheit und der davon abhangenden Gerechtsamen langwierige Streitigkeiten zu führen gehabt, die vornehmlich nach der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Ausbruch kamen, endlich aber doch durch Vergleiche, welche die kaiserliche Bestätigung erhielten, beigelegt worden sind. Der erste Vergleich mit Kur-Sachsen kam 1699 zu Stande und wurde 1702 in Betreff einiger Städte durch einen sogenannten Nebenreceß erläutert, schwarzburgischer Seits auch eine Entschädigung zum Betrage von 200,000 Thaler erlegt. Weil aber beide Vergleiche verschiedene Zweifel übrig ließen, und ihre Bestimmungen demnach keinen Bestand zu versprechen schienen, so kam man 1719 überein, einen neüen Vertrag zu schließen. Der Inhalt dieser Recesse oder Vergleiche ist folgender:

Das Kurhaus Sachsen erkennt die vom Kaiser 1697 und 1710 verliehene fürstliche Würde des Hauses Schwarzburg an, auch die vormalige Grafschaft Schwarzburg für ein Fürstenthum, will auch

Digitized by Google

dem schwarzburgischen Hause zu fürstlichen Stellen und Stimmen beim Obersächsischen Kreise und zur Einführung in den Reichsfürstenrath behülflich sein, (was, wie oben erwähnt, 1754 geschah); ferner will Kur-Sachsen kein Hinderniß in den Weg legen, daß von dem Hause Schwarzburg die Belehnung mit den ihm gehörigen Reichs- und böheimschen Lehne vor dem kaiserlichen Throne gesucht werde, wie denn auch in diesen Lehnen dem fürstlichen Hause die völlige Landeshoheit mit all' ihren Folgen ohne einzigen Anspruch verbleiben soll; ja es gesteht das Kurhaus dem Hause Schwarzburg in allen seinen Landen, Herrschaften, Ämtern und Gebieten, insonderheit auch in den Ämtern Kälbra und Heeringen, das jus territorii mit allen dazu gehörigen grundherrlichen und anderen Gerechtsamen und Regalien zu, jedoch unter Vorbehalt folgender hohen Gerechtsame:

Es will und soll nämlich das Haus Schwarzburg bei Empfahung der kur-sächsischen Lehne vorkommenden Falls die Pflicht, wie solche vor 1699 üblich gewesen, durch einen Bevollmächtigten adlichen Standes jedes Mal ablegen lassen, die kur-sächsischen allgemeinen Landtage, wenn ihm solche vom Kurhause nach einem verabredeten Formulare angezeigt worden, seiner Reichsunmittelbarkeit und Standschaft unbeschadet, und ohne daß ihm wegen der Steüern oder sonsten etwas, so diesem Recesse zuwider, angemuthet werde, jedes Mal beschicken; anstatt der ehemals streitig gewesenen Steüern jährlich 7000 Thaler in landgültigen groben Münzsorten in den drei leipziger Messen zu rechter Zahlungsfrist, als eine immerwährende, unablösbare Leistung entrichten, nämlich die fürstlich-sondershausensche Linie $^2/_3$ oder $4666^2/_3$ Thaler und die fürstlich-rudolstädtische Linie $^1/_3$ oder $2333^1/_3$ Thaler, und dieserhalb keinen Nachlaß suchen, es sei denn, daß dem ganzen kur-sächsischen Lande, allgemeiner Unglücksfälle halber, Erlassung geschähe. In Ansehung der geistlichen und Kirchenangelegenheiten soll Alles in der Verfassung, darin es im Normaljahre 1624 gewesen, und noch ist, mithin das Haus Schwarzburg bei dem sogenannten jure episcopali ferner verbleiben, jedoch die Appellationen in geistlichen, Justiz- und Parteisachen an die kurfürstlich-sächsische Landesregierung zu Dresden ergehen; es ergehen auch in allen bürgerlichen Streitigkeiten, wo Parteien mit einander vor den schwarzburgischen Gerichten zu verhandeln haben und nicht a simplici citatione oder ab executione Berufung eingelegt wird (in welchen Fällen die Appellationes keinen effectum suspensivum, sondern nur devolutivum haben sollen), die Berufungen

Digitized by Google

in denjenigen Ortschaften, welche kur-sächsisches Lehn sind, von den schwarzburgischen Regierungen an die kur-sächsische Landesregierung; es erstatten aber die schwarzburgischen Regierungscollegia die Berichte allein, an welche auch die Verfügungen und Resolutionen aus der kur-sächsischen Landesregierung zurückgehen, nicht aber an und durch das Kreisamt Tennstädt, wie es vorher der Fall gewesen; außer dem Fall der Appellation aber soll die kur-sächsische Regierung der schwarzburgischen Regierung in keinerlei Weise eingreifen, noch an die schwarzburgischen Unterthanen etwas verfügen. In Lehnsachen und in allen realibus erscheinen die Fürsten zu Schwarzburg durch Bevollmächtigte vor der kurfürstlichen Landesregierung zu Dresden; in allen übrigen Sachen und Fällen aber haben die kur-sächsischen Gerichte sich keine Gerichtsbarkeit anzumaßen. Das Haus Schwarzburg stellt die bisherige Anzahl von Ritterpferden, wenn diese in natura aufgeboten werden; es sollen aber demselben unter keinerlei Vorwande weder Donativgelder noch sonst etwas sub nomine surrogati abgefordert werden. Weder an dem Bergregal, noch an dem frankenhausenschen Salzzolle, der von jedem Stücke Salz (= 1 Scheffel und 3 Viertel nordhäusisch Maaß) 2 Gutegroschen betrug, will das Kurhaus jemals Anspruch machen, mit Ausnahme der Ämter Heeringen und Kälbra, in denen das Bergregal gemeinsames Eigenthum des Kurhauses Sachsen und der Fürsten zu Schwarzburg bleibt; u. s. w.

Mit dem herzoglichen Hause Sachsen-Weimar wurde wegen der lehnrürigen Herrschaft Arnstadt, des Amtes Kefernburg und der Stadt Plauen im Jahre 1731 ein Vergleich ganz gleichen Inhalts errichtet, und in diesem Receß die jährliche Leistung des Hauses Schwarzburg an baarem Gelde auf 3500 Thaler festgesetzt und als Appellationsinstanzen die Landesregierung zu Weimar, oder das Ober-Consistorium daselbst, und in Lehnssachen der dortige Lehnhof oder die Landesregierung verordnet.

Die fürstlichen Häuser Schwarzburg sowol als ihre Unterthanen bekannten sich zur evangelisch-lutherischen Lehre und deren gottesdienstlichen Übung. Die Pfarrer standen unter Inspectionen, von denen die zu Ebeleben, als kur-sächsisches Lehn, unmittelbar zum Geschäftskreise des Kirchenraths zu Dresden gehörte (siehe oben S. 22). Zu Rudolstadt gab es seit 1745 ein theologisches Semnair, und seit 1764 ein Gymnasium. Eine jede dieser Anstalten hieß Fridericianum.

XVIII. Die **Grafschaft Mansfeld**, deren uralte Besitzer sich 1475

Digitized by Google

in zwei Hauptlinien spalteten, in die vorder- und die hinter-ortische Linie, von denen eine jede wiederum in mehrere Nebenlinien zerfiel, und die hinter-ortische bereits 1666 völlig erlosch, die vorder-ortische aber, nachdem sie 1690 in den Reichsfürstenstand erhoben, und darin 1696 und 1709 bestätigt worden war, auch 1690 das Fürstenthum Fondi, im Königreich Napoli, erlangt hatte, bis zum Jahre 1780 sich fortpflanzte, wo auch sie ausging, — war theils kur-sächsisches, theils magdeburgisches Lehn. Damit verhielt es sich so:

Vor dem Jahre 1573 belieh der Kurfürst zu Sachsen die Grafen von Mansfeld nur mit den von ihnen erkauften Ortschaften Heldrungen, Arnstein, Morungen und Leiningen und deren Zubehörungen. Die Bergwerke in der Grafschaft waren anfänglich unmittelbares Kaiserlehn, wie die kaiserlichen Lehnbriefe von 1215, 1323, 1364, 1416 und 1444 beweisen; 1484 vermochten aber der Kurfürst Ernst und der Herzog Albrecht zu Sachsen die Grafen von Mansfeld dahin, daß sie solche künftig von ihnen zu Lehn empfangen sollten, ein Vergleich, welcher im Jahre darauf vom Kaiser Friedrich III. bewilligt und bestätigt wurde. 1573 brachte Kurfürst August, durch einen mit dem Domkapitel zu Halberstadt getroffenen Tausch, die halberstädtischen Lehnstücke in der Grafschaft Mansfeld an sein Haus und überließ dagegen dem Hochstift die Herrschaft Lora sammt den Städten Elrich und Bleicherode. Die übrigen Städte der Grafschaft gingen vom Erzstifte Magdeburg zu Lehn, von denen aber Kur-Sachsen durch einen, 1579 zu Eisleben geschlossenen, Tauschvertrag auch einen Theil erwarb.

Seit der Zeit machten die kur-sächsischen Lehnstücke ungefähr $^3/_5$ und die magdeburgischen $^2/_5$ der Grafschaft aus, welche der Landeshoheit der Lehnsherren völlig unterworfen war. 1570 bewilligten die mansfeldischen Grafen von der vorder-ortischen Linie, daß ihre Ämter und Güter zur Tilgung ihrer Schulden von den Lehnsherren und Landesfürsten sequestrirt würden, da dann jeder die unter seine Hoheit gehörigen Güter unter besondere Sequestrationsverwaltung mit gleichen Rechten und Gerichtsbarkeit zog. Diese sequestrirten Ämter und Güter vorder-ortischen Linie machten $^3/_5$ der Grafschaft aus, davon $^3/_4$ unter kur-sächsische und $^1/_4$ unter magdeburgische Hoheit gehörten. Als aber die hinter-ortische Hauptlinie sammt ihren Nebenlinien nach und nach ausstarb, zogen die Lehns- und Landesherren auch die übrigen $^2/_5$ der Grafschaft, welche von ihnen besessen worden, mit unter die Sequestration, die zwar von magdeburgischer

Digitized by Google

Seite 1716 aufgehoben wurde, kur-sächsischer Seits aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch fortdauerte.

1. Der unter kur-sächsischer Landeshoheit stehende Antheil enthielt 5 Städte, 7 Pfarrkirchen in den Städten, eine Schloßkirche, 19 Pfarr- und 11 Filialkirchen auf dem Lande und eine Filialkirche auf dem Kupferberge vor Hettstedt, und 42 Dörfer, ohne die Vorwerke. Den Flächeninhalt der Waldungen schätzte man auf 40,000 Acker Landes, der drei Mal mehr ausmachte, als diejenigen, welche zum magdeburgischen Antheil gehörten.

Kur-Sachsen übte über den unter seiner Lehnschaft und Hoheit stehenden Antheil die völlige Landeshoheit aus, wollte auch den Fürsten von Mansfeld gar keine Theilnahme an der Gerichtsbarkeit gestatten, sondern zog die sonst unmittelbaren fürstlichen Städte und Vasallen allein vor sein Ober-Aufseheramt. In Kirchensachen hatte Kur-Sachsen den Fürsten einige Gerechtsame bewilligt, sich aber die Oberaufsicht und die eigentliche Regierung vorbehalten. Das jus collectandi übte es in Ansehung aller und jeder Steuern und Abgaben aus, die im kur-sächsischen Antheil, wie leicht zu erachten, weit mehr eintrugen als im magdeburgischen Theile. Zu Eisleben war das kur-sächsische Ober-Aufseheramt, welches aus einem Ober-Aufseher, Sequestrations-Forstmeister, Sequestrations-Rentmeister und Amtschreiber bestand.

(1) Die unmittelbar unter diesem Ober-Aufseheramte stehenden Städte waren: — Die Altstadt Eisleben, die Neustadt Eisleben und Hettstädt oder Heckstedt. In Altstadt Eisleben war, wie gesagt, der Sitz des kur-sächsischen Ober-Aufseheramts und des Bergamts, wie auch der fürstlich-mansfeldischen Kanzlei oder Regierung, und des fürstlichen Consistoriums, welch' beide Behörden unter kursächsischer sowol als magdeburgischer Landeshoheit standen.

(2) Der Ämter, welche, bis auf ein einziges noch im Besitz der Fürsten von Mansfeld befindliches, in andere Hände übergegangen und mehrentheils wiederkäuflich veräußert waren, gab es 11, nämlich das Ober- und das Unteramt Eisleben, die Ämter Wimmelburg, Bornstedt, Arnstein-Endorf, Walbeck, Wieder- oder Webderstedt, Rammelburg, Leiningen-Morungen, Artern, Bock- oder Voigtstedt.

Das Amt Bornstedt besaß der Fürst zu Mansfeld und Fondi selbst, auch das Schloß zu Artern, und das Schloß Arnstein. Die übrigen Ämter befanden sich vor hundert Jahren im Besitz der adlichen Familien v. Burgsdorf, v. dem Busch, v. Eberstein, Friesen, Hardenberg, Kannenberg, Knigge und Pfuhl.

Daß der kur-sächsische Antheil an der Grafschaft Mansfeld zum Thüringischen Kreise gerechnet wurde und die Fürsten zu Mansfeld zur Curie der Grafen und Herren gehörten, ist weiter oben S. 14 erörtert worden. Das Amt Arnstein war in Kirchensachen von der Grafschaft getrennt, und dem leipziger Consistorio überwiesen.

2. Der unter magdeburgischer Landeshoheit stehende Theil der Grafschaft Mansfeld bestand aus 3689 Hufen Ackerland, jede zu 30 Morgen, 1095½ Acker Wiesen und Gärten, 384½ Acker Weinbergen, 785½ Acker Holzland, und enthielt 4 Städte, 4 Pfarrkirchen in den Städten, 2 Schloßkirchen, 39 Pfarr- und 43 Filialkirchen auf dem Lande, und 98 Dörfer ohne die Vorwerke.

Digitized by Google

Der König in Preußen und Kurfürſt zu Brandenburg hatte, in ſeiner Eigenſchaft als Herzog zu Magdeburg, die Landeshoheit über die Grafſchaft Mansfeld ſeiner Lehnſchaft, nebſt den abhangenden Gerechtſamen in Kirchenſachen, von letzteren aber einige 1692 den Fürſten zu Mansfeld überlaſſen. Er übte das jus collectandi, und in Anſehung der fürſtlichen Vaſallen und Geiſtlichen des jus primae instantiae oder concurrentis jurisdictionis mit dem Fürſten aus. Die Inhaber der Ämter erkannten gar keine fürſtliche Gerichtsbarkeit über ſich an, daher von ihren Patrimonialgerichten die Appellationen unmittelbar nach Magdeburg gingen. Die geſammten Einkünfte des Landesherrn aus dieſem magdeburgiſchen Antheile ſchätzte man zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf 40,000 Thaler. Fünfzig Jahre ſpäter waren die Ämter von dreifacher Art: einige derſelben beſaß noch der Fürſt zu Mansfeld, die übrigen aber waren alle wiederkäuflich veräußert, und theils noch in der Gläubiger Händen, theils von dem Lehns- und Landesherrn eingelöſt, und entweder mit deſſen Domainen vereinigt, oder jüngeren Prinzen ſeines Hauſes überwieſen, für die auch einige Rittergüter käuflich erworben worden waren.

Die Grafſchaft Mansfeld, magdeburgiſchen Antheils, gehörte zwar zum Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Magdeburg, ſtand aber, mit dem Saalkreiſe, unmittelbar unter deren Deputation, die in der Stadt Halle ihren Sitz hatte. Die Grafſchaft war in polizeilicher ꝛc. Beziehung in zwei landräthliche Kreiſe, den Mansfeldiſchen und Schraplauiſchen Kreis, eingetheilt. Zum —

(1) Mansfeldiſchen Kreiſe gehörten: — a) die fürſtlichen Beſitzungen, nämlich das Schloß Mansfeld, welches, wie oben erwähnt, 1475 in den Vorder- und Hinter-Ort zerfiel, dem ſich ſpäter noch ein Mittel-Ort zugeſellte; Stadt oder Thal-Mansfeld und das Mittelamt Mansfeld, welches aus dem ehemaligen Kloſter Mansfeld entſtanden war; das Unteramt der Herrſchaft Frideburg mit dem Städtchen Gerbſtedt; — b) die landesherrlichen Ämter, als Hedersleben, Groß-Örner, Gerbſtedt und Neu-Aſſeburg, welche dem 1813 † Prinzen Auguſt Ferdinand von Preußen, jüngſtem Bruder des großen Königs, überwieſen waren; — c) Privatbeſitzungen, als das Amt Leimbach oder vorder-ortiſche Amt Mansfeld, die Ämter Burg-Örner, Polleben, Helmsdorf, das Gericht und das Vorwerk Helbra. Zum —

(2) Schraplauiſchen Kreiſe gehörten: — a) Von fürſtlichen Beſitzungen, das Oberamt der Herrſchaft Frideburg und das Amt Holzzelle; b) von landesherrlichen, das Domainenamt Helfſta, ſowie die dem Prinzen Auguſt Ferdinand von Preußen überwieſenen Ämter Schraplau, eine Herrſchaft, und Bennſtedt; — und c) von Privatbeſitzungen, das Amt oder die freie Herrſchaft Seeburg, das Amt Erdeborn, das Gericht Schochwitz, ſo wie das Rittergut Würtemburg, im Dorfe Deutſchenthal, über das die Hoheit der Grafſchaft Mansfeld und dem ſtiftmerſeburgiſchen Amte Lauchſtedt gemeinſchaftlich zuſtand. Privatbeſitzer in dieſem, wie im Mansfeldiſchen Kreiſe waren die adlichen Familien v. Bülow, Donop,

Digitized by Google

Hahn Kerstenbruch, Pfuhl, Posadowsky, Schenk, Schulenburg, Streithorst und Trotha.

Der fürstlich-mansfeldische Titel war: Des heil. Römischen Reichs Fürst zu Mansfeld und Fondi, edler Herr zu Heldrungen, Seeburg und Schraplau, Herr der Herrschaft Dobrzisch, Neühaus und Arnstein. Dobrzisch ist eine Herrschaft in Böhmen, vor hundert Jahren zum Podiebrader Kreise gehörig. Seit 1654, wo ihr Name zum letzten Male im Reichsabschiede mit unterschrieben steht, waren die Fürsten von Mansfeld nicht mehr auf den Reichstagen erschienen. Doch standen sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts noch in den Reichsmatrikeln, in denen die Grafschaft Mansfeld zu einem Römermonat mit zehn Mann zu Roß und 45 Mann zu Fuß, oder 300 Gulden angesetzt war, davon die Fürsten 120 Gulden, Kur-Sachsen 135 Gulden und Magdeburg 45 zu geben hatte. Zu einem Kammerziele hatte Kur-Sachsen 125 Thaler 48 Kreüzer und Magdeburg 83 Thaler 62 Kreüzer übernommen.

XIX. Die **Grafschaften Stolberg** und **Wernigerode** gehörten vor hundert Jahren, wie noch heüte, dem gräflich stolbergischen Hause, einem der ältesten unter den vornehmsten Geschlechtern in Deütschland, welches sich in den zwei Söhnen des 1572 † Grafen Heinrich des ältern in zwei Linien spaltete, von denen die erste bereits in den Urenkeln wieder erlosch, die zweite vom Grafen Christoph gestiftete Linie aber von dessen zwei ältesten Söhnen Heinrich, Ernst und Johann Martin fortgepflanzt worden ist. Graf Heinrich Ernst, † 1672, war der Urheber der wernigerodischen oder älteren Hauptlinie, welche sich in seines Sohnes, Grafen Christian Ernst, Söhnen, den Grafen Christian Ernst, † 1771, und Friedrich Karl, wieder in die wernigerodische und gedernsche Linie getheilt hat. Letztere wurde in ihrem Urheber 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben. Graf Johann Martin, † 1669, der Stifter der stolbergischen oder jüngern Hauptlinie, pflanzte selbige durch seinen Sohn Christoph Ludwig, † 1704, fort, und dessen Söhne, die Grafen Christoph Friedrich und Jost Christian, haben wiederum zwei Linien gestiftet, jener die stolberg-stolbergische, und dieser die stolberg-roslaische, die beide noch heütiges Tages blühen, eben so das wernigerodische Haus Stolberg, mit Ausnahme der gedernschen Linie, welche mit dem Fürsten Karl Heinrich im Jahre 1804 ausgestorben ist. Die Grafen zu Stolberg waren seit den ersten Zeiten der Reformation der lutherischen Lehre zugethan, und sind es noch heüte, mit Ausnahme der

Digitized by Google

Nachkommen des Grafen Friedrich Leopold, des Dichters, † 1819, von dem Heinrich Voß, sein Jugendgenosse, der Welt erzählt hat: „Wie Fritz Stolberg ein Unfreier geworden!“

Der Titel, dessen sich das gesammte Haus Stolberg in der Mitte des 18. Jahrhunderts bediente, war: Graf zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herr zu Epstein, Münzenberg, Breuberg, Aigmont, Lora und Klettenberg. Es gehörte auf dem Reichstage zum wetterauischen Reichsgrafen-Collegio, und hatte auch wegen der Grafschaft Stolberg Sitz und Stimme beim Obersächsischen Kreise, nicht aber wegen der Grafschaft Wernigerode, für die das Recht der Kreisstandschaft, wenn auch nicht rechtlich erloschen, doch thatsächlich eingeschlummert war, was auch eigentlich von jener Grafschaft zu sagen ist. Zu einem Römermonat hatte die Grafschaft Stolberg 84 Gulden zu entrichten, davon $^3/_4$ auf die Grafen fielen, $^1/_4$ aber von Kur-Sachsen zu decken war. Zu einem Kammerziele gab das stolbergische Haus 60 Thaler 81 Kreuzer.

1. Die Grafschaft Stolberg war zum größten Theil theils kur-sächsisches theils kur-mainzisches, oder fürstlich-halberstädtisches Lehn. Kur-Sachsen übte über seine Lehnstücke sowol als über das von Kur-Mainz zu Lehn gehende Amt Stolberg die Landeshoheit aus, und die Grafen zu Stolberg wurden deshalb zur ersten Curie der Landschaft des Kurfürstenthums Sachsen, und ihr unter kur-sächsischer Hoheit stehendes Land zum Thüringischen Kreise gerechnet. Doch waren durch Vergleich von 1738 dem Hause Stolberg so ansehnliche obrigkeitliche Gerechtsame eingeräumt, daß es in seiner Grafschaft Stolberg eine vertragsmäßig, sonst reichsunmittelbar, untergeordnete Landeshoheit auszuüben hatte. Dahin gehörte die Unter- und Obergerichtsbarkeit in bürgerlichen, peinlichen und Kirchen-Sachen, das Berg-, Jagd-, Zoll-, Münzregal u. s. w. Darum hatte jeder regierende Graf in der stolbergischen Hauptlinie seine Regierung und Kanzlei, an welche die Berufung von allen Untergerichten erging, und deren Mitglieder, unter Zuziehung einiger geistlichen Consistorialräthe, auch das Consistorium bildeten, während die Kammer eine selbstständige Behörde ausmachte. Für die Verwaltung des Bergwesens hatten sie ein gemeinschaftliches Bergamt. Von den gräflichen Kanzleien und Consistorium wurde an die kur-sächsischen Oberbehörden zu Dresden, die Landesregierung und den Kirchenrath und das Ober-Consistorium appellirt.

(1) Die stolberg-stolbergische Linie besaß das Amt Stolberg, wie ge-

Digitized by Google

sagt, ein kur-mainzisches Lehn, mit der gräflichen Residenzstadt Stolberg, und das Amt Hain; so wie das Amt Hohenstein und einen Antheil an dem Klosteramte Ilfeld, beide zur Grafschaft Hohenstein gehörig, von der am Schluß dieses Kapitels die Rede sein wird.

2) Der stolberg-roslaischen Linie gehörte: das Amt Rosla mit dem gräflichen Residenzschlosse gleiches Namens, und das Amt Questenberg, beide kursächsischen Lehns, das Amt Wolfsberg, ein halberstädtisches Lehn, das Amt Ebersburg und das Amt Berenrode, welches vermöge eines 1754 zwischen Kur-Sachsen und Anhalt-Bernburg getroffenen Vergleichs ebenfalls unter kur-sächsische Hoheit gehörte.

Daß die Grafen zu Stolberg in Gemeinschaft mit den Fürsten zu Schwarzburg die Ämter Heeringen und Kälbra besitzen, ist bereits oben S. 83 angemerkt worden.*

2. Die Grafschaft Wernigerode, nördlich von der Grafschaft Stolberg gelegen, und von derselben getrennt durch anhaltische, kur- und herzoglich-braunschweigische Landestheile, war seit 1268 ein Lehn der Markgrafen zu Brandenburg, mithin im 18. Jahrhundert der Könige in Preußen, unter deren Landeshoheit die Grafschaft Wernigerode, — welche, als Graf Heinrich, der letzte seines Namens, 1429 ohne Erben starb, vermöge der vorher errichteten Verträge, an den Grafen Botho VI. zu Stolberg fiel, — stand, die aber bereits 1714, vermöge Vertrags vom 19. Mai, den Grafen zu Stolberg-Wernigerode dieselben Gerechtsame der Landeshoheit eingeraümt hatten, welche den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla später von deren Lehnsherrn, dem Kurfürsten zu Sachsen, gewährt wurden. Kraft jenes Vergleichs von 1714 erhob der König, als Landesherr, in der Stadt Wernigerode die Accise, von der aber der Graf ein Aversum bekam, und auf dem Lande die Contribution, auch stand ihm das Recht zu, in der Grafschaft Soldaten zu werben, nicht aber das Land mit Einquartierung zu belegen; als höchster Gerichtshof der Grafschaft war das Kammergericht in Berlin festgesetzt, an das die Berufung von der gräflichen Regierung ging. Neben dieser bestanden in Wernigerode ein Consistorium, eine Kammer und ein Forst- und Bergamt. Höchste Landes-, Polizei- und Aufsichtsbehörde Seitens des Landesherrn war die Kriegs- und Domainenkammer zu Halberstadt. Die Grafschaft bestand wie noch heüte aus:

Dem Schloß und der Stadt Wernigerode, dem Amte Wernigerode, dem Gericht Schierke und einem Antheil am landesherrlichen Amte Hasserode, welches aus einem Bezirke entstanden, den die Grafen ehedem dem Rathe zu Wernigerode abgetreten, von welchem ihn der König von Preußen titulo sequestrationis empfangen hatte.

Digitized by Google

XX. Die **Grafschaft Barby** fiel nach dem Aussterben ihrer Besitzer im Jahre 1659, an das Kurhaus Sachsen, von dem sie zu Lehn gegangen, zurück, das von nun die Reichsanschläge derselben, zu einem Römermonate 20 Gulden und zu einem Kammerziele 21 Thaler 28 Kreüzer zu erlegen, und sie als ein Amt zum Kreisamte Wittenberg im Kurkreise geschlagen hatte, nichts destoweniger aber fortfuhr, wegen dieser von Kaiser Maximilian I. 1497 zu einer Reichsgrafschaft erhobenen ehemaligen Herrschaft Sitz und Stimme auf der westfälischen Grafen-Bank und beim Obersächsischen Kreise zu führen. Es gehörten zu dieser Grafschaft die Stadt und das Schloß Barby neben sechs Kirchdörfern. 1749 verlegte die Brüdergemeinde ihr theologisches Seminar und ihre Akademie nach Barby.

XXI. Die **Herrschaften der Grafen Reüß**, die beim Reichstage im wetterauischen Grafen-Collegio vertreten waren, auch beim Obersächsischen Kreise Sitz und Stimme hatten und zu einem Römermonat 88 Gulden und zu einem Kammerziele 59 Thaler 54⅓ Kreüzer entrichteten, waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts unter zwei gräfliche Haupt- und verschiedene Neben- oder Zweiglinien folgender Maßen vertheilt:

1. Die ältere Hauptlinie besaß die Herrschaft Greitz nebst der Herrschaft Burg und einem Theil der Pflege Reichenfels. Davon gehörten:

(1) Einem jeden der beiden Zweige dieser Hauptlinie die Hälfte der Stadt Greitz, eigentlich Ehrewitz, mit den zwei gräflichen Residenzschlössern oben auf dem Berge und unten im Thal der Elster, daher die Verzweigung in die ober- und untergreitzische Linie. Gemeinschaftlich waren Kirchen und Schulen.

(2) Der gräflichen obergreitzischen Linie insonderheit gehörten die Ämter Obergreitz und Dölau mit der Stadt Zeülenroda, nebst zwei Dörfern der Pflege Reichenfels; und —

(3) Der gräflichen untergreitzischen Linie die Ämter Untergreitz und Burg, letzteres bis 1572 eine besondere Herrschaft.

2. Die jüngere Hauptlinie spaltete sich hauptsächlich in drei Zweige; davon besaß —

(1) Die geraische Linie die Herrschaft Gera mit der Stadt dieses Namens, dem Städtchen Langenberg, 78 Dörfern und 34 Ritterhöfen, wo einer, nämlich Köstritz, einer Nebenlinie der gräflich schleitzischen Linie gehörte; und das Amt Saalburg.

(2) Die schleitzische Linie die Herrschaft Schleitz mit der Stadt und dem Residenzschlosse Schleitz, eigentlich Schlewitz, und die Landeshoheit über die Pflege Reichenfels, welche mit dem darin belegenen Markte Hohenleüben der köstritzischen Nebenlinie gehörte.

(3) Die lobensteinische Linie die Herrschaft Lobenstein; und diese zer-

Digitized by Google

fiel wiederum in zwei Unterlinien, die lobensteinische in der eigentlichen Herrschaft Lobenstein und in der Pflege Hirschberg; und die ebersdorfische in dem Amte Ebersdorf der genannten Herrschaft, das aber auch eine Herrschaft für sich genannt wurde.

Die reußischen Herrschaften Gera, Greitz, Schleitz und Lobenstein, — zusammen von dem Erzgebirgischen, Vogtländischen und Neustädtischen Kreise des Kurfürstenthums Sachsen, vom Fürstenthum Kulmbach, dem Hochstift Bamberg, dem fürstlich-sächsischen Amte Saalfeld, dem schwarzburgischen Amte Leutenberg, dem Fürstenthum Altenburg und dem Amte Zeitz umgeben, — machen einen Theil des von den Vorfahren der heütigen Fürsten und Grafen Reuß benannten und denselben ganz zugehörig gewesenen Vogtlandes aus, welches eine Abtheilung des Osterlandes gewesen ist. Die Vorfahren der Fürsten waren nämlich Vögte des Reichs, und bekleideten somit sehr wahrscheinlich ein besonderes Reichserbamt, das ihnen von den wirklichen Reichserzvögten, den Pfalzgrafen bei Rhein, frühzeitig übertragen sein muß, indem man die erste Spur davon 1027 in den Statuten der Stadt Weida findet, während diese Vogtswürde um die Mitte des 14. Jahrhunderts wieder aufhört. Das Land, über welche die Vögte des Reichs im Osterlande gesetzt waren, oder das sie als ein Reichsafterlehn besaßen, war vordem viel umfangreicher, denn es enthielt Weida, Werda, Plauen, Vogtsberg, Ziegenrück, Triptis, Auma, alles Landstriche, die das Kurhaus Sachsen um die Mitte des 15. Jahrhunderts theils durch Kauf, theils durch andere Mittel an sich gerissen hatte; sodann die Herrschaft Hof, die an die Burggrafen zu Nürnberg oder die Markgrafen zu Brandenburg-Kulmbach im Jahre 1373 durch Verkauf gelangte; und die Herrschaft Ronneburg, welche im 14. Jahrhundert durch den sogenannten voigtländischen Krieg an die Landgrafen in Thüringen gekommen war.

Als Stammvater des reußischen Hauses gilt Heinrich I., Graf von Gleisberg, welcher ums Jahr 1084 gelebt, und mit seiner Gemalin, einer Gräfin Schwarzenberg, außer Schwarzenberg im Erzgebirge, auch den Voigtsberg im Osterlande, und vom Kaiser Heinrich IV. vermuthlich eine Vogtei im Osterlande bekommen hat. Sein Sohn Heinrich II. erbaute die Stadt Weida an ihrer jetzigen Stelle und führte nach ihr den Titel eines edlen Vogts von Weida. Dieses Heinrich's Sohn, Heinrich III. oder der Reiche, welchen man in vielen Urkunden von 1143 bis 1193 findet, war durch kaiserliche Beleihung, entweder Kaiser Friedrich's I. oder, was wahrscheinlicher ist,

Digitized by Google

deſſen Sohnes Heinrich VI., Vogt des ganzen Vogtlandes, wie es ſeinem Umfange nach im Obigen beſchrieben worden iſt. Er theilte das Vogtland unter ſeine vier Söhne, davon der älteſte Vogt und Herr zu Weida, der zweite zu Plauen, der dritte zu Greitz und der vierte zu Gera wurde. Die dritte Linie erloſch ſchon 1236 mit des Stifters Sohne, die erſte 1533 und die vierte 1550. Es blieb alſo nur die zweite oder plauenſche Linie übrig, und dieſe hat ſich in ihres Stifters Enkeln wieder in die ältere und jüngere Linie vertheilt. Jene erhielt 1426 das Burggrafenthum Meißen, und mit demſelben die reichsfürſtliche Würde, ſtarb aber 1752 aus; dieſe, oder die eigentlich ſogenannte reüß-plauenſche noch blühende Linie ſtammt von Heinrich dem Jüngern, welcher nach der Abſtammung, der Großmutter, einer ruſſiſchen Fürſtin, der Reüße, (Ruſe, Ruzzo, Ruthene), und ſein jüngerer Bruder nach der Abſtammung, der Mutter, der Böhme genannt wurde. Von ihm wird der jetzt allgemein übliche Name Reüß, der mithin nach heütiger Sprachweiſe der Ruſſe bedeutet, am wahrſcheinlichſten hergeleitet. Dieſer erſte Reüße † 1294. Einer ſeiner Nachkommen kaufte 1453 die obere Herrſchaft Kranichfeld, welche aber wieder veraüßert worden iſt; doch machte das gräfliche Haus im 18. Jahrhundert auch Anſpruch auf die niedere Herrſchaft gleiches Namens.

Heinrich Reüß, Herr zu Plauen, Greitz und Kranichfeld, † 1535, hinterließ drei Söhne, welche drei Linien ſtifteten, nämlich die ältere, mittlere und jüngere Linie, von denen jedoch die mittlere ſchon 1616 erloſch, die beiden anderen aber noch fortblühen. Dieſem wurde 1673 vom Kaiſer Leopold der gräfliche Titel erneüert. 1668 wurde ein Geſchlechtsverein errichtet und in einem Nebenreceß Vorkehrung wegen Einführung der Erbfolge getroffen; und 1681 auf einem andern Geſchlechtstage beſchloſſen, keine weitere Theilung vorzunehmen, und die Haupttheile Obergreitz, Untergreitz, Gera, Schleitz und Lobenſtein unzerſtückt zu laſſen.

Der Titel lautete im 18. Jahrhundert für das ganze gräfliche Haus: Heinrich Reüß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greitz, Kranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenſtein. Der älteſte regierende Herr des ganzen Hauſes wird „des ganzen Stammes Älteſter", nach alter Schreibart „Elteſter" genannt, und der älteſte regierende Herr von der andern Hauptlinie iſt ſein „Adjunctus". Von Heinrich III., oder dem Reichen, ſoll das, angeblich zu Ehren des Kaiſers Heinrich VI. errichtete Familiengeſetz herrühren, demzufolge alle männ-

Digitized by Google

lichen Glieder des reußischen Hauses den Namen Heinrich führen. Anfänglich unterschied man die Personen dadurch, daß man sie nach deren Lebensalter den ältern, mittlern und jüngern nannte, späterhin gebrauchte man noch andere Zunamen, z. B. der Reiche, der Rothe, der Dicke, der Lange, u. s. w., bis man endlich 1664 übereinkam, Zahlen zur Unterscheidung einzuführen, und bei dem Geschlechtsverein von 1668 die Verabredung traf, daß die ältere und jüngere Linie jede für sich zählen solle, daher es bisweilen vorkommt, daß Herren von beiden Linien einerlei Zahlen führen. Von den zu diesen Hauptlinien gehörigen Nebenlinien zählen nicht eine jede ihre Söhne für sich, sondern es wird dabei auf alle Söhne in der Hauptlinie gesehen, und sie werden so gezählt, wenn sie in der ganzen Hauptlinie nach einander geboren werden. 1700 ist festgestellt worden, daß man bis auf 100 zählen, und nach Erfüllung dieser Ziffer mit einer neuen Reihe beginnen wolle, wenn nicht die Nachkommen für nöthig finden sollten, in dieser Bestimmung eine Änderung eintreten zu lassen.

Die Herrschaften des gräflichen, jetzt fürstlichen Hauses Reüß sind ehemals freie, eigenthümliche Reichsgüter gewesen, wurden aber im 14. Jahrhundert theils der Krone Böheim 1327, theils den damaligen Markgrafen zu Meißen und Landgrafen in Thüringen 1400 zu Lehn aufgetragen, und seit der Zeit als es Reichsafterlehn besessen, welche vor hundert Jahren blos von der Krone Böheim zu Lehn empfangen wurden. Die Regalien aber, unter denen auch das Münz- und Bergwerksregal zu verstehen war, hingen, mit der Landeshoheit, ausschließlich vom Kaiser und Reich ab.

In der Hauptlinie hatte jeder der beiden regierenden Herren seine Regierung und sein Consistorium auf den Schlössern Ober- und Unter-Greitz; dagegen hatte die jüngere Hauptlinie in der Stadt Gera Regierung und Consistorium gemeinschaftlich, und in Ansehung gewisser Einkünfte auch ein gemeinschaftliches Rentamt. Hier in Gera wurde auch alle sechs Jahre ein Landtag gehalten. Überhaupt enthielten diese Herrschaften vor hundert Jahren 9 Städte, 3 Marktflecken, 231 Dörfer, 38 gräfliche Vorwerke und Kammergüter und 75 Ritterhöfe. Die Grafen Reüß und ihre Unterthanen waren in den Tagen der Kirchenverbesserung alsbald der lutherischen Lehre beigetreten. In jeder der gräflichen Residenzstädte waren Superintendenturen, auch lateinische Schulen, und in Gera gab ein Gymnasium illustre, welches von den Grafen der jüngern Linie auf gemeinschaft-

Digitized by Google

liche Kosten unterhalten wurde. Von der Militäreinrichtung ist oben S. 84 die Rede gewesen.

XXII. Die **Herrschaften der Grafen von Schönburg** gränzten an den Erzgebirgischen und Leipziger Kreis der Markgrafschaft Meißen, und an das Fürstenthum Altenburg, und waren theils blos kur-sächsische, theils Reichsafterlehn, welche von der Krone Böheim, oder auch von Kur-Sachsen empfangen wurden. Die blos kur-sächsischen Lehnsherrschaften waren dem Leipziger Kreise des Markgrafenthums Meißen einbezirkt, wegen der Reichsafterlehnsherrschaften aber waren die Grafen und Herren von Schönburg Stände des Reichs, als welche sie sich auf den Reichstagen zum wetterauischen Grafen-Collegio hielten, und auch beim Obersächsischen Kreise Sitz und Stimme, und zwar die letzte, hatten. Ihr Reichsmatrikularanschlag betrug 40 Gulden, und zu einem Kammerziele gaben sie 27 Thaler 6 Kreüzer. Nichtsdestoweniger übte das Kurhaus Sachsen über alle Besitzungen der Schönburger die Landeshoheit, doch so aus, daß ein ähnliches Verhältniß wie mit der Grafschaft Stolberg, indessen nicht für den ganzen Umfang der schönburgischen Lande bestand, wie weiter unten nachzuweisen sein wird. Auch waren, wie bereits oben gezeigt worden ist, die Grafen von Schönburg Mitglieder der ersten Curie in der Landschaft des Kurfürstenthums Sachsen.

Die Vorfahren der ehemaligen Dynasten und jetzigen Fürsten und Grafen von Schönburg sollen ursprünglich jenseits des Rheins heimisch, und Alban, Herr von Schönburg, der erste gewesen sein, welcher von Kaiser Otto I. im Jahre 936 als einer der kaiserlichen Befehlshaber im Osterlande, und zwar in Zwickowa, dem heütigen Zwickau, zur Bewältigung der Slawen, oder sogenannten Sorbenwenden, angestellt wurde. Geringswalde, im Amte Rochlitz, ist einer der ältesten schönburgischen Sitze in Meißen gewesen. Friedrich, Herr von Schönburg, † 1383, ist der Stammvater des jetzigen schönburgischen Hauses, welches vor hundert Jahren in zwei Hauptlinien getheilt war, nämlich in die schönburg-waldenburgische oder obere, und schönburg-penigsche oder niedere Hauptlinie.

Die obere hat Otto Ludwig gestiftet, der 1700 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Seine vier Söhne errichteten ihrerseits vier neüe Linien, Graf Albrecht die hartensteinische, Graf Otto Wilhelm die lichtensteinische, Graf Ludwig Friedrich die steinische oder rusdorfische und Graf Christian Heinrich die waldenburgische. Nachdem aber die lichtensteinische Linie 1750 mit Wilhelm Heinrich, und

Digitized by Google

die waldenburgiſche Linie vier Jahre darauf mit Chriſtian Auguſt ausgeſtorben, ſind die Herrſchaften Lichtenſtein und Waldenburg an die hartenſteiniſche und ſteiniſche oder ſogenannte obere Linie gefallen.

Die ſchönburg-penigſche oder niedere Hauptlinie hat des 1534 † Ernſt dritter Sohn Wolfgang geſtiftet, unter deſſen Sohnes Wolfgang des Jüngern Kindern, Wolfgang Ernſt die remſaiſche und Wolfgang Heinrich die penigſche Linie errichteten, beide auch im Jahre 1700 ebenfalls in den Reichsgrafenſtand erhoben wurden. Von der remſaiſchen Linie war der 1718 † Graf Chriſtian Ernſt, deſſen Herrſchaften Glauchau, Remiſſau und Rochsburg auf ſeines Sohnes Otto Ernſt Söhne, die Grafen Heinrich Ernſt, Albrecht Chriſtian Ernſt und Johann Ernſt gekommen ſind; die penigſche Linie hat ſich wieder in ihres Begründers Söhnen, den Grafen Samuel Heinrich und Wolfgang Heinrich, in die wechſelburgiſche und penigſche getheilt. So war vor hundert Jahren die Spaltung das ſchönburgiſchen Geſchlechts und ſein Territorialbeſitz folgender Maßen geordnet.

1. Die obere oder ſchönburg-waldenburgiſche Hauptlinie. Dieſer gehörten: die Herrſchaft Waldenburg, die Grafſchaft Hartenſtein, und die Herrſchaften Stein und Lichtenſtein. Waldenburg und Lichtenſtein wurden als Reichsafterlehn von der Krone Böheim, Hartenſtein und Stein dagegen von Kur-Sachſen Reichswegen zu Lehn empfangen.

2. Die niedere oder ſchönburg-penigſche Hauptlinie. Dieſer gehörten: die fünf Herrſchaften Glauchau, Remiſſau oder Remſa, Penig, Rochsburg und Wechſelburg, von denen die erſte von der Krone Böheim als Reichsafterlehn, die vier anderen aber unmittelbar vom Kurfürſten zu Sachſen zu Lehn empfangen wurden.

Die Grafen von Schönburg hatten zu Glauchau eine gemeinſchaftliche Regierung über die fünf Herrſchaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenſtein, Hartenſtein und Stein; eine gemeinſchaftliche Steüer-Obereinnahme, an welche aus den genannten fünf Herrſchaften und den darin belegenen 24 gräflichen, ſchriftſäſſigen und Vaſallen-Ortſchaften die Steüern entrichtet wurden, wovon das gräfliche Haus die Reichs- und Kriegsanlagen nach dem Reichsmatrikularanſchlage, wie auch die Kammerzieler unmittelbar abführte; und ein gemeinſchaftliches Conſiſtorium, von dem bereits oben S. 22 die Rede geweſen iſt. Dagegen wurden alle Steüern und Landesabgaben, welche in den vier Herrſchaften Remiſſau, Penig, Rochsburg

Digitized by Google

und Wechselburg zu erheben waren, dem Kurhause Sachsen entrichtet, und von diesem auch ausgeschrieben.

XXIII. Die **Grafschaft Hohenstein** und die **Herrschaften Lora und Klettenberg** waren ein Besitzthum der Grafen von Hohenstein, welche die Grafschaft als ein Reichsafterlehn von dem herzoglichen Hause Braunschweig, die beiden Herrschaften aber vom Hochstifte Halberstadt zu Lehn empfingen.

1. Hohenstein wurde vom Grafen Dietrich von Hohenstein im Jahre 1413 mit lehnsherrlicher Bewilligung an dem Grafen Botho zu Stolberg verkauft. Hierauf belehnte Herzog Otto von Göttingen 1428 die erbverbrüderten Häuser Stolberg und Schwarzburg zur gesammten Hand auf den Fall des Erlöschens des gräflich-hohensteinischen Mannsstammes mit dieser Grafschaft, auf welche sie auch wegen der zwischen ihnen und den Grafen von Hohenstein errichteten Erbverbrüderung schon an sich die Anwartschaft hatten. Eine gleiche Belehnung erfolgte 1590 durch den Herzog Heinrich Julius, welcher aber doch nach Ernst VII., des letzten Grafen zu Hohenstein, von der hohenstein-lora-klettenbergischen Linie, 1593 erfolgten Ableben, die Grafschaft in Besitz nahm, weil er die v. Schleinitz wegen der beträchtlichen Forderungen, welche diese an die Grafen von Stolberg hatten, befriedigte. Hierüber entstand beim Reichskammergericht ein langwieriger Prozeß, während dessen Kaiser Ferdinand, als Vertreter der obersten Reichslehnschaft, die Grafschaft Hohenstein 1628 dem Grafen Thun für 60,000 Thaler überließ, der auch durch den kaiserlichen General Wallenstein in den Besitz derselben gesetzt wurde, aber schon 1629 dem Prämonstratenser-Orden das Feld raümte, welcher seiner Seits zwei Jahre darauf weichen mußte. Während dieses vorging, hatte kurz vorher, nämlich 1627 der kur-sächsische Kriegsoberste Bitzthum von Eckstedt die Burg Hohenstein, die alte Residenz der früheren Grafen; wegen nicht bezahlter Brandschatzung, angezündet und zerstört. Zwar erhielt er vom Kaiser den Befehl, das Schloß auf seine Kosten wieder aufzubauen, allein es geschah nicht, weil er bald darauf im Zweikampf erschossen wurde. Seit der Zeit liegt auf dem Gipfel eines hohen Porphyrberges die Burg Hohenstein in Trümmern, unter allen Burgruinen des Harzes die größte und malerischste.

Nach jenen Vorgängen raümte endlich der braunschweiger Herzog August der Ältere dem Grafen Christoph zu Stolberg die Grafschaft Hohenstein ein, was auch 1635 vom Herzoge Georg, als Lan-

Digitized by Google

desherrn des Fürstenthums Göttingen, bestätigt wurde, bei welcher Gelegenheit die Stolberger das Versprechen leisteten, daß sie wegen dieser Grafschaft den regierenden Herzog zu Calenberg für ihren Lehnsherrn erkennen, vor demselben zu Recht stehen, Recht nehmen und geben, und in allen Stücken des Herzogs hoher landesfürstlichen Obrigkeit und den derselben anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten über die Grafschaft Hohenstein in jeder Beziehung gehorsam sein würden. Ferner wurde am 17. März 1733 zwischen dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg und den Grafen zu Stolberg ein Receß errichtet, vermöge dessen diese das Recht erlangten, ihren Unterthanen in der Grafschaft Hohenstein Privilegia zu ertheilen, und in ihren Angelegenheiten, sie mögen den Forst, Holz, Wildbahn, Jagden, Bergwerke, Dienst oder Ökonomie betreffen, Verordnungen zu erlassen. Kraft desselben Recesses müssen sämmtliche Einwohner und Vasallen der Grafschaft Hohenstein den Grafen zu Stolberg die Erbhuldigung leisten. Die Grafen erlangten durch den Receß auch das jus cancellariae et consistorii, folglich auch alle Ober- und Untergerichte in bürgerlichen und kirchlichen Sachen, die Präsentation und Einführung der Prediger, und die besondere Kirchen-Untersuchung. Dem Kurhause wurde aber die allgemeine Kirchen-Untersuchung, so wie die Appellation an die höheren geistlichen und weltlichen Gerichte im Fürstenthum Calenberg vorbehalten. Zwar hatte es sich auch das jus collectandi in Ansehung der Reichs- und Kreissteuern und der Kammergüter ausbedungen, allein es lieferte dieselben an das gräfliche Haus und dieses an die verordneten Legestädte aus. Der Betrag dieser Reichs- ꝛc. Anlagen läßt sich nicht nachweisen. Im Jahre 1645 wurde die Grafschaft Hohenstein unter den beiden Hauptlinien des gräflichen Hauses Stolberg getheilt. Seitdem besitzen —

(1) Die Grafen zu Stolberg-Stolberg das Amt Hohenstein, mit dem verwüsteten Bergschlosse gleiches Namens, dem Städtchen Neüstadt unterm Hohenstein, sogenannt, weil es am Fuße des Burgberges liegt, 13 Dörfern und mehreren Vorwerken.

(2) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode den Forst des Amtes Hohenstein, dessen Flächeninhalt 22,800 Morgen, jeden zu 120 Q.-Ruthen gerechnet, beträgt. Er wird durch ein gräfliches Forstamt zu Sophienhof verwaltet, ist in drei Reviere, das schmerplatzer oder sophienhofer, das rothesitter, und das hushauser Revier, eingetheilt, und enthält nur ein Dorf, Rothesitte mit Namen. Sodann bildet einen Bestandtheil der Grafschaft Hohenstein —

Digitized by Google

3) Das Stiftsamt und Pädagogium Ilfeld, mit dem Flecken gleiches Namens und den Vorwerken Königerode und Birkenmoor.

Diese Anstalt ist aus einem Mönchskloster Prämonstratenser-Ordens entstanden, welches Eiliger oder Ilger II. unter dem von seinem Vater Eiliger I. erbauten Schlosse Ilburg angelegt, und weil es in dem, nach seinem Vater benannten Ilgersfeld, oder abgekürzt Ilfelde, erbaut worden, auch mit dem Namen Ilfeld belegt hat. Diese Ilger gehörten zu einer Nebenlinie der Grafen von Hohenstein, und nannten sich nach der Ilburg, späterhin aber wieder nach dem Hohensteine, als ihnen die hohensteinschen Güter wieder zugefallen waren. Die Stiftung jenes Klosters erfolgte im Jahre 1190. Im Reformationszeitalter errichtete der letzte Vorsteher des Klosters, Abt Thomas Stange, in dem Kloster eine Schule zum freien Unterricht und freien Unterhalt einer Anzahl junger Leüte, zu deren ersten Rector er 1550 Michael Neander berief, der auch nachher sowol von den Herzogen zu Braunschweig, als Lehnsherren, als von den Grafen von Stolberg zum ersten Stifts- und Kloster-Administrator angestellt wurde. Vor hundert Jahren wurden die Stiftsgüter durch die kurfürstliche Regierung zu Hannover, die einen Amtmann nach Ilfeld setzte, allein verwaltet. An der Verwaltung der Schule selbst aber hatten die Grafen zu Schwarzburg ihren Antheil. Denn vermöge eines Vergleichs von 1561 konnten letztere, weil das Stift im Fürstenthume Schwarzburg, sonderhausenschen Antheils, beträchtliche Güter, Forsten und Collecten besaß, vier Freischüler aus ihrem Lande aufs Stifts-Pädagogium schicken. Die übrigen Freistellen vergab, nach der Verfassung, wie sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu Recht bestand, das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg und das gräfliche Haus Stolberg, jenes aber die meisten. Sodann wurde auch von des Stiftes Einkünften auf der Universität zu Göttingen ein ilfeldischer Freitisch von 24 Stellen unterhalten, die vom Kurhause, von Stolberg und von Schwarzburg zu drei gleichen Theilen vergeben wurden. Die ilfeldischen Forsten, im Bezirk des Stiftsamtes ungefähr 5235 Acker groß, waren in zwei Reviere, das untere und obere oder birkenmoorsche Revier, getheilt, beide durch den Hagenberg, einem Theil des wernigerodeschen Forstes Hohenstein, getrennt. Auch im Fürstenthum Schwarzburg, bei Hohen-Ebra, besaß das Stift einen Forst von 900 Acker Bodenfläche; und seine drei Collecturen, nämlich die ilfeldische, die nordhausische und die thüringische zu Kirch-Engel und Hohen-Ebra, im Fürstenthume Schwarzburg, waren beträchtlich.

Digitized by Google

2. Die Herrschaften Lora und Klettenberg, die man auch, jedoch, selbst im Titel der Könige von Preußen, irriger Weise, als Grafschaft Hohenstein zu bezeichnen pflegte, weil die Grafen zu Hohenstein erstere seit etwa 1360, und letztere schon seit 1266 bis zu ihrem Erlöschen — der letzte Graf Hohenstein von der vierradener Linie in der Ukermark † 1609 — besessen haben, waren im Lauf der Zeit halberstädtisches Lehn geworden, das beim Tode des Grafen Ernst's VII. zu Hohenstein 1593 eröffnet wurde, in Folge dessen Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg, als Bischof zu Halberstadt, sich beider Herrschaften bemächtigte und sich vom Domkapitel zu Halberstadt als einen Herzog von Braunschweig damit belehnen ließ, wiewol die Grafen von Schwarzburg und Stolberg, vermöge ihrer mit den Hohensteinern eingegangenen Erbverbrüderung, und der über diese Herrschaften empfangenen Mitbelehnung die vollgültigsten Rechtsansprüche an dieselben hatten. Es kam deswegen beim kaiserlichen und Reichskammergericht zu einem langwierigen Prozeß, der endlich 1632 durch einen Vergleich beendigt wurde, in welchem Herzog Friedrich Ulrich den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg die Herrschaft Lora als braunschweig-wolfenbüttelsches Lehn übergab, sich aber die landesfürstliche Obrigkeit und Folge vorbehielt, hingegen die Bergwerke, Steüern, Straßen, Zoll, Geleit und jus episcopale den Grafen mit einraümte. Die Herrschaft Klettenberg behielt zwar das Haus Braunschweig für sich, doch wurde den Grafen versprochen, daß sie nach Abgang der wolfenbüttelschen Linie zum Besitz derselben gelangen und vom Hause Braunschweig-Lüneburg damit belehnt werden sollten.

Als nun aber die alte wolfenbüttelsche Linie 1634 mit dem vorhergenannten Herzoge Friedrich Ulrich wirklich erlosch, und die Herrschaften Lora und Klettenberg dem Hochstifte Halberstadt heimfielen, weil die zellische Linie des braunschweigischen Hauses die Mitbelehnung zu suchen versaümt hatte, das Hochstift auch im westfälischen Frieden als ein Fürstenthum an das Kurhaus Brandenburg kam, so wollte Kurfürst Friedrich Wilhelm an den vorher genannten Vertrag nicht gebunden sein, sondern belehnte mit diesen Herrschaften, aus deren Besitz die Grafen zu Schwarzburg im Laufe des dreißigjährigen Krieges schon herausgesetzt waren, 1649 den Grafen Johann zu Sain und Wittgenstein, welcher sein erster Abgesandter auf der westfälischen Friedenszusammenkunft gewesen war, worüber auch 1653 die kaiserliche Bestätigung erfolgte. Allein Kurfürst Friedrich III. brachte die Herr-

Digitized by Google

schaften 1699 wieder an sich und stellte, als erster König in Preußen, 1702 dem Grafen August zu Sain und Wittgenstein eine Erklärung aus, dahin lautend, daß er alle darauf haftenden wittgensteinschen und älteren Schulden abtragen, auch dem Grafen August 100,000 Speciesthaler auf Einem Brette auszahlen, und demselben noch andere 20,000 Thaler, welche er seinem Vater, Grafen Gustav, zur Tilgung einiger auf der Grafschaft haftenden Schulden, vorgeschossen habe, ersetzen wolle. Zwar erhoben die gräflichen Häuser Schwarzburg und Stolberg gegen alle diese Maßnahmen der neuen Lehnsherrschaft ihre wohl begründeten Beschwerden, auch wurde ihnen bereits 1674 wegen der ihnen entzogenen und damals auf einen Werth von 300,000 Thaler geschätzten Herrschaften Lora und Klettenberg, vom Kaiser eine Schadloshaltung versprochen, allein von der Erfüllung dieses Versprechens ist bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts niemals die Rede gewesen.

Damals waren beide Herrschaften dem Fürstenthum Halberstadt vollständig einverleibt, unter dessen Regierung, Consistorio und Kriegs- und Domainenkammer sie standen, von denen jedoch letztere eine besondere Deputation in Elrich, der Hauptstadt beider Herrschaften, hatte, woselbst auch zur Zeit der Grafen von Hohenstein der Sitz ihrer Regierung und ihres Consistoriums gewesen war. Die Ämter, Magistrate und adlichen Gerichte hatten den ersten Gerichtsgang. Beide Herrschaften zusammen hatten 71 Ortschaften, Lora 29, Klettenberg 42, und trugen jährlich nahe an 80,000 Thaler ein.

(1) Die Herrschaft Lora bestand aus der Stadt Bleicherode, den Ämtern Lora, Mönchenlora, Kleinbodungen, Nora und Dieteborn, nebst 10 adlichen Dörfern.

(2) Die Herrschaft Klettenberg enthielt die Städte Elrich und Sachsa, die Ämter Klettenberg, Frohnderode, Mauderode, Woffleben und Bennekenstein mit dem Städtchen dieses Namens, und 12 adliche Dörfer.

In beiden Herrschaften waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts 22 adliche Familien angesessen, unter denen sich drei befanden, welche von den ältesten Zeiten her zur Ritterschaft dieser Ländchen gehörten, wie die Mauderode, die Tettenborn, die Werther. Ob eine Landes- oder Standesvertretung im Gange war, erhellet nicht aus den vorhandenen Nachrichten. Fast sämmtliche Einwohner der Grafschaft Hohenstein sowol als der Herrschaften Lora und Klettenberg waren der evangelisch-lutherischen Kirche, und nur wenige in den Herrschaften der reformirten Kirche zugethan. Alle Kirchen

Digitized by Google

in Lora und Klettenberg ſtanden unter dem Superintendenten zu Elrich.

Die ehemaligen Grafen von Hohenſtein haben wegen ihrer Herrſchaften Lora und Klettenberg den Reichstag beſchickt, auch Sitz und Stimme beim Oberſächſiſchen Kreiſe gehabt. Beides wollte das Kurhaus Brandenburg fortſetzen, allein es iſt nicht zur Ausführung gekommen. Beide Herrſchaften hatten einen Reichsmatrikularanſchlag von 56 Gulden, wurden indeß von Kur-Brandenburg sine onere ausgezogen. Zu einem Kammerziele waren ſie mit einem Beitrage von 37 Thaler 79 Kreüzer veranlagt.

Elftes Kapitel.

Vom Niederſächſiſchen Kreiſe und ſeinen Beſtandtheilen, und dem politiſchen Zuſtande derſelben.

Der Niederſächſiſche Kreis, zwar der gewöhnlichen Rangordnung, nicht aber ſeiner geographiſchen Ausdehnung nach der letzte der Kreiſe des Deütſchen Reichs, denn man ſchätzte ſeine Bodenfläche auf ungefähr 1420 Q.-Meilen, — gränzte gegen Aufgang an den Oberſächſiſchen Kreis, gegen Mittag an eben denſelben, und an ein Stück des Oberrheiniſchen Kreiſes, gegen den Niedergang an den Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreis und an die Nordſee, und gegen Mitternacht an das zum Königreich Dänemark gehörige Herzogthum Schleswig, ſo wie an die Oſtſee.

Zu dieſem Kreiſe gehörten 24 Reichsſtände, nämlich: Magdeburg, Bremen, Lüneburg oder Celle, Grubenhagen, Calenberg, Wolfenbüttel, Halberſtadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güſtrow, Holſtein-Glückſtadt, Holſtein-Gottorf, Hildesheim, Sachſen-Lauenburg, Lübeck das Hochſtift, Schwerin das Fürſtenthum, Ratzeburg, Blankenburg, Ranzau, Lübeck die Reichsſtadt, Goslar, Mühlhauſen, Nordhauſen, Hamburg, Bremen die Reichsſtadt.

Die Kreisausſchreibenden Fürſten waren die Herzoge zu Magdeburg und Bremen, die auch wechſelsweiſe von Kreistag zu Kreistag das Directorium führten, während der älteſte regierende Herzog zu

Digitized by Google

Braunschweig Mit-Director war. Die Kreistage wurden entweder in der Stadt Braunschweig oder in Lüneburg abgehalten; aber schon seit 1682 war ein Kreistag nicht mehr zu Stande gekommen, aus ähnlichen Ursachen, welche in dieser Beziehung beim Obersächsischen Kreise obwalteten.

Als durch den mehrerwähnten Reichsschluß von 1681 die Kriegsverfassung des Reichs neü geregelt, und die Friedensstärke des ganzen Reichsheeres auf 40,000 Mann festgestellt wurde, kamen auf den Niedersächsischen Kreis 1322 Mann zu Roß und 2707 Mann zu Fuß, folglich ein gleicher Anschlag mit dem Obersächsischen, Burgundischen, Schwäbischen und Niederrheinisch-Westfälischen Kreise, denen er auch 1707 bei Eintheilung der zur Reichs-Operations-Kasse bewilligten 300,000 Gulden gleich gemacht und ihm der Betrag von 31,271 Gulden 58 Kreüzer 5 Pfennige zugetheilt wurde. Das Kreis-Obersten- und Nachgeordnetenamt bekleideten gemeiniglich Herzoge aus dem Hause Braunschweig.

Der Niedersächsische Kreis wurde zu den ganz evangelischen gerechnet, wiewol unter seinen Ständen sich ein geistlicher Reichsfürst befand, nämlich der Bischof zu Hildesheim, dessen Unterthanen aber zum größten Theil der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan waren.

Im westfälischen Frieden war ausgemacht worden, daß der Niedersächsische Kreis zum Reichskammergericht vier Beisitzer präsentiren solle, und sodann abwechselnd mit dem Obersächsischen Kreise noch einen. Auf Grund dieser Bestimmung wurde 1654 beschlossen, daß Magdeburg einen, Bremen einen, das Haus Braunschweig einen und Mecklenburg und Holstein zusammen einen, und wenn die Besetzung der fünften Stelle an den Niedersächsischen Kreis falle, die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen zusammen einen Besitzer zu präsentiren hätten. Diese Bestimmungen waren aber hundert Jahre später außer Gebrauch gekommen; in der Mitte des 18. Jahrhunderts ernannte der Niedersächsische Kreis nur noch zwei Assessoren zum Reichskammergericht, und die abwechselnde Ernennung eines Beisitzers zwischen diesem und dem Obersächsischen Kreise war gänzlich schlafen gegangen. Auch hatte das herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg nach erlangter Kurwürde das Verlangen gestellt, zu der im westfälischen Friedensschluß festgestellten Anzahl von 50 Kammergerichts-Assessoren zwei, so lange aber diese Zahl auf die Hälfte ermäßigt bleibe, einen Beisitzer ernennen zu dürfen, was ihm auch zugestan-

Digitized by Google

den wurde. Das genannte Kurhaus präsentirte aber einen Protestanten, und dieser nahm unter allen Kammerrichtern die neünte Stelle ein.

I. Das **Herzogthum Magdeburg**, seiner Hauptmasse nach von der Mark Brandenburg, den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel, Halberstadt und Anhalt, von der Grafschaft Mansfeld und dem Kurfürstenthum Sachsen, in zwei seiner abgesonderten Theile ganz von obersächsischen Kreisländern umgeben, zerfiel in vier Kreise den Holz-, den Jerichow'schen, den Saal- und den Luckenwaldischen Kreis, davon die beiden ersten die zusammenhangende Hauptmasse, die beiden anderen aber getrennte Glieder des Herzogthums bildeten.

Zu jedem Kreise gehörten unmittelbar Städte (nur Luckenwalde hatte deren nicht), landesherrliche Ämter, Prälatengüter, Rittergüter welche schriftsässig waren oder unmittelbar unter der Regierung standen und über ihre Dörfer die Gerichtsbarkeit hatten, und freie Güter, welche amtsässig und zum Theil steüerbar waren, auch weder Dörfer noch die Gerichtsbarkeit besaßen.

1. Der Holzkreis enthielt von — (1) unmittelbaren Städten: Die Altstadt Magdeburg, Calbe an der Saale, einst die gewöhnliche Residenz der Erzbischöfe zu Magdeburg, Egeln, Großsalze mit dem Städtchen Frose, Wansleben und Neü-Haldensleben; — (2) von landesherrlichen Amtern: das Amt der Möllen (Mühlen)-Vogtei mit den Städten Neüstadt Magdeburg und Sudenburg, einigen Gegenden am Neümarkte zu Altstadt Magdeburg, dem Flecken Sohlen und den Dörfern Fremersleben, St. Michael, Biderits und Güsen, die beiden letzteren im Jerichow'schen Kreise; das Amt Calbe, zu dem der Flecken Elmen oder Alt-Salze gehörte, das Amt Brumby, das Klosteramt Gottes Gnade bei Calbe, das Amt Egeln, das Klosteramt Hillersleben, die Ämter Athensleben und Alt-Stasfurt zu letzterem die Stadt Stasfurt und der Flecken Alt-Stasfurt gehörend, das Amt Wansleben mit dem Flecken Süldorf, das Amt Dreileben, das Amt Wolmirstädt mit dem Städtchen dieses Namens, die Ämter Sommerschenburg, Alvensleben, Ummendorf, Ampfurt-Schernike, wozu der Flecken Seehausen gehörte, die Ämter Schönebeck und Acken mit dem gleichnamigen Städtchen, und das Amt Rosenburg. — (3) Dem Landgrafen von Hessen-Homburg gehörige Ämter waren: Öbisfelde und Hötersleben, ersteres mit der Stadt Öbisfeld. — (4) Prälatengüter waren die der Dompropstei gehörigen und die Domkapitels-Dörfer, so wie die Klöster und ihre Güter: das Pädagogium Kloster-Berge bei Magdeburg, das katholische Mannskloster Ammersleben Benedictiner-Ordens, die katholischen Jungfrauenklöster Alt-Haldensleben, Mayendorf und Marienstuhl vor Egeln, alle drei Cistercienser-Ordens, und das lutherische Jungfrauenstift Marienborn. Auch waren die im Braunschweigischen belegenen Klöster Riddagshausen, Marienberg und Marienthal im Holzkreise mit einzelnen Höfen angesessen. — (5) Von schriftsässigen Rittergütern waren vor hundert Jahren die meisten im Besitz der Familien von Alvensleben, von der Schulenburg, von Veltheim, von Kotzen. Auch war Prinz

Digitized by Google

Moritz von Anhalt-Dessau 1754 Mitglied des schriftsässigen Adels im Holzkreise geworden.

2. Der Jerichow'sche Kreis, der vom vorigen durch das Flußbett der Elbe getrennt war, enthielt (1) von unmittelbaren Städten: Burg und Sandau; (2) von landesherrlichen Ämtern: das Amt Jerichow, das Klosteramt Jerichow mit dem gleichnamigen Flecken, das Amt Sandau, das Amt Alten-Plathow mit dem Städtchen Gentin, das Amt Loburg mit der kleinen Stadt dieses Namens, das Amt Derben-Ferchland, und das Amt Nigrip, welches König Friedrich Wilhelm I. in Preußen aus angekauften Rittergütern gebildet und seinem zweiten Sohne, dem Prinzen August Wilhelm, Stammvater des heutigen preußischen Königshauses, überwiesen hatte. — (3) Von Prälatengütern gehörten in diesen Kreis einige Dörfer der Dompropstei, des Domkapitels und des Pädagogiums Kloster-Berge. — (4) Von schriftsässigen Rittergütern dieses Kreises befanden sich die meisten im Besitz der edlen Herren von Platho (wahrscheinlich slawische Ursassen), die einen sehr ansehnlichen Lehnhof hatten; der Familien von Münchhausen (Stadt und Amt Möckern), von Schierstädt (Rittergut und Städtchen Görzke 2c.), von Treskow, Katte, Alvensleben, Arnim, Möllendorf, Werder, Briest, Bitzke, Hünecke, Platen, Prinzen. Auch hier war Prinz Moritz von Anhalt-Dessau durch Ankauf des Rittergutes Milow 1754 Grundbesitzer geworden, und hatte sich durch Anlage von drei neuen Dörfern bemerkbar gemacht.

3. Der Saalkreis, von den beiden vorigen getrennt durch das Fürstenthum Anhalt, und sonst auch von der Grafschaft Mansfeld und den sächsischen Kurlanden umgeben, enthielt — (1) von unmittelbaren Städten nur eine einzige, nämlich die Stadt Halle, woselbst auf der Moritzburg die Erzbischöfe zu Magdeburg ebenfalls oft ihren Hof hielten; und — (2) von landesherrlichen Ämtern: das Amt Giebichenstein, das wichtigste im Herzogthum Magdeburg und vielleicht in allen Ländern der Könige in Preußen, weil es vor hundert Jahren über 100,000 Thaler Pacht einbrachte. Es gehörten dazu sechs Vorwerke, vier große Schäfereien, vier Wassermühlen, drei große Brauhöfe, nebst dem Schankzwange, schöne Fischteiche, eine Ziegelscheune und eine starke Zoll- und Geleits-Einnahme, die sich fast über den ganzen Saalkreis erstreckte, und seine Ober- und Untergerichtsbarkeit übte es in vier Städten (Neumarkt, Glaucha, Löbegün und Cönnern), in 58 Dörfern und vier steuerbaren Marken, wie auch über die Halleschen Stadtfluren und einige Freihäuser in der Stadt Halle. Die Dörfer des Amts Giebichenstein wurden in fünf Districte oder Pflegen eingetheilt, und diese waren die Grötzscher, die Oppinsche, die Osmündische, die Heide- und die Holzpflege. Die anderen Ämter waren: Rothenburg, Wettin, Brachwitz, Beesen und Petersberg, letzteres ein Chatoulgut. Das Amt Wettin mit der gleichnamigen Stadt besaß der Landesherr gemeinschaftlich mit dem alten adlichen Geschlechte derer aus dem Winkel, einem Zweige der Familie von Krosigk. — (3) Von Prälatengütern gab es im Saalkreise nur zwei Obedienzdörfer des Domkapitels zu Magdeburg. — (4) Von schriftsässigen Rittergütern gehörte das Rittergut Aisleben, mit dem Städtchen dieses Namens, seit 1747 dem fürstlichen Hause Anhalt-Dessau. Sonst angesessene Familien waren die Alburg, Krosigk, Rauchhaupt, Trotha 2c.

4. Der Luckenwaldische Kreis, auf der Ostseite des Jerichow'schen Kreises, einige Meilen von demselben entfernt, und von der Mark Brandenburg

Digitized by Google

und dem sächsischen Kurkreise umgeben, bestand nur aus dem einen landesherrlichen Amte Kloster-Zinna, mit dem Städtchen Luckenwalde, dem neü angelegten Städtchen Zinna und 25 Dörfern; so wie aus mehreren Rittergütern, die sich im Besitz der Familien von Hacke, Rochow (Stülpe), Schlaberndorf, Thiele und Thümen befanden.

Es ist bereits oben S. 26 angemerkt worden, daß der Luckenwaldische Kreis im Jahre 1772—73 vom Bezirk der Kriegs- und Domainenkammer zu Magdeburg getrennt, und mit dem der Kurmärkischen Kammer zu Berlin vereinigt wurde; dagegen kamen Theile des Mittelmärkischen Kreises Zauche, die in den Jerichow'schen Kreis weit hineingreifen, unter dem Namen des Ziesarschen Kreises zur Magdeburger Kammer. Diese Veränderungen hatten jedoch nur zur Erleichterung der allgemeinen Polizei- und Finanzverwaltung statt und übten auf die staatsrechtliche Stellung beider Landestheile zum Nieder- und Obersächsischen Kreise, wie auch zum ganzen Reiche, auch nicht auf die Justizpflege und die Lehnsverhältnisse einen Einfluß aus.

Das Herzogthum Magdeburg ist aus dem vormaligen Erzstifte, und dieses aus dem, dem heiligen Moritz geweihten Mönchskloster, Benedictiner-Ordens, entstanden, welches Kaiser Otto der Große zu Magdeburg im Jahre 937 gestiftet und im Jahre 968 in ein Erzbisthum verwandelt hat, hauptsächlich mit der Bestimmung, die Christianisirung und Germanisirung der, theils durch Waffengewalt, theils durch die Künste der Diplomatie von den Deütschen unterworfenen oder noch zu unterwerfenden Polabischen Slawen zu fördern und zu überwachen, daher denn auch dem neüen Erzbisthum eine Kirchenprovinz von sehr bedeütendem Umfange überwiesen wurde, die sich allmälig über die Kirchensprengel von Merseburg, Naumburg, Meißen (später eximirt), Havelberg, Brandenburg, Lebus und Kamin, d. i. bis an die Ostsee und die nordöstlichsten Gränzen von Deütschland erstreckt hat. Seiner wichtigen Bestimmung halber genoß der Erzbischof zu Magdeburg unter den Kirchenfürsten Deütschlands großer Vorzüge; er war Primas in germania magna, durfte das Pallium tragen, unter den Cardinalbischöfen sitzen, nach Art der römischen Kirche zwölf cardinales Presbyteros, sieben Diaconos und zwölf Subdiaconos an seiner Metropolitankirche haben und sich das Kreüz vortragen lassen. Der erste Erzbischof hieß Adalbert; er wurde am 1. October 968 installirt und stand dem Stifte bis 981 vor. Er hat bis zur völligen Auflösung des Erzstifts im Jahre 1680 48 Nachfol-

Digitized by Google

ger gehabt, unter denen sich im 13. Jahrhundert einer, und im 16. und 17. Jahrhundert sechs Markgrafen zu Brandenburg befunden haben, deren Erzbischof Albert V. zugleich, obwol allen canonischen Gesetzen zuwiderlaufend, Erzbischof-Kurfürst zu Mainz, von 1513—1545, Bruder des Kurfürsten Joachim I. (Nestor) zu Brandenburg, die erste Veranlassung zum Ausbruch der Reformation gegeben hat, durch den schändlichen Ablaßhandel, zu dem er, um das zweite Pallium und die Kosten der Confirmation in Rom zahlen zu können, des Papstes Erlaubniß erhielt. Zwar sollte der Ablaß zur Förderung des Baues der Peterskirche in Rom bestimmt sein, doch machte sich der vierundzwanzigjährige Erzbischof mit dem Kurhute schlauer Weise die Hälfte des Ertrages auf acht Jahre aus, wobei er sich erbot, sofort 10,000 Dukaten zu entrichten, die späterhin dem päpstlichen Stuhle nicht angerechnet werden sollten. Für jede nur denkbare, wirklich begangene oder erst zu begehende größere und kleinere Sünde bot der freche Dominikanermönch Johann Tezel, des Erzbischofs Haupt-Ablaßkrämer, in Begleitung mehrerer Gehülfen und unterstützt von Dienern des Fugger'schen Bankhauses zu Augsburg, das dem jungen Erzbischof-Kurfürsten 21,000 Dukaten dargeliehen hatte, allen Gläubigen in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg Vergebung aller Sünden wie Erlaß der ewigen Strafen, ohne als wesentliche Bedingung dabei auch Reüe und Buße zu fordern. Wie ungünstig auch die aufgeklärteren Köpfe über einen so groben Betrug sich äußern mochten, wie selbst ein Kirchenfürst, Bischof Johann VII. zu Meißen, ein Schleinitz, diese, alle Moralität untergrabende Ablaßkrämerei aufs Lebhafteste tadelte, — die Menge, unfähig den Betrug zu durchschauen, drängte sich zu den Krämern, kaufte die dargebotenen Ablaßbriefe und glaubte so den Himmel versöhnt, mit dem eigenen Gewissen sich abgefunden zu haben. Aufgebracht darüber, von Luther in seinen Geldgeschäften gestört worden zu sein, wurde der Hohenzoller Albert ein entschiedener Gegner, ja ein glühender Hasser und Verfolger des „vermessen Monichs zcu Wittenberg", wie er den Reformator in einem Erlaß vom 13. December 1517 nannte; aber denkwürdig, daß nach Ablauf von drei Jahrhunderten abermals ein Hohenzoller, König Friedrich Wilhelm III., es sein mußte, „dem berurtten Moniche zcu Wittenberg", ein Denkmal von Erz zu setzen! Der letzte Metropolit des Erzstifts Magdeburg war Sigismund, auch ein Markgraf zu Brandenburg. Als Sohn eines protestantischen Fürsten und von einem evangelischen Erzieher gebildet, war er der neüen Glau-

Digitized by Google

bensrichtung sehr geneigt, allein aus Gründen der Politik zögerte er, sich sogleich offen von der alten Kirche loszusagen. Doch geschah dies auf dem Landtage zu Calbe am 5. December 1561, nachdem auch das Domkapitel einstimmig erklärt hatte, daß es seine Kirche öffnen und einen evangelischen Prediger zu berufen willens sei; zugleich wurde festgesetzt, es solle im ganzen Lande, wo dies noch nicht geschehen, die Reformation eingeführt und eine allgemeine Klöster- und Kirchenvisitation abgehalten werden. Die auf Sigismund, † 1566, folgenden evangelischen Regenten des Erzstifts Magdeburg nannten sich nicht mehr Erzbischöfe, sondern Administratoren.

Im westfälischen Friedensschluß wurde dem Kurhause Brandenburg wegen der an die Krone Schweden abgetretenen vorpommerschen Lande, zur Schadloshaltung, unter Andern auch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg ertheilt, um selbiges nach Ableben des damaligen Administrators, Herzogs August zu Sachsen, als ein unmittelbares und immerwährendes Reichslehn und weltliches Herzogthum zu besitzen, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage und der Berechtigung, den vierten Theil der Canonicate bei der Metropolitankirche, wenn sie eröffnet werden sollten, eingehen zu lassen, und die Einkünfte derselben zur herzoglichen Kammer zu schlagen. Die Gerechtsame, Freiheiten und Privilegien, welche die Kaiser der Stadt Magdeburg verliehen hatten, wurden ihr in jener Friedensurkunde erneuert. Außer dem Herzog August zu Sachsen, gab es noch einen zweiten postulirten Administrator von Magdeburg, den Markgrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg, welcher dem Erzstifte vorstand, als die Stadt Magdeburg von Tilly erobert wurde; der Administrator gerieth in Gefangenschaft und wurde nach Wien gebracht, woselbst er in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückkehrte. Diesem wurden im westfälischen Frieden die Revenüen aus den Ämtern Zinna und Loburg auf Lebenszeit zum Nießbrauch angewiesen, während der Kurfürst zu Sachsen im Besitz der Ämter Querfurt, Jüterbog, Dahme und Burg bestätigt wurde, die zu seinen Gunsten im prager Friedensschluß vom Erzstift Magdeburg, doch als ein Lehn desselben, losgelöst worden waren. In Folge aller dieser Verfügungen nahm das Kurhaus Brandenburg 1650 im Herzogthum Magdeburg die Eventual-Huldigung ein und kam 1680 nach Herzog August's Tode zum wirklichen Besitz desselben, brachte auch sieben Jahre später das Amt Burg wieder an sich, wie bereits oben nachgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Im Reichsfürstenrathe hatte der Herzog zu Magdeburg seinen Sitz und seine Stimme zwischen dem Herzoge in Baiern und dem Pfalzgrafen zu Lautern (Kurfürsten zur Pfalz). Im Niedersächsischen Kreise war er der erste Kreisstand und einer der beiden ausschreibenden Fürsten und Directoren, wie oben schon angezeigt worden ist. Der Reichsmatrikularanschlag des Herzogthums Magdeburg war 43 Mann zu Pferde, 196 Mann zu Fuß, oder monatlich 1300 Gulden. Zu einem Kammerziele war es mit 343 Thaler 40 Kreüzer veranlagt.

Seitdem Erzbischof Sigismund und sein Domkapitel der Kirchenverbesserung beigetreten, war das ganze Erzstift evangelisch-lutherisch geworden, mit Ausnahme von fünf Klöstern, welche auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts katholisch geblieben waren. Vier davon sind im Obigen bereits genannt, das fünfte war das Jungfrauenkloster St. Agneten, Cistercienser-Ordens, in der Neüstadt Magdeburg. Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden, außer diesen katholischen Conventen, nur evangelisch-lutherische Religionsverwandte geduldet, als aber Magdeburg als Herzogthum an das Kurhaus Brandenburg übergegangen war, kamen auch viele aus Frankreich und der Pfalz geflüchtete Reformirte ins Land, und der neüe Landesherr gestattete auch dem in der Altstadt Magdeburg und in Halle zurückgebliebenen kleinen Häuflein katholischer Christen die private Übung ihres Gottesdienstes. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es im Herzogthum Magdeburg 314 evangelisch-lutherische Pfarrkirchen mit 353 Predigern, die unter 16 Inspectoren oder Superintendenten und einem Generalsuperintendenten standen. Das Ministerium der Altstadt Magdeburg stand unter Aufsicht seines Seniors. Die deütschen Reformirten hatten überhaupt sieben Kirchen und elf Prediger, und die französischen bildeten sechs Gemeinden, davon fünf mit zehn Predigern besetzt waren während die sechste, die zu Calbe, vom dortigen deütschen Prediger besorgt wurde. Die deütschen Reformirten standen unter dem reformirten Ober-Kirchendirectorio, und die französischen unter dem französischen Ober-Consistorio zu Berlin. In der Stadt Halle gab es eine Judengemeinde mit öffentlicher Übung ihres Gottesdienstes.

Die Landesbehörden für das Herzogthum Magdeburg waren in derselben Weise eingerichtet, wie in den übrigen Landen des Kur- und königlichen Hauses Brandenburg-Preußen. In der Altstadt Magdeburg war der Sitz dieser Behörden: der Kriegs- und Domainen-

Digitized by Google

Kammer, 1723 errichtet, die eine Deputation in Halle, die Salz- und Bergwerksdeputation genannt, für den Saalkreis und die Grafschaft Mansfeld und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts acht Landräthe und sechs Steuerräthe zu Organen hatte; die Landesregierung, bis 1714 in Halle, und das Consistorium für die evangelisch-lutherischen Gemeinden. Der Schöppenstuhl zu Halle war ebenfalls ein Landes-Collegium.

Das evangelische Domkapitel zu Magdeburg bestand aus dem Dompropste, dem Dechanten, 15 Canonicis majoribus und mehreren Canonicis minoribus. Der Dompropstei gehörten die Dörfer Bornstedt, Förderstedt, Klein-Ammensleben, Rothensee, Lemsdorf und Löbnitz, unweit Köthen, sämmtlich im Holzkreise; die Dörfer Gerwisch, Körbelitz, Lostau und Krakau im Jerichow'schen Kreise. Der Domdechant hatte die Einkünfte des vormaligen Collegiatstifts zu Acken. Domkapitels-Dörfer waren: — 1) die zur Domvogtei gehörigen Ortschaften Beyerdorf, Nieder-Dodeleben, Hermsdorf, Olvenstedt, Salpke, Schnarsleben, Thal-Warschleben, Welschleben, Westerhausen; — 2) Zum landesfürstlichen Amte Hadmersleben das Städtchen dieses Namens und die Dörfer Hadmersleben, Hakeborn, Wester-Egeln und Langen-Wedding, und zur Thasaurin das Obedienzdorf Ulnitz; allesammt im Holzkreise; so wie das Obedienzdorf Büden im Jerichowschen Kreise, und die Obedienzdörfer Walwitz und Dössel im Saalkreise. Das Amt Schönebeck war vom Domkapitel dem neüen Landesherrn anstatt des vierten Theils der Canonicate abgetreten worden, zu deren Einziehung er vermöge der Bestimmungen des westfälischen Friedens berechtigt war.

In der Altstadt Magdeburg gab es auch drei evangelische Collegiatstifte, nämlich zu St. Sebastian, dem die Dörfer Gutenswegen und Bisdorf im Holzkreise; zu St. Gangolf, dem Bottmersdorf im Holz- und Klein-Lübs im Jerichowschen Kreise; und zu St. Nicolai, dem die Dörfer Hohen- und Mittel-Erlau im Saalkreise gehörten. Auch in der Neüstadt Magdeburg war das evangelische Collegiatstift zu St. Peter und Paul.

Das Herzogthum Magdeburg erfreüte sich einer großen Menge ausgezeichneter Unterrichtsanstalten. An der Spitze von allen stand die Friedrichs-Universität zu Halle, nach ihrem Stifter, dem Kurfürsten Friedrich III., nachmaligem ersten Könige in Preüßen, genannt, von dem sie 1694 auf Dankelmann's und Fuchs' Betrieb errichtet worden war. Als sie 1744 ihr fünfzigjähriges Jubiläum

Digitized by Google

feierte, wurde nachgewiesen, daß während dieses ersten Halbjahrhunderts ihres Bestehens 29,322 junge Leüte auf ihr studirt haben, und davon waren zwei Prinzen, 120 Grafen, 2253 Freiherren und Edelleüte, 12,278 Theologen, 12,626 Juristen und 1941 Mediziner. Das theologische Seminar war 1695 aus den Einkünften des Klosters Hillersleben im Holzkreise gestiftet worden; König Friedrich Wilhelm I. aber brachte dieses Kloster im Jahre 1720 an seine Domainen gegen eine Entschädigung von 30,000 Thlr., welche Summe die theologische Fakultät zum Ankauf der Rittergüter Beesen an der Elster und Ammendorf mit verwendete, die ihr 1726 von der Stadt Halle für den Preis von 49,000 Thlr., jedoch mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs, überlassen wurden. Diese Rittergüter bildeten das Amt Beesen an der Elster, und es gehörten dazu sechs Dörfer. In demselben Jahre, wo in Halle die Universität gestiftet wurde, entstanden auch in der Schwesterstadt Glauche die ersten Anfänge der berühmten Stiftungen des frommen August Hermann Franke, unter denen das Waisenhaus in der Mitte des 18. Jahrhunderts an Grundbesitz ein in Glauche selbst belegenes Vorwerk und zwei freie Güter zu Riedeburg und eins zu Canene, im Saalkreise, besaß. In der Stadt Halle war überdem ein lutherisches Stadtgymnasium und ein reformirtes Gymnasium illustre und regium. In Magdeburg gab es, außer dem lutherischen Stadtgymnasium, die Domschule und das Pädagogium zu U. L. F., welches aus dem früheren Mönchskloster Prämonstratenser-Ordens entstanden war, und einen Hof zu Salpke eigenthümlich besaß, und eine reformirte lateinische Schule. Vor der Stadt aber lag das Kloster Berge, welches ursprünglich in der Stadt Magdeburg gestiftet, den Anfang des Erzstifts gebildet hat, nach dessen Errichtung im Jahre 968 Abt und Convent nach dem neüerbauten Kloster Johannes des Taüfers auf dem Berge vor Magdeburg verpflanzt wurden. Aus diesem Kloster entstand in der Reformationszeit ein wohleingerichtetes Pädagogium, das seinen Namen fast drittehalb Jahrhunderte lang in der evangelischen Christenheit berühmt gemacht hat. Wo einst gelehrte Benedictiner und tüchtige Pädagogen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, den jungen Menschen — zum Menschen zu machen bestrebt waren, da wirbelt jetzt Tanzmusik und weltliches Vergnügen aller Art oft in schauerlichster Weise. Von Kloster Berge ist jede Spur verschwunden; wer die Stelle, wo es stand, suchen will, der frage nach dem Friedrich-Wilhelmsgarten. Dem Kloster gehörten, außer einem, bei demselben gelegenen Vorwerke, die Dörfer Buckow (jetzt eine Fabrikstadt), Oster-

Digitized by Google

Wedding, Diesdorf und Todendorf im Holzkreise, und die Dörfer Pechau, Prester und Calenberg im Jerichowschen Kreise.

Zu den Landständen gehörten die Prälaten, unter denen das Domkapitel den ersten Stand ausmachte, die Ritterschaft und die unmittelbaren Städte. Sie theilten sich ehedem in den engern oder kleinen, und den weiten oder großen Ausschuß, und es wurden oftmals Ausschußtage, und in wichtigen Fällen auch Landtage gehalten; allein, nachdem das Erzstift als ein weltliches Herzogthum an das Kurhaus Brandenburg gekommen, war diese Landesverfassung nach und nach schlafen gegangen; der große Kurfürst, der erste Hohenzollernsche Landesherr in Magdeburg, liebte die Einreden der Landesvertreter nicht, er war der Begründer der Monarchie, ja Autokratie in den brandenburg-preußischen Landen; und darum wurden auch in seinem neüen Herzogthume Magdeburg keine Landtage mehr gehalten und die Landstände hatten die Verwaltung der Landschaftskasse an den Landesherrn abtreten müssen. Nach einem Anschlage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts betrugen die gesammten landesfürstlichen Einnahmen aus dem Herzogthum Magdeburg über 800,000 Thlr.

II—V. **Länder des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg.** Diese waren in drei Kreisen verbreitet. Die meisten aber gehörten dem Niedersächsischen Kreise an, nämlich die Herzogthümer Bremen und Sachsen-Lauenburg, und die Fürstenthümer Lüneburg oder Celle, Calenberg und Grubenhagen sammt den ihnen einverleibten Graf- und Herrschaften. Zum Obersächsischen Kreise gehörte, wie an gehöriger Stelle nachgewiesen worden ist, die Grafschaft Hohenstein, und zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreise das Fürstenthum Verden, und die Grafschaften Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund, sammt den mit aller Landeshoheit im Pfandbesitz habenden Grafschaften Bentheim und Sternberg. Alle diese Länder machten ungefähr 700 Q.-Meilen aus, waren also beinahe eben so groß als die kur-sächsischen Lande und als alle Lande des Kurhauses Baiern. Sie enthielten im Jahre 1756 fast $^3/_4$ Millionen Einwohner, und zusammen über 4000 Ortschaften, wenn man Städte, Flecken, Dörfer und einzeln stehende Höfe zusammenrechnet; insonderheit gab es 65 Städte und mehr als 70 Flecken. Wir haben es hier nur mit den Ländern im Niedersächsischen Kreise zu thun.

Als Kaiser Leopold dem Herzoge Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg und seiner Linie im Jahre 1692 die Kurwürde mit allen derselben anhangenden Vorzügen, Ehren, Herrlichkeiten, Privi-

Digitized by Google

legien, Rechten und Gebräuchen verlieh, wurden zur Kur gerechnet die Fürstenthümer Calenberg, Celle und Grubenhagen, die Grafschaften Hoya und Diepholz und alle übrigen den Herzogen zu Hannover und Celle gehörigen Lande, Ämter, Städte und Pertinentien. Es wurde auch an ein Erzamt, welches die Kur erforderte, gedacht, und vom Kaiser das Erz-Panieramt beliebt; weil aber der Herzog zu Württemberg Einspruch dagegen erhob, so ging Kur-Braunschweig selbst davon ab. Dagegen wurde es 1710 mit dem Erbschatzmeisteramte belehnt, als Kur-Pfalz, welches dasselbe bisher inne gehabt hatte, statt des in die Reichsacht erklärten Kurhauses Baiern das vormals bekleidete Erz-Truchsessenamt wieder erlangte. Obgleich nun dem Kurhause Baiern späterhin das zuletzt erwähnte Erzamt wieder verliehen wurde, so wollte doch Kur-Braunschweig das Erz-Schatzmeisteramt nicht eher wieder niederlegen, als bis ihm ein anderes, unbestrittenes und würdiges Erzamt ausfindig gemacht worden, daher es sich nicht nur eben so als Kur-Pfalz des Erz-Schatzmeistertitels bediente, sondern auch dieses Erzamt 1742 bei der Krönung Kaiser Karl's VII., und 1745 bei der Krönung Kaiser Franz', in Kur-Pfalz' Abwesenheit, wirklich verwaltete.

Die Kurwürde des Hauses Braunschweig-Lüneburg wurde 1703 und abermals 1706 von dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, und 1708 vom ganzen Reiche anerkannt; worauf die wirkliche Einführung ins Kurfürsten-Collegium erfolgte, in welchem Kur-Braunschweig die neünte Stelle, im fürstlichen Collegium aber seine früheren drei Stimmen wegen Celle, Calenberg und Grubenhagen beibehalten, und also wegen einerlei Lande sowol im kurfürstlichen als im fürstlichen Collegio Sitz und Stimme hatte. Zu diesen drei Stimmen kamen in der Folge noch drei andere im Reichsfürstenrathe, nämlich wegen Bremen, Verden und Lauenburg. Im westfälischen Grafen-Collegio hatte Kur-Braunschweig vier Stimmen wegen Hoya, Diepholz, Spiegelberg und Hallermund, hatte aber die letztere an die Grafen von Platen überlassen.

Außer den früher gewöhnlich gewesenen Reichsmatrikularanschlägen der einzelnen Fürstenthümer und Grafschaften des Kurhauses hatte selbiges das Versprechen gegeben, wegen der Gesammtheit seiner Lande und deren Zubehörungen den Kurfürstenanschlag pro quanto matriculari in allen Reichs-, Kreis- und anderen praestationibus et oneribus publicis zu übernehmen und zu entrichten, welcher 60 Mann zu Pferde und 277 Mann zu Fuß, oder 1828 Gulden zu einem Römermonat betrug. Zu einem Kammerziele gab Kur-Braunschweig

Digitized by Google

wegen sämmtlicher zur Kur gehörigen Lande 811 Thaler 58½ Kreuzer. Wegen Bremen, Verden und Lauenburg hatte es besondere Anschläge.

Anstatt der zwei Kammergerichts-Beisitzer, welche wegen der Kurwürde zu präsentiren waren, wenn alle 50 Stellen besetzt wurden, präsentirte Kur-Braunschweig, da nur die Hälfte der Assessoren eintrat, wie die übrigen Kurfürsten nur einen.

Zu den Vorrechten des Kurhauses gehörten, außer den schon angeführten, auch diese: daß es wegen des Herzogthums Bremen abwechselnd mit Magdeburg das Directorium im Niedersächsischen Kreise, und wenn das Seniorat des Hauses Braunschweig bei ihm war, das Condirectorium mit Magdeburg und Bremen führte; daß es bei eben diesem Kreise fünf fürstliche Stimmen, und beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreise eine fürstliche und drei gräfliche Stimmen hatte, nach Abzug der platenschen Stimme wegen Hallermund; daß es wechselsweise mit einem katholischen Bischofe zum Bisthume Osnabrück gelangte; daß es wegen des Fürstenthums Calenberg und seit Heinrich's des Löwen Zeit die Schutzgerechtigkeit über die Stadt Hildesheim, und also daselbst eine Besatzung hatte; daß es in Gemeinschaft mit dem herzoglichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel die Schutzgerechtigkeit über das Stift Corvey, die dazu gehörige Stadt Höxter und die freie Reichsstadt Goslar, auch das Recht hatte, einen von den vier Kammergerichts-Assessoren zu präsentiren, welche vom Niedersächsischen Kreise ernannt wurden.

Der kurfürstliche Titel war kurz und lautete also: Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Kurfürst. Weil aber das kurfürstliche Haus mit dem Herzoge Georg Ludwig 1714 auf Englands Thron gelangt war, so nannten sich seine Landesbehörden: königlich großbritannische und kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische.

Die höchste Landesbehörde war das geheime Raths-Collegium zu Hannover, welches die Stelle des abwesenden Landesherrn in allen Dingen vertrat. Es versah alle in- und ausländischen Staatssachen, gab im Namen des Landesfürsten Gesetze, erließ Verordnungen und ertheilte Privilegien, hatte die Oberaufsicht über die Regalien, das Polizeiwesen, die Bestallung der obrigkeitlichen Personen und Gerichtsbedienten in den Landstädten, verrichtete die Belehnungen u. s. w. In wichtigen Angelegenheiten stattete es an den König-Kurfürsten nach London Bericht und Gutachten ab, und holte Verhaltungsbefehle ein,

Digitized by Google

die daselbst von der deütschen Kanzlei, welche mit dem englischen Staatswesen nicht das Mindeste zu thun hatte, ausgefertigt wurden. Von dem geheimen Raths-Collegium hingen nicht blos die Kurlande, sondern auch die Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg ab, und aus dem Lande Hadeln gingen die Regiminalien unmittelbar an dasselbe. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand das geheime Raths-Collegium aus acht königlichen und kurfürstlichen wirklichen geheimen Räthen, unter welche die Staats- und Regierungssachen so vertheilt waren, daß ein jeder seinen eigenen Geschäftskreis hatte. In wichtigen Dingen jedoch trat das ganze Collegium zur Berathschlagung zusammen. Außerdem gehörten zu demselben vier wirkliche geheime Secretaire, welche die publica ausfertigten, und eine ansehnliche Zahl von Unter- und Hülfsbeamten.

Die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg hatten von alten Zeiten her in Regierungssachen das Gutachten der Landstände sehr oft eingeholt, Verträge mit ihnen errichtet und ihre Privilegien und Vorrechte bestätigt, dagegen aber auch ein williges und dienstfertiges Entgegenkommen Seitens der Stände erfahren. Die Gerechtsame der Kur- und der erworbenen Lande kamen in den Hauptstücken mit einander überein, doch hatte jede Landschaft ihre besondere Einrichtung und ihre eigenthümlichen Gerechtigkeiten.

In den gesammten Landen des Kurhauses gab es vier Consistorien, nämlich eins zu Hannover für alle Kurlande, eins zu Stade für Bremen und Verden, eins zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, und eins zu Otterndorf für das Land Hadeln. Ferner eine Justizkanzlei zu Hannover für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen und für die Grafschaften Hoya und Diepholz, und ebendaselbst ein Hofgericht für die nämlichen Länder Grubenhagen ausgenommen; eine Justizkanzlei und ein Hofgericht zu Celle für das Fürstenthum Lüneburg; eine Regierung, eine Justizkanzlei und ein Hofgericht zu Stade für Bremen und Verden, und eine Regierung und ein Hofgericht zu Ratzeburg für das Herzogthum Lauenburg, bei dessen Regierung auch vom Obergericht zu Otterndorf im Lande Hadeln Berufung eingelegt wurde. Zum Hofgericht in Hannover präsentirten die calenbergschen Stände zwei Assessoren, den Hofrichter ernannte aber der Landesherr, doch mußte er ihn immer aus der calenbergschen Ritterschaft nehmen. Die Appellationen von allen diesen Justizbehörden, und also aus den gesammten Landen des Kurhauses, gingen an das 1711 zu Celle errichtete Ober-Appellationsgericht, welches ein

Digitized by Google

Mitglied des geheimen Raths-Collegiums zum Vorsitzer, auch jeder Zeit zwei Vicepräsidenten, den einen von der adlichen, den andern von der gelehrten Bank, hatte. Der König-Kurfürst stellte vier Ober-Appellationsräthe an, die übrigen aber, 19 an der Zahl, wurden von der Landschaft präsentirt, und zwar von der calenbergischen zwei, von der grubenhagenschen einen, von der hoyaschen und diepholzischen zusammen einen, von der lüneburgischen zwei, und von der bremisch-verdischen Landschaft drei. Im Jahre 1733 war noch eine Stelle eingeführt worden, welche von den Landschaften wechselsweise besetzt wurde. Von den Aussprüchen dieses höchsten kur-braunschweigschen Gerichtshofes fand keine Berufung an die Reichsgerichte Statt; denn in Ansehung der Herzogthümer Bremen und Verden war die Appellation an die Reichsgerichte schon im westfälischen Friedensschlusse aufgehoben, und nachdem sie an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg gelangt waren, die Appellation an das Ober-Apellationsgericht zu Celle mit den Landständen verglichen worden; wegen der Kurlande hatte Kaiser Karl VI. im Jahre 1716, und in Ansehung des Herzogthums Lauenburg Kaiser Franz 1767 ein unbeschränktes Privilegium de non appellando ertheilt.

Die evangelisch-lutherische Kirche war seit den Tagen der Reformation die herrschende in den gesammten Landen des braunschweig-lüneburgischen Hauses. Der Pfarr- oder Mutterkirchen gab es ungefähr 750. Sie waren unter 43 Special-Superintendenturen, diese aber unter sieben General-Superintendenturen zur Aufsicht vertheilt. In den eigentlichen Kurlanden bestanden sieben reformirte Gemeinden, davon fünf im Fürstenthum Calenberg, und eben so viele im Herzogthum Bremen. Den Katholiken war vermöge eines 1692 mit dem Kaiser errichteten besondern Vertrags eine Kirche und eine Schule in der Stadt Hannover zugelassen, dabei aber dem Landesherrn die Bestätigung der dabei angestellten Priester und Lehrer vorbehalten worden. In den Städten Göttingen und Hameln war der katholische Gottesdienst ebenfalls gestattet. In dem adlich-hardenbergischen Flecken Nörten, eine Meile von Göttingen, gab es ein katholisches Collegiatstift, welches unter dem Erzbischof zu Mainz stand, und das Kloster Marienrode hatte einen katholischen Abt und Convent. Ein jeder neüe Abt wurde im Namen des Landesherrn durch einen geistlichen und einen weltlichen Commissarius, beide evangelischen Glaubens, eingeführt, ihm öffentlich vor dem Altare die landesfürstliche Bestätigung kund gethan und der gewöhnliche Eid abgenommen. Zu Wildes-

Digitized by Google

hausen hatten die dasigen Katholiken einen weltlichen Priester zur Haltung des Gottesdienstes in einem Privathause. Die mosaischen Glaubensgenossen wurden in den Kurlanden geduldet und genossen des Landesherrn Schutz. Sie hatten 1687 ein Privilegium erhalten, welches 1697, 1716 und 1737 bestätigt und erweitert wurde. Dem zufolge konnten sie sich einen Landrabbiner wählen, welcher ihre Gesetze und gottesdienstlichen Verrichtungen in den Synagogen zu überwachen hatte, auch sich der bestehenden Zwangsmittel und des sogenannten Schulbannes bedienen durfte und Streitigkeiten in Sachen, die nach mosaischem Gesetz zu entscheiden sind, verglich oder durch Urtheil zu Ende brachte. In dieser Beziehung durfte sich kein unter dem Schutze des Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg stehender Jude an einen auswärtigen Rabbiner wenden, wol aber konnte der klagende Theil den Landrabbiner vorbeigehen und sich mit seiner Klage unmittelbar an die ordentlichen Gerichte des Landes wenden.

Die studirende Jugend dieser Länder fand in den Lateinischen Schulen und Gymnasien der vornehmsten Städte, in dem Pädagogio zu Ilfeld, auf der Ritterakademie zu Lüneburg und auf der Universität zu Göttingen allen zu wünschenden Unterricht. Letztere ist anstatt des vormaligen, in dem gewesenen Pauliner- oder Dominikanerkloster 1586 eingerichteten, Pädagogii oder Gymnasii vom König-Kurfürsten Georg II. im Jahre 1734 gestiftet und am 17. September 1737 eingeweiht worden. Die Georgia Augusta, wie diese Universität genannt wurde, erlangte unter der Vorsorge ihres ersten und langjährigen Curators, Gerlach Adolf Freiherrn von Münchhausen, binnen kurzer Zeit ein solches Ansehen, daß sie als die erste Hochschule Deutschlands betrachtet werden mußte, eine Auszeichnung, welche ihr von der ganzen gelehrten Welt eingeräumt wurde.

Die kurfürstlichen Einkünfte flossen aus den Pachterträgen der Kammer-Ämter; aus den Land- und Wasserzöllen, den Brücken-, Fähr-, Damm- und Wegegeldern; aus den Bergwerken am Harz, die sowol einseitig als auch mit dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel gemeinschaftlich besessen wurden, wie noch heut zu Tage der sogenannte Communion-Harz besteht; aus den Salzwerken, den Forst- und Jagdnutzungen; aus dem Ueberschuß der Post- und Münzverwaltung, von denen aber letztere wegen des vorzüglichen guten innern Gehalts der braunschweig-lüneburgischen Münzen nur einen geringen Gewinn abwarf; ferner aus der Kammer-Accise vom einheimischen sowol als fremden Branntwein, aus dem Servisgelde,

Digitized by Google

der Lieferung rauhen Futters, aus den Abgaben zur Bestreitung der Legationskosten und aus der Contribution in den Herzogthümern Bremen und Verden. Alle diese Einkünfte wurden von der kurfürstlichen Kammer verwaltet, ein Collegium, welches ein Mitglied des geheimen Raths zum Vorsitzenden, und noch zwei andere wirkliche geheime Räthe, fünf geheime Kammerräthe und zwei Kammerräthe zu Beisitzern hatte. Abgesondert war die sogenannte Klosterkammer, unter einem wirklichen geheimen Rathe. Sie verwaltete die Klosterkasse, in die alle Einkünfte der aus den Gütern der aufgehobenen Klöster entstandenen Klosterämter flossen.

Den Landschaften stand die Bewilligung, Hebung und Verwaltung von dem in den Städten eingeführten Licent von Schatz, wohin Viehschatz und Accise von Bier, Wein und Branntwein, so wie andere Imposten gehörten, auch von der Contribution zu, welche von sechs zu sechs Monaten verwilligt wurde. Im Fürstenthum Calenberg und in der Grafschaft Hoya verwalteten die Landschaften auch das Magazinkorn, welches zur Verpflegung der Besatzungen in den Städten entweder in natura oder in Gelde geliefert wurde. Der Licent, und was sonst in die Licentkassen floß, war, eben so die Contribution, vornehmlich zum Unterhalt des Kriegsheeres bestimmt, der Schatz aber zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden und zur Bestreitung der übrigen öffentlichen Ausgaben.

Alles, was die gesammten kurfürstlichen Lande jährlich aufbrachten, schätzte man nach der Mitte des 18. Jahrhunderts auf ungefähr 3 Millionen Thaler. Waren außerordentliche Ausgaben zu decken, so mußte der Betrag durch eine außerordentliche Besteuerung aufgebracht werden, und dazu trug bei: Calenberg und Lüneburg, ein jedes dieser Fürstenthümer $40,_7$, Grubenhagen $5,_4$, Lauenburg $3,_1$, Hoya $8,_1$, Diepholz $1,_5$, die sogenannten abgesonderten Örter $0,_3$ und das katholische Marienrode $0,_{014}$ Prozent.

Das kur-braunschweig-lüneburgische Kriegsheer bestand im Jahre 1756 aus neun Reiter-Regimentern mit der Leibwache, und fünf Dragoner-Regimentern mit der Grenadierwache, zusammen 5050 Mann; aus 24 Bataillons Fußgänger, 15,700 Mann, eine Kompagnie Invaliden zu Hildesheim, 100 Mann, und sechs Kompagnien zur Bedienung des schweren Geschützes 484 Mann; im Ganzen 21,334 Mann. In dem darauf folgenden Kriege von 1757—63 war nicht nur die regelmäßige Mannschaft vermehrt worden, sondern es wurden auch leichte Truppen zu Pferd und zu Fuß errichtet, 1763 aber nach erfolgtem Friedensschluß wurde der ganze Kriegsstaat auf

Digitized by Google

12,000 Mann herabgesetzt. Auch die Landmiliz, welche sonst aus 31 Kompagnien bestand und etwa 5000 Mann stark war, zählte nach dem Frieden nur noch 2000 Mann. In Celle war ein Invalidenhaus. Befestigte Städte waren: Hannover, die Alt- sowol als Neüstadt, Hameln, Nienburg (in Hoya), Celle, Lüneburg.

Nach der in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu Recht bestehenden Verfassung gab es in den Landen des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg: schriftsässige oder kanzleisässige Städte, welche außer der Civilgerichtsbarkeit zum Theil auch die peinliche Rechtspflege hatten; Stifter und Klöster, welche noch besetzt waren und denen, obwol die Gerichtsbarkeit einiger derselben nicht ihre Ringmauern überschritt, alle landesherrlichen Befehle unmittelbar zugingen, auch hielten diejenigen unter ihnen, welchen die Gerichtsbarkeit zustand, die Licentgerichte ab, und alle lieferten die Licentgelder unmittelbar an die Kriegskasse ab, wie sie denn auch keinem landesherrschaftlichen Bedienten irgend eine Verfügung innerhalb ihrer Gränzen verstatteten; — Kloster-Ämter, welche aus den Gütern secularisirter Klöster hervorgegangen waren; — kurfürstliche Kammer-Ämter, Amtsvogteien, Gerichte, Länder und Districte, unter denen kleine Städte, Flecken, Rittersitze, freie und andere Güter, Dörfer und Höfe, und die ungeschlossenen adlichen Gerichte standen, die aber verschiedene Gerechtsame hatten; — geschlossene adliche Gerichte, Börden und freie Dämme, welche den landesfürstlichen Ämtern in keiner Weise untergeben waren, sondern neben diesen gleiche Rechte hatten. Auch an sie ergingen die landesfürstlichen Verfügungen unmittelbar, sie führten die Licentgelder unmittelbar an die Kriegskasse ab, hielten mit den verordneten kurfürstlichen Commissarien die Licentgerichte, theilten die landesherrlichen Gefälle selbst ein, ließen sie durch besondere Einnehmer erheben, lieferten sie an die landesherrschaftlichen Kassen ab, richteten auch Einquartierungen, Durchmärsche, Stellung der Landmiliz, Aushebung der Rekruten für das Kriegsheer, u. dgl. m., selbst ein. Der Judenschutz war den geschlossenen adlichen Gerichten 1744 durch ein Urtheil des Ober-Appellationsgericht zu Celle abgesprochen worden; weil sie aber das Recht hatten den Juden die Aufnahme zu gestatten oder zu verweigern, so ließen sich diejenigen, welche Juden bei sich aufnahmen, ein sogenanntes Dienstgeld von denselben entrichten.

[II.] Das **Herzogthum Bremen**, obwol nicht zu den Landen gehörig, auf denen die Kur haftete, und überdem eine der jüngsten Besitzungen

Digitized by Google

des kurfürstlichen Hauses Braunschweig, war dennoch sein erstes Land auf den Kreistagen des Niedersächsischen Kreises, was aus der früheren Eigenschaft als Erzstift herrührte. Karl der Große stiftete 787 in Bremen ein Bisthum und verordnete den Priester Willehad, einen Engländer, zum ersten Bischof desselben. Nach Leuderichs, dritten Bischofs zu Bremen, Tode, 845, wurde Ansgar, Anscharius, Erzbischof von Hamburg, nach Bremen versetzt, und das dortige Bisthum im Jahre 858 völlig mit dem hamburgischen Erzbisthume der nordischen Völker vereinigt. Seit 1072 waren die Erzbischöfe von Hamburg zugleich Erzbischöfe zu Bremen, deren Stuhl aber seit 1223 nur in Bremen stand, wohin ihn Erzbischof Gerhard II., ein Edler von der Lippe, für beständig verlegte, indeß das Domkapitel in Hamburg bestehen blieb. Nach und nach brachten die Erzbischöfe die Grafschaften im Stifte Bremen und in Folge dessen auch die Landeshoheit über selbige an sich. Nach Abgang des Erzbischofs Johann III. zu Rade wählte das Domkapitel lauter Erzbischöfe aus fürstlichen Häusern. Der letzte war von 1634—48 Friedrich, Prinz zu Dänemark. 1644 besetzten die Schweden das Erzstift Bremen und behielten es 1648 im westfälischen Frieden als weltliches Land und als Reichslehn mit dem Titel eines Herzogthums. Diese Erwerbung Seitens der Krone Schweden umfaßte auch die Rechte, welche die bremischen Erzbischöfe auf das Domkapitel zu Hamburg gehabt hatten. Im Jahre 1675 bemächtigten sich die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, der kriegslustige Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, und einige dänische Völker dieses Herzogthums bis auf Stade, welche Stadt die lüneburgischen Truppen im folgenden Jahre auch einnahmen. Zwar dachten die Eroberer an eine Theilung der Herzogthümer Bremen und Verden; allein sie kam nicht zu Stande. Diese Länder erhielt die Krone Schweden im nimweger Frieden 1679 zurück, mit Ausnahme einiger Stücke, womit die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg abgefunden wurden. Im nordischen Kriege eroberte Dänemark 1712 die Herzogthümer Bremen und Verden und verkaufte sie 1715 an die in England regierende Familie Kur-Braunschweig für 7 Tonnen Goldes. 1719 wurde sie im stockholmer Frieden auch von der Krone Schweden an Kur-Braunschweig förmlich abgetreten, doch gegen Erlegung von 1 Million Thaler. Diese Abtretung umfaßte auch die beiden Domkapitel zu Bremen und Hamburg. 1732 erhielt Kur-Braunschweig zum ersten Mal die kaiserliche Belehnung über Bremen und Verden. Mitbelehnt wurden die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel.

Digitized by Google

Der Kurfürst zu Braunschweig hatte als Herzog zu Bremen im Reichsfürstenrathe auf der weltlichen Fürstenbank die sechste Stelle, und auf den niedersächsischen Kreistagen wegen dieses Herzogthums nicht nur eine Stimme, sondern auch, wie schon oben gesagt wurde, wechselsweise mit Magdeburg das Directorium. Zu einem Römermonat gab das Herzogthum 24 Mann zu Roß und 100 Mann zu Fuß, oder 688 Gulden, was auch der Kreisanschlag war, und zu einem Kammerziele 108 Thaler 22½ Kreüzer.

So lange das Land ein Erzstift war, hatte es vier Klassen der Landstände. Zur ersten Klasse gehörten die Domkapitel zu Bremen und Hamburg; zur zweiten die Prälaten, nämlich die Äbte zu Harsefelde und zur Lieben Frau in Stade, die Pröpste zu Osterholz und Zeven und einige Priorinnen; zur dritten die Ritterschaft, und zur vierten die Städte Bremen, Stade und Buxtehude, aus deren Zahl sich aber Bremen entzogen hatte. Nachdem das Land an die Krone Schweden gekommen war, fielen die beiden ersten Klassen weg; denn die Königin Christine verschenkte nicht nur alle bischöfliche Domainen und Tafelgüter, sondern auch sogar die Kapitels- und Klostergüter an ihre Soldaten und an andere hohe und niedere Bedienten, die sich im Dreißigjährigen Kriege ausgezeichnet und um das Einnisten der Krone Schweden im deütschen Reichskörper verdient gemacht hatten, und erklärte die Ämter und sonstigen Güter der Welt-, wie der Klostergeistlichkeit für Rittersitze. Hierauf bemühte sich die ursprüngliche Ritterschaft, daß die Donatarien mit ihr Eine Körperschaft bilden möchten, was auch 1664 durch einen Vereinigungsreceß dahin zu Stande kam, daß sie zwar insgesammt Einen Körper, aber zwei Glieder ausmachten, davon eins die alte Ritterschaft, das andere aber die neübelehnte oder junge Ritterschaft heißen, beide jedoch gleiche Rechte haben sollten. Wie nun diese beiden Glieder Einen Stand ausmachten, also bildeten die Städte Stade und Buxtehude den zweiten Stand. Die Privilegien dieser Landstände und der Landschaft des Fürstenthums Verden waren einander gleich. Die bremische Ritterschaft wählte aus ihrer Mitte einen Präsidenten und sechs Landräthe und die Städte stellten zwei Landräthe. Aus diesen neün Personen bestand der Landesvertretungsausschuß des Herzogthums. Der ritterschaftliche hielt seine ordentlichen Rittertage jährlich zwei Mal zu Basdal, einem Dorfe im Kirchspiel Kirchwiste der Börde Beverstedt, woselbst der Adel ein Ritterhaus besaß. In diesen Versammlungen wurden sowol gerichtliche Fragen, als auch andere

Digitized by Google

Ritterschafts- und Landessachen erörtert. Der Vorsitzende des Ausschusses war verpflichtet, der kurfürstlichen Regierung von diesen Versammlungen vorher Anzeige zu machen, und zur Abhaltung derselben die Erlaubniß einzuholen. Eine Versammlung aller Stände, oder ein Landtag, dessen ordentlicher Ort auch Basdal war, konnte noch viel weniger ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung abgehalten werden. Auf diesen Landtagen konnte ein jeder aus der Ritterschaft erscheinen, der in die Matrikel des Herzogthums aufgenommen war, während die Städte ihre Bevollmächtigten schickten. Die Kosten mußte Jeder selbst tragen. Aber vor hundert Jahren waren schon seit langer Zeit keine Landtage mehr abgehalten worden, indem es die Landesregierung für bequemer hielt, Abgeordnete der Stände vor sich zu fordern und denselben die Vorschläge zu machen, die eigentlich vor das Plenum des Landtags gehörten. In der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörten zur bremischen Ritterschaft vorzüglich die Familien von Bergst, Bremer, von der Decken, Düring, Grote, von der Huden, Issendorf, von der Lieth, Makpfail, Marschalk, Rönne, Sandbeck, Schaden, Scheither, Schönebeck, Schulten, Schwanewede, Wersebe. Die übrigen Eingesessenen des Herzogthums, welche nicht zu den freien Ständen gehörten, waren schatzpflichtig und bestanden aus den Erbeignern oder Erbexen, nach niedersächsischem Ausdruck, welche eigenthümliche Höfe und Güter haben, aus Meiern und Köthern oder Kossäthen des Landesherrn oder eines freien Standes, aus den Erbzinsmeiern von Kirchen- und Klostergütern, aus Lehngütern in der Marsch, welche von adlichen Geschlechtern Güter zu Lehn haben, und aus Häuerlingen oder Taglöhnern.

Als Bremen noch ein Erzstift war, gehörten zu den dortigen Erbämtern das Drostenamt, das Pütke- oder Pötkeramt, (vermuthlich officium praegustatoris, der vorher kostet oder kredenzt, von Pott, dem niederdeutschen Worte für Topf), das Frohnen-, Kämmerei- und Brotspenneramt. Diese waren aber eingegangen, und es bestanden vor hundert Jahren nur noch das Erbschenkenamt, womit die Familie von Issendorf bekleidet war, das Erbküchenmeisteramt, im Besitz der Familie Schulten von der Lüh, und das Erbmarschallamt, welches die Freiherren Marschalke inne hatten. Die Besitzer dieser Erbämter wurden mit denselben im Namen des Landesherrn von der kurfürstlichen Regierung zu Stade beliehen.

Das Herzogthum Bremen gränzte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie noch heüte, gegen Osten an das Fürstenthum

Digitized by Google

Lüneburg, gegen Südosten an das Fürstenthum Verden, gegen Süden an die vier Gohen oder Gaue der Reichsstadt Bremen, und an die Weser, durch welche es von den Grafschaften Hoya und Diepholz geschieden wird, gegen Westen auch an die sich hier in die Nordsee ergießende Weser, welche es von der Grafschaft Oldenburg trennte, von der aber ein kleiner Theil, nämlich das Land Wursten, diesseits der Weser liegt, gegen Norden an das, der Stadt Hamburg gehörende Amt Ritzebüttel, an das Land Hadeln und an die Elbe, durch welche es von Holstein getrennt wird. Die größte Länge des Herzogthums schätzte man auf 12½, und die größte Breite auf 10½ Meilen. Alle Ländereien dieses Herzogthums und des Fürstenthums Verden wurden nach dem Pflugschatze auf 36,000 Pflüge gerechnet, ein Pflug aber war ungefähr 15 Morgen, und 1 Morgen 480 Q.-Ruthen groß.

Die Bestandtheile des Herzogthums Bremen waren:

1. Die Städte, welche den zweiten Landstand ausmachten, und deren Magistrate die niedere und hohe Gerichtsbarkeit hatten. Dieser Städte gab es, wie schon gesagt, nur zwei, nämlich Stade und Buxtehude.

2. Die kurfürstlichen Ämter, Districte, Börden und Gerichte, die in drei Abtheilungen zerfielen, nämlich —

a) Ämter, denen Börden und Gerichte beigelegt waren, als die Ämter Stade, Altkloster, Neukloster, Harsefeld; Zeven, bestehend aus dem alten Amt und den 1728 zugelegten Börden Selzingen, Sittensen und Elsdorf; das Amt Bremervörde mit den Börden Öhrel, Hesedorf und Lamstedt; die Ämter Ottersberg und Osterholz, letzteres mit der Börde Scharmbeck; die Ämter Lilienthal und Blumenthal mit dem Gericht Neukirchen, von denen Blumenthal früher der Reichsstadt Bremen gehörte, 1741 aber an das Herzogthum abgetreten wurde; das Amt Hagen, bestehend aus der Osterstader Marsch und der Börde Bramstedt; die Amtschreiberei Stotel; die Amtsvogtei Vieland; das Amt Nordholz im neuen Lande Wursten, oder das Amt Neuenfelde Landes Wursten, welches 1635 dem Wasser durch Eindeichung abgewonnen worden ist; das Amt Bederkeso, enthaltend die Börden Ringstedt und Debstedt; das Amt Neuhaus; das Amt Rhedingen, bestehend aus dem Abtsgerichte zu Schölisch, dem eingedeichten Lande zu Wischhafen und einigen in der Elbe belegenen bewohnten Werdern oder Sanden; das Amt Himmelpforten, mit dem Lande dieses Namens und der Börde Oldendorf.

b) Die übrigen kurfürstlichen Districte und Gerichte, nämlich: Das alte Land mit sechs Vogteien, das Land Kehdingen, das Gericht Osten, das Land Wursten oder das alte Land Wursten mit drei Vogteien, das Gericht Lehe und das Gogericht oder die Gografschaft Achim.

c) Die dem Herzogthum Bremen gehörigen Domkirchen in den Reichsstädten Bremen und Hamburg. In der zuerst genannten Stadt setzte der Herzog zu Bremen nicht allein einen Stadtvogt ein, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltete, sondern es gehörte ihm auch die dortige Domkirche, das dabei befindliche lutherische Gymnasium, der ehemalige erzbischöfliche

Digitized by Google

Hof, die zum Dome gehörigen Kapitelshäuſer, überhaupt zwei hundert Häuſer, ein Waiſenhaus und die beiden vormaligen Unterſtifte St. Wilhadi und St. Ansgarii, in ſo weit ſie an das Herzogthum gekommen waren. Die Einkünfte von den Domgütern verwaltete theils die kurfürſtliche Structur oder der Baumeiſter, theils der Intendant, welcher auch Richter im Gericht Schwachhauſen war. Aus dem Wortlaute des 10. Art. §. 7 in dem zu Osnabrück geſchloſſenen Vertrage des weſtfäliſchen Friedens, 1648, erhellet, daß „der Krone Schweden von kaiſerlicher Majeſtät mit der Beiſtimmung des ganzen Reichs alles dasjenige Recht, was die letzten bremiſchen Erzbiſchöfe über das hamburgiſche Kapitel und deſſen Diöceſe gehabt, mit Vorbehalt jedoch der dem Hauſe Holſtein, der Stadt Hamburg und dem Kapitel ſelber zuſtehenden Gerechtſame völlig abgetreten worden iſt". Wie nun durch den ſtockholmer Frieden, 1719, das Herzogthum Bremen an das Kurhaus Braunſchweig-Lüneburg überging, ſo geſchah es auch mit dem hamburger Domkapitel. So gehörte den Kurfürſten, in ihrer Eigenſchaft als Herzogen von Bremen, in der Reichsſtadt Hamburg die Domkirche und einige davon abhangende Häuſer. Das Domkapitel beſtand aus einem Propſt, einem Dechanten, 13 Canonicis, 8 Canonicis minoribus und 30 Vicarien, darunter eine Anzahl immunes waren. Theils waren es adliche Perſonen, theils Gelehrte. Die Vicarii immunes waren der Jurisdiction des Kapitels, die übrigen Vicarien dagegen der Gerichtsbarkeit der Stadt Hamburg unterworfen. Erſtere verloren ihre Immunität, wenn ſie ſich mit Bürgerstöchtern verheiratheten. Zu den Gütern des hamburger Domkapitels gehörten die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf, unter der Landeshoheit der Stadt. Die Pfründen wurden vom Kurfürſt-Herzoge zu Bremen und dem Domkapitel wechſelsweiſe vergeben, ſo zwar, daß erſterer über diejenigen Stellen verfügten, welche in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kamen. (Vergl. unten die Herrſchaft Pinneberg).

3. Die geſchloſſenen adlichen Gerichte, 31 an der Zahl, nämlich: Ruhmühlen, Badenſtedt, Ober-Ochtenhauſen, Nieder-Ochtenhauſen, die Börden Rhade und Gihum, die Gerichte Sandbeck, Ritterhude, Nieder-Ende, die adlichen freien Dämme Kaſſenbruch, Meyenburg, Schwanewede, Hechthauſen, Alt-Luneberg und Schönebeck, die Gerichte Neüenhauſen, Blumenthal, Brobergen, Frankop, Ninkop, Rübke, an der Eſte und in der Leeswig, zur Wiſch, Sauenſiek, Delm, Horneburg, Poggemühlen, Öſe und Klus, Reimersmoor, die Börden Beverſtedt und Leſſum, und das Kloſteramt Neüenwalde, welches der Geſammtheit der bremiſchen Ritterſchaft gehörte, die das ehemalige Kloſter, welches die Grafen von Diepholz 1219 urſprünglich in Midlau geſtiftet hatten, von wo es 1282 nach Altenwalde und 1334 nach Neüenwalde verlegt wurde, ſeit 1683 zu einem freiweltlichen Jungfrauenſtift einrichtete, welches in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus einer Priorin und 12 Conventualinnen beſtand.

Weder zum Herzogthum Bremen, noch zu irgend einem andern Lande des Kurhauſes Braunſchweig-Lüneburg, wol aber zum ehemaligen Erzſtift Bremen gehörte die, im ſtockholmer Frieden 1719 von der Krone Schweden an das Kurhaus abgetretene —

4. Stadt Wildeshauſen, welche mit dem, aus 30 Dörfern und Höfen beſtehenden Amte eine von den Behörden des Herzogthums Bremen unabhangige

und selbstständige Amtsverwaltung hatte, welche die landesfürstlichen Befehle unmittelbar von dem geheimen Rathscollegium empfing.

Die Landesbehörden für das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden hatten, wie bereits oben erwähnt worden ist, in Stade ihren Sitz. In dem dortigen Hofgericht saßen, außer den Mitgliedern der Justizkanzlei, sieben Assessoren, welche die Stände beider Länder ernannten, nämlich drei aus der bremischen Ritterschaft, zwei aus den bremischen Städten Stade und Buxtehude, einer aus der verdischen Ritterschaft und einer aus der Stadt Verden. Das Hofgericht richtete in allen bürgerlichen Rechtshändeln der Adlichen und ihrer Güter, der Stadtmagistrate, der landesfürstlichen Bedienten und selbst in Sachen, welche den Landesherrn unmittelbar angingen.

Die herrschende Kirche war die evangelisch-lutherische, welche auf dem platten Lande 113 gottesdienstliche Gebaüde hatte, an denen in der Mitte des 18. Jahrhunders 125 Prediger standen. Sie waren unter einen Superintendenten und acht Präposituren vertheilt. Letztere waren nicht an ein gewisses Kirchspiel gebunden. In den Städten gab es fünf Kirchen, nämlich die Domkirche in der freien Reichsstadt Bremen mit vier Predigern, drei Kirchen zu Stade mit sechs Predigern und einem Besatzungs-Geistlichen, und einer Kirche zu Buxtehude mit drei Predigern. Im ganzen Herzogthum gab es also 118 lutherische Kirchen und 139 Prediger. Ein Generalsuperintendent zu Stade führte die Oberaufsicht über die Kirchen dieses Herzogthums und des Fürstenthums Verden. Der reformirten Gemeinden gab es sieben, mit eben soviel Predigern. Stadt und Amt Wildeshausen waren zur Hälfte lutherisch, zur andern Hälfte katholisch. An der lutherischen Pfarrkirche stand ein Superintendent, welcher die Aufsicht über drei Kirchspiele führte. Die katholischen Einwohner hatten zwar die Freiheit des Gottesdienstes, mußten aber denselben von einem Geistlichen, der von dem Bischof zu Münster besoldet wurde, in einem Privathause abhalten lassen. Auch waren sie für Trauung, Kindtaufen, Beerdigung an den lutherischen Prediger verwiesen. Zu Stade gab es eine Lateinische Schule und in der Reichsstadt Bremen das Domgymnasium.

Die Contribution des Herzogthums Bremen betrug monatlich 15,000 Thaler. Seit 1680, als das Herzogthum unter schwedischer Herrschaft stand, hatten die Landstände die Contributionskasse nicht mehr unter ihrer Verwaltung. Die Accise war bald nach Übernahme

Digitized by Google

des Herzogthums Seitens der Krone Schweden im Jahre 1651 eingeführt und 1690 und 1692 erhöht worden; 1690 kam auch das Stempelpapier in Gang. Zu den niedersächsischen Kreissteuern gab das Herzogthum Bremen den vierten Theil. Von den freien Gütern der Stände wurden die sogenannten Ritterpferde aufgebracht. Die Anzahl derselben veränderte sich mit der Verringerung der Güter; 1645 betrug sie 167 Pferde, hundert Jahre später aber nur 137 Pferde und $19^{23}/_{24}$ Nägel, wozu 255 Beitragende vorhanden waren, die aber nicht alle zur Ritterschaft gehörten. Ein Pferd wurde gehalten von 955 Thaler Einkommen und auf einen Nagel rechnete man 39 Thaler 44 Schillinge Hebung. Auf ein Pferd gingen 24 Nägel. Die Landstände mußten diese Ritterpferde an Mannschaft, Pferden und Montirung stellen, und den Abgang ersetzen. Als sie zur Zeit der dänischen Besatzung des Herzogthums Bremen und des Fürstenthums Verden, vermittelst Patents vom Jahre 1713 auf 33,750 Thaler angesetzt wurden, kamen auf die Ritterschaft $8^{16}/_{25}$ Theile oder 16,200 Thaler, die Stadt $3^{11}/_{25}$ Theile oder 7200 Thaler, auf Buxtehude $1^{23}/_{25}$ Theile oder 3600 Thaler und auf Verden $3^{15}/_{25}$ Theile oder 6750 Thaler. Die Beiträge der Ritterschaft wurden nach der Roßdienst-Rolle entrichtet, in welcher Beziehung das Herzogthum in sechs Zirkel eingetheilt war. Der erste Zirkel ging durch den ganzen Strich Landes, welcher zwischen der Oste (das Land Kehdingen ausgenommen) und den Gränzen des Fürstenthums Lüneburg liegt, vom alten Lande an bis zum Fürstenthum Verden, und war mit 26 Pferden und $15^1/_2$ Nägel veranlagt. Der zweite Zirkel enthielt den Landstrich zwischen dem Amte Neuhaus und Bremervörde und hatte 25 Pferde, $22^1/_2$ Nägel zu stellen. Der dritte Zirkel ging durch die Ämter Bremervörde und Bederkesa und durch die Börde Beverstedt, und es gehörten dazu 14 Pferde, $5^1/_8$ Nägel. Der vierte Zirkel ging durch das Amt Hagen, die freien Dämme und adlichen Gerichte bis an die Hamme und Wümme, und stellte 20 Pferde. Der fünfte, zu dem 9 Pferde, $2^3/_8$ Nägel gehörten, ging durchs Gogericht Achim bis ans Amt Ottersberg; und der sechste Zirkel bestand blos aus dem Lande Kehdingen und war mit 44 Pferden, $21^{23}/_{24}$ Nägeln veranlagt.

(III.) Das **Fürstenthum Lüneburg** oder **Celle**, eines der Kurlande, gränzend gegen Westen an Bremen und Verden, Hoya und Calenberg, gegen Süden ebenfalls an das zuletzt genannte Fürstenthum, das Hochstift Hildesheim und das Fürstenthum Wolfenbüttel, an

Digitized by Google

die Altmark-Brandenburg und an das Herzogthum Mecklenburg, gegen Norden an das Herzogthum Lauenburg und an die Elbe, welche es vom Gebiete der Reichsstadt Hamburg trennte, und dessen Reichsmatrikularanschlag 20 Mann zu Roß und 120 Mann zu Fuß, oder monatlich 720 Gulden betrug, war folgender Maßen eingetheilt:

1. Die Städte, welche in große und kleine zerfielen, davon die großen: Lüneburg, Ülzen und Celle Sitz und Stimme auf den Landtagen hatten; und die kleinen: Haarburg, Dannenberg und Lüchow nicht unter den Ämtern standen, innerhalb deren Umfangs sie lagen.

2. Die evangelischen Stifter und Klöster, nämlich die männlichen Stifter zu Bardewick und Rammelslohe; und die adlichen Jungfrauenklöster zu Lüne, Ebsdorf, Mendingen, Wienhausen, Isenhagen und Walsrode. — Zu den Gütern des Stifts Bardewick, dessen Ursprung nicht bekannt ist, und das 1523 der Reformation beitrat, gehörten vornehmlich die Zehnten zu Undeloh, Bögelsen, Mechtersen, Handorf, Ludorf, Roidorf, Winsen, Quarrendorf, Hint- oder Himbergen, Röbbel, Gollern, Wendekate, und Klein-Hesebeck, welche das Corpus Praebendae genannt wurden, weil sie die ersten Einkünfte des Stifts waren, welche nach Zerstörung der Stadt Bardewick, durch Herzog Heinrich den Löwen 1189, wieder hergestellt wurden.

3. Die landesherrschaftlichen Ämter, 27 an der Zahl, nämlich: Haarburg, Wilhelmsburg, Moisburg, Winsen an der Lühe, Büttlingen, Scharnebeck, Lüne, Gartze, Bleckede, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Wustrow, Schnackenburg, Oldenstadt, Medingen, Ebsdorf, Bodenteich, Isenhagen, Knesebeck, Klötze (im Umfang der Altmark) Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Ahlden und Rethem

4. Die Großvogtei oder das Amt Celle mit den 12 Amtsvogteien: Celle, Eiklingen, Ilten, Burgwedel, Bissendorf, Essel, Winsen an der Aller, Fallingbostel, Soltau, Bergen, Hermannsburg und Bedenbostel.

5. Die geschlossenen adlichen Gerichte, vier an der Zahl, und zwar Gartow, Brome, Fahrenhorst und Wahtlingen.

Das Landschafts-Collegium des Fürstenthums Lüneburg bestand 1) aus dem Landschafts-Director, welcher der Abt des Klosters St. Michael in Lüneburg war. Zu dieser Stelle schlug das Landraths-Collegium dem Landesherrn zwei oder drei aus dem Schooß der Ritterschaft erwählte Personen vor, von denen der Landesherr eine ernannte und bestätigte. Und wie ehedem, als das Kloster noch der römischen Kirche zugethan war, der Abt der erste Landstand des Fürstenthums gewesen, also hatte auch der Landschafts-Director den Vorsitz im landschaftlichen Collegio, den Rang unmittelbar nach den wirklichen geheimen Räthen und wie diese das Prädikat Excellenz; und er bediente sich in den Lehnbriefen des Titels: Von Gottes Gnaden Landschafts-Director und Herr vom Hause St. Michael zu

Digitized by Google

Lüneburg. 2) Aus acht Landräthen, welche mit dem Director des Landraths-Collegium ausmachen. 3) Aus zwei Schatzräthen. 4) Aus vier ritterschaftlichen ordentlichen Abgeordneten.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 2. November 1752, die landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg betreffend, waren alle Rittergüter desselben in vier Quartiere oder Cantons abgetheilt worden, nämlich in das lüneburgische, lüchow'sche, celle'sche und gifhornsche Quartier, von denen das erste 48, das zweite 49, das dritte 50 und das vierte 48 Rittergüter enthielt. Jedes Rittergut hatte bei landschaftlichen Wahlen und anderen gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten eine Stimme, und es sollte den Eigenthümern der Güter und deren Zubehörungen, denen solche Stimme gebührte, dieserhalb kein Zweifel erregt werden. Jedem dieser Quartiere waren im Landschafts-Collegio zwei Landräthe und ein beständiger ritterschaftlicher Abgeordneter überwiesen. Zu den zwei Stellen der Landräthe ward einer aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums, und einer aus der Mitte der im Quartier Begüterten von Adel erwählt, von denen aber keiner vor dem andern einen größern Vorzug hatte, als den ihm das Dienstalter ertheilte. Die Wahl wurde so vorgenommen, daß zuvörderst die Besitzer der Rittergüter und der darauf haftenden Stimmen der Quartiere, wenn sie von den ordentlichen ritterschaftlichen Abgeordneten auf die vom Landschafts-Director bestimmten Tage in die Städte, nach denen die Quartiere benannt wurden, zusammenberufen worden, in jedem Quartiere unter dem Vorsitze des ordentlichen Deputirten desselben zwei Wahldeputirte, die im Quartiere mit einem wahlberechtigten Gute angesessen und von gutem alten Adel sein mußten, durch Stimmenmehrheit erwählten, welche im Namen ihres Quartiers die Wahl des neüen Landraths mit verrichten helfen. Diese Wahl wurde nur zu Celle im Landschaftshause an dem vom Landschafts-Director anberaumten Tage von diesem Director, den Landräthen und den acht Wahldeputirten der vier Quartiere angestellt, und der Erwählte dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt. Die Wahl eines Schatzrathes fand Seitens der Ritterschaft auf dieselbe Weise statt. Er wurde aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums erwählt. Damit die Wahlstimmen der Ritterschaft den Wahlstimmen des Landraths-Collegii (welches, wenn es völlig besetzt war, aus neün Mitgliedern bestand), gleich seien, trat der noch übrige Schatzrath den acht ritterschaftlichen Abgeordneten bei und gab die neünte Stimme ab. Die Stelle eines abge-

Digitized by Google

gangenen ritterschaftlichen ordentlichen Deputirten wurde allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers, bei welchem der abgegangene gestanden hatte, wieder besetzt, indem das Landraths-Collegium zwei geeignete Personen aus demselben der Ritterschaft des Quartiers in Vorschlag brachte, den durch Mehrheit der Stimmen eine davon erwählen ließ, welche dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt wurde. Der Landsyndikus wurde vom Landraths-Collegio allein, hingegen der Landrentmeister und der Schatzsecretair von den Landräthen und den beiden Schatzräthen erwählt. Die Ernennung aller übrigen landschaftlichen Bedienten gehörte zum Geschäftskreise des Landraths-Collegii.

Die allgemeinen Landtage wurden vom Landesfürsten ausgeschrieben und jährlich zwei Mal gehalten, bis 1652 zu Hössering, einem Dorfe an der Hardau im Amte Bodenteich, von da an aber zu Celle, im dortigen Landschaftshause. Auf denselben erschienen nur die Land- und Schatzräthe, die vier beständigen Abgeordneten der Ritterschaft, denen aber, nach der obgedachten Verordnung von 1752, nur zwei Stimmen zustanden, welche die beiden ältesten abzugeben hatten, die Deputirten der Stifter Bardewick und Rammelsloh und die Abgeordneten der Städte Lüneburg, Ülzen und Celle. Die landesfürstlichen Propositionen wurden den Ständen durch einen kurfürstlichen Minister eröffnet, und die darauf erfolgende Erklärung wurde mündlich durch den Landsyndikus abgegeben. Die Landschaft präsentirte zum Hofgericht zwei Assessoren, deren Wahl dem Landraths-Collegio allein überlassen war. Sie hatte auch das Recht, zum Ober-Appellationsgerichte zwei Räthe zu präsentiren, nämlich einen adlichen und einen bürgerlichen, welche auf gemeinen Landtagen von den Land- und Schatzräthen (deren jeder eine Stimme dabei hatte) und von den ritterschaftlichen und übrigen Deputirten der Stifter und Städte (von denen jede Klasse nur eine Stimme dabei besaß) durch Stimmenmehrheit erwählt wurden.

Die geschlossenen adlichen Geschlechter waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Freiherren v. Bernsdorf, die v. Lüneburg, die Grafen v. d. Schulenburg und die v. Weyen. Zu den vornehmsten Mitgliedern der übrigen Ritterschaft gehörten u. a.: die Alvensleben, Bothmer, Grote, Hitzacker, Hodenberg, Hohehorst, Oberg, v. d. Werse, u. s. w.

Es gab in diesem Fürstenthum auch einige Erbhofämter, mit denen gewisse eingesessene Familien belehnt wurden, nämlich mit

Digitized by Google

dem Erbmarschallamte die v. Meding, welche ehemals blos den Namen der Marschalle, ohne den Zusatz von Meding, führten, mit dem Erbküchen- und dem Erbschenkenamte die Behren, mit dem Erbkämmereramte die von der Knesebeck, mit dem Erbpötkeramt (officium praegustatoris?) die Spörken.

Die Stadt Lüneburg hatte eine Verfassung, der zu Folge die Bürger aus vier Ordnungen bestanden. Zur ersten gehörten die Geschlechter, oder Patricier, welche auch außerhalb der Stadt die Vorzüge des Adels Genossen, die sie bei Heirathen sorgfältig zu wahren hatten, und fast alle mit Rittergütern angesessen waren. Die zweite Ordnung bildeten die Brauer, die Kagelbrüder, in welche Ordnung nur angesehene Kauf- und Handelsleüte, Factoren und dergleichen aufgenommen wurden. Die dritte Ordnung waren die Handwerker, oder alle Ämter und Gilden, und also auch Kaufleüte und Factoren, wenn sie nicht zur Kagelbrüderschaft gehörten. Die vierte Ordnung endlich zählte die Sülzer, Schiffer, Tagelöhner 2c. zu ihren Mitgliedern. Der Magistrat wurde seit 1639 halb aus den Geschlechtern und halb aus dem Gelehrtenstande erwählt.

Die Anzahl der evangelisch-lutherischen Pfarrkirchen des Fürstenthums Lüneburg belief sich nach der Mitte des 18. Jahrhunderts auf beinahe 200. Sie waren unter 15 Superintendenturen vertheilt, und diese standen unter zwei General-Superintendenten zu Celle und zu Haarburg. Die Stadt Lüneburg hatte vier Kirchspiele und ihren eigenen Superintendenten. In Celle gab es zwei reformirte Gemeinden und Kirchen, nämlich eine deütsche und eine französische. In einigen Städten waren gute Lateinische Schulen und zu Lüneburg bestand eine vortrefflich eingerichtete, 1655 in dem ehemaligen Kloster zu St. Michael, Benedictiner Ordens, angelegte Ritterakademie, in welcher junge Edelleüte aus dem Fürstenthum Lüneburg unentgeltlich, auswärtige aber gegen Bezahlung unterhalten und unterrichtet wurden. Der Landschafts-Director führte die Oberaufsicht, der Ausreiter, Magister Ruralium, die Nebenaufsicht über die Ritterakademie, die Klostergüter, die Küchen und den Keller. Der zuletzt genannte Beamte, dessen zuerst 1559 gedacht wird, als der Convent zu St. Michael der evangelisch-lutherischen Lehre schon seit sieben Jahren beigetreten war, scheint an die Stelle des frühern Camerarii des Klosters gekommen zu sein. Er wurde vom Landraths-Collegio aus der Mitte der lüneburgischen Ritterschaft gewählt, und dem Landesherrn zur Bestätigung und Einsetzung in sein Amt

Digitized by Google

präsentirt. Das Kloster, obwol in der Stadt gelegen, hatte seine eigene Gerichtsbarkeit, der die, dem Kloster gehörigen städtischen Gebaüde, sowie seine sehr ansehnlichen, aber zerstreüt liegenden Güter, nebst deren Bewohnern, unterworfen waren. Der merkwürdigste Ort unter diesen Gütern, deren Einkünfte der Ritterakademie zu Gute kommen, ist Grünhagen an der Elmenau, nicht weit von Bienenbüttel, mit einem adlichen Freigute, auf welchem die Äbte ehedem für gewöhnlich ihren Wohnsitz gehabt haben.

Was die landesherrschaftlichen Einkünfte betrifft, so mußten die aus den 39 Ämtern und Amtsvogteien fließenden, sehr ansehnlich sein, weil es darunter Ämter gab, die jährlich 14,000 und 15,000 Thaler, ja sogar bis 27,000 Thaler einbrachten. Die unter der Verwaltung der Landschaft stehende Contribution war auf 20,000 Thaler monatlich festgestellt, wozu die Stadt Lüneburg $^1/_{16}$ beitrug. Der Schatz war in diesem Fürstenthum sehr mäßig, denn es belief sich seine jährliche Einnahme nur auf 4000 bis 5000 Thaler.

(IV.) Das **Fürstenthum Grubenhagen**, eines der Kurlande, welches einen Reichsmatrikularanschlag von fünf Mann zu Roß oder 60 Gulden hatte, war von den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel, der Grafschaft Wernigerode, dem Fürstenthum Blankenburg, der Grafschaft Hohenstein, der Herrschaft Klettenberg und dem Eichsfelde umgeben, und ein abgesonderter Theil desselben von Calenberg und Wolfenbüttel und einem Stück des Hochstifts Hildesheim begränzt. Es bestand —

1. Aus den kanzleisässigen Städten Einbeck und Osterode.

2. Aus den landesherrschaftlichen Kammerämtern, acht an der Zahl, nämlich: Rothenkirchen, Salz der Helden, Cattenburg, Osterode, Herzberg, Scharzfels, Radolfshausen und Elbingerode. In dem ersten dieser Ämter liegen die Trümmer der Burg Grubenhagen, nach der das Fürstenthum seinen Namen führt.

3. Aus dem geschlossenen adlichen Gerichte Rüdigershausen, eine Exclave auf dem Eichsfeld.

4. Aus dem Harze und seinen Bergwerken. Man theilte den braunschweigischen Harz in den Ober- und Unterharz, und also auch die Bergwerke in die ober- und unterharzischen, wie noch heüte. Der Oberharz mit allen seinen Bergwerken, Waldungen, Ortschaften war theils einseitig, d. h. er gehörte dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg allein; theils war er nach Maßgabe des Erbvertrages von 1635 und des hildesheimischen Recesses von 1649 gemeinschaftlich zwischen dem Kurhause und dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel, und zwar dergestalt, daß jenes an dem Communion-Harz, $^4/_7$, dieses aber $^3/_7$ und zugleich in dem ganzen Striche die Jagd und Mast auf gewisse Maße und nach anderweitigen Verträgen allein besitzt. Zu der Gemeinschaft gehörten auch die Salzwerke

Digitized by Google

bei Harzburg und zu Salzgitter im Hochstift Hildesheim. Der ganze Unterharz mit seinen Bergwerken bildete Gemeingut.

1) Zum einseitigen Oberharze gehörten die Bergstädte Clausthal, Altenau und St. Andreasberg, mit allen dabei liegenden Silberbergwerken und Silberhütten, und die kleineren Orte Buntebock, Lerbach und Sieber, nebst vier Meiereien.

2) Zum Communion-Oberharze gehörten die Bergstädte Cellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal und die kleinen Ortschaften Schulenberg, mit einer Silberhütte, Bockwiese und Hahnenklee; auch die Eisenhütte zu Gittelde.

3) Den Unterharz bildete der Rammelsberg bei der Reichsstadt Goslar, dessen Erze: Blei, Kupfer, Silber, etwas Gold, Glätte, Galmei ꝛc. auf der Frau Marien Saigerhütte an der Ocker, auf der Herzog Julius Hütte und auf der Frau Sophien-Hütte bei Astfeld zu gute gemacht wurden.

Der Harz wurde durch Bergämter, Forstämter und Raths-Collegien verwaltet. Der Bergämter gab es drei, eins zu Clausthal für den einseitigen Oberharz und für die Eisenhüttenwerke im Amte Elbingerode, und im Solling bei Uslar; ein anderes zu Cellerfeld für den Communion-Oberharz, und das dritte in der Reichsstadt Goslar für den gemeinschaftlichen Unterharz. Sie hatten nicht allein die Verwaltung des gesammten Berg- und Hüttenwesens, sondern sprachen auch Recht in allen dabei vorfallenden Justizsachen. Jedes Bergamt war in zwei Bänke abgetheilt. Auf der einen Bank saßen die Bedienten von der Feder, auf der andern die vom Leder. Die Bedienten der beiden ersten Bergämter leisteten nicht nur den Landesherrschaften, sondern auch den Gewerken, d. i. den Theilnehmern der Bergwerke, die Eidespflicht, die Bedienten des unterharzischen Bergamts aber den Landesherren allein. Der Forstämter gab es zwei, eins zu Clausthal für den einseitigen, und das andere zu Goslar für den gemeinschaftlichen Harz. Beide waren ausschließlich landesfürstliche Behörden, bestehend aus den Revier-Ober-Forstbedienten. Ihnen stand die Gerichtsbarkeit in allen Forst- und Gränzsachen zu. Die Raths-Collegien in den Städten hatten dagegen die bürgerliche und peinliche Rechtspflege und die Wahrnehmung aller Polizeisachen. In dem Berg- und dem Forstamte, so wie in den Raths-Collegien des einseitigen Harzes führte der Berg- oder Vice-Berghauptmann im Namen des Landesherrn den Vorsitz; in den beiden Bergämtern, dem Forstamte und den Raths-Collegien des Communion-Harzes aber hatten den Vorsitz die Berghauptmänner beider Landesfürsten, ein Jahr ums andere wechselnd. Die Berufung von den Urtheilen ging an denjenigen Hof, dessen Berghauptmann in dem betreffenden Jahre

Digitized by Google

den Vorsitz führte; und dort fanden die Sachen ihre endliche Entscheidung.

Die Einwohner des Harzes, bestehend in Berg- und Hüttenleüten, in Wald- und Fuhrleüten und den landesherrschaftlichen Beamten und Bedienten, Predigern, Schullehrern, Künstlern, Handwerkern und Kaufleüten, gaben weder Licent noch Contribution, sondern entrichteten an Abgaben in den Städten: Ein sogenanntes Pfarrgeld zur Erhaltung der geistlichen Anstalten; sodann zum Behuf des Bergbaues die Zubuße oder das Stollengeld, beide Abgaben von geringem Betrage; eben so die Accise vom auswärtigen Biere, deren Ertrag wieder zum Besten des Bergwesens verwendet wurde, und eine kleine Abgabe, welche die in Clausthal angesessenen Handwerksleüte zur Unterhaltung der daselbst befindlichen 40 Mann starken Besatzung zu geben hatten. Am Fuß des Harzes bestanden schon damals zwei Kornmagazine, das eine zu Osterode für die Berg- und Hüttenleüte des einseitigen, und das andere zu Goslar für die des gemeinschaftlichen Harzes, aus denen ihnen der Himpten Brotkorn für 16 Ggr. abgelassen wurde, der Marktpreis des Getreides mochte so hoch, sein, als er wolle.

Auf dem Oberharz waren die Bergwerke in gewisse Züge eingetheilt, und zu jedem Zuge gehörte eine Anzahl Gruben, zu einer jeden Grube aber eine gewisse Anzahl Kuxe oder Antheile. Man unterschied die Gruben als Ausbeüte-, Freibau- und Zubußgruben. Eine jede Ausbeütegrube hatte 130 Kuxe, wovon auf dem einseitigen Harz 124 den Gewerken, vier dem Landesherrn, eine der Kirche, und eine der Stadt, wo die Grube liegt; auf dem gemeinschaftlichen Oberharz aber eben so viel wie dort den Gewerken; dagegen $1\frac{1}{2}$ der Kirche $1\frac{1}{2}$ der Kämmerei und drei den Landesfürsten gehörten. Eine Freibaugrube enthielt 128 Kuxe und lieferte so viel Erz, daß sie frei gebaut wurde; eine Zubußgrube enthielt ebenfalls 128 Kuxe, von denen die Gewerke 124 verzubußen und vier die Landesfürsten frei zu bauen hatten. Im Unterharz oder Rammelsberg standen zwölf Gruben in Betrieb, davon der Magistrat von Goslar vier, wiewol mit Verlust, baute, weil er einen Theil der Erzausbeüte den Landesherrn ganz umsonst, alles Übrige aber zu dem, vor Alters einmal verglichenen Preis, der zu dem Kostenaufwand nicht mehr im richtigen Verhältniß stand, abzulassen hatte, um der Stadt Goslar den Besitz des Forstes zu sichern, welcher derselben unter diesen Bedingungen überlassen worden war.

Digitized by Google

Im Fürstenthum Grubenhagen bestand die Landschaft aus dem Stift des heil. Alexanders und aus dem Stifte der gebenedeiten Jungfrau Maria, beide in der Stadt Einbeck, aus der Ritterschaft, die von neün Rittergütern zum Landtage berufen wurde, und aus den Städten Einbeck und Osterode. Der Landtag wurde ordentlicher Weise ein Mal im Jahre, und zwar im Herbste abwechselnd in Einbeck und Osterode, gehalten. Auf demselben erschien jedes der genannten Stifter durch einen, jede Stadt aber durch zwei Abgeordnete, und die Ritterschaft in Person. Die Besitzer der landtagsberechtigten Rittergüter waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Familien von Berkefeld, Dossel, Görz genannt Wriesberg, Hagen (besaß des geschlossene Gericht Rüdigershausen), Hedemann, Hugo, Minnigerode, Oldershausen, Pollmann und Weiß. Auch die Bergbaukasse zu Clausthal war im Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts, das im Dorfe Förste, Amts Osterode, lag. Land- und Schatzräthe gab es im Fürstenthum Grubenhagen nicht.

Die 41 Pfarrkirchen, welche im Lande gezählt wurden, ohne die in den Städten Einbeck und Osterode zu rechnen, waren unter vier Superintendenten vertheilt, die unter dem General-Superintendenten zu Clausthal standen. Die Geistlichkeit in den Städten Einbeck und Osterode war keiner dieser Superintendenturen zugetheilt, sondern wurde von den Senioren beaufsichtigt. In denselben zwei Städten, so wie in Clausthal, waren die vorzüglichsten Lateinischen Schulen.

Das Fürstenthum Grubenhagen hatte das Vorrecht, daß von den Urteln der Magistrate seiner Städte Einbeck und Osterode und der landesherrlichen Ämter nicht an das Hofgericht zu Hannover, sondern unmittelbar an die Justizkanzlei daselbst Berufung eingelegt wurde.

[V.] Das **Fürstenthum Calenberg**, das letzte der zur Kur des Hauses Braunschweig-Lüneburg gehörigen Lande im Niedersächsischen Kreise, dem Range nach aber das erste der Kurlande, welches einen Reichsmatrikularanschlag von $22^1/_3$ Mann zu Roß und 140 Mann zu Fuß, oder 686 Gulden hatte, zerfiel, wie auch heüte noch, in zwei von einem Stück des Fürstenthums Wolfenbüttel abgesonderte Theile. Der nördliche Theil war von den Fürstenthümern Lüneburg, Wolfenbüttel und Minden, vom Hochstift Hildesheim und von den Grafschaften Pyrmont, Lippe, Schauenburg und Hoya, der südliche Theil aber von den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Grubenhagen, dem Eichsfeld und der Landgrafschaft Hessen-Kassel umgeben. In landständischer Beziehung war das Fürstenthum Calenberg in drei Quartiere getheilt.

Digitized by Google

1. Das Hannöversche Quartier enthielt acht Städte, drei Flecken, zwei Stifter, sechs Klöster, 81 landtagsfähige adliche Güter (welche zur Ritterſteuer 366 Thlr. 13 Mgr. bezahlten) und 212 Dörfer; und es gehörten dazu:

1) Die kanzleiſäſſigen Städte Altſtadt Hanover, gemeiniglich Hannover, urſprünglich aber Honover genannt, die Hauptſtadt des Kurfürſtenthums, unter den vier großen Städten des Fürſtenthums Calenberg aber der Ordnung nach die zweite; Neuſtadt Hanover, Münder, Wunsdorf, Pattenſen (Pattenhauſen), Eldagſen (Eldagshauſen).

2) Die Stifter Lockum und Wunsdorf, erſteres vom Grafen Willebrand von Hallermund 1163, und letzteres, ein adliches Jungfrauenſtift, als Kloſter von Dietrich, Biſchof zu Minden, ums Jahr 870 geſtiftet.

3) Die Klöſter: Marienrode, ein römiſch-katholiſches Mannskloſter, und die evangeliſchen adlichen Fräuleinklöſter Marienſee, Wenningſen, Barſinghauſen, Wülfinghauſen und Marienwerder, in welch' letzterm die Conventualinnen zum Theil auch bürgerlichen Standes waren.

4) Die landesherrſchaftlichen Kammerämter, neün an der Zahl, nämlich Calenberg, mit dem Schloß dieſes Namens, was früher eine fürſtliche Reſidenz geweſen iſt, von der das Land ſeinen Namen erhalten hat, Wittenburg, Coldingen, Langenhagen, Nicklingen, Neüſtadt am Rübenberge, Rehburg, Welpe und Blumenau.

5) Die geſchloſſenen adlichen Gerichte Linden, Rößing, Bredenbeck und Bremerode.

2. Das Hameln-Lauenauſche Quartier enthielt drei Städte, zehn Flecken, ein Stift, 128 Dörfer und 164 landtagsfähige adliche Güter, welche zuſammen 190 Thlr. 21 Mgr. Ritterſteüer erlegten. Die Beſtandtheile dieſes Doppelquartiers waren:

a) Im Hamelnſchen Quartier —

1) Die kanzleiſäſſigen Städte Hameln und Bodenwerder. Hameln war unter den vier großen Städten des Fürſtenthums die vierte.

2) Das Stift St. Bonifacii zu Hameln.

3) Die ſechs landesherrſchaftlichen Kammerämter Springe, Lauenſtein, Ohſen, Grohnde, Polle und Erzen.

4) Die geſchloſſenen adlichen Gerichte Limmer, Dehnſen, Banteln, Haſtenbeck, Ohr und Hämelſchenburg.

5) Das Lauenauſche Quartier beſtand aus drei Ämtern, welche 1640, nach Abgang der letzten Grafen von Schauenburg, dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg anheimgefallen waren, worauf die darin befindlichen Stände 1701 dem Fürſtenthum Calenberg und deſſen Hamelnſchen Quartier einverleibt wurden. Die Ämter waren Lauenau, Bokeloh und Lachem.

3. Das Göttingenſche Quartier wurde von dem ſüdlichen abgeſonderten Theile des Fürſtenthums gebildet. Wegen dieſer Lage jenſeits der großen Wälder des Sollings und des Harzes nannte man es auch das Fürſtenthum Oberwald. Es war ehedem ſelbſtändig geweſen, ſeit 1495 aber mit Calenberg nach Verfaſſung und Verwaltung zu einem Ganzen verſchmolzen. Das Quartier enthielt acht Städte, acht ſecularisirte Klöſter, 15 Ämter und 11 geſchloſſene adliche

Digitized by Google

Gerichte, in welchen Ämtern und Gerichten vier Flecken und 179 Dörfer belegen waren. Der landtagsfähigen Rittergüter gab es 48 und ihre Ritterſteuer betrug 263 Thlr. 33 Mgr. Es gehörten zu dieſem Quartiere:

1) Die kanzleiſäſſigen Städte Göttingen und Nordheim. Göttingen war unter den vier großen Städten des Fürſtenthums Calenberg die erſte, und Nordheim die dritte. Sodann die kleineren kanzleiſäſſigen Städte Münden, Dransfeld, Moringen, Uslar und Hardegſen (Hardegshauſen).

2) Die Kloſterämter des Stifts St. Blaſii zu Nordheim und der ehemaligen Klöſter Wiebrechtshauſen, Fredels- oder Fredesloh, Marienſtein, Weende, Mariengarten, Burſfelde und Hildewardeshauſen.

3) Die landesherrſchaftlichen Kammerämter, 15 an der Zahl, nämlich das Landgericht auf dem Leineberg bei Göttingen, das Amt Münden, in das Ober- und Unteramt zerfallend, die Ämter Brackenberg, Friedland, Reinhauſen, Niedeck, Brunſtein, Weſterhofe, Moringen, Hardegſen, Harſte, Uslar, Lauenförde, Nienover und Erichsburg.

4) Die geſchloſſenen adlichen Gerichte Hardenberg, Geismar, Adelebſen, Altengleichen, Imbſen, Gartendörfer, Waacke, Imbshauſen, Jühnde, Üßinghauſen und Oldershauſen.

Die Landesvertretung war dreigliedrig, und beſtand 1) aus dem Prälatenſtande, zu welchem die Stifter Lockum, Hameln und Wunsdorf und die Klöſter Marienrode, Barſinghauſen, Wennigſen, Wulfinghauſen, Marienwerder und Marienſee gehörten, und unter denen der Abt von Lockum der erſte Prälat und Landſtand war; 2) aus der Ritterſchaft, welche aus den Beſitzern der 164 landtagsfähigen adlichen Gütern beſtand, die von aller Contribution frei waren, während es auch ſogenannte unfreie Güter gab, deren Beſitzer nicht zu den Landtagen einberufen wurden, weshalb man ihnen die Befreiung von öffentlichen Anlagen abſprach, es ſei denn, daß ſie erwieſener Maßen wirklich Stücke rittermäßiger Güter bildeten; und 3) aus den Städten. Die Landtage wurden jährlich ein Mal, früher auf dem Rathhauſe zu Hemmendorf, im Amte Lauenſtein, als aber das Landſchaftshaus in der Altſtadt Hanover erbaut war, in dieſem gehalten. Die Landſchaft theilte ſich in den großen und engern Ausſchuß. Sie hatte vier Land- und Schatzräthe, davon der Abt von Lockum der erſte war und die drei anderen aus der Ritterſchaft der drei Quartiere gewählt wurden. Außerdem ſchickten die beiden kleinen Städte Münden und Münder je einen Abgeordneten ins Schatz-Collegium, deſſen ordentliche Mitglieder ſie waren. Die Landſchaft hatte außer ihrem Syndikus noch andere Bediente, auf die wir weiter unten zurückkommen. Endlich iſt noch anzumerken, daß aus der Ritterſchaft eines jeden Quartiers zwei landſchaftliche Abgeordnete erwählt wurden,

Digitized by Google

Von den angesessenen Familien in der Mitte des 18. Jahrhunderts sind, als Besitzer der geschlossenen Gerichte, zu nennen: Adelebsen, Bennigsen, Bork, Göz, Görz genannt Wriesberg, Grefemeier, Grote, Haken, Hardenberg (mit zwei Stimmen auf den Landtagen wegen Vorderhaus und Hinterhaus Hardenberg und eine Stimme wegen Geismar), Heinsius (bürgerliche Familie?), Kameke, Kiepen, Klenke, Knigge, Oldershausen, Plate zu Hallermund, Reden, Rößing, Steinbeck, Steinberg, Stockhausen, Uslar und Wangenheim.

In den Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel waren die von Oldershausen Erbmarschälle, welche vermöge des 1495 errichteten Recesses von beiden regierenden Fürsten zu Calenberg und Wolfenbüttel mit diesem Erbamte belehnt wurden. Das Erbküchenmeisteramt war in der Familie Rößing, doch wurden auch die Gözen von Ohlenhausen mit dem Küchenamt zwischen dem Deister und der Leine belehnt. Das Calenbergische Erbschenkenamt trugen die von Reden zu Reden zu Lehn.

Im ganzen Fürstenthum, ohne die demselben einverleibte, beim Westfälischen Kreise schon aufgeführte Grafschaft Spiegelberg, gab es 210 evangelisch-lutherische Pfarrkirchen, 13 Superintendenturen, unter welche aber die Ministerien in den vier großen Städten und zu Münden nicht gehörten, und zwei General-Superintendenten zu Neüstadt-Hanover und zu Göttingen.

Die unmittelbaren landesherrschaftlichen oder Kammer-Einkünfte flossen auch hier theils aus den Kammerämtern, von denen das geringste 1500 Thlr., das größte aber 28,000 Thlr. jährlich einbrachte, theils aus den Regalien, wozu noch der Ertrag der Branntwein-Accise kam. Die Einkünfte der Klosterämter gingen in die Klosterkasse. Statt der früher üblich gewesenen Contribution war der Licent eingeführt worden, der ein Jahr ums andere gegen 261,700 Thlr. betrug. In die Licentkasse floß auch die contributio nobilium, deren Pflichtige licentfrei waren, forensium et cleri, welche Abgabe jedoch nicht viel eintrug. Die contributio forensium bestand darin, daß diejenigen, welche außerhalb des Fürstenthums wohnten, aber innerhalb derselben contributionspflichtige Güter besaßen, davon sie die Einkünfte auswärts verzehrten, die Hälfte der 1686 üblich gewesenen Contribution entrichteten. In die Licentkasse gelangte auch das Einkommen vom Stempelpapier. Was von den Einnahmen der Calenbergischen Licentkasse, nach Deckung der Ausgaben fürs Kriegswesen, übrig blieb, das wurde zum Unterhalt der Göttinger Hochschule, des Ober-

Digitized by Google

Appellationsgerichtes, des Calenbergischen Hofgerichts, zur Besoldung der landschaftlichen Abgeordneten und des Wegecommissairs, auch als Zuschuß zum Unterhalt der Strafanstalt zu Celle, u. s. w. verwendet.

Der Schatz wurde 1614 eingeführt, als die Calenbergische Landschaft großmüthig genug war, die vom Landesherrn gemachten Schulden im Betrage von 600,000 Thaler, eine ungeheüere Summe für die damalige Zeit, zu übernehmen. Was ein für alle Mal geschehen sollte, das hat man in der Folge bequem genug gefunden, beizubehalten, um damit ferner landesherrliche, auch andere Landesbedürfnisse zu decken. Der Schatz bestand in Calenberg aus der sogenannten Dorftaxe, aus dem Schaf- und Scheffelschatze, aus der Accise von Getreide und den Branntweinblasen, eine Abgabe, die man jetzt Mahl- und Maischsteüer nennt, und aus dem großen Viehtriftgelde. Das Einkommen des Schatzes wurde von der Landrentei verwaltet. Mit dieser Landrentei oder Landschaftskasse hatten die vier großen Städte des Fürstenthums nichts zu thun, weil sie sich bereit erklärt hatten, von den vorhergenannten landesherrschaftlichen Schulden $^1/_6$, nämlich 100,000 Thaler, zu übernehmen und abzutragen, unter der Bedingung jedoch, von allem Schatz verschont zu bleiben. Darum hatten sie auch nichts mit der, den Schatz verwaltenden Behörde, d. i. mit dem Schatzcollegio, zu schaffen. Mußten außerordentliche Landesbedürfnisse gedeckt werden, und wollte man zu diesem Behuf nicht zu dem unbeliebten Mittel besonderer Abgaben greifen, so wurden die erforderlichen Gelder gemeiniglich aus den Beständen der Landrentei entnommen, oder wenn dergleichen gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden waren, auf den Credit derselben geliehen. In solch' außerordentlichem Falle mußten aber auch die vier großen Städte zu der aufzubringenden Summe $^1/_6$ beitragen, welches Sechstel unter ihnen so vertheilt war, daß Göttingen $^1/_3$, Altstadt Hanover $^1/_3$, Nordheim $^1/_6$ und Hameln auch $^1/_6$ leistete. Endlich ist auch des Magazinkorns zu gedenken, welches das Fürstenthum nach einer gewissen Eintheilung jährlich bald in Natur, bald in Gelde, zu liefern hatte. Diese Abgabe bestand auch im Fürstenthum Grubenhagen, von dessen sonstigen Einkünften, nach ihrem Betrage, nichts bekannt war.

In der Altstadt Hanover war das kurfürstliche Schloß, in welchem, bei der Abwesenheit des Landesherrn, das geheime Raths-Collegium und andere hohe Landesbehörden ihren Sitz hatten. Vor der Stadt waren die Lustschlösser Monbrillant und Herrenhausen. Bei

Digitized by Google

Celle befand sich ein fürstliches Schloß, auf welchem die 1705 ausgestorbene celle'sche Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg residirt hat; und an der Görde, einem ansehnlichen Walde im Amte Hitzacker des Fürstenthums Lüneburg ein Jagdschloß.

[VI.] Das **Fürstenthum Wolfenbüttel** war durch das Hochstift Hildesheim und das Fürstenthum Halberstadt in zwei Theile abgesondert. Der nördliche Theil hatte das Fürstenthum Lüneburg, die Mark Brandenburg, das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und das Hochstift Hildesheim zur Begränzung. Die beiden zuletzt genannten Länder in Verbindung mit der Grafschaft Wernigerode, den Fürstenthümern Grubenhagen und Calenberg, sammt der Abtei Corvey und der Grafschaft Lippe umgaben den südlichen Theil. In diesem Fürstenthume gab es zehn Städte, acht Flecken, 386 Dörfer und 17 Stifter und Klöster, sodann fürstliche Kammerämter und adliche Gerichte, von welch' letzteren verschiedene durch Kauf an den Landesherrn übergegangen waren. Das Fürstenthum war in vier Districte eingetheilt.

1. Der Wolfenbüttelsche District enthielt:

1) An Städten: Braunschweig, vor Alters Brunswyck, Wolfenbüttel und Scheppenstedt.

2) An evangelischen Stiftern und Klöstern: Das Stift des heil. Blasius und das Stift des heil. Cyriacus, beide in der Stadt Braunschweig, das Stift Steterburg; das Kloster Riddagshausen mit dem Dorfe gleiches Namens und den Dörfern Gließenrode, Harwese, Hondeln, Mascherode, Mehrdorf, Querum, Mönch- oder Klein-Scheppenstedt und Unseburg, letzteres im Herzogthum Magdeburg; das freiweltliche adliche Jungfrauen-Kloster Salzdalum.

3) An landesherrschaftlichen Ämtern und Gerichten: Das Residenzamt Wolfenbüttel, die Ämter Rotenhof, Winnigstedt, Salzdalum, das Amt der Eich, die Ämter Lichtenberg, Gebhardshagen, Neübrück, Campen, Salder, Achen oder Achim, Barnsdorf; die Gerichte Kissenbrück oder Hedwigsburg, Wendhausen, Vechelde; überhaupt 15.

4) An adlichen Gerichten, deren es 17 gab, nämlich: Brunsrode, Burgdorf, Destedt, Engerode, Kneitlingen, Kübbelingen, Linden, die Deütsch-Ordens Commenthurei Lucklum der Ballei Sachsen, das Gericht Neindorf, das Obergische Gericht über Duttenstedt und Eßinghausen, die Gerichte Ölper, Schliestedt, Nieder-Sickte, Groß- und Klein-Vahlberg, Veltheim an der Ohe, und Watzen.

2. Der Scheningensche District umfaßte:

1) Die Städte Helmstedt, Scheningen und Königslutter.

2) Die vier evangelischen Klöster: Königslutter, das als ein kaiserliches Stift den Rang vor allen Klöstern des Fürstenthums Wolfenbüttel genoß; Marienthal. Marienberg oder U. L. F. auf dem Berge, ein Frauenstift; und St. Lorenz.

Digitized by Google

3) Die elf landesherrschaftlichen Ämter Königslutter, Schöningen, Jerxheim, Heſſen, Voigtsdalum, Warberg, Bardorf, Neuhaus, Borsfeld, letzteres beſtehend aus dem ſogenannten Wolfsburgiſchen Werder am Drömling; das Amt Calvörde, abgeſondert gelegen zwiſchen der Altmark und dem Herzogthum Magdeburg; und das Gericht Langeleben.

4) Die adlichen Gerichte, ſieben an der Zahl, nämlich Ambleben, Büſtedt, Nord-Steimke, Sambleben, Groß-Sißbeck, das Spiegelſche Gericht über Altenau ꝛc. und die Commenthurei Süpplingenburg des Johanniter-Ordens Herrenmeiſterthum Sonnenburg (welche wechſelsweiſe vom Herzoge zu Braunſchweig-Wolfenbüttel und vom Herrenmeiſter vergeben wurde).

3. Der Harz-Diſtrict enthielt:

1) Die Städte Gandersheim und Seeſen (urſprünglich Seehauſen genannt).

2) Die Stifter und Klöſter zu Gandersheim, Brunshauſen und Clus und das Kloſter Frankenberg in der Reichsſtadt Goslar.

Das kaiſerlich gefürſtete freiweltliche Jungfrauenſtift St. Anaſtaſii und Innocentii zu Gandersheim, von Ludolf, Herzog zu Sachſen, 848 zu Brunshauſen geſtiftet und 856 hierher an die Gande verlegt, wo es dann zur Erbauung der Stadt Gandersheim Veranlaſſung gab, die bis ins 14. Jahrhundert unter ſeiner Botmäßigkeit ſtand, war in der Reformationszeit evangeliſch geworden, und hatte eine Äbtiſſin, eine Dechantin und elf Canoniſſinnen. Die Äbtiſſin war eine Reichsfürſtin und hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstage, wo ſie auf der rheiniſchen Prälatenbank ihren Platz hatte. Die Herzöge zu Braunſchweig-Wolfenbüttel übten die Schutz- und Schirmherrlichkeit über das Stift aus, das vier Erbämter hatte. Ihm gehörten auch die beiden Klöſter Brunshauſen und Clus, von welchen erſteres mit einer evangeliſchen Domina und drei Conventualinnen beſetzt war, ſo wie ſeit 1701 das Gericht Bornumhauſen. Es waren auch acht Stiftsherren und Kapitularen bei dieſem Stift vorhanden, die als Körperſchaft einen Landſtand des Fürſtenthums Wolfenbüttel ausmachten. Frankenberg beſtand aus einer Domina, einem Propſte und einem Jungfrauen-Convente. Dieſes Kloſter beſaß das Dorf Bodenſtein.

3) Die landesherrſchaftlichen Ämter, ſechs an der Zahl, nämlich: Gandersheim, Seeſen, Staufenburg, Harzburg, Langelsheim, und Lutter am Barenberge.

4) Die zwölf adlichen Gerichte Bodenburg, Bornumhauſen, Hachenhauſen, Helmſcherode, Hilbrechtshauſen, Ilhauſen, Kirchberg, Rienhagen, Rimmerode, Volkersheim, Windhauſen und Wolperode.

4. Der Weſer-Diſtrict hatte folgende Beſtandtheile:

1) Die Städte Holzmünden und Stadt-Oldendorf.

2) Die Klöſter Amelungsborn und Kemnade.

3) Die ſieben landesherrſchaftlichen Ämter Wickenſen, Greene, Forſt, Bevern, Allersheim, Fürſtenberg und Ottenſtein.

4) Die ſechs adlichen Gerichte Biſperode (Biſchofsrode), Deenſen, Harderode, Hehlen, Meinbrexen und Brunkenſen.

Herzog Ernſt's zu Braunſchweig Söhne, Heinrich und Wilhelm, haben die noch blühenden Linien des Hauſes Braunſchweig und Lüne-

Digitized by Google

burg gestiftet, nämlich Herzog Heinrich die dannenbergsche, welche nachmals die wolfenbüttelsche genannt wurde, — das jetzige herzogliche Haus Braunschweig, — und Herzog Wilhelm die cellesche Linie, welche die Kurwürde erlangte und 1714 auf den englischen Thron berufen wurde, — das jetzige Königshaus Hannover.

Der Landesherr im Fürstenthum Wolfenbüttel führte den kurzen Titel Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Er führte im Reichsfürstenrathe und beim Niedersächsischen Kreise eine fürstliche Stimme. In beiden Collegien ging, zufolge eines 1706 errichteten Vertrags, die Stimme des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel den Stimmen des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg wegen Celle, Grubenhagen und Calenberg vor, wenn bei jenem das Seniorat war. In diesem Falle stand ihm auch das Condirectorium des Niedersächsischen Kreises zu. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag wegen des Fürstenthums Wolfenbüttel betrug 22½ Mann zu Roß und 105 Mann zu Fuß, oder 690 Gulden 1½ Kreuzer. Wegen allerseiner Lande gab das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel zu einem einfachen Römermonate 734 Gulden, und zu einem Kammerziele erlegte es 278 Thaler 36½ Kreuzer. Auch stand ihm das Recht zu, gemeinschaftlich mit dem Kurhause, einen Kammergerichts-Assessor zu präsentiren.

Es gab vier Erbhofämter, davon das Erbmarschallamt mit Grubenhagen und Calenberg gemeinschaftlich war, und demgemäß sich auch für Wolfenbüttel bei der Familie Oldershausen befand. Erbküchenmeister waren die Veltheim, Erbschenken die Schliestedt, Erbkämmerer die Cramm.

Zu den Landständen gehörten: 1) Die Dechante der Stifter und die Äbte und Pröpste der Klöster. 2) Die mit adlichen Gütern im Lande angesessene Ritterschaft, unter welcher der Landcommenthur zu Lucklum der erste Landstand war. Die vornehmsten Geschlechter waren: Berghauer, Böttticher, Brabeck, Brüning, Bussch, Bülow, Campe, Cleve, Conring, Cramm, Görz genannt Wriesberg, Granzin, Grone, Honrodt, Knesebeck, Kniestedt, Koch, Löhneisen, Lüdeke, Maaßberg, Graf Metternich, Müller, Nölting, Oberg, Schliestedt, Graf von der Schulenburg, Spiegel, Steinberg, Schwarzkoppen, Veltheim, Weferling. 3) Die Abgeordneten der ältesten Städte, wozu gerechnet wurden: Braunschweig, Helmstedt, Scheningen, Königslutter, Seesen, Gandersheim, Stadt-Oldendorf und Holzmünden. Der engere Ausschuß der Landstände war zusammengesetzt aus dem Dechanten des Stifts St. Blasii zu Braunschweig, welcher erster Land- und Schatz-

Digitized by Google

rath war, zwei oder drei adlichen Schatzräthen und dem ersten Bürgermeister der Stadt Helmstedt. Der größere Ausschuß bestand aus vier Prälaten, neun ritterschaftlichen und den städtischen Abgeordnten von Braunschweig, Königslutter, Scheningen und Seesen. Landschaftliche Bediente waren der Landsyndikus, der Landrentmeister, u. a. Die Landtage wurden vier Mal im Jahre im Landschaftshause zu Braunschweig gehalten, ehedem in Salzdalum. Eröffnet wurden sie von einem fürstlichen geheimen Rathe.

Die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Diener stand unter der unmittelbaren Aufsicht von 24 Special-Superintendenturen, die ihrer Seits der Aufsicht von fünf General-Superintendenten zu Wolfenbüttel, Braunschweig, Helmstedt, Seesen und Holzmünden überwiesen waren. Die Reformirten, deutscher und französischer Nation, hatten zu Braunschweig eine Kirche, ebenso die Katholiken. Deren Priester mußte sich vom Landesherrn mit dem Kirchengebäude zu St. Nicolas belehnen lassen, auch gewisse Reversalien ausstellen. Die studirende Jugend fand in wol eingerichteten Lateinischen Schulen und Gymnasien, im Collegio Carolino zu Braunschweig, und auf der Hochschule zu Helmstedt guten und hinlänglichen Unterricht. Jenes Collegium wurde 1745, und eine anatomisch-chirurgische Lehranstalt 1751 vom Herzoge Karl errichtet, die Academia Julia Carolina zu Helmstedt aber schon 1576 vom Herzoge Julius. Sie erhielt ihren zweiten Namen 1745, als Kur-Braunschweig, nach Stiftung der Georgia Augusta zu Göttingen sich seines Antheils an dieser Universität begeben, und selbigen an den Herzog Karl und sein fürstliches Haus abgetreten hatte. Der herzogliche Büchersaal zu Wolfenbüttel war einer der ansehnlichsten und wichtigsten nicht blos in Deutschland, sondern in ganz Europa.

Die höchste fürstliche Landesbehörde war das Geheimeraths-Collegium, in welchem der Herzog selbst den Vorsitz führte. Die Verwaltung der fürstlichen Kammereinkünfte, und Alles was damit in Zusammenhang steht, gehörte in den Geschäftskreis theils des Kammer-Collegii, theils der Klosterrathsstube. Die beiden ersten Verwaltungsbehörden hatten in Braunschweig ihren Sitz, die Klosterrathsstube dagegen, so wie die Justizbehörden in Wolfenbüttel, nämlich die Justizkanzlei, das Hofgericht und das Consistorium. Zum Hofgericht berief der Landesherr aus jeder Curie der Landschaft einen Assessor. Die Finanzwirthschaft war im Fürstenthum Wolfenbüttel ganz ebenso eingerichtet, wie im Kurlande Calenberg.

Digitized by Google

Auch die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel liebten seit der neuern Art der Kriegführung das Soldatenwesen, und hielten, trotz der geringen Ausdehnung ihres Landes eine ansehnliche Kriegsmacht auf den Beinen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus acht Bataillons Fußvolk, einer Leibwacht zu Pferde, einem Regiment Dragoner, einem Regiment Landmiliz und einem Artillerie- und Ingenieur-Corps bestand. Braunschweig sowol als Wolfenbüttel waren feste Städte.

Der Herzog residirte in Braunschweig, abwechselnd aber auch in Wolfenbüttel, wo sonst für gewöhnlich sein Wohnsitz gewesen war. Fürstliche Lustschlösser und Lusthäuser waren: Fürstenau und Sophienthal im Residenzamte Wolfenbüttel, Salzdalum, Bevern.

Von dem Amte Thedinghausen dessen bereits (I, 430), bei der Grafschaft Hoya im Westfälischen Kreise Erwähnung geschehen ist, besaß nach der im Jahre 1681 zwischen Celle und Wolfenbüttel Statt gehabten Theilung das zuletzt genannte fürstliche Haus den Flecken Thedinghausen, und die Dörfer Lunsen, Ehsel, Donnerstädt, Önigstädt, sämmtlich mit Rittergütern, und die Bauerndörfer Bohlen, Dibbensen, Emdinghausen, Holtorf, Horstedt, Osten, Otzen, Werder.

VII. Das **Fürstenthum Halberstadt**, mit den einverleibten Graf- und Herrschaften, hatte das Herzogthum Magdeburg, die Fürstenthümer Wolfenbüttel, Blankenburg und Anhalt, die Grafschaft Wernigerode, das Hochstift Hildesheim und die Abtei Quedlinburg zu Gränznachbarn. Eingetheilt war es in fünf Kreise, zu denen außerdem noch die Herrschaft Derenburg kam, welche nur in Bezug auf Verwaltung zu Halberstadt, sonst aber zur Altmark gehörte. Diese Eintheilung ergiebt sich aus folgendem Nachweise.

1. Der halberstädtische Kreis, auch der Land- und Westerhausensche genannt, enthielt:

1) Die Stadt Halberstadt, die Hauptstadt des Fürstenthums und der Sitz der über dasselbe gesetzten Landesbehörden.

2) Die landesherrlichen Ämter, vier an der Zahl, nämlich: das Amt der Majorei in der Stadt Halberstadt, die Ämter Grön- oder Grüningen, Kloster-Gröningen, Schlanstedt, nebst der Grafschaft Regenstein oder Reinstein.

3) Das dompropsteiliche Amt Harsleben und

4) Die adlichen Gerichte Aderstedt, Beckendorf, Emersleben, Gunsleben, Langenstein, Reindorf, Rienburg, Rienhagen.

Was die Grafschaft Regenstein anbelangt, die ehemals mit Blankenburg nur Eine Grafschaft ausgemacht hatte, so war es zweifelhaft, ob die Einverleibung derselben in das Fürstenthum Halberstadt, zu dessen Lehnstücken sie gehörte, auch überall rechtmäßig begründet sei. Das Haus Braunschweig und Lüneburg machte

Digitized by Google

Ansprüche auf diese Grafschaft, die vom Fürsten zu Halberstadt nicht anerkannt wurden, weshalb es zu einem Rechtshandel kam, der bei dem Reichskammergerichte in der Schwebe geblieben ist. Zur Grafschaft gehörten: die zerstörte Bergfestung Regenstein, die landesherrschaftlichen Ämter Westerhausen und Stecklenberg und das Amt Westerburg, welches der Landesherr, König Friedrich II., seinem Bruder Heinrich, dem Helden des siebenjährigen Krieges, geschenkt hatte. In dem Flecken Westerhausen war bis 1675 die Regierung der Grafschaft gewesen.

2. Der Aschersleben'sche oder Ermsleben'sche Kreis begriff:

1) Die Stadt Aschersleben.

2) Die landesfürstlichen Ämter Gatersleben, Haus-Neindorf, Ermsleben und Conradsburg.

3) Das Domkapitels-Amt Schneidlingen

4) Die adlichen Ämter und Gerichte, nämlich: das Amt Wieningen, im Besitz des landgräflichen Hauses Hessen-Homburg, das Vorwerk Victorseck der hoymschen Linie des fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg, eine neue Anlage auf Grund und Boden des in den Jahren 1703—1709 abgelassenen Aschersleben'schen oder Gatersleben'schen Sees; das Gericht Westorf und das Asseburgische Amt Falkenstein.

3. Der Oschersleben-Weferlingen'sche Kreis umfaßte die vier landesherrlichen Ämter Oschersleben, Krottorf, Emmeringen und Weferlingen, welch' letzteres vom Fürstenthume abgesondert, im sogenannten Holzlande an der Aller, vom Fürstenthum Wolfenbüttel, der Brandenburgischen Altmark und dem Herzogthum Magdeburg umgeben war.

4. Der Osterwick-Hornburgische Kreis enthielt:

1) Die Stadt Osterwick.

2) Die drei landesherrschaftlichen Ämter Hornburg, Wülperode und Stötterlingen.

3) Das Domkapitels-Amt Zilly.

4) Das dompropsteiliche Amt Dardessen oder Dardesheim, und

5) Die adlichen Gerichte Börsel und Deersheim.

5. Die Herrschaft Derenburg, welche Kaiser Heinrich II. im Jahr 1008 dem Stifte Gandersheim schenkte, kam zur Hälfte 1383 an die Markgrafen zu Brandenburg, und 1481 zur andern Hälfte an das Hochstift Halberstadt kaufweise zu Lehn, und noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mußte sich das Haus Brandenburg vom Stifte Gandersheim damit belehnen lassen. Es gehörte dazu das Städtchen Derenburg, das Dorf Danstedt und die Vorwerke Mahndorf und Bohnshausen.

Das Hochstift Halberstadt, dessen Kathedrale von Karl dem Großen 804 gestiftet wurde, und dessen erster Bischof, Hildegrim, 51 Nachfolger bis zur Auflösung des Bisthums gehabt hat, der letzte Bischof seit 1627 war Leopold Wilhelm, Erzherzog von Österreich, kam, mit Einschluß der Herrschaften Lora und Klettenberg, die den Grafen von Hohenstein gehört hatten und nach Aussterben dieses Geschlechts, 1593, vom Bischof Heinrich Julius, Herzog von Braun-

Digitized by Google

schweig, als eröffnete Lehen eingezogen worden waren, durch den westfälischen Friedensschluß an das Haus Brandenburg und alle seine Zweige. Dieses Hochstift wurde dem Kurfürsten als ein weltliches Fürstenthum und als Reichslehn gegeben, ihm auch gestattet, ¼ der Canonicate des Domkapitels allmälig eingehen zu lassen und sich die Einkünfte derselben zuzueignen, unter der Bedingung jedoch, den Grafen von Tettenbach in dem Besitz von Regenstein zu belassen, womit derselbe vom letzten Bischof Leopold Friedrich beliehen worden war; als aber Graf Erasmus Tettenbach im Jahre 1671 als Hochverräther zu Wien enthauptet worden war, zog Kur-Brandenburg in seiner Eigenschaft als Fürst zu Halberstadt die ganze Grafschaft Reinstein als ein verwirktes halberstädtisches Lehn ein. Zu einem Römermonate gab Halberstadt 14 Mann zu Roß und 66 Mann zu Fuß, oder 432 Gulden, worunter aber weder der Anschlag der Herrschaften Lora und Klettenberg, noch der Grafschaft Regenstein mit begriffen war. Zu einem Kammerziele hatte das Fürstenthum 162 Thaler 34 Kreüzer zu erlegen.

Die Landstände theilten sich in die drei Curien 1) der Prälaten, wozu gerechnet wurden: a) das Domkapitel zu Halberstadt, als Clerus primarius und erster vorsitzender Landstand, welches aus einem Propste, Dechanten, Senior, Subsenior und 16 Domherren, darunter vier römisch-katholische, bestand, außerdem acht Minores praebendati und 62 Electi hatte, und welches einen aus seiner Mitte zu den Versammlungen der Stände abordnete; b) der Clerus secundarius, nämlich die vier evangelischen Collegiatstifter U. L. Frau, St. St. Bonifacii und Mauritii, St. St. Petri und Pauli und St. Martini, sämmtlich zu Halberstadt, und drei katholische Mannsklöster, nämlich Huysburg, Hammersleben und St. Johannes zu Halberstadt. 2) Die ritterschaftliche Curie, aus allen Besitzern adlicher Güter im Lande bestehend, und 3) die Curie der drei Hauptstädte Halberstadt, Aschersleben und Osterwick, deren Magistrate einen aus ihrer Mitte zum Landrathe mit bestellten, welcher vom Landesherrn bestätigt wurde. Die Landtage wurden ordentlicher Weise alle Quatember gehalten. Die Landräthe mußten sowol dem Landesfürsten als der Landschaft die Eidespflicht leisten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren noch zwei Erbämter üblich, nämlich das Erbmarschallsamt, welches die von Rößing besaßen, und das Erbschenkenamt, das den Schenken zu Flechtingen gehörte. Das Erbkämmereramt hatten ehedem die Grafen

Digitized by Google

von Hoym besessen, war aber eingegangen, als deren hiesige Güter 1713 durch Kauf an den Landesherrn übergegangen waren.

Zu den angesessenen Geschlechtern der Ritterschaft gehörten unter andern die Asseburg zu Falkenstein, die Beiern von der Tautenburg, die Bennigsen, Gustedt, Marneholz, Reindorf, Ruck, Saldern, Schulenburg, Städern, Steinacker ꝛc.

Die meisten Einwohner des Fürstenthums Halberstadt waren der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan, und die Prediger unter elf Special-Superintendenten vertheilt, über die der General-Superintendent zu Halberstadt gesetzt war. Deutsche und französische reformirte Gemeinden gab es in Halberstadt und Aschersleben. Die Reformirten waren den Katholiken an Zahl ziemlich gleich. Letzteren war es aufs Strengste verboten, Lutheraner in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückzuführen; auch durften ihre Klöster, kraft einer Verordnung von 1702, keine unbeweglichen Güter ankaufen. Die Juden waren in der Anzahl der Familien, welche im Lande gelitten wurden, beschränkt. In der Stadt Halberstadt hatten sie einen Tempel. Hier gab es auch drei gute Lateinische Schulen, nämlich die Domschule, die Martins- oder Rathsschule und die Johannesschule.

Das Fürstenthum Halberstadt bildete mit den ihm einverleibten Herrschaften Derenburg, Lora und Klettenberg, innerhalb der brandenburgisch-preußischen Lande eine Provinz für sich, deren oberste Justizbehörde die Regierung, und ihre erste Verwaltungsbehörde die Kriegs- und Domainenkammer zu Halberstadt war. Die landesherrschaftlichen Einkünfte schätzte man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf ungefähr 500,000 Thaler, die Einnahmen aus der Grafschaft Wernigerode mit gerechnet.

VIII und IX. Die **Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow** gränzten gegen Osten an Pommern, gegen Süden an die Mark Brandenburg, gegen Westen an das Herzogthum Lauenburg, die Fürstenthümer Lüneburg und Ratzeburg und an das Bisthum Lübeck; gegen Norden liegen die mecklenburgischen Lande längs der Ostsee.

Die Fürsten von Mecklenburg wurden 1348 vom Kaiser Karl IV. zur Herzogswürde erhoben. Herzog Johann, † 1592, hatte zwei Söhne, Adolf Friedrich und Johann Albrecht, denen die gesammten mecklenburgischen Lande zufielen, in welche sie sich zuerst 1611 und darauf 1621 völlig also theilten, daß jener den schwerinischen, und

Digitized by Google

dieser den güstrowschen Antheil des Herzogthums bekam. Die Seestadt Rostock aber, die dasige Hochschule, die Stadt-, Hospital- und Klostergüter blieben in Gemeinschaft und wurden die rostockschen Gemeinschaftsörter, seit 1755 aber der Rostocksche District genannt. Im westfälischen Frieden, mußten der Krone Schweden, zu deren Satisfaction, die Stadt und der Seehafen Wismar, unter dem Titel einer Herrschaft, nebst den Ämtern Poel und Neükloster abgetreten werden; dagegen erhielt das Haus Mecklenburg die bisherigen Hochstifter Schwerin und Ratzeburg als weltliche Fürstenthümer, sowie auch die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow. Die gedachten Hochstifter nebst Mirow fielen an die ältere oder schwerinsche Linie, der Wismar gehört hatte, Nemerow aber bekam die jüngere, güstrowsche Linie.

Diese Linie starb aber schon 1695 aus, worauf Herzog Friedrich Wilhelm von der schwerinschen Linie das Herzogthum Güstrow allein erben wollte; allein seines Vaters jüngster Bruder, Herzog Adolf Friedrich, zu Strelitz wohnhaft und Stifter der noch blühenden strelitzschen Linie, widersetzte sich diesem Vorhaben, was zu einem Streite zwischen Neffen und Oheim führte, der durch einen zu Hamburg 1701 abgeschlossenen Vergleich dahin beigelegt wurde, daß Herzog Friedrich Wilhelm zu seinem Fürstenthum Schwerin auch das Fürstenthum Güstrow und die Seestadt Rostock nebst ihrem District, hingegen Herzog Adolf Friedrich zu Strelitz das Fürstenthum Ratzeburg, die Herrschaft Stargard, die ehemaligen Commenthureien Mirow und Nemerow, und aus dem Elbzoll zu Boitzenburg ein jährliches Einkommen von 9000 Speciesthaler bekam. Zugleich wurde das Recht der Erstgeburt und die Linealerbfolge im gesammten herzoglichen Hause festgesetzt, und dieser Erbvertrag vom Kaiser Leopold bestätigt. Seit 1701 giebt es also im Hause Mecklenburg, nach kurzer Unterbrechung, wiederum zwei regierende Häuser, zu Schwerin und zu Strelitz.

Der Titel, dessen sich die gesammten Herzoge bedienten, lautete also: Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren.

Nur der Herzog von der schwerinschen Linie erschien auf den Reichs- und den Niedersächsischen Kreistagen, auf denen er zwei fürstliche Stimmen wegen der Herzogthümer Schwerin und Güstrow hatte. Der Reichsmatrikularanschlag beider war 40 Mann zu Roß

Digitized by Google

und 67 Mann zu Fuß, oder 748 Gulden zu einem Römermonate, wovon aber zufolge Reichstagsbeschlusses vom 6. Mai 1696 der Antheil in Abrechnung zu bringen war, der auf die Krone Schweden wegen der Herrschaft Wismar fiel. Zu einem Kammerziele gab Schwerin 243 Thaler 43½ Kreüzer, und eben so viel Güstrow. Die strelitzsche Linie hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und beim Niedersächsischen Kreise erlangt; doch trug sie zur Reichs- und Kreissteüer und zum Kammerzieler für die Herrschaft Stargard nach Verhältniß bei.

Beide Herzogthümer wurden in drei Kreise eingetheilt.

1. Der Mecklenburgische Kreis machte das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin aus, und bestand aus dem vormaligen Herzogthume Mecklenburg, der Grafschaft Schwerin, dem westlichen Theile des Fürstenthums Wenden, und aus dem kleinern Theile der Herrschaft Rostock, alles Benennungen, welche auf frühere Zustände bis ins 12. Jahrhundert zurück gehen. Es gehören zu diesem Kreise —

1) Die 18 Landstädte, nämlich Parchim, die Vorderstadt dieses Kreises, Schwerin, die gewöhnliche Residenzstadt der herzoglich schwerinschen Linie, Gadebusch, Rhena, Grevesmühlen, Buckow, Kröpelin, Brüel, Kriewitz, Sternberg, Banzkow, Wittenburg, Boitzenburg, Hagenow, Dömitz, Grabow, Neüstadt, Lübz oder Lübitz.

2) Die landesfürstlichen Ämter, 23 an der Zahl, nämlich Schwerin, Walsmühlen, Hagenow, Toddin, Redentin, Dempzin, Gadebusch, Zarrentin, Wittenburg, Bakendorf oder Gammelin, Boitzenburg, Rhena, Grevesmühlen, Mecklenburg, Buckow, Doberan, Sternberg, Kriewitz, Dömitz, Eldena, Grabow, Neüstadt und Lübz.

3) Die adlichen Güter, deren es in den folgenden 12 Ämtern: — Schwerin 23, Gadebusch 18, Grevesmühlen 55, Mecklenburg 34, Buckow 56, Sternberg 11, Kriewitz 27, Wittenburg 40, Boitzenburg 11, Grabow 15, Neüstadt 21, Lübz 28 gab.

2. Der Wendische Kreis umfaßte den östlichen und größern Theil des Fürstenthums Wenden und die Herrschaft Rostock, und bildete den größten Theil des Herzogthums Güstrow. Dahin gehörten —

1) Die 19 Landstädte: Güstrow, des Kreises Vorderstadt, Krakow, Goldberg, Plau, Malchow, Waren, Röbel oder Räbel, Penzlin, Stavenhagen, Malchin, Teterow, Neükalden oder Neükahlen, Gnoien, Sülte oder Sülze, Marlow, Ribnitz, Tessin, Laag, Schwan.

2) Die 11 landesfürstlichen Ämter: Güstrow, Goldberg, Marnitz, Plau, Wredenhagen, Stavenhagen, Neükalden, Dargun, Gnoien, Ribnitz, Schwan.

3) Die adlichen Güter in neün dieser Ämter, und zwar in Güstrow 67, Goldberg 9, Plau 5, Stavenhagen 65, Neükalden 17, Wredenhagen 29, Gnoien 40, Ribnitz 29, Schwan 4.

4) Die Seestadt Rostock mit ihrem District.

5) Die drei evangelischen adlichen Jungfrauenklöster Dobbertin, zu Ribnitz und bei Malchow.

Digitized by Google

3. Der Stargardsche Kreis, ein Theil des Herzogthums Güstrow, und bestehend aus der alten Herrschaft Stargard, welche 1701 durch den hamburger Vergleich an den Herzog zu Mecklenburg-Strelitz „cum omni jure principum imperii erblich und dergestalt abgetreten wurde, daß ermeldeter Herzog in derselben die jura territorii et superioritatis sowol in ecclesiasticis als politicis, wie sie Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in diesem Kreise vorhandenen mecklenburgischen adlichen und anderen Vasallen, als dominus feudi directus belehnen solle; doch sollen die darin befindlichen Landstände mit dem ganzen corpore der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in unzertrennlicher Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen und der Vorrechte, zu Landräthen, Hofgerichten, Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählt zu werden, mit zu genießen haben." Zu diesem Kreise gehörten:

1) Die Landstädte Neü-Brandenburg, Vorderstadt, Friedland, Woldeck, Stargard oder Alt-Stargard, Strelitz, woselbst die Herzoge strelitzscher Linie ihre Residenz hatten, bis das dortige Schloß 1712 abbrannte, worauf Herzog Adolf Friedrich unweit der Stadt ein anderes Residenzschloß erbauen ließ, bei dem seit 1733 eine neüe Stadt unter dem Namen Neü-Strelitz entstand, in Folge dessen jene Stadt Alt-Strelitz genannt wurde; ferner noch die Städte Fürstenberg und Wesenberg.

2) Die 11 landesherrschaftlichen Ämter Wanzka, Broda, Stargard, Feldberg, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Bergfeld, das Heide-Amt und die Ämter Mirow und Nemerow.

3) Die adlichen Güter, deren 56 im Amte Stargard, eine gewisse Zahl im Amte Strelitz und fünf im Amte Fürstenberg lagen.

Überhaupt gab es in beiden Herzogthümern, außer Rostock, 45 größere und kleine Städte, drei der Ritter- und Landschaft gehörende Klöster und 594 adliche Güter. Die Bauern waren Leibeigene im strengsten Sinne des Worts, und diesen Zustand beklagte man schon vor hundert Jahren als das größte Hinderniß des stärkern Anbaus des Landes und der Zunahme seiner Bevölkerung. 1628 sind 1001 landesfürstliche, 768 klösterliche und 727 adliche, und folglich im ganzen Lande 2496 Bauerhöfe vorhanden gewesen, und 1670 gab die Ritterschaft die Zahl der Hufen Landes in ganz Mecklenburg zu 12,545 an.

Nirgends in Deütschland hat die Verfassung weniger Änderungen erlitten, als in Mecklenburg. Was vor Jahrhunderten bestand, das besteht auch heüte noch in voller Kraft. Den Fortschritten der Zeit und der Ausbildung der landständischen Verfassung, die zwei Curien, die der Ritterschaft und der Landschaft oder Städte, kennt, hat man nicht Rechnung getragen; alle Versuche, welche in unseren Tagen darauf hingezielt haben, sind an dem unerschütterlichen Bollwerk der Überlieferung und der Macht liebgewonnener Gewohnheit gescheitert. Die Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer

Digitized by Google

Schwerin und Güstrow ist 1523 in eine unzertrennliche Union getreten, welche die Landesherren in dem hamburger Vergleich vom 8. März 1701 und in dem rostocker Landesvergleich vom 18. April 1755 anerkannt und bestätigt haben.

Diese Landesunion ist doppelter Art, und theils eine Verbindung der Provinzen unter sich, theils eine Verbindung der Landstände im Besondern.

Jene besteht darin, „daß die Eingesessenen von Ritter- und Landschaft in beiden Herzogthümern, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, in einer unverletzlichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden sollen; dergestalt, daß die drei Kreise des mecklenburger Landes nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen regiert werden, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgericht und dem Consistorio, so auch auf den Landtagen und am gesammten Contributionali, ingleichen an den Landesklöstern, nach Inhalt des mehrgedachten hamburger Vergleichs, folglich an allen Rechten, Vorzügen und Freiheiten, einander in allen gemeinen Angelegenheiten und Nothfällen mit Rath und That nach rechtlicher Ordnung sich unter einander vertreten und beistehen sollen und mögen".

Diese, oder die Verbindung der Ritterschaft und der Landschaft, d. i. der Stände unter einander, hat den Zweck, „daß beide Stände in unwandelbarer Gemeinschaft und Theilnahme an allen der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtsamen und Befugnissen zu einander halten, und daß also sowol die Stadt Rostock, als die übrigen Städte, an ihrer Theilnehmung an den Landtagen, dem Hofgericht und engern Ausschuß, an den Klöstern, und überhaupt an allen ritter- und landschaftlichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, dem Herkommen gemäß, nicht beeinträchtigt, zurückgesetzt oder ausgeschlossen werden sollen. Es soll auch der eine Stand nicht befugt sein, ohne Zuziehung und Zustimmung des andern irgend eine Verpflichtung über gemeinsame Rechte einzugehen, widrigen Falls solche für null und nichtig zu erklären ist. In einem andern, dem Obigen zuwiderlaufenden, Verstande, soll die Union von 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebraucht, und den Rechten der Landesobrigkeit durch dieselbe nicht im Geringsten etwas vergeben werden".

In dem zwischen dem Herzoge Christian Ludwig und seiner Ritter- und Landschaft zu Rostock 1755 getroffenen Landesvergleiche,

Digitized by Google

wurde beschlossen, „daß alle und jede Güter der Ritterschaft, der drei Landesklöster, des Rostock'schen Districts, der Kämmereien der Landstädte und der Ökonomien, genau ausgemessen, nach Hufen angeschlagen, und die Hälfte dieser Hufen gegen Leistung der in allen Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Manndienste, von der Landescontribution auf ewige Zeiten befreit sein, die andere Hälfte derselben aber contributionspflichtig bleiben und davon die jährliche Landescontribution abgetragen werden solle".

Die Landtage schreibt der Landesfürst alle Jahre aus und beruft dazu durch besondere Ausschreiben alle und jede Landstände der drei Kreise. Sie werden seit 1621 wechselsweise zu Sternberg und Malchin gehalten, und dort außerhalb der Stadt auf dem Judenberge am Buchholze, hier aber auf dem Rathhause eröffnet. Die ordentlichen Landtage wurden sonst im Herbste angestellt, in dringenden Fällen aber konnten außerordentliche Landtage auch außerhalb der Herbstzeit berufen werden. Wichtige Anträge machte der Landesfürst den Ständen im Berufungsschreiben vier Wochen vor Eröffnung des Landtags kund.

Im Herzogthum Schwerin werden vier, und im Herzogthum Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, auch vier, mithin zusammen acht wirkliche Landräthe bestellt, welche nach vorgängiger Präsentirung dreier vom eingebornen oder aufgenommenen Adel des betreffenden Herzogthums, von der Landesherrschaft erwählt werden, und nicht allein in deren, sondern auch in der Ritter- und Landschaft Eid und Pflicht stehen. Vier von ihnen waren Assessoren bei dem nicht mehr vorhandenen Land- und Hofgerichte. Die Berichte, Gutachten und Vorstellungen der Landräthe wurden von einem jeden namentlich und eigenhändig unterschrieben, und der Umschlag mit des Vorsitzenden Petschaft versiegelt. Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern Landraths-Collegii aber war ganz untersagt. In jedem Kreise war und ist ein Erblandmarschall. Auf Land-, Convocations- und Deputationstagen ꝛc. führten die Landmarschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Ortes, das Wort. Die Landräthe hatten mit den herzoglichen wirklichen Geheimenräthen, und die Landmarschälle mit den Obersten nach dem Dienstalter den Rang.

Der engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft besteht aus zwei Landräthen, nämlich einen aus jedem Herzogthum, aus drei Abgeordneten der Ritterschaft, davon jeder Kreis einen schickte, und

Digitized by Google

aus vier landschaftlichen Abgeordneten, nämlich einer von der Stadt Rostock und je einer von den drei Vorderstädten Parchim, Güstrow und Neü-Brandenburg, also aus neün Mitgliedern, welche Zahl aber Ritter- und Landschaft auf ihre Kosten vermehren kann. Diesem engern Ausschuß wurde durch die, auf dem Landtage zu Sternberg unterm 27. Juni 1620 ausgefertigte Vollmacht der Ritter- und Landschaft der Begriff und das Recht eines die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii beigelegt und von der Landesherrschaft durch den Landesvergleich vom 18. April 1755 bestätigt. Die Wahl der zu demselben zu berufenden Personen ist der Ritter- und Landschaft Willkür und Freiheit lediglich überlassen; dem engern Ausschuß selbst aber die Ernennung der ritter- und landschaftlichen Bedienten, wie Land-Syndikus, Landes-Secretair, Archivar und Bibliothekar, Landes-Einnehmer oder Rendant des Landkastens, Gegenschreiber ꝛc.

In Ansehung solcher Landesordnungen, welche das gesammte Land Mecklenburg mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft, betreffen, soll der Letztern Gutachten und Einwillung zuvörderst vernommen und eingeholt, auch nichts ihren Gerechtsamen zuwider verordnet werden. Die Zusammenkünfte der Ritterschaft in den Ämtern sind und bleiben, auf Grund der Bestimmungen des Landesvergleichs von 1755, uneingeschränkt; andere Zusammenkünfte aber, die sogenannten Landes-Convente, welche für nöthig befunden werden, müssen dem Landesfürsten vorher angezeigt werden. In der Landschaft beruft jede der drei Vorderstädte die Landstädte ihres Kreises zusammen, hat bei ihren Versammlungen den Vorsitz und handelt im Namen derselben. Die Seestadt Rostock aber ist selbständig und wird in der Landschaft und auf den Landtagen von einem Abgeordneten ihres Magistrats vertreten. Das die ganze Bürgerschaft repräsentirende Collegium von hundert Bürgern wurde durch das landesherrliche Regulativ vom 25. August 1770 neü geordnet, wonach selbiges in zwei Quartiere zerfällt, davon das erste aus 50 Brauern und Kaufleüten, und das zweite aus 50 Gewerken besteht. Die gemeinsame Bürgerschaft theilt sich in elf Fahnen, die von sechs Fahnenherren, elf Bürger-Hauptleüten, ebenso vielen Bürger-Lieutenants und Fähnrichen und sechs Adjutanten befehligt werden. In den Landstädten besteht ein Bürgerausschuß, deren Mitglieder bald Bürger-Repräsentanten, bald Viertels- und Achtelsmänner, und sein Vorsitzender bald Bürger-Worthalter, Bürger-Wortführer, Stadtsprecher u. s. w. heißen.

Digitized by Google

Was insonderheit die im Wendischen Kreise belegenen drei Jungfrauenklöster Augsburgischer Confession betrifft, — von denen Dobbertin für Benedictiner-Mönche 1222 gestiftet, dann aber für Cistercienser-Nonnen 1238 eingerichtet worden ist, Ribnitz aber für Nonnen Franciscaner-Ordens 1323, und Malchow für Nonnen Augustiner Ordens 1298, — so gehörten sie vor hundert Jahren der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer, und sollten nach Inhalt der Reversalien von 1572 und des Landesvergleichs von 1755 bei ihren Rechten belassen und geschützt werden. Die Ritter- und Landschaft wählten, bestellten und veränderten nach Belieben die Provisoren, Klosterhauptmänner und sonstigen Beamten derselben, welche stets unweigerlich und ohne Aufenthalt die landesfürstliche Bestätigung zu erwarten hatten, oder, wenn selbige innerhalb Jahr und Tag nicht eingegangen war, selbst dadurch für bestätigt erachtet wurden. Die Theilnahme der Städte an diesen Klöstern bestand nach dem Landtagsbeschluß von 1737 und dem Landesvergleich von 1755 darin, daß sie für Jungfrauen bürgerlichen Standes in Dobbertin drei Plätze zur vollen Hebung und außerdem noch sechs Plätze zur halben Geldhebung, nämlich zwei in jedem Kloster, jeden halben Platz zu 60 Thaler jährlicher Einkünfte zu vergeben hatten, sonst aber weiter nichts, und also weder Wohnung noch Victualien. Die Klöster durften ohne vorher erfolgte landesfürstliche, auch ohne der gesammten Ritter- und Landschaft Einwilligung keine neüen Landgüter, es sei aus adlichen oder städtischen Dörfern, ankaufen, doch konnten sie einen Tausch treffen, auch mit den ersparten Geldern auswärts liegende Gründe erwerben. Das juris primariarum precum in Ansehung dieser Klöster wollten sich die Herzoge und ihre Gemalinnen, ihrem Versprechen gemäß, niemals anmaßen. Übrigens wurden die Klöster und ihre Güter auf Landtagen und bei sonstigen Gelegenheiten von der Ritter- und Landschaft vertreten. Die Conventualinnen aller drei Klöster hatten seit 1764 ein Ordenskreüz, das von den adlichen an einem breiten Bande über den Schultern, von den bürgerlichen aber an einem schmalen Bande auf der Brust getragen wurde.

Ein viertes Jungfrauenstift war und ist das Kloster zum heiligen Kreüz in der Seestadt Rostock, welches 1584 zur Auferziehung und Unterhaltung inländischer Jungfrauen vom Adel- und Bürgerstande bestimmt wurde. Der Propst desselben wird vom Convente und den Bürgermeistern erwählt, und vom Landesherrn bestätigt.

Digitized by Google

Was insonderheit den strelitzschen Antheil an den mecklenburgischen Landen betrifft, so gab der hamburger Vergleich von 1701 in der Folge zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß. So wollte der Herzog zu Schwerin dem Herzoge zu Strelitz das jus armorum und die Anwerbung von Soldaten, überhaupt gar nicht die Landeshoheit im Stargardschen Kreise zugestehen, auch nicht die Lehnsempfängniß am kaiserlichen Hofe einraümen ꝛc. Alle diese Streitigkeiten wurden indeß durch den neüen Landesvergleich von 1755 vollständig beigelegt. Vermöge desselben hat das Haus Strelitz allen seinen früheren Ansprüchen auf eine Gemeinschaft oder Mitherrschaft in dem Mecklenburgischen und Wendischen Kreise, und deren Regierung, auf ewig entsagt; andrer Seits hat sich aber auch das Haus Schwerin der Ansprache an die Mitherrschaft über den Stargardschen Kreis begeben, und dem Hause Strelitz die völlige Landeshoheit über denselben, nach Maßgabe des hamburger Vergleichs, nochmals versichert. Der Herzog zu Schwerin beruft zwar allein zu den Landtagen, theilt aber in Beziehung auf den Stargardschen Kreis die vorzulegenden Anträge dem Herzoge zu Strelitz vier Wochen vor Eröffnung des Landtags zur Kenntnißnahme mit, wogegen der Herzog zu Strelitz seine, bei der Stargardschen Ritter- und Landschaft zu stellenden Vorschläge dem Herzoge zu Schwerin mindestens acht Tage vor Beginn des Landtags mitzutheilen hat. Dieser wird allein in des Herzogs zu Schwerin Namen eröffnet und gehalten; wenn aber dessen Anträge verlesen und übergeben worden sind, dann tritt der herzogliche strelitz'sche Regierungsbevollmächtigte auf, um seines Herzogs Anträge an die Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises dem Landmarschall desselben zu übergeben. In Ansehung der Landescontribution, des Hofgerichts ꝛc. hat es der Landesvergleich von 1755 bei dem hamburger Vertrage belassen; doch hat sich der Herzog zu Schwerin des Gebrauchs seines Namens und seines Insiegels bei allen Verfügungen die für den Stargardschen Kreis bestimmt sind, begeben. Die doctrinalia und cerimonialia dieses Kreises gehören vor das Consistorium zu Rostock; in Ansehung der bloßen Justiz- und Privatrechtssachen aber kann der Herzog zu Strelitz ein besonderes Consistorium errichten. Auch kann er einen besondern Landrath in seinem Stargardschen Kreise bestellen, u. s. w. Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des rostocker Vergleichs von 1755, welcher die politische Gestaltung des Hauses Strelitz geordnet hat, wie selbige in dem Zeitraume bestand, der uns hier als Anhaltpunkt dient.

Digitized by Google

Die höchste herzoglich-schwerinsche Landesbehörde war in der Mitte des 18. Jahrhunderts das geheime Raths- und Regierungs-Collegium. Die landesherrschaftlichen Einkünfte verwaltete die Amts- und Rentkammer. Auch der Herzog zu Strelitz hatte sein geheimes Raths-Collegium, seine Kanzlei und Rentkammer. Von den drei Justizkanzleien zu Schwerin, Rostock und Strelitz und auch von dem Consistorio zu Rostock appellirte man an das Hof- und Landgericht, welches seit 1701 vier Mal im Jahre zu Güstrow gehalten wurde. Es war nicht nur beiden herzoglichen Häusern gemein, sondern es hatten auch die Ritter- und Landschaft Antheil daran. Den Präsidenten und Vicepräsidenten desselben und vier Assessoren stellten die Herzoge an, die Ritterschaft aber schickte vier außerordentliche und einen ordentlichen Beisitzer dazu, und die übrigen drei ordentlichen Assessoren wurden aus dem vormaligen Hochstift, nunmehrigen Fürstenthum Schwerin, von der Universität zu Rostock und von der Stadt Rostock genommen. Von den Urteln dieses Gerichts konnte, insoweit es das den Herzogen ertheilte Privilegium de non appellando gestattete, bei den höchsten Reichsgerichten Berufung eingelegt werden. Im teschener Frieden 1779 erlangte das herzogliche Haus Mecklenburg dieses Vorrecht in unbedingter Ausdehnung. Allein Ritter- und Landschaft, und insonderheit die Seestadt Rostock, protestirten gegen dasselbe auf die lebhafteste Weise, weil es ihnen die Appellation an die Reichsgerichte, also ein Recht benahm, das ihnen durch die heiligsten Verträge gesichert war, was dann auch den Erfolg hatte, daß es nach zwei, vom Kaiser bestätigten, Reichshofraths-Urteln vom 11. April 1781 und 12. Februar 1785 beim alten Herkommen verblieb. In dem Landesvergleich von 1755 wurden Ritter- und Landschaft bei den ihnen mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen, und die Magistrate bei der ihnen in den Städten zustehenden Gerichtsbarkeit und dem ersten Rechtsgange ruhig belassen. Zu den Gerechtsamen der Stadt Rostock gehörte u. a. auch, daß von den Urtheilssprüchen ihres Magistrats an den Rath zu Lübeck appellirt werden konnte.

Die evangelisch-lutherische Kirche, welche seit der Reformation in Mecklenburg landesgesetzmäßig ist, war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Grund der Superintendentur-Ordnung von 1570 in sechs Kirchenkreise, und diese in Präposituren eingetheilt. Es gab auch eine reformirte Gemeinde zu Bützow, und zu Schwerin war den Katholiken der Privatgottesdienst gestattet. Ob vor hun-

Digitized by Google

dert Jahren mosaische Glaubensgenossen in Mecklenburg geduldet wurden, findet sich nicht nachgewiesen. Lateinische oder Gelehrtenschulen gab es zu Parchim seit 1564, zu Güstrow seit 1553, zu Schwerin die Domschule seit 1565 und zu Rostock die Stadtschule. In der zuletztgenannten Stadt stifteten die Herzoge Johann III. und Albrecht V. zu Schwerin, in Gemeinschaft mit dem Magistrat der Seestadt Rostock, die Landes-Universität, unter Bestätigung des Papstes Martin V. vom 13. Febr.; dieselbe wurde eingeweiht den 12. Novbr. 1419 von dem Bischof Heinrich zu Schwerin. Als die Stadt 1437 mit dem päpstlichen und kaiserlichen Banne belegt ward, zogen die Professoren nach Greifswald, von wo sie erst 1443 zurückkehrten. 1487 wurde die Hochschule wegen der zwischen den Herzogen und der Stadt entstandenen Mißhelligkeiten nach Lübeck verlegt, woselbst sie bis 1492 blieb. Die Reformation brachte ihr im Anfange großen Schaden, so daß sie fast von allen Studenten und Lehrern verlassen wurde, bis Arnold Büren sie 1530 wieder herzustellen suchte und Kaiser Ferdinand ihre Privilegien 1560 erneuerte. Zweihundert Jahre später verlegte man die Universität nach Buckow; 1789 aber wurde sie vom Herzoge Friedrich Franz zu Schwerin in Rostock wieder hergestellt.

Die Einkünfte der herzoglich-schwerinschen Linie aus den Kammerämtern und Regalien waren schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts sehr ansehnlich, und Herzog Friedrich Wilhelm soll öffentlich bekannt haben, daß sie jährlich 300,000 Thaler eintrügen. Das Abgabenwesen war durch den Landesvergleich von 1755 geordnet und dabei festgestellt worden, daß die Landescontribution, wie schon oben erwähnt, nur zur Hälfte von jeder steuerbaren Hufe der Ritter- und Landschaft jährlich mit 9 Thalern in neuen $^2/_3$ Stücken bezahlt werden solle, und diese Abgabe von der Landesherrschaft unter keinerlei Vorwand jemals gesteigert werden dürfe. In jenem Landesvergleich wurde auch die jährliche Steuer der in den adlichen und Klostergütern, im Rostockschen District, auch in den städtischen Gütern und Dörfern außerhalb der Hufen wohnenden freien Leute festgesetzt. Mit dieser ordentlichen Contribution der Ritter- und Landschaft will, so heißt es in dem Receß von 1755, der Landesherr zur Bestreitung der Besatzungs-, Befestigungs- und Gesandtschaftskosten, zu Reichs-, Kreis- und Deputationstagen und zu Kammerzielern völlig zufrieden sein; auch von jeder steuerbaren Hufe in seinen Ämtern und Kammergütern nicht unter 9 Thalern in neuen $^2/_3$ Stücken

Digitized by Google

als Landescontribution entrichten lassen. Dieser vom Landesherrn geleistete Beitrag fließt, sowie der städtische, unmittelbar in die Rentkammerkasse, die von der Ritter- und Landschaft, letztere in Ansehung ihres Güterbesitzes, zu leistende Contribution aber zunächst in den Landkasten, welcher vom engern Ausschuß des Landtages verwaltet wird, und von dieser Landeskasse in die herzogliche Rentkammerkasse. Die Zahlungszeiten sind Weihnacht und Fastnacht. Ein Mehreres zu sagen über anderweitige Steuern, über freiwillige Anlagen zur Deckung der Recessorien, wie man die gemeinen Landesausgaben nennt ꝛc., verbietet der Raum. Dagegen ist noch zu erwähnen, daß die Einkünfte der herzoglich-strelitzschen Linie an Kammer- und Landeseinkünften aus dem Stargardschen Kreise vor hundert Jahren auf 70—80,000 Thaler geschätzt wurden. Im Hamburger Receß von 1701 wurden die Einkünfte von den elf Kammerämtern dieses Kreises nur zu 31,000 Thaler angeschlagen; allein sie sollen unter Herzog Adolf Friedrich IV., der 1752 zur Regierung kam, schon in den ersten Jahren derselben, um 20,000 Thaler verbessert worden sein. Aus dem Fürstenthum Ratzeburg hatte das Haus Strelitz vor hundert Jahren jährlich ungefähr 46,000 Thaler und aus dem Boitzenburger Elbzoll, wie oben erwähnt, 9000 Species, folglich überhaupt ein Einkommen von etwa 126,000 Thaler. Über den Kriegsstaat fehlt es an Nachrichten.

Schwedischer Antheil an Mecklenburg. Gustav Adolf von Schweden, den ein befangener, ja ein blinder Eifer den rettenden Engel der evangelischen Freiheit zu nennen liebt, betrat, von Frankreich dazu aufgestachelt, am 24. Juni 1630 den deütschen Boden rein aus weltlichen, aus politischen Rücksichten und wurde durch sein und seiner Kriegsvölker Erscheinung die Ursache, daß der mörderische Krieg, den Deütsche gegen Deütsche führten, sich auf 30 Jahre verlängerte, und eine fremde Macht Gelegenheit fand, auf deütschem Boden sich einzunisten. Zu der Satisfaction, welche der Krone Schweden im westfälischen Friedensschluß — Art. X. des osnabrücker Vertrags — zuerkannt wurde, gehörten auch, wie schon oben erwähnt, Theile des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, nämlich:

1) Die Stadt Wismar, welche mit den ihr gehörigen Dörfern zu einer Herrschaft erklärt wurde, und —

2) Die Ämter Poel und Neükloster, davon jenes die in der Ostsee belegene Insel gleiches Namens enthält.

Diese mecklenburgischen Landestheile wurden, wie Vorpommern,

Digitized by Google

Bremen und Verden, der Krone Schweden als immerwährende und unmittelbare Reichslehne überwiesen. Außer der Reichsstandschaft mit drei Stimmen für die genannten drei Länder auf den Reichstagen wurde der Krone Schweden auch das Privilegium de non appellando eingeräumt, unter der Bedingung, daß sie in ihren Reichslanden einen höchsten Gerichtshof errichte. Dies geschah 1653 durch Einsetzung eines Tribunals zu Wismar, das aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und vier Beisitzern bestand, seinen Gerichtssprengel aber nur über Schwedisch-Pommern erstreckte. Der westfälische Friede bewilligte der Krone Schweden das Vorrecht, zwischen dem kaiserlichen Hofrath und dem Reichskammergericht zu wählen, wenn sie wegen ihrer Besitzungen in Deutschland auf dem Wege der Klage in Anspruch genommen werden sollte. Und endlich raümte man ihr das Recht zur Errichtung einer Hochschule ein, wo sie es für angemessen erachten sollte. Diese Universität ist, wie wir bereits im zehnten Kapitel gesehen haben, zu Greifswald in Vorpommern errichtet worden. In Wismar war eine sehr gute Gelehrtenschule und ein eigenes Consistorium. Stadt und Hafen Wismar wurden von den Schweden in den Jahren 1681—1711 stark befestigt, nichts desto weniger aber im nordischen Kriege von den Bundesgenossen eingenommen, welche im Winter 1717—1718 sämmtliche Festungswerke, insonderheit auch das im Hafen liegende Inselfort Walfisch, sprengten und niederrissen.

Der Hafen Warnemünde gehört, nebst dem dabei angelegten Orte der Seestadt Rostock; nichts desto weniger hatte die Krone Schweden daselbst eine Zollstätte, die von jedem ein- und auslaufenden Schiffe $2\frac{1}{2}$ Thaler pro Last erhob, und zu Zeiten, wenn die Schifffahrt nach und von Rostock sehr lebhaft war, jährlich über 80,000 Thaler eingenommen hatte, während sie nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, als der Handel, eben dieses Zolls wegen, von Rostock sich weggezogen hatte, nur noch etwa 6000 Thaler im Jahre verrechnen konnte. Schweden hatte diesen Zoll schon im Laufe des Krieges angelegt. Weil nun die Bestimmungen des westfälischen Friedens der Krone die Zollgerechtigkeit in den pommerschen und mecklenburgischen Häfen zugestanden hatte, so nahm sie gar keinen Anstand, auch diesen Zoll bei Warnemünde beizubehalten, zu dessen Schutz sogar eine Schanze erbaut wurde. Mecklenburgischer Seits führte man zwar darüber Beschwerde, und behauptete mit Recht, daß die bewilligte Zollgerechtigkeit blos von den Seehäfen zu ver-

Digitized by Google

stehen sei, welche in den Landen befindlich sind, die der Krone Schweden abgetreten worden; allein trotz aller Einreden blieb Schweden im Besitz des warnemünder Zolls, sah sich aber bei einer großen Geldverlegenheit ums Jahr 1740 genöthigt, ihn an den Herzog zu Mecklenburg zu verpfänden, was nach der Zeit auch mit dem Amte Poel geschehen mußte, das der Stadt Wismar gegen ein Darlehen zum Pfand eingesetzt wurde.

X. und XI. Das **Herzogthum Holstein**, in zwei Theilen: **Holstein-Glückstadt** und **Holstein-Gottorf**, wurde vor hundert Jahren, wie noch heüte, gegen Mitternacht durch die Eider und die Levensaue vom Herzogthum Schleswig, also vom Königreich Dänemark abgesondert, lag auch streckenweise in dieser Weltgegend an der Ostsee. An eben dieselbe gränzte es auch gegen Morgen, gegen Mittag aber an das Herzogthum Lauenburg, an das Gebiet der Reichsstädte Lübeck und Hamburg, und an die Elbe, und gegen Abend ebenfalls an die Elbe und an das Deütsche Meer oder die Nordsee, welche von den Bewohnern Holsteins, Schleswigs und Jütlands die Westsee genannt zu werden pflegt.

Das Herzogthum Holstein besteht aus den alten sächsischen Landschaften Holstein, Stormarn und Ditmarsen und der slawischen Landschaft Wagrien, davon die drei ersten vor alten Zeiten Nordalbingia, oder Sachsen jenseits der Elbe, genannt wurden. König Christian I. zu Dänemark, oldenburgischen Stammes, wurde 1459 durch Wahl der Stände gräflicher Landesherr in den genannten Landen, die auf — allerunterthänigstes und ehrerbietigstes Bittgesuch des königlichen Grafen 1474 vom Kaiser Friedrich III. zu einem Herzogthum erhoben wurden. Schon mit den Söhnen dieses Königs beginnt die unglückselige Theilung des Herzogthums Holstein — auch Schleswigs, in zwei Landestheile, die in ihren Folgen noch heüte nachwirkt. Christian's I. Enkel, König Christian III. und Herzog Adolf, stifteten die beiden Hauptlinien des dänischen Königshauses, die königliche, welche in Bezug auf Holstein die glückstadtsche genannt wurde, und die fürstliche oder gottorfsche Linie. In der Folge kamen noch weitere Theilungen vor, die sich indessen wieder ausglichen, als die auf diese Weise entstandenen Nebenlinien wieder erloschen waren. Die letzte derselben war die plönsche, deren Antheil an Holstein, zufolge des 1756 errichteten Vertrags an den König zurückfallen sollte, wenn sie aussterben würde. Dieser Fall trat bereits im Jahre 1761 ein.

Digitized by Google

Herzog Karl Peter Ulrich, von der gottorfschen Hauptlinie, und Landesherr im gottorfschen Antheil von Holstein seit 1739, wurde 1743 von seiner Mutter Schwester, der russischen Kaiserin Elisabeth, zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronerben erklärt. Er nahm den Namen Peter Feodorowitsch an und bestieg im Anfang des Jahres 1762 den kaiserlichen Thron, doch nur auf kurze Zeit. So gab es denn vor hundert Jahren in Absicht auf die Landesherrschaft ein königlich dänisches Holstein und ein großfürstlich russisches Holstein, sodann aber auch ein drittes Holstein, Landestheile enthaltend, welche der königlichen und der fürstlichen Linie gemeinschaftlich gehörten.

Der König zu Dänemark hatte wegen seines Antheils am Herzogthum Holstein Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und der Großfürst von Rußland wegen seines Antheils ebenfalls. Jene Stimme wurde Holstein-Glückstadt, diese aber Holstein-Gottorf genannt. Beide hatten auch unter gleicher Benennung Sitz und Stimme beim Niedersächsischen Kreise, und präsentirten, nebst Mecklenburg, wegen dieses Kreises einen Reichskammergerichts-Assessor, wenn die Präsentation in der Reihe an sie kam. Der Reichsmatrikularanschlag des ganzen Herzogthums war 40 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß, oder 800 Gulden. Zu einem Kammerziele gab ein jeder der beiden Antheile gleichviel, nämlich 189 Thaler 31½ Kreuzer.

Die Gebietsvertheilung war folgende:

1. Königlicher Antheil am Herzogthum Holstein. Er war fast noch ein Mal so groß, als der großfürstliche Antheil. Mit ihm wurde der Antheil der plönschen Nebenlinie der dänischen Königsfamilie verbunden, als selbige 1761 mit dem Herzoge Friedrich Karl zu Plön ausgestorben war. Es gab daher ein altes und ein neues königliches Gebiet.

1) Der alte königliche Antheil enthielt:

a) Städte: Glückstadt, Krempe, Wilster, Itzehoe, Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg, Heiligenhafen.

b) Ämter: Steinburg, bestehend aus der Wilstermarsch (mit sechs Kirchspielsvogteien) und der Krempermarsch (mit acht Kirchspielsvogteien); Segeberg (5 K.-V.); Rendsburg (6 K.-V.); die Landschaft Süder-Ditmarsen (12 K.-V.).

2) Der neüe königliche oder vormals herzoglich-plönsche Antheil enthielt die Ämter: Plön-Ahrensböck mit der Stadt Plön; Rheinfeld-Neuwisch und Travendahl; und das adliche Gut Stockfee.

2. Großfürstlich-herzoglicher Antheil am Herzogthum Holstein. Er enthielt:

a) Städte: Kiel, Olden- oder Altenburg, Neüstadt.

b) Ämter: Kiel, Bordisholm, Neümünster, Oldenburg, Cismar, Trems-

büttel, Trittau, Reinbeck; die Landschaft Norder-Ditmarsen (neun Kirchspielsvogteien).

3. Die unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden adlichen Klöster und Güter,

1) Die adlichen evangelischen Frauenklöster; Itzehoe, Preetz (bestehend aus der sogenannten Propstei, den Walddörfern und dem Dorfe Tasdorf), Uetersen,

2) Die adlichen Güter. Sie waren in vier Districte vertheilt.

a) Itzehoer District, mit 20 Gütern, darunter die Herrschaft Breitenburg, die nach dem Erlöschen des berühmten reichsgräflichen Hauses Ranzau 1726 an die einzige Schwester des letzten Ranzauer, Gemalin des Grafen Castell-Rüdenhausen kam, von der sie vor hundert Jahren durch Erbgang an die Grafen Castell-Remlingen gelangt war; das Gut Drage nebst Wadelsdorf, dem Markgrafen Friedrich Ernst zu Brandenburg-Kulmbach gehörig; und das Gut Wandsbeck, den König-Herzoge von Holstein gehörig.

b) Kieler District, mit 19 Gütern.

c) Preetzer District, mit 21 Gütern.

d) Oldenburger District, mit 21 Gütern.

Jeder der beiden Landesherren hatte im Herzogthum Holstein seine eigenen Landes-Collegien. Der König zu Dänemark pflegte an die Spitze der Regierung seines Antheils an Holstein einen Statthalter zu stellen, der zugleich Statthalter von Schleswig war. Seit 1648 bestand eine königliche Regierungskanzlei für beide Herzogthümer, deren Sitz zu Flensburg, in Schleswig, bestimmt, das Jahr darauf aber nach Glückstadt, in Holstein, verlegt wurde, und die 1752 eine neüe Einrichtung erhielt. Der Statthalter war Vorsitzender dieser höchsten Landesbehörde, die aus einem Kanzler, einem Vicekanzler, fünf besoldeten Räthen und drei Geheimschreibern bestand, von denen der dritte zugleich Landesarchivarius war. Diese Regierungskanzlei bildete nicht allein die oberste Verwaltungsbehörde, sondern war auch höchster Gerichtshof des Landes, der seine Sitzungen vier Mal im Jahre abhielt. Mit demselben war seit 1737 das Oberamtsgericht verbunden, welches nach beendigtem Kanzleigericht von den Mitgliedern der Regierungskanzlei gehalten wurde. An dasselbe erging die Berufung von den Untergerichten der Ämter und des Südertheils von Ditmarsen. Das Ober-Consistorialgericht bestand ebenfalls aus den Mitgliedern der Regierungskanzlei, demnächst aber auch aus dem General-Superintendenten des Herzogthums, in dessen Belieben es jedoch gestellt war, an den Sitzungen Theil zu nehmen, aus dem münsterdorfschen Propste und dem Schloßpfarrer zu Glückstadt. Seit 1754 war die Regierungskanzlei auch höchster Gerichtshof in peinlichen Sachen und die bis dahin üblich gewesene Ver-

Digitized by Google

schickung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden.

Die Landesbehörden im großfürstlichen Antheil von Holstein hatten in der Stadt Kiel ihren Sitz. Sie bestanden aus dem geheimen Conseil, der Regierungskanzlei und dem damit verbundenen Ober-Consistorium.

Was die Unterbehörden anbelangt, so befanden sich in den Städten Verwaltung und Rechtspflege in den Händen der Magistrate, von deren Verfügungen und Urteln an die Regierungskanzleien rekurrirt und appellirt werden konnte. Außerdem gab es fast in jeder Stadt ein Niedergericht, welches aus zwei Rathsherren bestand, und in Criminal-, Injurien-, Polizei-, geringen Schuld- und anderen Sachen richtete, und von welchem man sich auf den Magistrat berief. In den Ämtern hatten die Kirchspielsvögte bei Rechtsstreitigkeiten einen Versuch zur Sühne und der Amtmann das erste Verhör und den ersten Bescheid. Wer sich dadurch beschwert fühlte, berief sich in den auf der Geest belegenen Ämtern auf das Ding und Recht, welches nicht allein in bürgerlichen Rechtssachen, sondern auch in peinlichen Straffällen sprach, und von gewissen Hausleüten oder Bauern, welche man fromme Holsten nannte, vom Dingvogte, der, mit dem bloßen Schwerte in der Hand, den Vorsitz führte, dem Abfinder oder Achtsmanne, und dem Vorsprache gehalten wurde. Der Amtmann hatte zwar die Aufsicht, damit beim Ding und Recht nichts Widerrechtliches vorkomme, nicht aber eine Stimme. Der Amtsschreiber führte das Protokoll. Im Amte Segeberg war statt des Dings und Rechts, ein Amtsgericht eingeführt worden. Im Amte Steinburg hatte zwar der Amtmann in Justizsachen die erste Instanz, doch stand es den Parteien frei, sich sogleich davon aufs Lodding (eigentlich Landding, d. i. ein Gericht, welches sich über einen gewissen Strich Landes erstreckt) zu berufen, welches, ohne den Amtmann, aus 16 Hausleüten und dem Dingvogte zusammengesetzt war. Jede der beiden Marschen des Amtes Steinburg hatte ihr Lodding. Das Lodding der Wilstermarsch wurde in der Stadt Wilster auf dem Marktplatze nahe bei der Kirche, nach alter sächsischer Weise unter freiem Himmel, das Lodding der Krempermarsch aber zu Krempe im Vogteihause gehalten. Von beiden Loddingen ging die Berufung an das für beide Marschen gemeinschaftlich verordnete Göding (eigentlich Gauding, d. i. ein Gericht, dessen Sprengel einen ganzen Gau umspannt), welches aus zwölf sogenannten sicheren Holsten bestand, deren sechs

Digitized by Google

aus der Kremper- und sechs aus der Wilstermarsch auf Lebenszeit bestellt wurden. Dieses Göding wurde entweder zu Krempe, oder zu Itzehoe in der sogenannten Burg gehalten und bildete eine mittlere Gerichtsstufe, von der die Berufung an das Ober-Amtsgericht ging. Es gab auch geistliche Untergerichte oder Unter-Consistorien in verschiedenen Amtsbezirken; so im Amte Steinburg das münsterdorfsche Consistorium, unter dem auch die Prediger in den Städten Glückstadt, Itzehoe, Krempe und Wilster, sowie die Prediger der im Bezirk dieses Amts belegenen Kirchen adlichen Patronats ꝛc. standen. Das Unter-Consistorium des Amtes Segeberg war auch die zuständige Behörde für die Geistlichen in den Städten Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg und Heiligenhafen. Das Unter-Consistorium der Landschaft Süder-Ditmarsen war zu Meldorf. Den Vorsitz in demselben führte der Landvogt dieser Landschaft und der Propst. Eben so war es in Norder-Ditmarsen, woselbst das Unter-Consistorium, hier Kaland genannt, abwechselnd in Lunden und Heiden abgehalten wurde. Der Landschaft Süder-Ditmarsen stand als erster Beamter ein königlicher Gouverneur vor, welcher mit dem Statthalter beider Herzogthümer, Holstein und Schleswig Eine Person und mehr ein Ehren- als ein wirkliches Amt war, denn der Landvogt bildete die ausübende Behörde und in Gemeinschaft mit sämmtlichen Kirchspielsvögten das Civil- und Criminalgericht dieser Landschaft. Ganz auf dieselbe Weise wurde es in der großfürstlichen Landschaft Norder-Ditmarsen gehalten.

Die Klöster- und Edelleüte im Herzogthum Holstein, und beider Unterthanen, standen unter gemeinschaftlicher Regierung, welche alle Jahre zwischen dem König-Herzoge und dem Großfürsten-Herzoge umwechselte. Der Wechsel fand am Michaelistage statt. Derjenige nun, bei welchem das Directorium war, ließ dasselbe durch seine Regierungskanzlei führen, welche in allen eiligen Sachen, oder in Sachen, die nicht vors Landgericht gehörten, nach vorher geschehener Anzeige und Mittheilung an die Regierungskanzlei des andern Landesherrn Verordnungen, Verfügungen, Vorladungen vors Landgericht, u. s. w. gemeinschaftlich ausfertigte. Bei den Ausfertigungen stand des Königs Namen allezeit voran, selbst als der Großfürst-Herzog den Kaiserthron bestiegen hatte. Die Rechtssachen der gemeinschaftlichen Unterthanen wurden zuerst bei dem Communion-Quartalgericht, welches zwölf Wochen vor Eröffnung des Landgerichts gehalten werden sollte, anhängig gemacht. Es war ein Vorbereitungsgericht

Digitized by Google

zum künftigen Landgericht, und sollte zur Abkürzung der Rechtssachen dienen. Diese konnten nur vom Quartalgericht ans Landgericht gelangen, welches die Landesherren, so oft sie es nöthig fanden, durch offene, von beiden untersiegelte Briefe ankündigten, worauf es wechselsweise zu Glückstadt und Kiel gehalten wurde. Das Directorium über selbiges wurde von den Landesfürsten abwechselnd so geführt, daß während des ganzen Landgerichts, wenn es auch länger als ein Jahr dauerte, der eine Landesfürst, und auf gleiche Weise bei dem nächstfolgenden Landgericht der andere, den Vorsitz führte, auch bei entstandener Gleichheit der Stimmen in Entscheidung der verhandelten Rechtssachen die entscheidende Stimme abgab. Das Landgericht bestand aus vier königlichen und vier großfürstlich-herzoglichen Landräthen adlichen Standes, und vier königlichen und vier großfürstlich-herzoglichen gelehrten Räthen, sowol adlichen als bürgerlichen Standes, welche mehrentheils aus den Regierungskanzleien genommen wurden, aus einem Landkanzler, der von den beiden Landesherren abwechselnd bestellt wurde, und der sowol als der Landgerichts-Notarius in beider Landesherren Eid und Pflicht stand, und aus einem königlichen und einem großfürstlich-herzoglichen Gerichtsschreiber. Es hielten zwar beide Gerichtsschreiber das Protokoll, die Ausfertigung aber beim Landgericht besorgte allein derjenige Schreiber, dessen Landesfürst das Directorium der betreffenden Gerichtssitzungen führte. Vor diesem Landgerichte hatten die Prälaten, die Edelleute und die Prediger bei den Kirchen adlichen Patronats ihren ersten Rechtsgang, auch ergingen an dasselbe die Berufungen von den Kloster- und den Gerichten der adlichen Güter. Alles wurde mündlich verhandelt. Wenn aber Jemand von diesem Gerichte an eines der höchsten Reichsgerichte zu appelliren gedachte, was in gewissen Fällen zulässig war, so mußte ers nicht zum mündlichen Verfahren kommen lassen, sondern einen schriftlichen Prozeß verlangen und anfangen, sich auch in seiner ersten Eingabe processum in scriptis, cum beneficio appellationis ausdrücklich vorbehalten. Waren die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beim Landgerichte erledigt, so verwandelte es sich, wenn Sachen dieses Forums vorlagen, in ein gemeinschaftliches General-Consistorium, zu welchem auch die beiden General-Superintendenten gezogen wurden. Zuletzt richteten die Mitglieder des Landgerichts als Criminalgericht über peinliche Fälle.

Was die klösterlichen und adlichen Untergerichte anbelangt, so

waren jene entweder die Conventgerichte über die Conventualinnen, welche mit Zuziehung des Vorbitters oder Propstes, von der Äbtissin (zu Itzehoe) oder Priorin (zu Preetz und Uetersen und den ältesten Conventualinnen des Klosters, gehalten wurden, oder die Gerichte über die klösterlichen Unterthanen. In Ansehung der letztern wurden die Unterthanen in Rechtsstreitigkeiten theils von der Äbtissin oder Priorin, theils von dem Vorbitter oder Propste, verhört, von deren Bescheiden sie sich aufs Ding und Recht berufen konnten, von dem die letzte Berufung ans gemeinschaftliche Landgericht ging. Die Klöster hatten auch die Criminalgerichtsbarkeit. Die Edelleüte und Besitzer adlicher Güter hatten über die Eingesessenen in ihren Gütern, mochten diese freie Leüte oder Leibeigene sein, gleichfalls die richterliche Entscheidung in bürgerlichen Rechtsfällen und peinlichen Strafsachen. In letzteren Fällen wurden die Akten an eine Universität gesendet, und die Edelleüte ließen hierauf die den Verbrechern zuerkannten Strafen vollstrecken.

Auf den adlichen Gütern gab es sehr wenig freie Leüte, die allermeisten Bauern waren Leibeigene, sie mußten täglich Frohndienste thun und durften nicht vom Gute weichen. Eine Ausnahme bildeten die Bauern auf Gütern, welche in der Marsch liegen; hier waren sie freie Leüte, mußten aber doch gemessene Hofedienste leisten. In den landesherrschaftlichen Ämtern und auf den Klostergütern hatte vor hundert Jahren die Leibeigenschaft schon ihr Ende erreicht, nur in den Ämtern Cismar und Oldenburg war man damit noch zurück.

Der holsteinische Adel machte mit dem schleswigschen Eine Körperschaft aus, welche einerlei und gemeinschaftliche Rechte und Privilegien hatte, die Communion-Regierung und das Landgericht ausgenommen, deren Geschäftskreis auf Holstein beschränkt sein mußte. Edelleüte wie andere Besitzer adlicher Güter waren frei von Zoll und Licent in Ansehung aller auf ihrem Grund und Boden gewachsenen oder gezogenen, wie auch aller zum eigenen Gebrauch eingebrachten Dinge; sie brauchten sich auch nicht des Stempelpapiers zu bedienen und hatten das Jagdrecht nach seinem ganzen Umfange. Die Ritterschaft, die holsteinsche in Gemeinschaft mit der schleswigschen, war Eigenthümerin der drei Klöster, in die, streng genommen, nur Töchter des Landes aufgenommen werden durften und alle auswärtige adliche Fraülein ausgeschlossen waren, es sei, daß eine besondere Gunst vorwaltete, oder von den Landesherren, vermöge des ihnen bei einem jeden Kloster zustehenden juris primariarum precum, einer

Digitized by Google

Auswärtigen eine Stelle verliehen wurde. Die Klöster hatten dieselben Rechte wie die Ritterschaft. Der Äbtissin zu Itzehoe war ein sogenannter Vorbitter, und den Priorinnen zu Preetz und Uetersen waren Pröpste zugesellt, welche die Klöster nöthigen Falls zu vertreten, auch die Abnahme der Rechnungen und die Rechtspflege mit zu verwalten hatten. Alle diese Personen sowol, als die niederen Klosterbedienten, wurden von den Conventualinnen durch freie Wahl ernannt; erstere bedurften aber der Bestätigung beider Landesherren.

Die im Herzogthum Holstein von Alters her zu Recht bestehende landständische Verfassung, welche 1) Prälaten, d. i. den Vorbitter und die Pröpste der adlichen Jungfrauen-Klöster, 2) die Ritterschaft und 3) die Städte-Vertretung kannte, hatten die Autokraten auf Dänemarks Thron und ihre, die Alleinherrschaft in hohen Maaß übenden Vettern, die Herzoge zu Holstein und Schleswig, allmälig so unterwühlt, daß sie im Anfange des 18. Jahrhunderts gänzlich zu Grabe getragen wurde. Die Landstände waren mit dem Herzogthum Schleswig gemeinsam, und darum wurden die Landtage abwechselnd in Kiel, Rendsburg, Schleswig oder Flensburg abgehalten. Der letzte Landtag fand 1711—12 statt. Dagegen waren noch die Rittertage üblich, die von den Prälaten durch Ausschreiben an jeden der vier Districts-Deputirten angesagt, und gemeiniglich in Kiel gehalten wurden. Zum Behuf derselben war ein beständiger Landsyndikus angestellt.

Die evangelisch-lutherische Kirche war die herrschende im Lande. Die Gemeinden und ihre Lehrer standen unter der Aufsicht von Pröpsten, und diese unter zwei General-Superintendenten, davon der königliche über die Kirchen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein dänischen Antheils, und der großfürstliche über die Kirchen des russischen Antheils an Holstein gesetzt war. Der königliche hatte seinen Sitz in Rendsburg, der großfürstliche in Kiel. Die gemeinschaftlichen Kirchen visitirte jährlich derjenige General-Superintendent, dessen Landesherr in demselben Jahre die gemeinschaftliche Regierung führte. Zu Glückstadt und Altona waren reformirte und katholische Kirchen, am letztern Orte auch zwei Mennoniten-Gemeinden und noch andere Religionssekten mehr fanden daselbst Duldung für ihren Gottesdienst. Zu Kiel befand sich eine griechische Kapelle für die daselbst sich aufhaltenden Russen. In Glückstadt, Rendsburg, Kiel und Altona, ingleichen durch besondere Privilegien auf den landesherrlichen Gütern Wandsbeck und Maisling, durften Juden

Digitized by Google

wohnen. In Altona, wo sie einen großen Tempel hatten, mußten sie jährlich 2000 Dukaten Schutzgeld bezahlen, das in den landesherrlichen Säckel floß. In Kiel hatte Herzog Christian Albrecht 1665 eine Hochschule gestiftet und derselben von den Einkünften des Amtes Bordisholm jährlich 6000 Thaler angewiesen. In Altona gab es ein akademisches Gymnasium, mit dem ein Pädagogium verbunden war, und Lateinische Schulen waren in Glückstadt, Itzehoe, Rendsburg.

Die hauptsächlichsten der ordentlichen landesherrschaftlichen Einkünfte flossen theils aus den Kammergütern, theils aus den Regalien, theils aus den Abgaben der Unterthanen, als da waren: Contribution, Herrengeld, welches die Eingesessenen der Ämter und der Landschaft Ditmarsen zu erlegen hatten, Licent, Stempelsteuer, Naturlieferungen an Korn, Heu und Stroh. Die Contribution wurde von den Städten, Ämtern, Klöstern und adlichen Gütern nach der Anzahl der Pflüge entrichtet. Es wurden aber je nach Beschaffenheit der Ländereien bald 24, bald 25, 26, 27, 28, 29½, ja wol gar 36 Morgen Landes auf einen Pflug gerechnet. Ein Morgen war 120 Ruthen lang, aber nur 2¾ Ruthen breit. Die Ruthe hatte 16 Schuh, der Schuh 12 Zoll. Auf der Geest und in Ditmarsen wurde der Pflug nicht nach Morgenzahl bestimmt. Allgemein ging die Klage durchs Land, daß es an einer richtigen Landesmatrikel fehle, aus der man die wahre Anzahl der Pflüge jeder Stadt u. s. w. ersehen könne. Bald waren die Ländereien zu hoch, bald zu niedrig angesetzt. Die Klöster und Besitzer adlicher Güter gaben von jedem Pfluge monatlich 3 Thaler Contribution, wovon der König die eine und der Großfürst-Herzog die andere Hälfte bekam. Auf diese Weise gab das Kloster Preetz, dessen contribuable Bodenfläche mit 268 Pflügen angesetzt war, eine Grundsteuer zum jährlichen Betrage von 9648 Thaler, und es gab manche adliche Güter, die bis 2000 Thaler und selbst darüber an die Landesherren entrichteten. Überhaupt aber gab es im Herzogthum Holstein gegen 2625 Pflüge, die demnach jährlich gegen 96,500 Thaler in den landesfürstlichen Geldsäckel abwarfen. Von den adlichen Gütern und Klöstern wurde diese Contribution alle Monate unmittelbar an die Kriegskasse eines jeden Landesherrn abgeliefert. In den Städten mußte der Magistrat sie einziehen, in den Amtsortschaften der Amtsschreiber. Wollte ein Landesherr eine seiner Töchter verheirathen, so wurde deren Aussteuer von jedem Pfluge mit einen Thaler eingetrieben; das war die Prinzessinsteuer!

Digitized by Google

Dazu kam, daß der König zu Dänemark von seinen dänischen Kriegsvölkern mehrere Regimenter zu Fuß und zu Pferde in seinen Antheil des Herzogthums Holstein in Besatzung legte, um auf Kosten des Landes genährt und verpflegt zu werden. Im Jahre 1739 war die Errichtung eines schleswig-holsteinschen sogenannten Landausschußregiments angeordnet worden. Dieses Regiment regelmäßigen Fußvolks wurde größtentheils aus dem königlichen Antheil an dem Herzogthume Holstein gestellt; doch waren 1755 die Kremper- und Wilstermarsch, die Herrschaft Pinneberg und die Grafschaft Ranzau davon befreit worden. Von $3^3/_4$ Pflügen wurde ein Ausschußmann, im Alter vom 16. oder 18. bis zum 36. Jahre, gestellt, der sechs Jahre bei der Fahne bleiben mußte. Die Stadt Heiligenhafen hatte eine Anzahl Seeleute und Matrosen zur dänischen Kriegsflotte zu stellen. Glückstadt und Rendsburg waren Festungen.

Die Herrschaft Pinneberg blieb, als die Oldenburger Grafen in Holstein an die Stelle der Schauenburger ihrer Vorgänger, traten, im Besitz des letztern Grafengeschlechts, indem sich König Christian I. zu Dänemark 1460 mit dem Grafen Otto II. zu Schauenburg verglich, der sich der Grafschaft Holstein (und des Herzogthums Schleswig) begab, und mit der hier in Rede stehenden Herrschaft Pinneberg, zu welcher damals auch die nachmalige Grafschaft Ranzau gehörte, und mit einem Geldstück zum Betrage von 13,000 Gulden Rheinisch abfinden ließ. Als Graf Otto VI. zu Schauenburg 1640 ohne Leibeserben starb, nahm König Christian IV. zu Dänemark die Herrschaft Pinneberg in Besitz und theilte sie mit dem Herzoge Friedrich III. zu Holstein-Gottorf; beide aber entschädigten des letzten Grafen zu Schauenberg Mutter, Elisabeth, wegen ihrer Anforderungen an diese Herrschaft mit 145,000 Thaler. Die ganze Erb- und Herrschaft wurde in fünf Theile getheilt, von denen der König wegen aufgewendeter Unkosten einen Theil vorweg nahm, und von den übrigen vier Theilen zwei bekam, und der Herzog ebenfalls zwei. Der schauenburger Zoll und Hof in der freien Reichsstadt Hamburg, und die Präbenden und Vicarien, welche die Schauenburger Grafen beim dortigen Domkapitel gehabt hatten, blieben in Gemeinschaft. Von den schauenburgischen Schulden, welche auf der Herrschaft Pinneberg hafteten, übernahm der König $^2/_3$ und der Herzog $^1/_3$. Mit dem herzoglichen Antheil an der Herrschaft Pinneberg ging neun Jahr später eine Veränderung vor, die weiter unten, bei XVIII., erklärt werden soll.

Digitized by Google

Die Herrschaft Pinneberg bestand aus —

1) Der Landdrostei Pinneberg, enthaltend die Haus- und Waldvogtei Pinneberg, die Vogteien Ottensen, Hattesburg, Uetersen und die Herrschaft Herzhorn, welche in die Herzhorner und die Sommerlandsvogtei eingetheilt war; und aus —

2) Der Stadt Altona, welche aus einem Dorfe seit 1664, wo selbiges Stadtrecht erhielt, ein Jahrhundert später schon zu einem ansehnlichen städtischen Wohnplatze erwachsen war.

König Friedrich III. verordnete 1649, daß sein Antheil an der Herrschaft Pinneberg mit der holsteinschen Regierung nicht vermischt werden, sondern diese Herrschaft bei ihrem unmittelbaren Zustande, ihrer besondern Landeshoheit und bei ihrer Freiheit von den holsteinschen Auflagen belassen werden solle. Diesem königlichen Theile der Herrschaft wurde ein Landdrost vorgesetzt. Die Unterthanen hatten ihren ersten Rathsgang vor dem Landgerichte, welches in jeder Vogtei von dem Dingvogte und acht vom Landdrosten dazu ernannten und beeidigten Kirchspiels- und Achtleuten jährlich zwei Mal gehalten wurde. Von diesem Landgericht appellirte man ans Göding, aus einem Dingvogte und 26 aus allen Vogteien genommenen und beeidigten Männern bestehend, die jährlich ebenfalls zwei Mal zusammen traten. Von diesem, und von den Urtheilen, welche der Landdrost und der Amtsverwalter sprach, konnte man sich an das pinnebergische Ober-Appellationsgericht wenden. Es wurde zu Glückstadt von Mitgliedern der Regierungskanzlei, deren Bestallung auf dieses Amt lautete, unter Vorsitz des pinnebergischen Landdrosten, wenn dessen Bestallung ihn dazu angewiesen hatte, abgehalten. Seit 1754 war diesem Gerichtshofe auch die peinliche Rechtspflege in höchster Stufe zugewiesen und die Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrte aufgehoben worden. Auch von diesem Obergerichte konnte in gewissen Fällen an die kaiserlichen und Reichsgerichte appellirt werden, doch kam dies selten vor. Die Herrschaft hatte ihr eigenes Unter-Consistorium, welches aus dem Landdrosten, dem Propste der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona und den zur Herrschaft gehörigen Predigern bestand. Das Ober-Consistorium war mit dem Ober-Appellationsgerichte verbunden.

Die Stadt Altona hatte ihre abgesonderte Regierung. An der Spitze derselben stand ein Oberpräsident. Er führte auch den Vorsitz im Magistrat der Stadt, der aus Bürgermeistern und Rathsherren bestand. Die Stadt hatte ihr besonderes Appellationsgericht zu Glückstadt, welches jährlich zwei Mal gleich nach dem Schluß der

Digitized by Google

Sitzungen des pinnebergischen Ober-Appellationsgerichts von eben denselben Mitgliedern und mit Ausschluß des Landdrosten, gehalten wurde. Eben dasselbe machte auch, mit Zuziehung des Propstes von Altona, das altonasche Ober-Consistorium aus. Sodann gab es in dieser Stadt ein Unter-Consistorium, welches, unter Vorsitz des Oberpräsidenten, aus dem Propst der Stadt Altona und der Herrschaft Pinneberg, den lutherischen Stadtpredigern und dem Prediger zu Ottensen zusammengesetzt war. In die Kirche dieses Dorfs war Altona, als es noch ein ländlicher Wohnplatz war, eingepfarrt gewesen. Die zahlreichen Reformirten in Altona hatten ihr eigenes Consistorium. Sie besaßen hier zwei Kirchen, eine für die deütsche und holländische, die andere für die französische Gemeinde.

Von Reichs- und Kreisauflagen war die Herrschaft Pinneberg, nach ihrer Absonderung von Holstein, allezeit frei geblieben.

XII. Das **Hochstift Hildesheim**, von den Fürstenthümern Calenberg, Wolfenbüttel, Grubenhagen, Halberstadt und Lüneburg eingeschlossen, auch an die Grafschaft Wernigerode gränzend, und einen abgesonderten Theil, das von Calenberg und Grubenhagen umgebene Amt Hundesrück enthaltend, bestand aus folgenden Landestheilen:

1. Stadt Hildesheim.
2. Das sogenannte kleine Stift, enthaltend:
   1) Die landtagsfähige Stadt Peina.
   2) Die landesfürstlichen Ämter Peina und Steüerwald.
   3) Das Dompropsteigebiet, mit neün Dörfern.
   4) Das Domkapitelsamt Marienburg.
   5) Die Gerichte der adlichen und landtagsfähigen Güter, 12 an der Zahl.
3. Das sogenannte große Stift, enthaltend:
   1) Die landtagsfähigen Städte Alfeld, Elze und Bokenem.
   2) Die landesfürstlichen Ämter Ruhla, Poppenburg, Gronau, Winzenburg, Bilderlahe, Woldenberg, Liebenburg, Schladen, Vienenburg, Hundesrück.
   3) Die Domkapitels-Ämter Steinbrück und Wiedelah.
   4) Die Gerichte der landtagsfähigen adlichen Güter, 34 an der Zahl, mit Einschluß der zur Ballei Sachsen gehörigen Deütsch-Ordens-Commende Weddingen oder Weddie. Außerdem wurden noch acht andere adliche Güter zur Hildesheimischen Ritterschaft gerechnet; diese Güter lagen aber nicht im Hochstift, sondern in den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel.

Das Bisthum zu Hildesheim ist noch von Karl dem Großen, kurz vor seinem Tode, im Jahre 815, gestiftet worden. Der erste Bischof war Günther. Er hat bis zur Auflösung des Hochstifts im Jahre 1802 61 Nachfolger gehabt. Unter diesen waren im 18. Jahr-

Digitized by Google

hundert, nachdem der bischöfliche Stuhl von 1702—1714 als Sedes impedita unbesetzt geblieben, von 1714—1761 die Erzbischöfe zu Köln, Joseph Clemens und Clemens August, beide aus dem herzoglichen Hause Baiern, und der zweite gleichzeitig Fürstbischof zu Münster. Nach dessen Ableben trat von 1761—1763 eine Sedisvacanz ein, bis Friedrich Wilhelm von Westfalen zum Bischof in Hildesheim erwählt wurde, der 1789 Franz Egon von Fürstenberg zum letzten Nachfolger gehabt hat, mit dem 1802 die fürstliche Herrlichkeit des geistlichen Regiments in Hildesheim ein Ende genommen hat, das von manchem der Bischöfe, namentlich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts vom Bischof Johann IV. aus dem Lauenburger Herzogshause mit Feüer und Schwert auf eine Weise geübt wurde, daß er 1521 vom Kaiser als offenbarer Brecher des Landfriedens in die Acht erklärt werden mußte. Über solch' Gebahren seines geistlichen Herrn ging dem Hochstift Hildesheim dieser und jener Landstrich verloren, so die Ämter Lutter am Barenberge, Koldingen und Westerhofen, die an die Herzoge von Braunschweig zu Wolfenbüttel und Celle kamen, welche jener Bischof Johann mit gewaffneter Hand überfallen hatte. Aus jener Zeit stammt auch die Eintheilung des Hochstiftes Hildesheim in das kleine und große Stift, denn nur die zum kleinen Stift gehörigen Landestheile wurden dem Fürstbischofe 1523 zurückgegeben, dahingegen die Herzoge zu Braunschweig im Besitz des großen Stifts bis 1643 verblieben, in welchem Jahre Fürstbischof Ferdinand, zugleich Erzbischof zu Köln, ein Herzog aus baierischem Geschlecht, den größten Theil des Landes vermöge Vergleichs mit den Braunschweigern zurück bekam.

Das Hochstift Hildesheim mit seinem vormaligen Zubehör hatte einen Reichsmatrikularanschlag von 18 Mann zu Roß und 80 Mann zu Fuß, oder in Gelde 536 Gulden. Davon trug aber das Fürstenthum Calenberg 53 Gulden und das Fürstenthum Wolfenbüttel 4 Gulden 1 Groschen 6 Pfennige. Zu einem Kammerziele gab das Hochstift 72 Thaler 38¾ Kreüzer, wozu Kur-Braunschweig wegen der vom Hochstift erlangten Stücke 2 Thaler 25½ Kreüzer beitrug.

Das Domkapitel bestand aus 42 Gliedern. Es erwählte den Bischof, führte, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt war, die Regierung des Landes, war erster Landstand des Hochstiftes und hatte bedeütende Einkünfte.

Das Hochstift hatte vier Erbhofämter; Erbmarschälle waren vor hundert Jahren die von Schwicheld, Erbschenken die von Belt-

heim, Erbdrosten oder Erbtruchsessen und zugleich Erbkämmerer, die Böcke von Wülfingen, welche von den Bischöfen mit diesen Ämtern und den, zu einem jeden derselben gehörigen Gütern, zu einem rechten Erbmannlehen beliehen wurden.

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bis 1761 waren die Fürstbischöfe zu Hildesheim, mit Ausnahme eines einzigen, zugleich Kurfürsten zu Köln, daher sie selten in ihrer Residenzstadt Hildesheim anwesend waren. Sie ließen die Regierung des Landes durch einen Statthalter und das geheime Raths-Collegium besorgen. Die Pflege der Gerechtigkeit war der Regierungskanzlei und dem Hofgerichte anvertraut, welche beide concurrentem jurisdictionem hatten, außer daß jene in peinlichen Sachen allein Recht sprach. Der Regierungskanzlei lag auch die Besorgung des Lehnswesens ob. Von beiden Collegien konnte bei den höchsten Reichsgerichten Berufung eingelegt werden, an sie aber ging die Appellation von den Stadt-Magistraten, den landesfürstlichen Ämtern, dem Dompropsteigericht, den Ämtern des Domkapitels und den adlichen Gerichten.

Zur Zeit der großen Kirchenverbesserung war, wie oben bemerkt worden ist, der größte Theil des Hochstifts in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Gewalt, welche denselben den, in die Reichsacht erklärten, Fürstbischof Johann abgenommen, und die kaiserliche Belehnung darüber empfangen hatten. Ob nun gleich diese Herzöge die Reformation hierselbst nicht allein nicht beförderten, sondern sie möglichst zu verhindern suchten, so bekannte sich doch gar bald fast das ganze zum großen Stift gehörige Land zu den Lehrsätzen der evangelischen Kirche. Das kleine Stift that ein Gleiches, und die Bischöfe legten nicht allein kein Hinderniß in den Weg, sondern raümten den Unterthanen daselbst die Religionsfreiheit ein. Allein im Anfange des dreißigjährigen Krieges, als der kölnische Kurfürst-Erzbischof Ferdinand, ein bairischer Herzog, seit 1612 auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim saß, wurden die evangelischen Prediger aus dem kleinen Stifte vertrieben, und die evangelischen Kirchen auch des großen Stifts erlitten nicht geringe Bedrückung. Als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg 1643 das große Stift an den Fürstbischof wieder abtraten, wurde in dem betreffenden Vergleiche den evangelischen Einwohnern auf gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen die Religionsfreiheit ausbedungen. Die Evangelischen bemühten sich nun aber, als die Unterhandlungen wegen des westfälischen Friedens gepflogen wurden, es

Digitized by Google

dahin zu bringen, daß dieser Vergleich in den Bestimmungen, welche ihnen nachtheilig waren, ausdrücklich aufgehoben, folglich ihre Religionsfreiheit auf die Dauer gesichert, und ihnen gleiches Recht mit den evangelischen Unterthanen anderer katholischer Landesherren gewährt werden möchte. Sie erreichten auch endlich ihren Zweck. Den Katholiken wurden zwar alle Klöster überlassen, hingegen die Mitübung des römischen Gottesdienstes an den Orten, wo in dem Normalzeitpunkt des ersten Januar 1624 die evangelische Religion allein geübt worden, wurde ihnen gänzlich versagt. Alles Dieses erhielt seine Bestätigung durch den Consistorialreceß von 1651 und aufs Neüe durch den Receß von 1711.

Zur evangelischen Kirche bekannten sich vor hundert Jahren alle Städte, der größte Theil des Adels und die meisten Dörfer. Hingegen waren der Fürstbischof, die Glieder des Domkapitels, die Stifts- und Klostergeistlichen, wie sich von selbst versteht, der römischen Kirche zugethan, eben so fast alle fürstbischöfliche Bediente, ein Theil des Adels, und viele Familien in den Städten und auf dem platten Lande. Außer der Kathedrale hatten die Katholiken in der Hauptstadt Hildesheim noch einige Collegiatstiftskirchen, eine Kartause, ein Kapuzinerkloster und zwei Nonnenklöster, so wie ein ansehnliches Jesuiten-Collegium mit einem großen Gymnasium. Nahe bei der Stadt lagen noch andere Stiftskirchen, und im Lande gab es noch mehrere Klöster für Männer sowol als Frauen verschiedener Ordensregeln. Die geistliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Eingesessenen verwaltete das bischöfliche Offizialat.

Für die evangelischen Unterthanen war das, vermöge der Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses gegründete Land-Consistorium verordnet, das seine Einrichtung durch die oben erwähnten Recesse von 1651 und 1711 erhalten hatte. Es bestand aus zwei weltlichen Consistorialräthen, einem Geheim- und einem andern Schreiber, sämmtlich evangelischer Religion. Der fürstbischöfliche Regierungskanzler, oder, in dessen Abwesenheit, ein Rath der fürstlichen Regierungskanzlei, wohnte den Sitzungen des Landconsistoriums im Namen des Landesherrn bei, und hatte die erste Stelle und Stimme, die aber in gewissen Fällen, in denen er wegen des Unterschieds der Religion nicht Richter sein konnte, ruhte. Auch durfte er sich nicht Consistorialpräsident nennen. Das Consistorium wurde ordentlicher Weise jährlich nur acht Mal gehalten. Die Gerichtsbarkeit derselben erstreckte sich zwar, vermöge der obgedachten

Digitized by Google

Consistorialrecesse, über das ganze Hochstift, und also auch über die zum kleinen Stift gehörigen Ämter Peina und Steüerwald; aber wegen dieser gab es noch immer Hader und Streit mit dem bischöflichen Offizialat. Im Amte Peina waren die evangelischen Pfarren zu Großen-Solschen und Hohen-Hameln die einträglichsten im ganzen Hochstifte. Die evangelischen Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener standen im großen Stift unter vier Superintendenten, von denen die zu Alfeld und Bokenem Consistorialräthe waren, und den Titel eines General-Superintendenten führten. Im Gegensatz zu der Jesuitenschule hatten die Evangelischen in der Stadt Hildesheim bei ihrer Haupt-Pfarrkirche zum heil. Andreas ein blühendes Gymnasium, Andreanum genannt, und außerdem noch eine Lateinische Schule St. Lamberti. Mosaische Glaubensgenossen wurden in den Städten Hildesheim und Peina geduldet, wo sie auch Synagogen hatten.

Die landständische Verfassung war im Hochstift Hildesheim in voller Kraft. Zu den Landständen gehörten: 1) das Domkapitel; 2) die sieben Stifter, nämlich die katholischen, zum heil. Kreüz, zum heil. Moritz, zum heil. Michael, zum heil. Godehard, des heil. Bartholomäus zur Sülze und zum heil. Johannes, und seit 1542 das evangelische zum heil. Andreas, sämmtlich in und bei der Stadt Hildesheim; 3) die Ritterschaft, bestehend aus den Besitzern von 75 landtagsfähigen adlichen Gütern; 4) die Städte Peina, Elze, Alfeld und Bokenem. Die Landtage wurden allein vom Landesherrn ausgeschrieben, wiewol das Domkapitel mehr als ein Mal mit der Behauptung hervorgetreten war, daß seine Einwilligung dazu nöthig sei. Sie wurden gemeiniglich mit dem Anfange eines neüen Jahres, und zwar im Rittersaale, über dem Kreüzgange der Kathedralkirche zu Hildesheim gehalten. Der fürstbischöfliche Kanzler eröffnete den Landtag und ließ die landesherrlichen Anträge durch einen Geheimschreiber ablesen, worauf eine jede Klasse der Stände durch ihren Syndikus eine Danksagung vortragen und versichern ließ, daß die Anträge in Überlegung gezogen und die gebührende Erklärung darüber abgestattet werden solle. Hiernächst stellten die Abgeordneten einer jeden Klasse der Landstände ihre Berathschlagungen an und faßten zuletzt einen gemeinschaftlichen Beschluß. Es handelte sich bei diesen Anträgen und Berathungen vornehmlich um die jährlich sich wiederholenden Geldbewilligungen für den Landesherrn und zur Deckung der allgemeinen Landesbedürfnisse. Die Abgaben waren

Digitized by Google

die Contribution, der Hufen-, Scheffel-, Schafschatz, die Dorftaxe und noch andere Steuern der Unterthanen. Nicht allein die Bewilligung, auch die Verwaltung und Verwendung der einkommenden Abgaben stand den Landständen zu, die zu diesem Endzweck aus ihrer Mitte ein Schatz-Collegium bestellten, das die ausübende Behörde für die Verwaltung aller Steuern war, welche in der Landschaftskasse zusammenflossen. Die stehenden Einkünfte des Fürstbischofs entsprangen aus dem Ertrage der Domainen und Regalien, die von dem fürstlichen Kammer-Collegium verwaltet wurden. Außer einer Kompagnie zu Fuß, welche die Besatzung der Stadt Peina, die man einst zu den festen Plätzen zählte, ausmachte, und einer geringen Anzahl Reiter, hielt der Fürstbischof zu Hildesheim keine bewaffnete Macht.

Die vorzüglichsten unter den adlichen Familien, welche vor hundert Jahren landtagsfähige Güter besaßen, waren folgende: — Benigsen (2 Güter), Böcke von Wülffingen (2), Brabeck, Buchholz, Bülow, Campen, Cramm, Dassel, Engelbrechten, Gaderstedt (2), Germersen (2), Hacken, Hammerstein, Hauß, Kiepen, Kniestedt (3), König (4), Metternicht, Oberg (2), Plettenberg (2), Rauschenplat (2), Rheden (3), Röden, Salder, Schwicheld (3), Steinberg (5), Stopler (3), Storren, Veltheim, Walmoden (5), Weichs (2), Wrisberg (3).

Was die Stadt Hildesheim betrifft, so war ihre Stellung im Hochstift eine eigenthümliche. Die Stadt ehrte den Fürstbischof als ihren Landesherrn, huldigte ihm aber nicht; dagegen huldigte die Neüstadt dem Dompropste, vermuthlich weil dieser Stadttheil auf Grund und Boden der Dompropstei steht. Die Neüstadt war zwar 1583 mit der Stadt Hildesheim, welche von da an die Altstadt genannt wurde, vereinigt worden, doch hatte jede ihren eigenen Rath behalten, welcher, ganz nach demokratischer Weise, von der Bürgerschaft im Anfange eines jeden Jahres erwählt wurde, und aus zwei Stühlen (Ordines) bestand, nämlich aus dem Raths- und dem Ständestuhl, zu welch' letztern die Abgeordneten der Gemeinden, Ämter und Gilden gehörten. War in gemeinen Stadtsachen beider Städte zu rathen und zu regieren, so traten die Obrigkeiten beider Städte zu einer Sammtregierung zusammen. Sie legte den Bürgern und Unterthanen die Steuern und Auflagen auf, trieb sie ein und wendete sie zum gemeinen Besten an; sie machte Gesetze und erließ Verordnungen u. s. w., ohne daß es der Bestätigung des Fürstbischofs oder seines Statthalters oder geheimen Raths-Collegiums bedurft

Digitized by Google

hätte. Auch leistete die Stadt dem Landesfürsten keine Abgabe, außer daß sie ihm zu den Reichs- und Kreissteuern $^1/_6$ des Betrages entrichtete, welchen das ganze Hochstift aufzubringen hatte. Mit der Landschaft hatte die Stadt nichts zu thun; sie stand gleichsam als selbständige Republik mitten in einer constitutionellen Monarchie, wie man sich heüt' zu Tage auszudrücken pflegt. Jeder der beiden Magistrate hatte innerhalb seines Stadtbezirks die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit. Vom Rathe der Altstadt wurde entweder an die Regierungskanzlei oder ans Hofgericht, vom Magistrat der Neüstadt aber zuerst ans Dompropsteigericht und von diesem an die so eben genannten fürstbischöflichen Gerichte appellirt. Die Stadt Hildesheim hatte auch ihr eigenes Consistorium, in welchem der gemeinschaftliche Syndikus beider Städte den Vorsitz führte. Die Beisitzer waren der Stadtsuperintendent (erster Pfarrer an der Kirche des heil. Andreas), zwei Prediger aus der Altstadt, einer aus der Neüstadt, die zwei ältesten Rathsherren der Altstadt, und der älteste Rathsherr der Neüstadt. Hildesheim war einst Herzog Heinrich's des Löwen Landstadt gewesen. Daher schrieb sich die Erbschutzgerechtigkeit, die dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg über die Stadt auch noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts zustand, und zu deren Aufrechthaltung und Ausübung es eine Kompagnie Fußvolks als Besatzung hineinlegte. Aber auch die Stadt selbst unterhielt drei Kompagnien Soldaten zu Fuß. Ein dritter Stadttheil, die Freiheit, stand unter der Gerichtsbarkeit des Domkapitels.

XIII. Das **Herzogthum Sachsen-Lauenburg**, umgeben vom Herzogthum Holstein, dem Hochstift Lübeck, dem Gebiete der Reichsstadt Lübeck, dem Fürstenthum Ratzeburg, den Herzogthümern Mecklenburg und Lüneburg, so wie von den, den Reichsstädten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gehörenden Vierlanden, bestand aus —

1. Den drei Städten Ratzeburg (davon ein Theil zum Fürstenthum gleiches Namens gehörte), Lauenburg, Mölln.

2. Den fünf landesfürstlichen Ämtern Ratzeburg, Lauenburg, Neühaus, dieses in die Haus-, Haarer- und Pinnauer Vogtei eingetheilt, den Ämtern Schwarzenbeck und Steinhorst.

3. Den adlichen Gütern und Gerichten, die sich spalteten —

1) In 23 landtagsfähige, deren Besitzer auf den Landtagen erschienen, und —

2) In vier adliche Güter, welche auf den Landtagen nicht Sitz und Stimme hatten, weil sie ehedem unter der Oberbotmäßigkeit der Reichsstadt Lübeck gewesen, und nicht in die Landesvereinigung aufgenommen waren.

Digitized by Google

Lauenburg war ein Stück des nordalbingischen Slawiens, dessen Bewohner, die Polaben, von Heinrich dem Löwen, Herzoge zu Sachsen und Baiern, unterjocht wurden, der das Land auf eigene Faust besetzte und selbiges als sein freies Eigenthum betrachtete, indem der Kaiser es versäumt hatte, ihn damit zu belehnen. Nach mehreren Wechselfällen kam Lauenburg 1227 an den Herzog Albrecht von Sachsen, von wo ab es als ein besonderes Fürsten- oder Herzogthum angesehen wurde, dessen Besitzer sich auch Herzoge von Niedersachen nennen ließen. Aber das Haus Braunschweig und Lüneburg hat sich seines Rechts auf dieses alte Eigenthum seines Vorfahren niemals begeben. Das ist erst in unserer Zeit geschehen. 1369 schlossen die Herzoge Wilhelm und Magnus mit Erich von Sachsen-Lauenburg einen Vergleich dahin, daß, im Fall der lauenburgische Stamm erlöschen würde, das Herzogthum Lauenburg an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg fallen solle, zu welchem Ende ihnen auch damals von der lauenburgischen Landschaft die Eventual-Huldigung geleistet wurde. Als nun dieser Fall 1689 mit dem Absterben Herzog Julius Franz' erfolgte, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Celle Besitz vom Herzogthume Lauenburg, und verglich sich hierauf 1697 mit dem Kurfürsten zu Sachsen, welcher, wegen der seinen Vorfahren vom Kaiser Maximilian I. darauf ertheilten Anwartschaft, Anspruch daran machte, auch nach des letzten lauenburgischen Herzogs Tode zuerst den Besitz des Landes ergriffen hatte. Nach jenes celleschen Herzogs Ableben fiel Lauenburg an den Kurfürsten Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg, an den die wolfenbüttelsche Linie des Hauses Braunschweig ihre Ansprüche an den Mitbesitz des Herzogthums 1706 förmlich abtrat. Der Kurfürst Georg, als König von Großbritannien Georg I., erhielt 1716 zum ersten Male die kaiserliche Belehnung über dasselbe, nebst Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe. Gleichzeitig wurde der Reichs- und Kreismatrikularanschlag des Herzogthums auf 8 Mann zu Roß und 30 Mann zu Fuß, oder 216 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele auf 243 Thaler 43½ Kreüzer bestimmt.

Lauenburg hatte von alten Zeiten her eine ständische Verfassung. Seine Landstände bestanden aus der Ritterschaft und der Landschaft, d. i. den Städten. Vor hundert Jahren waren im Herzogthume zwar 27 adliche Güter vorhanden, allein die Besitzer von vier derselben hatten, wie oben erwähnt, nicht das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen. Dagegen hafteten auf den 23 übrigen Gütern 25 Stim-

Digitized by Google

men, weil zwei derselben jedes zwei Stimmen führten. Diese Güter waren vor hundert Jahren im Besitz von 12 adlichen Familien, nämlich Albedyl, Bernstorf (4 Güter), Bülow (4 Güter und 5 Stimmen), Dannenberg, Hövel, Kielmansegge (2), Plesse (2), Schrader, Wackerbart (2 und 3 Stimmen), Wettken, Wittorf, Witzendorf (3). Die feierlichen Landtage wurden zu Büchen, im Amte Lauenburg, gehalten, die besonderen Versammlungen aber zu Ratzeburg in einem besondern Saale des Kanzleigebäudes. Das Landmarschall-Amt des Herzogthums besaßen seit 1470 die von Bülow wegen des Lehngutes Gudow, auf dem es haftet, und welches sie damals der Familie Zülen für 4300 rheinische Goldgülden abgekauft hatten. Der Landmarschall war zugleich erster Landrath, und außer ihm sollten noch drei Landräthe sein, aber es waren vor hundert Jahren seit langer Zeit zwei Stellen unbesetzt. Die Ritter- und Landschaft hatte jede ihren besondern Syndikus. Ihre Privilegien stützten sich auf den Landesreceß von 1702, der von den Königen Georg I., II. und III. in allen Stücken und Punkten bestätigt worden war. Die nicht landtagsfähigen adlichen Güter waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts im Besitz der Familien Hammerstein, Soden, Toden, Werpup.

Das ganze Land bekannte sich zur evangelisch-lutherischen Kirche, die hier 35 Pfarrkirchen hatte, welche unter der Aufsicht eines vom Landesherrn verordneten Superintendenten standen. In einer jeden der drei Städte des Herzogthums gab es für die studirende Jugend eine Lateinische Schule.

Die Regierung des Herzogthums Lauenburg war in oberster Instanz bei dem kurfürstlichen Geheimraths-Collegio zu Hannover, als Stellvertreter des abwesenden Landesherrn. Unter demselben stand die besondere Regierung zu Ratzeburg, welche aus dem jedesmaligen Landdrosten des Herzogthums und drei Regierungsräthen zusammengesetzt war. Ferner hatte das Herzogthum sein eigenes Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, zwei Landräthen, zwei Hofräthen und zwei anderen, sonst nicht in landesfürstlichen Diensten stehenden Assessoren bestand. Die Wahl des Hofrichters, wobei die Landesherren auf die einheimische Ritterschaft und vornehmlich auf den jedesmaligen Landmarschall zu sehen hatten, und die Wahl der Hofräthe und des einen Assessors gebührte dem Landesherrn, wogegen die zwei Landräthe und der andere Beisitzer von der Ritter- und Landschaft präsentirt, vom Landesherrn aber bestätigt wurden. Vom Hofgericht wurde beim Ober-Appellationsgerichte zu Celle Berufung

Digitized by Google

eingelegt, woselbst alle Rechtssachen ihre letzte Entscheidung fanden, nachdem Kur-Braunschweig 1747 auch in Ansehung des Herzogthums Lauenburg ein unbeschränktes kaiserliches Privilegium de non appellando erlangt hatte. Endlich hatte das Herzogthum auch sein besonderes Consistorium, bestehend aus dem Landdrosten, als Vorsitzenden, einem Assessor aus der Ritterschaft, einem Hofrath, dem Superintendenten, einem andern Prediger, den das gesammte Collegium präsentirte, und einem Assessor, den die Städte wechselsweise ernannten, und der dem Collegio immer ein ganzes Jahr lang beiwohnte. Alle diese Behörden hatten in Ratzeburg ihren Sitz. Die Ritterschaft und die Magistrate der Städte hatten in ihren Bezirken die niedere und hohe Gerichtsbarkeit. In Civilsachen ging die Berufung von den Stadtgerichten und den landdesfürstlichen Ämtern an die Regierung, von den adlichen Gerichten aber an das Hofgericht.

Die unmittelbaren landesherrlichen Einkünfte flossen aus den Kammerämtern und den Regalien. Die Ritter- und Landschaft war, mit wenigen Ausnahmen, von Erlegung des Zolls, des Brücken-, Damm- und Weggeldes frei, nicht aber die Unterthanen der adlichen Güter, auch nicht die Bürger in den Städten; die Freiheit beschränkte sich auf die — gestrengen Herren auf dem Lande und in den Städten. Die vom Lande aufzubringende Contribution wurde von der Ritter- und Landschaft verwilligt, veranlagt und unter ihrer Aufsicht verwaltet. Vom Ertrage derselben bestritt der Landesherr die Reichs- und Kreissteuern, auch andere allgemeine Landesunkosten. In der befestigten Stadt Ratzeburg unterhielt er eine Besatzung, welche in Baracken untergebracht war.

XVI. Das **Hochstift Lübeck** hatte sein Gebiet innerhalb der Gränzen des Herzogthums Holstein. Ursprünglich in Olden- oder Aldenburg, in Wagrien, um die Mitte des 10. Jahrhunderts errichtet, wurde, als Heinrich der Löwe Herzog zu Sachsen war, die bischöfliche Kirche im Jahre 1163 nach Lübeck verlegt, worauf, nachdem Heinrich in die Reichsacht gerathen, der Bischof die Reichsunmittelbarkeit suchte und auch erlangte. Die Reformation des Bisthums hat schon unter dem Bischofe Heinrich III., Bockholt, den Anfang genommen, und ist sowol von dessen Nachfolger, Detlev von Reventlow, welcher 1535 erwählt wurde, als von den rasch aufeinander folgenden evangelischen Bischöfen Balthasar von Ranzau, Jobst Hodtfilder, Dietrich III. von Rheden, Andreas von Barby, Johann IX. Tidemann, befördert, auch 1561, als Eberhard II. von

Digitized by Google

Holle, den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte, völlig zu Stande gebracht worden. Nach Eberhard's Tode, 1586, erwählte das Domkapitel zum ersten Mal einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorf zum Bischof, blieb auch bei demselben in der Wahl seiner Nachfolger, und das fürstliche Haus, welches, gemeinschaftlich mit dem Domkapitel, zur Zeit der Verhandlungen um den westfälischen Frieden, alle Mühe anwandte, damit das Bisthum nicht secularisirt werden möchte, brachte es 1647 dahin, daß das Domkapitel sich aus Dankbarkeit verpflichtete, nach Abgang des regierenden Fürstbischofs Johannes X., Herzogs zu Holstein, und seines postulirten Coadjutors, Herzogs Johann Georg, noch sechs Bischöfe hintereinander aus dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorf zu erwählen oder zu postuliren. 1648 im westfälischen Frieden wurde das Hochstift Lübeck der evangelischen Kirche zum ungeschmälerten Besitz bestätigt. 1667 versprach der postulirte Coadjutor, Herzog Christian Albrecht, in dem mit dem Könige Friedrich III. zu Dänemark unterm 12. October zu Glückstadt errichteten Vergleich, den man den glückstädtschen Receß nennt, „daß er, bei ersehender Gelegenheit, bei dem Capitulo möglichst cooperiren wolle, auf daß selbiges mit der Wahl dergestalt bei dem königlichen fürstlichen Hause Holstein zu verbleiben sich anheischig mache, daß hinführo, wenn die im Vergleiche von 1647 bestimmten fürstlichen Personen und Generationen gottorfischer Linie vorbei wären, von Ihro Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. Nachkommen, so durch Gottes Gnade alsdann vorhanden, alternative, einer dazu gelange". Diese Bestimmungen wurden vom Könige zu Dänemark nachmals 1700 anerkannt, und vom Kaiser und Reich 1707 bestätigt. Nachdem der Vertrag von 1647 mit der Wahl Bischof Adolf Friedrich's, nachmaligen Königs von Schweden, oder wenigstens mit der Postulation dessen Bruders, Herzog Friedrich August's, zu Ende gegangen war, bediente sich das Domkapitel seiner völligen Freiheit zur Wahl eines bischöflichen Coadjutors und postulirte dazu am 4. October 1756 den dänischen Prinzen Friedrich, König Friedrich's V. Sohn zweiter Ehe.

Der Bischof zu Lübeck war ein Reichsfürst, saß aber im Reichsfürstenrathe weder auf der geistlichen noch auf der weltlichen Fürstenbank, sondern auf der Querbank, welche für ihn und den Bischof zu Osnabrück, wenn dieser evangelischen Bekenntnisses, errichtet worden war. Sein Reichsmatrikularanschlag war drei Mann zu Pferde oder 36 Gulden. Zu einem Kammerziele gab er 40 Thaler 52¼ Kreuzer.

Digitized by Google

Die Domkirche befand sich in der Reichsstadt Lübeck, in welcher Stadt der Fürstbischof aber nichts zu sagen hatte. Das Domkapitel bestand aus 30 Canonicis, welche sich, bis auf vier römisch-katholische Mitglieder, zur evangelischen Kirche bekannten. Der Domdechant wurde stets aus dem Mittel des Kapitels erwählt; den Dompropst aber wählten das Kapitel und die Stadt Lübeck wechselsweise. Zu Eütin, woselbst der fürstbischöfliche Wohnsitz war, befanden sich auch die landesherrlichen Collegien; nämlich die Regierungskanzlei, die Rentkammer und das Consistorium. Die bischöflichen Einkünfte aus dem Hochstifte schätzte man auf 16,000 Thaler und eben so hoch das Einkommen aus den Gütern der Fürstbischöfe vom holstein-gottorfschen Hause. Der Dompropst hatte 5000 Thaler Einkünfte.

Zum Gebiet des Hochstifts gehörten:

1. Die Residenzstadt Eütin, woselbst sich ein evangelisches Collegiatstift befand.

2. Die bischöflichen Ämter Eütin und Schwartau oder Kaltenhof. Das zuerst genannte Amt zerfiel in vier Theile: Das Stift mit zwölf, das Kirchspiel mit zehn, der Rothensander Ort mit acht Dörfern, und der Redlingsdorfer Ort.

3. Die Domkapitels-Güter, von denen in die Großvogtei 22, in die Hubbersdorfer Vogtei vier, zur Schaumburgischen Präbende zwei Dörfer gehörten; der Vicarien-Dörfer waren elf und der oldenburgischen Vicarien-Dörfer sieben. Fast der ganze Bezirk, welcher Holstenort und Travermünder Winkel heißt, stand unter der Botmäßigkeit des Domkapitels. Die dazu gehörigen Hufen waren an freie Leüte erb- und eigenthümlich verkauft und zu Lehn gegeben worden; doch hatte sich das Domkapitel des dominium directum darüber vorbehalten und ließ jährlich einen gewissen Zins erheben, genoß auch noch andere Geldgefälle und Pflichten.

4. Ein Antheil an der Kathedralkirche und an der Domkirchenkasse in der Reichsstadt Lübeck, woselbst auch ein bischöflicher Palast war, nebst 44 Häusern, welche theils dem Bisthume, theils dem Domkapitel gehörten.

XV. Das **Fürstenthum Schwerin**, fast ganz vom Herzogthum Schwerin umgeben, und auch an die Herrschaften Wismar und Rostock gränzend, war das letzte unter den drei Bisthümern welches Heinrich der Löwe unter den polabischen Slawen 1167—1170 in der Stadt Schwerin errichtet hat, von der es den Namen führte. Von 1516—1590 saßen zwei mecklenburgische Herzoge auf dem schwerinschen Bischofsstuhle, der unter ihnen der evangelischen Lehre sich zuwandte. Sie hatten bis 1624 einen Herzog zu Holstein, bis 1638 einen dänischen Prinzen zu Nachfolgern; zuletzt war Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, bis 1648 Administrator des Hochstifts, das im westfälischen Frieden in ein weltliches Reichsfürstenthum ver-

Digitized by Google

wandelt, und mit Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und beim Niederſächſiſchen Kreiſe, den Herzogen zu Mecklenburg, ſchwerinſcher Linie, verliehen wurde. Der Reichsmatrikularanſchlag des neüen Fürſtenthums betrug ſechs Mann zu Roß und ſechs Mann zu Fuß, oder 96 Gulden und zu einem Kammerziele leiſtete es 81 Thaler $14\frac{1}{2}$ Kreüzer.

Es gehörten dazu:

1. Die drei Städte Bützow, auf deſſen Schloſſe ehedem der Wohnſitz der Biſchöfe geweſen war, Wahrien und die Schelfe oder Neüſtadt, welches dicht an der Reſidenzſtadt Schwerin liegt.

2. Die drei fürſtlichen Ämter Bützow, Rhün mit dem adlichen Fraülein-kloſter gleiches Namens, und Wahrien.

3. Adliche Güter, 16 an der Zahl.

XVI. Das Fürſtenthum Ratzeburg, zwiſchen den Herzogthümern Sachſen-Lauenburg und Mecklenburg-Schwerin und dem reichsſtädtiſchen Gebiete von Lübeck belegen, iſt gleichfalls aus einem vormaligen Bisthume entſtanden, wozu der hamburgiſche Erzbiſchof Adalbert I., ein Graf von Wettin, 1058 in der Stadt Ratzeburg den erſten Grund gelegt hat, das aber im weſtfäliſchen Frieden 1648 zu einem weltlichen Reichsfürſtenthum umgewandelt, und unter denſelben Beſtimmungen, wie beim Bisthum Schwerin, den Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin für die an die Krone Schweden abgetretene Stadt Wismar und Ämter Pöl und Neükloſter zugeſprochen wurde. Durch den hamburger Vergleich von 1701 iſt das Fürſtenthum Ratzeburg an die ſtrelitziſche Linie des Hauſes Mecklenburg gelangt. Der Reichsmatrikularanſchlag war ein Mann zu Roß und drei Mann zu Fuß oder 24 Gulden. Zu einem Kammerziele gab das Fürſtenthum 67 Thaler $54\frac{3}{4}$ Kreüzer. Vor hundert Jahren berechnete man die Einkünfte, welche das herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz aus dieſem Fürſtenthum zog, auf 46,000 Thaler, darunter der Antheil am Boitzenburger Elbzoll durch den hamburger Receß ein für alle Mal auf 900 Thaler Species feſtgeſtellt war. Verwaltet wurde das Fürſtenthum Ratzeburg durch eine Regierungskanzlei, eine Rentkammer und ein Conſiſtorium, welche alle drei auf dem Hofe in der Stadt Ratzeburg ihren Sitz hatten.

Das Fürſtenthum war in drei Ämter eingetheilt. Das Amt Ratzeburg enthielt den Domhof in der Stadt Ratzeburg (die zum Herzogthum Sachſen-Lauenburg gehörte) und den Palmberg bei derſelben, und die Vogteien Schlagsdorf und Rupensdorf. Das Amt Schönberg begriff den Flecken Schönberg, auf deſſen altem Schloſſe ehemals die Biſchöfe von Ratzeburg gewohnt haben. Das dritte

Amt Stove führte seinen Namen ebenfalls nach einem alten bischöflichen Schlosse.

XVII. Das **Fürstenthum Blankenburg**, theils auf, theils vor dem Harze gelegen, und von der Herrschaft Derenburg, der Grafschaft Regenstein, dem anhaltischen Amte Günthersberg, der Grafschaft Stolberg, dem Stiftsamte Ilfeld, dem hohensteinschen Amte Bennekenstein, dem Fürstenthum Wolfenbüttel, dem grubenhagenschen Amte Elbingerode und der Grafschaft Wernigerode umgeben, war ursprünglich eine Grafschaft aus Gütern erwachsen, welche den Vorfahren der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg eigenthümlich gehört haben. Das Geschlecht der Grafen von Blankenburg starb 1599 aus, worauf Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, von der ältern Linie zu Wolfenbüttel die Grafschaft Blankenburg als ein eröffentes Lehn in Besitz nahm. 1690 wurde sie dem abgetheilten Herzoge Ludwig Rudolf, jüngerer wolfenbüttelscher Linie, eingeraümt und 1707 vom Kaiser Joseph I. zu einem Reichsfürstenthum erhoben, welches seit 1731, als gedachter Herzog beim Ableben seines Bruders August Wilhelm die Regierung in Wolfenbüttel übernahm, beim regierenden Hause Braunschweig-Wolfenbüttel geblieben ist. Eine Stelle und Stimme im Reichsfürstenrathe hatte dasselbe in Absicht auf dieses Fürstenthum vor hundert Jahren noch nicht erlangt; doch hielt sich der Herzog wegen desselben nicht mehr zum westfälischen Grafen-Collegio, wohin die Grafschaft Blankenburg früher gehört hatte. Auch beim Niedersächsischen Kreistage hatte Blankenburg noch keinen Platz eingeraümt erhalten. Doch stand es in der Reichsmatrikel mit 12 Gulden Beitrag zu einem Römermonate. Das Geheimraths-Collegium zu Braunschweig besorgte auch die Regierung dieses Fürstenthums, welches aber sein eigenes Kammeramt und seine eigene Justizkanzlei hatte, von der an die Reichsgerichte appellirt werden konnte, und ein besonderes Consistorium, von dessen Aussprüchen eine Berufung an das Consistorium zu Wolfenbüttel nicht statt fand, wie denn auch der Superintendent über die lutherischen Kirchen des Fürstenthums unter keinem General-Superintendenten stand.

Zum Fürstenthum gehörten:

Das Amt Blankenburg mit der Hauptstadt dieses Namens und einem herzoglichen Schlosse, die Ämter Heimburg, Börneke und Stiege, letzteres mit dem Städtchen Hasselfelde, und das evangelischr Kloster Michaelstein, bestehend aus einem Abt (gemeiniglich ein Professor der Gottesgelehrtheit zu Helmstädt), einem Senior und drei Collegiaten.

Digitized by Google

XVIII. Die **Grafschaft Ranzau**, innerhalb der Gränzen von Holstein belegen, hieß ursprünglich Amt Barmstedt und gehörte zur Herrschaft Pinneberg. Als diese Herrschaft zwischen Christian III., Könige zu Dänemark, und Friedrich III., Herzoge zu Holstein-Gottorf, 1640 getheilt wurde, bekam letzterer das Amt Barmstedt, welches er aber 1649 mit aller Landeshoheit, allen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die Grafen zu Holstein und Schauenburg besessen hatten, an Christian Ranzau, den dänischen Statthalter von Holstein und Schleswig, für 201,000 Speciesthaler, die er theils baar, theils an Gütern bekam, verkaufte, und für sich und seine Erben und Nachkommen allen daran gehabt habenden Gerechtsamen entsagte. Kaiser Ferdinand III. bestätigte 1650 diesen Verkauf und erhob zugleich den Statthalter Christian Ranzau für sich und seine Nachkommen in den gräflichen Stand, das gewesene Amt Barmstedt aber unter dem Namen Ranzau zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft. Weil nun diese Familie ihr Emporkommen hauptsächlich den dänischen Königen zu danken hatte, so traf des ersten Grafen Christian Sohn, Detlev, 1669 eine Verfügung, die Kaiser Leopold 1671 bestätigte, kraft deren er, für den Fall, daß er oder seine Nachkommen ohne männlichen Erben sterben sollte, dem königlichen Hause die Grafschaft Ranzau, sowie die Herrschaft Breitenburg (im Itzehoer adlichen District von Holstein) erblich vermachte, jedoch unter der Bedingung, daß diese Grafschaft von der Herrschaft Pinneberg beständig abgesondert bleiben, und den Namen Ranzau für ewige Zeiten behalten solle. Als nun Graf Christian Detlev Ranzau 1721 auf Anstiften seines jüngern Bruders, Wilhelm Adolf, meuchelmörderischer Weise erschossen, und letzterer zur Gefangenschaft auf Lebenszeit verurtheilt und nach Norwegen geführt wurde, nahm König Friedrich IV. zu Dänemark 1726 von der Grafschaft Besitz, und überließ, wie bereits oben erwähnt worden ist, der beiden letzten unglücklichen Grafen einzigen Schwester, Catharine Hedwig, vermälten Gräfin Castell-Rüdenhausen, die Herrschaft Breitenburg unter gewissen Bedingungen. — Die Grafschaft Ranzau war schon 1662 auf dem Kreistage zu Lüneburg als Kreisstand des Niedersächsischen Kreises aufgenommen worden; doch scheint sie niemals auf dem Reichstage im westfälischen Grafen-Collegio, wohin sie gehörte, vertreten gewesen zu sein. Auch in der Reichsmatrikel fehlte ihr Anschlag zu einem Römermonate; zu einem Kammerziele aber gab sie 24 Thaler 76½ Kreüzer.

Digitized by Google

Der Hof Ranzau, früher Barmstedhof genannt, war der Hauptort der Grafschaft, zu der Barmstede, seit 1736 ein Flecken, und der Flecken Elmshorn, das Kirchspiel Kaltenkirchen und viele andere Dörfer gehörten, insonderheit auch die Hörnerkirche, welche 1752 erbaut worden, und um die alsbald eine neüe Ortschaft entstanden war.

Die Grafschaft wurde von einem königlichen Administrator regiert, der die Befehle des Königs durch den Statthalter von Holstein und Schleswig empfing. Er wohnte auf dem Hofe Ranzau, wo auch das Gerichtshaus war. Das Ding und Recht, welches von 21 Hausleüten aus den Kirchspielen besetzt ward, bildete den ersten Rechtsgang, von dem aus die Berufung an das 1734 verordnete Appellationsgericht der Grafschaft gelangte. Dieses Gericht bestand aus dem Administrator als Vorsitzenden und zwei besonders dazu ernannten Mitgliedern der glückstädtschen Regierungskanzlei. Mit Zuziehung noch zwei anderer Regierungsräthe aus Glückstadt bildete dieses Gericht, seit 1754 auch den Criminalgerichtshof der Grafschaft Ranzau. Diese hatte auch ihr eigenes Consistorium, welches aus dem Administrator, als Präses, dem Propste der Grafschaft (Oberpfarrer zu Elmshorn seit 1726) und sämmtlichen Predigern der Grafschaft bestand. Der Amtsverwalter hatte die Einkünfte zu heben und zu berechnen. Man schätzte ihren jährlichen Betrag vor hundert Jahren auf ungefähr 14,000 Thaler.

XIX. Die **Reichsstadt Lübeck** war die erste unter den Reichsstädten des Niedersächsischen Kreises und hatte beim Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Bank den dritten Platz. Lübeck war einst das Haupt der Hansestädte gewesen (*), deren Ab-

(*) Die Hanse oder Hansa, jene Verbindung niederdeütscher Städte, welche in der unheilvollen Zeit des großen Zwischenreichs, ungefähr ums Jahr 1250, ihren Anfang nahm, und unter dem Vorsitze der Stadt Lübeck auf die gemeinsame Vertheidigung ihres Handels und ihrer Sicherheit abzielte, die aber unter veränderten Verhältnissen zur Zeit Kaiser Karl's V. ihr Ende erreichte, nachdem sie ihre Dauer auf ungefähr 300 Jahre gebracht hatte, bestand in den letzten Stadien ihrer Blütezeit noch aus 68 Städten, welche in vier Klassen folgender Maßen vertheilt waren:

1. Die Lübecker Klasse enthielt 13 Städte: Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin, Anklam, Greifswald, Kolberg, Stargard, Stolpe, Golnow, Lüneburg.

2. Die Westfälische oder Kölnische Klasse war die größte, denn sie umfaßte 30 Städte: Köln, Münster, Osnabrück, Dortmund, Warburg, Paderborn, Herford, Soest, Lippstadt, Bielefeld, Lemgow, Koesfeld, Hamm, Unna, Duisburg, Wesel, Emmerich, — Arnhem, Nimwegen, Roermonde, Zütphen, Venlo,

Digitized by Google

geordneten sich auf dem Rathhause im sogenannten großen Hansesaal versammelten; und noch vor hundert Jahren hatte diese Stadt ein Bündniß mit Bremen und Hamburg, und alle drei errichteten damals noch unter dem Namen der Hansestädte mit fremden Mächten Handelsverträge, abgesehen davon, daß ihrer unter derselben Benennung in dem Friedensvertrage Erwähnung geschehen ist, der zwischen Großbritannien und Frankreich 1713 zu Utrecht geschlossen wurde. Auch gelobte Kaiser Franz I. in seiner Wahlkapitulation — „so wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See trasikirenden Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten, dem Instrumento pacis (westfälischen Friedensschluß) gemäß, zu erhalten und kräftigst zu schützen". In der That war Lübecks Handel und Schifffahrt zu der Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, noch recht ansehnlich, und stand der Betriebsamkeit der beiden Schwesterstädte an der Weser und Elbe weniger nach, als es heut' zu Tage, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der Fall ist; ja, Lübeck hatte einen noch ein Mal so großen Schifffahrtsverkehr als Bremen.

Lübeck erhielt 1158 durch Herzog Heinrich den Löwen sein, in der Folge so berühmt gewordenes, Stadtrecht, das auf dem Boden des alten Rechts der Stadt Soest steht (*) und zu seiner Reichsunmit-

---

Deventer, Elburg, Staveren, Kampen, Bolswaert, Groningen, Harderwyk, Zwoll, — die zuletzt genannten 13 Städte in den Niederlanden.

3. Die Braunschweiger Klasse enthielt 15 Städte: Braunschweig, Bremen, Buxtehude, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hameln, Minden, Hannover, Hildesheim, Magdeburg, Stade, Ültzen, Mühlhausen, Nordhausen.

4. Die Danziger Klasse umfaßte 10 Städte außerhalb der Gränzen des Deütschen Reichs, und zwar Danzig, Königsberg, Braunsberg, Kulm und Thorn im Deütsch-Ordens-Lande Preüßen; Riga, Reval, Derpt im Deütsch-Ordens-Lande Liwland, und Bergen in Norwegen.

(*) Als maßgebend für das städtische Gemeinwesen in Deütschland galten in alten Zeiten vornehmlich: Das alte Kölner Stadtrecht; das alte Recht der Stadt Soest, welches von vielen Städten in Niedersachsen gesucht und angenommen worden; das daraus entsprungene Stadtrecht von Lübeck, lübisches Recht, welches sich im Norden ausgebreitet hat; das Hamburger Recht; das Magdeburger Recht, welches vornehmlich nach den vormals slawischen Ländern auf der Ostseite der Elbe, nach den brandenburgischen Städten, auch nach Schlesien verpflanzt worden ist; die Statuten von Goslar; die von Augsburg; das Prager Stadtrecht; die Privilegien von Lüneburg; das Bamberger Stadtrecht u. s. w.

Digitized by Google

telbarkeit hat, wie es scheint, Kaiser Friedrich I. ums Jahr 1182 den Grund gelegt. Seine republikanische Verfassung beruhte auf einer Mengung des Patricierthums und Volksthums. Der Rath bestand vor hundert Jahren aus vier Bürgermeistern und 16 Rathsverwandten, welche theils Gelehrte, theils Patricier oder Geschlechter, theils wirkliche Kaufleute waren. Die gesammte Bürgerschaft, mit Ausnahme der Graduirten, Kirchen- und Schulbedienten, war in 12 Collegien vertheilt, davon ein jedes bei den bürgerlichen Berathschlagungen eine Stimme hatte. Lübecks Reichsmatrikularanschlag betrug 480 Gulden und sein Beitrag zu einem Kammerziele 557 Thaler 88 Kreuzer. Die Stadt ist seit 1530 der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, doch duldete sie auch den katholischen Gottesdienst in einer Kapelle bei der Domkirche, an der und deren Einkünften ihr ein Antheil eigenthümlich gehörte, so wie den Gottesdienst der französischen und deutschen Reformirten, die sich zu Einer Gemeinde vereinigt hatten. In dem ehemaligen St. Katharinenkloster bestand die Lateinische Stadtschule, eine vorzügliche Unterrichtsanstalt für die studirende Jugend. Das vormalige Nonnenkloster zu St. Johannes war in der Reformationszeit zu einem Jungfrauenstift für Töchter der Geschlechter umgewandelt mit einer Äbtissin oder Domina, einer Priorin und 60 Conventualinnen; und außer mehreren anderen Wohlthätigkeitsanstalten war das Hospital zum heil. Geist vorhanden, welchem auf der bei Wismar belegenen Insel Poel vier Dörfer gehörten.

Das Gebiet der Reichsstadt Lübeck umfaßte:

Das Städtchen Travemünde und die ihm gegenüberliegende Halbinsel Priderval oder Prival, welche sich von alter Zeit her im gemeinschaftlichen Besitz der Stadt Lübeck und des Herzogs von Mecklenburg befand; den Fischerort Schlukup an der Trave; die Ämter Rietzerau und Behlendorf; so wie —

Das Amt Bergedorf, welches die kleine Stadt Bergedorf an der Bille und die an der Elbe liegenden sogenannten Vierlande begreift. Lübeck und Hamburg besaßen — und besitzen — dieses Amt gemeinschaftlich, weil beide Städte es vom Herzogthum Sachsen-Lauenburg erobert und im Perleberger Vertrage von 1420 behalten haben. Auf dem Schlosse zu Bergedorf wohnte der gemeinschaftliche Amtsverwalter. In den Vierlanden sind die Kirchspiele Kirchwerder, Alte Gamme, Neue Gamme, Korslacke und Geest-Hachede (Geesthacht) und der sogenannte Zollenspieker, ein Zoll und Fährhaus an der Elbe.

XX. Die **Reichsstadt Goslar**, am nördlichen Fuße des Harzes, vor dem Rammelsberge und am Flüßchen Gose, das sich unweit der Stadt in die Ocker ergießt, belegen, war vom fürstbischöflich-hildesheimschen Amte Liebenburg und den Ämtern Langelsheim und Harz-

Digitized by Google

burg des Fürstenthums Braunschweig-Wolfenbüttel umgeben. Diese Reichsstadt war der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, doch hatte sie auch katholische Bürger, indeß ohne gottesdienstliche Übung. Die Verfassung war ursprünglich die demokratische, indem die Bürgerschaft, nach Zünften abgetheilt, die Stadtobrigkeit auf gewisse Jahre wählte; allein wie fast in den meisten reichsstädtischen Demokratien hatten Bürgermeister und Rathsglieder durch eigene Wiederwahl, oder durch Wahl innerhalb ihrer Familien eine Art Oligarchie herbeizuführen verstanden. Bis ins 16. Jahrhundert hatte Goslar das Recht, sich zum Schutzherrn zu wählen, wen es wollte. Von den Herzogen von Braunschweig dazu gezwungen, mußte es aber seitdem diese Fürsten, wolfenbüttelscher Linie, als seine erblichen Schutzherren erkennen, und ihnen jährlich 500 Thaler Schutzgeld zahlen, Der Reichsmatrikularanschlag der Stadt Goslar, welcher ehedem 400 Gulden betragen hatte, war 1568 und 1571 auf 120 Gulden herabgesetzt worden und betrug in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch 60 Gulden. Zu einem Kammerziele gab sie 184 Gulden 79 Kreüzer. Der Rath hatte das Patronat über vier Pfarrkirchen in der Stadt.

Man unterhielt eine gute Bürgerschule für Knaben, eine andere für Mädchen, ein Waisenhaus und mehrere Wohlthätigkeitsanstalten, auch eine Versorgungsanstalt für Bürgertöchter der höheren Stände, die aus ehemaligen Nonnenklöstern entstanden war, und in der, dem Kloster zum Neüenwerk am Rosenthore, von Volkmar von Wildenstein 1178 angelegt, und Novum opus genannt, noch klösterliche Zucht herrschte. Außer vielen Haüsern in der Stadt besaß dieses Kloster viele Ländereien, Meierhöfe und Zehnten innerhalb des Hochstifts Hildesheim, unter dessen Bischof es ehedem gestanden hatte, und insonderheit das einträgliche Vorwerk Ohlhof, welches eine Kapelle hatte und des Klosters Vorrathskammer war. Die Einkünfte des Klosters zum Neüenwerke wurden durch Provisoren verwaltet, die der Magistrat aus seiner Mitte ernannte.

Bei der, den Heiligen Cosmas und Damian geweihten, Hauptkirche war eine zwar kleine, aber auserlesene Bibliothek, sehr reich an theologischen Streitschriften aus dem Zeitalter Luther's.

Außerdem gab es in Goslar eine zweite Versorgungsanstalt für adliche und bürgerliche Frauenzimmer im ehemaligen Frankenberger Kloster, bestehend aus einer Domina und drei Conventualinnen. Ehedem der Stadt gehörig und dem Rathe derselben unterworfen,

Digitized by Google

war es 1523 unter braunschweig-lüneburgische Botmäßigkeit gerathen, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts vom Hause Wolfenbüttel geübt wurde. Dabei lag die frankenbergische Kirche, die aber der Stadt und dem Patronate ihres Raths verblieben war.

In Goslar gab es auch zwei unmittelbare evangelische Reichsstifter.

Das kaiserliche freie unmittelbare Stift der heiligen Simon und Judas, von Kaiser Heinrich III. im Jahre 1040 gestiftet und an Canonicos des Augustiner-Orden übergeben, in Urkunden des Kaisers Kapelle genannt, stand hinsichts seiner Güter anfangs unter dem Gerichtszwange des Schutz- und Schirmvogts, wurde aber vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1188 für frei von aller landesherrlichen Hoheit erklärt, und ihm die Unmittelbarkeit und Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen verliehen 1566 nahm das Stift die evangelische Lehre an. Auch noch im 18. Jahrhundert bestätigten die Kaiser die Unmittelbarkeit desselben, und das Stift übte sowol in Prozeßsachen, als in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das ihm zustehende Recht aus, was ihm aber vom Rath der Stadt Goslar verkümmert wurde, so daß es zu einer Klage beim Reichshofrathe kommen mußte, der aber vor hundert Jahren sein Urtel noch nicht gefällt hatte.

Das unmittelbare Reichsstift zum Petersberge vor und in Goslar, wurde von Agnes, der Gemalin Kaiser Heinrich's III., einer Tochter des Herzogs Wilhelm von Aquitanien, zur Ehre des Apostels Petrus 1056 auf dem, an der Ostseite der Stadt belegenen, Kalkberge gegründet, um für sich eine Hofkapelle zu haben, daher sie auch in Urkunden der Königin oder Kaiserin Kapelle heißt. Der Kaiser gab dazu den Grund und Boden des Reichsguts Bartunlep her, und noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, auch später noch, erstreckten sich die Grundgüter des Stifts vom Petersberge bis zum Ockerstusse auf einem Raume, der eine Meile lang und breit ist. Es hatte auch Grundbesitz in der Stadt Goslar und Güter auswärts. Das Stift überließ die Vogtei und Gerichtsbarkeit über seine nächsten Grundgüter 1500 dem Rathe zu Goslar gegen einen jährlichen Zins und gegen Zahlung der Hälfte der daraus einlaufenden Strafgelder, vermöge eines Vertrags, welcher auf 40 Jahre geschlossen und in der Folge immer verlängert wurde. Es erstreckte sich diese Vogtei aber nur über diejenigen Ortschaften, über welche das Stift die unmittelbare Hoheit hatte und welche auf dem Petersberge belegen waren. 1527 wurde das ganze Stift auf dem Petersberge von den goslarschen Bürgern, in einer Fehde mit Heinrich dem jüngern von Braunschweig, gänzlich zerstört, worauf die Stiftsherren ihre Wohnung in der Stadt nahmen, und ihren canonischen Gesang, den sie beim Übertritt zur evangelischen Lehre beibehalten hatten, erst in der Kirche des Stifts St. Simon und Judas, seit 1603 aber in der Katharinenkapelle hielten. Das Haupt des Kapitels war ein Dechant. Noch vor hundert Jahren übte der Kaiser bei diesem Stifte das jus primariarum precum aus, welches insonderheit 1754 geschah, als Kaiser Franz I. demselben zugleich die Religionsübung nach der augsburgischen Confession bestätigte, auch das Stift, wenn es in der „hergebrachten Ordnung verbliebe, in Schutz und Schirm zu behalten" versprach. Kaiser Joseph II. verlieh den Chorherren auch die Decoration eines Kreuzes.

XXI. Die **Reichsstadt Mühlhausen**, zwischen kur-mainzischen, kur-sächsischen, herzoglich sächsischen und fürstlich schwarzburgischen Gebieten belegen, war bereits in den ältesten Zeiten den Kaisern unmittelbar unterworfen gewesen und hatte 1322 und 1327 vom Kaiser Ludwig das Reichsschulzen-Amt in der Stadt und deren Gebiete käuflich an sich gebracht. Mühlhausen gehörte mit zu den Reichsstädten, in denen sich vor hundert Jahren noch das Patricierthum, freilich nicht überall mit gleichen Vorrechten, oder dem gleichen Antheil am Stadtregimente, erhalten hatte; doch hatte es in Mühlhausen noch entschiedenen Einfluß auf die Wahl und die Bestellung des Raths. Der Reichsmatrikularanschlag von Mühlhausen betrug 160 Gulden und zu einem Kammerziele gab es 135 Thaler 23 Kreuzer. Die Stadt, seit der Reformation der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, hatte zwei Pfarrkirchen, aber auch noch ein katholisches Jungfrauenkloster, Augustiner-Ordens, dem das Gut Tilkenrode gehörte.

Das Gebiet von Mühlhausen war gegen Mitternacht und Abend, auf kur-mainzischer Gränze mit dem Eichsfelde, von einem Graben und einer lebendigen Hecke umgeben, gegen Mittag und Morgen aber, auf kur-sächsischer, herzoglich sachsen-gothaischer und schwarzburgischer Seite, durch Gränzsteine bezeichnet. Es gehörten dazu 20 Ortschaften, nämlich Ammern, Bolstedt, Dachreden, Dörne, Emmelhausen, ein Siechenhaus, Eigenrieden, Felchta, Germar, Grabe, Holmbach, Höngede, Hosmar oder Horschmar, Kaiserhagen, Lengefeld, Pfaffenrode, Reisern, Salfeld, Sambach, Soldstädt, Windeberg. 13 andere Ortschaften lagen seit den Religionskriegen wüst.

XXII. Die **Reichsstadt Nordhausen**, von der Grafschaft Hohenstein und der Herrschaft Klettenberg an der Zorge gelegen, hatte ebenfalls das Patricierthum zur Grundlage ihrer Verfassung. Ursprünglich zu des Kaisers Kammergütern gehörend, muß sie früh zur Reichsfreiheit gelangt sein, weil sie in einem von Wilhelm von Holland 1215 ertheilten Privilegium schon als freie Reichsstadt geehrt wird. Es befand sich hier sowol eine Reichs-, oder peinliche Gerichtsvogtei, als ein Reichsschultheißen-Amt, zwei Ämter, von denen das erstere den vormaligen Grafen von Hohenstein, das zweite aber den Landgrafen zu Thüringen gehört hatte. 1600 gelangten beide Ämter an das Haus Kur-Sachsen, von dem sie 1697 an das Kurhaus Brandenburg erb- und eigenthümlich abgetreten wurden. Letzteres überließ 1715 sowol die Reichsvogtei als das Reichsschultheißen-Amt, sammt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Nutzungen und Hebungen, für 50,000 Thaler erb- und eigen-

Digitized by Google

thümlich an die Stadt Nordhausen und deren Magistrat. Der Reichsmatrikularanschlag war 80 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele 94 Thaler 62½ Kreüzer. Außer ihrer Feldmark hatte Nordhausen weiter kein Gebiet. Nordhausen, seit Luther's Zeit der evangelischen Lehre zugethan, hatte sieben Pfarrkirchen, aber auch ein katholisches Stift zum heiligen Kreüz, das Kaiser Heinrich's I. Wittwe, Mathilde, 962 gestiftet hatte.

XXIII. Die Reichsstadt **Hamburg**, da an der Elbe, wo sich Alster und Bille mit diesem Strome vereinigen, 18 Meilen von dessen Ausfluß in die Nordsee und an der Gränze desjenigen Theils von Holstein gelegen, welcher Stormarn heißt, war in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine von den drei volkreichsten Städten Deütschlands, denn sie folgte mit ihren 100,000 Einwohnern, ohne die mosaischen Glaubensgenossen zu rechnen, unmittelbar auf Wien (dessen Bevölkerung auf 334,000 Seelen geschätzt wurde, ohne die vielen Auswärtigen zu zählen, welche sich des Vergnügens oder Geschäfte halber eine Zeit lang in der Kaiserstadt aufhielten), und auf Berlin, das im Jahre 1761 an Einwohnern 119,200 zählte.

Die Stadt Hamburg besaß zwar viele und ansehnliche Freiheitsbriefe, womit sie sowol in ihrer Verbindung mit den Hansestädten, als für sich insbesondere, von den deütschen Kaisern, von den Königen in Dänemark, von den Grafen und Herzogen zu Holstein, und von anderen Mächten begabt worden; nichts desto weniger wurde ihr die unmittelbare Reichsstandschaft, welche ein Urtheil des kaiserlichen Kammergerichts zu Speier 1618 anerkannt hatte, von der Krone Dänemark, als Besitzerin von Holstein, streitig gemacht, in Folge dessen die Stadt Hamburg ihre Stimme auf dem Reichstage ruhen ließ, zu dem sie jedoch seit dem gedachten Urtheil immerfort berufen wurde. Indessen übte Hamburg alle städtische Territorial-Gerechtsame ungehindert aus, und das gute Vernehmen mit der Krone Dänemark war auf einen dauerhaften Fuß gesetzt worden, insonderheit durch den 1736 vom Könige Christian VI. erlangten Vergleich, kraft dessen, so wie auch durch den 1740 zu Stande gekommenen altonaischen Gränz-Receß, die hauptsächlichsten Irrungen, nämlich wegen des Münzwesens, wegen des in der Stadt befindlichen Schauenburger Hofes und wegen der Gränze mit Altona, gehoben worden waren. Die vornehmsten Freiheitsbriefe der Stadt wurden vom Kaiser Franz I. aufs Neüe bestätigt, und sie sowol, als die Schwesterstädte Lübeck und Bremen, in den beiden neüesten Wahlkapitulationen

Digitized by Google

zum besondern Schutz des Kaisers bestens empfohlen. In der Reichsmatrikel von 1521 war Hamburg mit 20 Mann zu Roß und 120 Mann zu Fuß angesetzt, und in der Usualmartikel des Reichskammergerichts stand es mit einem Beitrag von 439 Thaler 50½ Kreüzer.

Von der demokratischen Verfassung der Stadt Hamburg und ihrer Regierungsform urtheilte man vor hundert Jahren, daß sie durch eine, auf Veranlassung früherer inneren Unruhen, im Jahre 1708 dahin entsendete kaiserliche Commission auf einen, den bisherigen Gesetzen, dem Recht der Gewohnheit und Billigkeit am besten entsprechenden Fuß gebracht worden sei, daß man sie als Beispiel eines wohl eingerichteten Gemeinwesens betrachten könne.

Dem Rathe stand zwar Ausübung gewisser Regalien allein zu; doch wurden die das allgemeine Wohl der Stadt unmittelbar betreffenden Geschäfte mit der Bürgerschaft, die man die erbgesessene nannte, gemeinschaftlich abgemacht, und es wurde bei Angelegenheiten, welche in die Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft gehörten, durchaus eine beiderseitige Zustimmung erfordert, um das zum Gesetz zu erheben, was der Rath in Vorschlag gebracht hatte. Der Rath brachte derlei Sachen, zu denen insonderheit die zu erlegenden Contributionen, aber auch alle neüe Gesetze und Gesetzveränderungen gehörten, zunächst vor das erste Collegium der Bürgerschaft, dann an das zweite, darauf an das dritte, und zuletzt an die Gesammtheit der erbgesessenen Bürgerschaft. Und was hiernächst gemeinschaftlich beliebt worden war, das wurde ein Raths- und Bürgerschluß, oder auch ein Receß genannt.

Zum Rath gehörten 36 Personen, nämlich vier Bürgermeister, vier Syndici, 24 Rathsherren und vier Secretaire, von denen einer Protonotarius, ein anderer Archivarius war. Unter den Bürgermeistern war ein Kaufmann, unter den Rathsherren 13 Kaufleüte; alle übrigen Mitglieder des Raths mußten graduirte Rechtsgelehrte sein. Beim Abstimmen wurden nur die Stimmen der Bürgermeister und Rathsherren gezählt. Ihnen ausschließlich gebührte auch das Recht der Wahl aller Rathsverwandten, und zwar die Wahl der Bürgermeister aus den übrigen Mitgliedern des Raths, der Rathsherren aus der gesammten Bürgerschaft, beide nach vorgängigem Vorschlage, durchs Loos, die Wahl der Syndicorum und Secretarien aber nach der Mehrheit der Stimmen aus den Graduirten der Bürgerschaft. Wer zum Rathe erwählt wurde, der durfte diese größte Ehre

Digitized by Google

eines hamburger Bürgers nicht ablehnen; that er es dennoch, so zwang ihn das Gesetz, aus der Stadt zu ziehen.

Hamburgs Bürgerschaft war nach den fünf Hauptkirchen zu St. Michaelis in der Neüstadt, und zu St. Petri, St. Nicolai, St. Katharina, und St. Jacobi in der Altstadt, in fünf Kirchspiele vertheilt. Das erste Collegium der Bürgerschaft war das der Oberalten, deren drei zu jedem Kirchspiel gehörten; sodann folgte das Collegium der Sechsziger, bestehend aus jedem Kirchspiel nebst den Oberalten noch aus neün Diaconen, also genannt, weil alle diese Personen an den Kirchen, in deren Sprengel sie wohnhaft waren, zu gewissen Kirchenämtern gewählt wurden; hierauf das Collegium der Hundertachtziger, welches aus den Sechzigern und aus 24 Subdiaconen eines jeden der fünf Kirchspiele bestand. Zu allen diesen wurden bei jedem Kirchspiele noch sechs Adjunkte gewählt, welche aber nur in den Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, nebst jenen, zu erscheinen brauchten. In diesen Versammlungen wurden dann auch die freiwillig sich einstellenden Bürger zugelassen, was jedoch an die gesetzliche Bedingung geknüpft war, daß sie die erforderlichen Eigenschaften, um in der Bürgerschaft zu erscheinen, besitzen mußten. Und dahin gehörte insonderheit die Erbgesessenheit, welche darin bestand, daß ein Bürger in einem ihm eigenthümlich zugeschriebenen Hause innerhalb der Stadt mindestens 1000 Thaler Species, oder in einem sonst unterm Stadtgebiet belegenen unbeweglichen Gute wenigstens 2000 Thaler Spezies an freiem Gelde über derjenigen Summe, für welche dasselbe hypothekarisch verpfändet worden, besitzen mußte.

Die Verwaltung des gemeinen Stadtsäckels war den Händen von zehn Bürgern anvertraut. Jedes Kirchspiel stellte zu diesen Verwaltern der öffentlichen Gelder zwei Bürger, davon jeder seinem Amte sechs Jahre lang vorstand, nach deren Ablauf ein anderer halb durch Wahl und halb durchs Loos bestellt wurde. Man nannte sie die Verordneten der Kämmerei. Außer dieser Finanzverwaltungsstelle wurden alle übrigen Verwaltungsstellen, sammt den Justizbehörden, Gerichte genannt, indem man sie in außergerichtliche und gerichtliche Instanzen abtheilte. Zur gerichtlichen konnte keine Sache kommen, wenn sie nicht von einer außergerichtlichen dahin verwiesen, oder die Citation zum Gericht erlaubt worden war.

Die vornehmste außergerichtliche Instanz war beim Rathe selber, vermittelst daselbst einzureichender Bittschreiben, Vorstellungen, Gesuche ꝛc. Außerdem gab es verschiedene außergerichtliche Instan-

Digitized by Google

zen, als bei den zwei den Vorsitz führenden Bürgermeistern, womit alle Jahre abgewechselt wurde, bei den zwei Prätoren, den Landherren u. s. w.

Die gerichtlichen Instanzen oder eigentlichen Justizbehörden waren: das Admiralitätsgericht, für alle die Schifffahrt betreffenden Sachen; das Amtsgericht über die Angelegenheiten der Zünfte; die Landgerichte, das Niedergericht über alle übrigen Stadtsachen und das Obergericht, welches wiederum aus dem Rathe bestand. Dieses Obergericht hatte den höchsten Rechtsgang für die Berufung von den Urteln aller übrigen Justizstellen; von ihm aber konnte noch die Appellation bei den höchsten Reichsgerichten eingelegt werden.

Die vorher genannte Admiralität war aber auch eine Verwaltungsbehörde; ihr lag nämlich, in Gemeinschaft mit den Verordneten der Stadtkämmerei, die Sorge für alles Dasjenige ob, was das Beste der Schifffahrt mit sich bringt. Die Kämmerei hatte im Besondern unter ihrer Aufsicht die auf dem Elbstrome von der Stadt bis zu dessen Mündung zur Sicherheit der Schifffahrt erforderlichen Anstalten, als da sind Tonnen und Baken zur Bezeichnung des Fahrwassers; das Lothsenwesen; die zu Ritzebüttel befindlichen Stackwerke, zu deren Aufsicht eine eigene, aus Mitgliedern des Raths, der Kämmerei und der Admiralität bestehende Stackdeputation angeordnet war; die Baken und eine Blüse, d. i. ein Leüchtfeüer auf dem unbewohnten Eilande Neüwerk vor der Mündung der Elbe; der Feüerthurm auf der Insel Helgoland, den die Stadt Hamburg mit Erlaubniß des Königs zu Dänemark, als Landesherrn im Herzogthum Schleswig, wozu Helgoland gehörte, Jahr aus Jahr ein unterhielt; und der geraümige Hafen bei Ritzebüttel, Cuxhafen genannt, welcher zum Nothhafen diente.

Die zur Anlage und Unterhaltung aller dieser gemeinnützigen Anstalten erforderlichen sehr bedeütenden Kosten wurden theils gemeinschaftlich, theils vertheilt, von der Admiralität und Kämmerei bestritten, und die Zollgerechtsame, wegen deren die Stadt mit besonderen kaiserlichen Privilegien versehen war, haben ihren Ursprung in jenen Anstalten, wie man denn auch die Zölle nach dem erwähnten Neüenwerke und den dortigen Seebaken in der Mündung der Elbe zu nennen pflegte, obgleich die Zollstätte nicht mehr zu Cuxhafen, sondern schon seit langer Zeit in die Stadt selbst verlegt worden war. Außer diesem Zolle hatte die Stadt eine mäßige Accise auf verschiedene Verzehrungs-Gegenstände, als Bier, Wein, Branntwein, Fleisch

Digitized by Google

und Mehl gelegt. Die Accise auf Mehl nannte man Matten, welches niederdeütsche Wort mit dem hochdeütschen Worte Mauth gleiche Bedeütung hat. Außerdem gab es auch feststehende directe Steüern, wohin insonderheit das vom Vermögen und von unbeweglichen Gütern zu entrichtende Schoß gehörte; die meisten Beträge zum Unterhalt des öffentlichen Wesens mußten aber zuvor in den Versammlungen des Raths und der erbgesessenen Bürgerschaft bewilligt werden, als die sogenannten Grabengelder, der Hauerschilling, das Kopfgeld, das Quartprocent u. dgl. m. Das sogenannte Sperrgeld, welches man Abends nach Sonnenuntergang an den Stadtthoren erhob, war von jeher ein wichtiges Einkommen für den öffentlichen Geldsäckel der Stadt Hamburg.

Der erste Stand in Hamburg war von jeher die Kaufmannschaft. Zur Berathschlagung über diejenigen Angelegenheiten, welche das allgemeine Beste der Kaufmannschaft angehen, gab es eine aus Kauf- und Handelsherren, und aus einem Alten der Schiffer bestehende Deputation, welche seit ihrer Gründung das Commercium genannt wird, die ihre eigenen Bediente, und frühzeitig für Anschaffung einer auserlesenen Sammlung von Büchern, den Handel und die Schifffahrt betreffend, Sorge getragen hatte; es ist daraus die heüt zu Tage so berühmte Commerz-Bibliothek hervorgegangen. Nicht minder große Berühmtheit erlangte die im Jahre 1619 von der Hamburger Kaufmannschaft errichtete Species-Bank. Mit ihr war das Kornwesen, oder die Anschaffung eines bestimmten im Kornhause aufzubewahrenden, den armen Leüten in der Stadt um einen mäßigen Preis in Mehl zu überlassenden Kornvorraths, imgleichen das Münzwesen verknüpft. Das Münzregal wurde von der Stadt, zufolge kaiserlicher Freibriefe, seit sehr langer Zeit ausgeübt. Zur Kaufmannschaft gehörten von jeher nicht diejenigen Handeltreibenden, welche nach der Elle oder nach Kleingewicht verkaufen, diese bildeten eine eigene Zunft, nämlich das Krameramt. Sehr angesehen war die Brauer- und die Tuchmacher-Zunft; wie denn überhaupt die Zünfte oder Ämter, wie man sie in Hamburg nennt, und deren jedes seinen besonderen Amtspatron zu Rathhause hatte, sich von Alters her verschiedener Vorrechte erfreüten.

Hamburgs Bürger waren strenge Lutheraner vom reinsten Wasser, die keiner andern Confession die freie, öffentliche Übung gestatteten. Die Hamburger Priesterschaft bestand vor hundert Jahren, die sämmtlichen Prediger auf dem Lande mit gerechnet, aus 53 Personen. An

Digitized by Google

einer jeden der fünf Hauptkirchen in der Stadt waren ein Paſtor und drei oder vier Diaconen. Die oberſte Stelle im Miniſterio bekleidete der Senior, wozu der älteſte der fünf Paſtoren vom Rath gewählt zu werden pflegte. Die in Kirchenſachen zu erlaſſenden Verfügungen, als Anordnung von Buß- oder Feſttagen u. dgl. m., gehörten zum Geſchäftskreis der weltlichen Gewalt, des Raths, der jedoch das Collegium der Sechsziger dabei zu Rathe zog. Auch die Conſiſtorialſachen gehörten vor die weltlichen Gerichte.

Die Katholiken und Reformirten unter den Einwohnern Hamburgs hatten jedoch Gelegenheit, des Gottesdienſtes nach ihrer Weiſe in den Hauskapellen abzuwarten, deren Einrichtung der Rath zu Hamburg den bei ihm beglaubigten Geſandten der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät und anderer hoher Häupter nicht hatte verſagen können; auch hatte er es zur Wohlfahrt des Hamburger Handels geſtatten müſſen, daß die engliſchen Kaufleute, welche eine beſondere, des Handels halber errichtete, Geſellſchaft bildeten, ihren Gottesdienſt nach anglikaniſcher Weiſe im ſogenannten engliſchen Hauſe hielten. Zahlreich waren die moſaiſchen Glaubensgenoſſen, welche in der Nachbarſtadt Altona den alleinigen Gott nach ihrer Weiſe anbeten konnten.

Wegen des Hamburger Domkapitels iſt auf das zu verweiſen, was darüber bei den Herzogthümern Bremen und Holſtein und bei der Herrſchaft Pinneberg geſagt worden iſt. Es beſaß unter Hoheit der Stadt die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf.

War gleich von Alters her Handel und Wandel der maßgebende Hebel für Hamburgs Bürgerſchaft, ſo darf andererſeits nicht in Abrede geſtellt werden, daß Gelehrſamkeit, Wiſſenſchaften und Künſte bei ihr allezeit in Achtung geſtanden haben und in aller Weiſe von ihr gefördert worden ſind. Ja, man darf ohne Übertreibung behaupten, daß vor hundert Jahren in keiner andern Stadt Deutſchlands ſo viel Sinn für Bildung und edle Beſchäftigung des Geiſtes und zur Förderung der Gelehrſamkeit ſo viele Bibliotheken vorhanden waren, als in Hamburg. Nicht allein faſt jede der Kirchen hatte ihren Bücherſaal, auch ſehr viele Privatbibliotheken gab es nicht allein im Kreiſe der gelehrten Mitglieder des Raths, ſondern auch unter den Kaufleuten. Der Commerz-Bibliothek iſt ſchon Erwähnung geſchehen. Die größte Bibliothek aber war die des Gymnaſiums, welche damals ſchon alle Fächer des Wiſſens umfaßte. Am Gymnaſium wurden auch nach Art der Univerſitäten,

Digitized by Google

Collegien gelesen, und zwar aus der philosophischen Fakultät, regelmäßig und öffentlich, in den drei anderen Fakultäten aber außerordentlich und privatim. Unter den Schulen war die Johannisschule die vornehmste. Sie stand, wie auch das Gymnasium, unter Aufsicht der Scholarchen, zu denen vier der ältesten Mitglieder des Raths, die fünf Pastoren der Hauptkirchen, und sämmtliche Oberalten gehörten. Bei jeder der übrigen Kirchen gab es eine Schule; eine der größten war die Michaelisschule; außerdem waren noch mehrere öffentliche Schulen, auch Freischulen für die Kinder bedürftiger Ältern, vorhanden. Unter den Künsten erfreüte sich die Kunst der Töne bereits vor hundert Jahren einer großen Pflege, und bald nachher wurde Hamburg die Geburtsstätte der deütschen Schauspielkunst. Die Malerei fand ebenfalls ihre Kenner und Liebhaber.

Unter den Anordnungen, welche von Zeit zu Zeit zur Aufrechthaltung des gemeinen Wesens und zur Verbesserung der Polizei in Hamburg getroffen wurden, ist insonderheit der Einrichtung einer Bürgerwehr zu gedenken. Sie war nach den fünf Kirchspielen, deren jedes seine besondere Farbe in den Fahnen führte, eingetheilt. So gab es demnach fünf Obristen, welche Herren vom Rathe waren, fünf Obristlieutenants, aus der Bürgerschaft, und in Allem 57 Bürgercapitains, davon jeder seine Kompagnie führte. Der Kriegsrath bestand aus dem ältesten Bürgermeister, obigen fünf Rathsherren, dem Stadtcommandanten, drei Oberalten, zwei Kämmereibürgern und acht Bürgern, welche Kriegscommissarien genannt wurden. Die Miliz, welche 12 Kompagnien Fußvolk und eine Kompagnie Dragoner stark war, hatte den Stadtcommandanten zum Befehlshaber, wozu man gemeiniglich einen, aus auswärtigen Diensten berufenen Offizier, mit Generals-Charakter anstellte. Hamburg hatte auch ein Artillerie-Corps, das unter zwei Rathsherren und zwei Bürgern stand. Sodann gab es eine militärisch zugestutzte Polizeinachtwache, welche jeden Abend zur Parade auf-, und demnächst nach den verschiedenen Posten in der Stadt abmarschirte. Die beiden Rathsherren, welche Gerichtsverwalter waren, führten als Obristen den Befehl über diese Nachtwache, ingleichen sechs Oberalten und zwei Kämmereibürger. Die Miliz sowol als das Artillerie-Corps war so eingerichtet, daß ein Theil der dazu gehörigen Mannschaften zum Feüerlöschdienst verwendet werden konnte. Diese Mannschaften bildeten einen Theil der sogenannten Brandwache, die aus eigens dazu angenommenen Leüten bestand, welche vor ihrer Aufnahme in

Digitized by Google

das Brandwachen-Corps geprüft, und demnächſt zu ihren Obliegenheiten eingeübt wurden. Überhaupt war Hamburg wegen ſeiner Feüerlöſchanſtalten, die etwa ums Jahr 1745 neü eingerichtet wurden, berühmt, und diente mit denſelben anderen Städten in Deütſchland, auch noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts, zum Muſter.

Hamburg war vor hundert Jahren eine ſtarke Feſtung, deren Werke nach altholländiſcher oder Koehoornſcher Weiſe angelegt waren. Die Gräben waren breit und tief, und die mit Baümen an beiden Seiten bepflanzten hohen Wälle von einer Breite, daß mehrere Wagen neben einander fahren konnten. Die Zahl der Bollwerke belief ſich auf 21, und es gab außerdem einige Außenwerke, unter denen die Sternſchanze und das Neüwerk zu bemerken ſind. Letzteres, auf der Oſtſeite der Stadt, war eigentlich eine, mittelſt ordentlicher Befeſtigung fortgeführte Linie, durch welche die darin befindlichen, theils mit eben dem Namen des Neüenwerks, theils mit dem Namen der Vorſtadt zu St. Jürgen, oder St. Georg, benannten Gaſſen, Häüſer und Gärten eingeſchloſſen waren. Auf der Weſtſeite der Stadt und außerhalb der Feſtungswerke lag die Vorſtadt St. Pauli, gemeiniglich Hamburger Berg genannt, deren Häüſer ſchon vor hundert Jahren dicht an Altona hinanreichten, von dem ſie nur durch einen ſchmalen Gränzgraben getrennt waren. Damals ſchon, wie heüt zu Tage, war der Hamburger Berg der Sammel- und Tummelplatz des zahlreichen Schiffsvolks, das aus allen Enden der Welt im Hamburger Hafen zuſammenſtrömte.

Einer Stadt wie Hamburg, die ihren Wohlſtand, ja ihren Reichthum ſeit Jahrhunderten durch ihren überſeeiſchen Verkehr begründet hat, konnte es an einer tüchtigen Armenpflege, welche theils aus dem Stadtſäckel, theils von milden Gaben beſtritten wurde, und wegen deren Ordnung Hamburg ganz beſonders hervorragte; ſo wie an Wohlthätigkeits-, Beſſerungs- und Verſorgungsanſtalten nicht mangeln, die ſie dem echt chriſtlichen Sinn der Mitglieder ihrer Obrigkeit und der Bürger ſelbſt verdankte. Es mögen genannt werden: das Waiſenhaus, der ſogenannte Peſthof außerhalb der Stadt zur Aufnahme von Irren und ſonſtigen Kranken beſtimmt, deren Zahl ſich zuweilen auf 1000 belief; das Hoſpital St. Hiob für Pocken- und andere, mit anſteckenden Krankheiten behaftete Kranken beſtimmt; das Gaſthaus, das Schiffer-Armenhaus, das Hoſpital zum heiligen Geiſt, und das Hoſpital zum heiligen Georg, welch' letztere alleſammt zur Aufnahme und Verpflegung arbeitsunfähiger

Digitized by Google

Armen bestimmt waren. Bei jeder der Pfarrkirchen gab es einen Gotteskasten zur Unterstützung Bedürftiger, und eben so bestand die Privatstiftung der sogenannten Gotteswohnungen zu eben demselben Zweck, ohne der schon errichteten Armenschulen noch ein Mal zu gedenken, in denen die Kinder ohne Entgeld unterrichtet wurden. Es gehören hierher auch die Klöster zu St. Johannis und zu St. Maria Magdalena, imgleichen der Convent, bei denen unverheirathet gebliebene Frauenzimmer sich einkaufen konnten, um darin lebenslang ihren Unterhalt zu haben; und endlich diejenigen Anstalten, welche gegründet worden waren, um die in Gefangenschaft der Barbaresken gerathenen Hamburger Schiffsleute aus der Sklaverei zu lösen. Zu den Anstalten für die Förderung der allgemeinen Sicherheit gehörte das wohl eingerichtete Zuchthaus, in welchem auch die der Gassenbettelei halber auf den Straßen aufgegriffenen Personen untergebracht wurden; so wie das Spinnhaus, woselbst liederliche Weibspersonen und solche Verbrecher eingesperrt wurden, die man an anderen Orten zu öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen pflegte.

Das Gebiet der freien Reichsstadt Hamburg erstreckte sich über verschiedene Land- und Dorfschaften, welche theils auf dem wasserreichen und fruchtbaren Boden der Marsch, theils auf dem höheren und trockenen Boden der Geest belegen sind. Zum Gebiet gehörten:

1) Der Alsterfluß mit den Bächen und Gütern Barnebecke und Eilbecke, welche die Stadt Hamburg 1306 und 1310 von den holsteinschen Grafen Adolf und Johannes an sich gebracht hatte.

2) Das Amt Ham, mit den Dörfern Horn und Fuhlsbüttel, welch' letzteres bereits 1283 in den Besitz der Stadt gelangte.

3) Die in der Elbe belegenen Werder und Marschländer, nämlich der Billwerder, mit drei Kirchdörfern; der Ochsenwerder, mit einer Kirche; der Moorwerwerder und die Hälfte des Finkenwerders. Sie machten mit dem Marschdorfe Moorburg ein besonderes Amt aus.

4) Das Amt Wohldorf, zu welchem die Dörfer Wohldorf, Olstede, Farmßen, Volksdorf, Schmalenbecke Hansdorf und ein Theil von Hoyesbüttel gehörten.

5) Das Amt Bergedorf besaßen Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich, wie bereits oben S. 189 unter XIX. erwähnt worden ist.

6) Von den herzoglich-holsteinschen Ämtern Trittau und Reinbeck wurden der Stadt Hamburg 1750 folgende Bestandtheile mit aller Hoheit und Gerechtigkeit wiederkäuflich überlassen:

1. Vom Amte Trittau die sogenannten sieben Rühmer Dörfer, nämlich Maiendorf, Altenfelde, Braunfelde, Steilshope, Alsterdorf, Sassel und Bargstede.

2. Vom Amte Reinbeck:

a) Die 11 Geestdörfer Lohebrügge, Sande mit dem Zoll, Ladenbeck mit dem Zoll, Boburg, Hawickhorst, Steinbeck mit der Mühle, Schiffbeck mit dem Zoll

und der Mühle, Oyendorf, Oststeinbeck mit dem Zoll und der Mühle, Glinde mit der Mühle Schlemme mit dem Zoll und der Mühle.

b) Die Marschländer Reitbrock, Krauel, Schleuße, Billewerder, Korslack und Altengamm.

c) Drei Pachtstücke, und außer den schon angezeigten Zöllen und Mühlen noch ein Zoll und drei Mühlen.

7) Das Amt Ritzebüttel, welches am Ausfluß der Elbe liegt, und gegen Mittag an das Herzogthum Bremen, gegen Morgen aber an das im folgenden Kapitel zu erwähnende Land Hadeln gränzt. Die Hamburger erlangten dieses Amt zu Ende des 14. Jahrhunderts durch das Recht der Eroberung. Das Amt besteht aus den Kirchspielen Groden und Doesen. Zu jenem gehören das Amthaus und der Flecken Ritzebüttel, das Pfarrdorf Groden und das neü eingedeichte Land des Neüfeldes mit den darauf stehenden Häüsern; zu diesem das Pfarrdorf Doesen, acht andere Dorfschaften, der Curhafen, und das diesem Hafen gegenüber gelegene Eiland, das Neüwerk genannt. Der Rath zu Hamburg setzte diesem Amte einen seiner Rathsherren als Amtmann vor, der alle sechs Jahre gewechselt wurde.

8) Dem St. Johanniskloster gehörten vor hundert Jahren die Dörfer Bilsen, Bostel, Winterhude, Eppendorf, Eimsbüttel, wie auch das ehemalige, in ein Wirthshaus verwandelte Kloster Harvstehude an der Alster.

9) Das Hospital zu St. Georg in Hamburg besaß die Dörfer Langenhorn und Bern.

XXIV. Die **Reichsstadt Bremen**, an der Weser zwischen den Herzogthümern Bremen und Verden, und den Grafschaften Hoya, Diepholz, Delmenhorst und Oldenburg belegen, war ursprünglich der Sitz des nach ihr benannten Bisthums, nachmaligen Erzbisthums, mit dessen Oberherrn, dem Fürst-Erzbischofe, und dessen Metropolitankapitel sie schon seit dem 13. Jahrhundert beständig in Hader und Streit lebte, was im Zeitalter der Reformation seinen Gipfelpunkt erreichte, nachdem die Stadt bereits 1522 die lutherische Lehre angenommen hatte, an deren Stelle 1562 die reformirte Lehre trat, die seitdem die Oberhand behalten hat. Friedrich, von 1634—1648 der letzte Erzbischof zu Bremen, ein Prinz aus dem dänischen Königshause, hatte mit der Stadt ebenfalls viele Streitigkeiten, nicht allein weil sie zum Reichstage berufen war, auf welchem zu erscheinen er ihr nicht gestatten wollte, sondern auch, weil er die 1530 den Katholiken von den Bürgern mit Gewalt entrissene und seit 1568 verschlossen gewesene Domkirche 1639 zum Behuf des lutherischen Gottesdienstes wieder öffnen ließ, Irrungen, welche durch einen zu Stade abgeschlossenen Vergleich einigermaßen beigelegt wurden. 1640 wurde die Stadt zum Reichstage einberufen, und ihr im reichsstädtischen Collegio auf der rheinischen Städtebank Sitz und Stimme zwischen Goslar und Hamburg angewiesen.

Digitized by Google

Im westfälischen Frieden von 1648 wurden, nach Art. X., §. 8 des osnabrücker Vertrags, der Stadt Bremen und ihrem Gebiete und Unterthanen ihr damaliger Zustand, ihre Freiheit, Gerechtigkeit und Privilegien in geistlichen und weltlichen Sachen bestätigt, auch ausgemacht, daß die etwa zwischen ihr und dem Herzogthum Bremen und den Kapiteln obschwebenden oder künftig entstehenden Streitigkeiten entweder gütlich beigelegt, oder durchs Recht ausgeführt, und unterdessen jede Partei im Besitze dessen, was sie inne habe, verbleiben sollte. Allein die Auslegung dieser Worte und die Theilung der Güter der Collegiatstifter zum heil. Stephan, heil. Wilhad und Ansgarius, so wie die dem weltlichen Fürsten verweigerte Huldigung, welche die Stadt den Erzbischöfen sonst geleistet hatte, und andere Vorfälle, verursachten allerlei Streitigkeiten, welche in offenbare Feindseligkeiten ausarteten, und der Stadt 1654 und 1666 schwedische Belagerungen zuzogen. Es kam aber, indem der Kaiser seine Macht und die Nachbarn unter den Reichsständen ihre Vermittelung eintreten ließen, zum Vergleich, der das letzte Mal, 1666, für die Stadt Bremen demüthigend war: denn sie mußte sich verpflichten: — 1) Bis zum Ablauf des Jahrhunderts weder einem Reichstage noch einem Kreistage des Niedersächsischen Kreises beizuwohnen; 2) der Krone Schweden gegenüber niemals den Titel einer freien und kaiserlichen Reichsstadt zu gebrauchen; und 3) der Krone Schweden die Huldigung in der Form zu leisten, welche von Alters her gebräuchlich gewesen. Ihrer Seits versprach die Krone Schweden: a) Die Stadt bei ihren Privilegien und Freiheiten zu belassen; b) ihre Ansprüche, diesen Privilegien gegenüber, auf eine andere Zeit zu verschieben, und c) sich in ihrem Schriftwechsel der Form — „Wir ersuchen die Stadt Bremen" — zu bedienen. Nachdem nun aber das Herzogthum Bremen an das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg gekommen, wurde von diesem die Reichsfreiheit der Stadt 1731 anerkannt. Die übrigen Irrungen, insonderheit wegen der halben Contribution aus den vier Gohen, mit welcher die Stadt seit vielen Jahren im Rückstande war, fanden 1741 ihre Beseitigung dadurch, daß die Stadt, wie bereits unter II. erwähnt worden ist, ihr Amt Blumenthal und das Gericht Neükirchen nebst den Meiern und Köthern auf dem Düvelsmoor an das Herzogthum Bremen förmlich und völlig abtrat.

In der Reichsmatrikel stand die Stadt Bremen mit einem Anschlage von 320 Gulden, und zu einem Kammerziele gab sie 148 Thaler 67 ½ Kreüzer.

Digitized by Google

Das Gebiet war in vier Gohe oder Gaue eingetheilt: Ober-Vieland, Nieder-Vieland, Werderland und Holler- und Blockland mit dem Gerichte Borgfeld. Doch gehörte die Landeshoheit über acht im Werderlande und im Gericht Borgfeld belegene Dörfer zum Herzogthum Bremen, und von den stadtbremischen Gerichten über dieselben konnte an das Hofgericht zu Stade appellirt werden. In allen vier Gohen waren neün reformirte Kirchspiele vorhanden. Der Stadt gehörte auch der unterhalb derselben belegene Weserhafen zu Vegesack, und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über das dabei befindliche Dorf, nebst der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen; doch stand denjenigen, welche sich durch die Aussprüche und Verfügungen des Magistrats beschwert zu sein erachteten, die Berufung an das Hofgericht zu Stade frei.

Der Rath der freien Reichsstadt Bremen bestand aus vier Bürgermeistern und 24 Rathsherren. Er hatte alle Gewalt und wurde aus dem Gelehrten- und Kaufmannsstande besetzt, wobei das Patricierthum, welches sich mehr oder minder erhalten hatte, seinen Einfluß wahrte. Die Kaufmannschaft hatte ihre Alterleüte, welche aber, im Allgemeinen genommen, beim Stadtregimente nichts zu sagen hatten. Nur in wichtigen Dingen, und wenn außerordentliche Auflagen beantragt wurden, mußte der Rath die Wittheit (Weisheit) zusammenberufen, welche aus den Alterleüten und den schoßbaren Bürgern (welche den Schoß zu geben vermögen) bestand. Dem Wesen nach war also Bremens Verfassung eine gemischt aristo-demokratische. Beim Rathe war die Rechts- und Gerechtigkeitspflege, nach deren ganzen Umfange in bürgerlichen Streitigkeiten wie in der Handhabung des Strafgesetzes. Doch setzte, um noch einmal es zu erwähnen, das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg, wegen des Herzogthums Bremen, einen Stadtvogt an, welcher in jeder Halssache unter gewissen Förmlichkeiten den Stab zu brechen hatte. Vornehmlich zur Pflege und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit hielt die Stadt Bremen eine, 600 Mann starke Polizeiwache, die militärisch eingerichtet war. Die Festungswerke waren gänzlich in Verfall gerathen.

Die Stadt Bremen war vor hundert Jahren in fünf Kirchspiele eingetheilt, die nach den fünf reformirten Haupt- und Pfarrkirchen benannt wurden, nämlich U. L. Frauenkirche, Ansgariikirche, Stephanskirche und Martinskirche in der Altstadt, und Paulskirche in der Neüstadt. In den Vorstädten waren noch zwei reformirte Pfarrkirchen. Zur Domkirche, in der Altstadt, hielten sich die Lutheraner. Machten zwar die Reformirten die herrschende Kirche aus, zu der sich auch alle Mitglieder des Raths bekannten, so waren die Lutheraner ihnen nicht allein gleich, sondern übertrafen sie sogar noch an Zahl. Die katho-

Digitized by Google

lischen Einwohner hatten keine öffentliche Religionsübung; sie wohnten ihrem Gottesdienste in der Hauskapelle des kaiserlichen Residenten in der Reichsstadt Bremen bei. Das reformirte akademische Gymnasium war vor hundert Jahren eine der berühmtesten Unterrichtsanstalten im evangelischen Deütschland. Es besaß eine ansehnliche Bibliothek zum öffentlichen Gebrauch, und mit ihm in Verbindung stand ein Pädagogium, so wie die deütsche Gesellschaft.

Die Bevölkerung der Stadt Bremen, ohne Vorstädte, und ohne Gebiet, belief sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf etwa 22,511 Seelen. Diese Angabe stützt sich auf eine Zählung, welche im Jahre 1744 vorgenommen wurde, der zu Folge es 4099 Ehepaare (nämlich 1589 reformirte, 1772 lutherische, 629 gemischt reformirt-lutherische, 81 katholische und 28 gemischt evangelisch-katholische), 218 Wittwer, 1239 Wittwen, 233 selbständig wohnende ledige Männer und 359 selbständig wohnende ledige Frauenzimmer gab. Die Zahl der bewohnten Haüser betrug 4778, die der Stallgebaüde, der Brau-, Pack-, Gartenhaüser und Magazingebaüde 565, und die der Wohnkeller 387.

Zwölftes Kapitel.

Verschiedene unmittelbare Reichsländer, welche zu keinem der zehn Kreise gehörten.

Dieser Länder gab es überhaupt Dreißig und einige, welche in alphabetischer Ordnung folgende waren:

I. Die **Herrschaft Asch**, zwischen den fürstlich Kulmbachschen Hauptmannschaften Hof und Wunsiedel, dem Egerschen Gebiete von Böheim und dem Vogtländischen Kreise von Kur-Sachsen, gehörte der freiherrlichen Familie von Zedtwitz, der die Reichsunmittelbarkeit durch Joseph II. entzogen und ihre Herrschaft dem Königreich Böheim einverleibt wurde. Diese enthielt:

Das Schloß und Städtchen Asch, die Kirchdörfer Roßbach und Unter-Neüberg; sodann Ober-Neüberg, Kriegsreüth, Sorge und Ober-Schönbach, Dörfer mit Rittergütern, und mehr als 20 andere Dörfer.

II. Das freie, unmittelbare **Reichsstift Burscheid** oder Bort-

scheid, in Urkunden Monasterium Porcetense, Cistercienser-Ordens, in unmittelbarer Nähe der Reichsstadt Achen, war ein Frauenstift, dessen Abtissin auf dem Reichstage unter ihren Standesgenossinnen der rheinischen Bank Sitz und Stimme hatte, nicht aber auf den westfälischen Kreistagen zugelassen wurde. In geistlicher Beziehung gehörte es zum Kirchsprengel des Erzstifts Köln; und seit 1349 stand es nach den Befehlen Kaiser Karl's IV. unterm Schutze der Stadt Achen. Der zur Abtei gehörige und dicht dabei belegene Flecken gleiches Namens machte eine Herrlichkeit oder Herrschaft aus. Hier wohnten viele Protestanten. In Gemeinschaft mit ihren Glaubensgenossen in Achen hatten sie 1635, und wiederholt 1713, den Versuch gemacht, ihren Gottesdienst öffentlich zu halten, ja sogar den Anfang mit dem Bau einer Kirche gemacht; aber beide Mal mußten sie davon abstehen. Darum hielten die hiesigen evangelischen Einwohner, wie die Protestanten zu Achen, ihren Gottesdienst in Vaels.

III. Die freie reichsunmittelbare **Propstei Cappenberg**, Prämonstratenser-Ordens, lag im Umfange des Hochstifts Münster, und zwar dessen Amts Werne. Gottfried und Otto, Grafen von Cappenberg, die letzten ihres Stammes, haben sie, wie es scheint, 1120 gestiftet. Derjenige, welcher unter die Stiftsherren dieser Propstei aufgenommen zu werden wünschte, mußte seine altadliche Ahnentafel vorlegen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Cappenberg nur drei Capitularherren. Obwol reichsunmittelbar, scheint die Propstei doch auch landsässig im Hochstift Münster gewesen zu sein. Unter ihr standen die Klöster Varlar im münsterschen Amte Horstmar, Averndorp, Scheda, Ilmstadt, Clostadt, Weddinghausen und Knechtsteden im Erzstift Köln.

IV. Die **Herrschaft Dreyß**, vom Erzstifte Trier rings umgeben, unweit Wittlich zwischen den Flüssen Salm und Liser belegen, gehörte als ein Reichslehn der Abtei Echternach im Herzogthum Luxemburg, welche Grund-, Landes- und Blutgerichtsherr über dieselbe war. Ehedem war der Inhaber des Schlosses und der Grafschaft Manderscheidt Vogtherr über diese Herrschaft; die Abtei aber hatte demselben 1665 die Vogteigerechtigkeit abgekauft. Die Herrschaft bestand aus dem einzigen Dorfe Dreyß, in welchem ein Hof der Abtei Echternach war, der von dem Richter derselben bewohnt wurde. Von 1676 an hatte sich die Dreyßer Gemeinde wider den Prälaten zu Echternach mehr als ein Mal aufgelehnt, was zu Klagen beim Reichskammergericht führte, das zu Gunsten des Abts sein Urtheil

Digitized by Google

sprach, und 1714 die Kreisausschreibenden Fürsten des Westfälischen Kreises mit Vollstreckung des Urtheils beauftragte. 1708 wollte sich die Herrschaft der Rheinischen Ritterschaft anschließen. Kur-Trier machte der Abthei Echternach die Landeshoheit streitig, doch ohne Erfolg.

V. Die **Herrschaft Dyck** im Umfange des Nieder-Erzstifts Köln gehörte einer Nebenlinie des gräflichen Hauses Salm-Reifferscheidt.

VI. Das adliche reichsfreie **Frauenstift Elten**, an der Gränze der Grafschaft Zütphen, und unfern des Rheins, stand unterm Schutze des Herzogs von Cleve (Königs in Preußen), und hatte eine Äbtissin zur Vorsteherin. Die Orte Hoog und Neer Elten liegen nahe bei einander, und zwischen denselben ist der Eltenberg, der Sitz des Stifts, dessen Gründung dem Jahre 968 angehört.

VII. Die **Herrschaft Freudenberg.** Es ist bereits früher berichtet worden, daß der Abt zu St. Maximin bei Trier auf die unmittelbare Reichsstandschaft Anspruch machte, namentlich wegen Freudenberg; daß er aber vom Kammergericht zuletzt 1630 zur Ruhe verwiesen worden sei (I, 150). Der Abt wiederholte aber seine Anträge und brachte es dann auch 1772 wirklich dahin, daß er wegen Freudenberg zum Kammerzieler-Beitrage zugelassen und dieser in der Usual-Matrikel von 1774 mit 10 Thaler veranlagt wurde. Kur-Trier protestirte aber dagegen, worauf die Abtei St. Maximin 1786 noch ein Mal genöthigt wurde, auf die Reichsunmittelbarkeit gänzlich zu verzichten. Auf dem Hofe Usme, welchen die Grafen von Luxemburg vom Erzstifte Trier zu Lehn trugen, und solchen den Herren von Burscheit zum Afterlehen verliehen hatten, baute König Johann von Böheim, Graf von Luxemburg, welcher den Hof Usme von dem Ritter Joyer von Burscheit gekauft hatte, auf einem Berge eine Burg, die er zuerst Freiding, später aber Freudenberg oder Freudenburg nannte. 1589 kam die Erbburggrafschaft, Schloß und Stadt Freudenberg mit den dazu gehörigen Dörfern Castell, Hamm und Stad, so wie die Vogtei zu Taben und Rode an der Saar, für einen Kaufschilling von 8000 Thaler. Koblenzer Währung an die Abtei St. Maximin, die das Burggrafthum durch einen zu Taben wohnenden, Probste verwalten ließ. Taben war ein sehr altes Besitzthum der Abtei St. Maximin, die da behauptete, es sei ihr vom König Pipin im Jahre 700 geschenkt worden.

VIII. **Frohnenburg**, dieses reichsfreien Ritterſitzes, mit der dazu gehörigen unmittelbaren reichsfreien **Herrlichkeit Hörstgen**, ist, wegen ihrer Lage innerhalb des Erzstifts Köln, bereits bei

Digitized by Google

diesem Erwähnung geschehen (I, 155). Beide Besitzungen, welche bei dem Fürstenthume Mörs zu Lehn gingen, und ein reformirtes Kirchspiel ausmachten, gehörten der freiherrlichen Familie Mylendonk. Bei der Kirche zu Hörstgen war vor und nach dem Normaljahre 1624 ein eigenes Consistorium gewesen, in welchem reformirte Eingesessene aus dem kölnischen Amte Rheinberg des untern Erzstifts und aus der zu diesem Amte gehörigen Landschaft Kamp als Mitglieder, Kirchenräthe, Kirchmeister, Älteste und Diaconen gesessen hatten.

IX. Das **Land Hadeln**, innerhalb des Niedersächsischen Kreises am linken Ufer der Unter-Elbe, unfern ihrer Mündung, belegen und umgeben vom Herzogthum Bremen und dem stadt hamburgischen Amte Ritzebüttel, war im Laufe der Zeit an die Herzoge von Sachsen-Lauenburg gekommen, dem Herzogthum Lauenburg aber nicht einverleibt worden, sondern eine selbständige Landschaft geblieben. Nach dem Erlöschen des lauenburgischen Hauses 1689 sequestrirte der Kaiser das Land Hadeln und ließ diesen Zustand bis 1731 dauern, als er dasselbe dem braunschweigischen Kurhause verlieh. Das Land hatte von Alters her seine eigenthümliche Verfassung und besondere Privilegien, bei denen es belassen und die demselben bestätigt wurden, als der König-Kurfürst Georg II. diese Landschaft übernahm.

Das Land Hadeln bestand aus drei Ständen.

1. Der erste Stand, welcher auch die Landschaft, gemeiniglich aber das Hochland genannt wurde, enthielt sieben Kirchspiele, welche sehr ergiebiges Marschland haben, und nachfolgende Rangordnung unter sich hielten: Altenbruch (plattdeütsch Oldenbrock), Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, Osterende-Otterndorf, Westerende-Otterndorf.

2. Der zweite Stand, oder das Sietland, d. i. das niedrige Land, bestand aus fünf Kirchspielen mit magerm Boden; sie folgten so aufeinander: Westerihlionworth oder Ihlionworth-Westerende, Osterihlionworth oder Ihlionworth-Osterende, Steinau, Wanna, Odisheim.

3. Der dritte Stand war die Stadt Otterndorf.

An der Spitze der Regierung des Landes Hadeln stand der Grefe, d. i. Graf, den der Landesherr durch sein Geheimenraths-Collegium zu Hannover verordnete, und wozu gemeiniglich der erste Regierungsrath des bremen-verdischen Regierungs-Collegii bestellt wurde. Er war Vorsitzender aller Gerichte dieses Landes, besorgte auch die Regiminalia allein, genoß aber nur und allein die Sporteln des Executionsgerichts und hatte an den Sporteln der übrigen Gerichte keinen Antheil. Der Grefe hatte seinen Wohnsitz auf dem landes-

Digitized by Google

fürstlichen Schlosse zu Otterndorf. Demnächst stellte der Landesfürst einen Gerichtsdirector an, welcher in Behinderungsfällen des Grefen in den Collegien den Vorsitz führte und insonderheit das Justizwesen beaufsichtigte; auch einen Amtmann, welcher landesherrlicher Beisitzer in allen Gerichten war und die Kammersachen zu verwalten hatte.

Jedem der 12 Kirchspiele war ein Schultheiß, nebst zwei bis vier Landschöffen vorgesetzt. Diese Behörde verwaltete das Unter- oder Kirchspielsgericht nach dem gemeinen Landrecht, zu Otterndorf aber verwaltete solches der Magistrat nach dem Stadtrechte. Der Magistrat bestand aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathsherren. Die übrigen Gerichte des Landes waren das Consistorialgericht, welches alle vier Wochen, und zwar am Montage, gehalten wurde; das Landgericht des ersten Standes, welches allemal am Dienstage nach dem Consistorialgericht zusammentrat; das Viergericht des zweiten Standes, welches am Mittwoch angestellt wurde; das Obergericht, das alle Donnerstage gehegt und so lange fortgesetzt wurde, bis die Sitzungen der übrigen Gerichte geschlossen waren; das Executionsgericht, welches Freitags allein vom Grefen, oder in seiner Abwesenheit, vertretungsweise von den Beamten gehalten wurde. Das Ober-Stadtgericht hielt seine Sitzung am Sonnabend derjenigen Woche, da das Consistorialgericht zusammenkam, und das Ober-Stadtappellationsgericht an dem nächstfolgenden Sonnabend. Von diesen beiden zuletzt genannten Gerichten konnte an die lauenburgische Regierung zu Ratzeburg appellirt, und vom Consistorio an die kurfürstliche Regierung zu Hannover supplicirt werden. Handelte es sich bei Rechtsstreitigkeiten um einen Gegenstand von 400 Thalern Werth und darüber, so war das Ober-Appellationsgericht zu Celle der letzte Berufungsgang.

Seit 1526 bekennen sich die Bewohner des Landes Hadeln zur evangelisch-lutherischen Lehre. Es gab vor hundert Jahren zehn Pfarrkirchen im Lande, an denen 26 Prediger standen, über die zwei Superintendenten die Aufsicht führten. Ein Mal im Jahre hielten sämmtliche Geistlichen eine Versammlung oder einen Kaland, wobei der Grefe den Vorsitz führte.

Alle 12 oder 14 Jahre hielt der Grefe, mit Zuziehung sämmtlicher landesfürstlichen Beamten, Schultheiße und Landschöffen, und des Magistrats zu Otterndorf, die sogenannte Satzung über die Contribution, welche ein jeder Einwohner von seinem Vermögen und Grundbesitz zu erlegen hatte. So lange nun diese Satzung

Digitized by Google

dauerte, so lange mußte auch nach der vereinbarten Taxe die Contribution entrichtet werden, mochten die Güter der Eingesessenen sich unterdeß verschlechtert oder verbessert haben. Die ordentliche Contribution betrug jährlich 10,000 Thaler von 47,700 Morgen, so groß der Flächeninhalt des Landes Hadeln angenommen wurde. In der Stadt erhob der Gerichtsdirector die Contribution, auf dem Lande der Amtmann. Von Reichs- und Kreissteuern war das Land Hadeln frei; auch zahlte es nicht den Licent und brauchte sich nicht des Stempelpapiers zu bedienen. Der Landesherr bezog auch noch den Zehnten, und besaß im Lande einige Kammergüter, wie Marienthal im Kirchspiele Osterende-Otterndorf, ein Vorwerk vor der Stadt Otterndorf. Wallingsbüttel war ein adliches Gut, welches die einzige in diesem Lande ansässige adliche Familie von Klenken als ein Mannlehn besaß.

X. Die **Grafschaft Homburg**, umgeben vom Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark, gehörte dem gräflichen Hause Sayn-Wittgenstein-Berleburg, welches 1716 wegen derselben Sitz und Stimme beim Westfälischen Kreise suchte, ohne sie zu erlangen. Außer dem Schlosse und Flecken Homburg, welcher Homburg vor der Mark genannt wird, und woselbst sich die gräfliche Kanzlei befand, enthielt die Grafschaft noch eine ziemliche Anzahl von Dörfern oder Honnschaften (Hundertschaften), wie die Complexe der zerstreut liegenden Bauernhöfe hier und im Herzogthum Berg genannt werden.

XI. Die **Herrschaft Jever**, gegen Westen an das Harrlinger Land und an Ostfriesland gränzend, gegen Süden auch an Ostfriesland und an die Grafschaft Oldenburg, gegen Osten an die Jade und an die Herrlichkeit Kniphausen, und gegen Norden an das Deutsche Meer, bestand Anfangs, als Theil von Ostfriesland, aus drei kleinen Freistaaten: Östringen, Rüstringen und Wangerland, die von selbst gewählten Rittern, Häuptlingen oder Hauptleuten und Vögten regiert wurden, bis die Rüstringer Friesen 1355 einen streitbaren Mann, Namens Edo Wimiken Papinga den Ältern, zu ihrem erblichen Oberhaupte einhellig erwählten, das dann auch 1359 die Östringer und Wangerlands-Friesen als das ihrige anerkannten. Aus seinem Stamme sind die folgenden Jeverschen Herren entsprossen. Edo Wimiken des Jüngern Erbtöchter, Anna und Maria, von seiner Gemalin Heilwig, Grafen Gerhard's von Oldenburg Tochter, litten viel vom Grafen in Ostfriesland, was, nach Ableben der

Digitized by Google

ältern, der jüngern Maria 1532 Veranlassung gab, ihre Allodial- und freie Herrlichkeit oder Herrschaft Jever, sammt derselben Stadt, Schloß, Landen und Leuten, dem Kaiser Karl V. unter gewissen Bedingungen zu einem Lehne aufzutragen, von dem sie es alsdann zu einem ewigen Erblehn zurückempfing. Darüber ist man nicht einig, ob dieser Lehnsauftrag an Karl V. in dessen Eigenschaft als Herzog zu Brabant und Graf zu Holland, oder als König von Spanien und Herzog zu Burgund, oder in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser geschehen sei. Die Anhänger der letzteren Meinung führen an, ganz Ostfriesland, und darum auch die Herrschaft Jever, sei, als eine deutsche Provinz, ein kaiserliches Reichslehn gewesen, und Karl V. habe demnach den Lehnsauftrag nur als Kaiser angenommen. Maria, die unvermält geblieben war, setzte 1573 mit Bewilligung des Lehnsherrn zum Erben ihrer gesammten Herrschaften ihren Vetter, den Grafen Johann XVI zu Oldenburg und Delmenhorst, ein, dessen Sohn, Anton Günther, welcher 1667 als letzter Sproß seines Stammes verstarb, vermöge Testaments vom 23. April 1663, seinen Neffen, von Schwester Seite, den Fürsten Johann zu Anhalt-Zerbst, zum Erben und Nachfolger in der Herrschaft Jever ernannte, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß für den Fall des Erlöschens der männlichen Linie des Hauses Zerbst das weibliche Geschlecht desselben in der Regierung folgen, und die älteste Prinzessin allezeit den Vorzug haben solle. Im Fall aber die ganze zerbster Linie des Hauses Anhalt aussterben würde, sollten die rechtmäßigen Nachkommen und aus dem uralten Hause und Stamme entsprossenen Grafen zu Oldenburg folgen. Diese letztwillige Bestimmung wurde dann auch 1689 vermöge einer mit dem Könige zu Dänemark geschlossenen Vereinbarung bestätigt. Im 17. Jahrhundert stritt man darüber, ob die Herrschaft Jever zum Deutschen Reiche gehöre, oder nicht? Der Kaiser bejahte diese Frage mit Rücksicht auf das oben Gesagte. Eine andere Streitfrage war, wenn erstere bejahend beantwortet werden müsse, ob Jever dem Burgundischen oder dem Westfälischen Kreise zuzuzählen sei? Das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst behauptete, die Herrschaft sei kraft eines 1548 errichteten Vertrags dem Burgundischen Kreise einverleibt worden, während man anderer Seits leugnete, daß dieses erweislich sei, und mit der Behauptung vortrat, Jever rechne man füglicher Weise zum Westfälischen Kreise. Die Unsicherheit in jenem Lehnsauftrage von 1532 führte dahin, daß sogar der König von Frankreich sich die Oberherr-

Digitized by Google

lichkeit über Jever anmaßte; denn die in Bisanz tagende Reunions-Kammer (*) hatte, indem sie das Herzogthum Burgund in dem Sinne, wie man es in Deutschland nahm, mit Burgund, der französischen Provinz, verwechselte, Ludwig XIV. die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Jever zugesprochen, was den König von Frankreich veranlaßte, sie 1682 dem mit ihm verbündeten Könige Christian V. zu Dänemark zu übertragen. Doch mußte im Jahre 1690 die Herrschaft ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Fürsten Karl Wilhelm zu Anhalt-Zerbst, zurückgegeben werden, welcher auch in eben gedachtem Jahre 1690 sich aufs Neue huldigen ließ. Die Herrschaft Jever hat nie einen Sitz noch Stimme auf den westfälischen Kreistagen gehabt und ist auch nie einem reichsgräflichen Collegio einverleibt gewesen. Daß sie einen besondern Matrikularanschlag hatte, findet sich nirgends nachgewiesen. In Ansehung der Kammerzieler aber, zu deren jedem sie 40 Thaler geben sollte, hatte Burgund ihre Vertretung zugesagt.

Das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst, dem also vor hundert Jahren die Herrschaft Jever gehörte, hatte in der Stadt gleiches Namens

(*) Ludwig XIV. gab dem Parlament zu Metz, dem zu Bisanz und dem obersten Rath des Elsaß, der damals in Breisach seinen Sitz hatte, den Auftrag, alles das nach seiner Beschaffenheit und Ausdehnung zu untersuchen und zu prüfen, was im westfälischen, im Pyrenäen- und im nimweger Friedensschluß an Frankreich abgetreten. Nach dem Erfolg, den diese Untersuchungen hatten, nannte man die gedachten Parlamente chambres de réunions, Vereinigungs-Kammern. Seit 1680, dem Jahre, in welchem Ludwig XIV. dieses neüe Mittel, um Eroberungen zu machen, erdachte, sprachen ihm diese Kammern eine Menge Städte und Herrschaften zu, indem man sie theils als Lehne, theils als Zubehörungen der Bisthümer Metz, Tull und Verdun ausgab. So geschah es im Elsaß, in der Freigrafschaft und in den Niederlanden, wo die Spanier nach früheren Verträgen Städte und Plätze an Frankreich abgetreten hatten. Kraft dieser „Reunionen" verschaffte sich Ludwig XIV. mitten im Frieden Erwerbungen, die beträchtlicher waren, als er jemals als Preis selbst des glücklichsten Krieges erwarten konnte. Die Parlamente gingen dabei von einem Grundsatze aus, welchen Frankreichs Bevollmächtigte bei den westfälischen Friedensverhandlungen schon in den Vordergrund gestellt hatten, der aber dem öffentlichen Recht des Deütschen Reichs widersprach, welches das Band der Vasallenschaft von dem der Unterthanenschaft scharf unterschied. Den Franzosen zu Folge, sollten die Reichsstände, welche Lehnträger der Bischöfe zu Metz, Tull und Verdun waren, die Oberherrlichkeit des Königs über die betreffenden Lande anerkennen; und so kam es, daß sich Ludwig XIV. ohne Weiteres der deütschen Reichslande Veldenz, Zweibrücken, Saarbrücken, Saarwerden ꝛc. bemächtigte. Mümpelgard ward ihm als ein Lehn der Freigrafschaft zugesprochen. Vorzugsweise aber war es auf den Elsaß abgesehen.

Digitized by Google

1) eine Regierungskanzlei, zu deren Geschäftskreise alle Ober-Polizei-, Deich- und Siel-, die Vormundschafts- und Handwerkssachen gehörten; 2) das Landgericht für alle Rechtsstreitigkeiten und Criminalsachen; 3) das Consistorium oder geistliche Gericht; und 4) die Rentkammer. Die Appellation ging nach Zerbst und nicht nach Brüssel, weil die Herrschaft das jus de non appellando behauptete. Jede der genannten Behörden war mit einem Präsidenten, zeitweilig auch mit einem Vicepräsidenten, im Landgericht mit einem Landrichter, einem oder mehreren Räthen, Assessoren und Secretarien besetzt. Der Magistrat zu Jever bestand aus zwei Studirten, davon der eine Bürgermeister, der andere Stadtschreiber war, sodann aus dem Kämmerer und mehreren Rathsmännern, die aus der Bürgerschaft gewählt wurden. Der Rath übte die Unter-Gerichtsbarkeit aus; die Polizeiverwaltung in der Stadt hing ganz vom Fürsten ab. In der Vorstadt verwaltete ein aus der fürstlichen Dienerschaft verordneter Justizamtmann oder Vogt die niedere Gerichtsbarkeit und die Polizei, mußte auch die fürstlichen Intraden heben. Das ganze Land war zwar in neün Vogteien oder Ämter eingetheilt; weil aber einige Vogteien mit einander vereinigt waren, so gab es außer dem genannten Vorstadts-Vogte, unter dessen Aufsicht schon einige Dörfer mit standen, noch vier andere Amtleute oder Vögte, die mit jenem gleichen Geschäftskreis hatten. Außerdem gab es einen sogenannten Moorvogt, der die Aufsicht über die Torfgräbereien führte.

Die fürstlichen Einkünfte aus der Herrschaft Jever schätzte man vor hundert Jahren auf 60,000 Thaler. Etwas Kriegsvolk wurde gehalten; es lag in der Stadt Jever und auf Wangeroog, hier als Strandwache, in Besatzung.

Nach der alten Eintheilung in die drei Landschaften oder Herrlichkeiten Östringen, Wangerland und Rüstringen hatte die Herrschaft folgende Bestandtheile:

1. Östringen oder Ostringen enthielt:
   1) Die Stadt Jever sammt ihrer Vorstadt.
   2) Die Sillenstädter Vogtei, mit den Kirchspielen Sillenstädt, Cleverns und Sandel.
   3) Die Waddewardener Vogtei, mit den Kirchspielen Waddewarden und Packens.

Ein Theil von Östringen im weitern Sinne gehörte zu Ostfriesland und stand unter dessen Amte Friedeburg.

2. Wangerland, der nördliche Theil der Herrschaft, enthielt sechs Vogteien, nämlich:

1) Die Altenmarks-Vogtei, welche die Gegend um die Stadt Jever begriff.

2) Die Oldorfer Vogtei, mit den Kirchspielen Oldorf, Westrum und Wippels oder Wüppels.

3) Die Hohenkirchener Vogtei, mit den Kirchspielen Hohenkirchen und St. Joost, auch Hohenstief genannt. In Hohenkirchen waren zwei Prediger, was seinen Grund darin hatte, daß die Gemeinde Mederas sonst ihre eigene Kirche gehabt hatte. Diese war aber eingegangen, worauf die Gemeinde nach Hohenkirchen eingepfarrt wurde.

4) Die Minser Vogtei, mit den Kirchspielen Minsen und Wiarden, davon jedes ebenfalls zwei Geistliche hatte.

5) Die Tettenser Vogtei, mit den Kirchspielen Tettens (zwei Prediger) und Middoog, dessen Kirche ehemals eine Tochter von Tettens gewesen war.

6) Die Wangerooger Vogtei, welche aus der Insel Wangeroog bestand. Hier hatte schon Graf Anton Günther zu Oldenburg eine massive Feuerbake errichten lassen, auf welcher den Schifffahrenden zum Besten von Michälis bis Weihnacht, und wiederum von Fastnacht bis Ostern alle Nächte hindurch ein Steinkohlenfeuer unterhalten wurde, wofür die fürstliche Rentkammer seit 1689 aus der Oldenburgischen Wasserzollkasse jährlich 1000 Thaler bezog. Auf Wangeroog übte der Landesherr das Strandrecht. Es brachte in manchen, unglücksvollen Jahren etwas Ansehnliches ein. Von den gestrandeten Gütern und Sachen nahm die fürstliche Rentkammer drei Viertheile, und in den vierten mußten sich der Prediger, der Vogt und die übrigen Einwohner des Eilands theilen.

3. Rüstringen machte eine einzige Vogtei aus, und enthielt die vier Kirchspiele Heppens, Nien- oder Neürade, Sande und Schortens. Das zweite und vierte dieser Kirchspiele hatte jedes zwei Prediger.

Seit dem Jahre 1529 bekennen sich die Bewohner der Herrschaft Jever zur evangelisch-lutherischen Lehre, einige Reformirte ausgenommen, welche aber keine Kirche, wol aber öffentlichen Gottesdienst in einem Zimmer des Jeverschen Schlosses hatten. Ein anderes Zimmer war für den katholischen Gottesdienst bestimmt, zu dessen Abhaltung ein Priester aus dem Münsterschen kam. Zum geistlichen Stande gehörten vor hundert Jahren 32 lutherische Prediger, davon drei in der Stadt Jever. Der erste unter diesen drei war Superintendent der Herrschaft. Die mosaischen Glaubensgenossen hatten freie Religionsübung und einen Tempel in der Stadt Jever.

Das Jeversche Land ist von jeher den gewaltsamsten Einbrüchen des Meeres ausgesetzt gewesen. Erinnern wir nur an die frühesten, deren die Geschichte gedenkt, und an die jüngsten, unter unseren Augen vorgehenden Verheerungen. Im Jahre 1066 verschlang die See das Schloß Mellum, 1218 und 1511 verschiedene Pfarrkirchen und Dörfer in Rüstringen, und die kleine Wasserleitung Jade, welche vormals das Wasser aus dieser Vogtei abführte, verwandelte sich in einen offenen Meerbusen, ja sie sonderte auch die Herrschaft Jever von der

Digitized by Google

Grafschaft Oldenburg ab; der oldenburgische Graf Johann XVI. brachte sie aber durch Eindeichung des Ellenserdamms wieder zusammen. Außerordentlich groß war der Schaden, den die Sturmfluth von 1651 verursachte; doch suchte man ihm durch Eindeichung abzuhelfen, was ein allmäliges Anwachsen festen Bodens zur Folge hatte.

In unseren Tagen geht das Eiland Wangeroog seinem Untergang entgegen. Vor hundert Jahren war dieses Eiland $^1/_2$ Meile lang und $^1/_4$ Meile breit. Ehemals war sie weit größer, aber hohe Wasserfluthen und Stürme hatten mehr als die Hälfte fortgerissen. Seit 1856 dem Andrang der Fluthen mehr als je vorher ausgesetzt, sank das Land immer mehr in den Schooß des Meeres. In der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1858 war die Fluth bei Nordwest-Sturm wiederum außerordentlich hoch und das Eiland litt bedeutend. Die Dünen vor der Saline verschwanden, so daß letztere auf den Strand zu stehen kam. Der alte Feuerthurm hatte sich noch gehalten, stand aber ebenfalls auf dem Strande, und die ganze Strecke der Insel von da bis zur Südseite war mit dem Strande gleich. Der Kirchhof wurde völlig fortgerissen und nur mit genauer Noth konnten noch drei von den an demselben stehenden Häusern abgebrochen werden. Von da bis zum ehemaligen Logirhause für die Badegäste waren die Dünen fortgeschwemmt, so daß Reste der Mauern unmittelbar am Strande standen. Beim Kirchthurm war das Wasser über die Insel gelaufen, jedoch ohne weiter Schaden zu thun. Vom Westende war die ehemalige Schönsicht und eine Strecke des Inselgrundes abgerissen, so daß der Eselsplatz am Strande lag, und die Gärten der dortigen Häuser nur noch durch ihre Umwallung gegen die Fluthen Schutz fanden.

XII. Die **Herrlichkeit Kniphausen**, im Niederdeutschen Kniphusen, und abgekürzt Knipens, wurde ehedem von nach ihr genannten freien Herren besessen, welche, nebst dem adlichen Hause Inhausen, unter Östringen, und also zur Herrschaft Jever gehörten, der sie sich aber eine Zeit lang entzogen, bis der Freiherr Friedrich Wilhelm 1623 sein ganzes Recht an derselben dem oldenburg-delmenhorstschen Grafen Anton Günther, Herrn zu Jever, abtrat, welche Abtretung vom Kaiser und dem Reichskammergericht zu Speier 1632 bestätigt wurde. Graf Anton Günther hatte aber, in ehebrecherischer Umarmung eines Fräuleins von Ungnad, einen Bastard, Namens Anton, gezeugt, der vom Kaiser für echt erklärt und unter dem Namen Aldenburg in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Anton Günther hatte diesem Sohne die Herrlichkeit Kniphausen zugedacht, und den Fürsten Johann von An-

Digitized by Google

halt-Zerbst dahin vermogt, gegen eine gewisse Summe Geldes seinem, durch das Testament vom 23. April 1663 erworbenen Erbrechte darauf zum Vortheil des Grafen Anton von Aldenburg zu entsagen, wobei sich aber doch derselbe den Anfall nebst Titel und Wappen vorbehielt. Vom ersten Aldenburger kam die Herrlichkeit Kniphausen auf dessen Sohn, den Grafen Anton II., dessen einzige Erbtochter, Charlotte Sophie, Gräfin Bentink, sie bis 1757 besaß, in welchem Jahre sie dem Gemale derselben, Grafen Bentink, ihrer gemeinschaftlichen Söhne wegen, eingeraümt wurde.

Kniphausen war eine freie Herrlichkeit mit völliger Unmittelbarkeit und Landeshoheit und wurde, als ein burgundisches Lehn, in Brüssel zu Lehn genommen; Burgund wollte sie auch in den Reichstagen und Kammerzielern vertreten; was Alles dafür spricht, daß auch Jever, zu dem Kniphausen ursprünglich gehörte, ein Lehn des Herzogthums Burgund, dieses im engern und im deütschen Sinne genommen, gewesen ist.

Auf dem befestigten Residenzschlosse Kniphausen war die Regierungskanzlei, das Landgericht und das Revisionsgericht, bei dem von jenem Berufung eingelegt wurde, und die Rentkammer. Zur Herrlichkeit gehörten: —

Das lutherische Kirchspiel Sengwarden mit dem Flecken dieses Namens und 16 Weilern und einzelnen Hofstellen; das lutherische Kirchspiel Fedderwarden, mit acht Ortschaften; und das reformirte Kirchspiel Accum, mit fünf Ortschaften. 1756 wurden in allen drei Kirchspielen 2539 Einwohner gezählt.

XIII. Die unmittelbare **Reichsherrschaft Landskron** lag zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstift Münster und gehörte der jüngern Linie des reichsgräflichen Hauses Nesselrode, welche das Erbkämmerer- und Erbmarschalls-Amt im Herzogthum Berg besaß. Als Kaiser Leopold 1710 Johann Salentin Wilhelm, Freiherrn von Nesselrod und Rhade, für sich und seine ehelichen Leibeserben und Nachkommen, in den reichsgräflichen Stand erhob, erlaubte er ihm, sich entweder Graf von Nesselrod und Landskron, oder allein Graf von Landskron zu nennen.

XIV. Die **Herrschaft Lebach**, auch das Hochgericht Lebach genannt, lag nahe an den Gränzen des Herzogthums Lotharingen, zwischen dem Kur- und dem Oberrheinischen Kreise, ohne zu einem derselben zu gehören, bestand aus den Ortschaften Hahn, Jabach, Landsweiler, Lebach mit dem Wahlenhofe und dem Schlosse Motten, Nieder-Saubach mit dem Hofe Grimbach und Rummelbach. Das Hochgericht gehörte vier Herren: dem Kurfürsten von Trier; dem Herzoge von Lotharingen, an dessen Stelle nach dem Vertrage von

Digitized by Google

1787 der Herzog von Zweibrücken trat; dem adlichen Frauenkloster zu Frauenlautern; und dem Freiherrn von Hagen zur Motten, letzterm als Lehnsträger des Erzstifts Trier. Die Landeshoheit stand diesen vier Herren gemeinschaftlich zu, doch so, daß von den Hoheitsrenten das Erzstift $^2/_7$, Zweibrücken $^2/_7$, der Freiherr von Hagen $^2/_7$ und Frauenlautern $^1/_7$ bezog. Jeder der vier Herren hatte seine besondere Vogtei und in derselben seine eigene Civilgerichtsbarkeit. Was außerhalb dieser Vogteien lag, gehörte zur gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit. Jeder Beamte einer der vier Vogteien erkannte im ersten Rechtsgange. Die Berufung von diesem Urtheile ging an die übrigen drei Beamten in zweiter, und an die Reichsgerichte in dritter Instanz. Von den gemeinschaftlichen Urteln, welche die vier Beamten in erster Instanz fällten, wurde unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt. Die Unterthanen im Hochgericht Lebach waren Leibeigene. Der Fürst von Nassau-Saarbrücken, die Abtei Tholey und die Familie von Hame, besaßen in einigen Ortschaften Zinsen, Frohnden und Schaft-Gerechtsame. Die Unterthanen in den Vogteien des Erzstifts und von Zweibrücken waren schatz- und militairpflichtig. Frauenlautern bezog in seinem Bezirke, nebst anderen Abgaben, einen Marktzoll, den großen und kleinen Zehnten und die Kirchengift. Der Freiherr von Hagen ließ sich Rittergeld zahlen.

Das Geschlecht der Freiherren von Hagen war sehr alt, und es ist wol möglich, daß sein Stammhaus zu Hahn war, denn in früheren Zeiten wird es Hahn, Hann, lateinisch de Indagine genannt. Das Schloß zur Motten besaß es schon im 14. Jahrhundert. Die Freiherren Hagen behaupteten, daß Motten nicht vom Hochgericht Lebach abhange, sondern daß sie alle Territorial-, Ober- und Grundgerechtigkeit daselbst privative hergebracht hätten. Sie besaßen auch einen Antheil an der Herrschaft Hüttersdorf, Beste, Schloß und Herrschaft Buschfeld, das Buschfelder Erbe zu Wahlen, das Dorf Duppenweilen und einen Antheil an Reünkirchen. Wegen des Schlosses zur Motten nahm die Reichsritterschaft das Collectationsrecht in der Herrschaft Lebach in Anspruch. Der triersche Erzbischof Johann IV. Ludwig, † 1547, war aus diesem Geschlecht, das mit Karl Emmerich, Domherr und Chorbischof zu Trier im Jahre 1779 erlosch. Das Erzstift wollte die Mannlehne einziehen, allein ein Herr de la Haye, welcher seine Abstammung von den Freiherren von Hagen geltend machte, nahm die Güter in Anspruch, erhielt auch einen Theil derselben und starb 1816 auf dem Schlosse Motten unvermält.

Unter den vier Beamten der vier Gemeinherren hatte der kurtrierſche den Vorſitz. Die Function übte der jedesmalige Amtsverwalter von St. Wendel aus. Einen Hochgerichtsmaier ernannten die vier Herren gemeinſchaftlich, auch den Hochgerichtsſchreiber. Außerdem gehörten noch Schöffen zum Hochgericht.

XV. Die unmittelbare **Reichsherrſchaft Mechernich**, mit Burg frei, im Umfange des jülichſchen Amtes Heimbach, nicht weit von der Herrſchaft Schleiden gelegen, gehörte ebenfalls dem gräflichen Hauſe Neſſelrod. In der Uſualmatrikel ſtand ſie zu einem Kammerziele mit 2 Thaler 4 Kreüzer angeſetzt.

XVI. Die **Grafſchaft Mümpelgard**, im Franzöſiſchen Montbeillard, lag zwiſchen dem Hochſtift Baſel, der Freigrafſchaft Burgund, dem Herzogthume Lotharingen und dem Sundgau. Sie hatte ehedem ihr eigenes, nach ihr genanntes gräfliches Haus, welches mit dem Grafen Heinrich 1395 ausſtarb, deſſen Tochter Henriette aber, des Grafen Eberhard's des Jüngern zu Württemberg Gemalin, als Erbin der Grafſchaft eintrat, und ſo dieſe an das Haus Württemberg brachte. In der Folge wurde dieſes Land zu verſchiedenen Malen jüngeren Söhnen des württembergiſchen Hauſes zum abgetheilten Erbe gegeben. Die letzte mümpelgardſche Linie ſtiftete Herzog Leopold Friedrich, welcher 1631 ſtarb. Ihm folgten ſeine beiden Söhne, Leopold Friedrich und Georg, nach einander in der Regierung, und dem letztern ſein Sohn Leopold Eberhard, der 1723 mit Tode abging. Er hinterließ rechtmäßige Kinder aus einer morganatiſchen Ehe, die deshalb zur Nachfolge in Mümpelgard nicht befähigt waren, dann aber auch Baſtarde, und zwar jene wie dieſe von zwei Schweſtern, Töchter eines franzöſiſchen Barons de l'Eſperance. Die rechtmäßigen Nachkommen führen den Namen Grafen von Sponeck; die Nachkommen der im Ehebruch gezeügten Kinder Leopold's Eberhard ſind die Barone de l'Eſperance. Als nun nach dem Ableben des Vaters wegen der Erbſchaft Streit entſtand, legte der König von Frankreich die Grafſchaft Mümpelgard unter Sequeſter. Die Freiherren und Freiinnen de l'Eſperance wurden aber 1723 und wiederholentlich 1739 vom Reichshofrathe der fürſtlichen Würde und Erbfolge in der Grafſchaft Mümpelgard unfähig, auch 1747 vom Könige von Frankreich für unecht erklärt und mit ihren Anſprüchen auf die zur Grafſchaft Mümpelgard gehörigen, und unter franzöſiſcher Hoheit ſtehenden Herrſchaften abgewieſen, und ihnen blos der nöthige Unterhalt aus den Einkünften derſelben zugebil-

Digitized by Google

ligt, die Grafschaft aber 1748 dem Herzoge zu Württemberg wieder eingeräumt; endlich kam auch 1758 zu Wien, vor einer dazu ernannten kaiserlichen Hofcommission, zwischen dem regierenden Herzoge Carl Eugen zu Württemberg und den Freiherren de l'Esperance ein Vergleich zu Stande, in welchem sich letztere aller Ansprüche, des Wappens und Namens an und von Mümpelgard eidlich begeben haben, der Herzog aber sich verpflichtete, ihnen jährlich 14.000 Gulden zum Unterhalt auszahlen zu lassen.

Der Herzog zu Württemberg ließ dieses Land von einem Gouverneur verwalten, der Präsident des Regierungs-Collegii war. Von dieser Behörde hing die ganze Verwaltung, die Rechtspflege, das Kirchenwesen, dem ein Superintendent mit vorstand, ab. Die Grafschaft bekannte sich zur evangelisch-lutherischen Lehre. Mit Ausnahme des Schlosses, in dessen Kirche deütsch gepredigt wurde, war die französische Sprache in einer verderbten romanischen Mundart, in Gemeinschaft mit einem allemanischen Dialekt der deütschen Sprache die eigentliche Landessprache. Das Französische aber hatte vor hundert Jahren das Deütsche bereits ganz verdrängt; es war die Sprache aller Einwohner der Grafschaft geworden, und an die Stelle deütscher Ortsnamen war eine Verwälschung derselben getreten. Dies erstreckte sich sogar auf die Familiennamen; so ist es eine beglaubigte Thatsache, daß das berühmte Naturforscher-Brüderpaar Cuvier, welches in Mümpelgard zu Hause war, eigentlich Kupfer hieß, daß der eine von ihnen, als er auf der Karlsschule zu Stuttgart war, seinen wahren Namen führte und diesem erst eine französische Form gab, nachdem er in Paris seinen Ruf als erster Zoolog des Zeitalters zu begründen angefangen hatte.

Das Land bestand aus:

1. Der eigentlichen Grafschaft Mümpelgard, die ein unmittelbares Reichsland war, welches aber weder der Obertheinische noch der Schwäbische Kreis als Mitstand anerkennen wollte. Es gehörten dazu —

1) Die Stadt Mümpelgard, auch Mömpelgard, und im Französischen Montbeillard genannt, die Hauptstadt des Landes, mit einem gräflichen Schlosse.

2) Die Kirchspiele Abevillers, Audincourt, Allenjoie, Bavans, Bethencourt, Beutal, Clairgoutte, Couthenans, Desaudans, Dale, Etoupes, Estobon, Mandeure, St. Julien, Tremoins, Vallatingney.

2. Folgenden sieben Herrschaften, welche der Grafschaft Mümpelgard einverleibt waren, aber alle von der Krone Frankreich zu Lehn gingen, nämlich: Blamont (an deren Dörfern Monbouton und Boucourt die Herrschaft Dattenried, französisch Dale, Antheil hatte), Chatelet am Flusse le Doux, Doubs; Clermont, Clerval, Granges, Hericourt, Passavant, mit dem Städchen gleiches Namens.

Digitized by Google

3. Der Grafschaft Horburg und den Herrschaften Reichenweier, und Ostheim, im Ober-Elsaß, seit 1680 unter angemaßter französischer Landeshoheit, in Folge der „Reunionen“ (S. 212) waren seit einigen Jahrhunderten mit der Grafschaft Mümpelgard so verbunden, daß sie im württembergschen Titel mit unter Mümpelgard steckten, wie sie denn auch zugleich mit dieser Grafschaft gemeiniglich jüngern Prinzen des Herzogshauses zum abgetheilten Erbe gegeben wurden. Horburg, Reichenweier und Ostheim waren Allodium, konnten aber nicht ohne Einwilligung des ganzen württembergischen Hauses veräußert werden. Selbiges befand sich seit 1324 im Besitz dieser Lande; Graf Ulrich von Württemberg kaufte sie damals von den Grafen Walther IV. und Burchard II. von Horburg, deren Geschlecht mit des letztern Sohn Johann II. erlosch.

1) Die Grafschaft Horburg lag zwischen dem Rhein und der Ill. Sie führte den Namen von einem ehemaligen Schlosse Harburg, in neuerer Zeit Horburg Horburg genannt, und enthielt elf Dörfer, darunter Sundhofen an der Ill das größte. Mit dieser Grafschaft, mindestens seit dem zwölften Jahrhundert, verbunden, war —

2) Die Herrschaft Reichenweier, und 3) die Herrschaft Ostheim, zwischen der Ill und dem Wasgaugebirge; erstere führte ihren Namen von der Stadt und einem alten Schlosse bei derselben. Außer der Stadt Reichenweier, von den Franzosen in Richovillers verwälscht, enthielt die Herrschaft noch sechs Dörfer, darunter Hunneweier, und das zerstörte Schloß Bilstein. Ostheim ist ein Dorf in der Ebene östlich von Reichenweier.

In Horburg sowol als in Reichenweier-Ostheim herrschte vor hundert Jahren durchweg noch die deütsche Sprache, mit einer der harten allemannischen Mundarten. Der Gouverneur zu Mümpelgard und die dortigen Behörden waren auch für diese Landestheile die Verwaltungs- und Gerichtsstellen, in Bezug auf Landeshoheits- und Sachen der gemeinen Polizei, unter der widerrechtlich angemaßten Oberleitung der französischen Behörden, welche in Colmar ihren Siz hatten.

XVII. Die **Herrschaft Nalbach**, oder das sogenannte Nalbacher Thal (I, 150), bestand aus den Ortschaften Bettstadt, Bilsdorf, Diefflen, Körperich, Nalbach und Piesbach, welche einen Bezirk bildeten, der nur vom Kaiser und Reich abhängig und keinem der beiden Kur- und Oberrheinischen Kreise zugetheilt war. Die Landeshoheit und die Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit stand dem Erzstift Trier und den Freiherren von Hagen zur Motten gemeinschaftlich, die Grundgerichtsbarkeit aber dem Stifte St. Simeon in der Stadt Trier zu; von dessen Erkenntnissen an das gemeinschaftliche Hochgerichtsamt, von diesem aber unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt wurde.

XVIII. **Neünkirchen** am Waitzenberg, Dorf mit der Schmelzmühle im Oberstift Trier, war eine unmittelbare Herrschaft die der Abtei St. Maximin gehörte; ob diese aber in späteren Zeiten die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft hat behaupten können, ist zweifelhaft (siehe Freüdenberg).

Digitized by Google

XIX. Die **Herrschaft Oberstein**, an der Nahe und auf dem Hunsrück gelegen, gehörte seit 1682 den Grafen von Leiningen-Dachsburg-Heidesheim, nach deren Erlöschen im Mannsstamm, 1766, die Herrschaft durch Vererburg in weiblicher Linie an die Grafen Limburg-Styrum kam. Kur-Trier hatte das Ländchen als eröffnetes Lehn in Besitz genommen, doch kam es 1773 zum Vergleich, welcher der Familie Styrum $^2/_3$ und dem Lehnsherrn $^1/_3$ der Herrschaft gab. Diese hatte einen Matrikularanschlag von 7 Gulden und erlegte zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreüzer. Es gehörten zu ihrem Gebiete, außer dem alten Bergschlosse Oberstein, die Dörfer Breüngenborn, Nah-Bollenbach mit dem Hause Klopp, Mittel-Bollenbach nebst Schleip, mit dem Hause Bau und der Hubersmühle, Volmersbach und ein Theil des Dorfes Idar. Der limburg-styrumsche Familienzweig, welcher im Besitz dieser Herrschaft war, führte den Beinamen Bronkhorst.

XX. Die **Herrschaft Pirmont**, bei Karden, im kur-trierschen Amte Münster-Meinfeld, bestehend aus dem Hofe und der Schloßruine Pirmont mit der Mühle und dem Weilerhofe in der Gemeinde Möntenich, wozu auch noch andere in den Gemeinden Roes, Dünfus und Möntenich belegene, aber unter kur-trierscher Hoheit stehende Güter gehörten, hatte der Erzbischof Johann Hugo von Trier 1695 von dem von Sassenburg erkauft, überließ sie aber 1701 dem Freiherrn Waldbott von Bassenheim. Die Dynasten derselben erschienen schon in sehr alten Zeiten auf Reichstagen und gaben ihre Reichsprästende. Bei der Entstehung des westfälischen Grafen-Collegiums wurde der Besitzer der Herrschaft Pirmont in dasselbe aufgenommen, übte aber vom Anfange des 18. Jahrhunderts an sein Stimmrecht nicht mehr aus, ohne sich jedoch desselben zu begeben. Auf dem Grafentage 1787 erhielt der damalige Besitzer die Reaccession, übernahm Collegial-Prästende, und führte seitdem seine Stimme fort. Allein die Herrschaft hatte seit langer Zeit keine Reichsprästende entrichtet, stand auch in keinem Kreisverbande. Sie war also Reichsstand ohne Leistung, und kein Kreisstand.

XXI. Die reichsfreie **Herrschaft Rhade** lag im Umfange der Grafschaft Mark, und hatte die reichsgräfliche Familie von Nesselrod zur Besitzerin (siehe oben XIII, S. 216).

XXII. Die **Herrschaft Rheda**, vom Hochstift Münster, dem osnabrückschen Amte Reckenberg und der Grafschaft Ravensberg umgeben, gehörte von langen Zeiten her den Grafen von Bentheim-Tecklenburg und wurde vor hundert Jahren, so wie auch heüte noch,

Digitized by Google

von der hohenlimburgischen Linie dieses gräflichen Hauses besessen. Es gehörte dahin:

Das Städtchen und Schloß Rheda, und das Dorf Lette, so wie auch das Kirchspiel Güterslohe, welches aber unter der Landeshoheit des Hochstifts Osnabrück stand. In dieser Herrschaft hatte die evangelische Kirche, nach lutherischem und nach reformirtem Bekenntniß, und eben so die katholische Kirche ihre Vertreter; diese besaß im Umfange der Herrschaft zwei Klöster, Clarholz und Herzebrock.

XXIII. Die **Herrschaft Richold**, Richel oder Riquelt, lag im Umfang des Herzogthums Limburg, und zwar der dazu gehörigen Grafschaft Daelem, unweit der Maas. Sie gehörte vor hundert Jahren dem freiherrlichen Hause von Bongard zu Paffendorf.

XXIV. Die **Herrschaft Saffenburg** führte den Namen von dem Schlosse Saffenburg oder Saffenberg, im Umfange des Oberstifts Köln, am Ahrflusse, zwischen den Städten Ahrweiler und Aldenahr. Sie gehörte einem Grafen von der Mark, welcher wegen derselben auf dem Reichstage ein Mitglied des westfälischen Grafen-Collegii war. Von ihm kam die Herrschaft durch Vererbung an das herzoglich Arembergsche Haus, das am 1. Januar 1792 im Besitz derselben war. Kur-Köln bestritt die Reichsunmittelbarkeit, doch, wie es scheint, ohne Erfolg. Die Herrschaft bestand aus den Dörfern Maischoß, Rech und Dernau mit dem Kloster Marienthal, und aus dem Weiler Laach.

XXV. Die unmittelbare **Reichsherrschaft Schauen**, zwischen dem Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode, unweit der Stadt Osterwick, also im Niedersächsischer Kreise gelegen, ohne jedoch einen Stand desselben zu bilden, war vor alten Zeiten ein Hof, welcher dem Stifte Walkenried gehörte. Abt Paulus verkaufte diesen Hof mit allem Zubehör im Jahre 1528 für 3000 rheinische Goldgülden an Botho, Grafen von Stolberg und Wernigerode. Als in der Folge die Grafen von Stolberg einige dazu gehörige Güter an einige ihrer Gläubiger veräußern wollten, suchte Bastian Pollmann, Prior zu Walkenried, dieses zu hindern, und schloß dieserhalb 1611 mit Statz von Münchhausen einen Vertrag, dahin lautend, daß dieser den Hof Schauen für 5500 Thaler übernehmen und vom braunschweigschen Herzoge Heinrich Julius, postulirtem Bischofe zu Halberstadt und Administrator des Stifts Walkenried, zu Lehn empfangen, der herzogliche Fürst-Bischof aber bei jedem Lehnsfalle dem Stifte 200 Thaler zahlen, und diese entweder gedachter Statz von Münchhausen oder dessen Erben vergüten sollten. Sollte aber der Herzog oder seine Erben, oder Statz von Münchhausen und dessen Erben, abgehen, so sollte das Stift Walkenried diesen Hof nicht eher wieder be-

Digitized by Google

kommen, als bis es den Verwandten entweder des Herzogs, oder des von Münchhausen 2000 rheinische Goldgülden erstattet hätte. Herzog Friedrich Ulrich löste den Hof vom Statz von Münchhausen für 65,000 Thaler wieder ein, und übergab ihn dem Domkapitel zu Halberstadt zur Vergeltung, daß es ihn zum Bischof postulirt hatte. Als aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg die Hoffnung aufgeben mußten, das Bisthum Halberstadt zu erlangen, faßten sie sich kurz, und eigneten sich den Hof Schauen wieder zu, der ihnen auch im Art. XIII. §. 9 des osnabrücker Vertrages vom westfälischen Friedensschluß zuerkannt, und zugleich bestimmt wurde, daß sie selbigen Hof vom Kaiser und Reich als eine freie, reichsunmittelbare Herrschaft zu Lehn empfangen sollten, welche Belehnung ihnen auch 1651 vom Kaiser Ferdinand III., und 1668 vom Kaiser Leopold ertheilt wurde. Endlich überließen die Herzoge Georg Wilhelm und Ernst August 1672, und Herzog Rudolf 1680 diese Herrschaft mit aller Landeshoheit an den Grafen Georg Friedrich von Waldeck für seine, zur Bezwingung der aufständischen Stadt Braunschweig geleisteten Dienste, welcher auch 1684 vom Kaiser mit derselben belehnt wurde. Eben derselbe aber verkaufte diese unmittelbare Reichsherrschaft mit kaiserlicher Genehmhaltung 1698 an Otto Groten, dessen freiherrliche Nachkommen sie vor hundert Jahren, und auch später noch besaßen.

XXVI. Die **Herrschaft Schaumburg**, im Umfange der niederen Grafschaft Katzenellnbogen, an der Lahn, der Grafschaft Holzapfel gegenüber belegen, kam vom Hause Limburg an der Lahn 1279 an das Haus Westerburg. Agnes, verwittwete Gräfin von Holzapfel, erkaufte sie 1656 vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg, befreite sie von der kur-kölnischen Lehnspflichtigkeit, und brachte sie als eigenthümliche Herrschaft auf ihre Tochter Elisabeth Charlotte, Gemalin des Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg, mit deren dritten Tochter Charlotte die Herrschaft 1692 an den Gemal derselben, den Fürsten Leberecht zu Anhalt-Bernburg, Stifter der hoymschen Linie, kam, bei dessen Nachkommen sie sich vor hundert Jahren noch befand. Die Herrschaft Schaumburg hatte einen Matrikularanschlag von 2 Gulden 40 Kreuzer und gab zu einem Kammerziele 74 Kreuzer; aber sie hatte weder auf den oberrheinischen Kreistagen, noch auf dem Reichstage in einem gräflichen Collegio Sitz und Stimme. Außer dem Schlosse Schaumburg gehörten die Dörfer Kramberg, Steinsberg, Biberich ꝛc., zur Herrschaft.

XXVII. Die **Herrschaft Schönau**, auch das Sonnenlehn ge-

Digitized by Google

genannt, gehörte der Familie von Blanche, später den Freiherren von Broich. Ihre Reichsunmittelbarkeit war streitig.

XXVIII. Die **Abtei Schönthal.** Diese an der Jaxt belegene Cistercienser Mannsabtei, im Umfange des Hochstifts Würzburg, galt für reichsunmittelbar, wiewol der Fürstbischof die Territorialhoheit über sie in Anspruch nahm, daher sie auch unter dem Gebiete desselben mit angeführt worden ist (I, 170).

XXIX. Die **Herrschaft Schwarzenholz**, in der Saargegend, bestand aus dem Dorfe Schwarzenholz mit der Kunzen- und der Oberhausers-Mühle, und aus dem Dorfe Labach mit dem Labacherhof und der Labacher- und Säge-Mühle. Die Herren von Lichtenberg hatten an dieser freien Reichsherrschaft das Condominium, welches sie 1563 an das gräfliche Haus Nassau verkauften. Durch Vertrag von 1664 trat das letztere seine obrigkeitlichen Rechte, hohe, mittlere und Grundgerichtsbarkeit mit allen Unterthanen ꝛc. an das adliche Frauenkloster Fraulautern ab, behielt sich aber die Erhebung der Reichssteüern vor. Der hierüber beim Reichskammergericht anhängig gemachte Rechtshandel wurde durch Vergleich vom 16. März 1765 dahin geschlichtet, daß dem Kloster die Landeshoheit sammt allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und das Haus Nassau nur ein gewisses Vogteirecht haben sollte. Hatte gleich das Kloster Fraulautern die Landeshoheit in der Herrschaft Schwarzenholz, so stand es doch für sich selbst wieder in Vasallenverhältnissen zum Herzoge von Lotharingen und später zur Krone Frankreich.

XXX. Die **Herrschaft Stein**, im Umfange des Hochstifts Lüttich, gehörte dem Marquis von Westerloo.

XXXI. Die **Herrschaft Wasserburg**, am Bodensee, westlich von Lindau, war dem Schwäbischen Kreise, wie an einer andern Stelle bemerkt worden ist (I, 280), nicht zugetheilt. Ursprünglich ein Theil der Herrschaft Argen, war sie in der Folge zu einer besondern Herrschaft erhöht worden, welche im 14. Jahrhunderte die von Schellenberge inne hatten. Im 16. Jahrhundert kam diese Herrschaft von den Grafen von Montfort durch Kauf an die Fugger vom jakobinischen Hauptast, der hier einen Nebenzweig stiftete, welcher sich nach der Herrschaft Wasserburg, oder auch nach der Herrschaft Wöllenburg nannte. Am 1. Januar 1792 befand sich die Herrschaft Wasserburg in Besitz des Hauses Österreich. Wann und wie sie an dasselbe gelangt, ist eine Frage, die der Herausgeber dieses Gedenkbuchs nicht zu beantworten vermag.

Digitized by Google

XXXII. Die **Herrschaft Wildenberg** oder Wildenburg war eine freie und unmittelbare Reichsherrschaft seit 1418 des reichsgräflichen Hauses Hatzfeld zwischen des Herzogthums Berg Amte Windeck und den Nassau-Siegenschen Landen. Sie führte ihren Namen von dem Schlosse Wildenburg und begriff das Dorf und Schloß Crotorf, die Dörfer Friesenhagen und Wissen mit Birken, Bruchen, Höfels, Holzschach und Rochen sammt den dazu gehörigen Höfen, Mühlen ꝛc. Die Herrschaft hielt sich, wie es scheint schon seit längerer Zeit, zum Rheinischen Ritterkreise der Reichsritterschaft.

XXXIII. Das **Kirchspiel Winden**, aus den Dörfern Winden und Weinähr bestehend, war zu keinem Kreise eingetheilt. Es bildete das unmittelbare Gebiet der Prämonstratenser-Abtei Arnstein, der es von der Gräfin Mechtild zu Sayn 1250 theils verkauft, theils vermacht worden war. Die Abtei hatte Ludwig von Arnstein 1139 gestiftet. Daß sie unter dem Schutze von Trier und Mainz stand, ist früher erwähnt worden (I, 154). Wegen der Renten und Gefälle, welche die Abtei in den kur-trierschen Ämtern Montabaur und Limburg besaß, trug sie zum Unterhalt der erzstiftischen Geistlichkeit bei, und überhaupt zu allen ausgeschriebenen Anlagen. Nichts desto weniger galt sie für reichsunmittelbar, ohne jedoch weder bei einem Kreise noch auf dem Reichstage vertreten zu sein. Sie hatte das Gericht über das Kirchspiel Winden in zwölf sogenannte Stammtheile abgetheilt, und einige derselben an Andere gegeben, um sich dadurch größern Schutz zu sichern; so hatte vor hundert Jahren das Erzstift Trier zwei Stammtheile dieses Gerichts, und zwei trug ein Herr von Mariotte vom Kloster zu Lehn, die übrigen acht Stammtheile aber besaß die Abtei selbst. Jene waren sonach Mithochgerichtsherren des Kirchspiels Winden.

XXXIV. Die **Herrschaft Wylre**, im Umfange des Herzogthums Limburg, zwischen der Stadt Valkenburg und der Reichsstadt Achen belegen, war ein Besitzthum der Familie von Bodden, später der freiherrlichen Familie Wachtendonk. — Endlich wird noch

XXXV. Die **Grafschaft Fagnolle** als reichsunmittelbar, aber nicht als Reichsstand genannt; doch soll sie auf den Kreistagen des Westfälischen Kreises vertreten gewesen sein. Sie liegt hart am Südrande des Waldgebirgs La Fagne, welches die südliche Gränze desjenigen Theils vom Hochstift Lüttich bildete, der den Namen Land zwischen Sambre und Maas trug (I, 385), mithin auf französischem Gebiete. Diese Grafschaft gehörte dem fürstlichen Hause von Ligne.

Digitized by Google

Die Gemeinde Fagnolle, aus einer einzigen Ortschaft bestehend, ist heüte ein Bestandtheil des Bezirks Philippeville in der belgischen Provinz Namür, mit 280 Wallonisch redenden Einwohnern in 62 Haüsern.

Dreizehntes Kapitel.

Die drei Kreise der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein.

Das Deütsche Reich umfaßte außer den Ständen auch noch Mitglieder, welche, ohne auf dem Reichstage Sitz und Stimme zu haben, doch eben so wie jene unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen waren. Dahin gehörten die jüngeren Prinzen der regierenden Familien, so wie alle weiblichen Glieder dieser Haüser, demnächst die Beisitzer der Reichsgerichte und sämmtliche Bediente höhern und niedern Ranges dieser Gerichtshöfe, welche nur vom kaiserlichen Oberhaupte des Reichs ihr Recht nahmen, vor Allen aber —

Die unmittelbare Reichsritterschaft. Sie war auf Schwaben, Franken und den Rhein beschränkt, und bestand theils aus gräflichen, meistens aber aus freiherrlichen und adlichen Familien, die ihre Unmittelbarkeit den persönlichen Diensten verdankten, welche ihre Vorältern dem Kaiser und Reich geleistet hatten, vorzüglich in Kriegszeiten mit dem Flamberg in der Faust, aber auch mit dem Geldsäckel in der Truhe. Manche der reichsritterschaftlichen Güter befanden sich auch im Besitz von Reichsständen, geistlichen sowol als weltlichen, und unter letzteren waren nicht allein — Monarchen, sondern auch Republikaner der Städte.

Weniger wol durch geschriebenes Gesetz, als vermöge des Gewohnheitsrechts hatte jedes Mitglied dieser, mit gewissen Ordnungen und vielen Freiheiten versehenen Körperschaft oder geschlossenen Gesellschaft nach und nach die wichtigste Freiheit, nämlich die Territorialhoheit innerhalb seines Gebiets erlangt, das in den allermeisten Fällen auf ein einziges Landgut beschränkt blieb; indeß es auch einige Familien gab, die umfangreichere, sowie auch welche, die mehrere dieser

Digitized by Google

winzigen und kleinen Reichsgebiete besaßen, und demnach die Landeshoheit über mehr als einen Ort in Einer Hand vereinigten.

Der westfälische Friede bestätigte die Reichsritterschaft in den meisten der also erworbenen Vorrechte der Territorialhoheit, nicht allein für die politische Regierung, mithin für die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, mit Einschluß oft des Rechts über Leben und Tod, für die Besteüerung, wie für das gesammte Regiment, was man unter dem Namen der Polizei zusammenfaßt; sondern auch für Alles, was auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug hat, mit dem Zusatze, — wie es bisher Gebrauch gewesen sei! Dabei ist es bemerkenswerth, daß die, zu Münster und Osnabrück geschlossenen Verträge, der Landeshoheit in politischem Sinne nicht ausdrücklich Erwähnung thun. Man wird diese Unterlassung unbedenklich einer Vergeßlichkeit bei der Schlußabfassung der Verträge zuschreiben können; insonderheit, wenn man sieht, daß der Reichsritterschaft die Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfange in Religionssachen zugestanden wurde. „Die freie und unmittelbare Reichsritterschaft", heißt es im § 8. des Artikels V. jener Verträge, „und alle und jedes ihrer Glieder, mit all' ihren Unterthanen, Lehn- und Allodialgütern soll, wofern nicht an einigen Orten sie wegen ihrer Güter, ihres Gebiets oder ihres Wohnsitzes anderen Ständen unterworfen ist, kraft des Religionsfriedens und der gegenwärtigen Übereinkunft, in Sachen der Religion und der geistlichen Pfründen dasselbe Recht haben, wie die oben genannten Kurfürsten, Fürsten und Stände; sie soll in Ausübung dieses Rechts unter keinem Vorwande gestört oder behindert werden, und für den Fall, daß dieses dennoch geschehen sei, in ihrem Rechte vollständig wieder hergestellt werden."

Die Besitzungen der Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft waren keinem der Reichskreise zugetheilt, sondern bildeten für sich selbst drei besondere Kreise, die man Ritterkreise, und nach Schwaben, Franken und dem Rhein nannte, und davon ein jeder wieder in sogenannte Orte oder Cantons zerfiel.

Alle drei Ritterkreise hatten ein allgemeines Directorium, welches drei Jahre lang wechselsweise von ihnen geführt wurde. Jeder Ritterkreis hatte aber seinen besondern Director, und jeder Ort oder Canton wieder seinen eigenen Director, den man auch wol Hauptmann nannte; und außerdem gewisse, jedem Director beigegebene Ausschüsse und Ritterräthe, welche aus den ritterschaftlichen Gliedern jedes Kreises, jedes Orts gewählt wurden. Weiter unten sollen noch

Digitized by Google

einige Bemerkungen über die innere Einrichtung und die Geschäftsführung eingeschaltet werden.

Zu den Vorrechten der Reichsritterschaft gehörte: — daß die Aufnahme neuer Mitglieder in ihre Körperschaft lediglich ihrem eigenen Ermessen anheim gegeben war; daß sie als Körperschaft Gesandte oder Abgeordnete aus ihrer Mitte absenden und Bündnisse schließen konnte; daß sie, obwol auf Reichs- und Kreistagen nicht vertreten, in gewissen Beziehungen doch den Ständen des Reichs gleich geachtet wurde; daß sie zwar dem Reiche im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichskrieges zu persönlichen Ritterdiensten, hingegen zu keinem Beitrage in den Reichslasten mit Mannschaft oder Geld verpflichtet war. In der letzten Zeit des Reichsbestandes war sie auch des persönlichen Ritterdienstes entbunden, als Folge der großen Veränderungen, welche in der Kriegführung und der Einrichtung der dazu erforderlichen Kräfte und Mittel eingetreten waren; dagegen bewilligte sie dem Kaiser, gleichsam als Ablösung jenes persönlichen Ritterdienstes, eine gewisse Summe Geldes, mit der der Kaiser nach Kriegs-Bedürfniß und Belieben schalten und walten mochte. Man nannte diese Beisteüer zu den Kriegskosten und den sonst geringen Einkünften des Kaisers Charitativ-Subsidien, bei deren Empfang der Kaiser jederzeit einen Revers ausstellen mußte, daß dieses Charitativum der Ritterschaft in keiner Weise zum Nachtheil gereichen solle. Die dem Kaiser also dargereichte „Liebesgabe" floß aber weniger aus dem Säckel der gnädigen Herren selbst, als aus dem ihrer Unterthanen, in den für jeden einzelnen Fall nach Möglichkeit gegriffen wurde. Zum Unterhalt des Kammergerichts trug die Reichsritterschaft nichts bei.

Da niemals ein genaues allgemeines Verzeichniß aller zur Körperschaft der Reichsritter gehörigen Besitzungen vorhanden gewesen ist, so war es schon in dem Zeitraume, welcher den vorliegenden Nachweisungen zum Anhalt dient, sehr schwierig, vollständige Verzeichnisse der zu jedem Kreise, Orte und Canton gehörigen Güter aufzustellen; wie viel größer müssen die Schwierigkeiten jetzt sein, nach Ablauf von hundert Jahren, während deren so ungeheüere Veränderungen im politischen Zustande Deütschlands vorgegangen sind! Das folgende Verzeichniß ist daher nur ein Versuch. [Die Namen der damaligen Besitzer der ritterschaftlichen Güter sind in Parenthese gesetzt.]

Digitized by Google

I. Der **Schwäbische Ritterkreis** bestand aus fünf Cantonen.

1. Der ausschreibende Ort oder Canton Donau hatte seine Kanzlei zu Ehingen. Es gehörten dazu vornehmlich folgende Herrschaften, Schlösser, Marktflecken und Weiler, als selbständige ritterschaftliche Gebiete:

Achhausen, Groß- und Klein-
Achstetten, — Schloß und Marktflecken am Flusse Rottam. — [Freiherr Reütner, und Graf Törring.]
Altenweiler, — bei Warthausen.
Almendingen.
Altheim.
Altheim, Halb-
Angelberg, Unter-
Anhofen.
Apfelrang, — am Flusse Mindel.
Arnegg, — Schloß und Dorf am Flusse Blau, bei Ulm. — [Deütscher Orden.]
Asch, — nicht weit vom Lech.
Autenried.
Bach.
Bergenweiler.
Biberzell.
Billafingen, sammt den Höfen Nassau und Beüern. — [von Schrecken- oder Schröckenstein.]
Binzwangen.
Bollstädten.
Brandenburg, — eine Feste mit dem Marktflecken Dietenheim, fünf Dörfern und drei Höfen. [Die Grafen Fugger.]
Bremelau.
Brennen.
Bühl.
Büngen.
Burtenbach, — ein Schloß und Marktflecken am Flusse Mindel.
Bußmanshausen, — Herrschaft. — [von Roth.]
Buttenhausen.
Delmensingen, — Marktflecken unweit der Donau.
Dietingen, — unweit Arnegg.
Dirlauingen.
Dischingen, Ober-, an der Donau, — Schloß und Marktflecken. — [Grafen Schenk von Castell.]
Dissen, Unter-, — nahe am Lech.
Ebersbach, — nebst Zubehör.
Eberstall, — Schloß unweit Jetingen.
Egelfingen.
Eglingen, — oder Öglingen, auf der Alb.
Ebestetten.
Eisenburg, — Herrschaft unweit Memmingen, darin die Schlösser Eisenburg, Grünfurth und Trunkelsberg.
Emersagger.
Enzberg.
Epfingen.
Eringen.
Erolsheim, — Schloß.
Etmannsweiler.
Fischbach.
Gailenbach, — Herrschaft u. Schloß.
Gamertingen, — Städtchen auf der Alb, am Flusse Lauchert. — [von Späth.]
Gammerschwang, Schloß und Dorf. [Freiherr von Raßler.]
Gäffingen.
Gämmersberg.
Ginzwangen.
Gochsberg.
Granheim.
Grieningen.
Griesingen, Ober- und Unter-, — unweit der Donau. [von Freiberg.]
Gronen.
Grunzheim.
Grünenbach, — Schloß und Marktflecken. [Die Grafen Fugger.]

Digitized by Google

Haimhofen, — mit Zubehör, am Flusse Schmutter.
Haldenwang, — eine Herrschaft.
Harthausen.
Hausen.
Heifelsburg.
Heimertingen, Ober- und Unter-, — an der Iller. [Die Grafen Fugger.]
Herlingen.
Hettingen, — Städtchen und Schloß auf der Alb, am Flusse Lauchert. [von Späth.]
Heydorf, — unweit der Donau.
Heyschtischbach.
Himerding.
Hirbel, — eine Herrschaft. [von Freiberg.]
Hohenreichen, — unweit Werbingen.
Hopferau.
Horn.
Horstein.
Hundersingen.
Hundsriet.
Ichenhausen, — Markt unweit der Günz.
Jetingen, — Marktflecken und Schloß am Flusse Mindel.
Illerdissen, — ein Doppelschloß und Marktflecken unweit der Iller.
Illereichheim, — Herrschaft an der Iller, mit Schloß und Marktflecken. [Nebenlinie der Grafen Limburg-Stirum.]
Kelmünz, — Dorf und Schloß, württembergisches Lehn.
Kettnacker.
Kirchberg, Pfarrdorf. [Die Abteien Gutenzell und Roth.]
Kirchdorf, oder Kührdorf, mit Zubehör. [Graf Wartenberg.]
Klingenstein.
Knöringen, — Herrschaft.
Koppenhausen.
Kronburg, — Schloß unweit der Donau.
Kuhwingen.
Landstrost, Groß- und Klein-, — an der Donau.
Laupheim, — Marktflecken mit den zwei Schlössern, Groß- und Klein-L., am Flusse Rottam, [von Welden.]
Lauterbronn.

Machbronn.
Magolsheim.
Marchthal. Unter-
Matzensieß.
Mayfenburg.
Mittelbibrach.
Moßbeyren, — [die Grafen Stadion.]
Münsterhausen, — am Flusse Mindel.

Neiffra, oder Nuifra, — Marktflecken auf der Alb.
Neuburg an der Kamelach, — Herrschaft und Schloß.
Ochsenbronn.
Offingen, — Herrschaft an der Donau.
Ogelshausen.
Olfingen.
Omatingen.
Oppenbronn.
Orsenhausen, — Marktflecken am Flusse Westerlich. [von Roth.]
Osterberg, — Schloß unweit Illereichheim, mit einer Baronie.
Osterzell.
Ottenweiler, — mit zugehöriger Vogtei.

Rechtenstein.
Reisensburg.
Remshardt, — nebst Zubehör.
Rennestark.
Rieden.
Riethausen.
Rißtiessen, — Schloß und Marktflecken am Flusse Riß, [Graf Staufenburg.]
Ronau, Hohen- und Nieder-, — an der Kamelach, jenes ein Schloß, dieses ein Marktflecken.
Rotenstein, — Schloß unweit der Iller.

Digitized by Google

Roth, Unter-
Rothrieden.
Röttenbach.

Salmatingen, Ober-, — [seit 1731 der Abtei Ochsenhausen gehörig.]
Schlipsheim.
Schnirpflingen.
Schwaikhausen.
Schwendi, — Marktflecken und Schloß am Flusse Westerlich. [Gräflich Öttingisch.]
Sießenberg.
Sollenberg.
Solstetten.
Sotzingen, Ober-
Speier, Ober-, — eine Vogtei.
Stadion, Ober- und Unter-
Stein zum Steine, — Herrschaft und Schloß an der Günz.
Steinkirchen.
Stetten, — nahe bei Stotzingen.
Steußlingen, Neu-
Stotzingen, Ober-
Stotzingen, Unter-, — Stadt und Schloß mit einer evangelischen Pfarrkirche, zwischen Sundelfingen und Langenau. [Einem Freiherrn von Stein und der Abtei Kaisersheim gemeinschaftlich gehörig.]
Streitberg.
Sülzburg mit Zubehör, — ein Schloß im Lenninger Thale.

Tischingen, — Marktflecken und Schloß, an der Eger. [Fürst von Thurn und Taxis.]

Ulmetingen, Ober-

Veld.
Velheim an der Iller, [Freiherr Reichlin.

Waal.
Wachaim.
Wahlstetten.
Walden, — Feste und Marktflecken. [Die Grafen Fugger.]
Waldkirch.
Wernau, mit Zubehör.
Wertingen, — Herrschaft, Städtchen und Schloß am Flusse Zusam. [Freiherren Pappenheim.]
Wilflingen.
Wippingen.

Zaisershofen.
Zweifelsberg.
Zwifalten, Dorf unweit der Donau.

2. Der Ort oder Canton Hegau, Algau und Bodensee hatte seine Kanzlei zu Radolfzell, zerfiel in zwei Sonderorte oder Quartiere: Hegau und Algau-Bodensee, und bestand vornehmlich aus folgenden Herrschaften, Schlössern, Marktflecken, Dörfern und Weilern:

Achberg.
Almißhofen.
Althaus.
Amtszell, — Pfarrdorf. [Freiherr Reichlin.]
Anhart.
Anzell.
Arler.
Aulesingen.

Bach, oder Bachen.
Beda.
Berg.
Beüren.
Bietingen, — [Freiherren Hornstein.]
Bilasingen.
Bingen.
Binningen.
Bitelschieß.
Bitzenhofen.
Blumeneck, — Herrschaft [dem Stifte St. Blasien auf dem Schwarzwald gehörig]. Die Weiler Blumeneck und

Ewatingen liegen nicht weit vom fürstenbergischen Städtchen Blumberg.
Blumenfeld.
Bodman, — Marktflecken nahe am Bodensee. [Freiherren Bodman.]
Boll.
Bollingen.
Brochenzell, — Pfarrdorf und Herrschaft. [Abtei Weingarten.]
Bürßingen.
Buisheim.
Büsingen.

Dahraberg.
Dauberg.
Dörflingen.
Duchtlingen.

Ebersbach.
Efrizweiler, Hohen-
Einhardt.
Enzberg, — Herrschaft zwischen dem österreichischen und fürstenbergischen Gebiete, enthielt die Stadt Mühlen oder Mühlheim an der Donau und die Dörfer Bettingen und Neüdingen. [Freiherrliche Familie Enzberg.]

Frechenzell.
Freüdenegg.
Freyberg, — eine Herrschaft zwischen dem Lech und dem Abtei-Kemptenschen Gebiete, begriff die Schlösser Freyberg und Eisenberg, nebst einem Dorfe. [Freiherren von Freyberg und Eisenberg.]

Gailingen, — [von Liebenfels.]
Gettingen.
Glaßhütten.
Glitzweiler.
Griesenberg, — [Freiherren von Ulm.]
Güttingen, — [Freiherren Bodman.]

Halsberg.
Hartheim.
Hasenweiler.
Hausen an der Ach.
Hausen vor'm Walde.
Hayd.
Heimstetten.
Herblingen.
Hofingen.
Hohenegg.
Hohenfels.
Hohenklingen.
Hohenweer.
Homburg.
Homburgerberg.
Hürn.
Hüttesheim, — [von Liebenfels.]

Kargegg.
Katzenthal.
Kißlegg, Kießlegg, Kieselegg, — Herrschaft Schloß und Flecken, mit dem Dorfe Waltershofen [I, 275], hielt sich zur Reichsritterschaft. [Truchseß von Waldburg-Wolfegg-Wolfegg.]
Kolbingen.
Krauchenwieß.
Krayen.
Kreit.
Krombach.

Landau.
Langenbronnnen.
Langenegg.
Langenstein, — [Graf zu Wetsperg.]
Laubenberg.
Linz, — [Reichsstadt Pfullendorf später Reichsstadt Constanz?]

Marbach, mit Wangen, sammt Langenmooß und Langenrhein mit den Höfen Stanken-, Stegen- und Höhenhof. [von Ulm.]
Mägdberg.
Meinwang.
Menningen.
Merklingen.
Mollenberg.
Möckingen, — mit Röhrwang und Hinterhof, Freüdenthal und Liggaringen, [Freiherr Bodmann.]
Mundelfingen.

Digitized by Google

Neüenburg.
Neüenhofen.
Neüenthann.
Neühausen.
Oberstadt.
Osterzell.
Owelfingen.
Praßberg, — Schloß u. Herrschaft mit dem Pfarrdorf Leipholz (Leipolz) (I, 275). [Truchseß von Waldburg-Wolfegg-Wolfegg.]
Ramsheim.
Randegg, Ober- und Unter-
Ratzenried, — eine Baronie, [von welcher sich eine Familie nenut.]
Rengnüßhausen.
Riethen.
Schleißenbach, — [von Liebenfels.]
Schomburg, — eine Herrschaft [der Grafen von Montfort.]
Schlatt am Sande, [die Ebinger von der Burg.]
Schrotzburg, Alt-
Schwagelsberg.
Schweimingen.
Sengen.
Siken oder Sieggen, — Herrschaft [Fürst Windischrätz.]
Sirgenstein, — eine Baronie [von der eine Familie den Namen führt.]
Stein.
Stetten.
Steüßlingen, Alt- — [Die Ebinger von der Burg.]
Stoffeln.
Storzeln oder Starzeln.
Sturingen.
Theiningen.
Tigesheim.
Vindeck.
Vogelsang.
Waldrams.
Waldsberg, — eine Herrschaft [des Hauses Fürstenberg.]
Weitertingen. — [Freiherren Hornstein.]
Werenwag.
Wiek, — [Freiherren Bodman.]
Wolkenberg.
Worblingen, — [von Liebenfels].
Wormlingen (ob Worblingen?)
Worndorf, — mit dem Denenbrunnen, Pfeiffenmacher, Streckerhof und Rösslerhof [von Freiberg.]
Zimmerholz.

3. Der Canton am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau spaltete sich in zwei Sonder-Orte, nämlich in den Ort am Neckar-Schwarzwald, und den Ort an der Ortenau.

1) Zum Ort am Neckar und Schwarzwald, der seine Kanzlei in Tübingen hatte, gehörten folgende reichsritterschaftliche Güter ꝛc.:

Ahldorf.
Baißingen.
Bernegg, — Stadt und Schloß, drei Meilen von Tübingen.
Bettenhausen.
Bichringen.
Bierlingen, — [Familie von Ow.]
Bläsiberg.
Boltringen und Oberdorf, — zwei Flecken. [Die Grafen Wolkenstein, an welche sie durch eine Tochter des Grafen Otto Eberstein gekommen waren.]
Börstingen.
Braitenau.
Brandegg.
Bührlingen.
Büttelbronn.
Bussenweiler.

Dalſingen.
Dettingen.
Dettlingen.
Diedelsheim.
Dießen, — ein Flecken, bei dem ehemals eine Burg geweſen iſt.
Diezingen.
Dotternhauſen.
Dürremettſtetten.
Dürren.
Dürrenhard.

Eck, — [Leütrum von Ertingen.]
Egelſtall.
Eitingerthal.
Eningen.
Enzberg.
Ertingen, — [Leütrum von Ertingen.]
Freüdeneck.
Friedeck.

Gamsheim.
Geißlingen.
Gerentweiler.
Glatt.
Göttelfingen.
Graneck.
Gründringen.

Haidach, — [Leütrum von Ertingen.]
Hamberg, — im Hagenſchieß, [von Gemmingen.]
Hamentweil.
Harthauſen, — Schloß und Flecken. [Stein zum Rechtenſtein.]
Hauſen ob Rothweil.
Hendelbrunn.
Höfingen.
Hohenentringen.
Hohenwarth oder Hochwart, — im Hagenſchieß, [von Gemmingen.]
Hürlingen, — ein Marktflecken.

Kilchberg, — [Leütrum von Ertingen.]
Kresbach, — [Leütrum von Ertingen.]
Kürchbach.

Lakendorf.
Längenloch.
Lautlingen.
Lebningen oder Lieningen, — im Hagenſchieß. [von Gemmingen.]
Leinſtetten.
Liebeneck I, — im Hagenſchieß [Leütrum von Ertingen.]
Liebeneck II, — [von Gemmingen.]
Liechtenfels.

Margarethauſen, ein Kloſter.
Mauren.
Miebringen.
Mözingen im Gaü.
Mühlen am Neckar.
Mühlhauſen an der Würm, — im Hagenſchieß [von Gemmingen.]
Münchingen, — ein Dorf.

Neckarhauſen.
Neithauſen.
Neüenhaus.
Neühauſen auf den Fildern.
Neühauſen im Hagenſchieß — [von Gemmingen.]
Niedereſchach.
Niefernburg.
Rippenburg, — ein altes, mehrentheils verfallenes Schloß unweit Hemmingen. [Leütrum von Ertingen.]
Rußdorf, — [Herzog von Württemberg und die von Reiſchach gemeinſchaftlich.]

Oberhauſen.
Obermeüßheim.
Odenkirch, — im Hagenſchieß, [von Gemmingen.]

Pfauhauſen.

Ramſtein.
Riehgarten.
Rieppur.
Rottenſtein.

Salzſtetten.
Schökingen.
Schölbronn, — im Hagenſchieß, — [von Gemmingen.]

Digitized by Google

Schwandorf.
Sindlingen.
Steineck, — im Hagenschieß, [von Gemmingen, die daselbst für alle ihre Güter im Hagenschieß ein Amt hatten.]
Thalheim.
Tiefenbronn, — ein Marktflecken im Hagenschieß, [von Gemmingen.]
Tußlingen.
Unterboyhingen, — [von Thumb.]
Unterriexingen, — ein Marktflecken, [zum Theil dem Herzoge von Württemberg, zum Theil der Familie Leütrum von Ertingen gehörig.]
Vehldorf.
Volmaringen.
Wachendorf, — [Familie von Ow.]
Wanken oder Wankheim, — [Leütrum von Ertingen.]
Weiler.
Weitingen.
Welden.
Wellendingen.
Werkerstein.
Welsperg, — [gleichnamige Grafen-Familie.]
Würm, — [Leütrum von Ertingen.]
Zimmern im Löhlein.

2) Der Ort an der Ortenau hatte seine Kanzlei in dem Dorfe Kehl, mit der die Reichsrittterschaft im Unter-Elsaß in Verbindung stand, und es gehörten dazu folgende Besitzungen:

Almannsweiher, — in drei Antheilen: [von Böklin, von Berkheim, von Montprison.]
Altdorf, — [Familie von Gayl, später die von Türkheim.]
Bach.
Berghaupten, — [von der Schleyß.]
Binzburg.
Bosenstein, — [von Türkheim.]
Diersburg, — [der danach benannten Familie gehörig, auch Dierspurg geschrieben; später von Röder.]
Durbach.
Ebenweiher.
Ettenheim.
Freüstetten.
Grießbach, — [von Schauenburg.]
Häfen, — ein Antheil war ritterschaftlich.
Hofweiher, — [von Frankenstein.]
Hohenburg.
Königsbach.
Kornhurst.
Langenhurst, — ein Antheil war ritterschaftlich.
Lichtenau.
Lohr.
Mehrburg, oder Möhrburg, — [von Weitersheim.]
Meissenheim, — [von Wurmser.]
Nanstall.
Neüenweiher, — sammt Hofen, Grimbach, Horbach ꝛc. [von Knebel.]
Neüsatz.
Niederschapfheim, — [v. Frankenstein.]
Nonnenweiher, — mit Friedenburg, in drei Antheilen: [von Rathsamhausen, von Böklin, von Frankenstein.]
Oberkirch.
Oschweiher, oder Orschweiher, — [von Türkheim.]
Ottenweiher, — Hof, [von Dungern.]
Otterschweil.
Ramhen.
Reichenbach, — [Familie von Diersburg.]
Renchenloch.
Rodeck, — [von Neüenstein.]
Rohrburg, — [von Türkheim.]
Rueß, oder Rust, — [von Böklin.]
Ruob.

Digitized by Google

Sasbach.
Schmieheim, — [Familie von Freündstein.]
Schweighausen, — [Dieselbe.]
Sickingen, — Dorf von 260 Einwohnern, [von Sickingen.]
Staffelden, — [Familie von Gayl.]
Steinbach.

Tiefenau.

Untenheim.

Vernach.

Walburg.
Waldstegg.
Waldstetten.
Weiher.
Weiler, — Dorf mit 650 Einwohnern, sammt Schloß Steinsberg, [von Venningen.]
Wittenweiher, — drei Antheile: [von Bertheim, von Böklin, von Frankenstein.]

4. Der Ort oder Canton am Kocher, der seine Kanzlei in der Reichsstadt Eßlingen hatte, enthielt folgende Herrschaften, Städte, Marktflecken, Schlößer, Dörfer, Weiler, Güter ꝛc.:

Adelmansfelden, — Schloß und Marktflecken bei Ellwangen, am Ursprung des Bühler [von Hohenstad.]
Alfdorf, — ein großes und wohlgebautes Dorf mit zwei Schlössern und einem Amtssitz, zwischen Gmünd und Schorndorf.
Alfingen, Nieder-
Altburg.
Altenberg.
Amerdingen, — Marktflecken, [der Schenken von Stauffenberg.]
Asbach oder Aspach, Groß-, an der Mur. [Herzoglich württembergisches Lehn der freiherrlichen Familie von Sturmfeder.]
Aufhausen.
Bahlhausen.
Balmertshofen.
Bartholomäi, St., — Marktflecken mit evangelischer Pfarrkirche. [Freiherren Holtz.]
Bebingen, Unter-
Bechenheim an der Brenz.
Beihingen am Neckar.
Bernhardsweiler, — bei Feüchtwang.
Bissingen, — Herrschaft [der Grafen zu Öttingen-Wallerstein.]
Bodelshofen.
Bottwar, Klein-, — zwischen Groß-Bottwar und Steinheim.
Böningheim, — Städtchen mit evangelischer Pfarrkirche.
Braünersberg, — bei Feüchtwang.
Bromburg.
Buchenbach.

Dahnhausen.
Dettenstein.
Diemantstein, — Schloß und Dorf [der Grafen von Öttingen.]
Durnau.

Eichelberg, oder Aichelberg.
Eschbach, — bei Feüchtwang.
Eschenbach, — [Familie v. Liebenstein.]
Eßingen, Groß-
Eybach, — ein Dorf.
Eyßlingen, oder Groß-Eißlingen, — Pfarrdorf an der Fils, unweit Göppingen, mit dem Pfarrdorfe Salach, dem Schlosse Staufeneck und dem Karpfenhofe. [Graf Degenfeld-Schomburg.]

Fachsen- oder Fayenfeld.
Filseck.

Grünenbach, — [von Rechberg.]
Gunzen, — bei Feüchtwang.
Haunsheim, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß und Amtssitz, bei Dillingen.
Helfenberg.

Digitized by Google

Herfelthausen.
Hirnheim.
Hochaltingen, — [Familie v. Welden.]
Hochberg.
Hochdorf.
Hofen.
Hohenrode, — ein altes zerstörtes Schloß.
Hohenstadt, — Marktflecken unweit Ellwangen.
Hohenstein.
Holzhausen,
Holzleüten.
Horn, — Schloß und Dorf am Kocher, im Limburgischen.

Jebenhausen, — [von Liebenstein.]

Kirchheim an der Donau.
Kotschenweiler, — bei Feüchtwang.
Krummwäldchen, — Pfarrdorf nebst dem Weiler Küßen; in vier Antheilen: [Herzog von Württemberg, von Bubenhofen, von Rechberg, Graf Degenfeld-Schomburg.]

Lauterburg, — ein Bergschloß und Dorf; [von Wellwart.]
Leinzell, — Dorf und Schloß.
Liebenstein, Schloß und Flecken bei Lausen am Neckar.
Lindach, — [Herzog von Württemberg.]

Magelsheim, — [Derselbe.]
Matzenbach, — bei Feüchtwang.
Mühlhausen an der Enz.
Mühlhausen am Neckar.

Neübronn, — Dorf und Schloß, am Kocher, im Limburgischen.
Neüstädtlein, — bei Feüchtwang.

Obersteufeld, oder Obristenfeld, — ein evangelisches freies reichsadliches Jungfrauenstift, als Kloster 1016 gestiftet, im württembergischen Flecken dieses Namens, Amts Beilstein; gehörte [der Cantons-Corporation am Kocher] und stand unter dessen Direction.

Oppenweiler, — ein evangelisches Pfarrdorf [der Freiherren von Sturmfeder, die es als herzoglich-württembergisches Lehn besaßen.]
Otterbach, — Pfarrdorf, [von Rechberg.]

Pappenheim, — Herrschaft an der Altmühl, welche ganz der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan war. Die Grafen von Pappenheim waren des heil. Römischen Reichs Erbmarschalle, und empfingen dieses Amt vormals unmittelbar vom Kaiser, in der Folge aber vom Kurfürsten zu Sachsen erblich zu Lehn, wie es auch noch vor hundert Jahren der Fall war. Zwar führten alle Grafen von P. diesen Titel, die Verwaltung des Amts selbst aber gebührte vermöge eines 1473 errichteten und 1573 von Neüem bestätigten Familienvertrages dem Senior allein. Sie waren auch des heil. Römischen Reichs Forst- und Jägermeister im Nordgau. Vor allen übrigen Reichs-Erbbeamten stand ihnen das Vorrecht zu, einen Unterbeamten bestellen zu dürfen, welcher in der Mitte des 18. Jahrhunderts Regimentsquartiermeister genannt und gemeiniglich aus ihren Räthen genommen wurde. — Zur Herrschaft gehörten: die kleine Stadt Pappenheim, mit einem Residenzschlosse, der gräflichen Kanzlei, dem Consistorio, einer Lateinischen Schule; — der Marktflecken Dettenheim, in dessen Nähe das Dorf Graben und noch Spuren der Fossa Carolina zur Verbindung der Altmühl mit Retzat; — das Dorf und Kloster Sohlenhofen, das im 19. Jahrhundert durch seine Brüche lithographischer Steine so berühmt und in der ganzen Welt bekannt geworden ist; und verschiedene Pfarr- und andere Dörfer mehr, unter jenen Dietfurt und Rothing.

Digitized by Google

Rambsen-Strutt.
Ranunstadt, — bei Feüchtwang.
Rämsberg, — [Graf Reising.]
Ravenstein.
Rechberg, — eine ansehnliche Herrschaft mit katholischer Bevölkerung. Die Freiherren von Rechberg, welche mit den Pappenheimer Grafen von einem Stamme entsprossen sind, waren Erbschenken der Propstei Ellwangen. Zu ihrer Herrschaft gehörten: — das Städtchen Weißenstein, an der Lauter, mit einem Schloß, der Regierungskanzlei und einem Oberpflegamt; — das alte Bergschloß Hohen-Rechberg, das aber noch der Sitz eines Amtmanns war; — der große Marktflecken Dunz- oder Tunzdorf, der Sitz eines Dechants und Amts; der Marktflecken Traffelhausen; — und die Dörfer Böhmenkirch, Degenfeld, Nemmingen an der Lauter, Schnitlingen, Schäsdorf und Rechberghausen.
Rechenberg, — Dorf und Schloß bei Dinkelsbühl.
Reichenbach, — Pfarrdorf, [v. Rechberg.]
Reinach.
Reüssenstein.
Röthlein, — bei Feüchtwang.

Scharpfenberg.
Schaubeck.
Schächingen, — Marktflecken.
Schenkenstein.
Schlat, — [von Liebenstein.]
Schnait.
Schonbach.
Schozach.
Schönbach, — bei Feüchtwang.
Schwarzenwang.
Sießen, Klein-, Schloß und Dorf an der Fils, welche hier die Lauter aufnimmt.
Spitzmühl, — bei Feüchtwang.
Steinbach.
Stetten am Kocher, — im Hohenlohe-schen.
Straßdorf, — Pfarrdorf, [v. Rechberg.]
Teüffstetten, Unter-, Dorf und Schloß bei Dinkelsbühl (ob Danfstetten?)
Thalheim, — Dorf und Schloß bei Heilbronn.
Treiffelshausen, — am Ursprung des Eyb-Flüßchens.
Utzmemmingen.
Utzwingen, — Dorf in der Grafschaft Öttingen.
Wagenhofen.
Waldenstein.
Waldstetten, Unter-
Waschenbeüren, — Pfarrdorf, vermuthlich der Ort, von dem Friedrich von Beüren, unter Friedrich von Stauffen, ersten Herzog von Schwaben, den Zunamen gehabt hat.
Weißenstein, — Städtchen und Schloß im Albuch, [Familie v. Rechberg.]
Welden, — Stammsitz der [Familie gleiches Namens.]
Wildenschwann.
Wildenstein, — Dorf und Schloß bei Dinkelsbühl.
Winzingen, — Dorf, Pfarre von Bubenhofen.
Wisgoldingen, — Pfarrdorf, [Freiherren Holtz.]
Zatzenhausen.
Zavelstein.

5. Ort oder Canton im Kreichgau, welcher seine Kanzlei in der Reichsstadt Heilbronn hatte. Dahin gehörten nachstehende Güter ꝛc.:

Adelshofen, — unfern der Elsenz, mit Dammhof, [Graf Neipperg.]
Adersbach, — [von Gemmingen.]
Aglasterhausen, — in der Stuber Cent der Pfalz am Rhein (I, 160).
Angeloch.

Digitized by Google

Ardinsbach.
Asbach, — in der Stuber Cent.

Babstatt, — [von Gemmingen.]
Balzhofen.
Bargen, — in der Stuber Cent.
Beckingen.
Bergwangen oder Berwangen.
Berlichingen, — [von Helmstädt.]
Beüerthal.
Bietigheim oder Butikham.
Bischofsheim, — Stadt und Schloß mit evangelischer Pfarrkirche, dem Helmhofe und den Bügelhöfen [von Helmstädt.]
Bonfeld, — großes Pfarrdorf und Schloß. [von Gemmingen.]
Boxhof, — [Stift Pforzheim.]
Breitenbronn, — in der Stuber Cent.
Buchen, — ein Antheil [v. Ingelheim.]
Daffach.
Derdingen.
Deüdenzell, — in der Stuber Cent.
Dreschklingen, — Schloß, [von Gemmingen.]
Düren, — Dorf, [von Venningen.]
Dürmenz.

Ehrenberg, — altes Bergschloß am Neckar unterhalb Wimpfen, mit einigen Unterthanen, war dem Hochstift Worms als eröffnetes Lehn heimgefallen, [Freiherr v. Racknitz.]
Ehrstätt, — evangelisches Pfarrdorf mit Eülenhof und Neühaus, [Freiherr v. Degenfeld.]
Epfenbach.
Erligheim, — [von Gemmingen.]
Eschenau, — [von Üxküll-Gyllenband.]
Eschelbronn.
Esperbach, — in der Stuber Cent.
Eüchtersheim, Unter-, — Dorf und Schloß, [von Venningen.]
Eüfeesheim, Unter-, — [Herzog von Württemberg.]

Felbertshausen.
Flamborn.
Flehingen, — [von Metternich.]
Flinschbach, — in der Stuber Cent.
Freinberg.
Fürfeld, — Stadt und Schloß, [von Gemmingen.]

Gartach.
Gauangeloch, — [Freiherr von Bettendorf.]
Gemmingen I, — [gehörte der davon genannten freiherrlichen Familie.]
Gemmingen II, — [Graf Neipperg.]
Gimpar.
Gondelsheim, — Marktflecken und Schloß, mit Bonnertshausen und Erdbeerhof. [Freiherr v. Menfingen.]
Grumbach, — [von Venningen.]
Gruseneck.
Guttenbach, — in der Stuber Cent.

Haag, — in der Stuber Cent.
Hasselbach, — [von Helmstädt.]
Heinsheim, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß und zwei Kirchen, am Neckar, nebst Zimmerhof, eine Stunde von Wimpfen. [Freiherr Racknitz.]
Helmstadt, — Städtchen in der Stuber oder Reichershauser Cent.
Hemsheim, Ober- und Unter-
Heüchelberg, — bei Heilbronn. [von Gemmingen.]
Hirschhorn, — Städchen. [Kurfürst zu Mainz.]
Hochhausen, — Antheil [von Helmstädt.]
Hoffenheim, — unweit Sinzheim, gemeinschaftliches Amt [der Freiherren Waldenburg-Schenkern und der Freiherren Berlichingen.]
Hohenklingheim.
Hohentrakt.
Horkheim.
Hüffenhard, — ein Pfarrdorf. [v. Gemmingen.]

Ilwesheim, — [Vogtsherr v. Hundsheim.]
Ißheim, oder Ißigsheim, oder Ober-Ebisheim.

Digitized by Google

Ittlingen, an der Elsenz. [von Gemmingen.]

Kälbertshauſen, — [von Gemmingen.]
Katzenbach, — in der Stuber Cent.
Kirchhauſen.
Klandizell.
Klingenberg, — [Graf Neipperg.]
Königsbach, — Marktflecken und Schloß, [St. André.]
Kürnbach.

Lähren.
Linbronn.
Lindenfels.
Lobſtadt, — [von Gemmingen.]

Mahlsberg.
Mainsheim.
Maſſenbach, — [von Maſſenbach.]
Maſſenbachhauſen oder Hauſſen, — [Graf Neipperg.]
Maur, am Fluſſe Elſatz, — [von Zyllenhardt.]
Menſingen, — [gehörte den davon benannten Freiherren.]
Mertelſtein.
Michelbach, — im Roſengarten bei Gaildorf.
Michelfeld, — [Freiherrliche Familie v. Gemmingen; eine Hauptlinie derſelben führte davon den Namen.]
Mikenheim.
Minnenberg.
Monbronn, — [von Ingelheim.]
Moßbronn, — in der Stuber Cent.
Möchelbach, — ebendaſelbſt.
Mühlbach, — Dorf am Neckar mit dem Bergſchloſſe Gutenberg und dem Martinshof [von Gemmingen.]

Neidenſtein, — Dorf. [von Venningen.]
Neipſen.
Neuhaus, — [Freiherren v. Degenfeld.]
Neunkirchen, — in der Stuber Cent.
Neüperg, — ein altes Schloß und Stammhaus, [der Grafen von Neüperg, oder Neipperg.]
Niebsheim.
Niefern.
Nörtheim.

Oberkenn.
Ochſenbach.
Ochſenberg, — Städtchen u. Schloß, [Herzog von Württemberg.]
Odelshofen.
Olweshein.

Paurbach (Bauerbach?)

Rappenau, — Pfarrdorf, mit Kohlhof. [von Gemmingen.]
Rauhof, — [von Gemmingen.]
Ravensburg, — [Freiherr Göler, Göller.]
Reichenbach, — in der Stuber Cent.
Reichershauſen, — in derſelben Cent, die auch nach Reichershauſen genannt wurde.
Rohrbach, — [Propſtei Odenheim, welche dieſes Gut 1385 von den Seckingen kaufte.]
Roth.

Schadenhauſen, — [Freiherr Bettendorf.]
Schonbronn, — in der Stuber Cent.
Schwanheim, — in derſelben Cent.
Schwarzach, — in derſelben Cent der Pfalz am Rhein.
Schweigern, — Stadt und Oberamt, am Leimbach, bei Heilbronn, unter dem alle im Kreichgau belegenen Güter der — [Grafen von Neipperg] ſtanden.
Speckbach.
Steinsberg, — [von Venningen.]
Steinsfeld, — [von Gemmingen.]
Sternfels, — [Herzog von Württemberg.]
Stettbach.
Stetten.
Stettenfeld.
Streichenberg.
Sulzfeld, — [Freiherr Göller.]
Sunersheim.

Digitized by Google

Thalheim, — [von Gemmingen.]
Ubstatt.
Ukingen.
Umpfenbach, — [Fürst Trautmannsdorf.]
Unterbügelhof, — [von Degenfeld.]
Wagenbach.
Waltorf.
Weßingen.
Wiergoldingen, — großes katholisches Pfarrdorf, welches ehedem zur Herrschaft Rechberg gehörte. [Familie von Holtz.]
Windisch, — [von Ingelheim.]
Wollenberg, — [von Gemmingen.]
Zaberfeld.
Zaisenhausen.
Zeitern.
Zuzenhausen, — am Flusse Elsatz.

II. Der **Fränkische Ritterkreis.** Die unmittelbare Reichsritterschaft dieses Kreises war in 6 Orte oder Cantone vertheilt, deren jeder, wie bereis oben erwähnt, seinen Hauptmann hatte. Es war ein Ritterrath aller 6 Orte verordnet, welcher aus 4 adlichen Mitgliedern, 2 Rechtsgelehrten, 1 Secretair, 1 Registrator und 2 Schreibern bestand. Zu den 4 ritterschaftlichen Mitgliedern wählte der Ottenwald 1, die Orte Gebirg, Rhön und Werra, ingleichen Baunach 2, und Steigerwald und Altmühl 1. Die Rechtsgelehrten der Secretair, der Registrator und die Schreiber wurden vom Raths-Collegio vorgeschlagen und mit Zustimmung der Hauptleüte aller Orte von diesem ernannt. Dieser Ritterrath berathschlagte sich über die gemeinsamen Angelegenheiten der Ritterschaft. Das Directorium desselben wechselte unter den vier Räthen von Adel alle zwei Jahre der Ordnung nach ab. Zum Sitz des Ritterraths war die Reichsstadt Schweinfurt bestimmt. Ordentlicher Weise versammelte er sich in jedem Jahre drei Mal. Zu seinem Unterhalt diente eine Rathstruhe, in welcher das Geld aufbewahrt wurde. Sie stand in Schweinfurt. Die jedesmaligen Ritterhauptleüte und die wirklichen Ritterräthe waren 1718 vom Kaiser Karl IV. in die Zahl, die Ehren und Würden der kaiserlichen wirklichen Räthe aufgenommen, und außerdem den sechs Ritterhauptleüten ein äußeres Zeichen verliehen worden. Es bestand in einem goldenen, schwarz durchschmelzten Kreüze, oben mit der Krone, in der Mitte mit dem kaiserlichen Doppeladler und der Umschrift: Virtuti & Fidei, in des Kaisers Karl, als ersten Verleihers, Namen eingeschlossen.

1. Canton Ottenwald oder Odenwald. Dieser Canton erstreckte sich weiter, als das Gebirge dieses Namens, nämlich von Würzburg bis Heilbronn, und von Frankfurt am Main bis Rotenburg an der Tauber. Seine Kanzlei, welche ehedem in der Reichsstadt Heilbronn gewesen war, befand sich seit 1762 zu Kochern- oder

Digitized by Google

Kochendorf, einem großen und wohlgebauten Pfarrdorfe, eine Meile von Heilbronn, an der Mündung des Kochers, mit einer evangelischen Kirche, zwei Schlössern und einem Amte. Die Ritterschaft des Cantons hatte diesen Ort 1759 als gemeinsames Eigenthum an sich gekauft. Zum Canton Ottenwald gehörten folgende Besitzungen:

Adelsheim oder Adolzheim, — Stadt mit zwei Schlössern, einer evangel. Kirche und dem Sitze eines Amts, zu dem das halbe Dorf Meckingen und die Wemmersbacher und die Hergenstadter Höfe gehören. [v. Adelsheim.]

Albertshausen, — evangelisches Pfarrdorf, $1^1/_2$ Meile von Würzburg. [von Wolfskehl.]

Albertshof, — [von Eyb.]

Allersheim, — evangelisches Pfarrdorf bei Würzburg. [Brandenburg-Onolzbach und von Wolfskehl.]

Altenberg, — evangelisches Pfarrdorf, $1^1/_2$ Meile von Schwäbisch-Hall. [von Gemmingen.]

Almerspan, Klein-, — Weiler. [von Seckendorf.]

Altenbuch bei Wertheim, — [Kloster Grunau, im Amte Reichenberg der Niedern Grafschaft Katzenellnbogen.]

Amlishagen, evangelisches Pfarrdorf mit Schloß und Amt, am Flusse Bretlach, [von Holtz.]

Archshofen, — evangelisches Pfarrdorf, Schloß und Amt, an der Tauber. [von Ötinger.]

Asbach, — Weiler bei Uffenheim. [von Holzschuher.]

Aschhausen, nebst zwei Höfen zu Oberndorf. [Kloster Schönthal im Hochstift Würzburg.]

Assumstatt, — Schloß, Dorf und Amt an der Jaxt. [von Ehrichshausen.]

Aub, — das Schloß, $^1/_4$ der Stadt nebst zugehörigen Flecken, Dörfern und Höfen. [Hochstift Würzburg.]

Aulenbach, — [von Meyerhofen.]

Baiartthalerhof auf Groß-Niederfelder Gemarkung. [von Zobel.]

Balbach, Ober-, im Taubergrunde bei Mergentheim. [von Zobel.]

Balbach, Unter-, ebendaselbst. [Der deutsche Orden.]

Baumenerlenbach, — evangel. Kirchdorf. [von Berlichingen.]

Bechhof, — Weiler. [v. Ehrichshausen.]

Benzenweiler, — [von Berlichingen.]

Berlichingen, — [dieselbe Familie.]

Bernshofen, — [von Stetten.]

Beymbach, — [Markgraf von Ansbach und von Holtz.]

Biebersfeld, — [von Falkenhausen.]

Bierbach, Ober-, — [v. Gemmingen.]

Bieringen, — [Kloster Schönthal.]

Birkelbach, — [von Ehrichshausen.]

Birkenau, — [von Wambold.]

Bödigheim, — [Rüdt von Collenberg.]

Boxel, am Main, — mit der Rosenmühle und dem Trenhofe. [von Gemmingen.]

Brachbach, — [von Crailsheim.]

Braunsbach, Braunspach, — Marktflecken und Schloß mit evangelischer Kirche, am Kocher. [Domkapitel zu Würzburg.]

Brombach, — [von Metternich.]

Brunholzheim, — ein ganerbschaftliches Dorf bei Crailsheim, daran [die von Ehrichshausen, von Holtz, von Seckendorf] Antheil hatten.

Buch, — Weiler. [von Seckendorf.]

Buchenbach, — [von Stetten.]

Buchhof, — [von Gemmingen.]

Burg, — [dieselben, eine Hauptlinie nennt sich nach diesem Orte.]

Burghausen, — Weiler drei Stunden vor Rotenburg an der Tauber. [von Forster.]

Burleswagen, — altes Bergschloß an

Digitized by Google

der Jaxt, 1 Meile von Crailsheim. [Ganerbschaftliches Gut: Hochstift Würzburg, Markgraf von Ansbach, von Seckendorf, von Holtz.]

Carlstatterhof, — [von Wambold.]
Collenberg. — Herrschaft [Rüdt von Collenberg.]
Darmbach, — [Überbrück von Rotenstein.]
Darstatt, — [von Zobel.]
Dermens, — [von Seckendorf und von Erffa.]
Diebach, — [von Adelsheim.]
Dieburg, — kur-mainzische Stadt, in welcher [die von Groschlag] ein zu diesem Canton gehöriges Schloß besaßen.
Dilhof, — [von Meyerhofen.]
Dilshofen, — [von Harthausen.]
Dinsbach oder Dünzbach, — evangelisches Pfarrdorf. [von Crailsheim.]
Dornmühl, — [von Gemmingen.]
Dörtel oder Turtel, — Weiler bei Mergenthal. [von Adelsheim.]
Dörzbach, — großer Marktflecken mit Schloß und Amt, an der Jaxt. [von Eyb.]
Drimsbach, — [von Seckendorf, von Erffa.]
Duttenbach, — [Kurfürst von der Pfalz.]
Eberbach, — [von Gemmingen, von Stetten.]
Eberstatt, — [Rüdt von Collenberg.]
Edelfingen, — im Taubergrunde, Antheil. [von Adelsheim.]
Ehrenberg, — ein Amt. [Freiherr von Racknitz.]
Eibigheim, oder Eübigheim, Unter-, — mit dem Hofe Eibigheim. [Rüdt von Collenberg und von Bettendorf.]
Eichelberg, — [von Weiler.]
Eicholsheim, Klein-, — mit Binau. [Graf Waldkirch.]
Elenbach, — [von Prettlach und von Ulner.]
Elpershofen, — [von Crailsheim.]
Eltershofen, — [Reichsstadt Hall, von Senfft.]
Enßlingen, — [von Senfft.]
Eppertshausen, — Pfarrdorf am Dreieicherhain. [Freiherren von Groß- oder Groschlag.]
Erbach, — sowol in der Stadt, als im Dorfe hatten [die von Meyerhofen] reichsunmittelbare Rittergüter.
Erkenbrechtshausen, — [von Seckendorf und Erffa.]
Erlau, — [von Gemmingen.]
Erlebach und Wildenhof, — [Reichsstadt Rotenburg.]
Ermershausen, — [Fürst von Hatzfeld.]
Ernsthofen, — [Landgraf zu Hessen-D.]
Eschau oder Estich, — am Westabhang des Speßhart. [von Löw.]
Eschauerhof, — [von Meyerhofen.]
Eülenhof, — [Fürst von Hatzfeld.]
Eülsbach, — [von Prettlach und von Ulner.]
Falkenhofen, — [von Stetten.]
Fechtenbach, — [Erzstift Mainz.]
Finkenbach, Unter-, — [Die Grafen Degenfeld.]
Finkenbusch, — [von Crailsheim.]
Forst, — [von Crailsheim, von Gemmingen, Domkapitel zu Würzburg.]
Frankenberg, oder Neu-Frankenberg. — Bergschloß und Amt bei Uffenheim. [Freiherren von Huttenberg.]
Freudenbach, — [Grafen von Castell.]
Friedrichshof, — [von Weiler.]
Fugstatt, — evangelisches Pfarrdorf bei Würzburg, — [von Wolfskehl.]
Gackstatt, — [von Crailsheim, von Seckendorf und Erffa.]
Gamberg, — mit dem Einschieberhofe an der Tauber [vor hundert Jahren: von Sickingen, von Dalberg; später: Graf Ingelheim und das Juliusbospital zu Würzburg.]

Digitized by Google

Ganzenroth.
Geckenheim, — [von Hutten.]
Georgenhausen, — [von Harthausen.]
Gerazahn, — [Hochstift Würzburg.]
Gerolzhausen, — [von Wolfskehl.]
Gerstetten, — [die Hälfte: Kurfürst von der Pfalz.]
Giebelstadt, — [Markgraf von Brandenburg-Onolzbach, von Zobel.]
Gießigheim, — mit dem Esselbrunner Hofe. [von Bettendorf.]
Gitterbach, — [von Gemmingen.]
Glasbof, — [Rüdt von Collenberg.]
Gnezheim, — [Fürsten von Schwarzenberg.]
Gollach-Osthein, — [Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach.]
Gramm, — [von Metternich.]
Gröningen, — [Dorf und Schloß bei Crailsheim, [ganerbschaftlich: Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, von Crailsheim, von Elrichshausen, von Holz, von Seckendorf, letztere besaßen das Schloß.]
Güllichsheim, — [Grafen von Hatzfeld.]
Hachtel, — [von Adelsheim.]
Hagenbach, — [Freiherren von Berlichingen und der Deütsche Orden.]
Hagenhoch, — [von Holtz.]
Hainstatt, — [3/4 Hochstift Würzburg, 1/4 von Rüdt.]
Hambach, — [von Gemmingen, von Weiler.]
Handschuchsheim und zugehörige Güter, — [Kurfürst zur Pfalz.]
Hasselhof, — [von Wambold.]
Hauffen, — [Rüdt von Collenberg.]
Haynstatt, — [dieselben.]
Heibach, Klein-, — am Main [von Löw.]
Heimbronn, Ober-, — [Grafen Degenfeld.]
Heimhausen, — [von Stetten.]
Helmshofen, — [von Elrichshausen, von Holtz.]
Hembach, — [Erzstift Mainz.]
Hemmersheim, — [Hochstift Würzburg, 1/2.]
Hengstfeld, — großes evangelisches Pfarrdorf zwischen Rotenburg und Crailsheim; [zum größten Theil: von Holtz; einige Unterthanen hatten: der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, die Reichsstadt Rotenburg und die von Crailsheim. Das Patronat besaßen der Bischof zu Würzburg und die von Crailsheim gemeinschaftlich.]
Hergenstatt, — [von Adelsheim.]
Hergershausen, — [von Groschlag.]
Herlebach am Landthurme, — [v. Senfft.]
Herlingshofen, — [von Seckendorf und Erffa.]
Hertenberchtheim, — [Reichsst. Windsheim.]
Hertlingshagen, — [von Senfft.]
Herzheim, — [von Zobel.]
Hesselinshof, — [von Gemmingen.]
Hettingbeüren, — [von Berlichingen.]
Hetschbach, — [von Wambold.]
Heüssenstamm, — Schloß und Marktflecken, 1 Meile von Frankfurt am Main nebst den Dörfern Ober- und Niederhausen oder Hausen hinter der Sonne, und den Höfen Petershausen und Grafenbruch. [Gräfliche Familie von Schönborn.]
Heükelheim, — auch Hückelheim genannt, Herrschaft und Amt der [Grafen Schönborn] im Spessart, bestehend aus den Ortschaften Heükelheim, Kahla oder Kahl im Grund, Krumbach, Langeborn, Lautebach, Ödelbach, Ober u. Unter-Schneppenbach, Sommerkehl und Western; so wie aus den getrennt liegenden Ortschaften Keilberg, Weiler mit dem Fronhofe und der St. Johanniskirche, und den abgesonderten Orten Eychernberg oder Eycherich, Roderberg oder Rodermich u. Ober- u. Unter-Seilof.
Hirschlanden und Buch, — [Grafen von Löwenstein-Wertheim.]

Digitized by Google

Hofenheim, — [von Gemmingen.]
Hofheim, — [von Berlichingen.]
Hohbach, — [Graf von Castell, von Meyerhofen.]
Hohlach, oder Hollach, vor Alters Hohenloch, — Weiler und Schloß bei Uffenheim, Stammhaus der Fürsten und Grafen von Hohenlohe, gehörte in der Mitte des 18. Jahrhunderts der [Familie von Otinger.]
Holzhausen, — [Graf Hatzfeld.]
Hornbach, — [Hochstift Würzburg.]
Hornberg, — Schloß und Dorf auf einem Berge an der Jaxt, Krichten gegenüber, [von Crailsheim.]
Hornberg bei Heilbronn, — Schloß und Dorf am Neckar, mit dem Schlosse Guteberg und den Dörfern Neckar-Zimmern, Steinbach und Hammersheim, auch Stafmirs genannt, und dem Stockbrunner Hofe. [von Gemmingen.]
Horschhausen, — [von Ehrichshausen, von Seckendorf und Erffa.]
Hüngenheim oder Hüngen, — katholisches Pfarrdorf, [von Berlichingen.]
Igelsbach, — [von Prettlach und von Ulner.]
Illesheim, — evangelisches Pfarrdorf mit einem Schlosse, bei Windsheim, [Reichsstadt Windsheim, Freiherren von Berlichingen.]
Ingenheim, — [von Zobel.]
Ippesheim, — großer evangelischer Marktflecken mit Schloß, bei Uffenheim, [von Hutten.]
Jagsthausen oder Jaxthausen, — evangelischer Marktflecken, an der Jaxt, mit 3 Schlössern, [von Berlichingen.]
Jagstheim, — [von Ehrichshausen.]
Kirchberfurt, — [von Gemmingen.]
Kleingumpen, — [von Prettlach und von Ulner.]
Klingenberg, — das Burghaus [von Meyerhofen.]
Kochendorf, — [die ganze Ritterschaft des Cantons Ottenwald, siehe oben.]
Kocherstetten, — großes evangelisches Pfarrdorf mit einem Bergschlosse, am Kocher, [von Stetten.]
Korb, — [von Berlichingen.]
Krumbach am Spessart, und zugehörige Güter, — [das gräfliche Schönbornsche Haus.] (Siehe Heukelheim.)
Krumbach, Fränkisch-, — [von Gemmingen.]
Küchelhof, [von Stetten.]
Künzelsau — Marktflecken am Kocher, [Antheil des Stifts Comburg im Hochstift Würzburg.]
Laibstatt, — mit dem Tollnaishof, [von Gemmingen.]
Langenthal, — [von Metternich.]
Lasbach, Laspach, — [von Stetten.]
Laudenbach, — am Main [v. Fechtenbach, die Grafen Schönborn im Spessart.]
Laudenberg, — [von Adelsheim.]
Lautenau, — [v. Prettlach und v. Ulner.]
Leibach, — [die Grafen von ?]
Limbach, — Weiler bei Crailsheim, [von Holtz.]
Lindenfels, — [ein Haus der von Prettlach und von Ulner; außerdem besaßen sie bei diesem Orte ein Gut.]
Lindfluhr, — [von Wolfskehl.]
Lindheim, — [?]
Meienfels, Mayenfels, — Städtchen, Schloß, evangelische Pfarrkirche, — [von Gemmingen und von Weiler.]
Meißenhelden, — [von Ehrichshausen.]
Merchingen, — mit Derlingshof [von Berlichingen.]
Meßbach, — [von Öhninger.]
Messel, — Großschloß, Herrschaft und evangelisches Pfarrdorf mit einigen Grundstücken in und bei Dieburg; Mainzisch Lehn [von Groschlag; der Freiherr Albini, Dalberg's Minister, wurde vom letzten Kurfürsten von Mainz damit belehnt.]

Digitized by Google

Meſſelhauſen, — [von Zobel.]
Meßhof, — [von Bettendorf.]
Meſpelbronn, — [Hochſtift Würzburg.]
Meußdorf, Maußdorf, — [v. Stetten.]
Michelbach, — [von Gemmingen und die Grafen Schönborn im Speſſart.]
Miſtlau, — [von Seckendorf und von Erffa.]
Möglingen, — [von Berlichingen.]
Morsbach, — [von Stetten.]
Morſtadt, — bei Meſſelhauſen. [?]
Morſtein, — anſehnliches Schloß mit Amtsſitz und einem Weiler, zwiſchen Kirchberg und Schwäbiſch-Hall, [von Crailsheim.]
Münkheim, Ober- und Unter-, [von Senfft.]
Neckarbinau, — [von Adelsheim, ſpäter Graf Waldkirch.]
Neckarſteinach, — Herrſchaft, enthaltend das Städtchen gleiches Namens und die Dörfer Darsberg und Grein, mit evangeliſch-lutheriſcher Bevölkerung; ein Lehn der Hochſtifte Speier und Worms, von denen ſie 1657 nach Abſterben der von Landſchaden den Herren [von Metternich zu Burſcheidt] verliehen wurde.
Neidenfels, — [von Elrichshauſen.]
Nenzenheim, — [von Hutten.]
Neübronn, — [Fürſt Hatzfeld.]
Neühütten, — [von Gemmingen, von Weiler.]
Neünſtetten, — [von Berlichingen.]
Niederſteinach, — [von Gemmingen.]
Niederſtetten, — kleine Stadt am Fluſſe Vorbach, [den Fürſten Hatzfeld] gehörig, die daſelbſt eine Regierungskanzlei, ein Oberamt und ein Dekanat über fünf evangeliſche Pfarrkirchen hatten, das auf einer Höhe belegene Schloß heißt Hallenberg-Stetten; es machte mit dem Städtchen und den zugehörigen Dörfern eine unmittelbare Reichsherrſchaft aus, welche der nach ihr benannten im 16. Jahrhundert ausgeſtorbenen reichsadlichen Familie gehörte.
Oberndorf, — [Fürſten Hatzfeld.]
Ohlhauſen, — [von Berlichingen.]
Oſthalten, — [von Crailsheim.]
Oſthauſen, — [von Zobel.]
Oſthain, — [Erzſtift Mainz.]
Pfaffenhofen, — [von Berlichingen.]
Pfizhof, — Ober- und Unter-, [Dieſelben.]
Plobach, — Weiler am gleichnamigen Fluſſe, 2 Meilen von Rotenburg [½ von Holtz, ¼ Markgraf v. Brandenburg-Ansbach, ¼ Reichsſtadt Rotenburg.]
Preſtenegg, — [von Gemmingen.]
Rappoltsweilerhof, — [von Stetten.]
Rechbach, — [Kloſter Schönthal.]
Rechenhauſen, — [von Holtz.]
Rehnhof — [Fürſten Hatzfeld.]
Reichenberg, — evangeliſches Pfarrdorf und Schloß bei Würzburg, [von Wolfskehl.]
Reichertshauſen I., — auch Reinhartshauſen genannt, bei Amorbach, [Fürſt Leiningen.]
Reichertshauſen II., — [von Reibelt.]
Reilhof, — [von Stetten.]
Reinhorn, — [von Prettlach und von Ulner.]
Reinſtein, — [von Wolfskehl.]
Reiſch, — [von Hutten.]
Reiſternhauſen, — [Erzſtift Mainz.]
Rickerhof, — [von Meyerhofen.]
Rimbach, Rimpach, — [Markgraf von Brandenburg-Onolzbach.]
Rinderfeld, — [Fürſten Hatzfeld.]
Rohlbacherhof, — [von Wambold.]
Rosburg, — [von Holtz.]
Roſſach, — [von Berlichingen.]
Roſenberg — Herrſchaft im Erzſtift Mainz, welche bis ins 17. Jahrhundert einer uralten reichsadlichen Familie gleiches Namens und evangeliſcher Religion gehörte. Als aber die-

Digitized by Google

selbe 1632 ausstarb, kam die Herrschaft an die Grafen Hatzfeld, welche sie etwa 40 Jahre später dem Deütschen Orden pfandweise überließen, und in der Folge [dem fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim] verkauften. Der Bischof zu Würzburg war Lehnsherr und Ordinarius der Herrschaft. Zu derselben gehörten die evangelischen Pfarrörter Rosenberg, Marktflecken, Schloß und fürstliches Amt, Boßheim, Bremen, Hohenstadt, Neidelsbach und noch zwei andere Ortschaften. In Rosenberg war seit 1757 auch eine katholische Pfarrkirche.

Rotenbau, — [von Wolfskehl.]

Rotenberg, — Herrschaft mit Kortelsgrund und Moßbrunn; unter ihrem Amte standen auch Finkenbach und Heimbronn, siehe oben. [Graf Degenfeld.]

Rückershagen, — [von Holtz.]

Rudelsdorf, — [von Seckendorf und Erffa.]

Rüdern, — [von Seckendorf und Erffa.]

Rutschdorf, — [von Zobel.]

Sandelsbronn, — [Würzburger Domkapitel.]

Satteldorf, — [von Elrichshausen, von Holtz, von Seckendorf und von Erffa.]

Saurach, — [von Seckendorf und Erffa.]

Schafhof, — [Domkapitel zu Würzburg.]

Scheinbach, — [von Seckendorf und Erffa.]

Schelkingen.

Schelktrippen, — [Grafen Schönborn im Spessart.]

Schlierbach, — [v. Prettlach u. v. Ulner.]

Schmerach, — [v. Seckendorf u. Erffa.]

Schönbronn, — [v. Holtz.]

Schüpf, Unter-, — Flecken [halbreichsritterlich.]

Schusterhof, — [v. Gemmingen.]

Schwebheim, — [von Berlichingen.]

Seehaus, — [von Gemmingen.]

Segnitz, — [von Zobel.]

Sennfeld, — [von Adelsheim, Rüdt von Collenberg.]

Sershof, — [Kloster Schönthal.]

Sickenhofen, — am Gersprentzfluße, mit Antheil an Herlesbausen nebst Mühle, [von Groschlag.]

Sindolsheim, — mit Helmstädter Hof, [Rüdt von Collenberg.]

Sommerach, — [von Fechtenbach.]

Sommerauerhof, — [von Meyerhofen.]

Sonhofen, — [von Stetten.]

Stadelhofen, — [Graf Castell.]

Stangmühl, — [von Gemmingen.]

Stein, [von Dalberg.]

Steinach, — [Reichsstadt Rotenburg.]

Steinbach, — [von Gemmingen.]

Stockbronnerhof, — [Dieselben.]

Störzenhard, — [Rüdt v. Collenberg.]

Streichenthal, — [Fürsten Hatzfeld.]

Tiefenbach, — [von Elrichshausen.]

Tienfurterhof, — [von Meyerhofen.]

Triftshausen, — [von Crailsheim, von Erffa; einige Unterthanen auch: von Holtz, von Seckendorf.]

Ullenheim, — [von Hutten.]

Ungarshausen, — [von Wolfskehl.]

Untereichholzheim, — [Grafen Riancour.]

Unterhausen, — [Grafen Ingelheim.]

Unterkessach, — [von Berlichingen.]

Ursprungen, — [?]

Ütringen, — [von Wolfskehl.]

Vogelsberg, — [von Stetten.]

Volkshausen, — [von Adelsheim.]

Wachbach, — großes evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, bei Mergenthal, [von Adelsheim und der Deütsche Orden.]

Waldhausen, — mit dem Glashofe, [von Rüdt.]

Waldmannshofen, — evangelischer Marktflecken mit Schloß, bei Uffenheim.

Waldstetten, — [Rüdt von Collenberg.]

Digitized by Google

Walkershofen, — [Domkapitel zu Würzburg.]
Weiler, — evangelisches Pfarrdorf bei Heilbronn, [von Weiler.]
Weilershof, — [von Crailsheim.]
Weinheim, — einige Häuser gehörten den [von Prettlach und von Ulner.]
Weipertshofen, — [von Seckendorf und Erffa.]
Wemmersbach, — [von Adelsheim.]
Wentheim, — [Grafen Löwenstein-Wertheim.]
Wermuthausen, — [Fürsten Hatzfeld.]
Western, Ober-, Mittel- und Unter-, — [Grafen Schönborn im Spessart.]
Wibelsheim, — [von Berlichingen.]
Wickbach, — [Erzstift Mainz.]
Wickenstein, — [Grafen Löwenstein-Wertheim.]
Widdern, — Städtchen an der Jaxt, mit zwei Schlössern und einer evangelischen Kirche; [ganerbschaftlich: v. Gemmingen, von Zyllnhardt, Hochstift Würzburg und Herzog von Württemberg.]
Wildhof, — sammt Waldungen zwischen Frankfurt und Heüssenstamm. [Der Deütsche Orden.]
Winden, Ober- und Nieder-, — [von Seckendorf.]
Winterkasten, — [von Prettlach und von Ulner.]
Wittenweiler, — [v. Holtz.]
Wolmershausen, — [Hochstift Würzburg, von Holtz.]
Wörth, — [Kur-Mainz.]
Würzberg, — [Graf von Erbach.]
Zottichhofen, — [von Stetten.]
Züttlingen, — [von Elrichshausen.]
Zwingenberg, — Herrschaft, bestehend aus dem Schlosse, dem Hofe und Dorfe gleiches Namens, den Dörfern Strümpfelbronn, Oberdilbach, Weißbach, Katzbach, Ober- und Unterfriedrichsdorf, Ober- und Unterferdinandshof, Mulwer, und aus Antheilen an den Weilern Wachenschwend, Balsbach und Zobern, [Kurfürst zur Pfalz.] 1746 für 400,000 Gulden erkauft von den von Göhler (Göller?). 1779 wurde die Herrschaft von Karl Theodor von der Pfalz seinem Bastard (dem Fürsten v. Bretzenheim) zu Erblehn übertragen. Die Gemarkungen enthielten damals 3566 Morgen Acker, 671 Morgen Wiesen, 1629 Morgen Weiden, 6566 Morgen Waldungen. Im Ganzen 207 Häuser und 1574 Einwohner. Einkünfte 10,600 Gulden.

2. Ort oder Canton Steigerwald. Dieser Bezirk enthielt folgende reichsritterschaftliche Besitzungen:

Adelsdorf, — Dorf bei der bambergschen Stadt Höchstädt, [von Bibra.]
Aisch, — Dorf ebendaselbst, [Grafen Schönborn.]
Albertshofen, — [von Mauchenheim.]
Aschbach, — [von Pölnitz.]
Bibergau, — [von Mauchenheim.]
Breitenlohe, — [von Münster.]
Burg-Breitbach, oder Burg-Preppach, — Marktflecken mit Schloß, [Freiherr Fuchs.]
Burg-Haßlach, — Marktflecken, [Grafen Castell u. v. Münster.]
Burg-Rennbach, — [von Heßberg und von Oberländer.]
Deütenheim, — evangelisches Pfarrdorf bei Windsheim, und
Dutzenthal, — beide [von Seckendorf.]
Eckersbach, — [von Schrottenberg.]
Erlabronn, — [von Eichler.]
Etzelheim, — evangelisches Pfarrdorf, [von Seckendorf.]
Fatschenbronn, — [Grafen Rieneck.]
Frosch-Stockheim, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, [von Crailsheim.]

Digitized by Google

Gaibach, oder Geübach, — Schloß, Dorf und Amt, nebst Ober-Eüerheim, [Grafen Schönborn.]
Gleisenberg, — [von Dangrieß.]
Gochsheim, — [von Erthal.]
Grießhof, — [von Dangrieß.]
Hallburg, — [Schenken von Stauffenberg.]
Hallerndorf, — [Grafen Schönborn.]
Hembhofen, — [Schloß und Weiler bei Erlangen, — [Winkler von Mohrenfels.]
Hoholz, — [von Seckendorf.]
Hohn am Berge, — evangelisches Pfarrdorf, [von Pölnitz.]
Köst, — [Grafen Schönborn.]
Langenfeld, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, [von Seckendorf.]
Lißberg, — [von Münster.]
Markt-Sugenheim, — Marktflecken und Schloß, — [von Seckendorf.]
Mayn-Sontheim, — [v. Mauchenheim.]
Mayn-Stockheim, — [Dieselben.]
Melsendorf, Ober- und Unter-, — [von Schrottenberg.]
Mühlhausen, — evangelisches Pfarrdorf bei Bamberg, [von Eglofstein.]
Münch-Steinach, — [von Seckendorf.]
Neühaus an der Aisch, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, 2 Meilen von Erlangen, [von Crailsheim.]
Pommersfelden, — evangelisches Pfarrdorf mit zwei Schlössern, drei Stunden von Bamberg, [Grafen Schönborn.]
Reichmannsdorf, — [v. Schrottenberg.]
Rockenbach, [von Seckendorf.]
Rötelsee, — Dorf bei Inhofen, [Hochstift Würzburg und die Freiherren von Crailsheim.]
Sasserfarth an der Rednitz, — [von Schlammersdorf.]
Schernau, — [von Künsberg.]
Schnotzenbach, — Marktflecken mit Schloß und evangelischer Pfarrkirche, im Schwarzenbergischen, [von Heßberg und von Oberländer.]
Schönbach, Alten-, — [von Crailsheim.]
Schwäbheim, — evangelisches Pfarrdorf, [von Bibra.]
Steinbach, — evangelisches Pfarrdorf, nebst
Stübach, — einem desgleichen, beide bei Neüstadt an der Aisch, und
Taschendorf, — Marktflecken, alle drei [Eichler von Auritz.]
Trabelsdorf, — [Marschall v. Ostheim.]
Traustadt, — [von Erthal.]
Uhlstadt, — [von Frankenstein.]
Vestenbergsgreüth, — [v. Bernegger.]
Walsdorf, — evangelisches Pfarrdorf, eine Stunde von Bamberg, [von Crailsheim.]
Weingartsreüth, — [von Seckendorf.]
Wüstenbuch, — [von Pölnitz.]
Zeilitzheim, — evangelisches Pfarrdorf, [Grafen Schönborn.]
Zeisenbrunn, — [von Heßberg und von Oberländer.]

3. Ort oder Canton Gebürg. Dieser Canton war in vier Quartiere abgetheilt; das Fichtelberger, Forchheimer, Hohlfelder und Rodacher, und begriff folgende Rittergüter:

Altenblos, — [Freiherren Stein zum Altenstein.]
Abtenburg, — [von Schaumberg.]
Aufseß, — bestehend aus dem Schloß Ober- und dem Dorfe Unter-Aufseß, am Flusse Aufseß, [Freiherren Aufseß.]
Biberbach, — [von Eglofstein.]
Bischberg, — [Zolner von Brand.]
Brand, — Dorf bei Erlangen, [von Bünau.]
Breitenreüth, — [von Guttenberg.]
Buchau, — Herrschaft und Amt, be-

Digitized by Google

stehend aus dem Flecken Buchau, den Dörfern Peesten, Katschenreüth, ꝛc. nahe am Main, [Grafen Giech.]
Burg-Gailersreüth, — [Freiherren Voit von Rieneck.]
Burggrub, — [Schenken von Stauffenberg.]
Burghaig, — [von Varel.]
Burg-Lösau, — [von Eglofstein.]
Buttenheim, — Dorf bei Forchheim, [Stiebar von Buttenheim.]
Büg, — [von Bünau.]
Bürkersdorf, — [von Redwitz.]

Dannendorf, — [von Künsberg.]
Dondorf, — [von Lüchau.]
Dornlach, Ober-, — [von Redwitz.]

Ebnet, — [von Seckendorf.]
Eckersdorf, — [von Lüchau.]
Eglofstein, — Bergschloß, [Freiherren Eglofstein.]
Elpersreüth, — [Voit von Rieneck.]
Emersheim, — [von Redwitz.]
Ermreüth bei Gräfenberg, — [von Künsberg.]
Fischbach, — [von Reitzenstein.]
Forst, — [von Bünau.]
Freyenfels, — [von Aufseß.]

Gärtenroth, — [von Redwitz.]
Gilgenberg, St., — [von Lüchau.]
Greifenberg, — [Schenken von Stauffenberg.]
Guttenberg, — mit dem Pfarrdorfe Grafensgehag und mehreren anderen Ortschaften, [Freiherren von Guttenberg.]
Hagenbach, — [Stiebar von Buttenheim.]
Hain, — [von Künsberg.]
Heckenhof, — [von Aufseß.]
Heimersreüth, — [Voit von Rieneck.]
Heroldsberg, — Marktflecken und Schloß bei Nürnberg, [von Geüder.]
Hummendorf, — [von Guttenberg.]
Hundshaupten, — [von Pölnitz.]

Kainach, — [von Aufseß.]
Katschenreüth, — [von Guttenberg.]
Kirchahorn, — [Grafen Schönborn.]
Kirchlautern, — Städtchen zwischen Bamberg und Ebern, [von Guttenberg.]
Kirchleis, — [Dieselben.]
Kohlstein, — [Groß von Trockau.]
Königsfeld, — [von Aufseß.]
Kunreüth, — evangelisches Pfarrdorf und Amt bei Forchheim, [von Eglofstein.]
Kühlenfels, — [von Guttenberg.]
Küps, — Marktflecken und Amt mit evangelischer Pfarrkirche, zwischen Koburg und Kronach, [von Redwitz.]

Langenstadt, Ober-, — [v. Künsberg.]
Langenstadt, Unter-, — [von Redwitz.]
Leinleiter, Unter-, — [von Lüchau.]
Letterbach, Unter-, — [Graf Brockdorf.]
Leüpoldstein, — [von Eglofstein.]
Leüzenhof, — [von Pölnitz.]
Leysau, — [von Schönbeck.]
Lindenberg, — [Lahner v. Hüttenbach.]
Luthersch-Heiligenstadt, — [Schenken von Stauffenberg.]

Marlesreüth, — [von Wildenstein.]
Melanger, — [von Redwitz.]
Mengersdorf, — [von Aufseß.]
Meynleüs, — [von Künsberg.]
Mittwitz, Ober- und Unter-, — [von Würzburg.]
Mönchsfeld, — [von Künsberg.]

Nagel, — [von Künsberg.]
Neidenstein, — [von Aufseß.]
Neühof, — Marktflecken und Schloß bei Nürnberg, — [von Welser.]

Plankenfels, — [von Schlammersdorf.]
Plankenstein, — [von Aufseß.]
Pretsfeld, — großes Dorf bei Forchheim, [Stiebar von Buttenheim.]

Rabeneck, [Grafen Schönborn.]
Rabenstein, [Dieselben.]
Rathsberg, — Weiler und Schloß eine Stunde von Erlangen, [von Hüls.]

Digitized by Google

Redwitz, — [die Freiherren dieses Namens.]
Rugendorf, — [von Guttenberg.]
Rüssenbach, — [Tucher von Simmelsdorf.]

Schimmendorf, — [von Künsberg.]
Schlop, — [Voit von Rieneck.]
Schmellsdorf, — [von Künsberg.]
Schmölz, — [von Redwitz.]
Schnabelweid, — [von Bibra.]
Seiboldsdorf, — [Eichinger von Eichstamm.]
Seidewitz, — [von Arnim und von Artner.]
Seitenhof, — [von Guttenberg.]
Stechendorf, — [von Aufseß.]
Stecherthumbach, [von Pölnitz]
Steinenhaus, — [von Guttenberg.]
Stiechenreüth, — [Dieselben.]
Strößendorf, — [von Schaumberg.]

Teisenorth, — [von Redwitz.]
Teüblitz, — [von Künsberg.]
Thurn, — [von Schönfeld.]
Thurnau, — Herrschaft, der [Grafen Giech.]
Tischnitz, — [von Künsberg.]
Trockau, — [Freiherren Groß von Trockau.]
Truppach, — [von Aufseß.]
Tucherésfeld, — [Groß von Trockau.]
Veitlahm, — [von Künsberg.]
Wadendorf, — [von Schlammersdorf.]
Wasserknoten, — [von Schirnding.]
Weidenberg, — [von Lindenfels.]
Weidnitz, — [von Schaumberg.]
Weilersbach, Ober-, Mittel- und Unter-, — [Freiherren Karg von Bebenburg.]
Weisenbrunn, — [von Redwitz.]
Wernstein, — [Zolner von Brand.]
Weyher, — [Grafen Schönborn.]
Wiesentfels, — [Grafen Giech.]
Wiesenthau, — [von Wiesenthau.]
Wildenroth, — [von Redwitz.]
Windischleibach, — [von Arnim, von Artner.]
Winterstein, — [Tucher von Simmelsdorf.]
Wohnsdorf, — [von Aufseß.]
Wolkenstein, — [Stiebar von Buttenheim.]
Ziegenfeld, Klein-, — [von Schaumberg.]

4. Canton Altmühl, dessen Kanzlei im Ritterschafts-Orte Ruylandt war, zählte folgende Güter ꝛc. zu Bestandtheilen:

Absberg, — [Deütscher Orden.]
Adlitz, — [von Stauff.]
Altbernheim, Ober- und Unter- — [von Seckendorf.]

Bernhardswinden, — [von Eyb.]
Birnbaum, — Schloß und Weiler bei Erlang, [von Wildenstein.]
Bechtshofen, — [von Heßlach.]
Bergen und Burg-Salach, — [Freiherren Schenk von Geyern.]
Breitenau.
Brunn, — evangelisches Pfarrdorf und Schloß bei Neüstadt an der Aisch, [Grafen von Pückler.]
Buch, — [Winkler von Mohrenfels.]
Buchklingen, — [Grafen von Limburg-Styrum.]

Dalmansfeld, — [Schenk von Geyern.]
Dennenlohe, — [Eichler von Auritz.]
Diesbeck, — [von Stenger.]
Dürrenhof, — Schloß und Weiler bei Feüchtwang, [von Falkenhausen.]
Dürrenmungenau, — Kressen von Kressenstein.]

Egenhausen, — evangelisches Pfarrdorf, [von Seckendorf.]
Erlbach, Unter-, — [von Leibelfing.]
Ermetshofen, — [von Seckendorf.]
Eyb, — [Markgraf von Brandenburg-Ansbach und von Eyb.]

Digitized by Google

Fahrnbach, — Dorf u. Schloß eine Meile von Nürnberg [Grafen von Pückler], welche die meisten Unterthanen hatten, die übrigen standen unter der Dompropstei zu Bamberg und der Stadt Nürnberg, die auch das Patronat über Kirche und Schule hatte.

Falbenthal, — [von Leibelfing.]

Geyern, — [Schenken von Geyern.]

Gottesgabe, — [von Seyboth.]

Greüth, — [Grafen Schönborn.]

Hausen, — [von Forstner.]

Hornsegen, — [Grafen von Leonrode.]

Kalben-Steinberg, — [Stadt Nürnberg.]

Kaltengreüth, — [von Eyb.]

Keyerberg, — Weiler bei Feüchtwang, [von Falkenhausen.]

Kornburg, — Schloß im ansbachschen Flecken dieses Namens, [Hospital zum Heil. Geist in Nürnberg, seit 1753.]

Kreßberg, — Schloß, [von Knöringen.]

Lenzelsdorf, — [von Heßberg.]

Leonrode, — [Grafen von Leonrode.]

Linden, — [von Wildenstein.]

Lustenau, — Marktflecken bei Feüchtwang, [von Knöringen.]

Mebenberg, — [von Seefried.]

Muggenhof, — [Grafen Leonrode.]

Muhr, Alten- und Neüen-, — [von Leütersheim.]

Neüburg, — Schloß und Weiler bei Erlangen, [Stettner von Grabenhof.]

Neüdorf, — Dorf und Amtssitz, [Grafen von Leonrode.]

Neüendettelsau, — [von Eyb.]

Neüßlingen, — Marktflecken, zur Hälfte den [Freiherren Schenk von Geyern.]

Obermegersheim, — [von Jaxtheim.]

Pflaumfell, — [Markgraf v. Brandenburg-Onolzbach.]

Polsingen, — evangelisches Pfarrdorf bei Weißenburg, [von Wöltwart.]

Rammersdorf, — [von Eyb.]

Rosen, — Weiler bei Ansbach, und

Ruylandt, — auch Rügland geschrieben, evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, 1½ Meile von Ansbach, beide [von Crailsheim.]. In Ruylandt war, wie oben erwähnt, die Orts-Kanzlei.

Schwaningen, Ober-, — [Eichler von Auritz.]

Sommersdorf, — [von Crailsheim.]

Steinhard, — [Markgraf von Brandenburg-Onolzbach.]

Stein an der Rednitz, — [von Genda.]

Syburg, — Schloß bei Weißenburg, [Schenk von Geyern.]

Tanzenheid, — [Grafen Pückler.]

Tempelhof, — [von Knöringen.]

Than, — [von Crailsheim.]

Trautskirchen, — evangelisches Pfarrdorf bei Langenzenn, [von Falkenhausen.]

Trendel, — [von Appold.]

Urphetshof, — [von Seckendorf.]

Vestenberg, — [von Eyb.]

Wald an der Altmühl, — [von Falkenhausen.]

Weisendorf, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß bei Erlangen, [von Hutten und von Langen.]

Wiedersbach, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, bei Ansbach, [von Eyb.]

Wiesenbruck, — [Schenken von Geyern.]

Wilhermsdorf, oder Wilmersdorf, — Herrschaft am Flusse Zenn zwischen Langenzenn und Nürnberg, bestehend aus dem evangelischen Marktflecken Wilhermsdorf mit einem Residenzschlosse, dem Marktflecken Oberzenn mit Schloß, dem Dorfe Unterzenn mit Schloß, dem evangelischen Pfarrdorfe Neüses u. s. w. [Grafen von Limburg-Styrum, seit 1759.]

Digitized by Google

Wilmersbach, — [von Wildenstein.]
Wölkerndorf, — [von Jaxtheim.]
Zeckern, — [Winkler von Mohrenfels.]
Zweerenberg, — Schloß und Weiler bei Dinkelsbühl, [von Berga.]

5. Canton oder Ort Baunach führte seinen Namen vom Flusse Baunach, der auf der linken Seite in den Main fließt, innerhalb des hochstift-bambergschen Gebiets, und enthielt folgende reichsunmittelbare Rittergüter:

Albersdorf, — [Freiherren von Greifenklau.]
Albertshausen, — [Freiherren Stein zum Altenstein.]
Altenstein, — [Stammhaus derselben.]
Altmünster.

Bettenburg, — [Truchsessen von Wezhausen.]
Birkach, — [Dieselben.]
Birkenfeld, — Schloß und Dorf, [von Hutten.]
Bischwend, — [von Lichtenstein.]
Breitensee, — [das Juliusspital zu Würzburg.]
Bundorf, — [Truchsessen v. Wezhausen.]
Burg-Preppach, — Marktflecken, [Grafen Fuchs von Bimbach.]

Ditterswind, — [Stein zum Altenstein.]

Ebelsbach, — [Freiherren von Rothenhan und das Hochstift Würzburg.]
Eckartshausen, — [Stein zum Altenstein.]
Edhausen, — [Truchsessen von Dalberg und das Hochstift Würzburg.]
Eisfeld, Ober- und Unter-, — [Truchsessen von Wezhausen und das Hochstift Würzburg.]
Elldorf, Ober-, — [Kloster Langheim im bambergschen Amte Lichtenfels.]
Elldorf, Unter-, — [von Lichtenstein, von Will, Hochstift Würzburg.]
Ermershausen, — [von Hutten.]
Eyrichshof, — Schloß und Dorf, [von Rotenhan.]
Fischbach, — [Dieselben.]
Friesenhausen, — [von Dalberg, unter dem Dominio directo des Hochstifts Würzburg.]
Fülbach, Unter-, — [von Reitzenstein.]
Gereüth, — evangelisches Pfarrdorf, [von Greifenklau.]
Geyersberg, — [von Lichtenstein.]
Gleüsena, — [Grafen Fuchs von Bimbach.]

Hafen-Preppach, — Dorf, [von Greifenklau.]
Heiligersdorf, — [von Lichtenstein.]
Hereth, — v. Rotenhan, v. Altenstein, Hochstift Würzburg, und das in diesem Hochstift belegene Kloster Theres.]
Hofheim, — Marktflecken, [Truchsessen von Wezhausen und Hochstift Würzburg.]

Kaltenbronn, — [Rotenhan und das Kloster Banz im bambergschen Amte Lichtenfels.]
Kaltherberg, — [Stein zum Altenstein.]
Kerfeld, — [Truchsessen von Wezhausen und das Hochstift Würzburg.]
Kirchlautern, — Städtchen, und
Kleinbardorf, — [Freiherren von Guttenberg.]
Kleinmünster, — [Truchsessen von Wezhausen.]

Lahm, — evangelisches Pfarrdorf mit Amt und Schloß, zwischen Bamberg und Koburg.
Lauringen, Ober-, — Dorf mit Schloß und Amt.

Digitized by Google

Lendershausen, — [von Altenstein, von Hutten und das Hochstift Würzburg.]
Leugendorf, — [von Erthal.]

Manua, — [Truchseſſen v. Wezhausen.]
Maroldsweisach, — [Stein zum Altenstein.]
Memmelsdorf, — [von Greifenklau.]
Merzbach, Ober-, — [von Rotenhan.]
Merzbach, Unter-, — [von Rotenhan und von Greifenklau.]
Meyles, — [Truchseſſen von Wezhausen.]

Neühaus, — [von Rotenhan.]

Pfarrweisach, — [von Altenstein und das Hochstift Würzburg.]
Pfauhaus, — [von Rotenhan.]

Rentweinsdorf, — Dorf mit Schloß; Rotenhan, und
Rudendorf, — [alle drei: von Rotenhan.
Ruppach, — [Hochstift Würzburg und andere.]
Rügheim, — ganerbschaftlicher Flecken.

Salmsdorf, — [von Rotenhan.]
Schottenstein, — [von Greifenklau und von Hendrich.]
Schweinshaupten, — [Grafen Fuchs von Bimbach.]
Schwey, — [Grafen von Brockdorf.]
Seerfeld, — [von Hutten, von Truchseß, Hochstift Würzburg.]
Sendelbach, — [von Rotenhan.]
Sternberg, — theils würzburgisches, theils sächsisches Mannlehn, theils freies Eigenthum, [Truchseſſen von Wezhausen.]
Sülzdorf, — Allodium, außer daß Würzburg vermöge Vertrages von 1664 in gewissen Fällen die Centgerichte hatte, [von Guttenberg.]

Unfind, — [von Rotenhan, von Altenstein und Truchseſſen, von Wezhausen.]

Vockawind, — [Stein zum Altenstein.]

Wachenfeld, — [von Hutten.]
Wasmuthshausen, — [Voit von Rieneck.]
Weinberg, — [von Greifenklau.]
Weisenbrunn, — [von Varel.]
Wezhausen, — [Stammhaus der Truchseſſen Freiherren von Wezhausen.]
Welkendorf, — [von Rotenhan, von Erthal und das Hochstift Würzburg.]
Wiesen, — [von Hutten.]

Zimmerau, — theils würzburgisches Mann- und Kunkellehn, theils freies Eigenthum, [die Truchseſſen, von Guttenberg und das Hochstift.]

6. Ort oder Canton Rhön und Werra, führte seinen Namen vom Rhöngebirge, welches sich von Melpers an der Ulster bis über Bischofsheim erstreckt, und vom Flusse Werra. Eingetheilt wurde der Canton in das hennebergsche, Saal-, Main- und Buchsche Quartier. Letzteres, in der Gegend des Stifts Fulda gelegen, hatte seinen eigenen Ausschuß, Ritterrath und Kanzlei. Der übrigen Quartiere Kanzlei war in der Reichsstadt Schweinfurt. Es gehörten zum Cantone folgende reichsunmittelbare Ritterschaftsgüter:

Abersfeld, — [von Steinau, genannt Steinrück.]
Altenhofen, und
Amthof, — [von Kempinsky.]
Arienschwang, — [von Ebersberg, genannt Weyhers.] Ein anderer Zweig des Geschlechts Weyhers saß im rheinischen Ritterkreise; siehe daselbst Argenschwang.
Aschenhausen, — [von Speſſart.]

Digitized by Google

Aubstadt, — [von Bibra.]
Aurach, oder Aura, im Sinngrunde, — [von Breitenbach.]
Bastheim, — [Stammhaus der danach benannten Familie.]
Berkach, — [Stein zu Ostheim.]
Berstadt, — [Schenken zu Schweinsberg.]
Bibra, — Marktflecken und Schloß, [Stammhaus der freiherrlichen Familie von Bibra, die sich vor hundert Jahren in die drei Linien: Schwebheim, Irmelshausen und Bibra theilte.] Hier gab es einen Zoll, womit die Bibra vom Kaiser belehnt wurden.
Bischofsheim, — [von Ebersberg-Weyhers.]
Boineburg, — Herrschaft mit 13 Dörfern in der Nachbarschaft der hessischen Stadt Sontra, [Freiherren von Boineburg.] Das verwüstete Schloß Boineburg hieß in alten Zeiten Bomeneburg und gehörte zum Gebiete der Grafen von Nordheim. Nach dem Tode Sigfried's, Grafen von Bomeneburg, 1144, fiel das Schloß dem Reiche heim. Kaiser Adolf, der Nassauer, gab es dem Landgrafen Heinrich I. von Hessen zu Lehn, dessen Nachkommen es dem davon genannten freiherrlichen Geschlecht zum Afterlehn reichten.
Buchenau, — Stadt und Schloß, mit den Dörfern Bodes, Branders und Gieschein, nebst dem Gebirgswalde, die Haart auf dem rechten Hauen-Ufer, [Schenken zu Schweinsberg, von Dalberg, von Buchenau.]
Burglauer, — [Voit von Salzburg.]
Burgsinn, — Herrschaft, Schloß und Amt am Flusse Sinn, mit den Flecken Altengronau und Obersinn, den Dörfern Burghausen, Josmühle, mit Mühle, Mittelsinn, Rengersbrunn und Schönderfeld an der Saale, dem Hofe Maydsinn, sammt der östlichen Hälfte des Stelzenbergs, [von Thüngen.]
Dankenfeld, — [Marschallen von Ostheim.]
Dettern, — [von Thüngen.]
Ditlofsröde, — [Dieselben.]
Dölstadt, — [von Ilten.]
Dreyß, — [Schutzbar, genannt Milchling.]
Dürrenhof, — [Voit von Salzburg.]
Ebertshausen, — [von Diemar.]
Effelter, — [von Schaumberg.]
Eichenhausen, — [Voit von Salzburg.]
Ekarts, — [von Thüngen.]
Emesthurn, — [von Schaumberg.]
Euerbach, — Dorf, [von Ingelheim.]
Gehaus, — [von Boineburg und Freiherren von Forstmeister.]
Gersfeld, — Marktflecken an der Fulda, [von Ebersberg.]
Gräfendorf, — [von Breidenbach.]
Grumbach, — [von Buttlar.]
Haig, — [von Schaumberg.]
Heiligenkreuz, — [von Thüngen.]
Helmershausen, — von Wechmar.]
Henfstadt, — [von Hanstein.]
Heßdorf, — [von Thüngen.]
Hofkürs auf der Rhön, — [v. d. Thann.]
Hohen-Pippach, — [von Degenfeld.]
Höllerich, — [Schenken von Schweinsberg.]
Irmelshausen, — evangelisches Pfarrdorf, [von Bibra.]
Jüchsen, — [von Diemar.]
Ketten, — [von der Thann.]
Knoch, — [von Schaumberg.]
Lebenhan, — [von Gebsattel.]
Lehrbach, — [Die danach benannte freiherrliche Familie.]
Lengfeld, — Städtchen, [von Boineburg, von Müller.]
Letterbach, — [Grafen Brockdorf.]
Leütershausen, — [von Gebsattel.]
Limberg, — [von Kempinsky.]

Loßhausen, und
Lutter, — beide [der Familie v. Lutter.]
Mansbach, — evangelischer Marktflecken im Fuldaischen, [von Geyso.]
Mariengard, — [von Buttlar.]
Marisfeld, — Marktflecken mit Schloß, [Marschallen von Ostheim.]
Mauer, — [von Fechenbach.]
Muppeng, — [von Schaumberg.]
Mühlfeld, — Pfarrdorf, [von Bibra.]
Neuenkirchen, — an der Haune, Gericht mit dem Flecken Neuenkirchen und den Dörfern ½ Mauers, Marsebach und ¼ Odesachsen, nebst der Glasmühle, [von der Thann.]
Neuhausen, — [von Degenfeld.]
Neustädtchen, — [Schenken zu Schweinsberg.]
Neustedtles, — [?]
Niederfulbach, — [von Schaumberg.]
Niederwehren, — [von Münster.]
Nordheim an der Rhön, — [von der Thann.

Obernhofen, — [von Breidenbach.]
Oppach, — Dorf, [von Bobenhausen.]
Ostheim, — [von der Thann.]

Pfandhausen, — [von Münster.]

Querbach, — [Voit von Salzburg.]

Reifschloß, — [von Schleifraß.]
Riedeselsche Güter. — Das uralte freiherrliche Geschlecht der [Riedesel, oder Riedesel, von und zu Eisenbach], welche Erbmarschalle in Hessen waren, hatte, außer seinen unter anderer Landeshoheit stehenden Gütern, noch viele wichtige Besitzungen, welche zusammen eine Kaiserliche reichsfreie Ganerbschaft ausmachten, die zum Canton Rhön-Werra des Fränkischen Ritterkreises gehörte. Sie bestand aus:

1) Der Cent Lauterbach, mit der Stadt dieses Namens und dem Dorfe Merosges; zusammen 2552 Einwohner enthaltend.

2) Dem Gericht Freienstein, mit dem Pfarrdorfe dieses Namens, und den Dörfern Salz, Reichloos, Radmühl, Holzmühl und Fleschenbach; zusammen 1420 Einwohner.

3) Dem Gericht Moos, mit dem Pfarrdorfe Obermoos, den Dörfern Niedermoos, Guntzenau, Metzloos, Metzloosergehag; zusammen 1160 Einwohner.

4) Dem Gericht Altenschlirf, mit dem Pfarrdorfe Altenschlirf, den Dörfern Schlechtenwagen, Steinfurt, Benneroth, Zahmen, Heisters, Beitshain, Weidmes, Nösberts, Wänschenmoos; zusammen 1514 Einwohner.

5) Dem Gericht Stockhausen, mit dem Marktflecken Stockhausen und den Dörfern Rürfeld, Schadges und Rudloos; zusammen 1204 Einwohner.

6) Dem Gericht Landenhausen, darin das Pfarrdorf gleichen Namens mit 760 Einwohnern.

Die Gesammtbevölkerung dieser reichsritterschaftlichen Besitzungen betrug 8610 Seelen.

Hauptgüter oder sogenannte Ansitze waren: die Burg und das Hochhaus zu Lauterbach, ein Hof zu Sassen, der Ansitz zu Stockhausen, ein Hof zu Schadges; Nebenhäuser und Güter waren zu Reichloos, und zwei zu Rudloos, ein Gesammtgut zu Freienstein und der Olbertser Hof.

Außer diesen reichsunmittelbaren Gütern besaß die Riedeselsche Familie:

a) Unter Hessen-Darmstädtischer Hoheit: 8 zur Cent Lauterbach gehörige Güter, das Gericht Engelrod und das Gericht Oberohmen (I. 318); darin 2 Ansitze zu Eisenbach, Gerichts Engelrod, 4 Höfe zu Ober- und Unter-Sickendorf, zu

Digitized by Google

Maar und Altenburg; im Ganzen 9252 Einwohnern.

b) Unter Hessen-Kasselscher Hoheit: das Gericht Ludwigseck im Amte Rothenburg und die Amtsvogtei Melsungen, mit 2 Burgsitzen in der Stadt Melsungen und Röhrenfurt; im Ganzen mit 1682 Einwohnern.

c) Unter Sachsen-Eisenachscher Hoheit: die Pfarrdörfer Reuenhof und Alperstädt, nebst Salmannshausen.

d) Unter Sachsen-Gothascher Hoheit: das Dorf Boilstädt nebst dem Rittergute zu Olleben.

Diese Besitzungen, jene im Sächsischen ausgenommen, wurden, bis auf die Ansitze und dazu geschlagene Höfe, pro indiviso besessen, und verwaltet, und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß vertheilt:

1. Haus Ludwigseck, welches aus einem Individuo bestand, und außer der Ganerbschaft einen Ansitz zu Ludwigseck nebst den dazu gehörigen Höfen in Niederhessen auch einen Ansitz zu Eisenbach besaß. $^{9}/_{32}$.

2. Haus Eisenbach, ebenfalls nur aus einem Individuo bestehend, besaß, außer der Gemeinschaft, 1 Ansitz zu Eisenbach, 2 Höfe zu Rudloos, 1 zu Reichloos und 1 zu Altenburg . . . . . $^{9}/_{32}$

3. Haus Burg . . . . . $^{14}/_{32}$

Es bestand aus 3 Theilhabern:

α) Besitzer des Ansitzes zu Stockhausen mit dem Hofe Schadges.

β) Besitzer des Ansitzes Hochhaus zu Lauterbach mit den Höfen zu Ober- und Unter-Sickendorf.

γ) Besitzer des Ansitzes der Burg zu Lauterbach mit den Höfen Sassen und zu Maar.

Rödelmeier, — [Voit von Salzburg.]

Roßbach, — [von Thüngen.]

Roßdorf, — ein Pfarrdorf, [von Wechmar, und von Geyso (von Geüso?).]

Rupperthain, — [von Bobenhausen.]

Saalmünster, — [von Breidenbach.]

Salzburg, — [Voit Freiherren von Salzburg.]

Schaumberg, — [die davon benannte freiherrliche Familie.]

Schlitz, — Herrschaft der [Grafen Schlitz, genannt Görz], an der Fulda, zwischen der Landgrafschaft hessendarmstädtischen Antheils, dem Fürstenthume Hersfeld und dem Hochstift Fulda. Die Vorfahren der Görze wurden 1677 aus dem adlichen Stande in den freiherrlichen und 1726 in den Grafenstand erhoben. Die Herrschaft ging zum größten Theil von Fulda zu Lehn, und trug dieserhalb auch etwas zu dem fuldaschen Matrikularanschlage bei. Es gehörten zur Herrschaft Schlitz, deren Bewohner sich zur lutherischen Lehre bekennen: —

1) Die Stadt Schlitz;

2) Fünf gräfliche Burgen: die Vorder-, Hinter-, Schachten-, Ottenund Halle-Burg, davon die vier ersten innerhalb, die fünfte aber außerhalb der Stadt Schlitz;

3) Die Gerichte Hutzdorf, Pfordt und Berntshausen, mit den Dörfern Itze- oder Ützhausen, Niederstoll, Fraurombach, Willofs, Quek, Rembach, Unterschwarz, Sandlofs, Hartershausen, Illers- oder Ellershausen und Hemma, mit den Höfen Bongrod und Schafhof und den Mühlen Gabels- und Sippelsmühle.

4) Die Herrschaften Ober- und Unter-Wegfurt und Rechberg.

Im Jahre 1742 suchten die Grafen Schlitz, genannt Görz, die oberrheinische Kreisstandschaft, wurden

aber mit ihrem Antrage zurückgewiesen. Die Herrschaft enthielt 1172 Häuser und 6898 Einwohner in 1427 Familien.

Schney, und

Schwabach, — beide [von Schaumberg.]

Schweickertshausen, — [von Bronsart.]

Schwena, — Marktflecken mit Schloß und Waisenhaus, [von Hund.]

Sontheim, — [von Gebsattel.]

Stockach, — [von Hedersdorf.]

Struthof, — [von der Thann.]

Thann, Die, — eine evangelische Herrschaft an der Ulster, welche dem davon benannten uralten adlichen Geschlechte [von der Thann] gehört. Zu dieser Herrschaft zählte man vor hundert Jahren, außer dem Städtchen Thann, mit zwei Schlössern, 22 Dörfer, welche in vier Quartiere vertheilt waren, davon ein jedes unter einem, von der Herrschaft bestellten Amtsschultheißen stand, welcher dem Dorfschultheißen, den jede Gemeinde der Reihe nach erwählte, vorgesetzt war. Diese Viertel hießen: —

1) Das Wendershäuser, 4 Dörfer;
2) Das Habeler, 11 Dörfer;
3) Das Neußwerthser, 3 Dörfer;
4) Das Schitzenhäuser, 4 Dörfer;

Thüngen, — Stammhaus [der Familie von Thüngen.]

Tomsbruck, — [von Berlepsch.]

Trabelsdorf, — [Marschallen von Ostheim.]

Trimberg, — [von Breidenbach.]

Ümsleben, — [von Speffardt.]

Volmerts, — bei Schlüchtern, [von Degenfeld.]

Völkershausen, — [?]

Waldorf, — evangelisches Pfarrdorf mit Schloß, eine Stunde von Meiningen, ein Ganerbenort der [von Diemar, von Marschalk, von Wolfskehl.]

Waltershausen, — [Marschallen von Ostheim.]

Weimarschmidte, — [?]

Weisenbach, — Schloß und Dorf [von Thüngen.]

Welkersgruben, — [von Thüngen.]

Wenigentaft, — [von Geyso, Geisau.]

Werda, — [von Trümbach.]

Weyhers, — [Stammhaus des Geschlechts dieses Namens.]

Weyler, — [v. Boineburg, v. Müller.]

Wilmers, — [Schenken von Schweinsberg.]

Wolfsmünster, — [von Thüngen.]

Zeitlofs, — ein Amt an der Sinn, mit dem Marktflecken Ruckboden, den Dörfern Eschers, Trübebrunn, Rosbach, Weibebach, Detter, Volkersleyer und Ditlofsrode, nebst der Heckmühle und einem Theile des Stelzenberger Waldes [von Thüngen.]

III. Der Rheinische Ritterkreis bestand aus drei Cantonen.

1) Der Canton am Oberrheinstrome hieß auch der Ort Gau und Wasgau. Er hatte seine Kanzlei in der Stadt Mainz. Unter dem Gau wurde sehr wahrscheinlich das an den Wasgau gränzende Westrich verstanden, weil ehedem viele Edelleüte dazu gehörten, die schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit einander in einer Verbindung standen, an welcher viele adliche Grundbesitzer des Wasgaus Theil nahmen. Westrich ist eine historisch-geographische Benennung, welche auch heüte, nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, im Munde des Volks noch nicht verstummt ist. Nur spricht man es falsch

Digitized by Google

aus. Weß—trich, statt West-Rich, d. i. in fränkischer Mundart das West-Reich. Man versteht darunter die jenseits, d. i. auf der Abendseite der Hart belegenen Gegenden an und längs der Saar, Blies und anderen Zuflüssen der Saar ꝛc.

2) Der Canton am Mittelrheinstrome wurde in vier Sonderorte eingetheilt, nämlich in den Wetterauschen, den Rheingauschen, Ein- oder Heinrichschen (in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen) und Westerwaldschen, nebst dem Sebacher Grunde. Dieser Canton hatte seine Kanzlei zur Burg Friedberg, bei der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau.

3) Der Canton am Niederrheinstrome begriff auch die auf dem Hunsrück, der Eifel und im Eberswalde belegenen reichsritterschaftlichen Güter und Besitzungen. Der Ebers- oder Eberwald aber war die Gegend im Westreich, des Kurrheinischen Kreises, welche zwischen den kur-trierschen, zweibrückschen, sponheimschen und lotharingenschen Landen lag. Der niederrheinische Canton hatte seine Kanzlei in Koblenz.

Das folgende Verzeichniß der Herrschaften, Örter und Güter ꝛc., welche zum Rheinischen Ritterkreise gerechnet wurden, enthält nur einen Theil derselben, und auch diesen nicht nach Cantonen abgetheilt, weil die Nachweisungen in beiderlei Richtung mangelhaft und unvollständig sind.

Abenheim, — Kirchdorf, [Freiherren Dalberg.]

Adendorf, — sammt Arzdorf und Eckendorf, eine beim Reich zu Lehn gehende Herrschaft, 3 Stunden Weges von Bonn, gehörte [den Grafen v. d. Leyen und den Freiherren Waldbott-Bassenheim] gemeinschaftlich.

Ahrenfels, — eine bei Kur-Trier zu Lehn gehende Herrschaft, gehörte ebenfalls [den Grafen v. d. Leyen]. Sie begriff das Schloß Ahrenfels am Rhein, den Flecken Hönningen und das Dorf Argendorf, so wie die Höfe Reidenbruch, Schafstall, Homborn, Sion u. Gürgenroth.

Ahrenthal, — Rittergut mit dem Dorfe Franken, [Freiherrliche Familie von Hillesheim] erlosch 1785 mit Wilhelm Ernst Gottfried, worauf das Gut durch des Verstorbenen Schwester Anna Elisabeth Auguste, vermälte Gräfin Spee, an diese Familie fiel.

Aistersheim, — [Familie von Hohenfeld.]

Alban, St.

Almech, — [Familie von Hohenfeld.]

Altbaumberg, — ein verwüstetes Schloß auf einem Berge an der Alsenz, welcher in die Nahe fließt, mit einem darunter belegenen Dorfe und beträchtlicher Waldung. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es im Besitz des kur-pfälzischen Generals von Waldecker, nach dessen Ableben es als ein eröffnetes Lehn vom Kurhause Pfalz dem [Pfalzgrafen Friedrich Michael von Zweibrücken] verliehen wurde.

Altenstadt, — in der Grafschaft Kaichen.

Quartier Wetterau, an der Nidder, Schloß und Flecken.

Arenrath, — [Gräfliche Familie von Kesselstadt.]

Argenschwang, — oder Arienschwang, eine Herrschaft bestehend aus dem Dorfe gleiches Namens mit einigen Mühlen. — Sie gehörte ursprünglich einem nach ihr genannten Geschlechte, welches von den Grafen von Sponheim abstammte, und in der Mitte des 18. Jahrhunderts [den Familien von Weyhers-Leyen und von Hoheneck] gemeinschaftlich. Jene verkaufte ihre Hälfte 1783 und diese die ihrige 1785 an das [markgräfliche Haus Baden.] — Man vergleiche übrigens den gleichnamigen Ort im Canton Rhön-Werra des Fränkischen Ritterkreises.

Armada, — [Grafen v. d. Leyen.]

Arzheim. — An diesem Gute hatte die [Familie von Hettesdorf] Antheil. Ob auch Kur-Trier?

Auffenau, — [Freiherren von Forstmeister.]

Balduinhäuschen, — ein Hof, nebst dem Hause Reüland in der Stadt Trier, — [Freiherren von Berg; später die von Deütsch (von Kaulen).]

Bassenheim, — Dorf mit Mühlen, nebst den Höfen Pfaffenbrucherhof, Hengsthof, Kaisersäckerhof und Sackenheimer Hof und dem Berghause. — Die [Grafen Waldbott von Bassenheim.] — (Gewöhnlich findet man angeführt, daß Bassenheim unter kurtrierscher Hoheit gestanden habe.)

Bausendorf, — ein Bestandtheil der Herrschaft Burg-Lösenich, doch, wie es scheint, ein selbständiges reichsritterschaftliches Gut der [Grafen v. Kesselstadt]. Es gehörte, wie das Balduinhäuschen, zum Canton am Niederrheinstrom.

Bechtolsheim, — ein Flecken am Flusse Selz, welcher zwei katholischen und zwei evangelischen Ganerben gehörte, nämlich [den von Dalberg, von Ebersberg ꝛc.]

Beienheim, — zum Wetterauischen Bezirk des Cantons Mittelrhein. — [Familie von Rau.] 344 Einw. 1808.

Bergweiler, — mit der Breitmühle. [Familie von Warsberg]. Zum Canton Niederrhein gehörig. Die Landeshoheit war streitig und wurde darüber beim Reichskammergericht ein Rechtshandel geführt.

Bermersheim.

Bischolder, — ein luxemburgisches Lehn [der Familie von Elz-Rübenach.]

Blasweiler, — Dorf mit Mühle und dem Weiler Beilstein. [Grafen von Elz.] Kur-Trier nahm die Hoheit in Anspruch und übte sie auch aus.

Bliescastell, — vor Alters die Grafschaft Castelle (de Castris), eine ansehnliche Herrschaft im Westreiche, — [der Grafen v. d. Leyen]. Zu derselben gehörte das Schloß und der Flecken Bliescastell an der Blies, und die Dörfer Wolferdingen, Wüstweiler, Rülchingen, Hahnweiler, Schweigen u. a. m., wozu 1781 in Folge Tauschvertrages mit Frankreich noch Auersmacher und Blittersdorf kamen. Die Herrschaft ging bei Kur-Trier zu Lehn.

Bodendorf, — eine Herrschaft, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens nebst einer Mühle und dem Hofe Burg, sammt dem Dorfe Ödingen. [Freiherrliche Familie Cloodt], die 1798 im Mannsstamme ausstarb.

Bongard, — nebst Simpelfeld und Bochholz, eine Herrschaft der [Grafen v. d. Leyen], war brabantisches Lehn, im Umfange des Herzogthums Limburg.

Boos, — eine Vogtei, bei Kreüznach. — [¼ Kur-Pfalz, ¾ Familie von Elz, später von Stein-Callenfels; auch

Digitized by Google

werden die Grafen von Boos-Waldeck genannt.]

Bopstadt, — [Familie v. Frankenstein.]

Böskiergernheim.

Bruch, — Dorf und Mühle bei Heidweiler, war nur zum Theil reichsritterschaftlich. Dieser Theil gehörte der [freiherrlichen Familie Kesselstadt.]

Bulay oder Bullay, — Dorf mit der Arenzmühle. [Freiherren Beissel von Gymnich.]

Burgbrohl, — mit dem Dorfe Glees. am Ahrthal, [Familie von Burscheid.]

Burg Friedberg — (siehe unten am Schluß dieses Kapitels S. 288.)

Burgfrieden, der sogenannte, bestehend aus dem Dorfe Corweiler mit der Bauermühle, dem Dorfe Dorweiler mit dem Schlosse Waldeck und dem Steffenshofe, und dem Dorfe Mannebach, war ein Lehn von Pfalz-Zweibrücken und gehörte den [Grafen Boos-Waldeck.]

Burggräfenrod, — Schloß und Flecken, [die Grafen von Hanau, die Grafen von Eltz und von Solms-Rödelsheim, je ½ gemeinschaftlich], letztere darüber in Streit mit Solms-Braunfels. Vor hundert Jahren die Familie von Carben.

Burg-Lösenich, — eine Herrschaft der [Grafen Kesselstadt], welche aber gegen die Reichsritterschaft behaupteten, daß Lösenich nicht deren Gebiete zuzuzählen sei. Man rechnete die Herrschaft zum Canton Niederrhein. Sie bestand aus den Dörfern Lösenich, Bausendorf (s. oben) und Nieder-Olkenbach, (s. unten), nebst dem wüstliegenden Schlosse Burg-Lösenich. Die Besitzer bemühten sich, Sitz und Stimme im Westfälischen Grafen-Collegium zu erlangen; über die betreffenden Unterhandlungen erfolgte der Umsturz des französischen Staatsgebäudes, u. s. f.

Burweiler, — eine Herrschaft, welche an das kur-pfälzische Amt Germersheim gränzte, gehörte den [Grafen v. d. Leyen]. Sie begriff das Schloß Geisberg und die Dörfer Flemlingen und Wernersberg. Kur-Pfalz hatte ehedem das Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht darin gehabt, selbiges aber 1665 gegen Zahlung von 6000 Gulden abgetreten.

Buschfeld, — [Freiherrliche Familie von Hagen] (s. II, 216—218.)

Bürgstatt.

Bürresheim, — eine Herrschaft, bestehend aus dem Dorfe St. Johann mit dem Schloß Bürresheim, den Bürresheimer Mühlen und dem Weiler Niß-St.-Johann, und aus den Dörfern Rieden und Waldesch. [Die Familie Breidbach-Bürresheim erlosch 1796 mit dem Freiherrn Franz Ludwig, der den Grafen Clemens Wenzel von Renesse zum Universalerben eingesetzt hatte. Dieser fügte seinem Namen den Namen Breidbach hinzu.]

Calenborn, — ein Dorf in der Eifel, war kur-trierisches Lehn [Grafen v. d. Leyen.]

Callenfels, — Dorf, bei Kirn [Freiherren Stein-Callenfels.]

Dalberg, — Stammhaus der Kämmerer von Worms, Freiherren von Dalberg, welche ehemals das Kämmereramt des Hochstifts Worms besessen haben. Es gehörten dazu die Dörfer Dalberg mit einigen Mühlen; Wallhausen mit Unter- und Wiesenmühle; Sommerloch; Schabrücken mit den Höfen Pfeffermühle, Ober- und Unterhub, und der Rothmühle, nebst dem Waldenbacher Hofgute. Alle diese Ortschaften bildeten das Amt Wallhausen, wozu auch bis 1784 Münchwald mit der Dalenborner Mühle gehörte,

Digitized by Google

was damals an das markgräfliche Haus Baden verkauft wurde.

Diefenbach, — ein Dorf [Familie von Jardin.]

Dodenberg, — [Familie von Kesselstadt.]

Dornassenheim oder Dormassen, — bei Staden, zum Quartier Wetterau des Cantons Mittelrhein, mit 360 Einwohnern.

Dörrebach, — Dorf mit den Höfen Weinbergerhof und Gollenfels. [Graf Ingelheim]; (s. Schweppenhausen.)

Ehrenberg oder Ehrenburg, — eine Herrschaft, bestehend aus dem Dorfe Brodenbach mit dem Weiler Ehrenburgerthal, den Jahresberger-, Ober- und Nieder-Kröpplinger und Stubenhöfen, dem Hause bei der Ehrenburg, den Häusern Niederbach und mehreren Mühlen, dem Dorfe Carbach mit einer Mühle, und aus der Vogtei Ober-Hirzenach. [Familie v. Cloodt.] Als dieselbe 1798 mit Benedict von Cloodt erlosch, kam die Herrschaft [an den Freiherrn von Stein zu Nassau und den Grafen von Nesselrode als nächste Erben durch Weiber aus dem Cloodtschen Hause.]

Engelthal, — zum Quartier Wetterau gehörig. [Graf Solms-Wildenfels] 174 Einwohner, 1808.

Eppenberg, — ein Dorf in der Eifel, war kurtrierisches Lehn. [Die Grafen v. d. Leyen.]

Erlenbach, — zum Canton Niederrhein gehörig. [Graf von Kesselstadt und die Familie von Gressenich gemeinschaftlich.]

Espe, — in der Wetterau, westlich von Butzbach.

Espenbach, — [Familie von Frankenstein.]

Faitzberg, — [die von Wildberg; hernach die von Eyb.]

Falkenstein, — [die von Bettendorf.]

Fendersheim, — [die Grafen zu Eltz.]

Florstadt, — Nieder- und Ober-, zusammen mit 926 Einwohnern, 1808; zum Quartier Wetterau gehörig. [Die Löwen zu Steinfurt] (s. dieses.)

Frankenstein, — [die von Waldbrunn.]

Friesenheim, — [die Freiherren von Dienheim.]

Früchten, — unfern des Unterlaufs der Lahn, mit Nivern gränzend. [Familie von Stein.]

Führen, — [Familie von Kesselstadt.]

Fusgenheim.

Gabsheim, — [Freiherren v. Dalberg.]

Gauersheim.

Geißenheim, — zum Rheingau des Cantons Mittelrhein gehörig.

Gelsdorf, — [Familie von Gruben.]

Gemünden, — Flecken mit Mühle; war früher ein Bestandtheil der vordern Grafschaft Sponheim und wurde vom Pfalzgrafen an [die von Schmittburg] verkauft, welche die Aufnahme in die Reichsritterschaft erwirkten.

Gerbach.

Gerolsheim, — [Freiherren v. Dalberg.]

Guntheim, — [Die von Greifenklau.]

Gusteseld — (Gusterath?), zum Canton am Niederrheinstrom gehörig. [Graf v. Metternich-Winneburg-Beilstein.]

Hahnheim.

Hasborn, — im Canton am Niederrheinstrom. [Die Grafen von Manderscheid-Blankenheim und die Freiherren von Wildberg gemeinschaftlich.]

Hassau, — Hof mit Mühle und dem Hofe Mellich (s. unten), auch im Canton Niederrhein. [Freiherrliche Familie von Berg.]

Heichelsheim, — [die v. Wree, Wrede?]

Hernsheim, — [Freiherren v. Dalberg.]

Heßlach, — [Freiherren von Dalberg.]

Heüchelheim (ob einerlei mit Heichelsheim?)

Hillesheim, — [die gleichnamige Familie.]

Digitized by Google

Hirschfeld, — Dorf, [dem Grafen Solms-Rödelheim gehörig] der als Schutzherr anerkannt war; die meisten Gefälle wurden aber an die Reichsritterschaft gezahlt.

Hochspeyer, — ein Pfarrdorf östlich von Kaiserslautern, davon [1/3 den von Walbrunn und 2/3 dem gräflichen Hause Leiningen gehörten.]

Hochwälderhof, — ein Hof der Gemeinde Rhauen, zum Canton Niederrhein gehörig. [Graf von Eltz.]

Hohenfels, — bei Daun [Graf von Metternich.]

Holdingshausen, — eine Herrschaft [der Familie von Hees.]

Holzbach.

Horchheim, — Dorf, an dem [die Familie von Hettesdorf Antheil hatte; auch Kur-Trier?]

Höchst, — an der Nidder, im Quartier Wetterau des Cantons Mittelrhein. Vor hundert Jahren [die von Carben, dann die von Mansbach, später die v. Günderode.] 447 Einwohner, 1808.

Hüffelsheim, — ein Dorf unweit Kreuznach. [Die von Waldeck zu Montfort] trugen es von den Wild- und Rheingrafen zu Lehn; später besaßen es [die Grafen von Boos-Waldeck.]

Hüttersdorf, — eine zum Canton Niederrhein gehörende freie Reichsherrschaft, auch die Pflege oder Hochgericht Hüttersdorf genannt, bestand aus den Ortschaften Bupperich und Hüttersdorf an der Prims, und war schon im 14. Jahrhundert im Besitz der Vogte von Hunoldstein, die einen Theil derselben von den Grafen zu Saarbrücken zu Lehn trugen, einen andern aber die Familie von Frankenstein vom Erzstift Trier. Im 16. Jahrhundert verkaufte letztere ihren Antheil [an die Freiherren von Hagen zur Motten] welche gemeinschaftlich mit [den Grafen von Hunoldstein] bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung im Besitz der Herrschaft blieben. Jeder der beiden Gemeinherren hatte seine eigene Vogtei, die peinliche Rechtspflege aber stand den Grafen von Hunoldstein allein zu. Der Herzog von Lotharingen war Schirmherr der Herrschaft und bezog dafür jährlich 9 Malter Schirmhafer. 1780 übertrug Frankreich dieses Recht dem Erzstift Trier.

Ilbenstadt, — Schloß, im Quartier Wetterau. 74 Einwohner, 1808. Eine vormalige Abtei, die 1803 secularisirt und dem Grafen Leiningen-Westerburg überwiesen worden war.

Illingen, — eine, aus den Ortschaften Gennweiler, Illingen, dem obern Theile von Merchweiler mit der Glas- und Rußhütte, dem Weiler Göttelborn und den Häusern Sorg- und Steigershaus, so wie aus dem Dorfe Wemmetsweiler mit der Heistermühle bestehende Herrschaft, gehörte ursprünglich zur Grafschaft Saarwerden, welche während mehrerer Jahrhunderte ihre eigenen Grafen hatte, die bereits im 14. Jahrhundert das adliche Geschlecht von Kerpen mit der Herrschaft Illingen belehnten. Dieses Geschlecht führte seinen Namen von einer Burg in der Eifel, der spätern Grafschaft Kerpen (I, 440) und stammte wahrscheinlich von Burgmännern der schon im 13. Jahrhundert im Mannsstamm erloschenen Dynasten von Kerpen ab. Auch noch beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung war [die freiherrliche Familie von Kerpen] im Besitz der Herrschaft Illingen, die zum Canton Niederrhein immatrikulirt war.

Kammerberg, — wüstes Bergschloß mit Hof, am Wisper Thal.

Kiergernheim an der Selz.

Digitized by Google

Kloppenheim, — zum Quartier Wetterau. [Deutscher Orden.] 139 Einwohner, 1808 (I, 188).

Königsau, — Dorf mit der Weihrichsmühle, lag in der Herrschaft Wartenstein (s. diese), war aber ein selbständiges reichsritterschaftliches Gut [der von Warsberg], welche behaupteten, daß es nicht kur-trierisches Lehn, sondern freies Eigenthum sei.

Krayenhof, — bei dem Dorfe Eich, unfern Andernach, soll zur Reichsritterschaft gehört haben.

Lamscheid, — Dorf mit dem Hofe und der Mühle Reifenthal. [Graf von der Leyen.]

Landskron, — eine Herrschaft, mit 1/8 Kirchdaun, gehörte zu einem Theil den Grafen v. d. Leyen, zum andern früher den Waldbott zu Bassenheimen, die denselben aber 1664 dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, Herzoge zu Jülich, gegen Adendorf und Eckendorf überließen. (s. Adendorf.) Diese Herrschaft Landskron ist übrigens nicht mit der Nesselrodeschen Herrschaft gleiches Namens (II, 216) zu verwechseln.

Landstuhl, — eine Freiherrschaft der [Familie von Sickingen], bestehend aus den vier Pfarrdörfern Horbach, Labach, Landstuhl und Kirchen-Armbach nebst mehreren andern Dörfern.

Lantershoven, — eine unmittelbare Reichsherrschaft, aus Einem Dorfe in sieben Theilen bestehend, die [von vier Familien] besessen wurden.

Laufersweiler, — [Kur-Trier u. Freiherr von Schmittburg gemeinschaftlich.]

Lebach; — in dieser Herrschaft (II, 216) übte die Ritterschaft das Collectionsrecht aus.

Leiningen, — Dorf auf dem Hunsrück. [Graf v. d. Leyen.]

Liebeneck, — Bergschloß am Rhein, Boppard gegenüber, mit den Dörfern Oster Spey, Grauborn, Potesch und Buchelborn.

Lind, — eine Unterherrlichkeit im Erzstift Köln. [Graf v. d. Leyen.]

Lindenscheid, — Dorf, zum Canton Niederrhein [Freiherr Schenk v. Schmittburg.]

Lindheim, Flecken, — zur Wetterau des Cantons Mittelrhein. [Specht von Bubenheim.] 534 Einwohner, 1808.

Lixingen, — [die Freiherren von Kerpen.]

Lörzweiler.

Lütz, — [Familie von Wildberg.]

Mandel, — Dorf, nebst dem Dorfe St. Catharina; gehörte den [Freiherren von Dalberg] und kam 1787 durch Kauf an den [Fürsten von Bretzenheim], des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz unehelichen Sohn, der sonst Karl August von Heideck hieß.

Mansbach, — [Stammhaus der Familie gleiches Namens und in deren Besitz.]

Manweiler, — Antheil der [Familie von Randeck.]

Martinstein, — eine Herrschaft an der Gränze der vordern Grafschaft Sponheim, bestehend aus den Dörfern Martinstein, 1/8 Seebach und Weiler und den Höfen Gonrath und Karlshof. — [Markgräfliches Haus Baden], welches den Schönbornschen Antheil 1716 und den dem Freiherrn Armand von Weyhers-Leyen gehörigen Antheil 1779 käuflich erwarb.

Medesheim, nebst Peppenkam und Seiweiler, eine bei Bliescastell gelegene Herrschaft der [Grafen von der Leyen.]

Mehlbach oder Melbach, Flecken in der Wetterau des Cantons Mittelrhein. — Vor hundert Jahren [die Familie von Carben]; dann [die Freiherren v. Wetzel]. Hessen-Darmstadt hatte darin verschiedene Gerechtsame, unter an-

Digitized by Google

dern den Pfarrschutz. 415 Einwohner, 1808.

Meisenheim, — [die Freiherren Stein-Callenfels], die daselbst ein Amt unterhielten.

Meisterseel, — gehörte den [Grafen von der Leyen]; Schloß und Dorf dieses Namens lagen jedoch wüst.

Mellich, — ein Hof, der zwar zu Hassau gehörte (s. dieses), doch aber ein selbständiges reichsritterschaftliches Gut bildete im Canton Niederrhein. [Freiherr von Berg.]

Merten, — [die Grafen von Hatzfeld.]

Mommernheim, — [die Freiherren von Dalberg.]

Montfort, — [die von Boos.]

Motten, zur, — eine Herrschaft, der [Freiherren von Hagen (siehe II, 217)]

Mühlenbach, — eine Herrschaft bestehend aus den drei Ortschaften Mühlenbach, Arenberg mit dem Mühlenbacherhofe und dem Gabertshause, und Immerdorf mit der Eidenmühle, war bis 1692 ein Lehn des Stifts Herford, welches dasselbe dazumal an Kur-Trier verkaufte. Besitzer: [die Familie von Hunoldstein und von Wrede, seit 1715 letztere allein.] Die Herrschaft liegt in der Nähe von Ehrenbreitstein.

Münchweiler, — eine Herrschaft der [Grafen von der Leyen]. Am Flusse Glan gelegen, bestand diese, von Pfalz-Zweibrücken zu Lehn gehende Herrschaft aus den Ortschaften Glan-Münchweiler, Nansweiler, Steinbach, Gries, Birsborn, Heischbach, Detzweiler u. a. m.

Münchweiler, — Weiler und Hüttenwerk, am Hochwalde. [Freiherren von Zandt.]

Nalbacherthal, — [Kur-Trier und die freiherrliche Familie von Hagen (siehe II, 220)].

Nenweyer, — [die Knebeln von Katzenellnbogen.]

Nickenich, — mit der Steinsmühle, galt zwar für ein reichsunmittelbares Gut, doch übte das Erzstift Trier die Landeshoheit aus.

Nieder-Hofheim, — [die Familie von Bettendorf.]

Nieder-Olkenbach, — wurde zwar zur Herrschaft Burg-Lösenich gerechnet, doch galt der Antheil, welchen die [Grafen von Kesselstadt] an diesem Dorfe besaßen, anscheinend für ein selbständiges reichsritterschaftliches Gut im Canton Niederrhein.

Nieder-Saulheim.

Nivern oder Niborn, — mit Fochbach und Mühlheim, nebst drei Eisenhütten und mehreren Mühlen, eine an der Lahn, zwei Stunden Wegs von Koblenz gelegene Herrschaft der [Grafen von der Leyen.] Sie war Sponheimsches Lehn. Auf der Nordseite gränzte sie an den Bauernberg.

Norheim, — [Familie von Sickingen.]

Ockstadt oder Orstadt, — im Quartier Wetterau des Cantons Mittelrhein, westlich von Friedberg. [Die Freiherren von Frankenstein.] 753 Einwohner, 1808.

Ödingen, — [die Grafen von Hatzfeld.] (Ödingen in der Herrschaft Bodendorf (siehe diese) ist mit diesem Hatzfeldschen Gute nicht zu verwechseln.)

Otterbach, — unweit Kaiserslautern. [Die Grafen von der Leyen.]

Partenheim.

Paussendorf, — [Familie von Kesselstadt.]

Planig, — bei Kreützuach, war ein Amt des [Klosters Jacobsberg.]

Reisweiler, — [der freiherrlich von Hagensche] Antheil an diesem Gute war reichsritterschaftlich und gehörte zum Canton am Niederrheinstrom.

Digitized by Google

Rheinberg, — Bergschloß am Wisper Thal, mit Kammerberg gränzend.
Rollingen, — [die Freiherren von Kerpen.]
Rübenach, — [Kurtrier?]
Ruchum, — [die freiherrliche Familie von Dalberg.]
Rüdelsheim.
Rümmelsheim, — auch Remelsheim geschrieben, gehörte den [Grafen von Eltz], die das Gut 1780 für den [Fürsten von Bretzenheim], Bastard des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, an diesen verkauften.
Rupertsberg, — [Familie v. Dalberg.]

Saffig, — Schloß und Dorf unweit der Nette, im Canton Niederrhein. [Die Grafen von der Leyen.] Lehn des Erzstifts Köln.
Sauerburg, — Bergschloß, an dem zur Wisper fließenden Tiefenbach, mit dem Hofe im Thal und einem Sauerbrunnen, östlich von Caub.
Sambach, — unweit Kaiserslautern. [Die Grafen von der Leyen.]
Scharffeneck, — eine [fürstlich Löwenstein-Wertheimsche] Herrschaft unweit der unterelsassischen Stadt Landau. Es gehörte dazu das halbe Dorf Albersweiler, nicht weit von dem zerstörten Schlosse Scharffeneck, und St. Johann nebst Maudach, unweit Manheim, aber auf dem linken Ufer des Rheins gelegen.
Schmidtheim, — oder Schmitten, Dorf am nördlichen Abhang des Taunus, mit dem Bergschlosse Reiffenberg, und den Dörfern Nieder-Reiffenberg, Sellberg und Arnoldstein. [Die Waldbotts von Bassenheim.]
Schmittburg, — Schloß in Ruinen, mit dem Dorfe Schneppenbach und der Bann- und Schmittburger Mühle. Stammhaus [des Geschlechts Schmittburg.]
Schornsheim.
Schöneberg, — Dorf mit dem Hofe Lehnmühle. [Graf Ingelheim (siehe Schweppenhausen).]
Schönstein, — [Gräfliches Geschlecht von Hatzfeld.]
Schwall, — Dorf mit Mühlen und einem Sauerbrunnen. [Graf von der Leyen.]
Schweighausen, — [freiherrliche Familie von Stein.]
Schweppenhausen, — [gräflich Ingelheimsches] Amt, bestehend aus den Dörfern Hergenfeld, Schweppenhausen und Waldhilbersheim, nebst der Ackermühle und der Ziegelhütte. Unter dieses Amt gehörten auch die selbständigen reichsritterschaftlichen Güter Dürrebach und Schöneberg (siehe oben) und Seibersbach (siehe unten.)
Schwieberdingen, — [Familie von Walbrunn.]
Seibersbach, Dorf mit den Höfen Ziegelhütte, Aufishof und Philippsbacher Hof, der Stein- und Junkermühle, dem Hause Layenkraut und dem Zechenhaus. [Graf Ingelheim.]
Sevenich, — Dorf mit dem Weiler Schnellbach, galt für ein Lehn der hintern Grafschaft Sponheim. [Die Grafen Waldbott-Bassenheim.]
Stammheim, — zum Quartier Wetterau des Cantons Mittelrhein, [Die Löwen zu Steinfurt.] 608 Einwohner 1808.
Steinbach.
Steinfurt, — ein nassauisches Lehn zum Quartier Wetterau gehörig, zwischen Butzbach und Friedberg. [Freiherrliche Familie von Löw.] 533 Einwohner, 1808.
Stockheimer Hof, — zu Idstein.

Trippstatt, — bei Kaiserslautern?

Udenheim.
Ulm, — oder Ulmen, Dorf im Umfang

Digitized by Google

des Solmschen Amts Greifenstein. [Die von Wildberg.]

Bendersheim.

Bischel, — [die von Wolff-Metternich.]

Wachenheim an der Primen.

Waldalgesheim — mit der Paulhütte, [Kurpfalz $^1/_3$, Familie von Degenfeld $^2/_3$.]. Diese Vertheilung seit 1775. Es scheint, das Kurpfalz die Landeshoheitsrechte ausschließlich in Anspruch nahm.

Waldenheim, — mit einem Eisenhammer. [Die Freiherren von Blumenkron], die hier ein Amt hatten.

Walderbach, — ein Hofgut in der Gemeinde Warmsroth. Ob reichsritterschaftlich?

Waldkönigen, — im Canton Niederrhein. [Graf Metternich-Winneburg-Beilstein.]

Waldlaubersheim, — zwischen Bingen und Stromberg, ist ein fürstlich nassauischer Stammort. Graf Ludwig von Nassau-Weilburg und Saarbrück überließ diesen, zur Herrschaft Kirchheim (-Boland) [I, 301] gehörigen Stammort seines Hauses 1615—25. unter Vorbehalt des Wiederkaufs an die Brüder Heinrich Dietrich und Johann Otto von Schönburg (Schonberg?). Als diese, der Pfalz angehörende (?) Familie mit dem Grafen (Herzog?) Meinhard von Schönburg und Leistern 1719 erlosch, kamen dessen Güter mit seiner jüngern Tochter an den Grafen Christoph Martin von Degenfeld. 1721 drang man nassauischer Seits auf die Einlösung. Der darüber geführte Rechtsstreit wurde fortgeführt, — bis unterm 17. Juli 1783 ein Urtel erfolgte, welches den beklagten Grafen Degenfeld-Schönburg anwies, den aufgekündigten Ort Waldlaubersheim und die Gefälle desselben herauszugeben. Dies Urtheil wurde in der Restitutions-Instanz vom Reichskammergericht am 25. Mai 1787 bestätigt und vollzogen. Waldlaubersheim gehörte eigentlich nicht zur Reichsritterschaft, und wenn es der Fall war, doch nur während der Besitzzeit der Schönburg und Degenfeld. Sonst war es ein Bestandtheil der Herrschaft Kirchheim (-Boland).

Walhausen, — [Freiherren von Dalberg], die daselbst ein Amt hatten.

Wallenborn, — im Canton Niederrhein. [Die Freiherren von Ahr und die Freiherren von Zandt gemeinschaftlich.]

Warsberg, — Stammhaus der [Freiherren von Warsberg.]

Wartelstein, — oder Wartenstein, eine Herrschaft, bestehend aus den Dörfern Hennweiler mit dem Eignerhofe, Heinzeberg und Oberhausen mit dem Schlosse und Hofgute Wartenstein, war kur-trierisches Lehn und seit 1585 im Besitz der [Freiherren von Warsberg.] Das Erzstift Trier wollte die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft nicht anerkennen, sondern hatte sie als ein Amt unter seine Landeshoheit genommen (I, 150).

Weitersweiler.

Werther, — [Haus Hatzfeld.]

Wierschem, — Dorf mit dem Schlosse Eltz und den Höfen Neuhof, Rother-, Oster-, Käs-, Benders- und Brühlhof, sammt der Eltzmühle ꝛc., war der Stammsitz des [gräflichen und freiherrlichen Geschlechts Eltz.]

Wieselsheim, oder Wisselsheim, — zum Quartier Wetterau gehörig. [Die Löwen zu Steinfurt.] 105 Einwohner, 1808.

Wildenberg, — eine Herrschaft, deren bereits oben (II, 225) Erwähnung geschehen ist, gehörte [dem gräflichen Hause Hatzfeld.]

Digitized by Google

Wiesen, Ober- und Nieder- — [Familie von Hunoldstein.]

Wilwerscheid, — im Canton Niederrhein, gehörte [dem adlichen Stifte Springiersbach]; doch mußte der Zehnten an die Kellerei zu Ober-Manderscheid entrichtet werden.

Wollmerath, — mit Filz und Wagenhausen, war eine Herrschaft, welche die Grafen von Wied vom Erzstift Trier zu Lehn trugen. Sie verafterlehnten, zuletzt an [die Familie von Breiten-Landenberg.]

Würzweiler, — [die freiherrliche Familie von Kerpen.]

In früheren Zeiten war die Reichsritterschaft, deren Güter innerhalb des Erzstifts Trier lagen, zu den Landtagen dieses Erzstifts einberufen worden; in dem Vertrage aber, welchen die Landstände am 2. Juli 1729 mit der Reichsritterschaft abschlossen, wurde die Unmittelbarkeit der Reichsritter anerkannt, die von da an nicht mehr auf den Landtagen erschienen und sich zum Canton am Niederrheinstrom hielten, wogegen sie zur Ausgleichung der Auflagen ein für alle Mal 30,000 Thaler zu 54 Albus trierscher Währung gerechnet, an die Landschaft zu zahlen sich anheischig machten.

* * *

Wenn in Erinnerung gebracht wird, daß die vorstehenden Verzeichnisse nicht vollständig sind, so folgt von selbst, daß die Zusammenzählung der einzelnen Namen kein richtiges Ergebniß für die Menge der reichsritterschaftlichen Landeshoheiten darbieten kann. Die Addition giebt 1611, welche Zahl = a genannt werden möge. Eine andere Angabe setzt die Zahl auf 1520 = b herab; und diese beiden Ziffern sind auf die drei Ritterkreise folgender Maßen vertheilt:

Ritterkreis	a.	b.
Schwäbischer . .	706	668
Fränkischer . .	717	702
Rheinischer . .	188	150 (ungefähr)
	1611	1520.

Weiter oben im Eingange des ersten Kapitels ist noch eine Ziffer eingeschaltet worden, nämlich 1475 (I, 2.), worin auch die Territorial-Hoheiten der Ganerbschaften, so wie der Reichsdörfer enthalten sind. Die Verschiedenheit in diesen Angaben kann darin ihren Grund haben, daß gleichnamige Orte, welche durch Lage und Beschaffenheit als Ober, Mittel und Unter, Groß und Klein, unterschieden sind, in den Ziffern zusammengefaßt worden sind, wenn gleich sie eben so viele verschiedene Territorien bildeten, u. s. w.

Digitized by Google

Am vollständigsten ist die Nachweisung für den Fränkischen Ritterkreis. Zieht man aus diesem Verzeichniß die Namen der reichsritterschaftlichen Familien heraus, denen auf ihren Gütern die Territorial-Hoheit zustand, und stellt sie in alphabetischer Ordnung neben einander, fügt auch die Zahl der Güter hinzu, welche die Hoheit begründeten, und die für viele auf Antheile von Gütern galt, so ergiebt sich folgende Übersicht:

Verzeichniß der reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Familien im Fränkischen Ritterkreise.

Adelsheim 9 und $^2/_3$. Appold 1. Arnim $^2/_3$. Artner $^2/_3$. Aufseß 11.

Bastheim 1. Berga 1. Berlepsch 1. Berlichingen 18 und $^2/_3$. Bernegger 1. Bettendorf 4. Bibra 7. Bobenhausen 2. Boineburg 1 und $^2/_3$. Breidenbach 5. Brockdorf 3. Bronsart 1. Buchenau $^1/_3$. Buttlar 2. Bünau 3.

Crailsheim 16 und $^2/_3$, $^2/_3$, $^1/_6$.

Dalberg und Truchsessen von Dalberg 1 und $^2/_3$, $^1/_3$. Dangrieß 2. Degenfeld 5. Diemar 2 und $^1/_3$.

Ebersberg genannt Weyhers 3. Eglofstein 6. Eichinger von Eichenstamm 1. Eichler von Auritz 6. Elrichshausen 8 und $^1/_3$, $^2/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$. Erffa $^{12}/_3$, $^2/_3$, $^1/_4$. Erthal $3^1/_3$. Eyb 7 und $^1/_3$.

Falkenhausen 5. Fechtenbach 2 und $^1/_3$. Forster 1. Forstmeister $^1/_3$. Forstner 1. Frankenstein 1. Fuchs von Bimbach 4.

Gebsattel 3. Gemmingen 23 und $^5/_3$, $^1/_4$; (im Schwäbischen Ritterkreise 24). Genda 1. Geüder 1. Geüso oder Geyso 2 und $^1/_3$. Giech 3. Greifenklau 5 und $^2/_3$ Groschlag 5. Groß von Trockau 3. Guttenberg 14 und $^1/_3$.

Hanstein 1. Harthausen 2. Hedersdorf 1. Hendrich $^1/_3$. Heßberg 1 und $^2/_3$. Heßlach 1. Holz 10 und $^2/_3$, $^1/_3$, $^2/_4$, $^1/_6$. Holzschuher 1. Hund 1. Hutten 9 und $^1/_3$, $^2/_3$. Huttenberg 1. Hüls. 1.

Ilten 1. Ingelheim 2. Jaxtheim 2.

Karg von Bebenburg 1. Kempinsky 3. Knöringen 3. Kresser von Kressenstein 1. Künsberg 13.

Lahner von Hüttenbach 1. Langen $^1/_3$. Lehrbach 1. Leibelfing 2. Leonrode 4. Leutersheim 1. Lichtenstein 3 und $^1/_3$. Limburg-Styrum 2. Lindenfels 1. Lutter 2. Lüchau 4.

Marschalk 1. Marschall von Ostheim 5. Mauchenheim 4. Metternich 4. Meyerhofen $7^1/_3$. Müller $^2/_3$. Münster 4 und $^1/_3$.

Oberländer $^2/_3$. Öhninger 1. Ötinger 2.

Pölnitz 6. Prettlach $^{10}/_3$. Pückler 3.

Redwitz 12. Reitzenstein 2. Riaucour 1. Riedesel, in einer umfangreichen Ganerbschaft. Rotenhan 10 und $^2/_3$, $^2/_3$, $^1/_4$. Rüdt von Collenberg 10 und $^1/_3$.

Digitized by Google

Schaumberg 13. Schenk von Geyern 6. Schenk zu Schweinsberg 4 und 1/2. Schenk von Stauffenberg 4. Schirnding 1. Schlammersdorf 3. Schleifraß 1. Schliz genannt Görz 1. Schönbeck 1. Schönborn 17 und 2/3. Schönfeld 1. Schuzbar genannt Milchling 1. Schrottenberg 3. Seckendorf 18 und 1 1/2. 4/3, 2/4, 1/5. Seefried 1. Senfft 4 und 1/2. Seyboth 1. Sickingen 1/2. Speffart 2. Stein zum Altenstein 8 und 1/2, 2/3, 1/4. Stein zu Ostheim 1. Steinau genannt Steinrück 1. Stetten 14 und 1/2. Stenger 1. Stettner von Grabenhof 1. Stiebar von Buttenheim 4

Von der Thann 7. Thüngen 12. Truchseß 2/3. Truchseß von Wezhausen 7 und 2/3, 1/3. Trümbach 1. Tucher von Simmelsdorf 2.

Ulner 10/2. Überbrink von Rotenstein 1.

Varel 2. Voit von Rieneck 5. Voit von Salzburg 6.

Wambold 5. Wechmar 1 und 1/2. Weiler 3 und 2/3. Welser 1. Weyhers 1. Wiesenthau 1. Wildenstein 4. Wil[illegible] 1/3. Winkler von Mohrenfels 3. Wolfskehl 9 und 1/2, 1/3. Wölwart 1. Würzburg 1.

Zobel 8 und 1/2. Zolner von Brand 2. Zyllnhardt 1/4.

Von geistlichen Instituten und Stiftungen stand die Landeshoheit im Fränkischen Ritterkreise zu:

Domkapitel in Würzburg 4 und 1/3. Stift Comburg 1. Kloster Banz 1/3. Grunau 1. Langheim 1. Schönthal 4. Theres 1/4. Hospital zum Heiligen Geist in Nürnberg 1. Juliushospital zu Würzburg 1.

Von Reichsständen besaßen die Territorial-Hoheit im Fränkischen Ritterkreise:

Kur-Mainz 5. Kur-Pfalz 3 1/2. Castell 1 und 2/3. Deütscher Orden 2 und 2/3. Erbach 1. Hatzfeld, die Fürsten und Grafen, 11. Hessen-Darmstadt 1. Löwenstein-Wertheim 4. Onolzbach 5 und 2/3, 2/4, 1/5. Rieneck 1. Schwarzenberg 1. Würtemberg 1/4. Würzburg 6 und 2/3, 5/3, 3/4. Von Reichsstädten: Hall 1/3. Nürnberg 1. Rothenburg 2 und 1/4. Windheim 1 und 1/2.

* * *

Man hört die Lebensbeschreibung eines verstorbenen, lieben Freündes, oder eines merkwürdigen Mannes meistens mit Vergnügen; warum denn nicht auch die Erinnerung an eine Genossenschaft, wie die freie Reichsritterschaft, die im Deütschen Vaterlande und seiner Geschichte eine so eigenthümliche Stellung gehabt hat? Ergänzen wir darum Das, was im Anfange dieses Kapitels gesagt worden ist!

Wenn ein großer und mächtiger Staat Jahrhunderte lang sich in seiner vollen Würde erhält, so ist das nichts Ungewöhnliches, nichts Außerordentliches; allein, wenn ein kleines Gemeinwesen, welches in sich ganz und gar keinen geographischen Zusammenhang hat,

Digitized by Google

und unter mächtigen und minder mächtigen Herren überall zerstreut, zum Widerstand gegen äußere Gewalt keine innere Kraft besitzt, unter steten Anfechtungen sein Dasein durch Jahrhunderte bis zum Umsturz eines sonst mächtigen Reichs, von welchem es nur der kleinste Theil ist, sein Dasein erhält, so ist diese Erscheinung etwas Außerordentliches, woraus man abnehmen kann, daß ganz besondere Verkettungen der Umstände vorhanden sein mußten, welche diese Erscheinung möglich machen konnten.

Als die Herzoge und Grafen noch Kronbeamte des Kaisers waren, welche das Recht nur in des Kaisers Namen sprachen, da war auch der in den Gerichtssprengeln dieser Beamten wohnhafte Edelmann deren Gerichtsbarkeit ohne Widerrede unterworfen. Als aber im 12. Jahrhundert die Herzogthümer und Grafschaften erblich wurden, und Friedrich II. den geistlichen und weltlichen Ständen die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Gebiete zu eigen überlassen und somit das wichtigste Vorrecht der höchsten Gewalt aus den Händen geben mußte, worauf das mächtige Haus der Hohenstaufen mit Conradin's Enthauptung, 1269, am 29. October, erlosch, da wollte der in diesen Gebieten erbgesessene Adel nicht mehr von diesen ehemaligen Beamten sein Recht nehmen. Wo alles nach Freiheit athmete, da wollte auch er frei sein. Er suchte daher sich der Gewalt der Stände zu entziehen und schloß sich fester an das Oberhaupt des Reichs, an den Kaiser, an.

Die früher entstandenen Kampfspiele knüpften schon lange ein gemeinschaftliches Band um den in nahen und fernen Ländern zerstreuten Adel, flößten ihm gleiche Grundsätze ein, und weckten einen weit verbreiteten Gemeingeist. Die Regeln, welche er bei diesen Ritterspielen über die Fähigkeiten, daran Theil nehmen zu können, aufstellte, formten ihn zu einer selbständigen, von den übrigen Reichsgliedern abgesonderten Genossenschaft, und die strengen Gesetze, kraft deren er Gotterlästerer, Ketzer, Zerstörer der Gotteshäuser und Kirchen, Verächter der Priesterschaft, Entführer von Klosterfrauen, Ehebrecher, Verführer der Ehefrauen und Jungfrauen, Straßenräuber, Mörder, unredliche Befehder, Feiglinge, falsche Zeügen, Meineidige, Wortbrüchige, Lügner, Trüger, Wucherer, außerhalb des Adelstandes Verheirathete u. s. w., von diesen feierlichen Spielen ausschloß, bildeten sie zu einer Art von Sittengericht und legten zu dem Gedanken, sich selbst Richter zu sein, den ersten Keim. Diese Zusammenkünfte gaben wol öfters Gelegenheit, sich einander über obwaltende Verhältnisse zu unterhalten, und, wenn in schwebenden Angelegenheiten

Digitized by Google

etwas anders sein sollte, und dieses oder jenes wünschenswerth erschien, die Mittel zur Abänderung in Berathung zu nehmen.

Als sich daher unter Wenzel's schwacher Regierung, 1378—1400, mehrere Städte unter einander und mit dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzoge in Baiern und dem Markgrafen von Baden behufs Abwendung aller ungerechten Gewalt verbanden, war es dem, durch das Turnirwesen bereits vereinigten, Adel um so leichter, diesem Beispiele zu folgen, und das längst geknüpfte Band zu seinem Schutz fester zu schürzen.

So errichtete er seit 1372 in verschiedenen Gegenden Deutschlands mehrere engere Verbindungen, u. a. die Einigung des St. Georgenschilds, den Schleglerbund, die Löwengesellschaft, den Westricher Bund, die Gesellschaft des Esels und die mit dem Einhorn, u. a. m. Sie waren alle Folgen der Handlungsweise seiner mächtigen Nachbarn gegen ihn, und wurden fast alle auf Anrathen und mit Hülfe der Kaiser gestiftet. Der Kaiser Sigmund rühmte selbst in einem, 1429 an den rheinischen Adel erlassenen, Schreiben, daß er dem Adel, „weil er fast merklich gedrungen worden sei, zu einer engern Verbindung in dem St. Georgenschild geholfen, und davon einen großen Nutzen bemerkt habe".

Diese Bündnisse waren Anfangs nicht blos eine Verbindung des niedern Adels, es traten ihnen auch Grafen, und manchmal Fürsten und Städte bei. Ihre Dauer war nur auf gewisse Jahre festgesetzt, und wenn diese zu Ende waren, lösten sie sich wieder von selbst auf, oder sie mußten aufs Neüe verabredet werden; aber ihre Dauer ging abwechselnd bis zur vollkommenen Ausbildung der ritterschaftlichen Verfassung fort. An ihrer Spitze stand jedesmal ein Hauptmann, und wenn unter den Verbündeten Grafen waren, auch einer aus dem Grafenstande. Sie enthielten sämmtlich neben der Gewähr des wechselseitigen Schutzes bestimmte Verordnungen, wie die unter den Bundesgliedern entstehenden Streitigkeiten entschieden werden sollten, und je nachdem ein Graf oder ein Ritter der Beklagte war, entschieden der Obmann und dessen Zugeordnete aus dem Grafen- oder dem Ritterstande. Die Idee, sich nur von selbst gewählten Richtern seines Standes richten zu lassen, bildete sich hier schon mehr aus, und führte am Ende zur Unmittelbarkeit.

Bis sich der Adel unter dem Schutze seines Kaisers bis dahin durch so viele mächtige Gegner durchschlug, hatte er manchen sauern Kampf zu kämpfen, eine ausdauernde Standhaftigkeit, und eine hell-

Digitized by Google

sehende Klugheit nöthig. Der Adel in Baiern konnte damit nicht durchkommen, er ging am Ende des 15. Jahrhunderts unter Herzog Albrecht verloren; der Ritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rhein hingegen war ein glücklicheres Loos beschieden. Sie erhielt sich in dem für sie gefährlichsten Zeitpunkte, als zur Befestigung des Landfriedens das Reich in Kreise eingetheilt, die persönlichen Dienste in Geld verwandelt, und zur Deckung der Reichsbedürfnisse die Reichsmatrikel errichtet wurde.

In dieser Epoche standen dem Adel zwei Wege offen: entweder sich und seine überall zerstreuten Güter zur Bezahlung des gemeinen Pfennigs in die Matrikel desjenigen Kreises, in welchem sie gelegen waren, einschreiben zu lassen, oder sie ohne Rücksicht auf ihre Lage, in eine Masse zusammenzuwerfen, und diese Masse, geschieden von den reichsständischen Gütern dem besonderen Schutze des Kaisers zu übergeben. Die Grafen hielten für ihre Verhältnisse den ersten Weg für den besseren, verließen die bisherigen Verbindungen mit dem niedern Adel, und gingen in das später errichtete Grafen-Collegium über; dieser hingegen dachte anders, und hielt denselben für seine Freiheit nachtheilig.

Dem Schutz des Kaisers und seiner engern Verbindung hatte er es zu verdanken, daß er sich bis hieher frei erhalten konnte; mit dem Beitritt zur Reichs- und Kreismatrikel mußte ein jeder Einzelne sich mit dem Kreis oder Stand, in dessen Bezirk seine Güter gelegen waren, näher verbinden, und damit der vorigen Verbindung und dem unmittelbaren Schutze des Kaisers entsagen. Dies wollte er nicht; er wählte daher den letztern Weg, trennte sich von allen Reichs-, Kreis- und Landtagen, und focht den Grundsatz durch, daß er, frei und nur zu persönlichen Diensten verpflichtet, an dem gemeinen Pfennig Theil zu nehmen nicht verbunden sei. Die Fürsten und Stände des Reichs, selbst von dem Gedanken belebt, daß kein Unmittelbarer zu Reichssteuern ohne seine Einwilligung gezwungen werden könne, erkannten diese Befreiung selbst an, und boten dadurch dem Adel zur Befestigung seiner Unmittelbarkeit die Hand.

Wann der Kaiser denselben in diesem Kampfe mächtig unterstützte, so geschah es freilich, um noch einige Trümmer seines alten Ansehens aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten; aber er konnte es um so lieber thun, als die kaiserliche Kasse dabei nicht verlor. Was die anderen Reichsangehörigen in die Kreis- und Reichskassen

Digitized by Google

schossen, gaben die Reichsritter als eine freiwillige Gabe in des Kaisers Geldsäckel.

Wie der Kaiser darüber mit den Reichsständen handelte, so handelte er mit den Reichsrittern, und entsendete eigene Kommissarien in einem jeden Ritterkreis, um mit den dazu besonders ernannten ritterschaftlichen Bevollmächtigten die zu bezahlende Summe festzusetzen. Diese wurden unter die Mitglieder des Kreises nach dem Maaß ihrer Kräfte vertheilt, durften, wie schon im Eingang dieses Kapitels bemerkt wurde, auf die Hintersassen mit veranlagt werden, worin die ritterlichen Herren nicht blöde waren, und kamen in die Hände der vom Kaiser verpflichteten Einnehmer. Anfangs warf ein jeder blos auf adliche Treüe und Glauben in die Rittertruhe, aber es müssen doch über diese Treüe Zweifel entstanden sein; dennoch wurde es für genügend erachtet, wenn ein jeder Ritter, um einen richtigen Maaßstab für die Veranlagung der bewilligten Gelder zu finden, ein getreües Verzeichniß aller seiner Güter und Gefälle einreichte. Diese Verzeichnisse wurden, nach dem Vorgange mit der Reichsmatrikel, nach und nach gesammelt, und bildeten die Grundlagen der Rittermatrikel, deren Anfertigung auf dem mergentheimer Korrespondenztag, 1594, beschlossen wurde.

Die kaiserlichen Geldforderungen, welche unter dem Namen von Charitativgeldern bekannter geworden sind, kamen häufiger vor. Karl V., dem es zu weitläufig war, wenn er bei einer solchen Gelegenheit erst den von der Ritterschaft zu ernennenden Ausschuß abwarten sollte, verordnete, daß ein jeder Kreis zu diesen Unterhandlungen und zur Besorgung des gemeinen Besten einen beständigen Hauptmann und Ausschuß zu wählen habe. Dadurch wurde dann mit der etwas spätern Eintheilung der Kreise in gewisse Districte, Orte oder Cantone, deren es, wie aus den obigen Verzeichnissen erhellet, in allen 14 gab, die Verfassung der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, wie sie auf die letzten Zeiten des Reichs gekommen ist, endlich vollendet.

Die Verfassung war zwar nun vorhanden, aber mit ihr das Verhältniß zwischen den Ständen und dem Adel noch lange nicht im Reinen. Jene brachten oft die Gefälle von den adlichen Gütern, womit die Subsidiengelder bezahlt werden sollten, zu ihren eigenen Bedürfnissen in Anschlag, und belegten sie zu ihrer Sicherheit mit Arresten, setzten auch wol die persönlichen Rechte des Reichsritters in Zweifel, und suchten seine und seiner Güter Unmittelbarkeit von allen Seiten

Digitized by Google

zu beschränken. So oft die Kaiser Charitativgelder oder Mannschaft verlangten, und dies geschah im 16. Jahrhundert besonders häufig, konnten die Hauptleüte den kaiserlichen Kommissarien die Bedrückungen nicht dringend genug ans Herz legen, mit welchen ihre Angehörigen von den Ständen heimgesucht würden. Der Kaiser ließ sich öfters weitläufige Verzeichnisse dieser Beschwerden einreichen, versprach jedesmal Hülfe, und gab auch wol Mandate gegen die schwerdrückenden Stände oder Privilegien, welche die Unmittelbarkeit der Beschwerdeführenden und ihrer Güter mehr befestigen sollten. Aber beide wurden von den mächtigen Ständen nicht immer geachtet. Der Kaiser bedurfte meistens selbst deren Hülfe, und hatte gar oft seine besondern Gründe, warum er es mit der Vollziehung der gegebenen Privilegien und Mandate nicht so genau nehmen wollte. Manches schöne Gut ging darüber auch verloren, und die Streitigkeiten mit den Ständen kamen nie völlig ins Reine. Daher ist die ganze Geschichte des Deütschen Reichsadels von seinem Entstehen bis zu seinem Ende nichts als eine ununterbrochene Reihe von bald wärmer bald kälter geführten Kämpfen gegen die ihn drückenden reichsständischen Grundsätze.

Seine härtesten Gegner, von Anfang an bis zum 18. Jahrhundert waren die Kurfürsten von der Pfalz. Diese behaupteten ein völliges Landsassiat in ihren Ländern, und eine privilegirte Gerichtsbarkeit über alle ihre in- und außer Landes gesessene Lehnsleüte. Wenn auch der heftige Streit darüber zu der Zeit, als im Jahre 1596 der Kurfürst Friedrich bei der Geburt eines Prinzen die gesammte Reichsritterschaft zu Gevatter bat, und ihr 1600 und 1610 Bündnisse mit sich anbot mit kälterem Blut betrieben wurde; so entbrannte er nachher nur mit desto lebhafterm Feüer. Der westfälische Friede entschied ihn ausdrücklich in dem Artikel V und dessen §§ 17 und 18 zu Gunsten der Ritterschaft, aber Pfalz gab doch nicht nach, und die Sache konnte im Jahre 1717 nur noch durch einen sehr beschwerlichen Vergleich geendet werden.

Die Zeiten des dreißigjährigen Krieges führten für die Ritterschaft alle die Drangsale herbei, welche sie mit den Ständen des Reichs in Gesellschaft brachten; aber sie hatten für sie auch noch ihre besonderen Leiden. Neben dem, daß sie wegen ihrer, in fremder Herren Ländern gelegenen, Güter stets bedrängt wurde, kam sie nicht selten wegen Bündnisse, welche ihr angeboten wurden, in nicht geringe Verlegenheit. Sie durfte dergleichen Bündnisse, vermöge ihrer Ver-

Digitized by Google

fassung, ohne kaiserliche Einwilligung nie annehmen, und wenn dabei noch das kaiserliche Interesse gefährdet schien, so konnte von dem Beitritte zu einer solchen Verbindung gar keine Rede sein, wenn auch der daraus entspringende Vortheil ganz augenscheinlich gewesen wäre. Der Kaiser schrieb wol selbst, „daß sie sich auf seinen Schutz allein verlassen, und zu Betrübung einiger gehorsamen Stände keine hülfreiche Hand leisten solle". Aus diesem Grunde durfte die Ritterschaft sich in das oben bemerkte erste Bündniß mit Kur-Pfalz nicht einlassen, und mußte es abermals dem Kurfürsten von der Pfalz, den drei geistlichen Kurfürsten, dem Herzoge von Württemberg, und den Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach und von Baden abschlagen, als diese im Jahre 1610, und später der Herzog von Württemberg allein im Jahre 1620, mit ihr in engere Verbindung treten wollte.

Jedoch war es ihr nicht möglich im Jahre 1633 dem schwedischen Bündnisse auszuweichen. Sie mußte im Jahre vorher der Krone Schweden 24,000 Gulden bezahlen, und jetzt sich auf ein Jahr verbindlich machen, jeden Monat 12,500 Gulden an dieselbe zu entrichten, und noch dabei 825 Mann und 52 Pferde zu stellen. Die Cantone an der Donau, am Bodensee, am Gebürg, am Steigerwald, und an der Altmühl hatten wegen ihrer Lage keinen Antheil an diesem theüren Bündnisse, dafür hatten aber auch die Verbündeten allein die Ehre, einen Abgeordneten zu dem, von dem Kanzler Oxenstierna errichteten, judicio formato abzusenden, und sich weiter dabei ausbedingen zu dürfen, daß sie bei Durchzügen und Einquartierungen erleichtert, und ohne ihre Wissenschaft und Einwilligung weder Friedenstraktate, noch neüe Bündnisse, eingegangen, überhaupt ohne sie keine, das allgemeine Beste betreffende Vorkehrungen getroffen, und ihnen ihre Antheile an den künftigen Eroberungen gesichert werden sollten. Dieses erzwungene Bündniß kostete der Ritterschaft eine, für die damalige Zeit, ungeheüere Summe; unwahrscheinlich ist es aber nicht, daß es das Seinige mit beitrug, die Krone Schweden bei den westfälischen Friedensunterhandlungen, wo diese Macht ein so bedeütendes Übergewicht hatte, der Ritterschaft geneigter zu erhalten. Sie schlug sich bis auf diesen Zeitpunkt durch alle Stürme, mit welchen sie zu kämpfen hatte, glücklich durch, und ihrem Abgesandten bei den Friedensunterhandlungen, einem Wolfgang von Gemmingen, hatte sie zu verdanken, daß sie, so wie in den Religionsfrieden, auch in das osnabrückische Friedensinstrument Art. V, § 28 und 48 auf

Digitized by Google

eine so günstige Weise eingetragen wurde, und dadurch ihre Unmittelbarkeit aufs Neüe bestätigt erhielt.

Freilich wurde sie dadurch nicht von allen Anfechtungen befreit, aber der Klagen wurden weniger; dadurch jedoch die Beschwerden, welche die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben und Franken, so wie das Hofgericht zu Rothweil dem in diesen Gegenden begüterten Adel verursachten, nicht gehoben. Weder das eben verkündete Reichsgrundgesetz, noch die bündigsten Vorstellungen am kaiserlichen Hofe waren vermögend, dieselben zu ändern, und man kann es nur der Verlegenheit, in welcher sich die Ritterschaft darüber befand, zuschreiben, wenn sie auf einen, im Jahre 1653 zu Heilbronn gehaltenen Korrespondenztage den ganz außer dem Geist der ritterschaftlichen Verfassung liegenden Schluß faßte, die Sache auf den Reichstag zu bringen, und dort ein besonderes Privilegium gegen diese Beschwerden auszuwirken. Die Folgen dieses Beschlusses konnten vorausgesehen werden; es kam bei der Sache nichts heraus, die darum bis auf die neüesten Zeiten im nämlichen Stande blieb. Vielleicht wären der Ritterschaft die ihr in den Jahren 1655 und 1665 von den drei geistlichen Kurfürsten angebotenen Bündnisse nützlicher gewesen, aber sie konnte sie nicht annehmen. Doch trat der Rheinische Adel mit Bewilligung des Kaisers im Jahre 1681 in die Wetterauische Union, und gab zu seinem Kontingent eine ganze Kompagnie Fußvolk, welche er bis zum ryswyker Frieden unterhalten hat.

Um aus aller Verlegenheit mit den Ständen des Reichs zu kommen, hatte die Ritterschaft schon im Jahre 1651 den Gedanken gefaßt, sich um Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu bemühen. Sie berathschlagte bis auf das Jahr 1687 oft und viel über diesen Gegenstand, war auch so glücklich, sich unter dem Beistande des Reichserzkanzlers, Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz, die meisten geistlichen und auch einige weltliche Stände dazu geneigt zu machen. Allein der kaiserliche Hof, dessen Einwilligung und Hülfe hier am nothwendigsten war, sah die Sache nicht gern, und gab dem in ritterschaftlichen Angelegenheiten zu Wien anwesenden mittelrheinischen Ritterhauptmann von Rau zu erkennen, daß zur Ausführung eines solchen Vorhabens dermalen der rechte Zeitpunkt nicht sei. Der Kaiser wollte eine nähere Verbindung der Ritterschaft mit den Reichsständen, welche den bisherigen engern Verband geschwächt haben würde, verhindern, und dadurch blieb der ganze Plan auf sich beruhen. Wahrscheinlich hätte auch die Ritterschaft dadurch nichts gewonnen, sie hätte ohne

Digitized by Google

Zweifel neue Beiträge zu Reichs- und Kreisbedürfnissen übernehmen müssen, wogegen der Kaiser, in vorkommenden Fällen von den Subsidiengeldern sehr wahrscheinlich nichts nachgelassen haben würde. Dann wäre erst noch eine Frage gewesen: ob die Ritterschaft von den Ständen des Reichs gelinder würde behandelt worden sein?

Bald darauf hatte sie von zwei verschiedenen Seiten her einen Hauptangriff auf ihre Verfassung zu bestehen. Württemberg griff das ritterschaftliche Besteüerungsrecht und die damit verbundenen Gerechtsame auf heimgefallene Lehne mit Macht an, und Ellwangen wollte ihr die Befugniß, die an Auswärtige und Mächtigere verkauften Güter wieder einzulösen, nicht gestatten. Beide Sachen kamen als eine gemeinschaftliche ständische Beschwerde an den Reichstag, und die am 4. Juni 1704 darüber zu Stande gekommenen Reichsgutachten fielen ganz zum Nachtheil der Ritterschaft aus. Der Kaiser hemmte, zum Glück der Ritterschaft, durch die nicht erfolgte Ratifikation, die gesetzliche Kraft derselben; wäre dies nicht geschehen, so würde, bei dem häufiger gewordenen Verkauf der ritterschaftlichen Güter an die mächtigeren Stände des Reichs, und in Folge des Aussterbens so mancher reichen Familie, die Ritterschaft nicht auf die letzten Reichszeiten gekommen sein.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts kam dieser Gegenstand, wegen der heimgefallenen und erkauften Lehne abermals zur öffentlichen Sprache. Württemberg, Brandenburg-Kulmbach und Kur-Pfalz veranlaßten darüber neüe Streitigkeiten, und verlangten auf dem Reichstage ein allgemeines Normativ, wie alle ritterschaftlichen Angelegenheiten entschieden werden sollten. Aber so gefährlich sich auch das Gewitter über der Ritterschaft zusammen zu ziehen schien, so brach es doch nicht ganz aus. In dem am 23. Juli 1753 erstatteten Reichsgutachten wurde ein allgemeines Reichsnormativ für bedenklich, und es für zweckmäßiger erachtet, wenn die im Wege der Güte nicht zu vergleichenden Streitigkeiten dem Kaiser überlassen, und ihm, bei vorkommenden dunkeln Gesetzen, zur Vorlegung auf dem Reichstage empfohlen würden. Diesem Reichsgutachten, das die kaiserliche Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange bestätigte, konnte die kaiserliche Genehmigung nicht fehlen; daher denn auch, bei diesem guten Ausgange einer mit so vielem Aufsehen geführten Sache die Ritterschaft die ihr verursachten Kosten, welche sich auf mehr als 140,000 Gulden beliefen, leicht verschmerzte.

Von diesem Zeitpunkte an hatte sie keinen Hauptangriff mehr

Digitized by Google

zu bekämpfen. Wir sind hier an der Epoche angelangt, die den Erinnerungen zum Haltpunkte dienen, denen diese erste Abtheilung des „Deutschen Gedenkbuchs“ gewidmet ist. Doch wird es zulässig sein, schon jetzt einen Blick vorwärts in die neueren Zeiten zu werfen.

Da sehen wir zuerst das Jahr 1791. Es war am 2. December des ebengenannten Jahres, daß Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Onolzbach, der am 3. August 1757, nach Ableben des letzten Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach, in dessen Fürstenthum Kulmbach oder Baireüth gefolgt war, die Urkunde unterzeichnete, vermöge derer er in seinem 55. Lebensjahre die beiden fränkischen Fürstenthümer des Hauses Brandenburg an seinen Vetter, den Kurfürsten von Brandenburg, König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, förmlich abtrat, um die letzten Tage seines Lebens fern von allen Regierungssorgen in gemüthlicher Ruhe zuzubringen. Mit diesem Markgrafen Alexander, wie er gewöhnlich abgekürzt genannt wurde, ist die fränkische Linie der Hohenzollern erloschen. Der König trat in den Besitz der ihm heimgefallenen Fürstenthümer, kraft eines offenen Briefes, den er am 28. Januar 1792 erließ.

Der Antritt dieser Regierung war gleich mit ungewöhnlichen und harten Schritten gegen den in diesen Ländern angesessenen unmittelbaren Reichsadel bezeichnet, und bis daher nur selten oder gar nicht gehörte Grundsätze kamen an die Tagesordnung. Gegen diese, ganz besonders seit dem Frühjahre 1796 zur Ausführung gebrachten Principien half weder der Weg der Güte, noch reichsgerichtliche Hülfe. Das Ministerium des neüen Landesherrn in den beiden fränkischen Fürstenthümern erachtete es nicht einmal für nothwendig, nach dem Beispiele älterer Vorgänger, auf dem Reichstage die Gesinnungen der übrigen Stände über die eingeleiteten und nun zur Ausführung kommenden Maßregelungen auszuforschen; es ging ganz allein seinen eigenen Gang; und diese, mit Hintansetzung aller bis daher bestandenen Gesetze und besonderer Verträge, mit aller Kraft ergriffenen Maßregeln eines mächtigen Königs und Reichsstandes waren für den deütschen Reichsadel um so gefährlicher, als sie allen auf dessen Gerechtsame stets eifersüchtigen Ständen einen mächtigen Reiz geben mußten, dem neüen Beispiel ihres Mitstandes gleichfalls zu folgen. Aus diesem unerwarteten und unerhörten Beispiele mußte endlich der Untergang der, durch so viele Anfechtungen aufrecht erhaltenen Verfassung nothwendig hervorgehen, und die französische Revolution, der preßbur-

Digitized by Google

ger Friede, 1805, und das pariser Schriftstück der Rheinbündler, 1806, führten denselben vielleicht um ein halbes Jahrhundert nur früher herbei.

Wenn durch den letzten Reichsdeputationsschluß von 1803 die auf dem linken Rheinufer gelegenen Cantone, der am obern und der am niedern Rheinstrom, verloren gingen, so konnte sich die Ritterschaft für diesen Verlust damit einigermaßen trösten, daß in diesem neüen Reichsgrundgesetze ihre ganze Verfassung in den übrig gebliebenen Theilen aufs Neüe feierlichst bestätigt wurde. Aber dieses Gesetz konnte nicht einmal die, während der rastädter Deputationsverhandlungen bei der einstweiligen Besitzergreifung der, den Reichsständen in Aussicht gestellten, Entschädigungsländer, der Ritterschaft zugefügten Beschwerden überall heben, und es zeigte sich bald, daß dasselbe nur eine schwache Stütze des morsch gewordenen Gebaüdes sei. Ein kaiserliches Conservatorium, der letzte zum Schutz der Ritterschaft unternommene so merkwürdige Schritt, gab ihm keine größere Festigkeit. Was die meisten Stände thaten, wurde bei Baiern, Württemberg und Baden durch den preßburger Frieden gesetzlich, und die ihm auf dem Fuße gefolgte Rheinbündler-Acte vernichtete endlich die Unmittelbarkeit des Deütschen Reichsadels und seiner Güter auf ewige Zeiten.

Viele dieser Besitzungen waren schon früher verloren gegangen. In den ältesten Zeiten, wo noch nicht alle einzelnen Güter in die Rittermatrikel eingetragen, und die Gutsverkäufe außer der Genossenschaft noch nicht durch Statuten eingeschränkt waren, mag ein großer Theil derselben aus den Händen des Adels gekommen sein, aber auch in späteren Zeiten wurden die ritterschaftlichen Territorien durch das Aussterben so vieler ansehnlichen Familien, durch die täglichen Aufrechthaltungen der benachbaren Stände, und durch die — der gemachten Einschränkungen ungeachtet — häufig vorgekommenen Güterveräußerungen außer dem ritterlichen Verband immer mehr auf engere Gränzen zurückgeführt. Ein großer Theil der Stände wollte von dem in seine Hände gekommenen Gütern gar keine Steüern bezahlen, und wenn er sie auch Anfangs bezahlte, so fand er oft später eine Ursache, sie zu verweigern. Alle aber wollten sich in der Regel zu Entrichtung der außerordentlichen Steüern nicht verstehen, und den Ritterdirectorien die Aüsübung der übrigen Gerechtsame, als das Waffen- und Bequartierungsrecht ꝛc., nicht gestatten. Nach vieljährigen Verhandlungen, welche entweder gerichtlich oder außer-

Digitized by Google

gerichtlich über einen solchen Gegenstand gepflogen wurden, fehlte gegen die mächtigeren Stände des Reichs meistens die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheilssprüche, und die Ritterschaft mußte am Ende in einem Vergleiche ihr Heil suchen. Sie gab den größern Theil ihrer Gerechtsame hin, um damit die Sicherheit des kleinern zu erkaufen, und war noch froh, wenn nur der Reichshofrath den eingegangenen nachtheiligen Vergleich bestätigte. Fand dieser manchmal einiges Bedenken dabei, so blieb er doch in der Hoffnung auf einen günstigern Zeitpunkt einstweilen im Stillen die Richtschnur unter den endlich einig gewordenen Theilen. Die große Menge von Vergleichen, welche die Ritterschaft mit den verschiedenen Ständen des Reichs nach jedesmal vorhergegangenen beträchtlichen Opfern an Prozeß- und andern Kosten abschließen mußte, bewiesen nur zu sehr, was sie seit ihrer Entstehung verloren hat. Dieser Verlust würde durch neüe Streitigkeiten, deren die neüesten Grundsätze der Reichsstände täglich mehrere herbeigeführt hätten, und, wo möglich, durch neüe Vergleiche von Zeit zu Zeit vergrößert worden sein, und am Ende hätte die ganze Verfassung durch die tägliche Verminderung der inneren Kräfte, und da noch überdies der häusliche Wohlstand des Adels an den reichsgesetzlich aufgehobenen geistlichen Höfen und Stiftern keine Stütze mehr hatte, auch ohne einen äußern Schlag zusammenstürzen müssen.

Wenn man den Ursachen nachspürt, warum dieses nicht schon längst geschehen sei, so findet man freilich eine der vorzüglichsten in dem erhabenen Schutz des Kaisers. Ihm blieben von den alten Domainen des Deütschen Reichs nichts als die zerstreüten Besitzungen des unmittelbaren Adels übrig. Er sah sie als sein besonderes Peculium an, und konnte sie, nach der ursprünglichen Verfassung der Deütschen Monarchie, als sein besonderes Eigenthum betrachten; daher es natürlich war, daß er diese, mit so vieler Anstrengung aus den Stürmen der Vorzeit geretteten Trümmer seines kaiserlichen Ansehens desto sorgsamer pflegte und schützte. Es galt hier mehr um Ehre und Ansehen, als um die damit verbundenen, im Ganzen unbedeütenden, Vortheile. Die Ritterschaft zahlte ihrem hohen Beschützer zu keiner Zeit eine beständige jährliche Steüer, wie es viele glaubten. Die Donativgelder, welche ein jeder Kaiser bei der Krönung zu Frankfurt erhielt, und die Charitativ-Subsidien, welche er, um es noch ein Mal zu sagen, nur in Kriegszeiten, und in der Regel nur bei schon ausgebrochenem Reichskriege nach vorhergegangenen

Digitized by Google

Verhandlungen gegen einen, die ritterschaftliche Freiheiten schützenden Revers, und gegen die von allen Kriegslasten befreien sollende Exemtionspatente bekam, waren, wenn sie es auch in den früheren Zeiten sein mochten, lange nicht mehr so ergiebig, daß sie einen wichtigen Grund hätten abgeben können, sich dem anhaltenden Vorwurfe einer besondern Parteilichkeit gegen die Ritterschaft auszusetzen. Es ist noch ungewiß, ob sie im Durchschnitt so viel einbrachten, als dem Kaiser der Aufwand auf die ritterschaftlichen Angelegenheiten kostete. Wenigstens die Hälfte der, bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhangig gewesenen, Prozesse betraf die Ritterschaft und ihre Mitglieder, und er mußte also eben so viele Beisitzer dieses Gerichtshofes mit den dazu gehörigen Personen blos für diese besolden. Könnte man den ganzen Betrag dieser Besoldungen, und die Summen der in den kaiserlichen Säckel geflossenen Charitativgelder nur von dem letzten Jahrhundert gegen einander vergleichen, es wäre eine Frage, auf welche Seite das Übergewicht fallen würde.

Übrigens war der kaiserliche Schutz in manchen einzelnen Fällen auch nicht immer so wirksam, als es der Nutzen der Ritterschaft wol erfordert hätte, und diese erwarten mochte. Die mächtigeren Stände des Reichs gehorchten vom Anfange der ritterschaftlichen Verfassung an bis zu deren Ende den kaiserlichen Geboten nur selten, und kaum zu überwinden waren die vielen Schwierigkeiten, welche der Reichsstand erhob, wenn ein, gegen ihn gerichtetes, reichsgerichtliches Erkenntniß vollstreckt werden sollte. Deswegen wurden, wie schon oben bemerkt worden ist, andere Wege eingeschlagen, auf welche man außergerichtlich zu erlangen suchte, was man auf dem gerichtlichen Wege nicht erhalten konnte. Oft geschah es auch, daß politische Verhältnisse oder sonstige Verbindungen des kaiserlichen Hofes den gerichtlichen Gang einer Sache äußerst erschwerten, oder auch zu Zeiten ganz hemmten. Die Art und Weise, wie eine Sache bei dem Reichshofrathe behandelt wurde, war meistens ein richtiger Barometer der kaiserlichen Gesinnungen gegen den beschwerenden Stand des Reichs.

Der kaiserliche Schutz war es also nicht allein, welcher die Ritterschaft so lange in ihrem Bestande, in ihrem Wesen erhalten hat. Die zweckmäßige Einrichtung des innern Gebaüdes hatte auch ihren Antheil daran, und die nach und nach gemachte Eintheilung des gesammten Reichsadels in drei Kreise, und der Kreise in Orte oder Cantone war vorzüglich dazu geeignet, das einmal geknüpfte Band fester zu halten. Das General-Directorium, welches, um es noch ein Mal

Digitized by Google

zu sagen, in bestimmten Terminen unter den drei Ritterkreisen wechselte, hatte die Leitung der gesammten ritterschaftlichen Angelegenheiten. Das Special-Directorium, welches, mit Ausnahme des Schwäbischen Kreises, wo der Ort Donau für immer das Special-Directorium hatte, unter den Cantonen der zwei übrigen Ritterkreise die Reihe hielt, besorgte die Angelegenheiten des ganzen Kreises, und das Ritter-Directorium eines jeden Cantons die des einzelnen Bezirks. Die Vorstände eines solchen Cantons kamen zu gewissen Zeiten auf Ritterraths-Conventen zusammen. Die Vorstände aller Cantone eines Kreises hielten wieder auf Kreistagen — und die Special-Directorien der drei Kreise auf General-Korrespondenztagen ihre gewissen Zusammenkünfte. Auf ihnen wurde verschiedentlich das Wohl des Cantons und dessen Glieder, das Wohl des Kreises und der gesammten Genossenschaft berathen, aber auch außer ihnen eine fortdauernde Korrespondenz unter den Cantonen und Kreisen unterhalten. Dadurch kam eine jede nur einigermaßen wichtig scheinende Angelegenheit schnell zur Kenntniß des ganzen Reichsadels, es wurde immer nach förmlichen Grundsätzen gehandelt, und der Gemeingeist in seiner ersten Wärme erhalten.

Alle Mitglieder waren durch ihre geleisteten Eidespflichten, welche sie gewöhnlich nach erlangter Volljährigkeit in die Hände ihres Ritterhauptmanns ablegten, verbunden, eine jede Beschwerde, die entweder ihre Person, oder ihre Güter anging, ihrem Ortsvorstande sogleich anzuzeigen, und dieser hatte die Pflicht auf sich, sowol deren persönliche als gutsherrliche Gerechtsame gegen einen jeden mit Nachdruck zu vertheidigen. Außer dieser Anzeige hatte der Reichsritter gar nichts zu thun, als sich ebenfalls gegen die ihm zugefügte Beschwerde durch Protest zu verwahren. Es war nun die Sache des Ritterhauptmanns, die Abstellung derselben zuerst im Wege der Güte und dann des Rechts zu versuchen, und der Ritterkasse lag es ob, die dazu nöthigen Kosten herzuschießen. War die Sache von der Art, daß sie einen schon öfters vorgekommenen — und durch ritterschaftliches Erkenntniß schon oft entschiedenen Fall betraf, oder war der Stand des Reichs, mit dem man es zu thun bekam, nicht so mächtig, daß das Ritter-Directorium glauben konnte, es mit ihm allein aufnehmen zu können; so ergriff es die ihm passend scheinenden Maßregeln gewöhnlich für sich allein, und führte sie im eigenen Namen aus, ohne darüber mit den übrigen Kreisen und Cantonen, als höchstens zur bloßen Benachrichtigung, in Korrespondenz zu treten. Kam

Digitized by Google

dagegen ein in seiner Art ganz neuer Gegenstand zur Sprache, der das Prinzip der ritterschaftlichen Verfassung in seiner Grundlage zu zerstören drohte, und deswegen allen Kreisen und Cantonen gleich gefährlich erschien, oder war der neue Gegner ein sehr mächtiger Stand des Reichs, so kam die Sache zur Kenntniß der gesammten Ritterschaft. Es wurde gemeinschaftlicher Rath gepflogen, gemeinschaftlich im Wege der Güte oder des Rechts vorgegangen, und auch gemeinschaftlich bezahlt. Das General-Directorium aber mußte, wenn sich die Sache nicht vergleichen ließ, die Führung des Prozesses im Namen aller drei Kreise übernehmen.

Bei dieser Einrichtung hatte der Reichsritter in allen Vorfällen einen mächtigen Schutz an seinen Vorgesetzten, und er kam wegen der Kosten, die eine solche Sache manchmal in sehr beträchtlichen Summen verursachte, nie in Verlegenheit; sie konnten also auch nie einen Grund abgeben, ein erlittenes Unrecht mit Stillschweigen auf sich beruhen zu lassen. Außerdem gewährte diese Einrichtung auch noch den Vortheil, daß der Reichsritter, welcher wegen der in Frage stehenden Sache nicht mehr für sich handeln konnte, aus aller Verbindung mit seinem Gegner gesetzt wurde, und daher nicht in den Fall kam, sich durch andere ihm zugesicherte Vortheile in dessen Interesse, zum Nachtheil des Rittercorpus, ziehen zu lassen. Er durfte sich überhaupt bei schwerer Verantwortung mit keinem Stande des Reichs über die Unmittelbarkeit seiner Person oder seiner Güter in Verträge einlassen. Er mußte die Vortheile, welche er dadurch für seine Person hätte erlangen können, dem Wohle des Ganzen aufopfern und durfte so lange er ritterschaftliche Güter im Besitz hatte, außer in Lehen- und Dienstsachen, weder sich noch seine Güter einer reichsständischen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Er durfte diese dem ritterschaftlichen Verband nicht entziehen, und konnte sie einem Mächtigern nur unter gewissen Einschränkungen durch Tausch oder Kauf überlassen.

Die Stände haben sich oft über diese Beschränkung des Reichsritters, aber wie es scheint, mit eben dem Unrecht als über die ritterschaftlichen Privilegien beschwert. Einige derselben wurden schon bei der beginnenden Ausbildung der ritterschaftlichen Verfassung gegeben, und diejenigen, welche spätern Zeiten ihre Entstehung zu verdanken hatten, waren nichts als Bestätigungen der schon aus dem Begriffe der Unmittelbarkeit fließenden und in den ritterschaftlichen Verband hineingebrachten Rechte. Sie sollten keine neuen Gerecht-

Digitized by Google

same ertheilen, und wurden im Drange der Umstände nur dann gesucht, wenn man anfing, ein angebornes Recht häufiger und allgemeiner anzufechten. Aber wenn die natürliche Freiheit des Reichsritters bei Veräußerungen seiner Güter dahin eingeschränkt war, daß er einen vorhabenden Verkauf zuerst seinen nächsten Anverwandten, und wenn diese nicht kaufen wollten, der ganzen Genossenschaft anbieten mußte, im Fall aber auch hier keiner in einem Zeitraum von einem Jahre, in Kauftraktate eingehen wollte, erst dann einen gültigen Kauf mit einem Auswärtigen, unter Vorbehalt der ritterschaftlichen Befugnisse und des dreijährigen Einstandsrechts, abschließen durfte; so waren dadurch die Rechte der Landesherren nicht gefährdet. Es mag sein, daß es einem regierenden Herrn manchmal sehr unangenehm war, wenn er zu dem Kaufe eines ihm gelegenen Guts nicht gelangen konnte, oder das bereits erkaufte wieder herausgeben mußte, allein er konnte doch von keiner Seite her ein angestammtes Recht auf ein solches Gut herleiten, noch der Ritterschaft die einer jeden rechtlichen Gesellschaft zukommende Befugniß streitig machen, nach eigenem Gutdünken alle diejenigen Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung zu treffen, welche der Gerechtsame dritter Personen nicht zu nahe treten. Manchmal bezahlten die mächtigeren Stände des Reichs ein ihnen vortheilhaft gelegenes Gut gern über den wahren Werth, und wußten diese Anlockung zum Verkaufe noch durch andere, sie wenig kostende und dem Besitzer sehr angenehme Vergünstigungen zu versüßen; es mußte also nothwendig eine Einrichtung getroffen werden, ohne welche die Ritterschaft schon längst zu Grabe gegangen wäre. Die landesherrlichen Behörden erkannten es selbst, wie nachtheilig es für einen Staat sei, wenn seine Güter in fremde Hände kämen, und verordneten daher weislich, daß kein Gut in todte Hand oder an Auswärtige kommen sollte, erlaubten auch sogar den Abtrieb eines Guts, welches an einen ihrer Unterthanen in einer andern Gemarkung gekommen war. Warum sollte es nicht auch dem Ritter-Directorium erlaubt gewesen sein, nach den nämlichen Grundsätzen zu handeln? Der Landesherr hatte ja auf ein ritterschaftliches Gut nicht mehr Rechte, als ein Fremder auf eine unter seiner Hoheit gelegene Besitzung.

Mit mehrerem Grund konnte sich hingegen ein Reichsstand gegen denjenigen von Adel beschweren, der freiwillig einen unter seiner Landeshoheit liegenden Ort zu seinem Wohnsitze auswählte, oder in seine Hof-, Civil- oder Militärdienste trat, und dann noch behaupten wollte,

Digitized by Google

daß er kraft seines unmittelbaren Standes den landesherrlichen Behörden in dem ersten Falle gar nicht — und in dem andern blos wegen seiner Dienstverhältnisse unterworfen sei, und daß auch noch überdies seinen Erben frei stehe, sein vielleicht im Lande erworbenes Vermögen ohne landesherrliche Obsignation, Inventarisation, und ohne die hergebrachte Nachsteüer aus dem Lande zu nehmen. Der Reichsritter, welcher einen dieser Wege wählte, entsagte doch stillschweigend seinen persönlichen Gerechtsamen, und konnte es dem Landesherrn, unter dessen Hoheit er sich begab, nicht verdenken, wenn derselbe über ihn, der gleiche Rechte mit den Unterthanen, auch wol noch Vorzüge vor ihnen genoß, auch gleiche Gewalt, wie gegen die übrigen Eingeborenen, ausübte. Freilich war der Reichsritter dem Kaiser mit angeborenen und beschworenen Pflichten zugethan, und es mußten aus der Übernahme landesherrlicher Dienste doppelte Verbindlichkeiten, und weil Niemand zwei Herren dienen kann, auch vielfältige Collisionen entstehen. Deswegen verboten schon die alten Turnir-Ordnungen, mit demjenigen zu turniren, welcher sich freiwillig in den Städten aufhalte, und dort bürgerliche Beschwerden trage; daher denn auch alle die Dienste annahmen, die überhaupt nicht in die ritterschaftliche Verfassung paßten, besonders wenn sie an weltlichen Höfen geschahen, von der Ritterschaft stets ungern gesehen worden sind. Sie haben vielleicht in einzelnen wenigen Fällen dem Ganzen etwas genützt, ihm aber im Durchschnitt weit mehr geschadet. Die reichsständischen Grundsätze, welche den ritterschaftlichen stets entgegen standen, wurden dort bei Höfen und in Kanzleien nur zu oft unter einander vermischt; der Patriotismus ging darüber verloren, wodurch der ritterschaftlichen Verfassung mancher Schaden gebracht wurde.

Zu ihrer längern Dauer trug aber auch noch der Umstand vieles bei, daß der unmittelbare Adel nicht in allen Provinzen des Deütschen Reichs, sondern nur in drei Kreisen angesessen war. Nur diejenigen Stände des Reichs, in deren Ländern er heimisch war, konnten an seinem Leben oder Sterben ein besonderes Interesse haben, die anderen hingegen, die in ihren Staaten nur einen landsässigen Adel kannten, hatten dieses gar nicht. Daher mag es wol auch gekommen sein, daß oft die gefährlichsten Bewegungen gegen ihn, wenn sie in reichstäglichen oder sonstigen Berathungen zur Sprache kamen, einen unerwartet guten Ausgang für ihn gewannen. Diejenigen Stände, welche mit den persönlichen und gutsherrlichen

Digitized by Google

Gerechtsamen des Reichsadels nicht zusammenstießen, hatten oft ihre besonderen Ursachen, zu seinem Untergang nichts zu unternehmen, und zeigten sich selbst als seine schützenden Freunde. Brandenburg-Preußen gab hierzu das neueste und deutlichste Beispiel. So lange dessen Kurfürsten-Könige Staaten regierten, in denen nur landsässiger Adel zu Haus war, wurden sie nicht selten eine mächtige Stütze des reichsunmittelbaren Adels; als aber das brandenburgisch-preußische Haus mit dem Regierungsantritte der fränkischen Fürstenthümer die Unmittelbarkeit des Reichsadels in Franken anerkennen sollte, da wurde es dessen ärgster und unversöhnlichster Gegner.

Auch den geistlichen Ständen des Reichs muß man das Zeugniß geben, daß ihnen der unmittelbare Adel wegen der längern Dauer seiner Verfassung vieles zu verdanken hat. Größtentheils selbst im Schooße reichsadlicher Familien geboren, gelangten sie aus der Mitte des Reichsadels und durch die Stimmen der angesehensten Geschlechter zu ihren erhabenen Würden. Ihre Güter, ihre Familie, und ihre Verwandten blieben in dem ritterschaftlichen Verbande zurück, und die natürliche Liebe für den Stand, in welchem sie geboren wurden, und für die in demselben fortlebenden Freunde und Verwandten, auch Rücksichten für die bei ihrer Standeserhöhung geleistete Dienste machten es ihnen zu einer angenehmen Pflicht, die Vorzüge des Deutschen Reichsadels in ihren Ländern leichter anzuerkennen, und ihm auch außerdem bei sonstigen Gelegenheiten das Wort zu reden. Daher war die Reichsritterschaft in den geistlichen Ländern am wenigsten beschwert, und hier und an ihren Höfen am zahlreichsten; daher waren sie auch meistentheils bei kaiserlichen Wahlkapitulationen, reichstäglichen Berathschlagungen und sonstigen öffentlichen Handlungen auf der Seite derselben, und daher nannte sich auch der erste Kurfürst des Reichs, der Kurfürst-Erzbischof von Mainz, der Beschützer der unmitterlbaren Reichsritterschaft.

Zu diesem Allem kam dann noch der warme Patriotismus, mit welchem Mitglieder und Vorstände ihre Rechte und ihre Verfassung von dem ersten Anfang an, vertheidigten. Sie sparten keine Zeit, keine Mühe, und keine Kosten, den kleinen Staat, dem sie angehörten, auch mit Aufopferung ihres eigenen Vortheils gegen eine jede anscheinende Gefahr zu beschützen, und erfüllten als edle Ritter stets die Pflichten ihres Amtes. Auch die Vorstände, welche in den verhängnißvollen Zeiten, die den Untergang der Reichsverfassung herbeiführten, an der Spitze der Cantone und Kreise standen, sind in

Digitized by Google

dem patriotischen Eifer ihrer redlichen Ahnherren nicht erkaltet, und in den, nun seit länger als einem halben Jahrhundert überwundenen Ereignissen wird ihnen auch die späteste Nachwelt das reine Zeügniß geben, daß sie als deütsche Männer bis auf den letzen Augenblick für ihren Heerd gefochten haben.

Die vorstehende Darstellung hat den Dr. Neff, dem als Syndikus der vormaligen Reichsritterschaft eine genaue Kenntniß ihrer Geschichte beiwohnte, zum Verfasser. Sie ist im Jahre 1808 geschrieben. Eilt die Darstellung auch dem Zeitpunkte voran, welcher dieser ersten Abtheilung von „Deütschland seit hundert Jahren" zum Halt, dient, so wird sie doch schon hier nicht am unrechten Orte stehen und als Einleitung dienen können zur Erzählung der Kämpfe, welche die Reichsritter bei der Frage über Sein oder Nichtsein im Anfange des 19. Jahrhunderts zu bestehen gehabt haben.

Sehen wir denn noch zu, wie es um ein wichtiges Mitglied der Reichsritterschaft gestanden hat, nämlich um —

Das **Burggrafthum Friedberg**. — Die kaiserliche und des heil. Römischen Reichs unmittelbare freie Burg Friedberg war eine aus lauter guten alten, ritter- und stiftsmäßigen Adel, evangelischer Confession, bestehende, ursprünglich zu militärischen Zwecken errichtete Körperschaft, die sich einen Reichsstand zu nennen liebte. Sie hatte ihren Namen von der Burg, welche über der Reichsstadt Friedberg in der Wekterau auf einem Felsen liegt, und sowol von Natur, als durch Kunst eine Feste ist. Die Burg war mit einem Burggrafen, einem Unterburggrafen, zwei Baumeistern, zwölf Regimentsburgmannen und vielen gemeinen Burgmannen besetzt.

Es gehörte dazu die ungefähr 2 Q.-Meilen enthaltende Grafschaft (eigentlich comecia, ehemals genannt das Freigericht zu) Kaichen, bestehend aus 12 Ortschaften, nämlich: Altenstadt, Büdesheim, Groß- und Kleincorben, Heldenberg, Ilbenstadt, Kaichen, Oberau, Occarben, Rendel, Rodenbach und Romelshausen, die zusammen genommen, und mit Einschluß der Burg, und von 11 Schlössern, Höfen und Mühlen, doch mit Ausschluß von Rodenbach, vor 60 Jahren 1182 Häuser, 1408 Familien und 6700 Seelen enthielt. Die Burg Friedberg selbst zählte 493 Einwohner in 93 Familien und 59 Wohnhäusern. — Innerhalb ihres Gebiets lag die Deütschordenscommende Kloppenheim (I, 188), die aber mit der Burg nichts gemein hatte.

Die Burg Friedberg hielt sich zwar, so weit es sich um die dem Kaiser zu entrichtenden Ritterſteüern oder Charitativgelder handelte, zur gesammten rheinischen Ritterschaft, und bekannte ein Mitglied

Digitized by Google

derselben zu sein, wollte aber nicht zugeben, daß sie ein einverleibter Bestandtheil des Cantons am Mittelrheinstrome sei.

Die gewöhnliche Ansicht legte den, die Burgmannschaft bildenden adlichen Familien eine fortdauernde Ganerbschaft an den zum Burggrafthume gehörenden ritterschaftlichen Besitzungen bei. So waren aber die Verhältnisse der Burg Friedberg nicht!

Die Körperschaft der Burgmannen bestand keineswegs aus gewissen, zur Aufnahme in dieselbe ausschließlich oder vorzugsweise berechtigten adlichen Familien und Geschlechtern, welche ihre Familiengüter in die Gemeinschaft der Burg gegeben hätten. Zur Aufnahme in dieselbe berechtigte nicht blos die ahnenmäßige Abstammung von einem Burgmann, sondern auch die Ehe mit einer Burgmannstochter. Wer die Tochter eines Burgmanns zu seiner Hausfrau erkoren hatte, war, nach § 11 der Burgordnung, berechtigt, innerhalb eines halben Jahres nach geschlossenem Ehebund die Aufnahme zu beantragen. Binnen eben dieser Frist hatte nach erlangter Volljährigkeit, oder Wehrhaftmachung, nach älterm Ausdruck, der Burgmannssohn das nämliche Recht, welches aber in dem einen wie in dem andern Falle mit dem Ablauf dieser Frist erlosch.

Die Burg selbst und die Grafschaft Kaichen, oder das ganze Burggrafthum Friedberg hatte überall keine Eigenschaft der Güter besonderer Familien, sondern war vielmehr ein kaiserliches Eigenthum, dessen Vertheidigung der Burgmannschaft und ihren Gliedern unter dem Namen Castrenses übertragen war, und worüber ihr und ihrem Burggrafen, dem sogenannten Castellano, nach und nach ein Nutzungs- und andere Rechte, z. B. auch das Besteüerungsrecht, ertheilt worden waren.

Noch in den neüesten Zeiten nannten die Kaiser die Burg nie anders, als: — „Unsere und des heil. Römischen Reichs Burg und Schloß Friedberg", — und die Burg selbst nannte sich: — „Kaiserliche und Reichsburg." Es ist weder ein kaiserlicher Schenkungsbrief zum Eigenthum, noch ein kaiserlicher Lehnbrief über die Burg aufzufinden gewesen. Zwar wird in der kaiserlichen Urkunde, worin Friedrich III. im Jahre 1475 der Burgmannschaft das Besteüerungsrecht in der Grafschaft Kaichen erneüernd bewilligte, des Freigerichts Kaichen, worin der Burggraf und die Burgmannen als kaiserliche Richter saßen, zum ersten Mal als Lehn gedacht; allein dieses Lehn ist nie empfangen, und darüber kein Lehnbrief vorhanden. Man nannte die Bestätigungs- und Einführungsurkunden der neü erwähl-

Digitized by Google

ten Burggrafen wol auch ihre Infeüdations- oder Investiturbriefe, indessen enthielten sie doch kein Wort von einer Belehnung mit der Burg oder der Grafschaft Kaichen.

Die ganze Burgmannskörperschaft als persona moralis, war daher im Grunde jederzeit nur Verwalter eines kaiserlichen Eigenthums, und hatte sich selbst auch nur erst in neüeren Zeiten, jedoch mit ausdrücklichem Widerspruch der Reichsritterschaft, das Eigenthumsrecht, die Landeshoheit, ja selbst die Reichsstandschaft in Ansehung der Burg und der Grafschaft Kaichen beilegen wollen. Ein Schriftstück vom Jahre 1751, welches unter der Aufschrift: „Bestärkte Information und Deduction", von der Burg selbst ausgegangen ist, zeigt den Ungrund der Ansicht einer vorhandenen Ganerbschaft. Da heißt es —

Diese adliche Burgmannschaft — a castro oder der ihr angehörigen Burg also genannt — war ein corpus militare, welchem die Burg zur Vertheidigung anvertraut war, daher sie auch nobiles, strenui viri, milites, castrenses genannt wurden, mit den ruhmvollen Beisätzen: qui pro laude nostri nominis et honore vigilantius laborant etc. item: quod nos strenuos viros, castrenses de Friedeberg, universos dilectos fideles nostros, circa custodiam et aedificia castri nostri de Friedeberg solicitos esse videntes pariter et intentos, etc. (§ 2); und ferner:

Ob nun schon diese adliche und ritterschaftliche Burgmannschaft den Ganerbschaften von den scriptoribus juris publici pflegt beigezählt zu werden, so ist solche dennoch nichts weniger, als ein Ganerbinat. Denn obschon vermöge Burgfriedens Eintracht und Harmonie, wie sie unter einander leben sollen, pro statu temporum verordnet, mithin in solchem Betracht mutua defensio nicht ausgeschlossen ist, so fehlt doch die zum Wesen einer rechten Ganerbschaft erforderliche collatio bonorum cum mutua et reciproca successione; indem diese beiden Stücke, wenn man auch schon ein condominium inter membra corporis in so weit nachgeben wollte, der Maßen abgehen, daß in den ältesten documentis keine Spur davon anzutreffen, mithin so inadaequat als übel ausgedrückt ist, wenn dieses corpus nobile et castrense eine Ganerbschaft genannt werden wolle (§ 3).

Kann man wol deütlicher sprechen? Also nicht die einzelnen Burgmänner und noch weit weniger deren Familien waren Grund- oder Miteigenthümer der Burggrafschaft. In derselben besaßen zwar ein paar Familien ritterschaftliche Güter, so Alten- und Ilbenstadt; allein die ganze moralische Person der Burgmannschaft war zur Vertheidigung des kaiserlichen und Reichseigenthums bestimmt und besaß in tantum das Nießbrauchsrecht an demselben.

Vormals war die Burg Friedberg, als wäre sie ein Reichsstand, zu den Reichstagen berufen worden, wo entweder der Burggraf allein, oder in Begleitung mehrerer seiner Burgmannen, erschien; allein

Digitized by Google

schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts hörte diese Eigenschaft der Reichsstandschaft auf, wiewol sich Spuren zeigen, daß sie noch zu dem Reichstage von 1640 beschieden worden. Die Burg hatte bis auf die neuesten Zeiten von den Kaisern eine Menge Privilegien erhalten; die hauptsächlichsten waren: die Befreiung von der Heersteuer und den Heerzügen durch Kaiser Wilhelm, Hollandinus, 1252; — die Übertragung der Judenschaft in der Stadt Friedberg, d. h.: das Recht der Aufnahme von Juden und ihre Belegung mit Tribut und Schutzgeld, durch Rudolf I., 1275; — die Überlassung des halben Umgeldes in der Stadt, durch denselben Kaiser, 1280; — das Vorrecht vor keinem andern Richter (außer dem damaligen Hofgerichte), als dem Burggrafen zu Recht zu stehen, ebenfalls durch Rudolf I., 1287. Im Jahre 1541 wirkte sich die Burg von Karl V. das Münzregal aus, welches 1569 zum ersten, und 1807 zum letzten Mal ausgeübt wurde; damals prägte man große Thaler zu 2 Gulden 24 Kreuzer aus. Im Jahre 1768 wurde der Burg von Kaiser Joseph II. der St. Josephs-Orden verliehen, von dem der jedesmalige Kaiser der Ordensmeister, der Burggraf Großprior und Vicegroßmeister war; die 12 Regimentsglieder waren Commendatoren, und eine unbestimmte Anzahl von Rittern wurde aus den Burgmannen genommen.

Ein engerer Ausschuß der Burgmannschaft bildete die Regierung der Burg, oder das Burgregiment, wie mans nannte. In das Jahr 1378 fallen die ersten Keime seines Werdens, als Burggraf Eberhard Reiß von Feuerbach ein Statut zu Stande brachte, woraus ersichtlich ist, daß sowol die erleichterte Ausübung der Rechte der Burg über die Stadt, — von denen schon früher die Rede gewesen ist (I, 357), — als die innere burgische Verfassung die Veranlassung dieser zum ersten Mal aufgerichteten Regimentseinigung abgab; daß das Regiment aus sieben Mitgliedern, Burggraf und die zwei Baumeister mit eingeschlossen, bestehen, und ihr jeweiliger Abgang aus der Burgmannschaft ersetzt werden sollte. Eine neue, in der Folge vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1467 ertheilte und 1474 erläuterte Erlaubniß gab Veranlassung, daß 1483 eine neue Einigung zu Stande kam, kraft deren das Regiment, außer dem Burggrafen und den zwei Baumeistern, auf 12 Mitglieder gesetzt wurde. Im Jahre 1511 ward eine neue Regimentsordnung errichtet. Verhütung schädlicher Zwietracht und Behauptung der Burg bei ihren alten Rechten, „damit sie als der noch einzige im Reich übrig geblie-

Digitized by Google

bene Platz der Art, nicht wie andere von der Ritterschaft, welche sich theils den Fürsten, theils denen, so vormals von ihnen regiert worden, unterwerfen müssen", gaben die Ursachen ihrer Errichtung ab. Unter den darin festgesetzten Artikeln ist besonders der vierte und fünfte bemerkenswerth, — „daß keiner zum Regiment genommen werden, sie hätten denn ihre Wohnung gehabt oder noch haben in und innerhalb den Bezirken von Ortenberg, Büdingen, Gelnhausen, Aschaffenburg, Hanau, Frankfurt, Cassel, Wißbaden, Reifenberg, Weilburg, Wetzlar, Gießen und Busek, und dann, daß kein Fürst, kein Graf mehr zum Burgmann oder Schirmherrn weiter angenommen und zugelassen werden sollten".

In neueren Zeiten wurde auf beide Punkte nicht mehr geachtet. Dies beweiset die Grafenwürde des vorletzten und des letzten Burggrafen, der ein Graf von Westfalen war. Die ein eigenes Corpus militare ausmachende Burg Friedberg stand, wie oben schon angemerkt worden ist, mit der Reichsritterschaft, insonderheit mit der des Rheinischen Kreises, bald in enger, bald in lockerer Verbindung, so daß mehrere Burggrafen zugleich rheinische Ritterhauptmänner waren. Der Burggraf Johann von Homburg war der erste rheinische Ritterhauptmann, 1548, der vorletzte Burggraf, Graf Waldbott von Bassenheim, der letzte, doch legte er die Hauptmannswürde noch bei Lebzeiten nieder. — Die letzte Regimentseinigung fällt in das Jahr 1558.

Die Burggrafenstelle war anfänglich nur eine auf Zeit verliehene, in der Folge aber eine lebenslängliche Würde. Daß das Regiment auf dessen Erwählung großen Einfluß hatte, läßt sich aus dem Zweck seiner Errichtung entnehmen. Nach einer Burgrathsordnung von 1491, die bis zur Auflösung der Burg Friedberg in Kraft geblieben ist, konnte nur aus seiner Mitte ein Burggraf hervorgehen. Sieben Jahre später verordnete Kaiser Maximilian I., „daß der zu wählende Burggraf kein Ausländer, sondern aus denen im Schloß-Raths-Buch verzeichneten in der Landesart um Friedberg wohnhaftig und angesessenen Geschlechtern sei"; allein von dieser Bestimmung wich man in neueren Zeiten vielfältig ab. Der Burggraf wurde durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Burgmannen gewählt. Das Regiment hatte die erforderlichen Einleitungen zur Wahl zu treffen, den Wahltag anzusetzen und die Burgglieder durch Ausschreiben zusammen zu rufen. War nun ein Burggraf erkoren, so folgte sogleich seine Verpflichtung. Darauf begab sich der

Digitized by Google

Burgrath und Secretair in die Stadt Friedberg zu den versammelten Bürgermeistern und Schöffen, und verkündete denselben die erfolgte Wahl. Kurz darauf erschien eine städtische Deputation, dem neüen Burggrafen zu seiner Würde Glück zu wünschen, und Namens der Stadt um Pflegung guter Nachbarschaft und Manutenenz bei ihren Privilegien und Freiheiten zu bitten. In einer besondern Sitzung, welche der Burggraf alsbald ansetzte, kamen allgemeine Angelegenheiten der Burg und ihre Verhältnisse zur Reichsritterschaft, u. d. m. zur Sprache. Seit 1617 (?) gab es auch einen Unterburggraf, welcher ebenfalls aus den Regimentsgliedern genommen zu werden pflegte, doch jedes Mal mit der zu Protokoll gegebenen Clausel: „ohne Consequenz der gemeinen Burgmannschaft".

Interessant ist es ohne Zweifel, die Namen der Familien zu lesen, denen die Burgmannen von Friedberg angehört haben. Darum entnehmen wir aus dem Protokoll, welches bei der im Jahre 1727 stattgefundenen Erwählung des Regimentsburgmanns Freiherrn von Riedesel zum Burggrafen geführt wurde, folgende Namen der abstimmenden Burgmannen:

Glieder	der Familien.
Wolff Georg Heinrich von Baumbach	Baumbach.
Georg Wilhelm von Bechtolsheim	Bechtolsheim.
Johann Friedrich von Bernstein	Bernstein.
N. N. von Bettendorf	Bettendorf.
Georg Heinrich von Breidenbach	Breidenbach.
N. N. von Breidenbach	
Franz Moritz von Breidenbach zu Breidenbach	
Ernst Ludwig von Breidenbach zu Breidenstein	
Ludwig Wilhelm von Breidenbach zu Breidenstein	
N. N. von Breidtbach	Breidtbach.
Johann Adolf von Carben	Carben.
N. N. Freiherr von Dalberg (Dahlberg)	Dalberg.
Karl Sigmund von Dernbach	Dernbach.
Hans Wilhelm Dieterich Diede von und zum Fürstenstein	Diede-Fürstenstein.
Karl Philipp Diede von und zum Fürstenstein	
Hans Eitel Diede von und zum Fürstenstein	
Diedrich Diede von und zum Fürstenstein	
Johann Friedrich Diede von und zum Fürstenstein	
Liborius Diede von und zum Fürstenstein	
Lothar Gottfried Heinrich von Greiffenklau zu Vollraths	Greiffenklau.
Friedrich Adolf von Hazthausen	Hazthausen.
Friedrich Vogt von Hunoldstein	Hunoldstein.
Philipp Friedrich Vogt von Hunoldstein	

Digitized by Google

Ludwig Eberhard von Koppenstein	Koppenstein.
Johann Ludwig Eberhard von Langeln	Langeln.
Lothar Franz Low von und zu Steinfurt	Low (Löw.)
Erhardt Georg von und zu Lutter	Lutter.
Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim	Mauchenheim-Bechtolsheim.
Rheinhardt Anton Philipp von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim	
Georg Ludwig Heinrich Wilhelm von Minigerode	Minigerode.
Johann Melchior von Minigerode	
Johann August von Pfuhl	Pfuhl.
Georg Ludwig Rau von und zu Holzhausen	Rau-Holzhausen.
Karl August Rau von und zu Holzhausen	
Johann Rudolf Rau von und zu Holzhausen	
Hermann von Riedeßel	Riedeßel.
Johann Georg von Riedeßel zu Eisenbach und Altenburg	
Hermann von Riedeßel zu Eisenbach und Altenburg	
Adolf Casimir Schelm von und zu Bergen	Schelm-Bergen.
Friedrich Wilhelm von Schlitz, genannt Görtz	Schlitz-Görtz.
Johann von Schlitz, Freiherr von Görtz	
Georg Friedrich von Utteroth	Utteroth.
Johann Moritz Friedrich von Wallbrunn	Wallbrunn.
Christian Hanns von Warnstell	Warnstell.
Christoph von Wriesberg	Wriesberg.
Rudolf Johann von Wriesberg	

Aus den Zeiten der grauen Vorwelt, aus Jahrhunderten, die der Kreislauf aller Dinge ins Weltmeer der Vergangenheit und Vergessenheit hinabgewälzt hat, sind hier geschichtliche Daten über ehemalige Gemeinwesen zusammengestellt worden, welche mindestens de jure kaiserliche Reichsdomainen waren, und von deren Dasein die letzte Spur bis auf den Untergang des Deütschen Reichs gekommen ist!

Vierzehntes Kapitel.

Einige ganerbschaftliche Örter, welche sich nicht zur Reichsritterschaft hielten; und die unmittelbaren Reichsdörfer.

I. **Ganerben** hießen diejenigen adlichen Familien, welche sich zu den Zeiten des Faustrechts vereinigt hatten, sich und ihre Güter in einem gemeinsamen Schlosse zu beschützen, welches daher ein Gan-

Digitized by Google

erbenhaus oder eine Ganerbenburg genannt wurde. Ursprünglich bedeütete das Wort Ganerbe Miterbe, in der Folge auch Mitbesitzer. So war denn die Ganerbschaft die Verbindung der Ganerben oder gemeinschaftlichen Besitzer unter einander, und ganerbschaftlich war so viel als gemeinschaftlich; indem man vermuthet, daß die Silbe „Gan", welche in dem alten Lege Ludov. et Lothar. ums Jahr 840 in der Form „Gean" vorkommt, aus dem Worte „gemein" zusammengezogen sei. Ganerbengericht war mithin ein gemeinschaftliches Gericht, welches von Mehreren besessen und ausgeübt wurde, ein Sammtgericht. Die Regierung der zu den Ganerbschaften gehörigen Güter war daher auch eine gemeinschaftliche und die Erbfolge der zur Ganerbschaft gehörigen Familien eine gegenseitige.

Einige dieser Ganerbschaften hatten sich im Lauf der Zeit wieder aufgelöst und die dazu gehörig gewesenen Güter waren an einen einzigen Besitzer übergegangen; andere waren Mitglieder der Reichsritterschaft, noch andere aber hatten sich dieser Körperschaft nicht angeschlossen. Von diesen letzteren ist hier die Rede, doch nur von den vornehmsten unter ihnen; und diese waren die folgenden vier Ganerbschaften.

1. Die Ganerbschaft Staden, in der Wetterau. Dazu gehörten das Schloß und der Flecken Staden, an der Nidda, und die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstadt, Hegheim, Stammheim, Ober- und Nieder-Flottstadt. Die drei ersten dieser Dörfer gingen vom Erzstift Mainz, die übrigen aber, nebst dem Flecken Staden, vom Hochstift Fulda zu Lehn.

Graf Johann von Ysenburg, in Gemeinschaft mit einigen unmittelbaren adlichen Geschlechtern, erkaufte diese Ganerbschaft 1405 von Johann von Limburg und dessen Hausfrau Hildegard von Saarwerden. Die Käufer theilten die Einkünfte in vier Theile, behielten aber die Gerichtsbarkeit und die übrigen Gerechtsame bis 1662 in Gemeinschaft, in welchem Jahre dem Hause Ysenburg das Mockstadter Gericht zum alleinigen Besitz und Genuß überwiesen wurde. Bis 1729 blieb die Ganerbschaft Staden in der Art getheilt, daß die Grafen Ysenburg das erste $^1/_4$, vom zweiten $^1/_4$ die Familie von Carben $^5/_8$ und die Burg Friedberg $^3/_8$, das dritte $^1/_4$ die Carben allein, und das vierte $^1/_4$ die Familie Löw von und zu Steinfurt allein besaßen. Der carbische Mannsstamm starb 1729 aus, worauf das Haus Ysenburg, vermöge eines 1709 mit den übrigen Ganerben errichteten Vergleichs, mit den Löwen und der Burg Friedberg zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß der übrigen $^3/_4$ gelangte, ein Verhältniß, welches auch noch vor hundert Jahren in Kraft war.

2. Die Burg Gelnhausen, nahe bei der Stadt dieses Namens, angeblich vom Kaiser Friedrich I. erbaut, der ums Jahr 1144 auf derselben einige Zeit residirt haben soll, war in der Mitte des 18. Jahrhunderts sehr in Abnahme gerathen, daher das Burgregiment auch nur von zwei Baumeistern und einigen

Digitized by Google

Burgmännern ausgeübt wurde. Damals waren die Ganerben dieser Burg: die Forstmeister von Gelnhausen, die Krempen von Freudenstein, die Schelme von Bergen, und noch einige andere Familien.

3. Der Schüpfergrund, mit dem Oberamte Boxberg der Rheinpfalz und dem Hohenloheschen gränzend, bildete eine unmittelbare Reichsherrschaft und Ganerbschaft der Grafen von Hatzfeld, der Herren von Hohenek, von Gemmingen und von Seyfried. Zu derselben gehörten folgende Ortschaften:

Unterschüpf, ein Marktflecken mit einer evangelischen Pfarrkirche, die Hohenlohesches Lehn war, und einem Schlosse, in dessen Kapelle römischer Gottesdienst gehalten wurde; die evangelischen Dörfer Oberschüpf, Lengerten, Üffingen und 1/8 Sachsenflur (die andere Hälfte gehörte unters Oberamt Boxberg der Pfalz am Rhein), und das römische Dorf Kuprichhausen.

II. Die **unmittelbaren Reichsdörfer**, Flecken, Weiler und Höfe, auch andere sogenannte freie Reichsleüte, deren es vor hundert Jahren noch einige in Schwaben und Franken gab, bildeten wahrscheinlicher Weise theils Überbleibsel der ehemaligen kaiserlichen Kammergüter, theils Güter ausgestorbener Dynasten, welche nicht wieder zu Lehn vergeben worden waren. Sie standen zwar unterm Schutz anderer Reichsstände, aber nicht unter der Landeshoheit derselben. Diese übten sie rechtlich, thatsächlich aber doch unter mancherlei Beschränkung ihrer Schutz- und Schirmherren.

Die meisten dieser freien Landleüte waren aber doch im Verlauf der Zeiten — bald durch Schenkung der Kaiser für geleistete Dienste, bald durch Verpfändung und die daraus folgende Veraüßerung, wenn es in des Kaisers Truhe am Besten fehlte, um den Pfandschilling zu ersetzen, oder auch durch zwar freiwillige Unterwerfung, die aber nichtsdestoweniger eine nothgedrungene war, der immerwährenden Plackereien der mächtigeren Nachbarstände zu entgehen, — an andere Herrschaften gekommen, und so waren die ehemals unmittelbaren und freien Reichsleüte Unterthanen geworden. Dahin gehörten:

Die freien Leüte zu Meglofs oder Meglitz in Schwaben, die im 16. Jahrhundert das Haus Österreich sich unterwürfig machte, und von dem sie 1661 an die Grafen Traun und Abensberg für 30,000 Gulden verkauft wurden, die aus Land und Leüten die Herrschaft Eglof bildeten (I, 283). Die freien Leüte zu Embs wurden schon von Kaiser Ludwig 1343 an Ulrich von Hohenembs erst pfandweise, dann käuflich überlassen, und eben so geschah es mit dem Reichshofe Lustnau und seinen freien Bewohnern, und mit den freien Leüten zu Dorenbüren, Dornbire, Dornbeüern, welche der Kaiser an den Herrn von Hohenembs 1395 verpfändete, und demselben

Digitized by Google

1526 kaufweise überlassen mußte. Auf ähnliche Weise war Rankweil, ein uralter Reichsflecken, an die Grafschaft Feldkirch, mithin an das Haus Österreich, gekommen; doch stand ihm vor hundert Jahren noch das Recht zu, ein freies kaiserliches Landgericht zu halten, welches nicht nur über österreichische Unterthanen in den Grafschaften Feldkirch, Bregenz ꝛc., sondern auch über uralte Reichsunmittelbare, als Hohenembs, Vaduz ꝛc., seinen Gerichtszwang ausübte. Reichsfrei waren ehedem die vier Keller- oder Meierhöfe in den reichsstädtisch Lindauschen Dörfern Eschah oder Äschah (in alten Zeiten ein Städtchen), Rickenbach, Schönau und Oberraitnau; der Marktflecken Altorf bei Ravensburg; die ehemals in die Reichspflege zu Weißenburg gehörig gewesenen Dörfer Kohldorf, Petersbuch, Byburg und Wengen, und der Weiler Heiligenkreuz, welche durch Verpfändung und demnächstige Veräußerung theils dem Hochstift Eichstädt, theils der Reichsstadt Weißenburg unterthan geworden waren; ferner Mühlhausen an der Enz, Pfäffingen, Bärstein, Altingen im württembergischen Amte Herrenberg, Groß-Gartach und Kirchheim am Neckar im Amte Brakenheim desselben Herzogthums; der fürstlich öttingische Marktflecken Auffkirch; der Flecken Freiensee im solmsischen Amte Laubach; das Pfarrdorf Erlenbach in der Grafschaft Wertheim, und viele andere. Von den Gemeinwesen, welche noch vor hundert Jahren ihrer unmittelbaren Reichsfreiheit auf größere oder geringere Weise theilhaftig waren, sind die fünf folgenden anzuführen:

1. Die freien Leute auf der Leutkircher Heide, in Schwaben. Sie waren zu alten Zeiten dem Reiche unmittelbar unterworfen und mit besonderen Freiheiten begabt, wurden auch ehedem von Kaisern und Königen stets „Unsere und des Reiches liebe Getreue" genannt, dennoch aber oft als Pfandstück vergeben, bis sie endlich Kaiser Sigismund 1415 mit der kaiserlichen und des Reiches Landvogtei in Ober- und Niederschwaben vereinigte. Seitdem das Haus Habsburg-Österreich auf dem Kaiserthrone saß, waren es dessen Landvögte, welche der freien Leute auf der Leutkircher Heide Rechte und Freiheiten allmälig zu untergraben suchten, theils durch beschwerende Verträge, theils durch einseitige Verfügungen und Verordnungen, so daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch ein Schatten der alten Reichsfreiheiten vorhanden war. So hatten sie das Schutzheiligthum aller Freiheit, nämlich: durch selbsteigen gewählte Richter das Recht über sich sprechen zu lassen, eingebüßt, und den Gerichtsamtmann des Oberamts oder des Amts um Gebrazhofen auf Leutkircher Heide, den der Landvogt zu Altorf setzte, zum Richter.

Dem, was von der Leutkircher Heide bereits an früherer Stelle gesagt worden (I, 235), ist noch hinzuzufügen, daß von diesem, nahe bei der Reichsstadt Leutkirch liegenden, und aus Ackerland und Holzung bestehendem Felde von 90 Jaucherten (167 preußische Morgen) Flächeninhalts die Bürger zu Leutkirch 52,

Digitized by Google

die freien Leute aber 38 Jaucherte besaßen und folgende 39 Dörfer, Weiler und Höfe bewohnten, nämlich:

Adraghofen.	Gebrazhofen.	Luttisberg.	Urlau.
Allminshofen.	Grimmelzhofen.	Lutzenhofen.	Waltershofen.
Autenhofen.	Grünebach.	Merazhofen.	Weihersmühlen.
Bettelhofen.	Hasselburg.	Neümühlen.	Weipoltzhofen.
Dobratzhofen.	Hegelbach.	Niederhofen.	Wielandshofen.
Elsenbrechtshofen.	Herlatzhofen.	Nonnenbach.	Willarzhofen.
Ellershofen.	Hundhof	Ottmannshofen.	Wintrazhofen.
Engelholzhofen.	Kesselsbrunnen.	Sackmühlen.	Wolfarzhofen.
Engerazhofen.	Lanzenhofen.	Sonthofen.	Wuchzenhofen.
Enzesmühlen.	Lauben.	Tautenhofen.	

2. Das freie Reichsdorf Alschhausen, oder Altschausen, auch Alshausen und Althausen genannt, in Schwaben, lag bei dem Schlosse gleiches Namens, zwischen der Landvogtei Altorf und den Grafschaften Königseck und Scheer. Auch dessen Gerechtsame in weltlichen wie geistlichen Sachen war von der Deütsch-Ordens Commenthurei Alschhausen oft angefochten, demnächst aber, auf wiederholt angebrachte Beschwerde, durch den westfälischen Friedensschluß sowol, als den darauf folgenden Reichsdeputationsspruch wieder sicher gestellt worden.

3. Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, in Franken, unweit der Reichsstadt Schweinfurt, hatten ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Freiheit bis auf die Mitte des 18. Jahrhunderts gebracht und vollständig zu behaupten gewußt, — was ihnen auch noch später gelungen ist. Kaiser Heinrich VI. sorgte 1234 in einem Erlaß ans Hochstift Würzburg für die Reichsfreiheit des Dorfes Gochsheim mit folgenden Worten: Reservamus autem nobis jus, quod in villa Gochsheim ab antiquo dignoscimus habuisse. Die Reichsstadt Schweinfurt erhielt 1559 vom Kaiser Ferdinand die Schirm- und Schutzherrlichkeit über diese Reichsdörfer, gerieth aber dieserhalb mit dem Fürstbischofe zu Würzburg in Streit, welcher damit endigte, daß besagte Reichsvogtei dem Hochstifte überlassen werden mußte, wie die Verträge von 1572 und 1575, Kaiser Rudolf's II. Bestätigung von 1578 und der kaiserliche Commissionsreceß von 1649 besagen.

Kraft dieses letztern wurden die Dörfer Gochsheim und Sennfeld in ihrer Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit wieder hergestellt und von der Erbhuldigung entbunden, welche ihnen die Fürstbischöfe zu Würzburg, Philipp Adolf von Ehrenberg, 1623—1631, Franz, Graf Hatzfeld, 1631—1642, und Johann Philipp I., Graf Schönborn, 1642—1673, während des dreißigjährigen Krieges zugemuthet hatten. 1702 erhielten sie auch einen Schutzbrief vom kaiserlichen und Reichskammergericht.

4. Die freien Reichsdörfer Sulzbach und Soden, unweit Frankfurt, zwischen dem hessen-darmstädtischen Antheil an der Herrschaft Epstein, und dem kur-mainzischen Amte Königstein, standen unterm Schutz und Schirm des Kurfürsten zu Mainz, wegen der Grafschaft Königstein, und der Reichsstadt Frankfurt, welche beide diese Schutzherrlichkeit als Hoheitsrecht zu zwei Hälften in Anspruch nahmen, was zu weitläufigen Streitigkeiten Anlaß gab, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts schwebten und auch bis zum Untergange des Deütschen Reichs nicht zum Austrage gekommen sind.

5. Das freie Reichsdorf Holzhausen, auch Burg-Holzhausen genannt, zwischen den hessischen Ämtern Marburg und Homburg an der Ohm, und dem

Digitized by Google

kur-mainzischen Oberamte Amönneburg, war allerdings ein unmittelbarer Reichsstand, der sogar seinen Reichsmatrikularanschlag, zum Betrage von 1 Gulden 40 Kreüzer entrichtete; allein die Landgrafen von Hessen zu Kassel, denen vom Kaiser die Schutzherrlichkeit übertragen gewesen zu sein scheint, hatten sich, mir nichts dir nichts, in den Besitz dieses Dorfes gesetzt, und behaupteten sich auch in demselben bis zur großen Sündfluth, die als Folge der französischen Staatsumwälzung, über das Reich hereingebrochen ist. Da wurde der Besitz ein rechtlicher.

Fünfzehntes Kapitel.

Das Königreich Böheim und das Markgrafthum Mähren; Länder, welche zu keinem der Reichskreise gehörten.

Das Königreich Böheim, das Markgrafthum Mähren, so wie die, gleichfalls außerhalb der Kreisverfassung stehende Ober- und Niederlausitz, und das Herzogthum Schlesien, — alle diese Länder bildeten bis zum Jahre 1742 Perlen in der böheimischen Königskrone; denn, wenn auch die Lausitzer Perle bereits ein Jahrhundert früher herausgenommen worden war, so war dies doch nur lehnsweise geschehen, während Ereignisse, welche 1740 eintraten, zwei Jahre später die Krone ihres schönsten Schmucks, des Herzogthums Schlesien, vollständig beraubten.

Die von einer slawischen Völkerschaft bewohnte und unter polnischem Einflusse stehende Niederlausitz, das Land der Wiesen, Sümpfe, Wasserflächen, wurde im Lauf des 10. Jahrhunderts von den Deütschen erobert, und demgemäß zu einer militärisch eingerichteten Gränzprovinz gebildet, in welcher Kaiser Heinrich I. den obersten Anführer seines Kriegsheers, Gero von Anhalt, zum ersten Markgrafen anstellte, in welchem Amte er auch von Otto dem Großen bestätigt wurde. Johann III., Markgraf zu Brandenburg, brachte einen Theil der Niederlausitz, und dessen Bruder, der mit dem brandenburgischen Kurhut geschmückte Markgraf Waldemar I. den übrigen Theil an sich, und regierte so in der ganzen Niederlausitz, aber auch in der Oberlausitz, die ehedem zu Böheim gehört hatte, und durch Verheirathung einer böhmischen Königstochter mit dem Markgrafen Otto dem Frommen an das brandenburgische Haus gekommen war. Nach Waldemar's Ableben, 1319, begab sich die Oberlausitz freiwillig unter

Digitized by Google

böheimschen Schutz zurück, und König Johannes, der Blinde, aus dem Hause Luxemburg, ward im gedachten Jahre vom Kaiser Ludwig mit derselben belehnt; doch ward sie erst 1355 von Johannes' Sohne, dem Kaiser Karl IV., der Krone Böheim förmlich und völlig einverleibt, was auch 1370 mit der unterdeß durch Kauf erworbenen Niederlausitz geschah, von welcher aber 1461 und 1550 einige Städte und Districte an Kur-Brandenburg abgetreten wurden.

Kaiser Ferdinand II., König in Böheim, überließ die beiden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz im Jahre 1620 als Pfandstück dem Kurfürsten zu Sachsen, Johann Georg II., als Entschädigung für die Unkosten, welche derselbe aufgewendet, als er dem Könige wider die aufständischen Böhmen Hülfe geleistet hatte, was 1623 bestätigt und erweitert wurde, dann aber 1635 im prager Frieden vom 30. Mai, erb- und eigenthümlich, jedoch nur als „Mannlehn der Krone Böheim". Wenn der Mannsstamm der kurfürstlichen Linie des sächsischen Hauses erlöschen sollte, so geht die Lausitz auf die Herzoge von Sachsen-Altenburg (die schon 1672 ausstarben) und demnächst auf die Töchter des Kurfürsten Johann Georg II. und auf deren männliche Nachkommen über; allein in diesem Falle steht es dem Könige in Böheim, als Lehnsherrn, frei, vom Einlösungsrechte Gebrauch zu machen, indem er die Summe Geldes, für welche er die gedachte Provinz der böhmischen Krone dem Kurfürsten abgetreten hat, zurück erstattet; und diese Summe belief sich auf 72 Tonnen Goldes, oder 7,200,000 Gulden (oder Thaler?).

Ein besonderer oder Nebenvertrag vom 14. April 1636, der dem Hauptvertrage des prager Friedens zur Ergänzung dient, und den man den Traditionsreceß nannte, regelte und ordnete diese Abtretung der Lausitz. Darin wurde auch festgestellt, daß, wenn die Erbfolge auf die männlichen Nachkommen der Töchter des Kurfürsten Johann Georg II. fallen würde, die Theilung nach Stämmen, doch so stattfinden solle, daß die Lausitz nicht getheilt, sondern von einer gemeinschaftlichen Regierung verwaltet werde. Die Bestimmungen des prager Friedens haben im Lichte der Gegenwart ein großes staatsrechtliches Interesse, in Erwägung, daß der Mannsstamm des, jetzt königlichen, Hauses Sachsen möglicher Weise im Lauf des 19. Jahrhunderts erlöschen könne. Johann Georg II. von Sachsen hinterließ drei Töchter; allein die dritte, welche in erster Ehe mit dem Kronprinzen Christian zu Dänemark, Königs Christian IV. Sohne, und in zweiter Ehe mit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg verheirathet

Digitized by Google

war, hinterließ keinen Sohn, so daß im Fall des Aussterbens der albertinischen Linie von Sachsen die Lausitz an die männlichen Nachkommen der beiden anderen Töchter übergehen muß; nämlich zur Hälfte an das, jetzt großherzogliche, Haus Hessen-Darmstadt, und zur andern Hälfte an die Nachkommen Friedrich's III., Herzogs zu Schleswig und Holstein. Diese spalten sich in drei Zweige: 1) in denjenigen Zweig von Holstein-Gottorp, der auf dem russischen Kaiserthrone sitzt; 2) in den Zweig von Holstein-Gütin, welcher bis 1809 in Schweden geherrscht hat, doch ebenfalls, mit Gustav, Prinzen von Wasa, geb. 1799, dem Erlöschen nahe ist; und 3) in den Zweig von Holstein-Oldenburg. Die Bestimmungen, welche sich auf diesen Heimfall beziehen, haben durch die wiener Verträge von 1815 eine Änderung erlitten. Das Haus Österreich, als Besitzer der Krone Böhmen, hat auf den Rückfall Verzicht geleistet; allein von den Rechtsansprüchen des hessischen und des holsteinschen Hauses ist nicht die Rede gewesen, so daß diese Ansprüche noch in voller Kraft sind, mindestens so weit sie sich auf denjenigen Theil der Oberlausitz beziehen, welcher dem sächsischen Königshause verblieben ist. Was den übrigen Theil der Oberlausitz, so wie die ganze Niederlausitz betrifft, welche das königliche Haus Sachsen an das königliche Haus Preußen abgetreten hat, so hat das Haus Österreich zu Gunsten Preußens Verzicht geleistet auf die Lehnsherrlichkeit über beide Landestheile, mit der Beschränkung jedoch, daß der Kaiser wieder in sein Recht tritt, wenn das in Preußen regierende Haus erlöschen sollte.

Slawen, von polakischer Race, bemächtigten sich seit der Mitte des 6. Jahrhunderts des Landes Schlesien, wo bei ihrem Einrücken stammverwandte, aber auch deütsche Völkerschaften saßen, und führten polnische Sprache, polnische Sitten und Gebraüche, und die christliche Lehre ein, welch' letztere durch das im Jahre 966 von Metschislaw I. zu Schmoger, Szmogrow, im Weichbild Ramslau, gestiftete, von da 1051 nach Bitschen, endlich aber 1062 nach Breslau verlegte Bisthum befestigt wurde. Auch um Niederschlesien kämpften die deütschen Kaiser bereits im 10. Jahrhundert mit den Polaken, bis endlich Fürst Metschislaw, vom Befehlshaber in der Ostgränze (Markgrafen der Ostmark) Gero 963 besiegt, dies Land zwar behielt, aber für dasselbe und für das Land zwischen Oder und Warthe Vasall des Deütschen Reichs und Kaisers und zinspflichtig werden mußte, was jedoch nicht von langer Dauer gewesen zu sein scheint. Als der polnische Regent Boleslaw III. seine Lande 1138 unter seine

Digitized by Google

Söhne vertheilte, bekam der älteste, Wladislaw II., außer den Landschaften Krakau, Siradien und Pommern, auch Schlesien, und den vornehmsten Antheil an der Regierung; weil er aber seinen Brüdern das Ihrige zu nehmen suchte, wurde er aus Polen vertrieben, und sein Bruder Boleslaw IV. bemächtigte sich seiner Lande und Würde, trat aber, im Einverständniß mit seinen Brüdern, 1163 Schlesien an Wladislaw's II. drei Söhne, Boleslaw, mit dem Zunamen der Hohe, Metschislaw und Conrad, ab. Schlesien hatte aber damals nicht genau dieselben Gränzen wie das spätere und heütige Schlesien.

Die drei Brüder theilten sich 1164 in das Land Schlesien dergestalt, daß Boleslaw den mittlern, Metschislaw den obern und Conrad den untern Theil bekam. Zu Mittelschlesien gehörten damals die nachherigen Fürstenthümer Neiße, Brieg, Oels, Münsterberg, Breslau, Schweidnitz, Jauer, Liegnitz und Wolau, ingleichen Militsch, Trachenberg und Wartenberg. Zu Oberschlesien gehörten die späteren Fürstenthümer Ratibor, Oppeln, ingleichen Pleß und Beüthen. Endlich gehörten zu Niederschlesien: Glogau, Sagan, Crossen, Beüthen, Schwiebus und das Land Sternberg, welch' letzteres ein Bestandtheil des Bisthums zu Lebus unter schlesischer Landeshoheit war.

Als Conrad im Jahre 1178 ohne Erben starb, nahm Boleslaw ganz Niederschlesien in Besitz, und behauptete sich auch in diesem Besitze, trotz des lebhaften Widerspruchs, den sein Bruder Metschislaw erhob. Seit der Zeit hörte der Name Mittelschlesiens wieder auf, und Niederschlesien, mit welchem das vormalige mittlere Schlesien verbunden wurde, war von nun an fast noch ein Mal so groß, als Oberschlesien.

Boleslaw's und Metschilaw's Nachkommen, welche sich alle Herzoge in Schlesien nannten, theilten ihre Erbschaft, und so entstanden in nicht langer Zeit die vielen Fürstenthümer, deren Namen oben angegeben worden sind, und deren Zahl im 13. Jahrhundert durch die Trennung Troppaus (1261), Teschens und Jägerndorfs (1279) von Mähren noch vermehrt wurde. Es würde hier zu weit führen, auf die Spaltung, und nicht selten wiederkehrende Vereinigung der Fürstenthümer eines jeden abgetheilten Herzogs näher einzugehen; ein solcher Nachweis gehört in eine Sondergeschichte des Landes; das aber ist anzuführen, daß alle schlesischen Herzoge nach wie vor die Oberherrlichkeit Polens anerkennen mußten, und auch wirklich anerkannten.

Digitized by Google

Aber Johannes, König in Böhmen, der Blinde genannt, suchte das durch die häufigen Theilungen und noch auf andere Weise geschwächte Schlesien unter seine Oberherrschaft zu bringen, und es — gelang ihm; denn seit 1327 trugen ihm auf seinen Antrieb fast alle schlesischen Herzoge, bis auf zwei, ihre Lande zu Lehn auf, behielten aber doch die ansehnlichsten der fürstlichen Regalien zur eigenen Verfügung. Kasimir der Große, König von Polen, bestätigte dieses Abkommen 1335 und nochmals 1338, indem er alle Rechte, welche der Republik Polen auf Schlesien zugestanden hatten, an König Johannes abtrat. Dessen Sohn und Nachfolger, Kaiser Karl IV., bekam mit seiner Gemalin Anna, der Erbin von Schweidnitz und Jauer, die Erbfolge in diesen noch rückständigen Fürstenthümern, worauf er 1355 eine, schon oben erwähnte, pragmatische Sanction bekannt machte, vermöge deren auch ganz Schlesien der Krone Böheim einverleibt wurde. König Ludwig, Kasimir's des Großen Nachfolger in Polen, bekräftigte diese Einverleibung durch Urkunde von 1356, und erneuerte sie durch eine zweite von 1372, worin auf Polens bisherige Rechte in Schlesien vollständig Verzicht geleistet wurde. So wurde Schlesien vor einem halben Jahrtausend, auch von Rechtswegen durch Staatsverträge, ein Bestandtheil der Krone Böhmens, daher, mittelbar, auch des Deütschen Reichskörpers, jedoch auf schwankendem Rechtsboden!

Kaiser Karl VI. starb am 20. Oktober 1740; mit ihm erlosch der Mannsstamm des Hauses Habsburg-Österreich. Dieses Ereigniß brachte in Schlesien große Veränderungen hervor. Zwar hatte der Kaiser bereits 1713 eine Erbfolgeordnung erlassen, die unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannt ist, und vermöge deren, in Ermangelung von männlichen Leibeserben, seine Töchter ihm. im Vorzuge der Töchter Kaiser Joseph's I., seines Bruders, nachfolgen sollten und die Nachfolge der Töchter nach dem Recht der Erstgeburt geregelt wurde, dergestalt, daß die älteste Tochter den jüngeren vorgehe und einzig und allein all' die Länder zu erben habe, welche er bei seinem Ableben hinterlassen würde. Zwar war diese pragmatische Sanction nicht allein im Besondern von den vornehmsten der Reichsstände, sondern auch von der Gesammtheit des Deütschen Reichskörpers durch Reichstagsbeschluß vom 11. Januar 1732, und demnächst von allen europäischen Mächten feierlichst anerkannt und gewährleistet worden; dennoch mußte Maria Theresia, Kaiser Karl's VI. älteste Tochter, die, freilich in politischen Dingen, wenn es sich um

Digitized by Google

Mein und Dein fürstlicher Häuser handelt, nicht ungewöhnliche Erfahrung machen, daß feierlichen Zusagen, und feierlichst übernommenen Verpflichtungen Treü und Glauben abhanden zu kommen pflegen.

Kaum hatte der Kaiser seine Augen geschlossen, als der Zustand von Erschöpfung, in dem er seine Erblande hinterließ, mehreren Prätendenten den Muth gab, in die Schranken zu treten, um Maria Theresia ihr Recht streitig zu machen. Der hauptsächlichste unter den Ansprucherhebenden war Karl Albert, Kurfürst zu Baiern, auf ihn folgte der Kurfürst zu Sachsen und König von Polen, ein dritter war der König von Spanien, ein vierter der König von Sardinien.

Allen diesen Ansprüchen schien man mit Recht die Anerkennung und Gewährleistung der pragmatischen Sanction entgegen zu stellen, kraft deren Kaiser Karl VI. alle Familienpacte und Statuten, Heirathsverträge und sonstigen Übereinkünfte, vermöge welcher seine Hinterlassenschaft hätte zerstückelt werden müssen, zu Gunsten seiner ältesten Tochter vernichtet hatte. Allein es trat ein fünfter Prätendent auf, der, ohne die von der pragmatischen Sanction festgestellte Erbfolgeordnung anzutasten, dennoch Rechte auf einen Theil der Nachlassenschaft geltend machte, indem er behauptete, daß Karl VI. diesen Theil seiner Lande unrechtmäßig besessen habe, und es nicht in der Absicht der Reichsstände, des Reichs und der übrigen europäischen Mächte gelegen haben könne, dem Kaiser einen unrechtmäßigen Besitz sicher zu stellen und die Gewährleistung dafür zu übernehmen. Dieser Prätendent war der Kurfürst zu Brandenburg, König in Preußen.

Friedrich II. erhob Anspruch auf folgende schlesische Fürstenthümer:

Erstlich, — auf das Fürstenthum Jägerndorf, welches Markgraf Georg von Brandenburg 1524 mit König Ludwig's zu Böheim und Ungarn schon vorher ertheilten landesherrlichen Genehmhaltung, dem damaligen Besitzer, Georg Freiherrn von Schellenberg und dessen Söhnen für 58,900 Gulden ungarischer Währung, abgekauft hatte. Markgraf Georg hatte seinen Sohn Georg Friedrich zum Nachfolger, welcher von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. mit dem Fürstenthume beliehen wurde, und dasselbe, weil er keine Kinder hatte, 1595 dem Markgrafen Joachim Friedrich, nachmaligen Kurfürsten zu Brandenburg, vermachte, der 1603 in den Besitz trat und es sogleich seinem zweiten Sohne, Johann Georg, zum abgetheilten Erbe überließ. Diesem wurden die Herrschaften Beüthen und Oderberg, welche

Digitized by Google

seit Markgrafen Georg's Zeiten mit Jägerndorf verbunden waren, 1618 durch Urtel des Ober- und Fürstenrechts, des höchsten Gerichtshofes in Schlesien, ab- und dem Kaiser zuerkannt. Und weil er sich zur Partei des von den böhmischen Landständen zum Könige in Böheim erwählten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz schlug und unwandelbar dabei blieb, so wurde er 1623 als Friedensbrecher und als Verräther, der gegen seinen Landes- und Lehnsherrn die Waffen getragen hatte, vom Kaiser Ferdinand II. in die Reichsacht und seines Fürstenthums Jägerndorf für verlustig erklärt, das der Kaiser hierauf dem Fürsten Karl Liechtenstein verlieh, ohne Rücksicht zu nehmen auf den Widerspruch, den das ganze kurfürstliche und markgräfliche Haus Brandenburg dagegen erhob. Denn, so urtheilte man, war auch Markgraf Johann Georg, indem er es mit Friedrich von der Pfalz hielt, des Lehnsfrevels schuldig, so konnte doch das Verbrechen des Vaters nicht die Rechte seines minderjährigen Sohns, und noch viel weniger die des kurfürstlichen Zweiges von Brandenburg aufheben. Die Familiengesetze verboten diesem Hause jedwede Veräußerung seiner Erblande; mithin mußte das Leibgedinge von Jägerndorf, in Ermangelung des abgefundenen Zweiges, an die Kurfürsten zurückfallen. König Friedrich II. erhob aber auch Anspruch

Zweitens — auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wolau, in Folge der zwischen dem Herzoge Friedrich zu Liegnitz und Brieg und Joachim II. Kurfürsten zu Brandenburg 1537 errichteten Erbverbrüderung, zu der ersterer, kraft der seinen Vorfahren und ihm selbst von den Königen in Böheim als Lehnsherren der schlesischen Fürstenthümer, 1329, 1505, 1511, 1522, 1524 und 1529 ertheilten Privilegien vollkommen berechtigt gewesen sei, ungeachtet Kaiser Ferdinand I., dem allerersten Unterwerfungsvertrage des Herzogs zu Liegnitz von 1329 entgegen, besagte Erbverbrüderung 1546 für nichtig erklärt habe; daher diese Fürstenthümer dem Kurhause Brandenburg nach dem im Jahre 1675 erfolgten Ableben des letzten Herzogs von Liegnitz, unbilliger Weise vorenthalten worden seien, und das Haus Österreich eine willkürliche Handlung begangen habe, indem es sich in den Besitz dieser Lande gesetzt.

Allerdings hatte der große Kurfürst mit dem Kaiser Leopold am 8. Mai 1686 zu Berlin einen geheimen Vertrag geschlossen, der zwar die Aufrechthaltung der Ruhe im Reiche zum Hauptgegenstand hatte, worin er aber auch seinen und seines Hauses Ansprüchen auf Jägerndorf, Beuthen-Oderberg, Liegnitz, Brieg und Wolau gegen Abtretung

Digitized by Google

des Schwibuſſer Kreiſes in Niederſchleſien, der ihm mit allen Hoheitsrechten überlaſſen wurde, entſagte; allein da dieſer Vortrag nicht zur Ausführung gekommen, weil das Haus Öſterreich den Gegenwerth 1695 zurückgenommen hatte, ſo war dieſe Verzichtleiſtung null und nichtig.

Will man dieſen Anſprüchen Friedrich's II. eine Gewährleiſtung der pragmatiſchen Sanction entgegenſtellen, und damit die Unbilligkeit, ja Unrechtlichkeit des Königs und ſeiner Forderungen beweiſen, ſo müßte doch mindeſtens das Daſein einer ſolchen Gewährleiſtung ganz unzweifelhaft ſein. So verhielt es ſich aber nicht mit derjenigen, welche des Königs Vater ertheilt hatte, ſo daß ſich Friedrich II. vollkommen für berechtigt hielt, dieſe Gewährleiſtung als nicht vorhanden zu betrachten. Der Vertrag von Wuſterhauſen vom 12. October 1727, worin Friedrich Wilhelm I. die vom Kaiſer ſo ſehnlichſt gewünſchte Bürgſchaft der pragmatiſchen Sanction zuſagte, war nicht beſtätigt worden, weil der Kaiſer die Bedingung unerfüllt ließ, an welche der König die Beſtätigung geknüpft hatte. Ein neuer Vertrag, den man eben ſo geheim hielt, als jenen, kam zu Berlin am 23. December 1728 zu Stande. In dieſem Vertrage verſprach der König noch ein Mal, für die pragmatiſche Sanction als Bürge eintreten zu wollen, wenn der Kaiſer ihm das Herzogthum Berg und die Grafſchaft Ravenſtein, im Fall des Erlöſchens des männlichen Stamms des Hauſes Pfalz-Neuburg, verſchaffen werde; ja es wurde ausdrücklich feſtgeſetzt, daß dieſes, damals regierende, Haus, wenn es jene Länder ſeinem Sulzbacher Zweige etwa abtreten möchte, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Vertrags als erloſchen betrachtet werden ſolle. Dieſen Verpflichtungen zuwider handelnd, ging Kaiſer Karl VI. am 13. Januar 1739 zu Verſailles mit dem Könige von Frankreich einen andern, auf die Nachfolge im Herzogthum Berg bezüglichen Vertrag dahin ein, daß bei dem bevorſtehenden Ausſterben der Neuburger die Herzogthümer Berg und Jülich einſtweilen auf zwei Jahre dem Sulzbacher Zweige übergeben und dieſem die Gewähr gegen Preußen geleiſtet werden ſolle. Indem er dieſen Vertrag unterzeichnete, ja ſogar die Veranlaſſung zum Abſchluß deſſelben gegeben hatte, unterwarf ſich Karl VI. der Strafe, welche der Vertrag von 1728 gegen den Brecher deſſelben angeordnet hatte; im Art. 13 war nämlich feſtgeſetzt worden, daß wenn einer der Vertragenden gegen die übernommenen Pflichten handele, der andere nicht an eine einzige der verabredeten Beſtimmungen gebunden ſein ſolle.

Digitized by Google

Friedrich II. raümt es nichtsdestoweniger selber ein: weniger die Gerechtsame seines Hauses als Erwägungen höherer Ordnung, wie er es nennt, seien es gewesen, die ihm vermocht hätten, sich mit unter diejenigen zu stellen, welche auf die österreichische Erbschaft Anspruch machten. Eben erst hatte er den Thron seines Vaters bestiegen. Friedrich Wilhelm I. hinterließ seinem Erben einen gefüllten Schatz und ein trefflich geschultes Kriegsheer; allein er hatte es nicht zu verbergen gewußt, wie sehr er den Krieg fürchte, eine Schwäche, welche ihn jene Behutsamkeit aus den Augen verlieren ließ, zu der ihn der Umfang seiner Länder berechtigte. Der neüe König, ein hochbegabter junger Mann, suchte die Gelegenheit Ruhm zu erlangen, den er für die Erhebung seines Hauses für nothwendig erachtete. In den, bekanntlich französisch geschriebenen, Denkschriften zur „Geschichte meiner Zeit" gesteht er es, daß er Anfangs zwischen zwei Auswegen, die sich ihm darboten, geschwankt habe; er konnte seine Gerechtsame auf das Herzogthum Berg geltend machen, nach dessen Besitz Friedrich Wilhelm I. sein Lebelang getrachtet hatte; allein die Schwierigkeiten dieses Unternehmens, wegen dessen er sich hätte mit Frankreich überwerfen müssen, ließen ihn bald auf dasselbe Verzicht leisten. Die Erbfolge im Hause Habsburg-Österreich dagegen bot ihm eine Gelegenheit, sich und sein Haus mit minderer Gefahr zu vergrößern und ohne gezwungen zu sein, seine Kriegsvölker nach dem Ende der Monarchie zu entsenden. Friedrich's Entschluß war bald gefaßt; nur wenige Wochen nach des Kaisers Ableben, schon im Monat December 1740, stand er mit einem zwar kleinen, aber auserlesenen Kriegsheere auf schlesischem Grund und Boden. Diese Bewegung sollte den mit Maria Theresia angeknüpften Unterhandlungen Nachdruck geben; und in diesen beschränkte er seine Forderungen auf die zwei Fürstenthümer Glogau und Sagan, und noch dazu mit dem Anerbieten, dafür zwei Millionen Thaler entrichten zu wollen. Unter dieser Bedingung hätte Friedrich die Bürgschaft der pragmatischen Sanction und zugleich die Verpflichtung übernommen, für die Erhebung des Großherzogs Franz von Toskana, des Gemals Maria Theresia's, auf den deütschen Kaiserthron Sorge zu tragen. Maria Theresia aber die hochherzige Tochter des habsburger Geschlechts, die den Genius und die Thätigkeit des jugendlichen Hohenzollern zu ihrem Nachtheil erst kennen lernen sollte, verwarf die Anerbietungen des Königs und brach die Unterhandlungen ab. Da konnte nur das ernste und gewaltsame Mittel des Waffentanzes die Entscheidung herbeiführen!

Digitized by Google

Und es führte sie herbei. Nachdem anderthalb Jahre lang in Schlesien, Böhmen und Mähren Kanonen gedonnert und die Schwerter sich gekreüzt hatten, nachdem auf zahlreichen Schlachtfeldern und vor vielen festen Plätzen tausende von Menschenleben geopfert worden waren, kam es zwischen Maria Theresia, der Königin in Böheim und von Ungarn, und Friedrich II., Könige in Preüßen und Kurfürsten zu Brandenburg, unter Vermittelung des englischen Hofes, zu einem Vergleich, dessen vorläufige Bestimmungen am 11. Juni zu Breslau, der Friedenschluß selbst aber am 28. Juli 1742 zu Berlin unterzeichnet wurden.

Kraft desselben überließ Maria Theresia dem Könige Friedrich, seinen Erben und Nachfolgern von beiden Geschlechtern, zum vollen Hoheitsrechte: Ober- und Niederschlesien, mit Einschluß der Landschaft Katscher, die früher einen Theil von Mähren ausmachte. Die Königin in Böheim nahm indessen von dieser Abtretung aus und behielt sich vor: das Fürstenthum Teschen und die Stadt Troppau mit dem Lande jenseits des Flusses Oppa und „den hohen Bergen anderswo, als in Oberschlesien," eben so auch die Herrschaft Hennersdorf. Diese Ausnahmen bilden einen Theil der Fürstenthümer Neiße, Troppau und Jägerndorf, das Fürstenthum Teschen, die Herrschaft oder das heütige Fürstenthum Bilitz, die Herrschaften Oderberg, Freüdenthal, Freistadt, Roy, Deütsch-Leüthen und Reichers waldau. Ebenso trat die Königin die Grafschaft Glatz ab, die bisher nicht zu Schlesien, sondern zum Königreich Böheim selbst gehört hatte.

In diesen Abtretungen muß man die Bestimmung wol beachten, daß sie dem Könige in Preüßen, für seine Person und für beide Geschlechter seiner Erben und Nachfolger gemacht worden sind; woraus folgt, daß, wenn das Haus Hohenzollern im Mannsstamme erlöschen sollte, Schlesien, sowie Pommern und die aus der oranischen Erbschaft herrührenden Besitzungen, an den Weiberstamm übergehen werden; während alle übrigen seiner deütschen Lande in dem gegenseitigen Erbverbrüderungspact enthalten sind, der zwischen ihm und den Häusern Hessen und Sachsen besteht.

Der König in Preüßen entsagte in seinem, wie im Namen seiner Erbnehmer und Nachfolger allen anderen Ansprüchen an die Königin in Böheim, und deren Rechtsnachfolger, welchen Namen diese Ansprüche auch haben möchten. Er verpflichtete sich, in Schlesien die römisch-katholische Religion in dem Zustande zu belassen und aufrecht zu erhalten, den sie unter der Regierung des Hauses Öster-

Digitized by Google

reich gehabt, ohne indessen der vollständigen Gewissensfreiheit der protestantischen Glaubensgenossen und dem Hoheitsrechte des Landesherrn irgendwie Abbruch zu thun; „dergestalt dennoch, daß Seine Majestät der König in Preußen sich nicht der Hoheitsrechte zum Nachtheile des statu quo der katholischen Religion in Schlesien bedienen werde".

Der König übernahm die Zahlung der Hypothekenschulden, mit denen Schlesien durch Anleihen in England und Holland belastet war. Diese Schulden beliefen sich auf 1,700,000 Thaler. Dagegen verzichtete die Königin auf jegliches Recht von Lehenswaare oder dominii directi, welches der Krone Böheim auf mehrere Besitzungen, Städte und Bezirke des Hauses Brandenburg bisher zugestanden hatte. Endlich raümte die Königin dem Könige das Recht ein, den Titel eines souverainen Herzogs von Schlesien und souverainen Grafen von Glatz zu führen, und versprach zu gleicher Zeit, daß sie selbst ihm diese Titel geben wolle, wol verstanden, daß auch sie sich derselben Titel künftighin bedienen werde.

Zwei Mal noch mußte Friedrich II. die Waffen ergreifen, um sich und seinem Hause das Herzogthum Schlesien sicher zu stellen. Der zweite schlesische Krieg, wie man es nennt, begann 1744 und endigte mit dem Dresdner Frieden vom 25. December 1745, worin Maria Theresia wiederholt auf Schlesien und die Grafschaft Glatz Verzicht leistete, und der König von England, der mit in den Krieg verwickelt gewesen war, die Abtretung beider Länder verbürgte, und zugleich versprach, das Deütsche Reich und die Generalstaaten der sieben Vereinigten Provinzen zur Übernahme derselben Gewährleistung zu vermögen. Das zweite Mal, daß Friedrich II. die Waffen ergreifen mußte, geschah im Jahre 1756, als, mit Ausnahme Englands, ganz Eüropa, von Maria Theresia aufgestachelt, sich gegen ihn verbündet hatte. Es führte zu jenem, sieben Jahre lang dauernden, Menschengemetzel, das keinen andern Erfolg hatte, als Alles beim Alten zu lassen. Das Haus Österreich sah sich in seiner Hoffnung, Schlesien wieder zu erobern, bitter getäuscht; und wäre es ihm gelungen, so würde die Erwerbung dieser Provinz vielleicht nur eine schwache Entschädigung für die ungeheüeren Summen gewesen sein, die verschleüdert worden waren, und für die Ströme Blutes, die es hatte vergießen lassen. Preüßen, nachdem es den vereinigten Kräften Österreichs und des Deütschen Reichs, Rußlands, Schwedens und Frankreichs widerstanden, ging, ohne nur ein einziges Dorf eingebüßt zu

Digitized by Google

haben, siegreich aus einem Kampfe hervor, während dessen es mehr als ein Mal am Rande des Abgrunds gestanden hatte, und Alles seinen sichern Untergang zu verkünden schien. Der Friedensschluß von Hubertusburg, am 15. Februar 1763, endete den siebenjährigen Krieg. Maria Theresia bestätigte abermals die Verpflichtungen, die sie im breslauer und im berliner Vertrage von 1742 eingegangen war. Sie verlangte keine Entschädigung für die herben Verluste, die sie während des Krieges erlitten hatte; aber als gute, dem römischen Oberpriester treü ergebene, Christin sorgte sie für ihre früheren Unterthanen in der Grafschaft Glatz, die damals ganz, wie noch heüte fast ausschließlich der allein seligmachenden Kirche angehören, dahin, daß sie für diejenigen, welche nicht unter der Regierung eines freien Geistes, wie Friedrich es war, leben wollten die Freizügigkeit während der Dauer von zwei Jahren ausmachte, ohne daß von ihnen ein Abzugsgeld gefordert werden könne. Alle übrigen Bestimmungen des berliner Friedens, in Bezug auf die Ausübung der katholischen Religion in Schlesien, wurden erneüert.

So ging denn Friedrich II. aus diesem, von ihm keck unternommenen Kampfe mit Ruhm gekrönt hervor, und das Ziel, was ihm seit seinen Jünglingsjahren vorgeschwebt, sich und sein Haus zu einer Machtstellung zu erheben, es war errungen! Denn erst seit dem hubertsburger Frieden läßt sich von einer Preüßischen Monarchie reden, die auf eigenen Füßen steht und sich ebenbürtig gemacht hat im Kreise der großen Mächte Europas. Das Band aber, welches Friedrich II. in seiner Eigenschaft als Kurfürst zu Brandenburg und als Reichsstand mehrerer Länder und Landschaften ans Reich und dessen Kaiser knüpfte, dieses zum Heil des Ganzen so nothwendige Band, es war gewaltig und gewaltsam gelockert. Was half es, daß er in einem geheimen Artikel des hubertusburger Friedensschlusses Maria Theresia das Versprechen leistete, ihrem Sohne, dem Erzherzoge Joseph, bei der künftigen Wahl eines Königs der Römer seine Stimme zu geben? Glaubte er doch selber nicht mehr an einen Deütschen Kaiser, an ein heiliges Römisches Reich Deütscher Nation! War Friedrich es nicht, der Schlesien außerhalb aller Verbindung mit dem Reiche setzte; der in demselben österreichischen Erbfolgestreit, dem er Schlesien zu verdanken hatte, 1742 zu Gunsten Kaiser Karl's VII, Herzogs in Baiern, das Beispiel nachgeahmt wissen wollte, was der westfälische Frieden in so großartigem Maaßstabe, aber doch unter anderen Verhältnissen gegeben hatte, nämlich die Secularisation geistlicher Fürstenthümer, wozu

Digitized by Google

er das Erzstift Salzburg, und einige der im Umfange und in der Nachbarschaft von Baiern belegene Hochstifter in Vorschlag brachte, ein Plan, welcher, als er in Wien bekannt und veröffentlicht worden war, vom Kaiser selber förmlich verleügnet wurde, obwol demselben, durch Verwirklichung des Plans ein jährliches Mehreinkommen von 6 Millionen Gulden zugefallen wäre.

Der siebenjährige Krieg hat den Landen des Königs in Preußen tiefe Wunden geschlagen, ungeheüere Opfer gekostet! Friedrich selbst berechnet den Verlust an Menschenleben auf 213,000. Davon treffen auf sechszehn offene Feldschlachten 180,000, ohne die Begebenheiten von Olmütz, Maxen und Landshut zu rechnen, wo drei Heerkörper gänzlich vernichtet wurden; dazu kommen 20,000 Männer unter den Waffen, und Männer und Weiber beim Pfluge, die im Königreich Preußen, und weiter 6000, welche in Pommern, und 7000, die in der Neümark und Kurmark Brandenburg, vornehmlich durch den Vandalismus russischer Horden, ums Leben kamen. Eine Viertelmillion Menschen, und zwar Männer im kräftigsten Lebensalter, ist das Mindeste, um welche die Lande des Königs ärmer geworden waren. Neüeren Mittheilungen zufolge ging in dem Zeitraume von 1754 bis 1766 in Pommern die Bevölkerung von 368,996 auf 339,947 Seelen, in der Neümark von 219,362 auf 209,808, in Magdeburg und Halberstadt von 328,636 auf 317,323, im Fürstenthum Minden von 162,916 auf 160,577, in der Grafschaft Mark von 119,168 auf 111,772, in Cleve, Mörs und Geldern von 150,881 auf 136,518 zurück. Waren die Reihen des Kriegsvolks in Feldschlachten, durch Krankheiten, Entbehrungen und Drangsale aller Art gelichtet, so mußten sie wieder gefüllt werden. Die dabei angewendeten Mittel waren in den letzten Zeiten des Krieges oft — barbarisch: Sonntags, wenn die fromme Gemeinde sich im Gotteshause versammelt hatte, dem Worte der Liebe und des Friedens zu lauschen, sperrte man in Städten und auf dem Lande die Kirchthüren, um nach beendigtem Gottesdienste die Männer herauszulesen, die zum Tragen der Muskete geeignet schienen. Das traf Jung und Alt, Freiledige und Familienväter, die von den an den Thüren des Gotteshauses harrenden Kriegsmännern in Empfang genommen und ohne Erbarmen, ohne den Ihrigen ein Lebewohl zurufen zu dürfen, sofort hinweggeführt wurden zur Fahne, der und ihrem königlichen Kriegsherrn sie Treüe schwören mußten zum Ausharren im Kampfe bis zum Tod. Also geschah es u. a. zu Hagen in der Grafschaft Mark, woselbst sich unter den — Gepreßten

Digitized by Google

auch des Schreibers dieser Erinnerungen Großvater, mütterlicher Seits, befand, der Hofbesitzer zu Störig in der Gemeinde Eilpe, der Frau und Kinder vom Kirchgang nicht wiedersah, sondern hinauszog ins Kriegsgetümmel, aus dem er, schwärmend für seinen König, zwar mit heiler Haut, doch ohne Gebiß heimkehrte in den Kreis der Seinen. Die Zähne waren durchs Abbeißen der Patronen verloren gegangen!

Will man wissen, mit welchen Geldmitteln Friedrich II. einem so ungleichen Kampfe die Stirne bot, so sagt er es uns selbst, daß die Provinzen, die ihm geblieben waren, 4 Millionen Thaler einbrachten; das Kurfürstenthum Sachsen mußte $6^1/_2$ Millionen Kriegssteüern aufbringen; England zahlte ihm 4 Millionen Subsidien, aber diese wurden durch Verschlechterung des Geldes auf 8 Millionen gebracht; und die Münzpacht brachte 7 Millionen, im Ganzen $25^1/_2$ Millionen Thaler, schlecht Geld, wie der König es selbst nannte, der durch diese Münzoperation und die dadurch herbeigeführte Erschütterung des öffentlichen Credits über Land und Leüte ein Unheil brachte, dessen Nachwirkung vollständig erst im Lauf des 19. Jahrhunderts hat ausgeglichen werden können.

Friedrich's Lande waren durch den siebenjährigen Krieg zu Grunde gerichtet; allein er wußte die auf den hubertusburger Frieden folgende Zeit weise zu benutzen, um durch eine väterliche Verwaltung die Verluste wieder einzubringen, die seine Unterthanen im Laufe des Krieges erlitten hatten. Während des bis zum baierischen Erbfolgekrieg reichenden Zeitraums von fünfzehn Jahren zeigte sich Friedrich in seiner ganzen Regentengröße: er brachte den Ackerbau zur Blüte, den Gewerbfleiß und die Künste, er baute Städte und Dörfer wieder auf, die im Kriege zerstört worden waren, und wüst gewordene Feldmarken bevölkerte er mit Einwanderern, die er von nah und fern herbeirief. Dabei brachte er sein Kriegsheer auf einen Achtung gebietenden Fuß; er stellte seine Einkünfte wieder her, indem er die größte Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung einführte und sammelte einen Schatz, der, in Gemeinschaft mit seinem Kriegsheere, ein Bürge war für die künftige Ruhe der Monarchie. Qui vis pacem, para bellum!

* * *

Nach dieser kurzgefaßten Darlegung der Ereignisse, welche im Laufe des 17., und in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Zerstückelung der Länder der einst mächtigen Krone Böheim herbeigeführt

Digitized by Google

haben, gehen wir über zum Nachweise des politischen Zustandes, in welchem die einzelnen Länder sich befanden. Die Epoche des hubertusburger Friedens, mithin das Jahr 1763, ist bei diesem Nachweise maaßgebend.

I. Das **Königreich Böheim**, Boiheim, Bojerheim, woraus in der Folge die verderbte Aussprache Böhmen entstanden ist, deren man sich auch schon vor hundert Jahren zu bedienen pflegte, war die Heimath, der Wohnsitz der Bojer, jenes keltischen Volks, welches neben den Helvetiern im herkynischen Walde wohnte, und zur Zeit August's von den Markomannen vertrieben wurde. Den Markomannen, von den Hunnen überwunden, folgten dann die tschechischen Slawen, wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts; und diese sind es, welche sitzen geblieben und bis auf den heütigen Tag die Hauptmasse der Bevölkerung Böheims bilden, das von ihnen Tschechy, Tscheska Zemej, d. i.: die tschechische Erde, genannt wird.

Böheim hatte vor hundert Jahren, mit wenigen kleinen Ausnahmen, dieselbe geographische Ausdehnung, und daher auch dieselben Begränzungsländer, wie heüt' zu Tage. Gegen Mitternacht gränzte das Königreich an das Kurfürstenthum Sachsen, insonderheit an dessen Vogtländischen, Erzgebirgischen und Meißnischen Kreis, ferner an die Lausitz und an Schlesien; gegen Morgen ebenfalls an Schlesien, an die Grafschaft Glatz und an Mähren; gegen Mittag gleichfalls an Mähren, an das Erzherzogthum Österreich, das Hochstift Passau und das Herzogthum Baiern; endlich auf der Abendseite an die Oberpfalz und das Fürstenthum Kulmbach.

Das Königreich Böheim schätzte man auf höchstens 900 deütsche Q.-Meilen, was indessen nach unseren heütigen Kenntnissen vom Flächeninhalt, und mit Rücksicht auf die unterdeß vorgekommenen kleinen Gebietsveränderungen, um beiläufig 40 Q.-Meilen zu wenig ist.

Böheim war bereits im 14. Jahrhundert, unter Kaiser Karl IV., in Kreise eingetheilt, deren Zahl sich auf 12 belief. Indem sie diese Zahl beibehielten, nahmen die Stände des Königreichs 1714 doch eine anderweitige Kreiseinrichtung vor, welche vom Landesherrn, Kaiser Karl VI., genehmigt und bestätigt wurde. Die Hauptstadt Prag war keinem Kreise zugetheilt, sondern bildete einen selbständigen Verwaltungsbezirk. In dem folgenden Verzeichniß der Kreise geben wir bei jedem die Städte an, die zu demselben gehörten, unter-

Digitized by Google

scheiden die königlichen Städte durch ein beigesetztes K., und schalten die tschechischen Namen der Kreise und Städte in Parenthese ein.

1. Die Hauptstadt Prag [Praha], bestehend eigentlich aus drei Städten: der Alt- und Neüstadt am rechten Ufer der Moldau, und der Kleinseite am linken Ufer des Stroms. Die Kleinseite oder kleinere Stadt ist der älteste Theil von Prag und besteht aus dem untern und obern Theil, welch letzterer, auf einem Berg gelegen, der Hradschin, oder Schloßbezirk genannt wird. Die Erbauung der Altstadt, ehedem von dem dabei liegenden alten Schlosse auch Wisherad, soll zu Ende des 8. Jahrhunderts begonnen worden sein. Sie umschließt die Judenstadt, welche vor hundert Jahren den vierten Theil der Altstadt ausmachte. Die Neüstadt hat Karl IV. im Jahre 1348 angelegt, und Kralow, d. h.: Karlstadt genannt.

2. Die Kreise [Krag.]

1) Der Bunzlauer. [Bolesläwsko]: Jung-Bunzlau [Mlada Bolesław] K., Melnik [Mjelnik] K., Niemberg [Nymbork] K., Benatek [Benatky], Böhmisch-Eiche [Dub], Sobotka, Turnau [Turnow], Gabel [Gablona].

2) Der Königingrätzer [Hradetschsko]: Königingrätz [Kralowe Hradetsch] K., Jaromirs K., Königinhof [Kralowe-Dwur] K., Neü-Bischow K., Trautenau [Trutnow] K., Arnau [Hostinney], Hohenelb [Wrchlab], Braunau, Neüstadt, Gitschin, Horsitz.

3) Der Chrudimer [Chrudimsko]: Chrudim K., Hohemaut K., Politschka K., Leitomischel [Litomyšl], Prselautsch, Pardubitz, Hermann-Miestetsch, Landskron.

4) Der Tschaslauer [Czaslawsko]: Kuttenberg [Kutna Hora] K., Tschaslaw K., Deütschbrod [Brod Niemetschka, d. h.: die deütsche Furth] K., Prsymisl [Prsibislaw], Chotiebors, Swietla, Ledetsch, Zbraslawitz.

5) Der Kaurzimer [Kawrzimsko]: Kaurzim K., Kolin K., Böhmisch-Brod [Brod Cjeski] K., die Bergstadt Cüle, Eylau [Gilowei.]

6) Der Bechiner [Bechynsko]: Budweis [Budiegowitz] K., Tabor [Hradiśtie Hory Tabor, d. i. das Lager des Berges Tabor] K., Pilgram [Pelbrsimow, Peldrsimow] K., Patschow, Mühlhausen [Milewsko], Neühaus [Hradetsch Gindrsichu], Kamenitz, Sobieslaw, Moldautein [Teyn an Wltawa], Bechin [Bechynie], Wittgenau, Wittingau [Trsebon], Neü-Bistritz oder Fistritz, Gratzen [Nowo Hrad], [Potschaken Podschatky], Krumau [Krumlow.]

7) Der Prachiner [Prachensko]: Pisek K., Schüttenhofen [Suschitz] K., Wodnian [Wodnany] K., Barau, Netolitz, die zwei Bergstädte Berg-Reichenstein [Kaschperšty Hory] und Unter-Reichenstein; Prachatitz, Winterberg [Wimberg], Wolin [Wolynie], Unser lieben Frauen Bergstädtl, Strakonitz, Horasdiowitz, Brsesnitz.

8) Der Pilsener [Plsensko]: Pilsen [Plsen, Plsna] K., Klattau [Klatowy] K. Mies, [Strsibro Mies] K, Tauß [Domazlitz] K., Rokytschany K., Dobrsany, Prsesstitz, Janowitz, Droschau, Neyern, Neümark, Neügedeyn, Teinitz [Teyn Horschow], Neüstädtl, Hayd [Bor], Kladrub [Kladrau], Teüsing, Deising [Tausim], Wscheruby, Tepl, Plan, Tachow.

9) Der Saazer [Ziatetschko, auch Lucsko, von den Wiesen dieses Kreises, genannt] bestand aus dem eigentlichen, oder alten Kreise Saaz, und dem damit

Digitized by Google

1714 vereinigten Elnbogener Gebiet, welches bis dahin eine besondere, von der böheimischen Kammer abhängige Verwaltung gehabt hatte.

a) Im alten Saazer Kreise waren: Saaz [Zatetz] K., Brix, Brüx [Most, d. h.: Brücke] K., Laun [Launy] K., Kaaden [Kadan] K., Kommotau [Chomutow] K.; die fünf freien Bergstädte S Sebastiansberg, Sonneberg, Weypert, Böhmisch-Wiesenthal und Presnitz [Brseſnitz]; ferner: Kupferberg, Podhorſan, Willomnitz, Falkenow, Buchau [Bukowa], Lüdiz, Rabenstein, Jörkau, Gerkow [Borek].

b) Im Elnbogner Gebiet [Loketſko]: Elnbogen [Loket] K., Karlsbad [Wary] K., das seinen Ursprung den im Jahre 1358, zur Zeit Kaiser Karl's IV. entdeckten, warmen Quellen verdankt; Schlackenwerth [Ostrow]; die freien Bergstädte Joachimsthal, Gottesgab, Platten Bleistadt, Lauterbach, Schönfeld, Petschau, Schlackenwald [Slawkow].

10) Der Leitmeritzer [Litomierzitſchko]: Leit- oder Leütmeritz [Litomierzitz] K., Außig [Ausſti] K., Böhmisch-Kamnitz [Kamenietz], Teſchen, Tetzen [Dietſchin]; Bensen, Pensen, Panzen [Beneſchow]; Böhmisch-Leippa [Lippey], Ausche [Auſchti], Trebenitz [Trſebenitz], Teplitz, Bilin, Dux [Duchtſchow]; Graupen, Krauppen [Krupka].

11) Der Rakownitzer [Razownitſchko], mit welchem 1714 der ehemalige Schlaner Kreis [Slanſko, auch vom Berge Zrzit Zrzitsko benannte] Kreis vereinigt wurde: Rakonitz [Rakownik] K., Welwarn, Unhost oder Aunhost, Schlan [Slan], Raudnitz, Budin [Budynie].

12) Der Podiebrader [Podbrdſko], mit welchem der ehemalige Moldauer Kreis [Wltawſko] 1714 vereinigt wurde: Beraun, K., die Bergstadt Przibram; Hostomitz, Seltschan.

3. Das Egerſche Gebiet [Chebſko], mit der Stadt Eger [Cheb oder Hed], bildete einen abgesonderten Verwaltungsbezirk.

Tschechische Slawen sind, wie schon gesagt, die Hauptmasse der Einwohner des Königreichs Böheim, der Tscheska Zemej. Ihren Namen leiten sie von einem Führer ab, unter dem ihre Vorältern nach Böheim kamen; und diesen Führer nennt die spätere, doch uralte Sage Tschech, Czech, und läßt ihn nach einer Mordthat mit seinen sechs Brüdern und vielem Volk aus Chorwatien, d. i.: jenseits der Karpaten, im heütigen Galizien, auswandern. Aber auch Deütsche gehören zu den Einwohnern Böheims, und zwar erstens: Nachkommen der Markomannen, welche vor den, mit Feüer und Schwert ankommenden Hunnen in die Gränzgebirge geflüchtet waren, um der Wuth dieser Horden zu entgehen; zweitens: spätere Einwanderer von Franken, Baiern, Österreich und den Niederlanden her; und drittens: deütsch gewordene Tschechen. Die Mitte des Landes bewohnen Tschechen, die Ränder desselben Deütsche.

Über das Verhältniß der beiden Völker in Böheim zu Ende des 17. Jahrhunderts giebt ein Pilsener Bürger, Anton Phrosin,

Digitized by Google

freilich nur allgemeine, aber dennoch höchst schätzenswerthe Angaben. Er bereiste Böheim drei Jahre lang zu diesem Zweck und suchte durch Nachforschung an Ort und Stelle die Volks-, oder richtiger, die Sprachgränze in den einzelnen Kreisen zu bestimmen, deren Begränzung von der im Jahre 1714 vorgenommenen Kreiseinrichtung etwas verschieden war. Er schreibt:

Drei gute Theile des Bechiner Kreises sind von puren Böhmen (d. i.: tschechischen Slawen) bewohnt, der vierte von Budweis bis hinter Kaplitz und bis an das (österreichische) Gränzstädtchen Muldau, ist mit deütschen Einwohnern vermischt. Der Prachiner Kreis hat drei Theile tschechische Einwohner, der vierte um das Gebirge, um Chrobald, Wallern, Krumau ist deütsch. Der Pilsener Kreis ist halb tschechisch und halb deütsch; die Deütschen wohnen gegen Plan, Tepl und Teinitz, die Tschechen um Klattau, Nepomuk, Rokitzan. Der Königingrätzer Kreis ist tschechisch; einige Städte, als Trautenau, Braunau, nebst dem Riesengebirge sind deütsch. Im Bunzlauer Kreise sind drei Theile tschechisch, der vierte gegen Leipa ist deütsch. Der Tschaslauer Kreis ist ganz tschechisch. Vom Leitmeritzer Kreise ist eine Hälfte, die sich gegen Außig erstreckt, deütsch, die andere um Melnik herum ist tschechisch. Im Saazer Kreise ist alles deütsch, etwa vier Orte um Laun und Kaaden ausgenommen. Im Chrudimer Kreise ist alles tschechisch, bis auf einige Dörfer, wo die Herren deütsche Unterthanen eingeführt haben. Im Elbogner Kreise sind lauter Deütsche, nur etwa in zwei Ortschaften sind die Einwohner gemischt. Im Kaurzimer Kreise ist alles tschechisch, einige Deütsche ausgenommen, die vor Kurzem aus dem Reich herein versetzt wurden. Der Berauner und Rakonitzer Kreis sind ohne Ausnahme tschechisch. Im Moldauer Kreise sind auch nur Tschechen, einige Bergleüte ausgenommen.

Fünfzig Jahre später, oder um die Mitte des 18. Jahrhunderts, war die Verheilung der Tschechen und Deütschen in Böheim noch ebenso, wie sie Phrosin gefunden hatte.

Die tschechische Sprache ist eine Mundart der slawischen, aber etwas härter, als die Mundart der benachbarten Völker, die slawisch sprechen, weil dieselben die Mitlauter, und insonderheit das l mehr in Selbstlauter verwandeln. Ehemals bedienten sich die Tschechen mit den Russen einerlei Buchstaben, nämlich der kyrillischen; zur Zeit Boleslaw's, des Gütigen, aber wurden die lateinischen Schrift-Zeichen allgemein, diese aber, um die Verschiedenheit der Laute schärfer

Digitized by Google

auszudrücken, mit allerlei Strichel und Häkchen geschmückt, die, bei ihren oft vorgenommenen Veränderungen und Umwandlungen, ohne Schlüssel dem Deütschen unverständlich sind.

Im Anfange des achten Jahrhunderts bekamen die Tschechen einen Vornehmen des Landes, Namens Przemysl, zum ersten Herzoge, welcher die Regierung auf seine Nachkommen gebracht hat. Karl der Große machte zwar die Tschechen dem Deütschen Reiche zinsbar; allein ihre Unterwürfigkeit war von kurzer Dauer und ihre Streitigkeiten mit dem Reiche dauerten, oft in blutigen Händeln, fort. Kaiser Heinrich I. zwang die Tschechen unter Herzog Wenzeslaw zur Tributzahlung, zu der sich auch Boleslaw verstehen mußte. Wratislaw ward, wegen der, wider die Sachsen geleisteten Hülfe, auf dem Reichstage zu Mainz, 1085, vom Kaiser Heinrich IV. zur Königswürde erhoben, die aber mit seinem Tode wieder aufhörte. Kaiser Friedrich I. erneüerte sie 1162 zu Gunsten Herzog Wladislaw's II., aber auch jetzt konnte sie noch nicht befestigt werden, weil die Großen des Landes, im nationalen Tschechenstolz, mit scheelen Blicken auf die Verbindung mit Deütschland, auf die Abhangigkeit ihrer Fürsten vom Kaiser und Reich, und auf die Königswürde selbst sahen. Erst als die Kaiser Philipp 1199 und Otto IV. im Jahre 1203 das Herzogthum Böheim zu einem Königreiche, und den Herzog Przemysl II. oder Ottokar (Otakar) zu einem Könige erhoben hatten, faßte das Königthum in Böheim festen Fuß.

Unter diesem Fürsten stieg das Königreich Böheim auf den höchsten Gipfel seiner Hoheit, indem Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien dazu gehörten, wiewol diese Länder noch dem nämlichen Könige wieder verloren gingen. Für Böheim selbst war die Regierungszeit König Ottokar's II. eine sehr wohlthätige. Er hatte einsehen gelernt, welche Macht das Städtewesen den deütschen Kaisern in die Hände gab gegen den widerspenstigen Adel, aber auch wie sehr es dem Gewerbfleiß und Verkehr förderlich sei. Aus diesen beiden Ursachen schuf und begünstigte er das Städtewesen. Um diesen Zweck zu erreichen, blieb ihm, da Böheim damals noch nicht übermäßig bevölkert war, kein anderes Mittel übrig, als Ansiedler ins Land zu ziehen. Wohl erkannte er, daß die Deütschen viel gewerbfleißiger seien, als die Tschechen, das bewies ihm schon der rasche Aufschwung des böhmischen Bergwesens, dem er vorzüglich seine Schätze und seine Macht verdankte. Er rief also deütsche Ansiedler ins Land.

Die Deütschen, sagte Palacky, wurden ihrer Betriebsamkeit

Digitized by Google

wegen, von Böheims Königen ins Land aufgenommen. Auch entsprachen sie dem in sie gesetzten Vertrauen und erwiesen sich dem Lande höchst nützlich, insbesondere im Bergbau und im Roden und Urbarmachen der vielen Wälder an der Gränze des Landes. Ihnen zunächst verdankt man die hohe Blüte der Silberbergwerke von Kuttenberg und Deütschbrod, welche auf Vermehrung des Wohlstandes im Lande und somit auch auf die Macht des Staates so großen Einfluß hatte. Für sie und größtentheils durch sie wurde der Bürgerstand, folglich auch Gewerbthätigkeit im Lande neü belebt und gehoben; ihre Ansiedelungen gaben auch mittelbar Anlaß zu der seit Ottokar II. so eifrig betriebenen Befreiung der Bauern.

Der König wies den deütschen Einwanderen Bezirke um Elbogen, Trautenau, Glatz und im Mährischen Gefenke an. Städte wurden neü gegründet, und viele Dörfer. Den Vorgang bei der Anlegung einer neüen Stadt beschreibt uns Palacky mit folgenden Worten:

Nachdem durch eine königliche Commission ein schicklicher Ort ermittelt, das Grundmaaß vorgeschrieben und eine Anzahl von 100 bis 120 Hufen Felder (auch darüber) der künftigen Stadt zugewiesen worden, gab der König einem Unternehmer, unter Zusicherung des königlichen Schutzes und besonderer Freiheiten, die Vollmacht, Ansiedler herbeizuziehen und die Stadt in vorgeschriebener Weise, vorzüglich in Bezug auf Ummauerung, binnen einer bestimmten Frist zu bauen. Die Feldgründe wurden den Ansiedlern gewöhnlich zu 10 Mark die Hufe überlassen, jedoch lange Zahlungsfristen bewilligt und nach Ablauf der zugestandenen Freijahre an königlichen Kammerzinsen eine Mark jährlich für die Hufe bedungen. Dem Unternehmer selbst gestattete der König einen vertragsmäßig bestimmten Antheil an den Regalien, den Gerichten, Kramstellen und Mühlrechten. Bei den schon von Alters her bestehenden Städten wurden blos ihre Feldmarken ansehnlich erweitert, die Ackergründe zu Eigen verkauft, daher ebenfalls neüe Einwohner, die sich daselbst angekauft, herbeigezogen und neüe Stadtmauern aufgeführt.

Alle diese neüen oder erneüerten Städte standen unter des Königs unmittelbarer Regierung. Als solche freie königliche Städte werden in Urkunden aus der Regierungszeit Ottokar's II. folgende genannt: Außig, Beraun, Brüx, Budweis, Chrudim, Hohenmaut, Kaaden, Kaurzim, Klattau, Kolin, Königingrätz, Kuttenberg, Leitmeritz, Melnik, Nimburg, Pilsen, Politschka, Prag, Saaz, Taus und

Digitized by Google

Tschaslau. Für das Ansehen und die politische Macht dieser Städte spricht hinlänglich der Umstand, daß sie schon unter Ottokar Landgüter besaßen, gleich den Adlichen, und zu den Landtagen städtische Abgeordnete schickten.

Die unter Ottokar II. angesiedelten deütschen Bauern waren Emphiteüten, wie man sie in Böheim nennt, d. h., sie hatten ihre Felder von den Eigenthümern unter bestimmter Erbzinspflicht gekauft und konnten sie auch wieder verkaufen, waren frei von allen Lasten der Gesammtunterthanen und von landesherrlichen Frohnen; die slawischen Bauern dagegen waren Erbpächter.

Ottokar's Nachfolger war sein Sohn Wenzel II., der auch zum König im Polakenlande gewählt wurde, und dessen Sohn, Wenzel III., war es, der im Jahre 1306 den männlichen Stamm der Könige aus dem Hause Przemysl beschloß, nachdem selbiges sechs Jahrhunderte lang in Böheim regiert hatte.

Hierauf wählte ein großer Theil der böheimschen Stände den österreichischen Prinzen Rudolf zum Könige, den sein Vater, der römische König Albrecht, durch ein Kriegsheer auf den Thron setzen mußte. Nach dessen frühzeitigem Ableben traten die Stände in ihrer Gesammtheit zusammen, und wählten den Herzog Heinrich von Kärnten, setzten ihn aber bald wieder ab, weil er, ohnmächtig wie er war, die Vermittelung deütscher Fürsten in einer, zwischen dem Adel und den Städten ausgebrochenen Fehde nachgesucht hatte, die jedoch 1309, mit einem Frieden endigte, in welchem den Städten Sitz und Stimme auf dem Landtage zugestanden werden mußte.

Nun fiel die Wahl auf einen andern deütschen Fürsten, nämlich auf des deütschen Kaisers Heinrich VII. Sohn, Johannes von Luxemburg, jedoch mit der Bedingung, daß er Heinrich's von Kärnten jüngste, noch unverheirathete Schwester zur Gemalin nehmen solle. Er war es, der, wie wir oben gesehen haben, die schlesischen Fürsten zu Lehnsleüten der Krone Böhmen machte, und die Oberlausitz wieder an dieselbe brachte. Unter ihm machte das Städtewesen Fortschritte und das deütsche Element in Böhmen erhielt einen Zuwachs durch die Wiedereinlösung des Egerschen Gebiets, das seit langer Zeit an mehrere deütsche Fürsten verpfändet gewesen, von dieser Zeit an, 1322, mit wenig Unterbrechung, immer bei Böheim geblieben ist.

Die glänzendste Periode in seiner Geschichte erlebte Böheim unter Johannes' Nachfolger, seinem Sohne Karl, der unter den deüt-

Digitized by Google

schen Kaisern der Vierte dieses Namens gewesen ist. Während seiner langen Regierung als König in Böheim seit 1322, als Kaiser seit 1346 bis 138, war seine Residenz Prag über ein halbes Jahrhundert der Mittelpunkt des deütschen Reichs, der Sammelort deütscher Fürsten, des deütschen Adels, deütscher Künstler und Gelehrten, der Sitz eines lebhaften Verkehrs und Handels. Dieses Alles wurde noch erhöht durch die Gründung der Prager Hochschule 1348, zu der die Universität als Vorbild diente, welche des Kaisers Schwiegervater, Pfalzgraf Ruprecht, zwei Jahre vorher in seiner Hauptstadt Heidelberg gestiftet hatte. In kurzer Zeit waren Tausende von deütschen Studenten in Prag, wodurch auch der Handel einen mächtigen Aufschwung erlangte, da die meisten Studirenden zu gleicher Zeit Handelsgeschäfte für die Heimath besorgten.

Daß deütsche Sitten und Gewohnheiten damals ungeheüern Einfluß auf die tschechischen Slawen ausübten, das raümen alle gleichzeitigen Chronisten und auch spätere Geschichtschreiber ein. Der Chronist Benesch von Horzowic, ein Zeitgenosse Karl's, berichtet: „in Prag und anderen Städten Böheims lasse Jedermann seine Kinder das Deütsche lernen". Der Königssaaler Abt Peter von Zittau, der zu derselben Zeit lebte, sagt von seinen Zeitgenossen in Böheim, „sie seien wie die Affen und ahmen den Deütschen Alles nach, bei Hofe und in den meisten Städten sei die deütsche Sprache mehr in Gebrauch als die Muttersprache der Tschechy". Pelzel, ein Böheimischer Geschichtschreiber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bemerkt von jener Zeit: „Böheim schien unter Karl VI. ganz deütsch werden zu wollen; selbst der Adel hatte die tschechische Sprache fast vergessen". Bedenkt man ferner noch, daß Karl von den westlich noch angränzenden deütschen Landen einen Strich bis in die Gegend von Nürnberg, dem damaligen Emporium der Gewerbthätigkeit, mit seinem Reiche Böheim vereinigt hatte, so läßt es sich leicht einsehen, daß gerade unter seiner Regierung, in Böheims glücklichster Zeit, nicht nur das Deütschthum den mächtigsten Einfluß auf die Tschechen ausübte, sondern daß auch das deütsche Element in Böheim zu dieser Zeit seine größte Ausdehnung hatte. Niemand wird Karl VI. Entwürfe, oder gar Absichtlichkeiten, zur Verdeütschung seiner tschechischen Unterthanen zuschreiben; forderte er doch selbst zur Pflege der tschechischen Sprache auf, empfahl sie sogar den Söhnen der weltlichen Kurfürsten, verlangte von jedem Richter im Königreich, daß er beider Landessprachen mächtig sei, kurz — unter

Digitized by Google

ihm galt vollkommene Gleichberechtigung beider Volksthümlichkeiten; und dennoch sehen wir den deütschen Einfluß so gewaltig und mächtig. Woher anders soll man sich diese Erscheinung erklären, wenn nicht aus den Zeit- und Culturverhältnissen?

Das Bürgerthum, der Stellvertreter des deütschen Wesens in Böheim, entwickelte in diesem Zeitraume eine Macht und einen Glanz, wie nie vorher, wie nie nachher. Bürger bauten Burgen, stifteten Klöster und statteten sie reichlich aus; und oft sah man sie dem Adel kühn gegenüberstehen, ihre alten Rechte zu schützen oder sich neüe zu erkämpfen. Die Altstadt Prag war fast ganz deütsch, die Namen der Rathsherren sind zu dieser Zeit fast lauter deütsche. Mittelbar jedoch wirkte Karl auf die Ausbreitung des Deütschthums in Böheim. Denn als er vier Räthen der Altstadt Prag, Andres Goldner, Mathes von Eger, Heinrich von Kathen und Ula Pleier, den Auftrag ertheilte, ein Gesetzbuch für alle Städte des Königreichs auszuarbeiten, das nachmals von so vielen anderen Städten auch außerhalb des Königreichs angenommene Prager Stadtrecht, so fügte er hinzu, es solle in deütscher Sprache abgefaßt werden; weil, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, ein jeder Bürger in den Städten Böheims der deütschen Sprache eben so mächtig war, wie die adlichen Grundbesitzer auf dem Lande, wie die Personen des Richterstandes, die Rent- und die Polizeibeamten ꝛc. Darum ist auch nicht eine einzige der Verordnungen, welche Kaiser Karl IV. während seiner langen Regierung als König in Böheim erlassen hat, in der Landessprache abgefaßt; fast alle tragen das Kleid der lateinischen Sprache, von der man damals noch glaubte, daß sie allein der obersten Gewalt des Kaisers und des Landesherrn und seiner Würde entsprechend sei; wiewol auch Kaiser Karl IV. es gewesen ist, der die deütsche Sprache in öffentlichen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen gewußt hat, wie jenes Prager Stadtrecht beweist; dessen sind, außer vielen anderen Urkunden auch die Saßungen Zeüge, welche 1348 der Malerzunft in Prag ertheilt wurde.

Karl bemühte sich vergeblich, die böhmische Krone an sein Haus erblich zu bringen. Nichtsdestoweniger übertrugen, nach seinem am 29. November 1398 erfolgten Ableben, die Stände des Königreichs die Krone seinem Sohne Wenzel, unter dessen Regierung die Religionsunruhen ihren Anfang nahmen, die es auch verursachten, daß nach seinem Tode, 1418, der Thron mehrere Jahre leer blieb; denn, obgleich sein Bruder, Kaiser Sigismund, das Königreich 1420

Digitized by Google

an sich zu bringen suchte, so wurde er doch wieder vertrieben, und gelangte erst 1436 zum Besitz desselben, als die Hussiten durch innere Zwistigkeiten mit einander zerfallen waren und er einen Vergleich mit ihnen gestiftet hatte. Sigismund war nur ein Jahr im Besitz des böhmischen Throns, denn er starb schon 1437.

Nach seinem Tode wählte die Mehrheit der Stände des Königs in Polen Bruder Casimir, die Minderheit aber des vorigen Königs, Schwiegersohn, Albrecht von Österreich, zum Könige, welcher sich auch 1438 krönen ließ, aber nach einer unruhvollen Regierung von nur zweijähriger Dauer verstarb. Zu seinem Nachfolger bestimmte man seinen Sohn Ladislaw, einen Posthumus, und ernannte während dessen Minderjährigkeit Georg von Podiebrad zum Reichsverweser, der nach des jungen Königs frühzeitigem und plötzlichem Ableben, durch Rokyzana's beredsamen Einfluß, daß man nicht einen fremden Fürsten, sondern einen Eingebornen auf den Thron erheben müsse, einmüthig zum Könige gewählt wurde. Georg war allerdings ein Mann, der mit Kraft und Verstand die Zügel des Reichs führen und die Wunden heilen konnte, welche die Religionsunruhen und die hussitischen Verwüstungen Böheim geschlagen hatten; doch vermochte er es nicht, mit Erfolg anzukämpfen gegen die Ränke des Oberpriesters in Rom, der ihn in den Kirchenbann gethan und alle seine Unterthanen vom Gehorsam gegen ihn losgesagt hatte. Als er, voll Liebe und Aufopferung für sein Vaterland, nur zu deütlich einsah, daß Böheim der Tummelplatz ewiger Ränke bleiben würde, so lange sein Name auf dem böheimischen Throne säße, so empfahl er kurz vor seinem Tode, 1471, den Ständen, nicht einen seiner Söhne, sondern den polnischen Prinzen Wladislaw, Königs Casimir Sohn, zum Könige zu wählen.

Unter Wladislaw's II. schwankender Regierung war es, wo die Stände 1497 den Beschluß faßten, daß von nun an alle Landtagsverhandlungen in tschechischer Sprache in die Landtafel eingetragen werden sollten. Auch ward durch neüe Gesetze den Deütschen verwehrt, sich anzusiedeln. Dennoch war die deütsche Sprache noch nicht entbehrlich geworden. Wol war die tschechische die Hofsprache unter Georg's von Podiebrad und Wladislaw's II. Regierung; dennoch wurden, wie Aeneas Sylvius berichtet, zu seiner Zeit in den Kirchen Prags deütsche Predigten gehalten, und es gab unter den Adlichen nur wenige, die nicht beide Sprachen gesprochen hätten. Auch in Urkunden bediente man sich noch der deütschen Sprache.

Digitized by Google

Wladislaw II. starb 1516, und sein neunjähriger Sohn Ludwig, den er schon bei Lebzeiten zu seinem Nachfolger hatte wählen und auch krönen lassen, folgte ihm in der Regierung. Während der Minderjährigkeit desselben führte der schlesische Fürst Karl von Münsterberg, ein Sohn Georg's von Podiebrad, die Regierungsgeschäfte. Als der junge König Ludwig bei Mohatsch ein so unglückliches Ende genommen, kam —

Böheims Krone 1526 durch Wahl eines Ständeausschusses an das Haus Habsburg-Österreich, in der Person des Erzherzogs Ferdinand, nachdem derselbe vorher in einem Reverse bekannt hatte, daß er durch freie und gutwillige Wahl der Stände erkoren sei und er die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der Stände des Königreichs beschworen habe. Ferdinand I., dessen Regierung bis 1564 dauerte, war ein Mann, der mit Kraft und Ausdauer seine Entschlüsse durchführte. Vor Allem ging sein Plan dahin, der monarchischen Gewalt mehr Ansehen und Festigkeit zu geben. Die böhmischen Stände hingegen strebten gerade nach dem Gegentheil, nach Beschränkung der königlichen Gewalt und Erweiterung der ständischen. Daß bei diesen entgegengesetzten Bestrebungen der beiden Gewalten ein Zusammenstoß nicht zu vermeiden war, konnte man bald nach Ferdinand's Regierungsantritt wahrnehmen. Der Kampf, der sich entspann, endigte mit der Niederlage der Stände und mit der Erklärung des Königs auf dem Landtage von 1547, daß Böheim fortan ein unumschränktes, und ein im Hause Habsburg-Österreich erbliches Königreich sein werde. Ferdinand I., seit 1558 seines Bruders, Karl's V. Nachfolger auf dem Kaiserthrone, hinterließ die böhmische Krone seinem Sohne Maximilian, dem er sie schon bei seinen Lebzeiten hatte aufs Haupt setzen lassen. Während dessen bis 1576 dauernden Regierung schlugen die Stände in ihren Bestrebungen nach Selbstständigkeit einen andern Weg ein. Sie bemühten sich nämlich, ihrem Könige, der zugleich, wie Maximilian II., deutscher Kaiser war, oder einem seiner Söhne die polnische Krone zu verschaffen, damit, wie es im Landtagsbeschluß heißt: Böheim, Polen und andere Länder „zum Ruhme und zur Ausbreitung der slawischen Sprache und Nation" unter Einem Oberhaupte vereinigt würden. Allein diese Bemühungen scheiterten an der Uneinigkeit der Polaken.

So herrschte also schon im 16. Jahrhundert in den Köpfen der Slawen der Gedanke des Panslawismus, damals aber unter den

Digitized by Google

westlichsten, den tschechischen Slawen, die unter deütscher Botmäßigkeit standen; im 19. Jahrhundert treibt dieser Gedanke seinen Spuk unter den östlichsten Slawen, und Russen sind seine Vertreter, die ein polnisches Volk nicht mehr anerkennen, mit Recht, weil der kleine polakische Edelmannshaufen der Fähigkeit, eine Nation zu bilden, im Lauf seiner ganzen Geschichte sich unwürdig erwiesen hat.

Unter Maximilian's Nachfolger, Rudolf II., bis 1611, errangen die böheimschen Stände so ziemlich wieder die Macht, welche sie in der ersten Zeit Ferdinand's I. besessen hatten. Sie benutzten nämlich die Verlegenheit, in die Rudolf durch die Empörung seines Bruders und Statthalters von Ungarn kam, um von ihm die verlorenen Rechte und Freiheiten wieder zu erlangen.

In die Zeit von Ferdinand I. bis Rudolf II. fällt das sogenannte goldene Zeitalter der tschechischen Sprache und Literatur, obwol mehr noch in lateinischer Sprache geschrieben wurde. Auch die Deütschen in Böheim blieben nicht zurück, und ihre Sprache kam im Lande selbst wieder mehr zur Geltung. Der Hof Rudolf's II., der zugleich deütscher Kaiser war und zu Prag residirte, war deütsch. Rudolf, ein Freünd der Wissenschaften und Künste, sammelte viele ausgezeichnete Gelehrte und Künstler um sich, darunter mehrere Deütsche, und unter diesen den großen Kepler.

Auch unter Rudolf's Nachfolger, Mathias, bis 1619, wurde während der ersten Jahre das Deütschthum in Böheim begünstigt. Es unterlag aber den Streichen der Tschechen, als diese auf dem Landtage von 1615, wo sie immer in der Mehrheit waren, folgendes Gesetz durchbrachten:

„Von der Zeit dieses Landtagsbeschlusses an soll künftig und zu ewigen Zeiten ein Ausländer, welcher der tschechischen Sprache nicht kundig ist und sich in derselben bei den Gerichtshöfen nicht gehörig auszudrücken weiß, zu einem Einwohner des Landes und zum Bürger einer Stadt nicht aufgenommen werden.

„Ein solcher Ausländer, der nach Erlernung der tschechischen Sprache endlich das Bürgerrecht in irgend einer Stadt erlangt hat, soll, wie auch seine Kinder, nichtsdestoweniger zu einem öffentlichen Amte nicht gelangen können; erst seine Kindeskinder sollen als eingeborne Tschechen betrachtet und der Vorrechte der Landeskinder theilhaftig werden. Dann soll in den Pfarren, Kirchen, Schulen, wo vor zehn Jahren in tschechischer Sprache gepredigt und gelehrt worden, dieser löbliche Gebrauch fortgesetzt werden; wo aber jetzt ein

Digitized by Google

deütscher Pfarrer oder Schulmeister vorhanden ist, da soll nach seinem Tode ein tschechischer Pfarrer oder Schulmeister angestellt werden. Die neü errichteten Kirchen und Schulen werden hiervon ausgenommen. Wer immer sich unterfangen würde, in einem solchen Orte in deütscher Sprache zu predigen oder zu lehren, der soll eine Strafe von 15 Schock böhmischer Groschen erlegen.

„Weil man in Erfahrung gebracht, daß einige Personen, sowol höhern als niedern Standes, unter einander bei ihren Zusammenkünften nicht die tschechische, sondern eine fremde Sprache sprechen, welches eine Verachtung ihrer eigenen Muttersprache andeütet und zur Schande der ganzen Nation gereicht, so sollen diese Leüte, wenn sie die tschechische Sprache sprechen können und doch in ihrem Vorhaben fortfahren, in Zeit von einem halben Jahre das Land raümen, bis dahin aber als Störer des allgemeinen Besten betrachtet und keiner Vorrechte und Freiheiten der übrigen Einwohner von Böheim theilhaftig werden.

„Ferner, nachdem einige Einwohner der Prager Städte eine Gemeinde, die sie die Deütsche nennen, unter einander errichtet haben, in diesem Königreiche aber man zu allen Zeiten von keiner andern, als von der tschechischen Gemeinde weiß, so sollen alle Diejenigen, die sich zu der genannten deütschen Gesellschaft oder Gemeinde bekennen und dreist genug sind, in ihrem Vorhaben zu beharren, mit der oben bestimmten Strafe belegt und gezüchtigt werden."

Und dieses Gesetz mußte der König, — ein deütscher Fürst, der noch dazu kaiserliches Oberhaupt des heiligen Römischen Reichs Deütscher Nation war, in einem mitten in Deütschland gelegenen und zum Reich gehörigen Lande bestätigen!

Die Deütschen in Böheim befanden sich nun in der traurigsten Lage. Von der einen Seite drückte man sie ihrer Sprache und ihres Volksthums halber, von der andern aber wegen ihres Kirchenglaubens. Denn seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich fast ganz Deütsch-Böheim der evangelisch-lutherischen Lehre zugewendet.

Nun entstanden unter Mathias' Nachfolger, seinem Vetter von Steiermark, Ferdinand II., der sich schon in seinem Heimathlande als ein eifriger Gegner der Reformation gezeigt hatte, die ärgsten Greüel, so daß nicht allein die deütschen Mitglieder der Ständeversammlung, sondern auch diejenigen der tschechischen, welche sich zur evangelischen Kirche bekannten, in offene Empörung ausbrachen, und am 19. August 1619 die Absetzung Ferdinand's als Königs in Böheim aussprachen,

Digitized by Google

und statt seiner den protestantischen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz auf den Thron beriefen. Allein der 8. November 1620 entschied die Sache auf eine für Böheim höchst traurige Weise. Durch die Schlacht am weißen Berge ging nicht allein die Religionsfreiheit verloren, sondern auch des Königreichs politische Freiheit, seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit; Böheim ging in Österreich auf, von nun aber ward das Königreich Böheim eine erbliche Provinz der Erzherzoge zu Österreich, die von dieser Provinz den Königstitel führten; Böheim hörte auf, seine eigene Geschichte zu haben, der größte Theil der ständischen Rechte ging verloren, die meisten Städte büßten ihre Privilegien ein. Am 21. Juni 1621 fielen auf dem altstädter Ringe zu Prag 27 Häupter der hervorragendsten böheimschen Edlen unter dem Beile des Henkers, mehrere waren bereits im Kerker gestorben. Die Güter der als Rebellen hingerichteten oder entflohenen Protestanten wurden eingezogen und in der Folge andere, der römischen Kirche und dem Landesherrn treu gebliebene Familien damit belehnt. Der Anschlag dieser Güter in der böheimschen Landtafel wurde damals auf nicht weniger als 53,074,449 Thaler berechnet.

Wol nicht mit Unrecht meinen tschechische Schriftsteller, die Zeit, in welcher vorzüglich ein großer Theil des Böheimerlandes der Verdeütschung anheimfiel, sei die Periode nach dem dreißigjährigen Kriege gewesen, während dessen ganz Böheim verheert wurde, und zwei Drittheile der tschechischen Nation untergingen. In das zum größten Theil wüste Land wurde von den böheimschen Herrschaften und Grundbesitzern eine Menge neüer deütscher Ansiedlungen gebracht, von denen sich allerdings einige, die tiefer ins Land gingen, tschechisirt haben.

Mit jener Zahl, $^2/_3$ der Tschechen, welche im Lauf des dreißigjährigen Kriegs ihren Untergang gefunden, wird man es wol nicht ganz wörtlich nehmen, obwol es gewiß ist, daß Böheim vor Ausbruch jenes Krieges viel volkreicher war, als nachher. 1622 und in den drei oder vier folgenden Jahren sind an 30,000 angesessene Familien ausgewandert, der Weiber, Kinder, Handwerksleüte und anderer nicht zu gedenken. Allein aus Friedland siedelten 839 protestantische Familien nach der Lausitz über, mehr noch aus Reichenberg, aus Eger an 300, und so aus Komotau und vielen anderen Orten. Auch der größte Theil des Adels zog aus dem Lande. Darum hieß es noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts: Ein aufmerksamer Reisender finde in Böheim die Städte, Flecken, Dörfer und Landstraßen ziemlich leer.

Digitized by Google

Zur Zeit Kaiser Rudolf's II., von 1576—1611, soll man in Böheim 732 große und kleine Städte, 124 Schlösser (Zámky), die adelichen Sitze (Twrzy) ungerechnet, 34,700 Dörfer und über 3 Millionen Einwohner gezählt haben; was Zahlen sind, die man für übertrieben gehalten hat. Aus einer 1596 auf Befehl der Stände verfertigten Tafel erhellet, daß damals —

	Angesessene Unterthanen;	Pfarren
In den königlichen Kammer-Districten . .	14,373	132
„ „ Herren-Districten	67,125	517
„ „ Ritter-Districten	54,413	520
der königlichen Städte 49 mit	5,326	101
der Geistlichkeit	7,339	72
der Herren- und Ritterstädte 48 mit . . .	2,280	24
der Besitzer freier Güter (Swobodnicy) .	333	—
folglich im ganzen Königreich . .	150,858	1366

und 97 königliche und Herrenstädte vorhanden waren. Paul Aretin gab in seiner 1619 herausgegebenen Karte von Böheim 722 große und kleine Städte, 200 feste Schlösser und 3377 Rittersitze an. Die Müller'schen Specialkarten von den einzelnen Kreisen Böheims, deren Herausgabe in die zwei ersten Decennien des 18. Jahrhunderts fällt, zählten 151 große und kleine Städte und 367 Marktflecken auf. Es versicherten aber schon damals erfahrene Personen, daß die Anzahl der Städte und Marktflecken in Böheim sehr unbeständig sei, indem manche in Abnahme gerathene Städte ihre Stadtprivilegien fallen ließen, und hingegen manche Marktflecken in Aufnahme kämen und Städte würden. Die Zahl der Dörfer glaubte man in der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht über 6000 annehmen zu dürfen; der Herrschaften, Rittergüter und Meierhöfe waren 1451 vorhanden.

Nach Ferdinand II. saßen noch fünf Erzherzoge zu Österreich, zugleich deütsche Kaiser, in Folge des Erbrechts auf dem Throne Böheims. Der letzte war Kaiser Karl VI., mit dem der Mannsstamm des Hauses Habsburg-Österreich 1740 zu Ende ging. Vermöge der von ihm errichteten pragmatischen Sanction nahm seine älteste Tochter Maria Theresia, wie von den sämmtlichen Erbländern, so insonderheit auch vom Königreich Böheim, Besitz. Allein, wie Friedrich II., König von Preüßen, nach des Kaisers Ableben seine Ansprüche auf gewisse Theile des Herzogthums Schlesien mit so entscheidendem Erfolge geltend machte, so erhob, wie schon erwähnt, —

Karl Albert, Kurfürst von Baiern, Anspruch auf Österreichs ganzes Erbe. Seine Gemalin war die zweite Tochter Kaiser Joseph's II.,

Digitized by Google

in welcher Eigenschaft ihre Rechte an die Nachfolge, auf die sie jedoch Verzicht geleistet hatte, gegen die ihrer älteren Schwester, Gemalin des Kurfürsten zu Sachsen und Königs in Polen, zurückstehen mußte. Darum forderte Karl Albert die Erbfolge in Österreich als Abkömmling der Erzherzogin Anna, Tochter Kaiser Ferdinand's I. In dieser Eigenschaft machte er die Rechte der ersten Tochter gegen die letzte geltend, indem er sich auf den Heirathsvertrag dieser Prinzessin mit Albert V., Herzoge in Baiern, so wie auf die letztwillige Verfügung Ferdinand's I. stützte. Der Kurfürst behauptete, daß kraft dieser beiden Aktenstücke die ganze österreichische Erbschaft den Nachkommen der Erzherzogin Anna gebühre, da die Erzherzoge, ihre Brüder, keine männlichen Sprossen hinterlassen hätten. Die Sache an sich war streitig; und in der That, die beiden Schriftstücke, auf die sich Karl Albert stützte, sprachen nicht von männlichen Nachkommen der Erzherzoge, sondern von rechtmäßigen Kindern, ohne Unterscheidung des Geschlechts.

Frankreich, stets in Bereitschaft, wo es sich um Schwächung des Deutschen Reichs und insonderheit des Hauses Habsburg-Österreich handelt, kam dem Kurfürsten Karl Albert zu Hülfe. Dieser bemächtigte sich, an der Spitze eines französischen Heers, mit dem er sein Kriegsvolk vereinigt hatte, in den ersten Tagen des Monats September 1741 des Landes ob der Ens; allein statt gerades Weges auf Wien loszugehen, nahm er eine Schwenkung links, drang in Böheim ein, und machte sich, von 20,000 Sachsen unterstützt, die übers Erzgebirge gekommen waren, zum Herrn von Prag. Moritz, Graf von Sachsen nahm diese Hauptstadt mit Sturm, den 26. November 1741. Der Kurfürst ließ sich als König in Böheim öffentlich ausrufen, setzte sogar die Krone aufs Haupt, den 7. December 1740, und ließ sich bald darauf von den Ständen die Huldigung leisten. Die Freude, die Rolle eines Königs spielen zu dürfen, dauerte nicht lange. Franzosen und Baiern wurden mit Schimpf und Schande zum Lande hinausgetrieben, und Maria Theresia konnte sich im Mai 1743 in Prag krönen lassen. Der Kurfürst aber empfing volle Entschädigung dadurch, daß er, vorzugsweise durch Friedrich's II. Verwendung, auf den deutschen Kaiserthron erhoben wurde, den er als Karl VII. bestieg. Die Wahl erfolgte am 24. Januar 1742. Sie war einstimmig von acht Kurfürsten gewesen, die neunte Stimme, Böheim, aber nicht zugelassen worden. Doch nicht lange stand er dem Reiche als kaiserliches Oberhaupt vor, dem er, ein Flüchtling aus seinem Erblande, auch nur ge-

Digitized by Google

ringe Thätigkeit widmen konnte. Kaum in seine Hauptstadt zurückgekehrt, ereilte ihn der Tod am 20. Januar 1745.

Als Candidat für den Kaiserthron galt der Großherzog von Toskana, Franz Stephan, Marien Theresiens Gemal. Hader und Streit waltete im Deütschen Reiche fort und fort. Da mußte das deütsche Volk die Schmach erleben, daß der Erbfeind der Christenheit seine Vermittelung anbot. Sultan Mahomed V. schlug die Stadt Venedig zur Versammlung eines Friedenscongresses vor und als vorläufige Friedensartikel einen Waffenstillstand auf dem Fuße des Uti possidetis, und die Bedingung, daß die Wahl des römischen Kaisers nur mit Stimmen-Einhelligkeit Statt zu finden hätte. Diese Vorschläge, die am westlichen Erbfeind der Deütschen Unterstützung fanden, und welche die Wahl des Großherzogs von Toskana von der Zustimmung des Königs in Preüßen abhängig machten, wurden von den kriegführenden Mächten verworfen. Mitten unter Waffengetümmel erfolgte die Wahl zu Frankfurt am 13. September 1745, unter Widerspruch des Gesandten von Brandenburg und des Kurfürsten von der Pfalz. Der Großherzog von Toskana, bis 1737 Herzog von Lotharingen, bestieg als Kaiser Franz I. den deütschen Thron. Als Mitregenten in den Erblanden, also auch im Königreich Böheim, hatte ihn Maria Theresia bereits 1741 ernannt; eine Ernennung, von der man meinte, daß sie nicht die Bestimmungen der pragmatischen Sanction verletze, und dem Mitregenten demnach auch die böheimsche Stimme im Kurfürsten-Collegio des Deütschen Reichs zustehe. Unter den schwierigsten Zeitverhältnissen stand Kaiser Franz I. seinem hohen Berufe zwanzig Jahre lang vor. Er starb den 18. August 1765 und hatte seinen und Marien Theresiens Sohn Joseph zum Nachfolger, nachdem derselbe am 27. März 1764 zum König der Römer gewählt, und als solcher am 3. April desselbigen Jahres gekrönt worden war.

Böheim ward, wie wir gesehen haben, aus einem Wahlreich durch monarchische Gewalt 1547 in ein Erbreich verwandelt. Von da an hatten die Stände in Ansehung der Regierungsfolge nichts mehr zu sagen. Die Krönung des früheren Wahlkönigs, nunmehrigen Erbkönigs, verrichtete, kraft päpstlicher Bulle, seit 1345 der Erzbischof von Prag. Der König in Böheim war, wie man sich aus dem ersten Kapitel erinnern wird, des heil. Röm. Reichs Erzschenk; doch setzte er dieses Erzamt nicht mit zu seinen Titeln. Zu Reichs-Erbschenken hatte er die Grafen von Althan, welche deswegen einen Becher im Wappen führen. Ueber den Ursprung dieses Erzamtes sind die Ge-

Digitized by Google

lehrten verschiedener Meinung gewesen; die wahrscheinlichste dürfte sein, daß Kaiser Friedrich I. dem Herzoge Wladislaw zugleich mit dem königlichen Titel auch das Erzschenkenamt im Deütschen Reiche verliehen habe. Wenigstens erklärte Kaiser Rudolf I. in den Jahren 1289 und 1290 durch zwei öffentliche Urkunden, daß der Krone Böheim das Erzschenkenamt und zugleich das Wahlrecht gebühre, und daß des damaligen Königs Wenzel Urgroßvater Beides schon besessen habe. Auf diesem Erzamte beruhte dann auch das Recht des Königs in Böheim, einen römischen König mit zu erwählen, in dessen Besitz er seit Friedrich's I. Zeit beständig gewesen ist, wie die oben erwähnten Rudolfischen Urkunden beweisen und spätere Vorgänge lehren, daß dieses Recht von ihm ausgeübt worden. Wenn aber die böheimschen Könige bei der Wahl ein und ein anderes Mal übergangen wurden, so geschah dies nicht mit ihrer Bewilligung, sondern beruhte auf dem Umstande, entweder daß sie mit dem Reiche nicht in gutem Vernehmen standen, oder aus anderen, ihrem Rechte nicht nachtheiligen Ursachen.

Hieraus erhellet nun auch, daß der König in Böheim von Alters her ein wirklicher, ein echter Stand des Deütschen Reichs gewesen sei. Daß er ehedem zu den Reichssteüern nichts beitrug, widerstreitet dem nicht; denn dies rührte von einem besondern Vorrechte her, welches Kaiser Friedrich II. ihm 1212 ertheilte, bei welcher Gelegenheit er auch von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte befreit wurde. Eben so wenig ist dem entgegen, daß er nicht immer auf dem Reichstage erschien; denn die Erzherzoge zu Österreich erschienen auch nur, wenn sie wollten, und der Erzherzog Albrecht versprach dem böheimschen Könige Wenzel, daß, wenn er römischer König werden würde, er ihm und seinen Nachfolgern das Privilegium ertheilen wolle, nicht verpflichtet zu sein, auf den Heerzügen, Versammlungen, Hofgerichten ꝛc. der römischen Könige oder Kaiser zu erscheinen. Alle drei Reichs-Collegien erkannten auch 1708 an, daß der König und Kurfürst in Böheim das unzweifelhafte Recht zu Sitz und Stimme auf allen Reichs-Zusammenkünften habe, und es dem Kaiser, als Könige und Kurfürsten in Böheim, anheim gestellt sei, ob und wann derselbe bei allen ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünften, es sei auf Reichsdeputations-, Collegial- oder anderen Tagen den böheimschen Sitz und die damit verbundene Stimme durch eine eigene, genugsam bevollmächtigte Gesandtschaft künftighin wieder einnehmen, bekleiden und vorführen lassen wolle. Dagegen versprach der

Digitized by Google

Kaiser Joseph I., daß er wegen seines Erbkönigreichs Böheim und der dazu gehörigen Länder, Mähren und Schlesien, in Zukunft nicht nur zu allen Reichs- und Kreissteuern und Auflagen einen kurfürstlichen Anschlag, sondern auch zum Reichskammergericht jährlich 300 Gulden übernehmen und beitragen wolle. Andrer Seits versprach das gesammte Reich, das Königreich Böheim sammt allen demselben einverleibten Landen in seinen Schutz und Schirm zu nehmen.

Nach dem Tode des Kaiser Karl's VI. gab es große Schwierigkeiten, wer bei der Wahl eines neüen römischen Königs die böheimsche Kurstimme vertreten solle? Die Königin Maria Theresia hatte sie, wie oben gesagt, ihrem Gemale, dem Großherzoge von Toskana, übertragen: allein es ward im Kurfürsten-Collegio durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, die böheimsche Stimme für dieses Mal, doch ohne weitere Folge, ruhen zu lassen, was dann auch geschah. Dagegen wurden nach Karl's VII. Ableben die Wahlgesandten der Königin in Böheim zur Wahl des neüen römischen Königs zugelassen. Vom Vorrang des böheimschen Königs unter allen weltlichen Kurfürsten, der ihm vermöge der goldenen Bulle zustand, ist bereits im ersten Kapitel die Rede gewesen. Eine Sonderstellung im Reiche nahm er dadurch ein, daß er keinen römischen Reichsverweser anerkennen wollte.

Die obersten Reichsbeamten in Böheim waren: der oberste Burggraf, oberste Landhofmeister, oberste Landmarschall, oberste Landkämmerer, oberste Landrichter, oberste Hoflehnrichter, oberste Appellationspräsident, oberste Kammerpräsident und oberste Landschreiber.

Zu den Erbbeamten gehörten zehn, nämlich der oberste Erbmarschall, dessen Stelle in der Mitte des 18. Jahrhunderts vom obersten Landmarschall vertreten wurde; der oberste Erbtruchseß, welches Amt die Grafen Colloredo hatten, und von dem das oberste Erbküchelmeisteramt abgesondert war, welches die Grafen Wratislaw besaßen. Auch das Erbvorschneideamt war davon unterschieden; dieses stand den Grafen Waldstein (Wallenstein) zu. Das Amt des obersten Erbmundschenken besaßen die Grafen Tschernin. Oberste Erbhofmeister waren die Grafen Kinski; oberste Erbsilberkämmerer die Grafen Uhlefeld. Außer diesen vornehmsten Erbämtern waren die anderen: das Erbthürhüteramt, im Besitz der Familie Mladota von Solopisk; das Erbpanieramt vom Herrenstande, im Besitz der Grafen Korzensky von Tereschau und vom Ritterstande die Marquardt von Hradek; das Erbschatzmeisteramt hatten die Grafen Wrtby.

Digitized by Google

Die Landstände des Königreichs Böheim waren in dem Schatten von dem, was sie ehemals gewesen, viergliedrig: Prälaten, Herren, Ritter und Städte.

Zur Prälaten-Bank gehörten: Der Erzbischof zu Prag; die Bischöfe zu Leitmeritz und Königingrätz; die Dom- und Kapitularherren der Metropolitankirche zu St. Veit auf dem Prager Schlosse, unter denen der Domprobst die Würde des ersten Prälaten im Königreiche besaß; und 21 Pröbste und Äbte, nämlich die Pröbste zu St. Peter und Paul auf dem Wischehrad und zu Alt-Bunzlau, der General und Großmeister des heil. ritterlichen Kreüz-Ordens mit dem rothen Stern (seit 1697; der Orden wurde 1217 in Böheim aufgenommen), die Äbte und Pröbste zu Braunau, die des Berges Sion und Mühlhausen, auf dem Karlshofe zu Prag; Montserat, gemeiniglich Emaus in der Neüstadt Prag genannt; zu Chotischau, Tepl, St. Johann in der Insel und unter dem Felsen, bei St. Procop am Flusse Sasawa, zu Hohenfurt, Ossegg, bei St. Nicolai in der Altstadt Prag, zu Selau, Doxan, Sedlitz und Skalitz, zur goldenen Krone, zu Plaß, Kladrau, Königssaal, und der Dechant auf dem Wischehrad zu Prag.

Zum Herrenstand zählte man: Fürsten, Grafen und Freiherren. Seit 1490 sind viele Ritter in den Herrenstand aufgenommen worden; und seit Überwindung der Evangelischen auf dem weißen Berge, 1620, sind auch viele auswärtige vornehme Familien dazu gekommen, die entweder von den Königen mit Herrschaften und Gütern beschenkt wurden, oder die sich auch selber ankauften.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörten folgende Familien zum Herrenstande:

Fürsten — Auersberg, Markgraf von Baden-Baden, Dietrichstein, Kinsky, Lamberg, Liechtenstein, Lobkowitz, Löwenstein-Wertheim, Mansfeld, Montecuculi, Piccolomini, Schwarzenberg, Trautson.

Grafen — Althan, Auersberg; — Batthyani, Breda, Browne, Bubna und Littitz, Buquoy; — Chotek, Clarstein, Clary und Aldringen; — Des Fours; — Fünfkirchen; — Gallas, Golz, Götz; — Hollweil, Harrach, Hartig, Hoymhausen, Hohenembs; — Kaiserstein, Kaunitz, Klenau, Kokorzowez Graf v. Kokorzowa, Königsfeld, Krakowsky v. Kolowrat, Kupperwald, Küenburg; — Laschansky, Leslie, Libsteinsky v. Kolowrat, Limburg-Styrum, Losy v. Losimthal, Loudon, Lützow v. Treür; — Martiniz, Metternich, Millesimo, Morzin; — Nostitz, Nowohradsky v. Kolowrat; — Graf Pachto Freiherr v. Rayhofen, Paar, Pötting; — Regal; — Salm-Reiferscheid, Schlick,

Schönfeld, Sereni, Sinzendorf und Thanhaußen, Spork, Stadion, Sternberg; — Terzi v. Siffa, Thun, Törring, Trautmannsdorf; — Walderode, Würben und Freüdenthal; Zaruba und Huſtirzow; — die unter den Erbämtern genannten gräflichen Familien und noch mehrere andere.

Freiherren — von dieſer Klaſſe waren am meiſten begütert die Familien: Chorinſky, Deblin, Einſiedel, Freienfels, Huſynetz und Löwenhaus, Kiperſky, Oſtein, Przichowsky v. Przichowitz, Straka und Nedabiliz, Tunkl, Wernier.

In den Ritterſtand wurden ſeit des Königs Wladiſlaw's II. Zeit viele Bürgerliche theils auf den Landtagen durch die Ritter ſelbſt, theils durch königliche Adelsbriefe aufgenommen. Zu den begüteteren Familien der Ritterſchaft gehörten vor hundert Jahren folgende: Andrezky, Cheynow und Winterberg, Conway, Deyen und Strzitatſch, Goltſch, Zaugwitz, Malowez, Schmidlin, Serins v. Stychena, Sobietözky, Wiedersberg, Wunſchwitz, u. v. a.

Zum Stande der Städte, welche auf den Landtagen erſcheinen durften, gehörten die königlichen Städte, welche von den anderen, die der Landtafel nicht fähig waren, unterſchieden wurden. Es gab ihrer in der Mitte des 18. Jahrhunderts, nach Ausweis des oben mitgetheilten Verzeichniſſes, 36, mithin 13 weniger als zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Die Landtage wurden vom Könige jährlich ein Mal ausgeſchrieben und zu Prag gehalten. Die Thätigkeit der einſt ſo mächtigen Stände war darauf beſchränkt, — die Geldforderungen des Landesherrn in — gebührender Ehrfurcht allerunterthänigſt entgegen zu nehmen und die von demſelben im Voraus beſtimmten Beträge unter ſich zu vertheilen. Ob die Stände die Erhebung und Verwaltung der Landesabgaben hatten, wie in anderen Provinzen des Hauſes Habsburg-Öſterreich, z. B. im Erzherzogthum, iſt nicht nachzuweiſen. Neben anderen Abgaben beſtand, wie ſonſt überall in Deütſchland, die ſogenannte Contribution, eine Art Einkommenſteüer, die vorzugsweiſe vom Grundeinkommen, als dem bedeütendſten und am leichteſten abzuſchätzenden, erhoben ward. Sie betrug zwei Prozent des Vermögens, alſo mindeſtens 40 Prozent des Einkommens. Als der Eindringling Karl Albert von Baiern ſich die böheimſche Krone aufs Haupt geſetzt hatte, verlangte er 1742 von den Ständen zur ordentlichen und außerordentlichen Abgabe 6 Millionen Gulden; und Maria Thereſia das Jahr darauf 5,270,000 Gulden, darunter

Digitized by Google

2,890,000 Gulden zum Unterhalt des Kriegsvolks. Beträchtlich waren die Einkünfte aus den königlichen Kammergütern, den Zöllen, dem Salz- und Bergregal ꝛc. Als im Laufe des siebenjährigen Krieges, um die Mitte des Jahres 1760, das Kriegs- und Heerwesen in sämmtlichen Erblanden des Hauses Österreich neü eingerichtet werden mußte, um die nöthige Kraft zur Niederdrückung und Vertilgung des — Marquis von Brandenburg, wie man Friedrich II. nannte, zu entwickeln, betrug der jährliche Beitrag, den Böheim zum Unterhalt des Kriegsstaats zu leisten hatte, 5,270,488 Gulden 44 Kreüzer. Zu der beständigen Miliz von 24,000 Mann, welche 1753 in den österreichischen Erblanden errichtet worden war, und in Kriegszeiten zur Ergänzung der Feldregimenter dienen sollte, hatte Böheim 9000 Mann zu stellen.

Was der Zustand des Landmanns betrifft, so waren die Bauern Leibeigene ihrer Herrschaften und an die Scholle, wo ihre Wiege stand, gebunden. Ihre Hartnäckigkeit und Trägheit, welch' letztere man unter anderem an der schlechten Beschaffenheit ihrer Dörfer wahrnahm, obgleich das Holz zum Häüserbau reichlich vorhanden und der Bau nicht kostbar war, erklärten Zeitgenossen als Folge des harten Jochs, unter welchem sie seüfzten. Nicht allein daß sie Hofdienste thun und allerlei Naturalleistungen geben mußten, so durften sie auch kein Handwerk erlernen, nicht fortziehen, nicht einmal ohne Genehmhaltung des Grundherrn ein Weib nehmen. 1679 erregte ein großer Theil des böheimschen Landvolks, wegen der schweren Dienstbarkeit, einen Aufstand, der damit endigte, daß es des geringen Restes seiner noch übrigen Rechte und Freiheiten völlig beraubt wurde. Doch brach die Morgenröthe der Freiheit schon unter Maria Theresia an, indem sie die Leibeigenschaft und die Frohnen auf allen ihren Gütern in den Erblanden, also auch im Königreich Böheim, gegen eine feste Abgabe für aufgehoben erklärte. Der Besitzer freier Güter, Swobodnitzy, Diedinitzy, Naprawnitzy genannt, gab es in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur wenige.

Vor 1762 gab es für Böheim eine eigene Hofkanzlei, die dem Landesherrn überall hin folgte; in dem genannten Jahre aber wurde dieselbe mit der österreichischen Hofkanzlei vereinigt. Schon früher war die Statthalterei zu Prag aufgelöst worden. Die Staats- und Kammer-Angelegenheiten, welche sie zu verwalten hatte, wurden daselbst, seit 1749, durch die kaiserlich königliche Repräsentation und Kammer, und den besonders angestellten consessum delegatum in

causis summi principis et commissorum, Justizsachen aber theils durch den Consessum der königlichen obersten Landesoffizianten im Königreiche Böheim, theils durch das k. k. Apellations-Tribunal besorgt. Hiernächst befanden sich in Prag das königl. größere und kleinere Landrecht, das königl. Kammerrecht, das königl. Hoflehnrecht, das Amt der königl. Landtafel, das königl. Oberstburggrafenrecht, das Schadenrecht, das sogenannte kaiserl. königl. Deputirtenamt, oder die Salz- und Zoll-Administration, das oberste Münz- und Bergmeisteramt, das königl. Procuratorsamt u. a. m. Zu Karlstein, im Podiebrader Kreise, einem Bergschlosse, welches Kaiser Karl IV. in den Jahren 1348—1358 erbauen ließ, befand sich der Verwahrungsort der Reichskleinodien, vieler sogenannter Reliquien, vornehmlich aber das Reichsarchiv, welches einen überaus reichhaltigen Urkundenschatz besitzt, der noch zu heben bleibt, um für die Sondergeschichte Böheims sowol, als für die allgemeine Geschichte vorzüglich des Deütschen Reichs ausgebeütet zu werden. In jedem Kreise führte ein Kreishauptmann das Regiment; einige von den größeren Kreisen aber hatten zwei Kreishauptleüte, einen aus dem Herren-, und den andern aus dem Ritterstande. Die Städte hatten ihre Magistrate und Gerichte.

Für die höheren Stände galt die königliche böheimsche Landesordnung vom Kaiser Ferdinand II. von 1627, nebst der darüber 1640 bekannt gemachten Novellis declaratoriis als eigentliches Gesetzbuch wogegen der Bürgerstand sich nach der Verfassung des oben erwähnten Prager Stadtrecht, welches allgemein in den Städten Böheims eingeführt war, zu richten und zu achten hatte.

Es ist noch vom kirchlichen Zustande zu sprechen. Mag es auf sich beruhen, daß die Tschechen schon im 6. Jahrhundert den Christusglauben angenommen haben sollen, so viel aber ist sicher, daß sie von den thessalonischen Brüdern Methodios und Konstantin (Kyrillos) um die Mitte des 9. Jahrhunderts in der christlichen Lehre unterrichtet wurden, daher sie auch anfänglich die gottesdienstlichen Gebraüche der griechischen Kirche hatten, bis Boleslaw der Gute die römischen einführte. Doch ist es sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß, gleichwie das Christenthum auf doppeltem Wege nach Böheim gelangte, aus Deütschland um 845, und aus Mähren um 870, eben so auch eine doppelte Liturgie, die lateinische und die slawische, eingeführt wurde, und daß beide eben so neben einander bestanden haben, wie die Kenntniß und der Gebrauch beider Schriftarten, der der lateini-

Digitized by Google

schen, wie der kyrillischen, die von ihrem Erfinder Kyrill, dem Apostel der Slawen, selbst vorzugsweise die slawische genannt wurde.

Wer den Einfluß des Klosterwesens im Mittelalter zu schätzen weiß, der wird auch einraümen, daß die vielen Klöster, die meist mit deütschen Mönchen besetzt wurden, nicht ohne Einfluß auf tschechisches Land und tschechische Leüte bleiben konnten. 1115 wurde das Kladrauer Kloster gestiftet und mit Benedictinern aus Zwifalten besetzt und 20 Jahre später das Cistercienser-Kloster zu Pomuk mit Mönchen aus Eberach im Hochstift Würzburg. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts fällt auch die Gründung des Cistercienser-Klosters Sedlec, das Mönche aus Waldsassen bevölkerten. Die Prämonstratenser zu Strahow, so wie die zu Selau wurden aus Steinfeld in Franken, die Cistercienser nach Plaß ebenfalls aus Franken, und die nach Osseg aus Waldsassen berufen.

Böheim hat den Ruhm, daß in seinem Schooße die Wiege der Kirchenverbesserung gestanden hat. Lange vor Luther fing Johannes Miliz an, wider den Bischof zu Rom und seine Priesterschaar zu predigen, und Mathias Janow trat in seine Fußtapfen. Konrad Waldhausen, selbst ein Priester der Kirche, trat schon zur Zeit Karl's IV. mit aller Kraft gegen die Verderbtheit seiner Genossen auf; und unter Wenzel sprachen sich die Prager Hochschullehrer Albert Engelschalk und Rohle für die Nothwendigkeit einer Umkehr zum Guten aus. Am weitesten aber ging in seinen Forderungen Johannes Huß, gleichfalls einer der Professoren jener Hochschule, und mit ihm seine Freünde Hieronymus aus Prag und Jakob von Misa. Als aber die Costnitzer Kirchenversammlung den Huß 1415, und den Hieronymus 1416, trotz kaiserlichem Geleitsbrief, auf den Scheiterhaufen brachte, und die Anhänger dieser Männer, dazu die meisten tschechischen Einwohner Böheims, gehörten, in den Bann that, da sahen die Tschechen den Geleitsbruch an jenen Märtyrern für Freiheit und Wahrheit für eine schmähliche Wirkung des alten Hasses der Deütschen wider ihre Nation an, die Unterdrückung seiner Lehre für einen Kampf des Antichrists wider Gott, und König Sigismund's Verbot derselben für einen Trotz des Gewissens eines freien Volks.

Da entbrannte 1419 jener blutige Krieg, der an Scheüßlichkeiten und Greüeln aller Art nicht wieder sein Gleiches gehabt hat. Die Hussiten wählten den Nicolaus von Hußinetz und Johann von Trocznow oder Ziska zu ihren Anführern und schlugen auf einem Berge im Bechiner Kreise zu ihrer und ihrer gottesdienstlichen Ver-

Digitized by Google

sammlungen Sicherheit ein Lager auf, welches aber bald in eine Stadt verwandelt ward und Veranlassung gab, daß die Aufständischen Taborzi oder Taboriten genannt wurden; denn Tabor heißt in tschechischer Sprache ein Lager, auch im Russischen. Ein Theil der Hussiten, diejenigen von ihnen, welche hauptsächlich die Austheilung des Kelches verlangten, bekamen den Namen Calixtiner; und ein anderer Theil nannte sich nach Ziska's Tode, 1424, Waisen, Orphanos. Die Calixtiner verglichen sich 1433 mit der Kirchenversammlung zu Basel. Sie erhielten den Genuß des Kelchs, welcher Jedermann erlaubt wurde, bequemten sich aber im Übrigen zu den Gebräuchen der römischen Kirche. Die Taboriten hingegen waren weder durch Lockungen, noch durch Drohungen und Verfolgungen zur Umkehr und Wiedervereinigung mit der römischen Kirche zu bewegen. Sie richteten ihren Lehrbegriff und ihre Kirchenzucht immer besser ein, begaben sich aller Zänkereien und offener Gewaltthat, und nannten sich nachmals die böheimschen Brüder, oder die Brüder des Gesetzes Christi, auch die vereinigten Brüder, wurden aber 1547 zum größten Theil aus ihrem Vaterlande vertrieben, worauf sie sich nach Polen und Preußen wendeten.

Unterdessen nahm doch im 16. Jahrhundert die Zahl der Evangelischen in Böheim außerordentlich zu, und die Calixtiner besserten sich zum größten Theil und bekannten sich ebenfalls zu jenem Namen. Maximilian II., welcher schon 1567, dem Antrage der Stände zufolge, auf einem Landtage den vorhin gedachten Vergleich, welcher zur Zeit König Sigismund's errichtet worden war, aufgehoben und völlige Gewissensfreiheit ausgerufen hatte, bestätigte 1575 das Glaubensbekenntniß der Evangelischen, und versprach den Anhängern desselben alle erwünschte Freiheit. Noch nachdrücklicher geschah dies 1609 von Rudolf II. durch den sogenannten Majestätsbrief, in welchem den evangelischen Ständen nicht nur völlig freie Religionsübung, sondern auch ein Unter-Consistorium, das Recht, Kirchen und Schulhäuser zu bauen, Prediger zu bestellen und die Hochschule zu Prag, behufs Errichtung einer Lehrkanzel für die Theologie nach evangelischem Lehrbegriff, zugestanden ward. Mathias I. versprach nach seiner Krönung, 1611, die Aufrechthaltung aller dieser Zusagen aufs feierlichste, und Ferdinand II. ward nur unter der Bedingung von den Ständen zum Könige angenommen, daß er den Majestätsbrief eidlich erhärten und bekräftigen solle. Allein Ferdinand errichtete 1617 mit Philipp III., Könige von Spanien, einen von Mathias bestätigten Erbver-

Digitized by Google

brüderungsvertrag, dahin lautend, daß derselbe mit allen seinen Nachkommen, nach Erlöschen des männlichen Stammes, vom Erzhause Österreich, die Erbfolge im Königreich Böheim haben solle. Dieses Gebahren ihres Königs, der es nicht der Mühe werth gehalten hatte, den Ständen auch nur Nachricht von einem so wichtigen Vertrage zu geben, geschweige denn ihre Einwilligung dazu einzuholen; dann das ungesetzliche Verfahren zweier Prälaten, des Erzbischofs zu Prag und des Abts zu Braunau, welche sich dem Vorhaben, innerhalb ihrer Gebiete zwei evangelische Kirchen zu erbauen, wozu der Majestätsbrief berechtigte, mit Gewalt widersetzten, empörte sämmtliche Stände des Königreichs, insonderheit die evangelischen, die, trotz kaiserlichen Verbots in Prag zu einer gemeinsamen Berathung zusammentraten. Die Versammlung ordnete eine Anzahl Herren, an deren Spitze Graf Thurn stand, an die kaiserlichen Räthe auf dem Schlosse zu Prag ab, um ihre Beschwerden, die schon oft schriftlich eingereicht waren, auch mündlich und mit Nachdruck vorzutragen. Die schlechte Aufnahme, welche diese Abgeordneten bei Slabeta, dem Präsidenten des kaiserlichen Raths, und Martiniz, einem der Räthe, fanden, brachte sie so in Harnisch, daß sie diese beiden Stellvertreter des Kaisers, sammt dem Geheimschreiber Fabricius, faßten und zum Fenster hinaus warfen.

Die Folge dieses, der Majestät zugefügten Schimpfs war die völlige Unterdrückung der Protestanten in Böheim. Sie wurden 1627 des Majestätsbriefes und aller ihrer Rechte und Vorrechte beraubt, und Diejenigen, welche nicht in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückkehren wollten, des Landes verwiesen. Von der Zeit an ist die römische Kirche die herrschende und allein gültige in Böheim gewesen. Doch wurde den mosaischen Glaubensgenossen öffentliche Religionsübung in Prag gestattet. Die wenigen Evangelischen aber, welche übrig geblieben waren, mußten sich bestmöglichst verborgen halten.

Der Erzbischof zu Prag, ein beständiger Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, auch des heil. Römischen Reichs Fürst, Primas des Königreichs und beständiger Kanzler der Universität zu Prag, hatte ehedem Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Die Bischöfe zu Leitmeritz und Königingrätz waren seine Suffraganei. Das erzbischöfliche Consistorium hatte die einzige und höchste Gerichtsbarkeit über die Diener der Kirche, und man appellirte von ihm entweder an den König oder unmittelbar an den — Heiligen Vater! Das

Digitized by Google

Prager Erzbisthum ist 1344 aus dem im Jahre 937 gestifteten Bisthum entstanden.

Prags Hochschule erlebte ihren größten Ruhm um die Mitte des 15. Jahrhunderts zur Zeit des Königs Wenzel IV. Sie war nach Nationen abgetheilt, und zwar in die böhmische, bestehend aus Tschechen, Mährern, Südslawen und Ungarn; in die polnische, aus Polaken, Russen und Littauern; in die baierische, aus Baiern, Österreichern, Schwaben, Franken und Rheinländern; und in die sächsische, aus Norddeütschen, Meißnern, Thüringern, Sachsen, Dänen und Schweden. Dreihundert Jahre nach ihrer Blütezeit stand die Hochschule unter Aufsicht der Gesellschaft Jesu, die in Prag drei Collegien hatte. Das akademische Collegium der Jesuiten in der Altstadt war eins der größten ihres Ordens und enthielt 73 Priester, 87 Scholastiker, 4 Magister und 27 Coadjutoren. Von der dabei gelegenen Kirche des heil. Clemens pflegte man es Collegium Clementinum zu nennen. Ausgezeichnet war die Bibliothek dieses Collegiums, und seiner Sternwarte hatte schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, mehr noch in der spätern Zeit der zweiten Hälfte desselben, die Himmels- und Erdkunde wichtige Entdeckungen und überaus fleißige und zahlreiche Beobachtungen zu verdanken. Außer den Collegien in der Hauptstadt hatte die Gesellschaft 10 Collegien im Lande, nämlich zu Königingrätz, Gitschin, Kuttenberg, Neühaus, Krumau, Brseſnitz, Klattau, Kommotau, Leitmeritz und Eger; und jedes derselben war mit Priestern, Magistern, Coadjutoren bald mehr, bald minder reichlich besetzt. Mit einem jeden war eine Gymnasial-Lehranstalt verbunden. Reich ausgestattet, wie diese Collegien waren, verfügten sie auch über einen namhaften Grundbesitz. So gehörte den Jesuiten in Königingrätz der Hof zu Tschernitek, Schambach und die Hälfte von Popowitz; dem Collegio zu Gitschin das Dorf Miltschowes; dem zu Kuttenberg die Dörfer Krseseliz, Mitrow und Zissow; dem Krumauer die Dörfer Wrtschow und Rschimow; dem Klattauer die Dörfer Strahl, Hoschitz, Tschiklin und Tschwatschowiz; dem Leitmeritzer das Dorf Rutschnitz. Die Jesuiten zu Kommotau hatten das Patronatsrecht über die, in der benachbarten Herrschaft Rotenhaus (dem Fürsten Auersberg gehörig) befindlichen Kirchen, und Welmschloß war ihr Eigenthum.

Mit den Jesuiten theilten sich in den höhern Unterricht der Jugend die Väter der frommen Schulen, P. P. piarum scholarum, oder Piaristen, die vor hundert Jahren fünf Collegien und Gymnasien im Königreich hatten, nämlich zu Prag, Schlackenwerth, Leitomischl,

Beneschau und Schlan. Wie gründlich auch der Unterricht auf diesen Jesuiten- und Piaristenschulen ertheilt, wie tüchtig die theologischen und mathematischen Kenntnisse waren, die in ihren Sälen erworben wurden, es fehlte den Lehrmeistern an der Freiheit geistiger Bewegung, die gebunden war durch Ordensgelübde, unbedingten Gehorsam gegen die Obern, und den Index verbotener oder in Roms Augen, die Seele der Gläubigen vergiftender Bücher von Autoren, die als Ketzer der ewigen Verdammniß verfallen waren! Unter diesen Umständen fehlte viel an echter Durchbildung und wahrer Gelehrsamkeit, besonders in den historischen Disciplinen, denn Rom liebt die unverfälschten Thatsachen der Geschichte nicht.

Das 18. Jahrhundert fand Böheim noch in dem Zustande geistiger Trägheit, in welche es die Jesuitenwirthschaft im vorigen Jahrhundert gebracht hatte, und worin es durch ihre Schulen erhalten wurde. Jenseits der Berge gen Mitternacht begann der, durch die Reformation frei gewordene Geist sich nun nach allen Seiten hin zu entfalten. Aber es brauchte lange, ehe die Strahlen des neuen Tages auch über die böheimschen Gränzberge drangen und die schlafenden Bewohner weckten. Als endlich die Bahn gebrochen, fing man auch hier an, sich zu ermannen, und der finstere Geist begann zu weichen. Die Schriften der Deutschen wurden bald Lieblingsschriften, nicht nur der deutschen, sondern auch der slawischen Bewohner. Die jungen Leute beiderlei Geschlechts, erzählt ein Zeitgenosse, lasen die Schriften Gellert's, Hagedorn's, Rabener's, Gleim's, Geßner's, Kleist's ꝛc. mit so viel Begierde, daß sie selbe sobald nicht aus der Hand ließen; in Gärten, auf Spaziergängen und sogar auf öffentlichen Gassen traf man sie an mit Wieland oder Klopstock in der Hand. Hierdurch wurde nun nicht blos die deutsche Sprache, sondern auch Deutschlands Geist, Geschmack und Literatur unter den Tschechen immer mehr und mehr ausgebreitet. Jeder Gebildete, oder wer dafür gelten wollte, bediente sich der deutschen Sprache, ja man schämte sich sogar seiner Muttersprache, der tschechischen, die, als Schriftsprache gar nicht mehr im Gebrauch, nur noch als Bauernsprache vorhanden war. Auf der Hochschule war das Lateinische von Alters her die Sprache der Vorträge; aber seit 1764 fingen einzelne Lehrer an, ihre Vorlesungen in deutscher Sprache zu halten. Die Gründung einer Gesellschaft der Wissenschaften, welche Ignaz von Born, im Verein mit anderen wissenschaftlich gebildeten Männern, unternahm, gehört einem etwas spätern Zeitpunkte an, nämlich dem Jahre 1770.

Digitized by Google

Die römische Kirche rühmt sich, daß sie es vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, sei, welche im Herzen der Glaübigen die Gefühle der Menschenliebe, der Mild- und Wohlthätigkeit wecke und nähre, ihr Kreis daher außerordentlich reich sei an Anstalten aller Art, vermöge deren jene edelmüthigen Gefühle in die wirkliche Erscheinung treten. Allerdings zählte Böheim vor hundert Jahren sehr viele Hospitäler, Versorgungs- und Armenhäuser ꝛc., doch nicht in verhältnißmäßig größerer Anzahl, als andere katholische, als selbst protestantische Länder des Deütschen Reichs. Die neüeste unter den größeren Anstalten war das freie weltliche englische Fraüleinstift in der Neüstadt Prag, dem eine Fürstin als Priorin vorstand. Maria Theresia schenkte diesem von ihr errichteten Stifte die Herrschaft Ledetsch mit der gleichnamigen kleinen Stadt, im Tschaslauer Kreise. Sie erkaufte diese Herrschaft 1753 von dem damaligen Besitzer, Freiherrn v. Koch, für den Preis von 240,000 Gulden.

Prag, im 14. und 15. Jahrhundert, als Residenz der deütschen Kaiser, die Hauptstadt von Deütschland, war von jeher ein volkreicher Wohnplatz. Vor hundert Jahren hatte diese Stadt an die 100,000 christliche und 16,000 mosaische Einwohner.

II. Das **Markgrafthum Mähren**, gegen Abend mit Böheim, gegen Mitternacht mit Glatz und Schlesien, gegen Morgen ebenfalls mit Schlesien und mit Ungarn, und gegen Mittag mit dem Erzherzogthum Österreich gränzend, hatte vor hundert Jahren dieselbe Ausdehnung, wie heüt zu Tage. Seinen Flächeninhalt schätzte man auf 360 deütsche Q.-Meilen, was um beiläufig 40 Q.-Meilen zu niedrig ist. Die slawischen Einwohner nennen ihr Land Morawa, oder Zamef Morawska, die mährische Erde, und sich selbst Morawane, nach dem Flusse Morawa, d. i. March, dessen Name so uralt und geachtet bei den Slawen war, daß sich kaum irgend ein slawisches Land findet, in dem nicht irgend ein Fluß, Ort oder Landstrich mit dem Namen Morawa anzutreffen wäre.

Mähren war in fünf Kreise eingetheilt, deren folgende Übersicht dieselbe Einrichtung hat, welche oben bei Böheim befolgt wurde.

1. Der Olmützer Kreis [Krag Holomaucky] zerfiel in zwei Viertel.

1) Das Goldensteiner oder Tribauer Viertel: Olmütz [Holomaucz] K. Gibau [Gibawa], Switawka, Aussee [Aussow], Boßkowitz, Eülenberg [Sowinetz], Braunseifen [Bruncefaga], Fridland, Schildberg, Eiwanowitz, Gewitsch, Goldenstein, Altenstadt [Stare Mesto], Hohenstadt [Sabrseh], Kogetin, Littau [Littowle], Mährisch-Neüstadt [Unitschaw] K., Loschitz [Lostize], Mährisch-Tribau [Morawska Trebowa], Müglitz [Mohelnitz], Zwittau [Zwit-

tawa], Plu- oder Blumenau [Plumlow], Kosteletz, Uhrtschitz, Prostnitz [Prostiegow], Römerstadt [Rymaran], Schönberg [Schumberk], Sternberg, Bähru, Tobitschau [Towatscha].

2) Das Prerauer und Freudenthaler Viertel, das man unrichtiger Weise für einen Prerauer Kreis [Krag Prerowsky] ansah, und zu dem der 1742 an den König in Preußen abgetretene District Katscher gehört hatte, enthielt: Bodenstadt [Podstata], Bistritz, Kremsier [Kromerzitz], Hulein, Libau [Libowa], Bantsch [Budissau], Drschewohestitz, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Freiberg, [Prsibor], Holeschau, Hotzeplotz, [Hossoblaha], Hustopetschky, Keltsch, Leipnik, Meseritsch, Neü-Titschein [Nowy Gitschin], Prerau [Prserow], Weißkirch [Hranitsche], Drahotausch.

2. Der Hradischer Kreis [Krag Hradisky]: Hradisch, [Hradiste] K., Gaya [Kygow] K., Brumau, Klobuk [Klobauky], Bissentz, Hungarisch Brod [Hun Brod Brod Uhersky], Ostrau [Ostrowo], Strahnitz, Wissowitz, Wsetin.

3. Der Brünner Kreis [Krag Bruensky]: Brünn [Brno, Brinn] K., Austerlitz [Slawkow], Butschowitz, Bystritz, Auspitz [Hustopetz], Göding [Hodonin], Ingrowitz, Kaunitz [Kawanitz] Kostel Podiwin, Neüstädtl [Nowe Mestor] Nikolsburg, Eichhorn [Wewerzi], Saar [Sdiar], Pohrlitz [Pohorselitz], Tischnowitz, Tscherna Hora, Wischau [Wischawa].

4. Der Znaimer Kreis [Krag Znogemsky]: Znaim [Znoymo, Znogma] K., Mährisch-Krumau [Krumlow], Eibenschitz [Ewanzitz], Jamnitz oder Gemnitz, Jaromiritz, Jayspitz, Mährisch-Budweis [Budiegowitz], Groß-Bitesch, Nartsch.

5. Der Iglauer Kreis [Krag Gihlawsky]: Iglau [Gihlawa] K., Datschitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Zlabings [Slawonitz].

Die mährischen Slawen sind Brüder der Tschechen, denn ihre Sprache ist rein tschechisch. Sie bilden die Mehrheit der Bevölkerung des Markgrafthums. Ihre Wohnsitze waren vor hundert Jahren sehr nahe dieselben, wie heüt' zu Tage, in der Mitte desselben und im Zusammenhang mit den Wohnsitzen der Slawen in Böheim. An den Gränzen gegen Mitternacht und Mittag saßen und sitzen aber auch Deütsche dort im Gebirge des Mährischen Gesenkes, hier längs der Gränze mit dem Erzherzogthum Österreichs, und es gab damals schon, wie jetzt, mehrere deütsche Sprachinseln im Innern des slawischen Sprachgebiets, wie die von Iglau, Brünn, Olmütz, Brodek. Auf diesen Inseln, so wie an der Südgränze sind die Deütschen Einwanderer gewesen, wogegen die im nordöstlichen Mähren Seßhaften als Überreste der Quaden zu betrachten sind, welche sich entweder vor dem slawischen Völkerstrom ins Gebirge zurückgezogen haben, oder schon immer in demselben seßhaft waren, während die Markomannen das Hügelland von Mähren bewohnten. So darf man nach der Beschreibung urtheilen, die Strabo, Tacitus, Ptolemäus von den Wohnsitzen der Markomannen und Quaden überliefert haben. Die Quaden,

Digitized by Google

die den Römern im 1. Jahrhundert n. Chr. bekannt wurden, gehörten demjenigen Zweige des deütschen Volkes an, welchen man in späterer Zeit als niederdeütschen bezeichnet hat, urtheilt man nach ihrem Namen, der ein niederdeütsches Wort ist, denn Quad, oder Kwaad, wie man heütiges Tages schreibt, heißt in allen niederdeütschen Mundarten böse, zornig, aber auch häßlich. Das Landvolk aber, welches im Hradischer Kreise das Gränzgebirge gegen Ungarn bewohnt, und unter dem Namen der Walachen bekannt ist, hält man für slawisirte Nachkommen der Bojer, oder vielmehr für eine Mischung von Kelten und Slawen.

Als Mähren ein slawisches Reich war, hatte es einen größern Umfang als jetzt, und erstreckte sich in Ungarn bis an den Fluß Gran. Die Fürsten dieses Landes waren bis zum 9. Jahrhundert mächtig und unabhängig; aber nicht nur Karl der Große machte den Fürsten Samoslaw, sondern sein Sohn und Nachfolger Ludwig auch den Fürsten Moimir tributpflichtig und zu seinem Lehnsmann. Ludwig der Deütsche nahm den mährischen König Rastislaw gefangen, und der deütsche König Arnulf bezwang, mit Hülfe der Magyaren, den König Swatopluk, 894. Unter dessen Söhnen Miomir und Swatopluk, ging das große Mährische Reich im Jahre 908 unter, und ward ein Raub der Magyaren, Polen und Deütschen. Derjenige Theil desselben, welcher in Böheim lag, begab sich freiwillig in den Schutz des böheimschen Herzogs Wratislaw I., welcher die Magyaren zurückschlug und den ganzen Strich des Landes gegen Morgen bis an die March unter seine Botmäßigkeit brachte. Herzog Ulrich vergrößerte Mähren, noch mehr aber dessen Sohn, Herzog Brzetislaw, welcher 1206 den Polaken, und bald hernach auch den Magyaren ein beträchtliches Stück Landes entriß, so daß Mähren damals ungefähr den Umfang bekam, welchen es jetzt noch hat, und von der Zeit ab mit Böheim vereinigt blieb, aber oftmals von den Herzogen und Königen in Böheim an ihre Söhne oder Brüder, oder sonstige Verwandte, als ein Lehn überlassen, auch einige Mal vertheilt wurde.

Schon Herzog Brzetislaw machte hiermit den Anfang: denn er gab seinem zweiten Sohne, Wratislaw, den Bezirk von Olmütz, seinem dritten, Otto, den District von Brünn, und seinem vierten, Konrad, den Bezirk von Znaim. Als der erste nach seines ältesten Bruders Spitignäus Tode Herzog zu Böheim wurde, überließ er Olmütz seinem Bruder Otto, und Brünn wurde Konrad zugelegt. Als Herzog Wratislaw zum Könige in Böheim erhoben wurde, er-

Digitized by Google

klärte Kaiser Heinrich IV., 1085, das der Krone Böheim einverleibte Mähren zu einer Markgrafschaft, daher sich die Könige zu Böheim von da an auch Markgrafen zu Mähren nannten. Als Kaiser Karl IV. seinen Bruder Johann, und Sigismund seinen Schwiegersohn Albrecht, Herzog von Österreich, mit der Markgrafschaft belehnte, wurde das Bisthum Olmütz und das Fürstenthum Oppau oder Troppau, welches damals zu Mähren gehörte, von der Belehnung ausgeschlossen, und erklärt, daß beide Landestheile unmittelbar mit der Krone Böheim vereinigt wären und von derselben abhingen. Seit des Königs Mathias' Zeit hat Mähren keine besonderen Markgrafen wieder gehabt, sondern ist der Krone Böheim stets einverleibt, und von derselben beim Reiche mit vertreten gewesen, während die abgesonderten Markgrafen, wiewol sie Vasallen der böheimschen Krone blieben, doch auch Fürsten und Stände des Reichs waren.

Trotz seiner Vereinigung mit Böheim behielt Mähren seine eigene Landesverfassung. Wie dort, so gab es auch hier eine viergliedrige Ständevertretung.

Zum geistlichen Stande gehörten: der Bischof zu Olmütz, die Dom- und Kapitularherren daselbst, die Prälaten, Äbte und Pröpste zu Welehrad, Hradisch bei Olmütz, Bruck an der Teya, Obrowitz, Saar, Reygern, Neureusch, Sternberg, bei St. Thomas nahe bei Brünn, zu Allerheiligen in Olmütz, zu Pöltenberg bei Znaim, der Karthaus Vallis Josaphat in Olmütz, und auf dem Königsfeld bei Brünn; ingleichen die Ritterorden, welche in diesem Markgrafthume Commenden hatten.

Zum Herrenstande gehörten — die Fürsten Auersberg, Dietrichstein und das in Mähren reichbegüterte Haus Liechtenstein; — von den Grafen die Familien Althan, Andler, Blümegen, Cleno, Colalto, Colloredo, de Souches, Gelhorn, Harrach, Haußler, Herberstein, Hoditz, Illieschazy, Kaunitz-Rietberg, Magni, Oppersdorf, Paar, Pertholdt, Podstazky, Pruskowsky, Questenberg, Rogendorf, Rosenberg, Rottal, Sailer, Sereni, Sinzendorf, Trautmannsdorf, Uhlefeld, Walderode, Waldstein (Wallenstein), Wloschin, Würben, Zierotin; — und von den Freiherren u. a. die Familien Bukowka, Buzellini, Freienfels, Peterwalsky, Prsepitzky, Selbisch, Witzomirsky, Zablatzky.

Den Ritterstand bildete der übrige Adel, und den Bürgerstand vertraten die königlichen Städte Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hungarisch-Brod, Hradisch, Mährisch-Neustadt und Gaya.

Die Landtage wurden vom Landesherrn ausgeschrieben und zu Brünn gehalten. Die Thätigkeit derselben bewegte sich innerhalb des

Digitized by Google

nämlichen Kreises, wie die der Stände des Königreichs Böheim. Zur Unterhaltung des Kriegsstaates der gesammten österreichischen Erblande mußte Mähren jährlich 1,856,490 Gulden beitragen.

Die vornehmsten Landesbedienungen waren: der Landeshauptmann, Kreishauptleüte, der oberste Landkämmerer, der oberste Landrichter, der oberste Hofrichter, der oberste Landschreiber, der Land-Unterkämmerer, der Vicelandrichter, der Kleinschreiber, der Landburggraf. Von diesen Landoffizieren waren die sechs letzten stets aus dem Ritterstande, die vorhergehenden aber aus dem Herrenstande, und jeder bekleidete sein Amt der Regel nach nur fünf Jahre.

Die allgemeinen Landes-, Kameral- und Justizsachen dieses Markgrafthums fanden ihre letzte und höchste Entscheidung in dem Directorio in publicis et cameralibus, und in der obersten Justizstelle zu Wien. Im Lande selbst gab es an höchsten Stellen, die allesammt in Brünn ihren Sitz hatten: die k. k. Repräsentation und Kammer, womit das Kameral-Zahlamt verbunden war; das Landrecht, welches in das große und kleine abgetheilt, und jährlich zwei Mal gehalten wurde; das Tribunal oder die Landeshauptmannschaft, womit der königl. Fiscus verbunden war, die Landes-Ausschuß-Commission aus den Ständen, und die Landtafel. Jedem der fünf Kreise stand, wie in Böheim, ein königl. Kreishauptmann vor.

Die christliche Lehre ist in Mähren schon im 8. Jahrhundert bekannt gewesen. Nach 791 wurde der mährische Fürst Samoslaw von Karl dem Großen zur Taufe gezwungen. Der Benedictiner-Mönch Godwin im Jahre 801, der Passauische Bischof Urolf im Jahre 806, sowie dessen Nachfolger auf dem Stuhle zu Passau, Reginar, seit 818, bewogen viele Großen und Einwohner von Mähren zur Annahme des Christusglaubens, unter ihnen auch den König Moimir, welcher von Urolf getauft wurde, und verschiedene Kirchen stiftete. Das berühmte Brüderpaar slawischer Apostel, Methodios und Kyrillos, unterrichteten die mährischen Slawen seit 856 noch mehr in der christlichen Lehre. Kyrillos war, wie bereits oben erwähnt wurde, der Erfinder eines eigenen, nach ihm das kyrillische genannte Alphabet, welches er, mit Zugrundelegung des griechischen, zusammensetzte, und worin er die slawische Liturgie, 855—862, abfaßte. Die Kunde von der Verbreitung dieser Liturgie in Ländern, die vordem von lateinischen Priestern verwaltet worden waren, verbreitete sich bald in die Ferne; Papst Nikolaus berief beide Brüder 867 nach Rom. Dort rechtfertigten sie vor Nikolaus Nachfolger Hadrian im Jahre 868

Digitized by Google

nicht nur ihre Lehrweise und ihr Beginnen, sondern erwarben sich auch durch die Darbringung der Überreste des heil. Clemens, so wie durch ihre hohen Tugenden das Vertrauen und die Gunst desselben vollkommen. Der Papst unterrichtete sich von der Lage der Dinge in Mähren und erhob den Methodios zum Erzbischof, seinen Bruder aber zum Bischof. Letzterer nahm diese Würde nicht an, sondern ging, unter Vertauschung seines eigentlichen Namens Constantin gegen den Namen Kyrillos, in ein Kloster, wo er noch in demselben Jahre 868 sein gottgeweihtes Leben beschloß. Die slawische Liturgie erhielt sich in Mähren und Böheim bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts, als sie der lateinischen oder römischen weichen mußte, der Mähren bis ins 15. Jahrhundert gänzlich unterworfen war. Die Kathedrale des mährischen Bisthums war seit 942 in der Stadt Olmütz, mit Sylvester als ersten Bischof. Sie war S. S. Peter und Paulus [oder S. Wenzel?] geweiht.

An den hussitischen Bewegungen in Böheim nahmen die Mährer großen Antheil. Nach Beendigung derselben nannten sich die Hussiten in Mähren, welche sich von den Calixtinern, nach deren Rücktritt zur römischen Kirche, getrennt hatten, Mährische Brüder und mißbilligten das vormalige Verfahren der Hussiten öffentlich. Im 16. Jahrhundert wurde aber ihre Verfassung aufgehoben; ein Theil von ihnen flüchtete nach Polen; woselbst ihre Kirchenzucht fortdauerte, obgleich sie zur reformirten Kirche übertraten, wogegen die in Mähren Zurückgebliebenen sich zur äußern Gemeinschaft mit der römischen Kirche bequemen mußten. Von ihnen sowol als von den Lutheranern und Reformirten, welche im 16. Jahrhundert in Mähren ebenfalls häufig gewesen waren, gab es vor hundert Jahren noch Nachkommen und Überreste im Lande, welche sich äußerlich zur römischen Kirche bekannten, heimlich aber besondere Versammlungen hielten, und zum Theil bei guter Gelegenheit in protestantische Länder entflohen.

Das ganze Land war also öffentlich der römischen Kirche zugethan und der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Olmütz unterworfen, welcher sich einen Herzog, des heil. Röm. Reichs Fürsten, und der königl. böheimschen Kapelle Grafen nannte, und ehemals Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt hatte. Einer der exemten Bischöfe der Kirche in Deutschland, stand er unmittelbar unter dem Oberpriester in Rom, war aber in weltlicher Beziehung, außer seinem kaiserlichen, Markgrafen, auch dem königlichen souverainen Herzoge von Schlesien, also einem protestantischen Fürsten, wegen seiner zu Schlesien gehö-

Digitized by Google

rigen Besitzungen (District Katscher) unterthan. Das bischöfliche Consistorium war das einzige Gericht in Mähren für alle geistlichen Personen des Landes.

Das bischöfliche Lehnrecht pflegte zwei Mal im Jahre gehalten zu werden, vorher aber das After-Lehnrecht. Zu den bischöflichen Lehen gehörten: Augezd, Branky, Chorin, Deütsch-Paulnaz, Hennersdorf, Hertitz, Kattendorf, Kawalowitz, Lautschka, Leütersdorf, Lutopez, Malhotitz, Neühübel, Paulowitz, Podoly, Roketnitz ein Gut, Rzikowitz, Schönstein, Sikowetz, Skalitzka, Traubet u. m. a.

Die reichen Besitzungen des Bischofs zu Olmütz bestanden vor hundert Jahren aus folgenden Herrschaften, Städten, Flecken ꝛc.: — 1) Der Herrschaft Mirau und Zwittau, von 267¼ Lahnen, mit den Städtchen Müglitz und Zwittau, dem Marktflecken Brissau (Brsesowa), dem Dorfe Mirau und einem wüstliegenden Bergschlosse, und 47 anderen Dörfern, im Goldensteiner Viertel; ferner gehörten zu den bischöflichen Besitzungen: 2) die Herrschaft Kremsier, von 332¼ Lahnen, mit den Städtchen Kremsier, Hulein, Libau, Bautsch, dem Marktflecken Chropia und etwa 30 Dörfern, sammt einem Schlosse in Kremsier, woselbst der Bischof für gewöhnlich seinen Wohnsitz hatte, nachdem derselbe von Poleschowitz nach Kremsier verlegt worden war; — 3) die Herrschaft Hochwald von 256⅜ Lahnen, mit dem Bergschlosse Hochwald, den Städtchen Mährisch-Ostrau und Freiberg, den Marktflecken Braunsberg, Mistek (Misko) und Frankstadt, nebst 34 Dörfern; — 4) die Herrschaft Hotzeplotz (Hossoblaha); — 5) die Herrschaft Keltsch, von 85⅜ Lahnen, mit dem Städtchen Keltsch und 16 Dörfern, sämmtlich im Prerauer Viertel des Olmützer Kreises; — das Gut Cherlitz von 71¼ Lahnen, mit der Pfarre Thuraß; — 7) das zur Herrschaft Mirau (1) gehörige Gut Kochau; — 8) die Herrschaft Wischau, von 156⅜ Lahnen, mit der Stadt und dem Schlosse Wischau, den Märkten Pustumirtsch und Diditz nebst 19 Dörfern; im Brünner Kreis, u. m. a.

Am 5. Dezember 1777 wurde das Bisthum Olmütz zum Erzbisthum erhoben und ein besonderes Bisthum in Brünn errichtet. Erster Erzbischof war Anton, Graf Colloredo.

Auch das Domkapitel zu Olmütz war vor hundert Jahren mit Grundbesitz von 431⅜ Lahnen, also ansehnlich begütert, mit den Marktflecken Wisternitz und Tießitz und 66 Dörfern im Goldensteiner Viertel, ohne noch sonstige Besitzungen zu rechnen. Die geistlichen Orden und Klöster, überhaupt alle kirchlichen Stiftungen, befanden

Digitized by Google

ſich in einem mehr oder minder reichen Grundbeſitz. So gehörte: — dem Olmützer Convict die Herrſchaft Neü-Titſchein von 108¹/₄ Lahnen, mit der Stadt Neü-Titſchein, dem Flecken Stramberg und 12 Dörfern.

Dem Deütſch-Ordens-Meiſterthum Mergentheim, die im Goldenſteiner Viertel des Olmützer Kreiſes belegene Herrſchaft Eülenberg, von 211¹/₈ Lahnen, mit den Städtchen Eülenberg, Braunſeifen und Fridland und 22 Dörfern, die ebendaſelbſt belegene kleine Herrſchaft Bauſſau, von 11¹/₂ Lahnen, mit dem Flecken Bauſſau; das Gut Langendorf, von 31⁷/₈ Lahnen; das Gut Rothölhütten, von 6¹/₄ Lahnen.

Der Geſellſchaft Jeſu zuſtändige Güter waren: Lübenitz, von 1⁵/₈ Lahnen (dem Jeſuiten-Seminar zu Olmütz); Roketnitz, von 16⁷/₈ Lahnen, mit dem Flecken Koker [Kokory], (Collegium zu Olmütz); das Gut Bochdalitz im Brünner Kreiſe, von 17⁵/₈ Lahnen (Colleg. zu Olmütz); das Gut Habrowane in demſelben Kreiſe, von 37³/₈ Lahnen (Colleg. zu Hradiſch); die Herrſchaft Rſetſchkowitz in dem nämlichen Kreiſe, von 4¹/₈ Lahnen, mit der Neüen- und Schwaben-Gaſſe bei Brünn und dem Flecken Poſtehradiz (Colleg. zu Brünn); das Gut Tſcheikowitz, von 54⁷/₈ Lahnen, mit dem gleichnamigen Flecken, auch im Brünner Kreiſe (Colleg. zu Olmütz); im Znaimer Kreiſe: die Güter Althort, Bochlitz oder Batitz mit 6 Dörfern und 33⁷/₈ Lahnen (Colleg. zu Znaim); das Gut Kunitz und Radkowitz, von 12⁷/₈ Lahnen, (Colleg. zu Teltſch); das Gut Miſeritſchko von 11⁵/₈ Lahnen, mit 5 Dörfern (Colleg. zu Iglau); das Gut Poppelin, von 4 Lahnen (Colleg. zu Neühaus im Bechiner Kreiſe des Königreichs Böheim).

Das Acker- und Wald-, überhaupt alles urbare Land rechnete man in Mähren nach Lahnen, und unterſchied dabei drei Klaſſen der verſchiedenen Bodenbeſchaffenheit, den beſten, mittelmäßigen und ſchlechten Boden. Jeder Landlahn der erſten Klaſſe hatte 100, der zweiten 125 und der dritten 150 niederöſterreichiſche Metzen Ausſaat, d. i. beziehungsweiſe 111⁹/₁₀, 139³/₄, 167³/₄ Berliner Scheffel. Der Stand des Klerus beſaß an Lehngütern 4583 Lahnen, die übrigen Lehngüter betrugen 456 Lahnen, und die Majorats- und die Fideicommißherrſchaften 4994 Lahnen.

Von der Anzahl der Städte, Flecken und Dörfer in Mähren waren vor hundert Jahren eben ſo verſchiedene und übertriebene Angaben in Umlauf, als von der Zahl der Wohnplätze in Böheim. Die zuverläſſigſten Nachweiſungen enthielten 99 größere und kleinere Städte, 159 Marktflecken und über 2478 Dörfer. In allen dieſen

Digitized by Google

Ortschaften gab es 87,271 Häuser, was auf etwa 850,000 Einwohner schließen läßt. Alles in Cultur stehende Land hatte einen Flächeninhalt von 17215 Lahnen. Davon trafen auf den Kreis Olmütz 6845, auf den Kreis Hradisch 2224, auf den Kreis Brünn 4290⁷/₈, auf den Kreis Znaim 2652⁷/₈ und auf den Iglauer Kreis 1202⁷/₈ Lahnen, der demnach der kleinste Kreis und kaum ¹/₃ von der Größe des Olmützer Kreises war. In kirchlicher Beziehung gab es 40 Landdekanate und über 500 Pfarren.

Auch in Mähren hatten sich, seit der gewaltsamen Unterdrückung der evangelischen Lehre, die Jesuiten des gelehrten Unterrichts bemächtigt, und demnach Gymnasien bei ihren Collegien zu Brünn, Hradisch, Iglau, Olmütz, Teltsch und Znaim. Die Väter der frommen Schulen, besaßen, wie es scheint, nur ein einziges Collegium und damit verbundenes Gymnasium, nämlich in der fürstlich Dietrichsteinschen Stadt Nikolsburg, Brünner Kreises, woselbst sich die Piaristen im Jahre 1631 angesiedelt hatten. In Olmütz war 1567 eine Hochschule errichtet worden, die unter dem Einflusse der Gesellschaft Jesu stand. Die Wissenschaften, so urtheilte man vor hundert Jahren, sind noch nicht sonderlich in Aufnahme gekommen, doch hat man in den Schulen bessere Bücher eingeführt; auch die Hochschule zu Olmütz hat sich verbessert, und ebendaselbst ist auch eine gelehrte Gesellschaft gestiftet worden, deren Mitglieder sich Incogniti nennen.

Während des siebenjährigen Krieges, 1758, von einem Heerhaufen Friedrich's II., unter des Königs eigener Anführung vom Monat Mai bis zum 3. Juli um- und belagert, widerstand die feste Stadt Olmütz dem Anfall mit Heldenmuth und mit Erfolg, so daß der König mit seinen Kriegsvölkern zum Abzug gezwungen wurde. Dafür erhob Maria Theresia den gesammten Stadtrath nebst vielen Bürgern dieser ersten königlichen und der eigentlichen Hauptstadt von Mähren, wegen ihrer im Lauf der Belagerung bewiesenen Treüe und Tapferkeit, in den Adelstand.

Kleine Gemeinden mosaischer Glaubensgenossen gab es in einigen der herrschaftlichen Städte. Ob sie Gott nach ihrer Weise öffentlich anbeten durften, findet sich nicht angegeben.

Digitized by Google

Sechzehntes Kapitel.

Die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, welche ebenfalls außerhalb der Kreisverfassung standen.

Bereits oben ist erzählt worden, wann und auf welche Weise diese beiden Markgrafschaften von der Krone Böheim abgetrennt worden sind. Beide Lausitzen, oder richtiger Lusitzen, als ein Ganzes genommen, waren gegen Mittag von Böheim, gegen Abend von Meißen, gegen Mitternacht von der Mark Brandenburg, und gegen Morgen von Schlesien umgeben, und wurden, bevor das Kurhaus Sachsen im prager Frieden sie als erbliches Lehn erwarb, Namens des Königs, von einem seiner Beamten regiert, der den Titel Vogt oder Landvogt beider Lausitz führte, und mehrentheils aus dem einheimischen Herrenstande genommen wurde, daher er vom Schlosse seiner angestammten Herrschaft die Regierung führte, die jedoch immer eine durch die Landstände sehr beschränkte war, wie sie es auch unter der Landeshoheit der Kurfürsten zu Sachsen verblieb.

Beide Markgrafthümer waren in Absicht auf Landesverfassung, Regierung, das jus collectandi und die Abgaben merklich von einander verschieden; darin aber stimmten sie vollkommen überein, daß sie stets ihre Zustimmung versagt hatten, wenn der Landesfürst seine landesherrlichen Einkünfte in einen bestimmten, verhältnißmäßigen Anschlag, oder auf eine bestimmte Etatssumme, wie man sich heüt' zu Tage auszudrücken pflegt, bringen wollte; immer hatten sich die Stände einer jeden Markgrafschaft die Prüfung des Geforderten, die freie Bewilligung desselben und die Beaufsichtigung der Verwendung vorbehalten. So auch vor hundert Jahren und auch noch später.

Der Rang der beiden Markgrafthümer scheint ehedem zweifelhaft gewesen zu sein, seit langer Zeit aber hatte die Oberlausitz den Vorgang vor der Niederlausitz.

In beiden Lausitzen hat die slawische Bevölkerung ihr Volksthum bis auf den heütigen Tag behauptet, obwol dasselbe in seiner Eigenthümlichkeit und in der geographischen Begränzung der Wohnsitze während der zuletzt verflossenen hundert Jahre wesentliche Einschränkungen erlitten hat. In der Mitte des 18. Jahrhunderts reichten die Wohnsitze der Slawen von der Gränze Böheims durch die

Digitized by Google

Ober- und die Niederlausitz im Zusammenhang bis an die Gränze der Mark Brandenburg, und es gab damals nicht blos ganze Dörfer, sondern auch ganze Striche zusammenhangender Dörfer, wo kein Wort Deütsch verstanden, geschweige denn gesprochen wurde, während in anderen Gegenden unter den slawischen Bewohnern des platten Landes beide Sprachen bekannt und im Gebrauche waren, die deütsche im Besondern aber in den Städten herrschte. Die Lausitzer Slawen werden von den Deütschen nach uralter Gewohnheit Wenden genannt, oder auch Sorben-Wenden, sie selber aber nennen sich Serben, was ein Name ist, worunter man im hohen slawischen Alterthum eine Zeit lang die ganze slawische Nation verstand. Ihre Sprache unterscheidet sich nicht nur von anderen slawischen Sprech- und Schreibarten, sondern wird auch in der Oberlausitz nach einer andern Mundart gesprochen, als in der Niederlausitz. Die Oberlausitzer Mundart nähert sich dem Tschechischen, die Niederlausitzer dem Polnischen Zweige der allgemeinen slawischen Sprache.

Das Slawenvolk der Lausitz bekam im 7. Jahrhundert die erste Kunde vom Christusglauben; aber es dauerte viele hundert Jahre, bevor es sich vor der römischen Kirche beügte, deren Priester das Wort der Liebe nicht predigten, sondern mit Gewalt und Zwangsmaßregeln aufdrängten, was einer Seits trotzige Erbitterung, anderer Seits schmachvolle Heüchelei hervorbrachte. Seit dem 11. Jahrhundert wurden viele Kirchen und Klöster im Lande erbaut, durch welche das Christenthum unter den Wenden ausgebreitet werden sollte, dessen wahre Bedeütung ihnen aber noch sehr lange unbekannt blieb, wie sehr auch die Bischöfe zu Meißen, deren Kirchsprengel beide Lausitzen einverleibt waren, sich bemühten, den Heilslehren beim Volke Eingang zu verschaffen. Luther's Kirchenverbesserung fand schon 1521 sowol in der Ober-, als in der Niederlausitz Eingang. und gewann nach und nach so festen Fuß, daß bereits mit dem Schluß des 16. Jahrhunderts die evangelisch-lutherische Kirche in beiden Markgrafthümern die herrschende geworden war. Doch blieb auch die römische Kirche noch von Bestand, nicht allein in Städten, Flecken und Dörfern, sondern auch durch einige Stifte und Klöster.

Im Jahre 1722 waren mehrere Familien von den oben erwähnten vereinigten Brüdern aus Böheim und Mähren ausgewandert. Sie ließen sich in der Oberlausitz nieder und vermehrten sich im Lauf der Zeit dermaßen, daß die evangelische Landesregierung auf ihr Verhalten in bürgerlicher, wie in religiöser Beziehung aufmerksam

Digitized by Google

wurde. Doch erging 1750 ein landesherrlicher Erlaß, „daß die in der Oberlausitz befindlichen Brüdergemeinden in der Eigenschaft augsburgischer Confessionsverwandter und getreuer Unterthanen ferner geduldet und geschützt, auch in Hoffnung ihres ferneren ruhigen und anständigen Betragens, sowol des wirklichen Genusses der ihnen versprochenen Freiheiten und Rechte theilhaftig gemacht werden, als auch ferner überzeugende Merkmale landesfürstlicher Huld und Gnade bekommen sollten". Außer Herrenhut, einem 1722 auf Grund und Boden des gräflich Zinzendorf'schen Dorfes Berthelsdorf erbauten Orte, der sich alsbald zum Mittelpunkt aller über die ganze Erde verbreiteten Brüdergemeinden erhoben hat, so daß man sich bald gewöhnte, nach ihm die Mitglieder dieser Gemeinden, die vereinigten oder mährischen Brüder, auch Herrenhuter zu nennen, — gab es vor hundert Jahren noch zwei Gemeinden in der Oberlausitz, nämlich die Gemeinde Niesky, auf Grund und Boden des Gutes Trebus angelegt, welches ebenfalls der Familie Zinzendorf gehörte, und woselbst die Brüder ein Pädagogium gegründet haben, und die 1754 für Brüder aus der Wendischen Nation gestiftete Gemeinde zu Klein-Welka, einem gräflich Reußischen Gute, eine Stunde von Budissin. Verschiedene Glieder der Brüdergemeinde besaßen ansehnliche Rittergüter in der Oberlausitz und hatten, gleich anderen Landständen, obrigkeitliche Gewalt und das Kirchenpatronat.

Für den höhern Unterricht gab es vor hundert Jahren vorzügliche Gymnasien zu Görlitz, Budissin und Zittau in der Ober-, und gute Lateinische Schulen zu Luckau, Guben und Sorau in der Niederlausitz. Erleichtert wurde die gelehrte Bildung der Jugend durch Stipendien, welche, von den Landständen, von Städten und einzelnen Familien für Söhne adlicher sowol als bürgerlicher Ältern gestiftet, in großer Menge vorhanden waren.

Seitdem die beiden Lausitzen an das Kurhaus Sachsen gekommen, hatte ein Regierungswechsel Statt gefunden. Kurfürst Johann Georg vermachte nämlich 1652, kraft letztwilliger Verordnung die Oberlausitz seinem Nachfolger in der Kur, die Niederlausitz aber dem Administrator des Stifts Merseburg, Herzog Christian I. Als der Kurfürst Friedrich August III., König in Polen, 1738, nachdem die merseburgische Nebenlinie ausgestorben war, die Stiftsregierung übernahm, wurde die Niederlausitz wieder mit dem Kurhause verbunden, das von da an beide Markgrafthümer beherrschte, ohne sie indessen mit den alten Erblanden zu verschmelzen. Beide Lausitzen

Digitized by Google

bildeten ganz abgesonderte Länder mit selbständiger Verfassung und Verwaltung, trugen aber zu den Reichslasten nicht das Mindeste bei.

I. Das Markgrafthum Oberlausitz (Horne Luzicy, Luzica, auch Luziska in serbischer oder wendischer Mundart), war in zwei Kreise eingetheilt, in den Budissiner und den Görlitzer Kreis.

1. Der Budissiner Kreis (Kraj Budeski) wurde in die Sechsstädte Budissin, im gemeinen Stil Bautzen genannt (Budeschin, Budyschin), Kamenz (Kamenc) und Löbau (Lubiz, Libiz) und in den Budissiner, Kamenzer und Löbauer Landkreis, oder auch den Ober- und Nieder-, und in den Queis-Kreis getheilt. Der obere (Horne Kraj) enthielt die Gegenden oberhalb der Stadt Budissin bis an den Görlitzer Kreis; der niedere (Delne Kraj) alles Land, was unterhalb Budissin bis an den Meißnischen Kreis und die Niederlausitz liegt, besonders die drei Sechsstädte Budissin, Kamenz und Löbau; und der Queis-Kreis zog sich ganz an der Gränze von Böheim und Schlesien hin.

Der Budissiner Kreis enthielt:

1) Die drei Sechsstädte Budissin, Kamenz und Löbau, jede mit einem mehr oder minder großen Rathsgebiete [Kunspork].

2) Zwei Standesherrschaften, nämlich Hoyerswerda [Wojerjecy] und Königsbrück [Kunsfory], von denen die zuerst genannte seit 1737 dem kurfürstlichen Hause gehörte, welches diese Herrschaft damals von einer Herzogin von Württemberg für 250,000 Thaler Species erkaufte; die zweite aber seit 1726 im Besitz der gräflichen Familie Friesen war.

3) Zwei geistliche römisch-katholische Stifter und ihre Gebiete, nämlich:

a) Das Dekanat und Domkapitel zu St. Peter in Budissin, mit 30 Häusern in der Stadt und 33 Ortschaften, davon Mönchswald, Sinkwitz u. a. unter meißnischer Hoheit, und das Städtchen Schirgiswalde, rings von oberlausitzischen Dörfern umgeben, unter böheimscher Landeshoheit. Die Unterthanen waren schon im 18. Jahrhundert größtentheils dienstfreie Erbunterthanen.

b) Das Jungfrauenstift und Kloster Marienstern, Cistercienser-Ordens, gestiftet 1264 von den Rittern Wittich, Burchard und Bernhard von Kamenz, mit einem ansehnlichen Gebiete, welches in zwei Bezirke abgetheilt wurde; davon —

α) der erste wieder in 12 kleinere Districte zerfiel und außer vier katholischen Kirchdörfern und einem Hospitale bei Kamenz noch 36 Dörfer begriff, die dem Kloster ganz gehörten, während es an 11 anderen Dörfern Antheil hatte. Insonderheit gehörte hierher das Städtchen Wittichenau [Kulow].

β) Der Eigensche Kreis bestand aus dem Städtchen Bernstadt, Bernstädtl [Bernacicy] und 7 Dörfern, darunter 2 Kirchdörfer, sammt dem Nonnenwalde. Diese Ortschaften gehörten bis 1328 dem Herrn von Kamenz, wurden aber in gedachtem Jahre dem Könige Johann zu Böheim verkauft, der einen Herrn von Biberstein damit belehnte. Als dieser 1388 kinderlos starb, setzte er die damalige Äbtissin von Marienstern, eine Schwester seiner verstorbenen Hausfrau, zur Erbin ein. Daher entstand denn auch der Name des Eigenschen Kreises, welcher die eigenen oder eigenthümlichen Güter der Äbtissin enthielt. Nach dem Tode jener Äbtissin fielen diese, kraft ihres Testaments, ans Kloster.

Digitized by Google

4) Zehn Landherren-Städte, nämlich Hoyerswerda, Königsbrück, Wittichenau, Bernstadt, Elstra [Halschtrow], Pulsnitz [Polschnica], Ruhland, Marklissa, Goldentraum, Wigandsthal, welche adlichen Geschlechtern gehörten; und das Freistädtchen Weißenberg [Wospork], welches keinen Erb- und Lehnherrn hatte, sondern sich nur einen Schutzherrn, gewöhnlich in der Person des Ober-Amthauptmanns oder eines Landesältesten des Budissinschen Kreises, erwählte.

5) Die in den obern, untern Land- und den Queiskreis vertheilten Rittergüter, gemeiniglich 250 an der Zahl, die jedoch steigend und fallend war, weil zuweilen ein Gutsherr mehrere Theile, die einzelne Lehnbriefe haben, vereinzelte; sodann 4 Steuer- und Mundgutfreie Freigüter, gegen 100 Pfarr- und Filialkirchen in stadtmitleidenden und 92 in landmitleidenden Orten.

2. Der Görlitzer Kreis, welcher auch zuweilen das Fürstenthum Görlitz genannt wurde, weil Görlitz mit seinem Gebiete ehedem zu dem abgesonderten Fürstenthume gehörte, welches Kaiser Karl IV. seinem zweiten Sohne Johann bestimmte, wurde in den Görlitzer, Zittauer und Laubaner Landkreis abgetheilt, und enthielt: —

1) Die drei Sechsstädte Görlitz, Zittau und Lauban. Zum weitläufigen Rathsgebiet der Stadt Görlitz gehörten überhaupt 65 Dorfschaften; 26 davon hatten eigene Besitzer, welche die Verreichung ihrer Besitzungen vom Rath empfingen; 11 gehörten den Kirchen- und milden Stiftungen und die übrigen 27 der Kämmerei der Stadt Görlitz. Das Rathsgebiet umschloß auch die Görlitzer Heide und die Landskrone. Das Rathsgebiet der Stadt Zittau [Zitawa] begriff den Marktflecken Hirschfelde, welchen die Stadt 1506 erkaufte; mehrere Rittergüter und eine Anzahl Dörfer in der Nachbarschaft der Stadt und um sie her, darunter Großschönau, und mit diesem 7 Kirchdörfer, sowie drei Gebiete innerhalb des Budissiner Kreises, wozu 4 Kirchdörfer gehörten, die vom böheimschen Lande umgeben waren. Das Rathsgebiet der Sechsstadt Lauban [Luban] begriff einige Dörfer und Vorwerke und den eine Meile langen Hochwald.

2) Zwei Standesherrschaften, und zwar Muskau [Muzakow, d. h. Männerstadt] und Seidenberg, von denen jene seit 1645 der freiherrlichen Familie Callenberg, diese seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts den Grafen von Einsiedel gehörte.

3) Zwei römisch-katholische Klöster, nämlich —

a) Das Nonnenkloster, Cistercienser-Ordens, zu Maria Magdalena der Büßerin in Lauban, 1320 von dem Herzoge Heinrich II. zu Jauer gestiftet, mit 6 Dörfern und einem Theile des Hochwaldes, der Nonnenwald genannt.

b) Das Jungfrauenstift und Kloster, Cistercienser-Ordens, Marienthal bei Ostritz, von Kunigunde, der Gemalin des Königs Wenzel III., zu Böheim 1234 gestiftet, und zu dessen Gebiet, außer dem Städtchen Ostritz, 18 große und kleine Dörfer, und von anderen Ortschaften mehr nur Antheile gehörten.

4) Das freiweltlich-adliche evangelische Fräuleinstift Joachimstein zu Radmeritz, 1722 gestiftet von Joachim Sigismund von Ziegler und Kliphausen zur Versorgung seiner Verwandten weiblichen Geschlechts bis zum achten Grade, und im Besitz von 4 Rittergütern und Antheilen an mehreren anderen Liegenschaften.

5) Acht Landherren-Städte, und zwar: Muskau, Seidenberg, Halbau, Ostritz, Reichenbach, Rothenburg, Schönberg, Hirschfelde.

Digitized by Google

6) Die in den Görlitzer, Zittauer und Laubaner Landkreis vertheilten, mehr als 150 betragenden Rittergüter mit 195 Dörfern, sodann 12 Steüer- und Mundgutfreie Freigüter (davon 2 in der Herrschaft Muskau), 94 stadtmitleidende und überhaupt 450 Dörfer.

In der Oberlausitz gab es zweierlei Stände, nämlich Land und Stadt.

Die Landstände theilten sich in Herren, Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft.

Die Herren wurden auch Standesherren, Proceres, Domini, Majores, im tschechischen Kurialstil während der böheimschen Herrschaft Korauseway Pani Wetsy, genannt. Sie hatten ihre Afterlehnleüte oder Untervasallen und eigene Gerichte. Zum Herrenstande gehörten die Besitzer der vier Standesherrschaften Hoyerswerda, Königsbrück, Muskau und Seidenberg.

Die Prälaten waren der Dechant zu Budissin, die Äbtissinnen zu Marienstern und Marienthal und die Priorin zu Lauban.

Als die beiden Lausitzen 1635 an das Kurhaus Sachsen förmlich abgetreten wurden, leistete dasselbe im prager Recesse das Versprechen, die Stifter und Klöster bei ihren Privilegien und Rechten, insonderheit bei ihrer Befreiung in geistlichen Dingen von allem weltlichen Gerichte, zu schützen, auch den ordentlichen und Generalvisitationen ihre Aufsicht zu lassen. Vermöge eben dieses Recesses hatte der König zu Böheim das Oberschutzrecht über die römisch-katholischen Stifter, Klöster, Kirchen und über deren Geistlichkeit in beiden Markgrafthümern, was sich indeß nur auf gottesdienstliche Sachen erstreckte; denn in allen übrigen Dingen waren sie der Landeshoheit unterworfen. Darum schickte der König zu Böheim einen Bevollmächtigten, wenn die Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin eines der Stifter nothwendig geworden war. In dessen Gegenwart fand die Wahl Statt, die demnächst vom Könige, als Beschützer und Advokat, bestätigt wurde. Die Wahl eines neüen Dechanten zu Budissin ward auch dem Kurfürsten zu Sachsen angezeigt, und derselbe, als Landesherr, um die Bestätigung gebeten, ihm auch vom Neüerwählten die Erbhuldigungspflicht geleistet. Der Dechant zu Budissin verrichtete die Huldigung ordentlicher Weise beim Oberamte und stellte sich sodann zur Bezeigung seiner Unterwürfigkeit dem Kurfürsten persönlich vor; einige Dechanten suchten aber die Lehnspflicht zu Dresden vor dem geheimen Raths-Collegio zu leisten, wozu sie auch die Erlaubniß erhielten, unbeschadet der Gerechtsame, welche in dieser Beziehung dem Oberamte gebührten.

Digitized by Google

Der meißnische Bischof Bruno II. gilt für den Stifter des Dekanats zu Budissin, das in den Jahren 1213 bis 1221 gegründet sein soll. Damals wurde es auch dem Bisthum Meißen einverleibt. Als aber der Bischof Johann IX., ein Haugwitz, 1560 zur evangelischen Kirche übertrat, befreite Kaiser Ferdinand I. das Stift Budissin von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bisthums Meißen, und erklärte 1562 den damaligen Dechanten, mit Genehmhaltung des päpstlichen Stuhls, und demnächst Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575, für den Fall der Erledigung des Dekanats, aber auch das Domkapitel zum Administratore episcopatus Misnensis per utramque Lusatiam. Der Kurfürst gestand ihm jedoch diesen Titel, oder abgekürzt, den eines Administratoris ecclesiactici, nicht zu, hatte indessen nichts dagegen, wenn er den Titel eines Bischofs in den Landen der Ungläubigen führte, wie nach katholischer Sitte die Bischöfe in protestantischen Ländern genannt werden. Doch erhielt er diese Würde nur dann, wenn er besonders darum anhielt. Die Kosten, die dadurch erwuchsen, bezahlte gemeiniglich der Kurfürst. Der Dechant hatte das Recht, unter den römisch-katholischen, und unter seinen evangelischen Unterthanen in Ehesachen zu dispensiren.

Das Domstift hatte einen Propst, der evangelisch sein mußte, vom Kurfürsten allemal aus den Mitgliedern des Domstifts zu Meißen ernannt wurde, und von dieser Budissiner Dompropstei gewisse Einkünfte bezog, außerdem 7 Vicarien oder Prediger, ein eigenes Stiftsconsistorium, eine Stiftskanzlei und eine Stiftsschule. Im Domkapitels-Gerichte führte der Dechant den Vorsitz. Auch der Syndikus des Stifts mußte evangelisch sein.

Die Klöster Marienstern und Marienthal leisteten dem Kurfürsten, wenn er die Regierung der Markgrafschaft antrat, durch ihre Pröpste die Huldigung. Sie standen in geistlicher Beziehung unter dem Abte zu Osseg in Böheim, welcher auch die statutenmäßig geschehene und von ihm geleitete Wahl der Äbtissinnen dem Könige zu Böheim anzeigte und denselben um seine Bestätigung bat. Jedes der beiden Klöster hatte die Ober- und Unter-Gerichte und einen Evangelischen von Adel aus der oberlausitzischen Ritterschaft zum Klostervogte, welcher vom Stifte mit Vorwissen des Landesherrn bestellt und besoldet ward, und auf den Landtagen sein Kloster zu Sitz und Stimme vertrat. Ihm kam, außer anderer Gerechtsame, der Vorsitz im klösterlichen Gericht zu; allein der, die Schutzherrlichkeit des Königs in Böheim ausübende Abt von Osseg, sammt Äbtissinnen und Propst, such-

Digitized by Google

ten den — Ketzervogt aus seinen Geschäftskreisen zu verdrängen und die Beschaffenheit und Verwaltung der Klostergüter möglichst vor ihm ins Unklare zu bringen. Die Priorin des Klosters zu Lauban wurde vom Convente im Beisein des Dechanten zu Budissin erwählt. Eine Bestätigung Seitens des böheimschen Königs war nicht erforderlich. Der Dechant bildete auch die Aufsichtsbehörde der büßenden Magdalenen und verordnete denselben Beichtväter aus dem Kreise seiner Chorherren. Er war es auch, der die Gerechtsame des Klosters auf den Landtagen vertrat. Auch für dieses Kloster war ein Evangelischer als Amtmann bestellt, dem die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten und die Pflege des Rechts übertragen war; aber auch ihm, der ein Bürger der Stadt Lauban sein mußte, wurden Seitens der geistlichen Aufsichtsbhörde mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt.

In Marienstern pflegte die Zahl der Klosterjungfrauen 40 zu betragen (nach der Mitte des 18. Jahrhunderts waren es nur 36). Außer der Äbtissin, der die wirkliche Herrschaft über sämmtliche Klosterunterthanen und die Schutzherrschaft über das Städtchen Wittichenau zustand, gab es eine Priorin, welche, unter der Äbtissin, die besondere Aufsicht über die Klosterfrauen führte; eine Subpriorin, die über die Kirchen- und Kloster-Ordnung wachen mußte und die Klosterregeln aufrecht zu erhalten hatte; eine Kaplanin, oder Einnehmerin und Ausgeberin der Äbtissin; einen Propst, als Beichtvater und Rathgeber der Äbtissin und des ganzen Klosters in allen geistlichen Angelegenheiten, und endlich drei Kaplane vom Cistercienser-Orden zur Ausübung der gottesdienstlichen Gebräuche. Ähnlich war die innere Einrichtung des Klosters Marienthal, worin einige und dreißig Nonnen ihr Unterkommen fanden. Im Kloster zu Lauban waren etliche und zwanzig, die nur eine Priorin zum Oberhaupt hatten.

Die Ritterschaft und Mannschaft der Oberlausitz bestand aus den gräflichen, freiherrlichen und adlichen, aber auch bürgerlichen Besitzern der Ritter- und Lehngüter. Dahin gehörten vor hundert Jahren als die begütertsten die Familien Dalwitz, Dobschütz, Gersdorf, Hoym, Huldenberg, Knoch, Maxen, Minkwitz, Nostitz, Promnitz, Rechenberg, Reuß, Tschirnhausen, Watzdorf, Zinzendorf, und die bürgerliche Familie Brescius. In der Oberlausitz war das eigentliche Indigenat- oder Landmannschaftsrecht nie gewöhnlich gewesen. Wollte ein Fremder oder ein Niederlausitzer von Adel in der Oberlausitz sich ankaufen, so stand ihm das frei, ohne eine besondere

Digitized by Google

Genehmigung nachzusuchen, oder gar ein Einzugsgeld zu entrichten; doch mußte er, nach altem Herkommen, den Landständen einen zulänglichen Stammbaum einreichen und von denselben in öffentlicher Sitzung in ihren Kreis aufgenommen sein, wenn er auf den Landtagen erscheinen wollte. Denn die Landstände hatten 1503 beschlossen, und diesen Beschluß 1541 erneuert, Niemanden in ihre Mitte aufzunehmen, als einen vierschildigen Ritter; und von der öffentlichen Aufnahme findet sich eine Spur schon in dem Lehnsvertrage von 1619. Kaufte ein Bürgerlicher ein Rittergut, so mußte er auf dem Landtage erscheinen und einen Revers ausstellen, dahin lautend, daß er bei einem künftigen Wiederverkauf des Gutes selbiges zunächst den Landständen anbieten wolle.

Zu den Städten gehörten die unmittelbaren landesherrlichen Städte, welche vorzugsweise Städte oder, nach ihrer Anzahl, die Sechsstädte hießen, auch kurfürstliche Weichbildstädte genannt wurden. Sie folgten in ihrer Rangordnung so aufeinander: Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Kamenz, Löbau. Die drei ersten wurden die vorgehenden Städte genannt. Diese Sechsstädte hatten ihre Privilegien und Freiheiten unmittelbar vom Landesherrn, und zwar entweder durch dessen Verleihung, oder durch Kauf, oder durch Beides zugleich erworben. Seit dem 13. Jahrhundert fingen diese Städte an, zum gegenseitigen Schutz und Schirm gegen die Anmaßungen, Beeinträchtigungen und Beleidigungen der Ritterschaft in ein Bündniß zu treten, was der Adel auch gegen die Städte that. Unter der Regierung Kaiser Karl's IV., und dessen Nachfolger Wenzel und Sigismund stieg das Ansehen der Städte noch höher, ja sie führten in der, dem Landesherrn zu leistenden Heeresfolge sogar ihre eigene Heeresfahne. Zwei Mal fielen sie in des Landesherrn Ungnade, das erste Mal während des schmalkaldischen Krieges, 1547, und das zweite Mal im Anfange des dreißigjährigen Krieges, 1620.

Die wichtigsten Privilegien der Sechsstädte waren folgende: Sie bildeten den zweiten Stand des Markgrafthums Oberlausitz; sie hatten freie Religionsübung mit den damit verbundenen Rechten, die freie Verwaltung der Stadtgüter, den ersten Rechtsgang, die freie Rathswahl, bei welcher der Landesherr aber die Aufsicht führen ließ, den Weinschank, zum Theil auch den Schank fremder Biere in ihren Rathskellern, den freien Salzschank u. d. m. Budissin hatte das Recht, Statuten und Stadtordnungen sowol neü zu machen, als auch Änderungen in den bestehenden vorzunehmen, und unmittelbar

Digitized by Google

bei der Person des Landesherrn Berufung einzulegen. Diese Stadt war die Vorstadt, welche die übrigen Sechsstädte zu Zusammenkünften oder Städtetagen berief, die in der Regel zu Löbau abgehalten wurden, und wozu Budissin, Görlitz, Zittau und Löbau je zwei, die beiden anderen Sechsstädte je einen Abgeordneten schickten. Aller dieser Freiheiten unerachtet waren die Sechsstädte doch nicht eigentliche Freistädte, sondern Land- und Fürstenstädte, deren Unterwürfigkeit in der Formel des Huldigungseides ausgedrückt war.

Diese zwei Stände der Markgrafschaft machten, vermöge des prager Vertrags von 1534, und der Entscheidung Kaiser Ferdinand's I. von 1544, bei den Berathschlagungen über allgemeine Landesangelegenheiten zwei Stimmen aus, nämlich die Stände vom Lande die eine, und die vereinigten Sechsstädte die andere. Alles, was des Landes Nutzen und Wohlfahrt betrifft, mußte von ihnen nicht blos berathen, sondern auch beschlossen, und demnächst auch die Ausführung des Beschlusses verordnet werden. Ohne ihre Meinung eingeholt zu haben, und ohne ihre freie Zustimmung und Bewilligung konnte der Landesherr keine Steüer auflegen, noch sonst etwas anordnen oder geschehen lassen, was die Verfassung des Markgrafthums hätte verletzen können.

In jedem der beiden Hauptkreise waren diese zwei Klassen der Stände in voller Kraft. Die Landstände theilten sich in einem jeden Kreise in den engern und weitern Ausschuß und in die übrige Ritterschaft, und von ihnen wurden die Landesbediente ihres Kreises ohne Zuziehung der Landstände des andern Kreises gewählt. Den städtischen Stand machten die Räthe der einem jeden Kreise einverleibten drei Sechsstädte aus, welche zu den Landtagen ihre Abgeordneten schickten, und zwar Budissin einen Syndikus, einen Rathsherrn und den Protonotar, Zittau und Görlitz jede einen Syndikus und einen Rathsherrn, Lauban den Syndikus, Kamenz und Löbau jede nur einen Rathsherrn.

Die gesammten Stände der Oberlausitz versammelten sich jährlich drei Mal (Oculi, Bartholomäi und Elisabeth) zu Budissin. Diese Zusammenkünfte hießen gewöhnliche, ordentliche oder willkürliche Landtage. Bei diesen wurden die offen gewordenen Stellen der Landesbedienungen vergeben, Berathschlagungen über Beschwerden gehalten die Auflagen und Abgaben berechnet und eingetheilt, und überhaupt alle Angelegenheiten verhandelt, welche das allgemeine Beste des Landes betreffen. Die Stände vom Lande des Görlitzer Kreises hiel-

Digitized by Google

ten noch überdies jährlich in der Dreikönigswoche einen willkürlichen Landtag zu Görlitz, wobei aber die Sechsstädte nicht erschienen.

Vom Landesherrn wurden die gesammten Stände alle fünf Jahre zu sogenannten außerordentlichen allgemeinen Bewilligungs- oder solennen Landtagen nach Budissin zusammenberufen. Er schickte dazu zwei Kommissarien, meist zwei seiner obersten Regierungsbeamten in der Oberlausitz, gewöhnlich den Ober-Amtsverwalter und den Landeshauptmann. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen auf diesen Landtagen waren Geldforderungen des Landesherrn, die von den Ständen, wie schon gesagt, allseitig geprüft und nach erfolgter Verwilligung verfassungsmäßig vertheilt wurden. In außerordentlichen Fällen, wie Krieg u. s. w., konnte der Landesherr die Stände auch ganz besonders zusammenberufen. War einem neuen Landesherrn die Huldigung zu leisten, oder ein neuer Landvogt, Landes- oder Amtshauptmann, feierlich zu bestätigen, oder wenn sonst dringende Umstände eine Landes- oder Ausschußversammlung nöthig machten, so erließ das Ober-Amt, Namens des Landesherrn, die erforderliche Berufung, die an die Standesherren durch besondere, verschlossene Schreiben, und an die übrigen vierschildigen adlichen Besitzer der Rittergüter durch offene Briefe geschah. Zur Abnahme der jährlichen Landesrechnungen berief das Ober-Amt die Stände auf Ansuchen der Landesältesten. Dies geschah allemal vor dem Bartholomäi-Landtage. Die Landesrechnung jedes Kreises wurde von Abgeordneten aus dem andern Kreise geprüft und dann an die Landstände Bericht darüber erstattet. Vierzehn Tage vor Eröffnung des Landtags mußten alle Gegenstände, über die verhandelt werden sollte, den vier Landesältesten beider Kreise schriftlich eingereicht werden.

Die Landesbedienungen wurden theils vom Landesherrn, theils von den Ständen besetzt.

Die wichtigste und höchste Landesstelle war die des Landvogts, Landpflegers, Statthalters. Der Landvogt wurde vom Landesherrn angestellt, war dessen Vertreter und hatte seinen Sitz für gewöhnlich zu Budissin. Zwei Mal hatten Prinzen des kursächsischen Hauses diesen hohen Posten bekleidet. Der Landvogt wurde auf einem, nach Budissin ausgeschriebenen Landtage eingeführt, nachdem er den Ständen vorher einen Revers ausgestellt hatte, daß er „alle und jede bei all' ihren Rechten, Briefen, Privilegien, Handfesten, Gnaden, Gerichten, Freiheiten, guten Gewohnheiten, die sie von Alters her von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren wohl erworben, hergebracht

Digitized by Google

und gebrauchet, festiglich erhalten, Land, Städte und Straßen schützen, und die Stände nach ihrem Rathe mit Hauptleüten versorgen wolle". Dieser Revers war 1420 eingeführt worden, als Kaiser Sigismund die Regierung übernahm, und ist seitdem immer gebräuchlich geblieben.

Der Landesherr ertheilte, seit Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1561, dem Landvogt eine Dienstanweisung, worin es hieß, daß er „die Ober-Gerichte, Hof- und Landgerichte und allen gerichtlichen Prozeß in des Landesherrn Namen zu handhaben und zu verwalten; die Lehen in Gegenwart des Landeshauptmanns zu verleihen; eben demselben zur Ausführung der ihm ertheilten Dienstanweisung behülflich zu sein, aber in dessen Amt eben so wenig Eingriffe zu thun habe, als dieser in das seinige". Er bestätigte, kraft landesherrlichen Auftrags die von den Ständen gewählten Hauptleüte in den zwei Ämtern zu Budissin und Görlitz, bestellte auch den Hofrichter und den Kanzler des Ober-Amts, überhaupt alle Bediente bei dieser Landesstelle bis zum niedrigsten abwärts. Der Landvogt führte den Vorsitz beim Ober-Amte und judicio ordinario, hatte auch die Mitgerichtsbarkeit, wenn die Stände ihre Gerichte etwa mißbrauchten.

In Abwesenheits- oder Behinderungsfällen des Landvogts wurde seine Stelle gemeiniglich vom Amtshauptmann zu Budissin unter dem Titel eines Ober-Amtsverwalters versehen. Die Erhebung sämmtlicher landvogteilichen Gefälle und Einnahmen, und die Aufsicht über die Quellen, aus welchen diese Intraden flossen, besorgte das landvogteiliche Rentamt, welches aus seinen Einkünften die beiden Amtshauptleüte zu Budissin und Görlitz, den Ober-Amtshofrichter, den Ober-Amtskanzler, den Ober-Amtssecretair, den Rentsecretair und das übrige zum Ober-Amt gehörige Personal besoldete. Das landvogteiliche Rentamt bestand aus einem einzigen Beamten, der bis 1733 Rentschösser hieß, von da an aber Rentsecretair genannt, und vom Landvogte, oder, in dessen Ermangelung, vom Finanz-Collegio zu Dresden ernannt und verpflichtet wurde, u. s. w.

Dem Landvogte war gewissermaßen der Landeshauptmann an die Seite gesetzt. Er hatte die landesherrlichen Intraden oder Einkünfte zu verwalten. Kraft eines 1603 vom Kaiser Rudolf II. für 7000 Thaler erlangten Privilegiums, hatten die Landstände sechs Edelleüte, halb aus dem Budissiner, halb aus dem Görlitzer Kreise, zu dieser Stelle vorzuschlagen, von denen der Landesherr einen erwählte. Gleichsam zu einem Gehülfen des Landeshauptmanns ernannte der Landesherr einen sogenannten Gegenhändler nach freier

Digitized by Google

Wahl, doch mit der Beschränkung, daß dieser Beamte ritterlichen Standes sein mußte. Er vertrat neben dem Landvogte die landesherrlichen Rechte in den Sechsstädten, sah darauf, daß den landesherrlichen Statuten und Verordnungen in den Städten nachgelebt und die Rechtspflege gebührend gehandhabt, der Rath auch mit tüchtigen Bürgermeistern und Rathsherren befolgt werde, und führte zu dem die Aufsicht in den landesherrlichen Kammergütern, sowie über die geistlichen und weltlichen Burglehne. Der Kammerprokurator, welcher alle jura fisci zu besorgen, und die ihm aufgetragenen Processe in fiscalischen Sachen zu führen hatte, wurde ebenfalls vom Landesherrn ernannt, der ihn seit 1756 bei seinem geheimen Consilium zu Dresden in Eid und Pflicht nehmen ließ.

Jeder der beiden Hauptkreise hatte seinen Amtshauptmann, der von dem engern Ausschusse vermöge eines Landtagsschlusses von 1675 nach uralter Gewohnheit einzig und allein aus der Mitte des engern und weitern Ausschusses so gewählt wurde, daß man zuerst fünf Personen und von diesen wiederum drei durch Mehrheit der Stimmen ernannte, aus denen dann die Landstände den Amtshauptmann wählten. Diese Wahl wurde darauf den einverleibten Städten mitgetheilt, um auch deren Stimme zu vernehmen. Fiel nun deren Stimme ebenfalls auf den Neügewählten, so wurde derselbe durch Abgeordnete des engern und weitern Ausschusses, der Ritterschaft und der Städte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt und ersucht, dieses Amt bis auf landesherrliche Genehmhaltung zu übernehmen. Der Amtshauptmann des Budissinschen Kreises führte den Titel eines Ober-Amtshauptmanns.

Jeder Hauptkreis hatte zwei Landesälteſten, die von den Landständen des Kreises gewählt und vom Landvogt bestätigt wurden. Ihr Geschäftskreis umfaßte Alles, was auf die Verwaltung der Landsteüerkassen, auf die landständischen Verhandlungen bei Landtagen, und sonst noch außerhalb derselben auf ständische Geschäfte sich beziehen mußte. In landständischen Sitzungen führte allemal der vorsitzende Landesälteſte des Budissiner Kreises den Vortrag. Auch waren die Landesälteſten, in Gemeinschaft mit dem Amtshauptmann, Beisitzer der sogenannten Amtsvorbeschiede, d. i. bei Rechtsstreitigkeiten der Versuch zur Sühne, beim Judicio ordinario, bei der Kriminalkassendeputation und zugleich Vorsteher der Brandkasse.

Der Landesbestallte, der von der Landschaft beider Kreise, jedoch wechselsweise, nach Inhalt des hierüber zu Budissin 1665 errichteten

Digitized by Google

Vergleichs, aus dem Ritterstande erwählt wurde, führte bei landständischen Versammlungen die Feder und bei feierlichen Gelegenheiten, Namens der Landstände, auch das Wort.

Der Landsyndikus war ein Rechtsgelehrter bürgerlichen Standes. Er wurde von den Landständen in jedem der beiden Kreise gewählt, hatte bei ständischen Versammlungen weder Sitz noch Stimme, faßte aber alle ständischen Schriften, wie Gutachten u. s. w. ab, und hatte auch die Ausfertigung bei der Kriminalkassendeputation. Der Landsyndikus im Budissiner Kreise war dem dazu gehörenden Waisenamte beigeordnet, wogegen das Waisenamt des Görlitzer Kreises einen besondern Adjuncten hatte.

Die Rechtspflege beruhte vorzüglich auf der vom Könige Mathias III. im Jahre 1611 bestätigten und am 1. Dezember 1612 bekannt gemachten Amts- und Gerichtsordnung, die freilich durch landesherrliche Gesetze unter sächsischer Regierung, durch Landtagsbeschlüsse und die Statuten und Gewohnheiten einzelner Städte manche Abänderung erlitten hatte. Die wichtigsten Gesetze, Landtagsbeschlüsse, Gerichts-Polizei und andere Ordnungen, wie überhaupt die meisten in der Oberlausitz durch Gesetzeskraft geltenden Verordnungen enthält das sogenannte Oberlausitzische Collectionswerk, zu dessen Abfassung die Stände zuerst 1709 den Beschluß faßten, der, mit mancherlei Versuchen und Unterbrechungen, aber erst 1777 zur Ausführung kam.

Die Oberlausitz war in Rücksicht der Gerechtspflege in zwei Ämter abgetheilt, nämlich in das Budissiner und Görlitzer Kreisamt. Zu dem erstern gehörten der Budissiner, Kamenzer und Löbauer Landkreis nebst dem ganzen Queis-Kreise, zum Görlitzer Amte der Görlitzer, Zittauer und Laubaner Landkreis. Doch waren verschiedene Rittergüter in Lehnssachen, u. d., zum Budissiner Amte geschlagen. Diese Kreisämter hatten den ersten Rechtsgang in allen Rechts- und Lehnssachen. Mitglieder dieser Gerichte waren der Amtshauptmann, die zwei Landesältesten und Abgeordnete der Sechsstädte. Nach uraltem Gebrauch wurde auch ein Hofgericht gehalten, vor welches Vermächtnisse, Verzichtleistungen, Aufgebote oder andere gerichtliche Sachen ähnlicher Art gehörten. Im Budissiner Kreise bestellte der Landvogt einen besondern Hofrichter aus der Ritterschaft, welcher das Hofgericht jährlich drei Mal, zur Zeit der willkürlichen Landtage, abhielt; im Görlitzer Kreis hielt es dagegen der Amtshauptmann so oft es nöthig war und verlangt wurde; beide aber hielten es mit Zuziehung dreier Hofgerichtsschöppen oder Beisitzer, welche von den

Digitized by Google

Landständen gewählt wurden. Die Sitzungen des Hofgerichts waren öffentlich. Ein Hofrichter hatte beim Verkauf und bei Verpfändungen von Gütern insbesondere dahin die Aufsicht zu führen, daß dieselben den Mitbelehnten vor anderen gegönnt und gelassen wurden; auch mußte er auf die peinlichen Fälle, welche unterm Adel vorkommen mochten, sein Augenmerk richten.

Das „hochlöbliche Oberamt und Judicium ordinarium derer Hoch- und Wohlverordneten von Land und Städten" wurde zu Budissin auf dem Schlosse Ortenburg drei Mal im Jahre nach beendigten willkürlichen Landtagen gehalten. Dieser höchste unter den Gerichtshöfen in der Oberlausitz bestand seit 1505. In demselben hatte der Landvogt den Vorsitz und Mitglieder waren: die beiden Amtshauptleüte, die vier Landesältesten beider Kreise, vier ritterschaftliche Abgeordnete aus jedem Kreise und die neün Abgeordneten der Sechsstädte; dem Ober-Amte waren alle Landsassen, ihre Unterthanen, und die Bürger in den Städten unterworfen. Sein richtlicher Geschäftskreis umfaßte folgende Handlungen: wenn von des Landvogts, beider Hauptleüte, und den Hofgerichtsabschieden, von der Geistlichkeit in weltlichen Sachen, von den Urtheilen der adlichen Gerichte und der Räthe in den Städten Berufung eingelegt wurde; wenn der Landvogt einen aus der Stände Mitte, oder umgekehrt ein Mitglied der Stände den Landvogt in Anspruch zu nehmen hatte; wenn die Sachen die allgemeine Landesfreiheit und Gerechtigkeit betrafen, oder sonst so wichtig waren, daß sie ohne den Rath der Verordneten nicht konnten noch sollten erörtert werden; wenn sie Gränzstreitigkeiten, Wasserläufe und andere dergleichen Sachen betrafen; peinliche Sachen in gewissen Fällen und Injuriensachen. Beim Ober-Amte war auch der Lehnshof des Markgrafthums. Seine vorgesetzte Behörde war das kurfürstliche geheime Raths-Collegium zu Dresden.

Es ist auch noch der adlichen Waisenämter zu gedenken, deren eins im Budissinschen, und ein zweites im Görlitzer Kreise vorhanden war. Jedes bestand aus drei adligen Mitgliedern und einem Rechtsgelehrten. Es erstreckte sich über alle Waisen der Besitzer solcher Güter, die unmittelbar unter die Gerichtsbarkeit der beiden Ämter gehörten, mochten sie adlichen oder bürgerlichen Standes sein.

Ein allgemeines geistliches Gericht oder Constistorium gab es in der Oberlausitz nicht; doch bestand ein solches für die Standesherrschaft Muskau. Die Ämter Budissin und Görlitz übten in den Landkreisen, die drei Sechsstädte Budissin, Görlitz und Zittau,

Digitized by Google

nebst einigen Standesherrschaften und Rittergutsbesitzern in ihren Gerichtssprengeln, in den Städten zuweilen unter Zuziehung von Geistlichen alle Consistorial-Gerechtsame und Geschäfte. Man konnte in der ganzen Markgrafschaft 14 geistliche Behörden rechnen, die alle dem Ober-Amte zu Budissin, welches die geistliche Gerichtsbarkeit in Kirchen- und Ehesachen nur in höherer Instanz übte, untergeordnet waren. Die höchste kirchliche Gewalt stand allein beim geheimen Rathe zu Dresden. Peinliche Sachen der Geistlichen wurden dem Ober-Amts-Hofgerichte übergeben. Übrigens besetzte in den Sechsstädten der Rath, und auf den Rittergütern der Gutsherr die Pfarr- und Schulstellen; nur mußten die Candidaten von einem der kur-sächsischen Consistorien geprüft und bestätigt werden. Die Prüfung erfolgte aber erst auf das Präsentationsschreiben des Patrons. Das Consistorium zu Muskau hatte das Recht, seine Candidaten zu examiniren und zu ordiniren.

Wendische Kirchen gab es in der Oberlausitz vor hundert Jahren 62, nämlich 8 katholische und 54 evangelische. Von letzteren befanden sich 37 im Budissiner und 17 im Görlitzer Kreise.

Alten Privilegien zufolge, hatte die Markgrafschaft dem Landesherrn nichts zu entrichten, als was die Stände alle fünf Jahre auf den allgemeinen Bewilligungs-Landtagen verwilligten. Deshalb wurden auch alle Steuern nur freiwillige und gutherzige Bewilligungen genannt. Dazu gehörten die sogenannten Kammerhülfsgelder (jährlich 36,000 Thaler), die doppelte Biersteuer, der Stempelimpost von Papier und Spielkarten, die Straßenbau-, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Milizgelder (100,000 Thaler), das Donativ oder freiwillige Geschenk auf fünf Jahre (30,000 Thaler), das Landtags-Äquivalent, das Magazingetreide für Budissin (600 Scheffel Korn und 600 Scheffel Hafer), das Personensteuer-Äquivalent, der Zoll, die Accise. Die beiden zuletzt genannten Abgaben, so wie auch die Portions- und Rations- oder Cavallerie-Verpflegungsgelder waren zwar eingeführt, aber nie förmlich für immer bewilligt worden. Die Rittergüter in der Oberlausitz waren nicht, wie in anderen Ländern, steuerfrei, sondern trugen unter dem Namen der Mundgutsteuer, ein Beträchtliches zu den Landesabgaben bei, und zahlten auch von solchen Besitzungen, welche sonst Unterthanen gehört hatten, und als sie eingegangen waren, zum Rittergute mit genommen wurden, die Rauchsteuer, seit 1567 so genannt, weil man damals die bewillig-

Digitized by Google

ten Summen auf die Wirthe und Häuser in den Städten und auf dem platten Lande vertheilte.

Die sämmtlichen Bewilligungsgelder, welche die Landkreise aufzubringen hatten, flossen in die beiden Landsteuerkassen im Budissiner und Görlitzer Kreise, aus welchen die Zahlung zur Landeshauptmannschaft erfolgte, die unmittelbar den Zollertrag und die Biergelder einzog. Jede dieser Kassen wurde unter Leitung der Landesältesten von einem Landsteuersecretair verwaltet; dieser erschien nie in den ständischen Versammlungen, ausgenommen der Budissiner bei Ablegung der Rechnungen über das Stift Joachimstein, und mit dem Görlitzer zusammen bei Ablegung der Landesrechnungen. Jede Sechsstadt hatte ihre eigene Steuerkasse, welche unmittelbar an die Landeshauptmannschaft ablieferte. Das landvogteiliche Rentamt lieferte besonders die Steuern der landvogteilichen Lehnbauern und Unterthanen an die Budissiner Landsteuerkasse.

Zu den sogenanten gutherzigen Bewilligungen trug die Landschaft (die Standesherrschaften, Stifter und Rittergüter) etwas mehr als 8, und die Städte etwas mehr als 7 Theile bei. Von der Quote der Sechsstädte hatte Görlitz das meiste zu zahlen, nämlich 37 Prozent. Diese Eintheilung rührte noch von einem Vergleiche her, der 1571 von Land und Städten bei Gelegenheit einer Türkensteuer errichtet worden war. Die nöthigen Summen zu den allgemeinen Bewilligungen und anderen öffentlichen Ausgaben schrieben in beiden Kreisen überhaupt die Landstände, und in den Sechsstädten die Stadträthe aus. In einigen der letzteren wurde auch die Bürgerschaft bei der Veranlagung zugezogen. Außer den Haupt-, als Rauch- und Mundgutsteuern, erhoben die Landstände noch eine außerordentliche Anlage- und Gewerbesteuer, und in den Sechsstädten, außer der Grundsteuer, auch noch Gewerbe- und Personensteuer.

Alle Dörfer, welche Städten gehörten, und ihre Abgaben in die städtischen Kassen entrichteten, hießen stadtmitleidende, und alle Rittergüter, welche ihre Abgaben unmittelbar in die Landsteuerkassen lieferten, landesmitleidende. Und in dieser Rücksicht trugen auch die Städte noch besonders zur Landesmitleidenheit von solchen Stadtgütern bei, die ehemals Rittergüter waren.

Von allgemein nützlichen Anstalten bestanden in der Oberlausitz die Landeskriminalkasse und die Brandversicherungs-Gesellschaft, deren Gründung jedoch erst der zweiten Hälfte des 18 Jahrhunderts angehört. Erstere, welche zum Zweck hatte, die Kosten der Unter-

Digitized by Google

suchung peinlicher Fälle zu bestreiten und Verbrechen möglichst vorzubeugen, stifteten die Landstände 1784, und die Brandversicherungs-Societät im Jahre 1788. Sonst gab es noch in den meisten der größeren Städte Hospitäler, milde Stiftungen für Arme, Waisen-, Zucht- und Arbeitshäuser.

Der Landesherr hatte in der Oberlausitz das Werbungsrecht. Aus den daselbst geworbenen Mannschaften wurden in der Regel zwei Regimenter des kur-sächsischen Heeres rekrutirt, von dem meistens 3 Bataillons Fußvolk und 1 Schwadron Dragoner in Budissin, Görlitz, Kamenz und Hoyerswerda in Besatzung lagen. Die übrigen Sechsstädte lieferten, statt der Naturaleinquartierung, gewisse Geldbeiträge. Die gewöhnlichen Milizgelder zum Betrage von 50,000 Thaler und die außergewöhnlichen zum nämlichen Betrage, dienten, mit den zeitweilig bewilligten Rations- und Portionsgeldern, zur Verpflegung des im Markgrafthum stehenden Kriegsvolks.

Nicht Leibeigenschaft im knechtischen Sinn dieses Worts bestand in der Oberlausitz, wol aber Erbunterthänigkeit, welche durch die 1651 von den Landständen angenommene und vom Landesherrn bestätigte Erbunterthanen-Ordnung geregelt war. Gleich im ersten Artikel derselben hieß es ausdrücklich: „Die Unterthanen auf dem Lande sind nicht nach Art und Weise der römischen Knechte dienstbar und leibeigen, sondern besitzen ihren Grund und Boden dergestalt, daß sie hiervon den Herrschaften ihre schuldigen Dienste zu leisten, dagegen ihren nothdürftigen Unterhalt von dem Grunde, den sie besitzen, zu suchen haben." Erbunterthänig waren diejenigen Personen, welche auf sogenannten dingpflichtigen Grund und Boden geboren wurden, oder, ohne ausdrücklichen, von der Herrschaft zugestandenen Vorbehalt, auf solchem Grund und Boden sich niederließen. Diese waren hierdurch dem Grund und Boden gewidmet (glebae adscripti), und gehörten nun dazu, so gut wie Haus und Hof. Und so gab es denn nicht blos auf den Rittergütern Erbuntherthanen, sondern auf allen Dörfern der Oberlausitz, und die Gerechtsame des Gutsherrn über seine Erbuntherthanen bezogen sich theils auf deren Güter, welche man gewöhnlich Nahrungen nannte, theils auf die Personen selbst. In vielen Orten gab es auch noch Laßnahrungen, d. h. vom Gutsherrn überlassene Nahrungen, die fast durchgängig von Erbunterthanen nur bewirthschaftet, nicht aber besessen wurden, sondern nach wie vor dem Grundherrn gehörten, der gewissermaßen Nießbrauchsrechte eingeräumt hatte.

Digitized by Google

Nach der Erbunterthanen-Ordnung von 1651 durfte das erbunterthänige Gut ohne Einwilligung des Grundherrn nicht veräußert, verpfändet oder verpachtet werden. Geschah aber ersteres ordnungsmäßig, so empfing der Grundherr meist eine Lehnwaare, oder sogenanntes Abzugsgeld, wie das auch in vielen anderen deütschen Ländern üblich war und zum Theil noch ist. Ferner hatte der Grundherr das Recht der Behutung mit seinem Rind- oder Schafvieh auf den Grundstücken des Erbunterthanen und das Recht, die, von der Landschaft ausgeschriebenen Landesabgaben wieder auf seine Unterthanen zu vertheilen. Aber trotz dem, daß dieses Recht nicht willkürlich ausgeübt werden durfte, so gab es doch nicht selten zu Beschwerden Anlaß, denen der Landesherr abhalf, denn ihm stand die Revision der Steüern bei Land und Städten frei.

Weil der Erbunterthan als eine Bestandtheil des Bodens angesehen wurde, so folgt daraus, daß er denselben nach eigenem Willen nicht verlassen durfte. That er dies ohne Wissen des Grundherrn, so hatte dieser das Recht, ihn zurück zu verlangen. Hatte aber eine Herrschaft Unterthanen, denen sie Unterhalt nicht selbst geben konnte, und sie wollten sich zu ihrer Verbesserung unter anderen Herrschaften ansässig machen, so konnte ihnen ein sogenannter Losbrief, gegen ein Losgeld von 1 bis 10 Thalern nicht vorenthalten werden. Wollte ein Erbunterthan einige Zeit in die Fremde gehen, so mußte er erst die Herrschaft um deren Genehmigung bitten, und für die Dauer seiner Abwesenheit jährlich ein gewisses Gunstgeld erlegen.

Der Ausdruck „volle landübliche Hofedienste," der sich in der Erbunterthanen-Ordnung von 1651 findet, auch in vielen einzelnen Urkunden gebraucht wird, bezeichnete in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei Ausführung des Gesetzes nicht mehr die strengste Dienstbarkeit, wie ehemals. Freilich gab es auf einigen minder bevölkerten Gütern noch tägliche Hofedienste, allein sie waren durch Abkürzung der Arbeitszeit, durch gereichte Kost oder Lohn, und durch mancherlei andere Befreiungen, z. B. Backtage, viele beibehaltene Feiertage, freies Back- und Leseholz u. d. m. wesentlich gemildert. Auf den meisten Gütern waren nur dreitägige Hofedienste eingeführt. Mehrere Nahrungen leisteten nur einige Tage im Jahre Hofedienst, und viele waren ganz frei. Überhaupt fand man nach den, fast in jedem Orte verschiedenen, aufs Herkommen gegründeten Einrichtungen so viele Verschiedenheiten im Einzelnen, daß sich ein Mehreres hierüber im Allgemeinen mit Zuverlässigkeit nicht sagen läßt. So hatte

Digitized by Google

man auf vielen Gütern die Dienste, besonders Spanndienste, in Geldleistungen verwandelt, zum Nutzen der Berechtigten wie des Pflichtigen.

Die Kinder der Erbunterthanen waren schuldig, für den hergebrachten Lohn auf den herrschaftlichen Höfen zu dienen, weshalb 1767 eine eigene Gesindeordnung erlassen wurde. Auch gehörte es zu den Pflichten des Erbunterthanen, auf dessen Arbeitskraft die Bewirthschaftung des Ritterguts angewiesen war, daß er ohne Genehmigung seines Grundherrn kein anderes Gewerbe weder erlernen noch betreiben durfte. Doch wurde die Erlaubniß dazu nur selten versagt; und es gab eine Menge Fälle, daß Erbunterthanen den Handwerken und mechanischen Künsten, ja den Wissenschaften sich widmeten; ja mehrere brachten es durch Gewerbsfleiß so weit, daß sie, nach gelöstem Losbriefe, selbst Rittergüter sich kaufen konnten.

Eine zweite Klasse der Unterthanen in der Oberlausitz waren die Schutzunterthanen, d. h. solche Personen, welche sich mit den Ihrigen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt persönlicher Freiheit auf Ritterguts- oder Gemeindegrundstücken ansässig gemacht, oder auch nur pachtweise niedergelassen hatten. Gegen Erlegung eines verglichenen Losgeldes von 2—5 Thalern konnten sie sich zu jeder Zeit wieder hinweg begeben. Es gab auch Grundstücke, die man als schutzunterthänige Grundstücke bezeichnen könnte, und wohin vorzüglich Mühlen, Schenken und Schmieden gehörten. Auch hatten Herrschaften auf ihren Rittergütern solchen Schutzunterthanen Erlaubniß zum Anbau ertheilt, welche besonders als vereinigte Brüder aus Böheim in der Mitte des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts einwanderten, wodurch denn ganze Dorfantheile mit Schutzunterthanen besetzt wurden. Noch gab es hier und da einige, weder mit Erb- noch Schutzunterthänigkeit irgend einer Herrschaft unterworfene Hausgenossen oder Miethleute, welche blos durch Gerichtsbarkeit oder Hausgenossendienste und Zinsen mit der Ortsobrigkeit in Verbindung standen, ingleichen Schutzleute, die sich nur für ihre Person Schutzherren wählten.

II. Das Markgrafthum Niederlausitz [Delne Luziey] war in fünf Kreise eingetheilt.

1. Der Luckauer Kreis enthielt:

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Luckau [Lukow];

2) Drei Standesherrschaften, nämlich Dobrilug, dem Landesherrn gehörig; Sonnewaldeitse. 1532 im Besitz der gräflich Solms'schen Familie; und Drehna, im Besitz der Grafen Promnitz;

Digitized by Google

3) Vier Landstädte: Dobrilug, Kirchhain, Sonnewalde, Golßen.

4) Die Rittergüter, 62 an der Zahl.

2. Der Gubener Kreis enthielt:

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Guben (Gubin);

2) Das Stift, oder die Abtei Neüzelle, Cistercienser-Ordens, mit der Stadt Fürstenberg, 33 Dörfern und 4 Vasallendörfern. Dieses Stift zählte, eben so wie

3) Das Johanniter-Ordensamt Schenkendorf seit 1523 dem Herrenmeister der Ballei Brandenburg zu Sonnenburg gehörig, zu den Standesherrschaften.

4) Fünf Standesherrschaften, und zwar: Forst und Pförten, [Barschtisch und Brody], seit 1746 der gräflichen Familie Brühl gehörig, mit zwei Städten gleiches Namens, 19 Kammer- oder herrschaftlichen Vorwerken, 34 Kammer- und 35 Vasallendörfern; — Sorau und Triebel, beide seit 1767 im Besitz des Landesherrn, erstere mit zwei Städten: Sorau [Zarow] und Christianstadt, 15 landesherrlichen Vorwerken und 32 Vasallengütern, letztere mit der Stadt Triebel [Trebljel], 9 Amtsdörfern, 5 Vorwerken und 3 Rittergütern; — Amtitz, der freiherrlichen Familie Schönaich gehörig, 7 Dörfer enthaltend.

5) Die Rittergüter, 55 an der Zahl, darunter das Gut Gassen mit dem Städtchen gleiches Namens.

3. Der Lübbener oder Krummspreeische Kreis umfaßte —

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Lübben [Lubin];

2) Das Amt Lübben, enthaltend die 15 ehemals landvogteilichen und die 9 Dörfer der ehemaligen Herrschaft Neüzaucke.

3) Das Johanniter-Ordensamt Friedland, auch eine Herrschaft genannt, die ebenfalls 1528 durch Kauf an den Herrenmeister der Ballei Brandenburg zu Sonnenburg gekommen war, enthaltend das Städtchen Friedland, 14 Dörfer und 4 Vorwerke.

4) Drei Standesherrschaften nämlich: Librose [Lubyraz], dem gräflich Schulenburg'schen Hause gehörig, mit dem Städtchen Librose und 19 Dörfern. — Straupitz, seit 1656 im Besitz, der Familie v. Houwald, mit 8 Dörfern; — Leüthen, ebenfalls im Besitz der Grafen Schulenburg, mit 7 Dörfern.

5) Zwölf Rittergüter.

4. Der Kalau'sche Kreis enthielt:

1) Die landtagsfähige Kreisstadt Kalau [Kalawa];

2) Die Standesherrschaft Lübbenau, seit 1600 der gräflich Lynar'schen Familie gehörig, mit dem Städtchen Lübbenau [Lubnow] und 24 Dörfern.

3) Die Rittergüter, 69 an der Zahl, darunter die Städtchen Drebkow, Betschau [Wjetaschow]; der Marktflecken Altdöbern.

5. Der Spremberger Kreis bestand aus der Herrschaft Spremberg und enthielt die Stadt Spremberg [Grodk, Hrodk], 10 Amtsdörfer, 9 landesherrliche Vorwerke, 27 Rittergüter, 30 Vasallendörfer.

In der Niederlausitz war die ständische Verfassung derjenigen in der Oberlausitz fast ganz gleich; es gab nämlich Stände vom Lande und von den Städten.

Digitized by Google

Zu den Prälaten des Herrenstandes gehörten das Stift Neüzelle und die Johanniter-Ordensämter Friedland und Schenkendorf, für die der Herrenmeister zu Sonnenburg einen Ordenshauptmann aus der Lausitz'schen Ritterschaft bestellte, welcher Namens seiner die Vasallenpflicht beobachtete und zum größern Ausschuß gehörte. Den weltlichen Herrenstand bildeten die Besitzer der oben genannten 12 Standesherrschaften, und den Ritterstand die gräflichen, freiherrlichen und adligen Besitzer der Ritter- und Lehngüter. Letztere konnten nach Gefallen der Besitzer veraüßert, vertauscht und verpfändet werden, und in Ermangelung der Lehnserben ohne weitere Belehnung auf die Brüder, Brüdersöhne oder Brüdertöchter oder nächsten Erben übergehen. Ehemals war es gebräuchlich gewesen, daß derjenige, welcher das Indigenat oder Antheil an den Landesprivilegien erlangen wollte, ein gewisses Matrikel- oder Einschreibegeld zu entrichten hatte und sich dadurch gewisser Maßen einkaufen mußte; allein in der Mitte des 18. Jahrhunderts war dieser Einkauf schon seit vielen Jahren außerhalb Gebrauchs gekommen, und die Verstattung des Landmannschaftsrechts dem Landesherrn allein überlassen worden. Die Stände von den Städten machten die Rathsabgeordneten der oben genannten vier Kreisstädte Luckau, Guben, Lübben und Kalau aus.

Auch hier in der Niederlausitz gab es einen engern und weitern Ausschuß. Zu dem letztern, den man den größern nannte, gehörten folgende sechs Herrschaften: Neüzelle, Dobrilug, Forste, Pförten, Sorau, Sonnewalde. Die übrigen acht Herrschaften, nämlich die Ordensämter, Spremberg, Leüthen, Drehne, Straupitz, Libroſe, Lübbenau, Amtitz, wechselten in der Deputation, und zwar jedes Mal nur eine, wobei der Ober-Amtspräsident hierbei nach den Herrschaften seinen Platz nahm. Ferner gehörten zum größeren Ausschuß die adligen und bürgerlichen Landesältesten, der Landsyndikus, der Obersteüereinnehmer und die Landesdeputirten. Vom Herrenstande waren demnach Deputirte gewesen: die Ordensämter den 8. Juli 1751, die Herrschaft Leüthen den 1. September 1752 und die Herrschaft Drehna den 28. Januar 1756. Der engere Ausschuß bestand aus einem beständigen Abgeordneten vom Herrenstande, den sämmtlichen Landesältesten, sowol vom Lande als von den Städten, dem Obersteüereinnehmer und dem Landsyndikus. Auch in der Niederlausitz gab es willkürliche oder „ordinaire" Landtage, die aber nur zwei Mal im Jahre, und zwar seit 1742 „andrer Gestalt, nicht als mit landesherrlicher Vorbewußt und ausdrücklicher Concession", gehalten

Digitized by Google

wurden, und zwar in der Dreikönigs- und in der Johannis-Woche; und ebenso gab es, auf Berufung des Landesherrn zu haltende große oder „extraordinaire" Landtage.

Die höchste landesherrliche Bedienung im Lande bekleidete früher ein Landvogt, an dessen Stelle aber ein Ober-Amtspräsident getreten war, der dieselben Geschäfte, wie jener, zu besorgen und auf den Landtagen den ersten Sitz hatte. Die Sache war dieselbe geblieben, nur der Name oder Titel hatte sich verändert. Die übrigen landesherrlichen und landständischen Bedienungen waren in der Niederlausitz ganz dieselben, wie in der Oberlausitz, mit Ausnahme einiger kleinen Verschiedenheiten. So gesellten sich zu den Landesältesten adlichen Standes noch zwei bürgerliche Landesältesten, wozu die vereinigten Stände von Land und Städten auf den Landtagen einen Bürgermeister aus Luckau und einen aus Guben wählten. Die adlichen Landesältesten des Luckauschen, Gubenschen und Kalauschen Kreises hatten an den drei Landesdeputirten, welche aus der Ritterschaft gewählt wurden, in Fällen der Behinderung Stellvertreter. Ihren Obersteuereinnehmer wählten die Stände aus der Ritterschaft und ordneten ihm einen Steuerkassier bürgerlichen Standes zu. Der Landesbestallte war in der Niederlausitz bürgerlichen, der Landsyndikus dagegen adlichen Standes.

Das Stift Neüzelle, die Ordensämter, die Standesherrschaften und die Städte hatten ihre besondern Gerichte, von denen beim Landgericht Berufung eingelegt werden konnte. Das Landgericht, welches zwei Mal im Jahre zu Lübben gehalten wurde, bestand aus dem Landrichter, zwei adlichen und sechs gelehrten Beisitzern bürgerlichen Standes, von denen jene die Ritterschaft, diese aber zu zwei der Landesherr, zwei der Herrenstand und zwei die Städte Luckau und Guben ernannten, der Landesherr aber alle bestätigte. Zum Landrichter wurde „von denen sämmtlichen Ständen drey oder mehr Subjecta aus dem Herren- und Ritterstande, so diesfalls alterniret, vorgeschlagen, und Serenissimo präsentiren, welcher hiervon einen erwählet und confirmiret". Manche Sachen gingen, ohne erst vors Landgericht gebracht zu werden, unmittelbar an die Ober-Amtsregierung, an die auch vom Landgericht appellirt werden konnte. Sie war 1666 an Stelle des Amtes der Landvogtei verordnet worden, und hatte ihren Sitz zu Lübben. An dieselbe gelangten alle Justiz-, Lehn- und Polizeisachen aus den Kreisen theils unmittelbar, theils durch Appellation. Sie bestand aus einem adlichen Präsidenten, zwei

Digitized by Google

adlichen und zwei bürgerlichen Räthen, und ihre Kanzlei aus einem Lehns-, einem Oberamts- und Gerichtssecretair, einem Lehnsregistrator, vier Kanzellisten und einem Kanzleidiener, „der sonst Kanzleijunge genannt wurde". Der Präsident und die Räthe wurden aus den von der Regierung selbst und dem in Lübben versammelten größern oder weitern Ausschusse durch ordentliche Wahl bezeichneten Personen vom Landesherrn gewählt, und zwar so viel es den Präsidenten und die adlichen Räthe betraf, aus dem Herren- und dem Ritterstande. Die Secretarien und übrigen Kanzleiverwandten wurden vom Landesherrn ernannt. Von der Ober-Amtsregierung konnte man sich, nach Beschaffenheit der Sachen, an das geheime Raths-Collegium zu Dresden wenden. Sie war der ordentliche Lehnshof für die Niederlausitz.

Für die geistlichen Sachen gab es seit 1666 ein Consistorium, welches ebenfalls in Lübben seinen Sitz hatte. Es bestand aus einem adlichen Director, der zugleich Ober-Amtsrath war, einem adlichen und einem bürgerlichen Consistorialrath, von denen letzterer ebenfalls Ober-Amtsrath war, und zwei geistlichen Beisitzern, nämlich dem Generalsuperintendenten zu Lübben und dem ersten Pfarrer; sodann aus einem Protonotar und einem Copisten. Der Director, die Räthe und Assessoren, sowie der Protonotar wurden von den Ständen erwählt und dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt. Den Copisten ernannte der Landesherr unmittelbar. Die standesherrlichen Consistorien zu Forste und Sorau waren dem Lübbener untergeordnet und hatten beschränktere Gerechtsame. Doch konnten sie so gut wie dieses in ihren Sprengeln Candidaten examiniren und ordiniren. Die Geistlichen der Niederlausitz standen insgesammt unter Inspektoren oder Superintendenten.

Die Verhältnisse zwischen Protestanten und Katholiken hatte der prager Traditionsreceß genau bestimmt. Mit Ausnahme des Abts zu Neüzelle waren Katholiken nicht landtagsfähig, konnten auch kein öffentliches Amt erlangen; doch besaßen Mehrere derselben Grundstücke ohne Lehnträger und hatten im Uebrigen mit den Protestanten ganz gleiche Rechte und Gesetze.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Landesabgaben wurden nach der sogenannten Schatzung vertheilt und erhoben. Unter der Schatzung verstand man den beim Lande angenommenen Anschlag alles Grundes und Bodens nach Geldeswerth, nach welchem die Beiträge zu den allgemeinen Ausgaben entrichtet wurden. Mit Ausnahme einiger sogenannten Freigüter, die nur zu den außergewöhn-

Digitized by Google

lichen Landesanlagen beitrugen, und der ehemaligen Landvogtei-Dörfer, die von der Schatzung ganz befreit waren, wiewol auch sie mit in der Schatzungsmatrikel standen, wurden zur Schatzung alle Güter gezogen, ja die Herrschaften und Kreise mußten sie selbst für ihre wüst liegenden Feldmarken entrichten. Der Gutsbesitzer mußte für alle seine Unterthanen in Rücksicht der Schatzung haften, mochten sie bezahlen können oder nicht. Dafür hatte er aber auch das Recht, die Schatzung auf seine Unterthanen zu vertheilen, je nachdem der eine mehr, der andere weniger vom Grund und Boden der Herrschaft im Besitz hatte.

Von 1000 Gulden Schatzung wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts 22 Thaler Abgaben entrichtet.

Die ganze Schatzung der Niederlausitz betrug damals 876,212 Gulden, ein Betrag, welcher folgender Maßen vertheilt war:

Herrschaft Dobrilug . .	75,000 Fl.	Stift Zelle	70,000 Fl.
Lukkauischer Kreis . . .	185,608 „	Herrschaft Forst und Pförten	69,250 „
Bezirk und Stadt Guben .	125,258 „	Herrschaft Sorau-Triebel .	77,771 „
Kalauischer Kreis . . .	117,039 „	Ordensamt Schenkendorf .	15,000 „
Krummspreeischer Kreis .	76,511 „	Gut Trebitz	1,500 „
Sprembergischer Kreis . .	38,775 „	Die Freiörter	24,000 „

Die ordentlichen Landesabgaben, nämlich die sogenannten Landesanlagen und landesherrlichen Termingelder, zu Johannis und Martini, wurden bei den jährlichen ordentlichen Landtagen bestimmt und dann durch die Ober-Amtsregierung ausgeschrieben. Die Hebungen flossen erst in die Kreissteuerkassen oder in die herrschaftlichen Einnahmen, und dann in die Hauptsteuereinnahme zu Lübben, oder durch die Landeshauptmannschaft zur landesherrlichen Rentkammer. Zu den außerordentlichen Landesabgaben gehörten die Milizgelder und die übrigen Steuern, wie in der Oberlausitz. Statt der Personensteuer, welche nicht eingeführt war, zahlten die Stände einen bestimmten außerordentlichen Beitrag, welchen sie durch Gewerbsteuer in den Städten erhoben. Die Unterthanen entrichteten, außer den ihnen nach der Schatzung zukommenden Abgaben, ihren Grundherrschaften noch besondere Abgaben und Zinsen, welche nach den an jedem Orte üblichen Gewohnheiten und Verträgen sich richteten. Die Abnahme der vom Obersteuereinnehmer geführten Landesrechnung geschah jährlich ein Mal durch einige, von der Ober-Amtsregierung dazu verordnete Deputirte. Die Ritterdienste wurden auch hier, wie in den kur-sächsischen Erblanden, in Gelde geleistet. In der Ritterpferde-Matrikel des Markgrafthums Niederlausitz stand der Luk-

Digitized by Google

kauische Kreis mit 34, der Gubensche mit 37, der Kalausche mit 25, der Krummspreeische mit 24, und der Sprembergsche mit 10, demnach das ganze Land mit 130 Pferden, darunter die Herrschaften Dobrilug 4, Sonnewalde 6, Forst und Pförten 6, Sorau und Triebel 8, Amtitz 3, Lübbenau 3½, Friedland und Schenkendorf 10, Leüthen 2, Straupitz 2.

Die gesammten Einkünfte, welche der Kurfürst zu Sachsen als Markgraf der Niederlausitz von den allgemeinen Bewilligungen, der Accise, der landeshauptmannschaftlichen Einnahme (Zölle, Biersteüer u. s. w.), vom Salzverkauf und von den in Erbpacht gegebenen Ämtern Lübben und Reüzauche, Spremberg, Dobrilug und Guben und von den Herrschaften Sorau und Triebel zog, ließen sich auf 600,000 Thaler veranschlagen.

Von der kur-sächsischen Kriegsmacht stand gewöhnlich ein Reiterregiment zu Lübben, Lübbenau und Librose in Besatzung, und Fußvolk lag in Guben, Sorau, Spremberg, Luckau und Kirchhain, 4½ Bataillons stark. Die Städte, in welchem kein Kriegsvolk lag, zahlten, außer den Miliggeldern, welche sie wie alle Städte entrichteten, insofern sie Schatzung hatten, noch besondere Geldbeiträge zur Erleichterung der mit Kriegsvolk belegten Städte. Überhaupt wurden jährlich zur Unterhaltung des Militärs 20,000 Thaler gewöhnliche und 12,000 Thaler außerordentliche Miliggelder entrichtet. Sämmtliche Städte waren schuldig, ohne Unterschied, Reiter und Fußvolk einzunehmen. Ritter- und Freigüter waren in Rücksicht der herrschaftlichen Grundstücke frei, aber nicht die Besitzungen der Unterthanen.

Rücksichtlich der Unterthanenverhältnisse verhielt es sich in der Niederlausitz wie in der Oberlausitz. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmte die Landesordnung von 1669, nach der sie ebenfalls nicht leibeigene Knechte oder Sklaven waren, mit denen der Gutsherr schalten und walten kann, wie er will, sondern sie gehörten nur mit zum Grund und Boden des Ritterguts. Die meisten Erbunterthanen bewirthschafteten nur Laßnahrungen, die hin und wieder, besonders im Spremberger Kreise, den Inhabern käuflich überlassen worden waren; auch hatte man die Frohndienste in erbliches Dienstgeld verwandelt. In einigen Gegenden hatten Herrschaften sogar ganze Dörfer den Unterthanen erb- und eigenthümlich überlassen und ihnen dagegen eine Schatzung auferlegt, wofür die ganze Gemeinde haften mußte.

Digitized by Google

Aus einer Handschrift, welche den Titel führt: „Schatzungs-Matricul des Markgrafthums Niederlausitz nebst einigen Landes-Nachrichtigungen", und ungefähr ums Jahr 1758 abgefaßt und im Obigen mehrfach benutzt worden ist, möge noch folgender Abschnitt eingeschaltet werden:

„Besoldungen beym Lande. 200 Thaler jeder adelige Landesältester. 100 Thaler jeder Landesältester der Städte Lukkau und Guben. 250 Thaler dem Obersteüereinnehmer. 300 Thaler dem Landsyndico. 200 Thaler dem Landesbestallten. 100 Thaler jedem Landphysico des Lukkauischen, Gubenschen und Krumspreeischen Creyßes. 80 Thaler dem Kalauischen Landphysico. 40 Thaler dem Landessecretario. 50 Thaler dem Cassirer. 25 Thaler jedem gelehrten Oberamtsrath. 10 Thaler jedem Regierungs-Secretario. 4 Thaler jedem Ober-Amtscopisten. 28 Thaler dem Landrichter. 28 Thaler jedem adeligen Landgericht-Assessor. 25 Thaler dem Consistorial-Directori. 25 Thaler dem adeligen Consistorial-Rathe. 40 Thaler jedem geistlichen Consistorial-Assessori. 32 Thaler dem Consistorial-Proto-Notario.

„Vermöge Land Tags Protocoll, Joh. vom 6. bis 9. Juli 1751 haben die Herren Stände bewilligt und beschlossen, daß künftighin dem Herrn Landrichter incl. des vorigen jährlich 60 Thaler, einem jeden der beyden adeligen Herren Assessoren incl. des vorigen jährlich 50 Thaler gezahlet werden sollen.

„Dahingegen auch zu obigen Besoldungen vermöge des unterm 12. August 1752 ergangenen allergnädigsten Rescripts folgende Besoldungszulage denen Landes-Officianten von Johanni an, zugebilliget worden; nehmlich denen drei Herren Landesältesten des Lukkauischen, Gubenschen und Kalauischen Creyßes, einem jeden jährlich 100 Thaler. Denen beyden Herren Landesältesten des Krummspree- und Sprembergischen Creyßes aber jedem jährlich 60 Thaler. Dem Herrn Landsyndico 80 Thaler. Dem Herrn Obersteüereinnehmer 60 Thaler. Einem jeden derer beyden Landesältesten in denen Städten Lukkau und Guben jährlich 20 Thaler. Dem Herrn Landesbestallten jährlich 50 Thaler und endlich dem Landessecretario jährlich 20 Thaler."

Digitized by Google

Siebzehntes Kapitel.

Das souveraine Herzogthum Schlesien, preußischer und böheimscher Landeshoheit, nebst der souverainen Grafschaft Glatz.

I. In dem Umfange des **Herzogthums Schlesien** hat sich seit dem breslau-berliner Vertrage von 1742 und dem hubertsburger Frieden von 1763 nichts verändert; wie er jetzt ist, — wenn sonst von dem heütigen Begriff der preußischen Provinz Schlesien abgesehen wird, — so war er es auch vor hundert Jahren. Schlesiens gegenwärtige Gränzen waren also auch die damaligen.

Schlesien gränzt gegen Morgen an Polen, und ist auf dieser Seite ein ebenes, ganz offen liegendes Land gegen das Slawenthum und den Panslawismus; gegen Mittag wird es von Ungarn durch ein hohes und wildes Waldgebirge, einen Zweig der Karpaten, geschieden, welches in einigen Gegenden eine Meile, in anderen aber mehr oder weniger breit ist, und eigentlich weder zu Schlesien oder dessen Fürstenthum Teschen, noch zu Ungarn gehört, obgleich beide Länder sich dasselbe mehrmals haben zueignen wollen. Weil aber von beiden Seiten diese Wildniß nicht ausgerottet werden darf, und nur ein einziger Weg, nämlich die durchgehauene Straße über den Jablunka-Paß, durch dieselbe führt, so bildete sie vor hundert Jahren eine natürliche und undurchdringliche Vormauer sowol für Schlesien, als für Ungarn. Gegen Abend gränzt das Herzogthum an Mähren, Böheim, die Grafschaft Glatz und die Lausitz, und wird von den drei ersten Ländern durch das hohe Gebirge der Sudeten getrennt, während es gegen die Lausitz flaches und offenes Land ist; ebenso gegen Mitternacht, wo Schlesien an die Mark Brandenburg gränzt. Die Größe von ganz Schlesien, preußischer und böheimscher Hoheit, schätzte man auf 650 deütsche Q.-Meilen.

In welchem Rechtsverhältnisse stand Schlesien zum weiland heiligen Römischen Reiche Deütscher Nation?

Schlesien hat niemals in unmittelbarer Verbindung mit dem Deütschen Reiche gestanden; denn es ist niemals ein Reichslehn gewesen, hat niemals Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt und ist niemals der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unterworfen gewesen, wie denn auch die Reichsgesetze hier nichts gegolten haben; und ob es gleich in alten Reichsmatrikeln des 15. Jahrhun-

Digitized by Google

derts, von 1431 bis 1481, in Gemeinschaft mit den übrigen Ländern der böheimschen Krone, mit einem Matrikularanschlage belegt wurde, so unterblieb dies doch in den späteren, namentlich in der Matrikel von 1521, welche auch bis ins 18. Jahrhundert maßgebend blieb. Nichtsdestoweniger hat Schlesien, seit es in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Krone Böheim einverleibt worden, durch diese und also mittelbarer Weise eine Verbindung mit dem Deütschen Reiche gehabt; und als Kaiser Joseph I. im Jahre 1708 wegen Böheim wieder Sitz und Stimme im Kurfürsten-Collegio einnehmen ließ, versprach er sowol wegen dieses Königreichs, als auch wegen der dazu gehörigen Lande, mithin auch wegen Schlesiens, zu allen Reichs- und Kreis-Steüern und Anlagen einen kurfürstlichen Anschlag, und zum Unterhalt des Reichskammergerichts jährlich 300 Gulden zu übernehmen; dagegen versprach das gesammte Deütsche Reich, daß es das Königreich Böhmen, sammt allen demselben einverleibten Landen, und folglich auch Schlesien, in seinen Schutz und Schirm nehmen wolle. In dieser mittelbaren Verbindung mit dem Reiche stand auch nach dem hubertsburger Frieden das bei Böheim gebliebene Stück von Schlesien; wo hingegen der König in Preüßen, nachdem er den allergrößten Theil von Schlesien mit voller Souverainetät und Unabhangigkeit von der Krone Böheim erlangt, diesen Theil des Herzogthums, gestützt auf das Rechtsverhältniß von ehemals, als souverainer Herr eines unabhangigen Staats besaß und regierte, und alle Verbindung mit dem Deütschen Reiche wegen desselben abgebrochen hatte. Als aber das Reich 1751 dem Könige in Preüßen den Besitz des Herzogthums Schlesien verbürgte, da behielt es sich seine Rechte vor, — deren Wahrnehmung zur Rüste gelegt worden!

Thatsächlich waren also das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz keine dem Deütschen Reiche angehörige Länder. Mit ihrem Besitze legte Friedrich II. den Grundstein zur Unabhangigkeit seines Hauses vom Kaiser und Reich! Darum nannte er sich souverainer und oberster Herzog von Schlesien und souverainer Graf von Glatz, und setzte dieses Prädicat in seinem Titel unmittelbar nach der brandenburgischen Kurwürde, die als Wesen für ihn nur noch ein — Schattenriß war, als Form aber in geeigneten, vorkommenden Fällen klug und weise ausgebeütet wurde.

In Schlesien gab es vor hundert Jahren, wie man glaubte annehmen zu dürfen, 168 Städte und Städtchen (144 im preüßischen, 24 im böheimschen Antheil), 14 Marktflecken und ungefähr 4760

Digitized by Google

Dörfer. Die Einwohnerzahl berechnete man zu 1½ Millionen, jedoch nur für den preußischen Antheil.

Zweien Zungen gehörten damals die Einwohner an, wie auch jetzt noch, der deütschen und der slawischen. Polnische Slawen bildeten und bilden, die Hauptmasse des Landvolks in Oberschlesien, und in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf lebten, und leben, neben den deütschen und polnischen Einwohnern, auch mährische Slawen. Ursprünglich war die Sprache der slawischen Bewohner von Schlesien dieselbe, welche in Polen gesprochen wird; nachdem aber seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als Schlesien an Wladislaw's II. Söhne gefallen war, viele Ausländer, namentlich Deütsche, zu den im Gebirge noch Seßhaften, im ebenen Lande sich niederließen, wurde die alte Landessprache nicht nur zu einer besondern slawischen Mundart, welche von der polnischen stark abweicht, sondern es begann auch die deütsche Sprache überhand zu nehmen. Bis ins 14. Jahrhundert gebrauchte man vor Gericht, so wie in öffentlichen und Privatschriften bald die lateinische, bald die slawische Sprache; damals aber, insonderheit von 1352 an, wurde die deütsche Sprache in den Kanzleien eingeführt, die dann auch die Volkssprache in ganz Niederschlesien wurde, während in Oberschlesien und jenseits der Oder die slawische im Gebrauch blieb, die gegen Morgen hin sich der polnischen, gegen Abend mehr der tschechischen Mundart nähert.

Vor Einwanderung der polnischen Slawen bildeten Deütsche wenn nicht die Hauptmasse, doch einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung von Schlesien; namentlich waren es Quaden oder Kwaaden, deren Wohnsitze Tacitus auch in den ostwärts von den Markomannen gelegenen Gebirgen angiebt. Entweder von dieser deütschen Völkerschaft führt Schlesien seinen Namen, oder von einem andern deütschen Stamme, den Silingern. Denn als die Slawen einrückten, übersetzten sie das deütsche Wort kwaad, böse, in ihre Sprache, und in dieser lautet es, nach den verschiedenen Mundarten, z'lę (lies zleng) zlje, zly, slyi; daher in den ältesten polnischen Schriften das Land Slesko, Slesk, latinisirt Slesia, später Śląsko, Ślązk, jetzt Szląsko, Szląsk, die Bevölkerung Ślęzania, Ślęzakos, jetzt Ślązaci, in den tschechischen Slezko, Slezane und Slezáci genannt wird. Die Silinger aber saßen in Niederschlesien an dem noch heüt zu Tage Ślęza (lies Slensa, deutsch die Lohe) genannten Flusse.

Im Herzogthum Schlesien, als ein Ganzes, mithin den preü-

ßischen und böheimschen Antheil zusammengenommen, waren vor hundert Jahren, wie noch heute, und von Alters her, außer dem geistlichen Stande, Herzoge und Fürsten, Grafen und Freiherren, Edelleüte, Bürger und Bauern ein- und angesessen, alle aber, daher auch die Herzoge und Fürsten, waren, und sind, der Oberherrlichkeit der obersten Herzoge oder der Landesherren theils unmittelbar, theils mittelbar unterworfen.

Die Herzoge oder Fürsten, die freien Standesherren, die dem Landesherrn unmittelbar unterworfene Ritterschaft in den sogenannten Erbfürstenthümern, und die vornehmsten Städte in eben diesen Erbfürstenthümern, machten die Stände des Herzogthums Schlesien aus, welche sich überhaupt zweigliedrig in Fürsten und Stände unterschieden, und deren allgemeine Zusammenkünfte, nach dem ersten und vornehmsten Stande, Fürstentage genannt wurden. So lange Schlesien Einen Oberherrn hatte, wurden die Fürstentage gemeiniglich in Breslau gehalten.

Vor Friedrich's II. Besitzergreifung des Landes, also vor 1740, waren der Herzoge oder Fürsten nur fünf, welche dem Range nach so aufeinander folgten: der Bischof zu Breslau, welcher stets der erste Herzog oder Fürst war; der Fürst zu Öls und Bernstadt (ein Herzog zu Württemberg und Teck); der Fürst zu Troppau und Jägerndorf (ein Fürst von Liechtenstein); der Herzog zu Sagan (ein Fürst von Lobkowitz) und der Herzog zu Münsterberg und Frankenstein (ein Fürst von Auersberg). Diesen fünf fügte König Friedrich II., kraft souverainer Gewalt als oberster Herzog, 1741 noch zwei hinzu, nämlich den Fürsten zu Carolath (ein Graf von Schönaich) und den Fürsten zu Trachenberg (ein Fürst von Hatzfeld). Im böheimschen Antheil von Schlesien wurde seitdem die, dem fürstlichen Hause Sulkowsky gehörige Minderherrschaft Bilitz 1752 ebenfalls zu einem Fürstenthume erhoben.

Der freien Standesherrschaften waren vor Friedrich sechs vorhanden, nämlich Wartenberg, Militsch, Pleß, Trachenberg, Beüthen und Carolath, von denen, wie eben gemeldet, die vierte und sechste gleich nach des Königs Einmarsch in Schlesien Fürstenthümer wurden, die ehemalige Minderherrschaft Goschütz, im Besitz der Grafen von Reichenbach, aber eine freie Standesherrschaft. Bemerkenswerth ist das Jahr 1741. Während desselben kämpfte Maria Theresia noch um ihr, wie sie meinte, gutes Recht, und dennoch nahm Friedrich II. durch jene Erhebungen Handlungen der Oberherrschaft vor, zu denen

Digitized by Google

er erst ein Jahr später im breslau-berliner Friedensvertrage die Berechtigung erwarb.

Die Besitzer der freien Minderherrschaften (Status Minores) hatten zwar vor anderen gräflichen und freiherrlichen Grundbesitzern verschiedene Privilegien, doch aber auf den Fürstentagen keine Virilstimme.

Auf den Fürstentagen theilten sich die Fürsten und Stände in drei Klassen oder Räthe.

Den ersten Rath machten die Fürsten und Standesherren aus, von denen jeder Fürst seine besondere oder Virilstimme, hingegen die Freiherren zusammengenommen nur Eine Stimme, eine sogenannte Curialstimme, hatten.

Der zweite Rath bestand aus der Ritterschaft in den Erbfürstenthümern und aus der Landeshauptstadt Breslau, welche aber zusammen nur neün Stimmen hatten, nämlich die Ritterschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zusammen eine, die Glogausche Ritterschaft eine, die Oppelnsche und Ratiborsche eine, die Breslausche eine, die Liegnitzsche eine, die Briegsche eine, die Wolausche eine, die Teschensche eine, und die Stadt Breslau auch eine Stimme.

Im dritten Rath waren acht städtische Stimmen, vertreten von der Stadt Schweidnitz, von der Stadt Jauer und deren Weichbildstädten, von der Stadt Glogau und den Weichbildstädten des Glogauschen Fürstenthums, von der Stadt Oppeln, von den Städten Neümark und Namslau wechselsweise, und von den Städten Liegnitz, Brieg und Wolau.

Friedrich II., der Alleinherrscher, und, wie jugendlich er auch war, ein Alleswisser, vernichtete die im Lauf von Jahrhunderten entstandene und ausgebildete Landesverfassung mit Einem Federstrich. Die Fürstentage hatten ihr Ende erreicht, mit ihnen das wichtige Recht der Geldbewilligung ꝛc., und der regierende Fürst so gut wie der Bauer und Tagelöhner waren von da an treü gehorsamste Diener des obersten und souverainen Herzogs von Schlesien, dessen Anordnungen, Befehlen und Forderungen überall hin Genüge zu leisten war. Nur das, seit länger als zweihundert Jahren bestandene Fürstenrecht bestätigte der König, doch auch mit gewissen Vorbehalten.

Nach der alten beständig beibehaltenen Landesverfassung wurden zum Besitz adlicher Landgüter nur schlesische Edelleüte zugelassen, die geadelten Geschlechter aber nur in soweit sie vor 1701 in den Adelstand erhoben worden, auch vor diesem Jahre im Besitz adlicher

Digitized by Google

Güter gewesen waren; die später Geadelten aber, auswärtige Edelleute und alle Personen bürgerlichen Standes, wenngleich von schlesischer Abkunft, mußten entweder das Heimathsrecht oder Incolat vom Landesherrn vorher erst gewinnen, oder durch Vorzeigung ihrer Incolats-Urkunde beweisen, daß sie es erlangt hatten, denn die Erhebung in den Adelstand schloß das Incolat nicht ein.

Das Versprechen, welches Friedrich II. im berliner Frieden gab, die römisch-katholische Religion auf dem Fuße unverändert zu belassen, auf dem er sie vorgefunden, hat er redlich erfüllt und sein königliches Wort vollständig gelöst. Unter einem aufgeklärten Fürsten, dessen Grundsatz es war, daß Jedermann in seinen Landen nach eigener Façon selig werden könne, mußte auch im neü erworbenen Herzogthum Schlesien nicht blos Gewissensfreiheit im weitesten Sinn des Worts herrschen, sondern auch Freiheit in Ausübung gottesdienstlicher Gebraüche und altangestammter Kirchenrechte, in sofern bei Ausübung der letzteren nicht etwa ein Eingriff in die ihm als Landesherrn zustehenden höchsten Gerechtsame gemacht wurde.

Der größte Theil von Schlesien stand, und steht, unter dem bischöflichen Stuhle zu Breslau. Ehemals dem Erzbischofe zu Gnesen, in Polen, untergeben, war der Bischof zu Breslau, seit Anfang des 17. Jahrhunderts exemt, und daher unmittelbar dem Oberpriester in Rom unterworfen. Der erste, wie schon erwähnt, unter den schlesischen Herzogen und Fürsten, empfing er das seiner Kathedrale zugehörige Fürstenthum Neisse vom obersten Herzoge von Schlesien zu Lehn, dem er dafür huldigte, und den Eid der Treüe, des Gehorsams und der Unterthänigkeit leistete, was römischen Kirchenfürsten, wie Philipp Ludwig Graf Sinzendorf und Philipp Gotthard Graf Schaffgotsch es waren, die von 1732—1747—1795 Fürstbischöfe zu Breslau waren, einem protestantischen Könige gegenüber, der noch dazu einen Voltaire zu seinen literarischen Freünden zählte, nicht leicht werden mochte.

Der Breslauer Kirchsprengel war vor hundert Jahren in vier Archidiakonate getheilt, nämlich in das Breslausche, Groß-Glogausche, Oppelnsche und Liegnitzsche, und begriff, außer der Kathedrale zu Breslau, die Johannes den Taüfer zum Schirmherrn gewählt hat, 7 Collegiatskirchen, 77 Archipresbyteriate, 18 Propsteien, 678 Pfarrkirchen, zu denen 301 beigeordnete Pfarr- und 235 Tochterkirchen gehörten, 20 Abteien und 91 andere Klöster beiderlei Geschlechts, welche sämmtlich in Schlesien belegen waren, ein zu Polen gehöriges

Digitized by Google

Kloster ungerechnet. Die Canonicate wurden theils vom souverainen Herzoge, theils vom heiligen Vater in Rom, theils vom Fürstbischofe vergeben.

Die Kirchen im Fürstenthum Troppau gehörten zur Diöcese des Bischofs zu Olmütz, und des Bischofs zu Krakau geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich über das Herzogthum Teschen, die freie Standesherrschaft Pleß und über die an das Herzogthum Severien gränzende Gegend. Die souverainen Herzoge zu Schlesien, evangelischen Glaubensbekenntnisses, hatten es also für ihre römisch-katholischen Vasallen und Unterthanen mit drei Oberhirten der Kirche zu thun, die verschiedenen Hoheitsbesitzern subordinirt — oder, nach dem Begriff des römischen Priesterthums, ihnen coordinirt waren, überdem aber noch mit dem Hohepriester selbst, ein Verhältniß, welches die Theorie des Staats- und des Kirchenrechts in der Ordnung zu finden berufen zu sein glaubt, in der Praxis aber zu den größten Unordnungen zu führen pflegt.

Die Kirchenverbesserung hat zuerst Herzog Friedrich II. im Jahre 1522 in seinem Fürstenthum Liegnitz, und bald darauf auch in dem von ihm ererbten Fürstenthum Brieg eingeführt. Der Zeitfolge nach ahmten dieses Beispiel nach: die Stadt Breslau, die Stadt Schweidnitz, die Herzoge zu Münsterberg und Öls, mit vielen ihrer Unterthanen, das Fürstenthum Sagan, alsdann die Erbfürstenthümer, und so breitete sich die Reformation nach und nach über das ganze Land aus. Schlesien, als böheimsches Kronland, nahm an den Wohlthaten des Majestätsbriefes Kaiser Rudolf's II. von 1609 Theil, aber auch an den schmachvollen Verfolgungen, welche nach dieses Kaisers Ableben über die Evangelischen verhängt wurden. Der prager Vertrag von 1635 brachte zwar etwas Linderung; größere Ruhe aber, und scheinbar größere Freiheit in Ausübung der Religion wurde Schlesien erst durch den westfälischen Frieden zu Theil. Denn der Kaiser, obwol er die evangelische Lehre aus seinen österreichischen Erblanden verbannt, ja darin vertilgt hatte, mußte in den §§. 38, 39 und 41 des Art. V. einraümen: — daß die schlesischen Fürsten, welche dem augsburgischen Bekenntniß zugethan wären, nämlich die Herzoge zu Brieg, Liegnitz und Münsterberg-Öls, so wie die Stadt Breslau, bei ihren Rechten und Privilegien und der freien Religionsübung, wie sie solche vor dem Kriege gehabt, verbleiben sollten. Den Grafen, Freiherren, Edelleüten und Unterthanen des übrigen Schlesiens, die sich auch der evangelischen Lehre zugewandt, wolle der

Digitized by Google

Kaiser vergönnen, daß sie ihre Religion in benachbarten Orten außerhalb Schlesiens üben, und wenn sie nicht freiwillig aus dem Lande ziehen wollten, sie darin verbleiben könnten und ihre Güter behalten sollten. Er wolle den augsburgischen Confessionsverwandten auch gestatten, drei Kirchen zu bauen, nämlich zu Schweidnitz, Jauer und Glogau, aber nicht innerhalb, sondern außerhalb der Ringmauern dieser Städte. Das war Alles, was die schwedischen Gesandten auf dem Kongreß zu Osnabrück zu Gunsten der Protestanten unter der Herrschaft des Kaisers zu erlangen vermochten. Und selbst dieses Wenige war von kurzer Dauer. Aufs Neüe gedrängt, sahen sich viele Evangelische bewogen, sich, äußerlich mindestens, zur römischen Kirche zu halten. Am schlimmsten daran waren die Protestanten in Oberschlesien, denn sie mußten viele Meilen, die Teschener und Troppauer sogar 20 Meilen weit reisen, um die nächste evangelische Kirche außerhalb Landes zu erreichen.

Besser wurde es mit den schlesischen Lutheranern, als der Schwedenkönig Karl XII. sich ihrer annahm. Denn in dem, zwischen ihm und der Kaiser Joseph I. am 22. August und 1. September zu Alt-Ranstädt geschlossenen Vergleiche, und dem am 8. Februar 1709 zu Breslau errichteten Ausführungsreceß, erhielten sie, außer anderen gottesdienstlichen Freiheiten, die Erlaubniß, sechs neüe Kirchen zu erbauen, während 198 ihnen weggenommene Kirchen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wolau, Münsterberg-Öls, und bei Breslau, ihnen wieder eingeraümt wurden, so daß sie nun überhaupt 325 Kirchen besaßen. Die sechs neüen Kirchen nannte man Gnadenkirchen, weil des Kaisers allergnädigste Gesinnung sie bewilligt hatte; allein der Kaiser ließ sich diese Gnade theüer bezahlen, denn die schlesischen Protestanten entrichteten ihm dafür 487,000 Gulden, theils in Gestalt eines Darlehns, theils als freiwilliges Geschenk. Dazu trug unter andern die Stadt Landshut 80,000 Gulden als Darlehn und 12,000 Gulden als Geschenk bei; die Stadt Hirschberg 10,000 Gulden Darlehn, 30,000 Dukaten Geschenk; Freistadt 80,000 Gulden Darlehn, 10,000 Gulden Geschenk; die Stadt Sagan 50,000 Gulden Darlehn, 10,000 Gulden Geschenk; Militsch 15,000 Gulden Geschenk; Teschen 10,000 Gulden Geschenk.

Vollständige Gewissensfreiheit erhielt Schlesien nach Friedrich's II. Eroberung dieses Landes. Nun durften die Protestanten Kirchen bauen, so viel sie wollten, Anfangs nannte man sie Bethäuser, allein der souveraine Herzog befahl 1764, daß sie evangelische

Digitized by Google

Kirchen genannt werden sollten. Überhaupt waren in dem eben erwähnten Jahre in ganz Schlesien 460 evangelische Kirchen vorhanden. Jener landesherrliche Befehl verordnete auch, daß jeder Protestant nur seinem eigenen Prediger, und jeder Katholik nur seinem Priester die jura stolae zu entrichten habe.

Friedrich II. war es auch, der den Reformirten in Schlesien den früher gehabten, aber ihnen entrissenen öffentlichen Gottesdienst wieder verlieh. So waren vor hundert Jahren zu Breslau und Glogau reformirte Kirchen, deren Geistliche Hofprediger hießen, weil das preußische Königshaus dem reformirten Lehrbegriff angehörte, und außerdem jura parochialia genossen.

Die sogenannten Hussiten oder evangelischen Tschechen hatten in Schlesien Gemeinden zu Münsterberg, zu Hußnetz bei Strelen, zu Friedrichstabor und Ziska unweit Wartenberg, und zu Friedrichsgrätz bei Oppeln. Ein Theil derselben bekannte sich zur lutherischen, ein anderer zur calvinistischen Lehre. Friedrich II. erlaubte schon 1742 den vereinigten evangelischen Brüdern, sich in Schlesien niederzulassen, gewährte ihnen vollkommene Gewissensfreiheit, nebst der Erlaubniß, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben und ihre Kirche in der bei ihnen hergebrachten Zucht und Ordnung zu erhalten. Ihre Prediger standen unter keinem Consistorio, sondern waren unter des Landesherrn höchster Ober- und Schirmherrschaft allein ihren Bischöfen unterworfen. 1746 erließ der König eine General-Concession für die vereinigten Brüder in Schlesien, worin ihnen die eben angeführten gottesdienstlichen Freiheiten bestätigt, und die Orte Neüsalz, Buhrau, Rösnitz, Peile und Großkrauschke ein für alle Mal zum Aufenthalt angewiesen wurden, mit dem Zusatz, „daß außer diesen Örtern sich keine einzelne Familie der Gemeinde im Lande ansetzen und aufhalten dürfe."

Auch die Sekte der Schwenkfelder rief Friedrich II. bereits 1742 ins Land zurück, und nahm sie unter seinen besondern Schutz. Caspar von Schwenkfeld's, des Stifters dieser Sekte, Stammhaus und Geburtsort ist Ossig, im Lübenschen Kreise. Die Christen der morgenländischen oder griechischen Kirche, besonders Arminianer, hatten in Breslau ein Gotteshaus mit öffentlicher Übung ihrer Gebräuche. Und eben so die mosaischen Glaubensgenossen, welche Tempel und Schulen zu Breslau, Groß-Glogau und andern Orten besaßen.

Zum Unterricht für die studirende Jugend evangelischen Glaubensbekenntnisses gab es vor hundert Jahren lateinische Schulen,

Digitized by Google

bei St. Bernardin in der Neüstadt Breslau, zu Jauer, Hirschberg, bei St. Peter und Paul in Liegnitz, zu Goldberg, Wolau, Lüben, Groß-Glogau, Sprottau, Freistadt, so wie die mit dem Waisenhause bei Bunzlau verbundene Unterrichtsanstalt; insonderheit aber zwei berühmte Gymnasien in Breslau: St. Magdalena, gestiftet 1267, und St. Elisabeth, gestiftet 1293, dann auch das Gymnasium illustre zu Brieg, gestiftet 1564, und die Fürstenschule zu Öls. Der Unterricht der römisch-katholischen studirenden Jugend war der Gesellschaft Jesu anvertraut, die ihre Collegien zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Groß-Glogau, Sagan, Neisse, Oppeln, und im böheimschen Schlesien zu Troppau und Teschen aufgeschlagen hatte. Jesuiten waren es auch, welche die von dem Kaiser Leopold zu Breslau gestiftete Hochschule in Händen hatten, während regulirte Chorherren Augustiner Ordens die vom Abt Johann Ignatz Felbiger, diesem Förderer echter Aufklärung, 1763 angelegte Realschule zu Sagan leiteten. Für Söhne adlicher Ältern von beiden Confessionen gab es in Liegnitz eine Ritterakademie, welche ebenfalls Kaiser Leopold gestiftet hat.

Die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit beruhte vor 1740 auf einer großen Menge von Gerichtsbehörden, die man Oberamt, Landeshauptmannschaften, Manngerichte, Zwölfergericht, Zaudenrecht, Ritterrecht, Hofgericht und dergleichen mehr nannte, und die alle im Namen des Landesherrn Recht sprachen. Friedrich II. vereinfachte das Gerichtswesen, indem er für den an ihn gefallenen Theil von Schlesien drei Ober-Amtsregierungen verordnete, mit dem Sitz zu Breslau, Groß-Glogau und Oppeln, von welch' letzterer Stadt die Regierung aber 1756 nach Brieg verlegt wurde.

Unter die erste gehörten: die unmittelbaren Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer und Brieg; — unter die zweite: Glogau, Wolau und Liegnitz; — und unter die dritte: Oppeln und Ratibor.

Diese Ober-Amtsregierungen hatten auch per modum delegationis die Aufsicht über die Pflege des Rechts in den mittelbaren Fürstenthümern, den Standesherrschaften und der Stadt Breslau. Wenn in denselben über verzögerte oder gar versagte Gerechtigkeit Klage geführt wurde, so stand es den Präsidenten der Ober-Amtsregierungen zu, sich die Akten einliefern zu lassen, die Beschwerden zu prüfen und bei deren Richtigbefinden das betreffende Gericht mit Anweisung zu versehen, beziehungsweise tadelnd zur Ordnung zu verweisen.

Digitized by Google

Von diesen mittelbaren Fürstenthums- ꝛc. Gerichten, Kanzleien ꝛc. gehörten unter den Aufsichtskreis der Ober-Amtsregierung zu Breslau: die Fürstenthümer Öls, Münsterberg und Trachenberg, die freien Standesherrschaften Militsch, Wartenberg und Goschütz, und die Stadt Breslau; — zu Groß-Glogau: die Fürstenthümer Sagan und Carolath; — und unter der oberschlesischen Regierung: die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neiße, preußischen Antheils, und die freien Standesherrschaften Pleß und Beuthen.

Wegen der großen Ausdehnung des Breslauer Gerichtssprengels hatte dessen Ober-Amtsregierung zwei Präsidenten; die glogausche hatte nur einen Präsidenten, eben so die oberschlesische; doch gab es in Glogau auch noch einen Director. Die Zahl der Ober-Amtsräthe war gleichfalls verschieden. Bei jeder Ober-Amtsregierung waren Referendarien beschäftigt, und jede hatte ihr angemessenes Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Personal.

Zum Geschäftskreise dieser Gerichtshöfe gehörten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die peinlichen, die Lehns- und die fiskalischen Sachen. An sie ging die Berufung von den Urteln der einer jeden zugewiesenen, Fürstenthums-, Standes- und Minderherrschafts-Gerichten. Sie bildeten für Schlesien die höchste Instanz; doch konnte in gewissen Fällen von den Urtheilen der Ober-Amtsregierungen beim Tribunal zu Berlin die Revision gesucht werden. Vor ihnen hatten auch alle diejenigen Personen ihren ersten Rechtsgang, welche sonst vor den höchsten Landesgerichten in personalibus, wie in realibus in jedem Fürstenthum gestanden hatten.

Unter den Ober-Amtsregierungen standen die, in jedem Kreise verordneten Justizräthe, welche als beständige Commissarien auf den Landgütern die vorfallenden örtlichen Handlungen, wie Gränzregelungen, Versiegelungen, Abschätzungen und dergleichen mehr zu verrichten hatten.

In Schlesien galt als Hauptvorschrift bei Beurtheilung der Rechtsfragen und bei Handhabung des peinlichen Rechts der Codex Fridericianus in formalibus et materialibus, hiernächst die landesherrlichen Rescripte und Verordnungen und die kaiserlichen Sanctiones pragmaticae in der Brachvogel'schen Sammlung. Doch hatte jedes Fürstenthum, jede Standesherrschaft, jede Stadt ein eigenes statutarisches Recht. Daneben wurde das alte Sachsenrecht zu Hülfe genommen, so weit es sich auf die veränderte Zeit anwenden ließ, ingleichen das römische und das canonische Recht. In den Fürstenthü-

Digitized by Google

mern Troppau und Jägerndorf aber schwankte man hin und her; da wurde der mährischen Landesordnung von 1627 der Vorzug gegeben.

Die Ober-Consistorien zu Breslau, Glogau und Brieg waren über die evangelischen Kirchen und Schulen und deren Lehrer gesetzt, und hatten mit den Ober-Amtsregierungen einerlei Landestheile zu verwalten. Die Mitglieder derselben waren die Präsidenten und Ober-Amtsräthe derselben Regierungen, zu denen aber bei jeder noch ein geistlicher Ober-Consistorialrath kam. Das Fürstenthum Öls und die Stadt Breslau hatten eigene Consistorien.

In Kirchensachen der Römischkatholischen sprachen die bischöflichen geistlichen Gerichte Recht, wie das Consistorium und das General-Vicariatamt zu Breslau, von welchen in gewissen Fällen an die Ober-Amtsregierungen appellirt wurde; betraf es aber blos Kirchensachen, so wurde die Berufung zwar an die Nuntiatur zu Warschau gerichtet, die Aburtheilung aber geschah durch die aus der Diöcese dazu verordneten Synodalrichter.

Die Fürsten und freien Standesherren und die Stadt Breslau hatten, wie gesagt, ihre eigenen Regierungen und Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Sachen, von denen an die Ober-Amtsregierungen appellirt wurde. Das Ober- und Fürstenrecht (supremum tribunal principum atque ordinum), welches König Wladislaw den schlesischen Herzogen und Ständen 1498 ertheilt hatte, und das von Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1528 bestätigt und in seinen Ordnungen erweitert worden war, bestand darin, daß die Abgeordneten der Fürsten und Standesherren jährlich zwei Mal in Breslau zusammenkamen, um unter der Leitung der dortigen Ober-Amtsregierung diejenigen Streitigkeiten zu untersuchen, zu schlichten und zu entscheiden, welche etwa unter den Fürsten und Standesherren wegen ihrer gegenseitigen Besitzungen entstanden sein mochten. Derjenige, welcher sich durch das Urtheil dieses Fürstenrechts beschwert erachtete, konnte sich an den obersten und souverainen Herzog, den König, unmittelbar wenden, was schon unter böheimscher Landeshoheit in gewissen Fällen Statt gefunden hatte. Nunmehr, unter preußischer Regierung, mußten die Fürsten und Standesherren in causis personalibus, wie in causis realibus, wenn sie wegen Anderer Güter oder Gerechtsame belangt wurden, und wenn ein Streit zwischen ihnen und ihren Vasallen und Unterthanen entstand, bei den Ober-Amtsregierungen Recht nehmen, denen, so wie den Präsidenten

Digitized by Google

derselben vi specialis delegationis, alle diese Fälle aufgetragen waren.

Die Minderherrschaften, Burglehen und übrigen Landesstände und Stadtmagistrate, welche mit Ober- und Untergerichtsbarkeit beliehen waren, übten solche auch unter der neüen Regierung ungestört aus; doch durfte keine Obrigkeit mehr in peinlichen Sachen selbst sprechen, denn dies geschah von jetzt an durch die zwei Criminal-Collegien des Landes, davon das eine zu Breslau, für den Bezirk der Ober-Amtsregierungen zu Breslau und Brieg, das andere zu Groß-Glogau, für den Bezirk der dortigen Ober-Amtsregierung, seinen Sitz hatte.

So lange ganz Schlesien der Krone Böheim einverleibt gewesen, hatte dessen Oberherr durch seine Bevollmächtigten den auf den Fürstentagen versammelten Fürsten und Ständen gewisse Geldforderungen vorlegen lassen, über welche sie sich berathschlagt und ihren Entschluß sowol gedachten königlichen Bevollmächtigten, als den Fürstenthümern und Ständen, durch deren Abgeordneten eröffnet hatten. Hierauf wurden in den Fürstenthümern Landtage gehalten, und auf denselben über die beste Art der Aufbringung der Summen, welche ein jedes Fürstenthum zu der allgemeinen auf dem Fürstentage bewilligten Summe beizutragen hatte, Berathschlagungen angestellt. Ein Fürstenthum zog seinen Beitrag aus der Besteüerung des Viehes, ein anderes aus der Trankſteüer, ein drittes aus Mahlgeldern, insonderheit wenn der Landesherr außerordentliche Forderungen zum Vorschein brachte, während die auf die Landgüter und die Häuſer in den Städten gelegten Abgaben ihren regelmäßigen Fortgang hatten. Es wurden auch bisweilen Kopfgelder von den Ständen verlangt, von denen auch die Herzoge und Fürsten selbst nicht ausgeschlossen waren.

Alle von Fürsten und Ständen durch die in ihren Fürstenthümern bestellten Steüereinnehmer eingezogenen Contributionen und Abgaben wurden an das General-Steüeramt zu Breslau abgeliefert, welches von den Fürsten und Ständen abhing, und von dem die eingegangenen Contributionsgelder entweder an die Kammer des Oberherrn, oder dessen Kriegs-Commissarien gegen Quittung ausgezahlt wurden; das aber, was etwa zum freien Gebrauch des Oberherrn bewilligt war, wurde in dessen Regierung gesendet und seiner Hofkammer überliefert. Fürsten und Stände machten sich auch gemeiniglich auf den Fürstentagen eine gewisse Summe von Contri-

Digitized by Google

butionsgeldern aus, oder auch bisweilen von den in Rückstand Gebliebenen, und brauchten selbige zur Bestreitung allgemeiner Landesbedürfnisse.

Von 1729 bis 1740, also in zwölf Jahren, hatten Fürsten und Stände dem Kaiser, ihrem Oberherrn, 28,606,256 Gulden bewilligt, was in einzelnen Jahren wenigstens 2,020,000 Gulden, als höchster Posten aber 2,769,369 Gulden betragen hatte. Zur Bestreitung dieser Summen wurde die Accise eingeführt, auf dem platten Lande sowol als in den Städten; und diese Hauptquelle des Einkommens brachte in den gedachten zwölf Jahren 16,406,348 Gulden auf, so daß also zur Abführung der bewilligten Summe noch 12,199,908 Gulden, oder in jedem Jahre, eins ins andere gerechnet, 1,016,659 Gulden aufzubringen waren, obgleich stets ein größerer Betrag ausgeschrieben wurde.

Diese ganze Steuerverfassung und das General-Steueramt hob Friedrich II. gleich im Jahre 1741, sammt den Fürstentagen, auf, und setzte zur Verwaltung aller Landeseinkünfte an Steuern, Accise, Finanz- und Domanialgefällen eine Behörde ein, die, von seinem Vater, dem Könige Friedrich Wilhelm I., gestiftet, in den alten brandenburgisch-preußischen Landen sich bewährt hatte, nämlich die Kriegs- und Domainen-Kammer. Weil aber Schlesien ein großes Land ist, so genügte es nicht an einer Kammer, sondern es mußten zwei eingerichtet werden, davon die eine ihren Sitz zu Breslau, die andere zu Groß-Glogau angewiesen erhielt. Beide Kammern standen aber unter dem gemeinschaftlichen Präsidio eines von dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio zu Berlin unabhangigen Ministers, der persönlich dem Könige und souverainen Herzoge verantwortlich war. Der Geschäftskreis dieser Kammern erhielt denselben Umfang, den sie in den alten Landen hatten, und waren demnach die eigentlichen Landespolizeibehörden. Auch wurde die Accise nach der dort gewöhnlichen Weise eingerichtet und auf die Städte beschränkt, wogegen die Flecken, Schlösser und Dörfer, eine, auf beständig festgesetzte, und sowol zu Kriegs- als Friedenszeiten unveränderliche Contribution oder Grundsteuer zu entrichten hatten, zu welchem Zweck jedes einzelne Gut und Grundstück catastrirt wurde. Die zwei Kriegs- und Domainen-Kammern leiteten das gesammte Steuerwesen, ließen die Contribution durch ihre Ober-Steuerkassen pünktlich einziehen und richtig verrechnen, und unterhielten bei den besonderen Steuerkassen der Fürstenthümer und

Digitized by Google

Standesherrschaften eine solche Verfassung, daß die Contributions-Anlagen zuverlässig und nach einerlei Grundsätzen gemacht, die einzelnen Steuerquoten danach ausgeschrieben und monatlich zu den Provinzial-Steuerkassen, von diesen aber an die Ober-Steuerkassen zu Breslau und Groß-Glogau richtig abgeliefert wurden, oder auch durch letztere Hauptkassen erforderlichen Falls darüber anderweitig verfügt werden konnte.

Statt der bisherigen Landesältesten in den sogenannten Weichbildern, oder Kreisen, verordnete Friedrich II. Landräthe, die den Kreisen und deren Steuerkassen vorgesetzt wurden, bestellte auch Steuereinnehmer und Unterbediente zur Erhebung der Abgaben, die aber alle mit einem beständigen jährlichen Gehalt versorgt wurden. Zum Landrathe wurde aber kein anderer, als ein im Weichbild, oder Kreise, selbst angesessener Ritterbürtiger von Adel berufen. Auch wählten die adlichen Kreiseingesessenen eines jeden Kreises einen sogenannten Marsch-Commissair und zwei Kreisdeputirte aus ihrer Mitte, und ließen selbige von den Kriegs- und Domainen-Kammern bestätigen. Sie waren Beistände des Landraths bei Kreissteueranlagen, bei Rechnungsabnahmen, vorfallenden Truppenmärschen, Landesgeschäften und daraus entstehenden Kostenberechnungen. In der Regel hatte jeder Kreis seinen Landrath; bisweilen waren aber auch zwei, auch wol noch mehrere Kreise unter einem Landrath verbunden. Als Stände des Kreises wurden die darin befindlichen Städte wegen der Landgüter, welche sie besitzen, und demnächst die Besitzer aller darin belegenen wirklichen Rittergüter angesehen, nicht aber diejenigen Grundbesitzer, welche nur Bürger- oder Bauerlehn hatten.

Das platte Land von Nieder-Schlesien contribuirte jährlich nach dem festgesetzten und unveränderlichen Steuerfuß 1,181,044 Thaler. Überhaupt aber hielt man dafür, daß ganz Preußisch-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz, wenn man die Einkünfte von den Domainen, Regalien, der Accise, Contribution, dem Salzverkauf, Stempelpapier, und von den Rechten der obersten Gewalt zusammenrechnet, jährlich 6 bis 7 Millionen Thaler eintrage.

Der Theil von Schlesien, welcher der Krone Böheim einverleibt geblieben ist, hatte 1743 eine Summe von 186,000 Thalern aufbringen müssen. Hier hießen die Vorgesetzten der Weichbilder nach wie vor Landesältesten. Sie standen unter einer Regierung, welche nach Ausscheidung des größten Theils von Schlesien, in der Stadt Troppau errichtet worden war.

Digitized by Google

Schlesiens politische Eintheilung war vor hundert Jahren folgende:

Das souveraine Herzogthum Schlesien
des Königs in Preußen.

(I.) Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau, abgetheilt in 40 landräthliche Kreise, und folgende Fürstenthümer und Herrschaften enthaltend:

A. Von Nieder-Schlesien:

1. Drei unmittelbare Fürstenthümer, welche dem obersten souverainen Herzoge gehören, nämlich

1) Das Fürstenthum Breslau, welches in vier Weichbilder oder Kreise abgetheilt war: Breslau, mit der Hauptstadt des Landes, dem landesherrlichen Kammeramte (K. A.) Auras und den landesherrlichen Burglehen (B. L.) Lissa, Malkwitz, Krolkwitz, Großburger Halt, Bogenau, Kreika und Weigwitz; Neümarkt, mit den B. L. Groß-Peterwitz und Rommenau; Canth mit dem K. A. Fürstenau; und Namslau.

2) Das Fürstenthum Brieg zerfiel in sechs Kreise: Brieg, mit dem K. Burg-A. Brieg, dem Stiftsamte zu St. Hedwig daselbst, und dem K. A. Carlsmarkt: Olau mit einem K. A. in dieser Stadt; Strelen mit dem gleichnamigen K. A. und dem Amte Priborn, dem Charité-Krankenhause zu Berlin gehörig; Nimptsch mit dem K. A. Teicha; Kreüzburg mit dem K. A. gleiches Namens; Bitschen oder Pitschen. Demnächst gehörten zum Fürstenthum Brieg die zwei Bergstädte Reichenstein und Silberberg, die keinem Kreise zugetheilt waren.

3) Das Fürstenthum Schweidnitz bestand aus fünf Kreisen: Schweidnitz mit den Herrschaften Fürstenstein und Friedland der Grafen Hochberg-Fürstenstein; Striegau mit dem vormaligen K. A. Ölse, welches dem Prinzen Heinrich, Bruder Friedrich's II., gehörte; Bolkenhain mit Rottstock, einer Fideicommißherrschaft der Grafen Hochberg-Fürstenstein; Landshut mit dem fürstlichen Stift Grissau, Cistercienser Ordens; Reichenbach.

2. Drei mittelbare Fürstenthümer.

1) Das Fürstenthum Neiße, zum größten Theil. — Herzog Boleslaw, mit dem Zunamen altus, welcher ganz Nieder- und Mittel-Schlesien besaß, trat seinem Sohne Jaroslaw 1179 die Landschaft Neiße mit aller Hoheit und Gerechtigkeit ab. Als nun dieser Jaroslaw 1198 Bischof zu Breslau geworden war, schenkte er sein Besitzthum im folgenden Jahre dem Bisthume, bei dem es von da an auch geblieben ist. 1341 wurde es vermehrt durch das Grotkausche Weichbild, welches Bischof Prezislaw von Pogrell vom Herzoge Boleslaw III. zu Brieg käuflich erwarb. Seit dem berliner Frieden hat der Fürstbischof zu Breslau wegen dieses Fürstenthums zwei Oberherren, nämlich den souverainen Herzog von Schlesien, König von Preußen, und den kaiserlichen Träger der böheimischen Krone. Seine Regierung des Bisthums Breslau und des Fürstenthums Neiße hatte der Fürstbischof vor hundert Jahren in der kleinen Stadt Ottmachau, sein Kammer-Collegium aber, sowie ein Hofrichter-, ein Oberrent- und ein Obercommissariat-Amt in der Stadt Neiße. Für die oberlandesherrliche Verwaltungsaufsicht zerfiel das Fürstenthum in die zwei Kreise Neiße und Grotkau.

Digitized by Google

2) Das Fürstenthum Öls gelangte 1495 durch Tausch an Heinrich, Herzog von Münsterberg, des böheimschen Königs Georg Podiebrad Sohn. Bei dieses Herzogs männlichen Nachkommen blieb Öls bis auf den letzten, Herzog Karl Friedrich, welcher 1647 mit Tode abging, und nur eine Tochter, Namens Elisabeth Maria, hinterließ, deren Gemal, Sylvius Nimrod, Herzog zu Württemberg war, welche dieses Kunkellehn erbte, auch nebst ihrem Gemale und ihren gemeinschaftlichen Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts von Kaiser Ferdinand III. mit demselben belehnt wurde. Unter ihren Kindern und Enkeln wurde das Fürstenthum vielfach zertheilt, seit 1744 besaß es aber Herzog Karl Christian Erdmann zu Württemberg-Öls wieder als ein Ganzes. Aus seiner Ehe mit Marie Sophie Wilhelmine, Gräfin Solms-Laubach, hatte gedachter Herzog nur eine einzige Tochter, Friederike Sophie Charlotte Auguste, geboren 1751, welche 1768 mit dem Prinzen Friedrich von Braunschweig-Wolfenbüttel vermält wurde. Das Fürstenthum Öls zerfiel für die oberlandesherrliche Polizei- und Finanz-Verwaltung in vier landräthliche Kreise: Öls mit der Hauptstadt des Fürstenthums, woselbst die herzoglichen Behörden waren; Bernstadt, wozu die Herrschaft Medzibor oder Mittelwald gehörte; Trebnitz und Constadt oder Kunstadt.

3) Das Fürstenthum Münsterberg gelangte 1653 durch Belehnung Kaiser Ferdinand's an Johann Weichard von Auersberg, der damals eben erst in den Reichsfürstenstand erhoben war, und bei dessen Nachkommen es sich auch noch ein Jahrhundert später befand. Eingetheilt war das Fürstenthum in zwei Kreise: Münsterberg mit dem fürstlichen Stift Henrichau, Cistercienser Ordens, und der Herrschaft Schön-Johnsdorf; Frankenstein, woselbst die fürstliche Regierung war, mit dem fürstlichen Stift Camenz, Cistercienser Ordens.

3. Zwei freie Standesherrschaften.

1) Die Standesherrschaft Wartenberg kam 1589 durch Kauf an den Burggrafen Abraham von Dohna, schlesischer Linie, nach deren Erlöschen 1711 die Herrschaft 1713, kraft richterlichen Ausspruchs des Ober- und Fürstenrechts, und 1719 durch gleichmäßige Entscheidung des Kaisers der preußischen Linie der Burggrafen Dohna zufiel. Burggraf Albrecht Christoph verkaufte sie 1734 an den russischen Oberkammerherrn, Grafen Johann Ernst von Biron, nachmaligen Herzog von Kurland, für 370,000 Thaler, welcher 1735 zu Wien durch Bevollmächtigte die Huldigung leistete. Als er aber 1740 in Ungnade fiel, schenkte die Großfürstin Anna diese Herrschaft dem Generalfeldmarschall Burchard-Christoph, Grafen von Münnich, welche ihre Verwaltung seinem Schwiegersohne, Friedrich Ludwig, Grafen zu Solms-Wildenfels übertrug, der auch am 20. Januar 1741 in Wartenberg eintraf. Als er aber noch in demselben Jahre nach Dresden als russischer Gesandter gehen mußte, übernahm sein Vater, Graf Heinrich Wilhelm, die Verwaltung, starb aber bald. Nachdem nun auch Münnich zu Ende des Jahres 1741 am russischen Hofe gestürzt war, ließ König Friedrich II. diese Standesherrschaft 1742 durch die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau in Sequestration nehmen und 1743 verpachten. Dieser Zustand dauerte bis 1762, in welchem Jahre sowol der Herzog von Kurland, als auch der Generalfeldmarschall Münnich ihre Freiheit wieder erlangten, und beide unter Vermittelung der russischen Kaiserin Catharina II. sich dahin verglichen, daß Münnich für sich

Digitized by Google

und seine Erben auf die Standesherrschaft Wartenberg Verzicht leistete, dafür aber eine Abfindungssumme zum Betrage von 25,000 Albertusthalern empfing, die wegen der Güter, welche Münnich zur Herrschaft hinzugekauft hatte, noch um 32,000 Albertusthaler (1 = ¾ Reichsthaler) gesteigert wurde. Nach dem dieser Vertrag zu Stande gekommen war, ließ Friedrich II. diese Herrschaft dem Herzoge von Kurland 1764 wieder einraümen. Die Standesherrschaft bildete den landräthlichen Kreis Wartenberg, dem auch

2) Die Standesherrschaft Goschütz beigelegt war, welche als Minderherrschaft an die freiherrliche Familie von Reichenbach gelangte, von Friedrich II. aber, wie schon oben erwähnt, 1741 zu einer freien Standesherrschaft und die genannte Familie in den Grafenstand erhoben wurde.

B. Von Ober-Schlesien.

1. Zwei unmittelbare Fürstenthümer, welche dem obersten souverainen Herzoge gehören. und zwar —

1) Das Fürstenthum Oppeln, welches in zwölf Kreise oder Weichbilder eingetheilt war: Oppeln [Oppolin], mit dem K. A. gleiches Namens; Rosenberg [Olesno]; Lublinitz [Lubanski]; Groß-Strelitz [Welko Strzelcze], mit dem fürstlichen Stift Himmelwitz [Jemelnika], Cistercienser Ordens; Tost [Tosek]; Gleiwitz und Slawentitz [Gliwice]; Kosel [Kozle], mit der gleichnamigen Herrschaft der Grafen Plettenberg; Ober- oder Klein-Glogau: Neüstadt und Zülz [Prudnik, Biala]; Falkenberg [Niemodlin].

2) Das Fürstenthum Ratibor machte nur einen einzigen landräthlichen Kreis aus; darin das fürstliche Stift Raüden, Cistercienser Ordens.

2. Zwei mittelbare Fürstenthümer, aber nur ein Theil derselben, nämlich Troppau und Jägerndorf, soweit deren Gebiet auf dem linken Ufer der Oppa belegen ist. Sie machten, in Verbindung mit dem District Katscher, einen einzigen Kreis aus, dessen Landrath in Leobschütz seinen Sitz hatte.

1) Das Fürstenthum Troppau gab Kaiser Mathias 1614 dem Fürsten Karl Liechtenstein, der es anfänglich pfandweise besaß, und dessen Enkel Fürst Johann Adam Andreas, die ältere Linie dieses Hauses 1712 beschloß, worauf das Fürstenthum Troppau an den Fürsten Anton Florian von der jüngern Linie kam. Als vornehmster Ort in diesem, unter preußischer Oberhoheit stehenden Theile von Troppau ist Hultschin [Hiccin] zu nennen.

2) Das Fürstenthum Jägerndorf war ursprünglich ein Zubehör des vorhergehenden. Wie es in der Folge an eine markgräfliche Seitenlinie des Kurhauses Brandenburg, und demnächst 1623 an den Fürsten Karl von Liechtenstein gelangte, ist weiter oben ausführlich erzählt worden. In diesem Fürstenthum liegt die Kreisstadt Leobschütz, und das landesoberherrliche freie Burglehn Steübendorf.

Der Fürst Liechtenstein hielt für diese zwei Fürstenthümer, preußischer und böheimscher Oberherrlichkeit, eine Landeshauptmannschaft, welche in jedem Antheile aus einem Landeshauptmann, zwei Amtsassessoren und einem Amtssecretair bestand. Von beiden Fürstenthümern hatte er übrigens weiter nichts, als — unterthänigen Gehorsam und was die Kammergüter einbrachten.

3) Besitzungen des Fürstbischofs zu Olmütz, enthaltend den sogenannten District von Katscher, der ursprünglich zu Schlesien, und den

Digitized by Google

Herzogen von Teschen gehört hatte, aber ums Jahr 1554 vom Bischof zu Olmütz nebst einigen anderen schlesischen Orten, man weiß nicht aus welchem Rechtsgrunde, in Besitz genommen, dadurch von Schlesien abgerissen und als ein Bestandtheil des Markgrafthums Mähren angesehen worden war, wiewol die schlesischen Fürsten und Stände ihn stets als ein Stück von Schlesien betrachtet und verlangt hatten, daß er diesem Herzogthume wieder einverleibt werden solle. Der breslau-berliner Frieden brachte diesen District unter die Oberherrschaft des Königs in Preußen, und somit an Schlesien zurück, dem er beinahe zweihundert Jahre entfremdet gewesen war. Er führt seinen Namen von dem Städtchen Katscher [Kettre].

3. Zwei freie Standesherrschaften.

1) Die Standesherrschaft Pleß erkaufte von den Freiherren von Turzo, — anscheinend eine polnische Familie, welche indeß zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Verzeichnissen des schlesischen Adels als ein Grafengeschlecht aufgeführt wird, — 1542 Balthasar Edler Herr von Promnitz und Fürstbischof zu Breslau, nach dessen Ableben, 1562, sie kraft letztwilliger Verfügung und 1561 errichteter Erbfolge-Ordnung an seines ältern Bruders Caspar zu Lessendorf Söhne Stanislaus, † 1568 ohne Erben, und Karolus, überging, welch letzterer sie seinem Sohne Abraham 1591 hinterließ. Mit diesem Abraham erlosch die lessendorfsche Linie des Hauses Promnitz 1612, worauf die freie Standesherrschaft Pleß an Seyfried II. Freiherrn Promnitz, von der altweichauschen Linie kam, welcher aber 1623 unvermält starb, worauf ihm des älteren Bruders Weighard Sohn, Seyfried III., und nach dessen Ableben 1650, des noch ältern Bruders Heinrich Anshelm Sohn, Siegmund Seyfried, als der einzige Überlebende in der altweichauischen Linie, folgte. Dieser Siegmund Seyfried wurde für sich und alle seine Nachkommen 1562 vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Er starb 1654 und hatte in der Standesherrschaft Pleß (so wie in den niederlausitzischen Herrschaften) seinen ältesten Sohn Erdmann Leopold zum Nachfolger, † 1604, worauf, in Gemäßheit des Erstgeburtsrechts, Balthasar Erdmann, † 1703, Erdmann, † 1745, und diesem sein Sohn Johann Erdmann folgte, welcher in dem Zeitraume, der hier vornehmlich zum Anhalte dient, freier Standesherr zu Pleß war. Die reichsgräflich Promnitzische standesherrliche Regierung bestand aus einem Präsidenten, zwei Räthen und einem Secretair; auch hatte der Graf eine Rentkammer und ein Rentamt. Für Wahrnehmung der oberherrlichen Rechte des souverainen Herzogs machte die Standesherrschaft Pleß nebst den Minderherrschaften Loßlau und Oderberg, preußischen Antheils, den Kreis Pleß [Pszczyna] aus.

Zwischen dieser Standesherrschaft und dem Flusse Brzemsa liegen mehrere Ortschaften, wie Chelm, Jemielen, Kopzowitz und andere mehr, welche dem Bischofe zu Krakau, Herzoge von Severien, vermöge einer Schenkung des Herzogs von Teschen, gehörten. Der Bischof wollte wegen derselben von der Hoheit des obersten Herzogs von Schlesien befreit sein, was ihm aber Friedrich II. nicht zugestand, weil der Herzog von Teschen selbst dem obersten Herzoge von Schlesien unterworfen gewesen sei, und also über die verschenkten Güter kein Hoheitsrecht habe geben können.

2) Die Standesherrschaft Beuthen erlangte Graf Lazarus I. Henkel Freiherr von Donnersmark vom Kaiser Anfangs pfandweise, dann aber

Digitized by Google

1629 käuflich, und errichtete darüber ein Fideicommiß. Sein Sohn Lazarus, der jüngere, pflanzte das Geschlecht fort und wurde 1651 für sich und seine Nachkommen vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Dessen Söhne theilten sich in die Herrschaft, die Kaiser Leopold 1697 zu einer freien Standesherrschaft erhob und den damaligen Besitzer, Grafen Leo Ferdinand Henkel, zum Standesherrn erklärte. Ihm folgte 1699 sein Sohn, Graf Karl Joseph Erdmann, dem König Friedrich II. im Jahre 1745 seine Standesherrschaft einzog und ihn selbst aller Ehre und Würde verlustig erklärte, weil er im zweiten schlesischen Kriege dem Feinde Vorschub geleistet hatte. Der König gab hierauf die freie Standesherrschaft Beuthen dem Grafen Leo Maximilian Henkel von der früher abgezweigten tarnowitzischen Linie. Die Herrschaft machte einen besondern landräthlichen Kreis Beuthen [Biton] aus. Zum Unterschied von Beuthen in Nieder-Schlesien nannte man dieses ober-schlesische Ober-Beuthen.

4. Zwei freien Minderherrschaften, nämlich —

1) Die Minderherrschaft Loßlau [Wadislaw], die dem reichsgräflich Dietrichsteinschen Hause gehörte; und

2) Die Minderherrschaft Oderberg [Bogumin], zum Theil unter preußischer Landeshoheit, welche ein Besitzthum der Reichsgrafen Henkel, Freiherren von Donnersmark, war.

(II.) Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Groß-Glogau, enthaltend 26 landräthliche Kreise. Dazu gehörten ausschließlich nieder-schlesische Landestheile, und zwar folgende:

1. Vier unmittelbare Fürstenthümer, im Besitz des obersten souverainen Herzogs.

1) Das Fürstenthum Jauer, vier Kreise enthaltend: Jauer, Hirschberg mit den Herrschaften Künast und Giersdorf der Grafen Schaffgotsch und der Herrschaft Arnsdorf; Löwenberg und Bunzlau, der wieder in den obern, niedern und hintern Kreis abgetheilt wurde. Zum niedern gehörte die Herrschaft Klitschdorf der Grafen von Promnitz.

2) Das Fürstenthum Liegnitz zerfiel in sechs Kreise, und zwar in den Waldauischen, welcher in drei Districte abgetheilt war, den ersten, zweiten und dritten Liegnitzischen Kreis vor der Heide. Zum ersten District gehörte die Stadt und das K. A. Liegnitz, so wie das K. A. Groß-Baudis; zum dritten das vormalige K. A. Brauchitschdorf, welches im Besitz des Prinzen Ferdinand, jüngsten Bruders König Friedrich's II. war; Goldberg, Haynau, mit dem gleichnamigen Kammeramte; Lüben, gleichfalls mit einem K. A.; Parchwitz und Mertschütz, welch' letzterer Kreis seinen Namen vom Dorfe Mertschütz führte.

3) Das Fürstenthum Wolau bestand aus fünf Kreisen: Wolau mit dem K. A. gleiches Namens, der fürstlichen Abtei Leubus, Cistercienser Ordens, Winzig; Herrnstadt mit dem K. A. dieses Namens; Steinau und Rauden.

4) Das Fürstenthum Glogau, abgetheilt in sechs Kreise: Groß-Glogau mit dem K. A. Pridemost und den vormaligen K. Ä. Gramschütz und Obisch, welche beide dem Prinzen Heinrich von Preußen, Friedrich's II. Bruder, gehörten; Gurau; Sprottau mit der Herrschaft Primkenau der Grafen v. Reder; Freistadt, Grünberg und Schwibus.

Digitized by Google

2. Drei mittelbare Fürstenthümer.

1) Das Fürstenthum Sagan war ursprünglich ein Bestandtheil des Fürstenthums Glogau. Als aber Herzog Heinrich's VIII. Söhne nach seinem 1395 erfolgten Ableben sich in die väterlichen Lande theilten, bekam Herzog Johann Sagan, welches damals ein besonderes Fürstenthum wurde, von dem er sich nannte. Sein Sohn Johann II. verkaufte das Fürstenthum Sagan 1473, mit des Kaisers Mathias Bewilligung, für 55,000 Dukaten an Ernst Kurfürsten zu Sachsen, welcher es seinem Bruder, Herzog Albrecht, übergab, dem seine Söhne Georg und Heinrich nach einander darin folgten, sowie der letztere seine Söhne, die Herzoge Moritz und August, zu Nachfolgern hatte. Als Moritz die sächsische Kur erhalten hatte, trat er 1549 das Fürstenthum Sagan an Kaiser Ferdinand I. ab, welcher selbiges, nebst den Herrschaften Sorau, Triebel und Friedland, 1553 an den Brandenburgischen Markgrafen Georg verpfändete. Diese Pfandschaft brachte Balthasar von Promnitz, Fürstbischof zu Breslau, 1558 an sich; nach dessen Ableben aber, 1662, fiel Sagan an die Krone Böheim zurück. Kaiser Ferdinand II. vergab es 1628 an seinen Feldherrn Albrecht von Wallenstein, der sich nach demselben Herzog zu Sagan nannte, zog es aber nach dessen schändlicher Ermordung wieder ein, worauf Kaiser Ferdinand III. das Fürstenthum 1646 an Wenzel Eusebius, Fürsten von Lobkowitz, verkaufte, dessen Nachkommen es vor hundert Jahren noch besaßen. Der Fürst, der sich ebenfalls Herzog zu Sagan schrieb, hatte in Sagan seine Regierung, ein Land- und Manngericht, ein Consistorium, ein Hofgericht und eine Rentkammer. Das Fürstenthum zerfiel in drei Weichbilder oder Kreise, denen aber nur ein Landrath vorgesetzt war. Diese Kreise waren: Sagan, Priebus und Naumburg, mit dem Zunamen am Bober.

2) Das Fürstenthum Trachenberg, oder Drachenberg, war anfänglich ein Theil des Fürstenthums Öls, wurde aber nachher als freie Standesherrschaft von den Freiherren von Kurzbach besessen, von denen zuerst Johann Freiherr von Kurzbach, Herr zu Trachenberg und Militsch, ums Jahr 1480 genannt wird. Dieses Geschlecht erlosch mit Heinrich III., worauf die freie Standesherrschaft Trachenberg an die Freiherren Schaffgotsch, ob durch Erbschaft oder Kauf, ist ungewiß, gelangte, welche schon 1600 im Besitz derselben waren. 1635, nach Ulrich's Freiherrn Schaffgotsch Tode zog die königliche Kammer diese Standesherrschaft ein, welche Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1641 an Melchior Grafen von Hatzfeld und Gleichen schenkte, und diese Schenkung 1648 bestätigte. Heinrich's Grafen Hatzfeld Wittwe erkaufte 1698 vom Freiherrn Bertram von Nesselrode seinen Antheil an dieser Standesherrschaft, welchen er 1681 wegen seiner Gemalin, einer Gräfin Hatzfeld, erhalten hatte, und aus der Stadt Prausnitz und 13 Dörfern bestand. 1741 erhob König Friedrich II. den Grafen Franz Philipp Adrian von Hatzfeld und Gleichen in den preußischen Fürstenstand, und seine freie Standesherrschaft Trachenberg zu einem Fürstenthume; auch erhielt er 1748 vom Kaiser Franz die reichsfürstliche Würde.

3) Das Fürstenthum Carolath war ursprünglich eine Herrschaft unter dem Namen Carolath und Beuthen oder Nieder-Beuthen, welche im 16. Jahrhundert der Familie von Glaubitz gehörte, von der sie Fabian, erster Freiherr von Schöneich, kaufte. Kaiser Leopold erhöhte diese Herrschaft 1697 zu einer freien Standesherrschaft, und verordnete, daß ihr jedesmaliger Besitzer, damals

Digitized by Google

Hans Georg Freiherr Schöneich, unmittelbar nach dem Besitzer der damaligen Standesherrschaft Trachenberg gehen, jedoch mit dem Besitzer der Standesherrschaft Beuthen in Ober-Schlesien von Jahr zu Jahr umwechseln solle. Der schon genannte Freiherr Hans Georg Schöneich wurde 1700 vom nämlichen Kaiser zur reichsgräflichen Würde, sein Sohn aber, Hans Karl Graf Schöneich, 1741 vom Könige Friedrich II. zum Fürsten von Carolath, und seine bisherige freie Standesherrschaft zu einem Fürstenthume erhoben, er auch 1742 zum beständigen Präsidenten des Ober-Fürstenrechts im Herzogthum Schlesien ernannt. Die oberlandesherrlichen Interessen wurden vom Landrath zu Freistadt wahrgenommen, dessen Kreise das Fürstenthum Carolath zugetheilt war.

3. Die freie Standesherrschaft Militsch befindet sich seit dem Jahre 1590 im Besitz der damals freiherrlichen Familie Malzan, welche von Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand erhoben worden ist.

4. Drei freie Minderherrschaften, welche vordem zur Standesherrschaft Militsch gehört haben, nämlich —

1) Die Minderherrschaft Reüschloß, seit 1719 im Besitz der Grafen von Reichenbach;

2) Die Minderherrschaft Freyhan, die vor hundert Jahren einer Gräfin von Sapieha gehörte; und

3) Die Minderherrschaft Sulau, welche von den Grafen Burghaus besessen wurde.

Das Fürstenthum Trachenberg, die Standesherrschaft Militsch und die eben genannten drei Minderherrschaften bildeten einen landräthlichen Kreis, der nach der Stadt Militsch genannt wurde.

Der Böheimsche Antheil an Schlesien.

A. Von Nieder-Schlesien:

Ein Stück vom Fürstenthum Neisse, mit den kleinen Städten Zuckmantel, Weidenau, Jauernik, Freiwalde, Friedberg, Kaltenstein, und vielen Dörfern.

B. Von Ober-Schlesien.

1. Vier mittelbare Fürstenthümer, und zwar:

1) Das Fürstenthum Troppau, und

2) Das Fürstenthum Jägerndorf, die beide ihrem größten Theile nach im breslau-berliner Frieden der Landeshoheit der Krone Böheim unterworfen blieb.

3) Das Fürstenthum Teschen hatte seine eigenen Herzoge bis zum Jahre 1625, als deren Mannsstamm mit dem Herzoge Friedrich Wilhelm ausstarb. Hierauf blieb das Fürstenthum ein Jahrhundert lang unmittelbar bei der Krone Böheim. Kaiser Karl VI. raümte es 1722 dem Herzoge von Lotharingen, Leopold Joseph Karl, ein, dem 1729 sein Sohn Herzog Franz Stephan, Gemal Marien Theresiens von Österreich, und nachmaliger deütscher Kaiser, und diesem 1766 der Prinz Albrecht Casimir aus dem Hause Kur-Sachsen, als Herzog von Teschen folgte.

4) Das Fürstenthum Bilitz war ehedem ein Stück des Fürstenthums Teschen, dessen Herzog Wenzel Adam es als eine besondere Herrschaft

seinem Sohne Friedrich Casimir übergab. Nachmalige Besitzer waren der Reihe nach: Karl Freiherr Promnitz, † 1591, Adam Freiherr Schaffgotsch, die Freiherren und späteren Grafen Sonneck, ein Graf von Solms-Wildenfels seit 1730 und ein Graf Haugwitz seit 1739, dem Alexander Joseph, des heiligen Römischen Reiches Fürst von Sulkowsky, Graf zu Lissa in Polen, folgte, zu dessen Besten Kaiser Franz diese bisherige Minderherrschaft zu einem Fürstenthum erhob.

2. Acht Minderherrschaften, nämlich:

1) Oberberg, zum Theil, soweit diese Herrschaft unter Böheimscher Oberherrschaft geblieben war.

2) Freudenthal, ehemals ein Bestandtheil des Fürstenthums Troppau, gehörte in der Folge einem nach ihr benannten freiherrlichen Geschlecht, von dem diese Herrschaft an die Freiherren, nachmaligen Grafen Würben überging. Kaiser Ferdinand II. zog sie ein, worauf sie sein Sohn Leopold Wilhelm und sein Enkel Karl Joseph, beide Erzherzoge von Österreich und des Deütschen Ritterordens Hochmeister, ersterer seit 1642, letzterer seit 1662—1664, nach einander besessen haben. Kaiser Leopold bestellte 1684 den damaligen Hochmeister des Deütschen Ordens, Johann Kaspar II., von Ampringen, zu seinem Oberhauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien. Weil nun Derjenige, welcher das hohe Amt eines Statthalters verwaltete, ein schlesischer Fürst sein mußte, so raümte er ihm die Herrschaft Freüdenthal unter dem Titel eines Fürstenthums ein, wie sich denn auch jener Hochmeister Fürst zu Freüdenthal schrieb. Von dieser Zeit an blieb Freüdenthal bei des Deütschen Ordens Meisterthum Mergentheim, verlor aber sehr bald den fürstlichen Titel wieder, nämlich unter dem folgenden Hochmeister, Ludwig Anton Pfalzgraf von Neüburg, seit 1685, der, wie alle seine Nachfolger, sich Herr zu Freüdenthal schrieb, indem er auch den Titel eines Herrn zu Eülenberg nach der in Mähren belegenen Herrschaft dieses Namens anhängte. [Siehe I., 185.] Freüdenthal war unter den schlesischen Minderherrschaften eine der ansehnlichsten. Es gehörten dazu: die Hauptstadt Freüdenthal [Brunthal], die Städtchen Engelsberg und Würbenthal, acht Kirch- und viele andere Dörfer.

3) Olbersdorf, bestehend aus dem Flecken dieses Namens, dem Kirchdorfe Heinzendorf und noch zehn Dörfern, gehörte vor hundert Jahren dem Jesuiten-Collegio zu Neiße.

4) Friedek, einst ein Bestandtheil des Fürstenthums Teschen, wurde von dessen Herzog, Wenzel Adam 1545 an Jahn von Bernstein verpfändet. In der Folge kam sie an andere Besitzer und gehörte vor hundert Jahren dem Grafen von Praschma.

5) Freistadt, gleichfalls ein früheres Stück von Teschen, welches Herzog Wenzel Adam seinem Sohne Friedrich Casimir übergab, der hier auch für gewöhnlich wohnte. Nachher war diese Herrschaft im Besitz der Freiherren Czigan von Slupska, der Grafen Gaschin, der Herren von Wienzkowsky, und der Fürsten von Croy, deren Hause sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörte. In den schlesischen Steüerlisten wurde diese, so wie die folgenden Herrschaften, nur ein Gut genannt.

6) Roy besaß ein Freiherr von Skubensky.

7) Deütsch-Leüthen gehörte einem Grafen Taasse.

8) Reichenwaldau besaß ein Graf von Würben.

Digitized by Google

Außerordentlich zahlreich war von jeher der Adel, welcher als Vasall entweder des obersten Herzogs von Schlesien in den Erbfürstenthümern oder der mittelbaren Fürsten, der Standesherren oder auch der Minderherren bald größeres bald kleineres Grundeigenthum besaß. Die Adelsmatrikel enthielt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts über 2340 adliche Grundbesitzer, von denen 135 gräflichen und 205 freiherrlichen Geschlechtern angehörten. Es fehlt hier an Raum, sie allesammt namhaft zu machen, nur die Grafen und Freiherren mögen genannt werden.

Gräfliche Geschlechter: Althan, Almesloe, Athembis [Attems]; — Barbo, Bathori, Bethlen, Bens, Berge, Bnin, Braida, Burghaus; — Callenberg, Churschwant, Cellari, Cobb, Colorna; — Daun, Dietrichstein, D'Hautois la Bronne, Dohna, Dünewald, Dyhrn; — Erpach; — Falkenhain, Flemming, Frankenberg, Fulco; — Gall, Gallas, Galler, Gaschin, Geist und Hagen, Gellhorn, Gersdorf, Gfug, Giannini, Globen, Götz; — Hatzfeld, Heister, Henkel, Herberstein, Hoditz, Hoffmann, Hohberg [Hochberg], Hohenzollern, Hornes, Hoym; — Jaroschin, Jaworowitz, Japa; — Karwath, Kaunitz, Kinsky, Kokorzowecz von Kokorzowa, Kolowrat, Kosspoth, Kotulinsky, Königsmark; — Liechtenstein, Lignitz, Lobkowitz; — Malzan [Maltzan], Manteüffel, Metternich, Moncada, Mötticht [Mettich]; — Natt, Neydhard, Nimptsch, Nostitz; — Ödt, Oppersdorf; — Palfy, Podstatsky, Pompei, Praschma, Proßkau, Pückler; — Rechenberg, Reder, Reüß, Rosenberg, Rozdrazow; — Saurau, Sbiluto, Schaffgotsch, Schidlowitz, Schlegenberg, Schlick, Schmeßkal, Schöneich [Schönaich], Schrotenbach [Schrattenbach], Schultz, Sedlnitzky, Sinzendorf, Sobeck, Sponeck, Spork, Springenstein, Stahrenberg, Steinau, Sternberg, Stolberg, Strattmann, Sunegh, Sweerts und Spork; — Taaffe, Tättenbach, Tentschin, Thurn und Taxis, Thurzo, Trautson, Tschernin [Czernin], Tschirnhauß, Trautmannsdorf, Truchseß v. Wetzhausen; — Verdugo [Bertugo], Vetter, Volkra; — Waldstein, Wartenberg, Wedel, Wilczek, Wolkenstein, Wrschowetz, Wurmbrandt, Würben; — Zaremba, Zapolin, Zborowski, Zehentner, Zerotin, Zinzendorf.

Freiherrliche Geschlechter: Abschatz, Ampringen; — Balassa, Baner, Barfuß, Beck, Beyer [Bayer], Berka, Duba und Leipa, Biberstein, Bibran, Biedermann, Blanchowsky, Bludowsky, Blumenthal, Bock, Bodenhausen, Bodmar [Bothmar], du Bois, Boreck, Braun, Brunetti, Budowa; — de Campo a Castel Campo, Canitz, Canon, Chamare, Claußnitz, Crafft; — Dambrowka, De Wahl, Dobrzensky, Drahotusch; — Eben, Eichholtz, Eiselsberg, Eitner, Eichendorff; — Falkenhain, Fernemont, Forno, Forstmeister v. Gellhausen, Fragstein, Frankenberg, Friedeberg, Fürst; — Garnier, Gersdorf, Giesenburg, Glaubitz, Gottschalkowsky, Groschlag, Gruttschreiber; — Haßlingen, Haugwitz, Hayn [Heyn], Hemm und Hemmstein, Hentschel v. Gutschdorf, Heüel, Heymann v. Rosenthal, Histerle, Hock, Hoffmann, Hohenhausen, Holly, Hoym, Hund; — Jaroschin; — Kalkreüt, Kannenberg, Kapaun, Karwath, Keßlitz, Kittitz, Klüx, Knichen, Knigge, Knobelsdorf, Kochlitzky, Koschinsky, Kottwitz, Krawarz und Tworkau, Kruschina, Kurtzbach, Kübbach; — Lange, Larisch, Leipe [Lipa], Lestwitz, Leßkrault, Lhotsky, Lichnowsky, Lindlau, Lilgenau, Lilienegg, Löben, Lody, Logau, Longueval, Löw und

Digitized by Google

Roxmital, Lundy, Linker; — Macquier, Männich, Manteuffel, Marklowsky, Matußka, Minkwitz, Mitrowsky, Monteverques, Morawitzky, Morenthal, Mudrach, Müllenau; — Neydhard, Nesselrode, Neühaus, Nobis, Nostitz, Nowagk; — Ödt, Oberg, Orlik; — Patschensky, Parchwitz, Pawlowsky, Pecker, Pein, Perezten, Pestalutz, Peterswaldsky, Petrasch, Plaweczky, Plenken, Poppen, Posadowsky, Printz, Pückler; — Questenberg; — Reichel, Reichenbach, Reisewitz, Rhediger, Riedel, Rochau, Rose, Rosen, Roth, Rottenberg, Rummel, Ruppa, Ruvere, Rziczan; — Saingenois, Sandrezky, Saurma, Sazenhofen, Scalvinioni, Schallenfeld, Schärffenberg, Schellenberg, Schellendorf, Schenkendorf, Schiffer, Schlichting, Schmettau, Schwamberg, Schweinitz, Sebisch, Sedworad, Seherr und Toß, Seidlitz, Servi, Sieghofen, Skrbensky, Spätgens, Stechau, Stein, Sterneck, Stillfried, Stingelheimb, Stolz, Stosch, Strutzky, Stwolin und Goldenstein, Sweerts von Reist, Sylver; — Talmberg, Tharoulle, Tiepolt, Trach; — Unruh; — Vogt, Vogt und Hunoldstein, Vogten und Sägewitz; — de Wahl, Weißbach, Wengiersky, Westernach, Wickenburg, Winter und Sternfeld, Wolzogen, Würtz und Burg; — Zedlitz-Neukirch, Zierowsky, Zuanna, Zygan.

II. Die Grafschaft Glatz, von ungefähr 30 Q.-Meilen Bodenfläche, gehörte vor 1740 nicht zum Herzogthum Schlesien, sondern bildete einen Bestandtheil des Königreichs Böheim, aber einen abgesonderten Theil desselben, der bald verpfändet, bald als Kronlehn veräußert war. Ladislaw, König in Böheim und Ungarn, bewilligte 1453, daß der damalige Statthalter von Böheim, nachmalige König Georg Podiebrad, die Herrschaft Glatz von Wilhelm von Leüchtenberg einlösen durfte, und Kaiser Friedrich III. erhob diese Herrschaft zum Besten der Söhne ebengedachten Königs Georg zu einer Grafschaft. Als sie eine Theilung ihrer Besitzungen vornahmen, kam Glatz an Heinrich den ältern, Herzog zu Münsterberg und Frankenstein, welchem sie auch Wladislaw König in Böheim 1472 zu Lehn verlieh und bestätigte. Heinrich's Söhne verkauften aber die Grafschaft 1500 an ihren Schwager, Grafen Albrecht von Hardek für 60,000 Kronen. Graf Christoph von Hardek versetzte die Grafschaft 1534 an König Ferdinand von Böheim, welcher sie aber bald wieder verpfändete, und zwar an Johann von Bernstein. 1549 kam sie, erst als Pfand, dann aber als Eigenthum an Herzog Ernst von Baiern. 1561 brachte sie aber Kaiser Ferdinand wieder an sich, von welcher Zeit an die Grafschaft Glatz bei den Kronen Böheim blieb, bis sie 1742 von Friedrich II., König in Preüßen, erobert, auch demselben seinen Erben und Nachkommen, im berliner Frieden, auf ewige Zeiten und mit voller Oberherrlichkeit und Unabhangigkeit von der Krone Böheim, abgetreten worden ist.

So lange diese Grafschaft unter böheimscher Herrschaft stand,

Digitized by Google

wurde sie von einer sogenannten Amtsregierung, welche in der Hauptstadt Glatz ihren Sitz hatte, in allen Regierungs-, Rechts- und Polizeisachen verwaltet. Den Vorsitz in derselben führte der Landeshauptmann, und von ihren richterlichen Aussprüchen konnte man nach Prag, und von da nach Wien appelliren. Die Grafschaft hatte auch ihre ständische Verfassung. Die Stände hielten zu Glatz im Landhause ihre Versammlungen, die in früheren Zeiten Fürsten-, später aber Landtage genannt, unter Friedrich's II. Regierung aber nicht mehr für nöthig befunden wurden. Als die Grafschaft an Friedrich II. überging, waren hier fünf gräfliche, verschiedene freiherrliche und noch mehr adliche Geschlechter angesessen, unter welch' letzteren die Pannewitz das älteste waren, nächst diesen aber die Familien Glaubitz, Mosch, Tzischwitz und Haugwitz. Die gräflichen Familien waren: Althan, Götz, Hartig, Neühausen, Wallis; zu den freiherrlichen gehörten: Hemm und Hemmstein, Herberstein, Harisch, Pilati, Stillfried; und außer den angeführten adlichen die Bachstein, die Geißner, die Schenkendorf, u. s. w.

Im 16. Jahrhundert, unter der Regierung des Grafen Christoph von Hardek breitete sich in der Grafschaft Glatz die hussitische Lehre aus, und von 1560 an erhielt sich das Lutherthum, aller Anfechtung ungeachtet, bis 1623, in welchem Jahre die Verfolgung und Vertreibung der Evangelischen auch hier ihren Anfang nahm. Alle Prediger und Schulhalter, deren es 120 gab, wurden aus dem Lande geschafft und die Einwohner theils durch Versprechungen, theils durch Gewalt in den Schooß der allein selig machenden Kirche zurückgeführt; wer sich dagegen sträubte, mußte das Land raümen. So wurde die Grafschaft Glatz, wenigstens äußerlich und öffentlich, ein ganz katholisches Land, das in kirchlicher und geistlicher Beziehung dem Erzbischof zu Prag untergeben war, der in Glatz einen Vicarius foraneus als seinen Stellvertreter in der Grafschaft hatte, wie es auch heüte noch der Fall ist. Mit Besitzergreifung der Grafschaft Glatz durch Friedrich II. trat sogleich eine Änderung ein; eine seiner ersten Regierungshandlungen war es, auch den Evangelischen alle gottesdienstliche Freiheit zu gestatten. Nichtsdestoweniger hat der Protestantismus die Priesterjagd des 17. Jahrhunderts nicht überwinden können; mehr als hundert Jahre sind verflossen, seit die evangelische Kirche in der Grafschaft öffentliche Religionsübung hat, und doch betragen die Protestanten kaum drei Prozent der ganzen Bevölkerung. Der Schulunterricht der Jugend war vor hundert Jahren,

Digitized by Google

wie sich von selbst versteht, in den Händen der katholischen Geistlichkeit, insonderheit der Jesuiten, die in der Stadt Glatz ein Collegium und ein Seminarium hatten, und nicht allein Vorwerke in den Vorstädten, sondern auch ganze Dörfer, ungetheilt und getheilt, besaßen; so Nieder-Schwedelsdorf, Eypersdorf im glatzer Districte.

Mit der ständischen Verfassung schaffte Friedrich II. auch die Verwaltungsweise der böheimschen Behörden ab. Weil die Grafschaft Glatz ihrer natürlichen Beschaffenheit halber gleichsam ein großes Bollwerk für Schlesien gegen einen Angriff von Westen her ist; weil der neüe Besitzer der Grafschaft, trotz der Bestimmungen und Festsetzungen des hubertusburger Friedensschlusses, stets auf der Hut sein mußte, so hatte der König die Oberaufsicht einem Kriegsmanne, dem Befehlshaber in der befestigten Hauptstadt Glatz, übertragen, der nicht allein das in der Festung in Besatzung liegende und auf den Gränzposten stehende Kriegsvolk befehligte, sondern auch das ganze Polizeiwesen unter sich und für Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der ganzen Grafschaft zu sorgen hatte.

In weltlichen Rechtssachen gehörte die Grafschaft zum Gerichtssprengel der Ober-Amtsregierung zu Breslau, die Evangelischen in geistlichen zum Sprengel des Ober-Consistoriums ebendaselbst; von beiden wurde an das Tribunal zu Berlin appellirt, beziehungsweise an den souverainen Grafen und König supplicirt. Sachen von geringer Erheblichkeit konnte der Landrath der Grafschaft entscheiden, welcher Judex delegatus derselben war und Sitz und Stimme in der Ober-Amtsregierung sowol als im Ober-Consistorio zu Breslau hatte. Sonst war er das Organ der Kriegs- und Domainen-Kammer für alle Steüer-, Accise- und Zollsachen, deren jede ihr besonderes Amt hatte. Die Grafschaft — bildete nur einen landräthlichen Kreis, indessen war sie in sechs Districte eingetheilt, wie es scheint, zur bessern Handhabung der Polizei.

Diese Districte waren: der Glatzer [Kladzko] mit der Hauptstadt Glatz und einem Rentamte daselbst; der Landecker, worin das Dorf Oberthalheim mit seinen berühmten Heilquellen; der Habelschwerdter [Bystrzice], darin die Herrschaften Mittelwalde und Schnallenstein; der Hummelsche, welcher seinen Namen von einem zerstörten Schlosse Hummel führte, einst der Mittelpunkt einer besondern Herrschaft, mit der Stadt Reinerz; der Wünschelburgsche [Radek], mit der Herrschaft Scharfeneck, und der Neüroder District.

Aus der Einschaltung der tschechischen Namen bei einigen der obigen Namen darf nicht geschlossen werden, daß in der Grafschaft Glatz die Sprache der Tschechen noch herrschend gewesen sei. Im

Digitized by Google

Gegentheil, die deütſche Sprache war vor hundert Jahren die allgemeine Volksſprache, mit Ausnahme einiger Ortſchaften am äußerſten Weſtrande des Hummelſchen Diſtricts, in den Thälern am Abhange des Gebirgs gegen Böheim, wo unter andern in Lewin, Kudowa, u. m. a. Tſchechiſch geſprochen wurde, doch ſchon damals, wie heüte, neben dem Deütſchen.

Friedrich II. ſah die Grafſchaft Glatz vom militairiſchen Standpunkte mit Recht als ein Bollwerk zur Vertheidigung ſeines, mit dem Blute ſeiner Unterthanen errungenen und behaupteten Herzogthums Schleſien an. Er überkam die Stadt Glatz, verſehen mit einem feſten Schloß, das in drei Theile abgetheilt war, das niedere, mittlere und obere Schloß, letzteres hoch oben auf einem Felſen. Friedrich's erſte Sorge ging dahin, dieſe Feſtung in tüchtigen Wehrſtand zu verſetzen. Er ließ ſie anſehnlich verbeſſern und verſtärken, auch bombenfeſte Kaſematten anlegen, groß genug, um eine ſehr zahlreiche Beſatzung aufzunehmen. Weil man faſt in der ganzen Grafſchaft dieſe Feſte erblicken kann, ſo kann auch aus derſelben durch Kanonenſchüſſe und Feüerzeichen in einer Viertelſtunde der ganzen Grafſchaft ein feindlicher Einfall bekannt gemacht werden; denn die Gränzbewachung unter dem Kriegsbefehlshaber der Grafſchaft hatte, nach Art der ſpäteren Telegraphen, eine Zeichenſprache, deren Linien radienförmig in der Feſtung zuſammenliefen. Friedrich legte aber noch eine zweite Feſtung auf dem ſogenannten Schäferberge, der alten gerade gegenüber, an, von dieſer durch den Neißefluß getrennt. Die Entfernung iſt nicht ſo groß, als daß man ſich nicht durch ein Sprachrohr von der einen Feſtung zur andern beſprechen könne. Dieſe neüe Feſtung wurde ſehr regelmäßig, feſt und vortheilhaft angelegt und mit einem, tief in den Felſen gehauenen Brunnen verſehen, demnächſt aber auch noch im Neißethal eine Schleüſe erbaut, vermöge deren die Gegend zwiſchen beiden Feſtungen, und noch weiter abwärts, unter Waſſer geſetzt werden kann. Darauf wurde die Stadt ſelbſt ſtark befeſtigt, ſo daß Glatz zu Friedrichs II. Zeiten und auch ſpäter noch, einer der wehrhafteſten Plätze in den Landen der preüßiſchen Könige war. Außerdem wurden an den wenigen Hauptpäſſen übers Gebirge, von wo aus ein Angriff von Böheim oder Mähren militairiſch zu beſorgen war, Verſchanzungen angelegt, ſo namentlich am Hummelpaß oberhalb Lewin.

Als Friedrich II. ſeinen Eroberungszug nach Schleſien unternahm und ins Land eingerückt war, fand er den erſten ernſtlichen

Digitized by Google

Widerstand an der Festung Glogau, die er mit stürmender Hand gewinnen mußte. Auch ihre Werke verstärkte er seit 1742 sehr ansehnlich. Außerdem waren Festungen in Schlesien: Breslau, Brieg, Neiße, Schweidnitz, davon Neiße seit 1743, namentlich mit dem Fort Preußen, und Schweidnitz seit 1748, bedeutend verstärkt und erweitert wurden. Kosel schuf Friedrich II. zu einem sehr festen Platze um, und auf dem Gipfel des Silberberges errichtete, er nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, mit großen Kosten ein Bollwerk, das wegen seines geringfügigen Umfangs großen Kriegsunternehmen kein Hinderniß sein kann.

So hatte der souveraine und oberste Herzog von Schlesien durch starke Wehrmauern, aber auch durch eine sehr ansehnliche, stets schlagfertige Macht beweglicher Wehrkräfte, die in den Festungen und an anderen Orten des Landes in Besatzung lagen, gesorgt für die Erhaltung eines Besitzthums, dessen Verlust die früheren Eigenthümer, Maria Theresia und ihr unternehmungsbereiter Sohn, Kaiser Joseph II., nicht verschmerzen konnten. Auch sie bauten auf der andern Seite des schlesisch-böheimschen Scheidegebirges zwei große Waffenplätze, Theresienstadt bei Leitmeritz und Josephstadt, bei Jaromirz, zum Schutz ihres Königreichs Böheim, und erweiterten und verstärkten seit dem hubertusburger Frieden Mährens Bollwerk, Olmütz, vor dessen Mauern Friedrich's Heerschaaren 1758 ein großer Theil ihrer früher erworbenen Kriegslorbeeren verloren ging.

Hundert Jahre nach jener Zeit, da Deütschlands Fürsten den Ärntesegen fruchtbarer und üppiger Gefilde zertreten, zerstampfen, zermalmen und mit dem Blute der ihnen von Gottes Gnaden anvertrauten Völker tränken ließ, — sieht's anders aus! Auf der Liste der schlesischen Wehrmauern sind zwei längst gelöscht, Breslau, Brieg; eine dritte, Silberberg, wird's 1860; mögen die übrig gebliebenen, noch immer groß an Zahl, nie zu dem Zweck verwendet werden, wozu sie erbaut wurden.

Das walte Gott zum Heil des deütschen Volks und seiner Fürsten!

Digitized by Google

Achtzehntes Kapitel.

Die Länder des Hauses Habsburg und die Länder des Hauses Hohenzollern außerhalb der Gränzen des Deütschen Reichs.

Das Haus Habsburg-Österreich, von Albrecht, des Kaisers Rudolf Sohn, 1282 gestiftet, erlosch im Mannsstamme mit Kaiser Karl VI. im Jahre 1740. Dieses Ereigniß hatte an sich selbst keine wichtigen Folgen für die Verfassung des Deütschen Reichs und brachte nicht unmittelbar den Umsturz hervor, den der Deütschen westlicher Erbfeind fortwährend im Sinne hatte und jetzt zur Ausführung zu bringen trachtete. Nichtsdestoweniger macht es in der Geschichte Deütschlands einen Zeitabschnitt, weil es Friedrich II., drittem Könige in Preüßen, Gelegenheit gab, die von seinem Urgroßvater gegründete und von seinem Großvater mit der Königskrone geschmückte Monarchie zum Range einer überwiegenden Macht zu erheben. Von da an war Deütschland gewissermaßen in zwei politische Körperschaften getheilt, die verschiedene, und oft entgegengesetzte Zwecke verfolgten; die eine, welche man die österreichische nennen kann, bestand hauptsächlich aus den geistlichen Reichsfürsten, deren große Menge dem Hause Österreich die Mehrheit auf dem Reichstage sicherte; die Erbfürsten dagegen, und insonderheit die protestantischen, stellten sich unter das Panier des Hauses Brandenburg-Preüßen und liebten es, sich als Vertheidiger der deütschen Freiheit gegen die Eingriffe der kaiserlichen Gewalt zu verkünden. Diese Spaltung in zwei Feldlager vollendete das, wozu im Zeitalter der Kirchenverbesserung, und unwillkürlich durch diese selbst, der Grund gelegt wurde; denn sie war eine der Haupturſachen, welche ein halb Jahrhundert später das morsche, schon lange schwankende Gebaüde der deütschen Reichsverfassung völlig zum Einsturz brachte!

Von jenem Zeitpunkte entschiedenster Spaltung gab es also im heiligen Römischen Reich Deütscher Nation zwei leitende Mächte, die auch beim hubertusburger Frieden in Bezug auf Kraftentwicklung durch Reichslande und Reichsleüte von ziemlich gleicher Bedeütung waren. Eine jede der beiden Mächte verfügte aber noch über Staatskräfte, welche außerhalb der Gränzen des Reichs lagen und die sie

Digitized by Google

mit in die politische Waagschale legen konnte, wenn Fragen um die Befestigung oder Erweiterung der Hausmacht, und dynastischer Vortheile überhaupt, zu verhandeln waren, die stets und allerwegen in den Vordergrund traten, unbekümmert um das Wohl oder Weh des deütschen Volks, das, wie sehr man ihm auch bald kräftig-derb, bald ekelhaft-füglich zu schmeicheln sich herabließ, überall und allezeit bei Seite geschoben und über die Achsel angesehen wurde, wenn mit seinem Arm, mit seiner Faust, mit seinem mühseligst und im Schweiße des Angesichts erworbenen Sparpfennig, die Zwecke sündhaftester Selbstsucht, nicht selten schmutzigster Gewinnsucht im Schacher um Kreüzer oder Groschen erreicht waren.

Maria Theresia, Karl's VI. Tochter und Erbnehmerin, war außerhalb der Marken Deütschlands Königin in vier Königreichen, Herzogin in zwei Herzogthümern, Fürstin in einem Fürstenthum, „von Gottes Gnaden zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, Slawonien Königin, und zu Mailand und Mantua Herzogin, Fürstin zu Siebenbürgen"; ihr großer Widersacher, Friedrich II., war König nur in einem Königreiche, „König in Preüßen." Friedrich's auswärtige Staatskraft verhielt sich zu der Marien Theresiens, in Zahlen ausgedrückt, sehr nahe wie 1 : 7, in Bezug nämlich auf den Länderumfang, in Rücksicht aber der Volksmenge, also des eigentlichsten oder vorzüglichsten Elements der Staatskraft, sehr wahrscheinlich wie 1 : 10. Friedrich konnte also nur einen Kämpfer in die Arena führen, wo Maria Theresia 10 aufzustellen vermogte, wäre Alles in ihrem großen, politischen Hausstande in Ordnung gewesen. Friedrich herrschte draußen in Preüßen über gebildete und bildsame Deütsche, über einige Reste des littauischen Volks und wenige polnische Slawen; und er gebot hier als uneingeschränkter Herr mit allen-, wenn nicht allwissendem, unbeschränktem Herrscherverstande über ein Volk, dem in seinen Vertretern das Reden oder gar Einreden von Friedrich's herzoglichem Vorfahren, seinem Urgroßvater, dem großen Kurfürsten zu Brandenburg, gründlichst verleidet und gelegt worden war. Maria Theresia dagegen war in ihren ungarischen Erbreichen verfassungsmäßig gleichsam nur Mitregentin neben einem Haufen von hunderttausend Edelleüten und darüber, dessen Abgeordnete auf den Reichstagen des Ungarischen Reichs durch viele Köpfe vielen Sinn in die Regierungs-Mechanik brachten, oder Unsinn des meist rohen, ungebildeten, fremdartigen Volks der Magyaren, das die neben und unter sich wohnenden Deütschen, die zahl-

Digitized by Google

reichen slowakisch-tschechischen, chorwatischen und serbischen Slawen und die Walachen oder Rumänen mit unerträglichem Hochmuth drückte, nach Wohlgefallen — zwickte. Ungarns Staatsverfassung lähmte und hemmte die monarchische Gewalt nach allen Seiten; es stand beim Reichstage, ob, wann und wie, und auf wie lange er dem Reichsoberhaupte beistehen wolle, wenn das Haupt außerhalb Landes, d. h. außerhalb der Gränzen des Ungarischen Reichs, in Nöthen gerathen war, von denen die hunderttausend magyarischer Edelleüte nur zu oft glaubten — diese Noth gehe das ungarische Staatsgebaüde gar nichts an. So ward Maria Theresia's Widerstandskraft gegen Friedrich II. von dieser Seite wesentlich beeinträchtigt und geschwächt, und keine, oder doch nur geringe Stärkung empfing sie von Italien her, wo in Mailand und Mantua Maria Theresia zwar als alleingebietende Herzogin regierte, aber in dem Haß des Volks gegen die aufgedrungene Fremdherrschaft, gegen die Deütschen und alles deütsche Wesen, kaum zu überwindende Schwierigkeiten fand.

So war Maria Theresia, trotz der scheinbaren Größe ihrer Kräfte, offenbar im Nachtheil ihrem Gegner gegenüber, der das, was ihm an materiellen Mitteln zum Kampfe abging, durch weise Benutzung des Vorhandenen, durch Einheit des Willens in Lenkung des Regierungswerkes, so wie durch Überlegenheit seines Geistes aller Orten und aller Wegen zu ersetzen wußte.

A. Des Hauses Habsburg-Österreich auswärtige Länder

waren vor hundert Jahren folgende:

I. Das Königreich Ungern, Ungarn, Hungarn, Magyar, Orßág in der Sprache des herrschenden Volks genannt, d. h. Unger-Reich, — einst ein Wahlreich, auf dessen Thron das erzherzogliche Haus Österreich zuerst in der Person Ferdinand's I., Kaiser Karl's V. jüngerer Bruder, im Jahre 1526 berufen wurde, ward 1687 ein Erbreich des erzherzoglichen Hauses und, kraft der auf dem Reichstage zu Presburg 1723 errichteten Erbfolge-Ordnung, erblich auch in den weiblichen Linien, dergestalt, daß wenn die karolinische Nachkommenschaft — das heütige Haus Österreich — erlöschen sollte, die josephinische, und nach deren Abgang die leopoldinische in Portugal auf den Thron gelangen kann.

Das Land ist von vier Hauptnationen bewohnt; von Magyaren oder Ungarn, dem herrschenden Volke; von Slawen, die sich in

Digitized by Google

Tschechen, hier Slowaken genannt, in Chorwaten oder Kroaten, in Slowenzen oder Winden, in Serben oder Raitzen, und in Russen spalten; von Deütschen und von Rumänen oder Walachen. Daher giebt es auch vier Hauptsprachen, von denen die slawische in den Mundarten der fünf verschiedenen Völkerschaften gesprochen wird, auch die Deütsche in mehrere Dialekte zerfällt, je nach dem Heimathlande, dem die deütsche Einwanderung in Ungarn entstammt. Aber neben diesen lebenden Volkssprachen bediente man sich vor hundert Jahren auch einer ausgestorbenen Sprache, gleichsam als allgemeines Verständnißmittel der verschiedenen Nationen, nämlich der lateinischen, die verfassungsmäßig nicht blos die allein gültige Geschäftssprache in allen amtlichen Handlungen der politischen Landesverwaltung und der Rechtspflege war, sondern auch von Gelehrten und Ungelehrten, von Gebildeten und Ungebildeten, vom vornehmen wie vom geringen Mann, im täglichen Verkehr, vom letztern freilich in sehr verderbter Weise gesprochen wurde. Die nämliche Geltung hatte das Latein auch im Fürstenthum Siebenbürgen.

Das Volk, welches vor hundert Jahren das herrschende in Ungarn war, und diesen Anspruch auch noch in unseren Tagen geltend zu machen sucht, sitzt in der Mitte des Landes, in der großen, baumlosen Ebene, die vom Donaustrome und seinem großen Zusflusse Theiß der Länge nach quer durchschnitten wird, und auf deren Flächen die heütigen Magyaren, im großen Ganzen genommen, der Lebensweise und den Gewohnheiten treü geblieben sind, welche ihre Altvordern vor tausend Jahren aus den finnischen Steppenländern am und jenseits des Ural nach Europa verpflanzten. Slawen, und insonderheit Slawaken und Russen oder Ruthenen, haben den nördlichen Gebirgskranz von Ungarn inne, wo sie die Karpatenthäler hoch hinauf bis zum Gebirgskamme mit dichter Bevölkerung füllen. Dagegen wohnen chorwatische, slowenische und serbische Slawen längs des Südrandes des Königreichs Ungarn an der Drau bis zu deren Mündung in die Donau und hier in dem Flachlande, wo die Theiß ihren Lauf vollendet. Deütsche Niederlassungen sind seit dem zehnten Jahrhundert an der Westseite des Landes von der Raab am Neusidler-See hinunter bis zur Donau bei Presburg; sodann auf zahlreichen Sprachinseln mitten im Magyarenlande; auch unter den Slowaken im Gebirg, und hier als alte Ansiedlung in unbekannter Zeit, die man vielleicht dem 12. Jahrhundert einreihen kann, in der Zips, die aber 1412 vom Könige Sigismund an den polnischen König

Digitized by Google

Wladislaw Jagello verpfändet wurde, und vor hundert Jahren noch nicht wieder eingelöst war. Und endlich die Rumänen oder Walachen dieses auf niedriger Stufe der Bildung und Kraftentwickelung stehende Volk; es bewohnt in zusammenhangender Reihe das hohe Gebirge, welches Ungarn von Siebenbürgen scheidet.

Zu dieser großen Manchfaltigkeit des Volksthums und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Lebensweise, der Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche gesellt sich noch eine andere, der Entwicklung eines großen Staatsgebäudes sehr hinderliche Verschiedenheit, die des kirchlichen Bekenntnisses.

Die römische Kirche zählte vor hundert Jahren zu ihren Anhängern kaum den vierten Theil aller Einwohner in Ungarn, und diese trugen kaum den sechsten Theil zu den Landesbedürfnissen bei; und doch war sie die herrschende, die allgebietende. Sie hatte zwei Erzbischöfe und 13 Bischöfe, davon vier außerhalb des Landes, zu Vorstehern, die vom Könige gewählt und vom Papste bestätigt wurden. Auch die Äbte und Pröpste ernannte der König und bedurften dieselben nicht der päpstlichen Bestätigung. Die Prälaten hatten größtentheils sehr bedeutende Einkünfte und übten nicht blos geistliche, sondern verfassungsmäßig auch große weltliche Macht aus. Des römischen Stuhls Gewalt war aber in Ungarn nicht so umfangreich, wie in andern Ländern; denn man durfte nicht an ihn appelliren und er konnte kein geistliches Gut vergeben, sondern nur bestätigen. Der König genoß die Einkünfte von den erledigten Bisthümern so lange, bis es ihm gefiel, sie wieder zu besetzen; darum war es eine stehende Finanzregel, das Erzbisthum Gran, das reichste in Ungarn, mehrere Jahre lang unbesetzt zu lassen. Wer in Dalmatien, Kroatien und Slawonien Güter besitzen wollte, der mußte im Schooße der allein selig machenden Kirche ruhen, in Unfreiheit und Selbstverleugnung.

Der griechischen Kirche sind die serbischen und ruthenischen Slawen und die Rumänen zugethan. 1690 erhielten sie vom Kaiser Leopold das Recht der freien Religionsübung, was ihnen auch die Nachfolger im Reich bestätigten. Die Anhänger dieser Kirche hatten sich zum Theil mit der römisch-katholischen Kirche vereinigt und bildeten so die altgläubige Kirche, oder die ecclesia reduncta, wie man sie im Lateinischen Kurialstil nannte, während die in der Trennung Beharrenden eine ecclesia dissentiens ausmachten. Die Altgläubigen hatten zwei Bischöfe, zu Ofen und Munkacs, die Dissidenten drei, zu Ofen, Neü-Arad und Groß-Wardein.

Digitized by Google

Die Reformation wurde in Ungarn zuerst 1523 öffentlich verkündet, in Siebenbürgen aber schon zwei Jahre früher durch Luther's Schriften bekannt. Von da an zogen viele Ungarn nach Wittenberg und anderen deutschen Hochschulen, um Luther und die anderen Reformatoren zu hören. Zwingli's Lehrsatz vom heiligen Abendmahl wurde gleich nach 1530 in Ungarn gepredigt und vor 1577 wußte man auch schon von Calvin's Lehrsätzen, die von da an große Verbreitung fanden. Als die Gesellschaft Jesu in Siebenbürgen sich einnistete und ihre Glieder weiter nach Ungarn zogen, erlitt die evangelische Kirche manche Anfechtung, insonderheit seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts. Unter Ferdinand III. wurden den Protestanten viele Kirchen genommen, noch mehr aber unter Kaiser Leopold, während dessen Regierung auf dem Landtage zu Ödenburg und Schopron, 1681, den Evangelischen zwar die freie Religionsübung bestätigt, zugleich aber auch bestimmt wurde, daß sie in jeder Gespanschaft nur zwei Kirchen haben dürften. Alle die Kirchen nun, welche im Art. 26 diaetae soproniensis nicht namentlich angeführt waren, wurden geschlossen, und das traf wirklich mehr als 300 Kirchen, wobei die Eisenburgsche Gespanschaft am meisten litt. Wer von evangelischen Glaübigen den Allerhöchsten nach seiner Weise anbeten und vor aller Welt bekennen wollte, der mußte oft zehn und mehr Meilen weit zum Gotteshause wallfahrten. Bei den Slowenzen, die sechs evangelische Kirchen gehabt hatten, wurde in ihrer Sprache nirgends mehr gepredigt. Der Besuch auswärtiger Hochschulen war der studirenden Jugend streng untersagt, ein Verbot, welches aber auch die Katholiken traf; indeß wurden auch Ausnahmen gestattet, doch nur gegen einen unmittelbar bei der ungarischen Hofkanzlei nachgesuchten und von derselben ertheilten Erlaubnißschein. Die evangelischen Schulen im Lande wurden in ihrem Unterrichtsziele bis auf die Syntaxis herabgesetzt, und ihnen der Unterricht in den Realwissenschaften gänzlich untersagt; doch erlangten die Protestanten 1751 die Erlaubniß zur Wiedereröffnung eines Collegiums zu Ödenburg und eines Gymnasii illustris zu Eperies, auch durfte von da an ihrer studirenden Jugend zu Presburg die Philosophie vorgetragen werden. So waren die Protestanten nur geduldete Unterthanen des Magyarenreichs! Ihre geistlichen und Schulangelegenheiten leiteten Superintendenten und Senioren.

Erziehung und Unterricht der katholischen Jugend waren in den höheren Stufen des Unterrichts ausschließlich eine Aufgabe der Gesell-

Digitized by Google

schaft Jesu. Sie hatte nach ihrer Weise zugeschnittene Universitäten zu Tirnau, Ofen, Raab und Kaschau, und Gymnasien an mehreren anderen Orten. Da wurde innerhalb des eng- und scharfbegränzten Gesichtskreises der Gesellschaft in aufsteigenden Klassen Theologie gelehrt und Philosophie, Mathematik und Beredsamkeit und andere freie Künste. Die Väter der frommen Schulen aber unterrichteten blos in den sogenannten schönen Wissenschaften. In den Klöstern legten sich die Benedictiner, die Pauliner und andere Ordensleüte nach ihrer Art auch auf die Gelehrsamkeit. In der Rechtsgelahrtheit wurde sonst nur Privatunterricht ertheilt; seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gab es aber einen Lehrstuhl für die Jurisprudenz bei der Akademie zu Tirnau, und ein besonderes juristisches Collegium war zu Erlau errichtet worden.

Um den Unterricht der griechisch-morgenländischen Jugend sah es gar kläglich aus. Erst in dem Zeitraume, der unseren historischen Erinnerungen hauptsächlich zum Anhalt dient, dachte man in der griechischen Kirche Ungarns daran, Schulen zu errichten.

Mennoniten wurden in der Gegend von Presburg und Juden hin und wieder in den Städten und Flecken geduldet; beiden aber hatte Kaiser Rudolf auferlegt, alle öffentlichen Abgaben doppelt zu entrichten.

Ein König von Ungarn wurde, nach Vorschrift des Gesetzes, der katholische, und wegen der Verdienste, welche Stephan I. um die Bekehrung seines Volks zum Christenthum erworben, der apostolische genannt. Diesen Titel bestätigte Papst Clemens XIII. im Jahre 1758 für Maria Theresia und alle ihre Nachfolger in Ungarn. Die Reichskleinodien wurden auf dem Presburger Schlosse verwahrt. Sie bestanden in der, im 11. Jahrhundert angefertigten goldenen Krone, dem Scepter und dem Schwerte des Königs Stephan, aus dessen Mantel, Handschuhen und Schuhen, auch gehörte das silberne Kreüz dazu, womit das Apostelamt bezeichnet wird. In Presburg geschah auch die Krönung durch den Erzbischof von Gran.

Ungarn besaß eine constitutionelle Verfassung, nach heütigen Tags gelaüfigem Ausdruck, von einer Ausdehnung der Volksrechte, wie kein europäisches Volk älterer und neüerer Zeit sie jemals gehabt hat. Die Söhne der Steppe, in Freiheit und Ungebundenheit geboren und erzogen, duldeten keine Schranke, geschweige eine Fessel ihres selbsteignen Willens. Jede ihrer Horden stellte den kräftigsten und muthigsten der Genossen nach eigner Wahl an ihre Spitze, sie

Digitized by Google

zu führen nach gemeinsamen Beschluß im versammelten Rath. Und als die verschiedenen Horden sich zu einem Ganzen ordneten, da übertrugen sie zu Ende des 10. Jahrhunderts die allgemeine Leitung der Gesammtnation dem Sohne eines ihrer Häuptlinge, dem Christ gewordenen Stephan, den die Kirche unter ihre Heiligen versetzt hat. Stets war und blieb die Macht des Wahloberhauptes eine sehr beschränkte. Ihrem König Andreas II., 1217—1235, stellten die Ungarn bei seiner Wahl unter andern auch die Bedingung, daß sie sich ihm, selbst mit Gewalt, widersetzen würden, wenn er sich beikommen ließe, irgend etwas wider die Nation und die Reichsgesetze zu unternehmen. Für alle Nachfolger auf dem Wahlthrone war diese Bestimmung ein Grundgesetz, das erst 1687, nach langen Reichstagskämpfen, erlosch, als dem erzherzoglichen Hause Österreich die Krone des heil. Stephan erblich übertragen worden war.

Ungarns Reichsstände wurden in vier Klassen eingetheilt und in den Reichsgesetzen unter dem Namen Populus verstanden.

1. Zur ersten Klasse gehörten die Prälaten, welche die Gewalt über geistliche und Kirchensachen, und den Rang über allen anderen Gliedern des Reichs hatten, ausgenommen, daß der Statthalter unmittelbar nach dem Erzbischofe von Gran folgte. Die Prälaten waren:

1) Der Erzbischof von Gran und der von Kalozscha. Jener war Primas des Reichs, Ober-Sekretair und Kanzler, des päpstlichen Stuhls legatus natus, auch Fürst des heiligen Römischen Reichs. Er allein hatte das Recht, den König zu krönen; er war beständiger Graf der Graner Gespanschaft, hatte das Recht, in den Adelstand zu erheben, und das Vorrecht, nicht in Person zu schwören, sondern in seinem Namen seinen Official schwören zu lassen, u. s. w. Unter ihm standen sechs Bischöfe, nämlich der von Erlau, Nitra, Raab, Wátz, Fünfkirchen und Weßprim, dazu noch die griechischen Bischöfe zu Ofen und Munkacs, welche sich mit der römischen Kirche vereinigt hatten, gerechnet werden können. Des Erzbischofs von Gran jährliche Einkünfte wurden auf mehr als 180,000 Gulden geschätzt. Darunter befanden sich 12—13,000 Gulden, welche er als ehemaliger Oberwardein von ganz Ungarn aus dem Ertrage des Bergbaus empfing, nämlich von jeder Mark seinen Goldes 1 Gulden 36 Kreüzer, und von jeder Mark Silbers 19 Denarien. — Der Erzbischof von Kalozscha hatte die zweite Stelle nach jenem, und seine Suffragane waren der Bischof von Bázsch (welches Bisthum aber mit dem Erz-

Digitized by Google

bisthum vereinigt war), von Großwardein, Zschanad, Sagrab, Sirmien, Bosnien, Siebenbürgen und Bakow in der Walachei. Der Erzbischof von Kalozscha hatte als solcher 30,000 Gulden, als Bischof von Bázsch aber 50,000 Gulden jährliche Einkünfte.

2) Die Bischöfe, welche eben genannt worden sind. Sie hatten eine Doppelstellung, eine geistliche sowol als weltliche, denn sie waren, den Bázscher Bischof ausgenommen, beständige Grafen der Gespanschaften, in denen sie ihren Sitz hatten, und nach den Erzbischöfen die vornehmsten Glieder im Reichsrath. Aus dem vorhergehenden Verzeichnisse erhellet, daß neün Bischöfe in Ungarn und vier außerhalb Landes waren. Es ist schon erwähnt worden, daß diese Kirchenfürsten auch ein fürstliches Einkommen genossen. So hatte der Bischof zu Erlau 80,000, Nitra 40,000, Raab 20,000, Wátz 50,000, Fünfkirchen 30,000, Weßprim 50,000, Großwardein 70,000, Sagrab 20,000 Gulden jährliche Einkünfte; doch mußte der Großwardeiner Bischof von seinem Einkommen 53,000 Gulden zum Besten seiner Kirche verwenden und darüber dem Hofe Rechnung ablegen. Am mäßigsten war der Bischof von Zschanad ausgestattet, denn er hatte nur — 9000 Gulden.

3) Die Äbte. Unter ihnen war der Abt zu St. Martin der vornehmste, denn der heil. Stephan hat die Abtei, Benedictiner-Ordens, auf dem Martinsberg selbst gestiftet, und den Hügel den heil. ungarischen Berg, Mons sacer pannoniae, genannt. Der Abt stand unter keinem Bischof noch Erzbischof, sondern unmittelbar unter dem Papste; auch hatte er zwei Suffragan-Äbte, den Abt im Bakony-Walde und den zu Tihany.

4) Die vornehmsten Pröpste (Praepositi majores), als der Propst des Kapitels des heil. Martins auf dem Hügel beim Schlosse Sfepus (Sfepesch-wár, Zipser Haus), der Propst zu Presburg, der Propst des Prämonstratenser-Ordens zu Helesz, der zu Groß-Wardein, u. s. w. Der Propst zu Stuhlweißenburg hatte mit den Bischöfen gleichen Rang, weil in seiner Kirche ehedem die Könige gekrönt und gemeiniglich auch begraben worden waren.

2. Die zweite Klasse der Reichsstände bildeten die Magnaten oder Reichs-Barone, und diese waren:

1) Die größeren Reichs-Barone, welche vorzugsweise Reichs-Barone hießen und die, nicht erblichen, Reichs-Erzämter verwalteten. An der Spitze derselben stand der königliche Statthalter, Palatinus regni, Palatinatus comes, Pfalzgraf, Nádor-Ispán im Magya-

Digitized by Google

rischen, Nádwornj Zupán im Slavischen, der in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs des Königs Stelle vertrat; der Reichs- und Hofrichter, Iudex curiae regiae; der Ban, prorex, von Dalmatien, Kroatien und Slawonien; der Woiwod von Siebenbürgen, dessen Amt aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts ausgefallen war, weil das Fürstenthum Siebenbürgen durch Statthalter regiert wurde; der Schatzmeister, Magister tavernicorum regalium; der Ober-Mundschenk, Magister pincernarum; der Ober-Truchseß, Magister dapiferorum; der Ober-Stallmeister, Magister agasonum, der Ober-Kammerherr, Magister cubiculariorum; der Thürhüter oder oberste Trabantenhauptmann, Magister janitorum; und der Hofmarschall, Magister curiae. Die Reichs-Barone empfingen für die Wahrnehmung dieser Ämter nur eine sehr geringe Entschädigung, wie denn überhaupt in Ungarn die meisten Ämter blos Ehrenstellen waren. Der Palatin hingegen hatte ein festes Jahrgehalt von 30,000 Gulden.

2) Die kleineren Reichs-Barone oder Grafen und Freiherren allesammt. Sodann wurden auch —

3) die Jesuiten und die Prämonstratenser- und Pauliner-Mönche zu den Ständen gerechnet, als welche sie auf dem Reichstage Sitz und Stimme bei den Magnaten hatten.

3. Zur dritten Klasse gehörten die Ritter oder Edelleüte, von denen einige adliche Güter, andere aber nur adliche Privilegien besaßen, jene in der Gesetzes- und Amtssprache nobiles possessionati, diese aber aemalistae genannt; ein ganzer Haufen und großer Troß meist ungebildeter, roher Leüte, noch im 18. Jahrhundert und selbst im 19. echte Söhne der Steppe, die den Reichstag nicht selten zum Tummelplatz ausschweifendster Leidenschaften wählten.

4. Die vierte Klasse der Reichsstände machten die königlichen Freistädte, civitates liberae atque regiae, aus, welche mit zum Reichstage berufen wurden, und nicht unter Grafen standen, sondern dem Könige gehörten, peculium sacrae coronae, auch einen Magistrat hatten, dem gemeiniglich ein Stadtrichter und Bürgermeister vorstand. Sie waren von zweifacher Art:

1) Solche, die unter dem königlichen Schatzmeister standen und bei demselben in Beschwerdesachen belangt werden mußten. Dahin gehörten die Städte: Bártfa, Debretzen, Eisenstadt, Eperies, Günz, Karpona, Kaschau, Komorrn, Leütschau, Modra, Ofen, Ödenburg, Pesth, Presburg, Raab, Szathmar-Nemethi, Sjakoltza, Szeged, Tirnau und Sagrab in Kroatien.

Digitized by Google

2) Solche, welche unter dem Personali praesentiae regiae ſtanden, als: Altſohl, Baka-Banya, Baſin, Bresno, Bela-Banya (Ungriſch Neüſtadt), Gran. Keſchmark, Königsberg, Kremnitz, Libeth, Ngay-Banya, Neüſohl, Ruſt, St. Georgen, Schemnitz, Stuhlweißenburg, Trentſchin, Seben, u. a. m.

Einige von dieſen königlichen Freiſtädten waren Bergſtädte, die unter öſterreichiſcher Regierung ſtanden, weil ſie vor Alters von den Königen Ungarns an das Haus Öſterreich verpfändet worden waren, nämlich Kremnitz, Schemnitz, Neüſohl, Libeth, Bela-Banya, Baka-Banya, Königsberg. Von deren Gemeinſchaft getrennt waren Königsberg und Felſo-Banya in der Szathmarſchen Geſpanſchaft.

Hiernächſt gab es auch kleine Freiſtädte, oppida libera, unter denen —

1) Einige polniſcher Gerichtsbarkeit waren, weil ſie, nebſt dem Schloſſe Lublyo und dem Städtchen und Schloſſe Podolin, an die Republik Polen verpfändet und der Regierung eines Grafen übergeben worden waren. Dahin gehörten: Bela, Laibitz, Menhardsdorf, Deütſchendorf, Michelsdorf, Neüdorf, Riſtdorf, Vallendorf, Fülk, Matzdorf, Georgenberg, Durensdorf, zu denen noch Kniefen geſchlagen worden, alles Orte auf der deütſchen Sprachinſel in der zipſer Geſpanſchaft, Stepeſch Wármegye gehörte zu der Verpfändung, von der bereits oben geſprochen wurde.

2) Die Heyducken-Flecken, oppida haidonicalia, welche beſondere Privilegien hatten. Dieſe waren: Wamoſch-Pertſch, Hathas, Böſzörmeny, Dorog, Nanaſch, Sſoboßlo, Polgard.

3) Die Bergflecken, oppida metallica, als Schmölznitz, Schwedler u. ſ. w., welche unter dem königlichen fisco ſtanden. Endlich —

4) Die Huſaren-Flecken, oppida militaria, der Serben, oder Raitzen, in der Bazſcher, Bodroger und Temesvarer Geſpanſchaft, welche in dem königlichen Kriegsrathe ihre Aufſichtsbehörde hatten.

Die Edelleüte, welche von den Kirchenfürſten des Reichs in den Adelſtand erhoben worden waren, hießen Prädialiſten. Hatte der König ihren Adel beſtätigt, ſo wurden ſie der Reichsritterſchaft gleich geachtet und genoſſen mit dieſer die nämlichen Rechte und Freiheiten. Unter ihnen waren die Edelleüte oder Vaſallen des Erzbiſchofs zu Gran in zwei Gerichtsſtühle, sedes, vertheilt, in den Waikiſchen und Werebelyſchen. Sie waren von der Gerichtsbarkeit der Geſpanſchaften befreit, ſtanden weder unter dem Statthalter, noch unter Vice-

Digitized by Google

grafen, noch unter den Richtern der Adlichen, sondern erkannten im Erzbischof allein ihre höchste Obrigkeit, und hatten ihren besondern Palatin, ihren besondern Magistrat.

Die Reichsgesetze erkannten nur die Magyaren, die Slawen und die Deütschen als Reichsbewohner, Regnicolae, und als Stände des Ungarischen Reichs an; alle übrigen Einwohner, welcher Nation sie auch sein mochten, waren und hießen Externi, extranei, forenses. Die Deütschen aber, als die jüngsten Ansiedler, konnten kein adliches Gut erwerben, bevor sie nicht das Indigenat erlangt hatten. Und dieses Heimathsrecht ließ sich die ungarische Hofkanzlei sehr theüer bezahlen, seit 1741 gegen Erlegung von 2000 vollwichtigen kremnitzer Dukaten. Diese Indigenatsgebühren flossen in die Handelskasse.

Der Adel, der mit der Geistlichkeit das ungarische Volk im politischen Sinn, populus, ausmachte, hatte große und mancherlei Vorrechte und Freiheiten, wozu insbesondere der Vorzug gehörte, daß er von seinen Gütern dem Könige nicht das Mindeste entrichtete, eine Freiheit, welche ebenfalls Andreas II. bei dessen Königswahl zu einer Grundbedingung gemacht worden war. Weil aber diese Taxfreiheit Veranlassung wurde, daß viele bürgerliche Personen die Erhebung in den Adelstand nachsuchten, um der damit verknüpften Vorzüge theilhaftig zu werden, dadurch aber die königlichen Einkünfte sehr geschmälert wurden, so war die Erlangung des Adelstandes seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auf mancherlei Weise beschränkt, und die ungarische Hofkanzlei in der Ertheilung desselben überdem noch sehr schwierig geworden. Seit Kaiser Karl's VI. Zeit war es unter den Magnaten, den großen und kleinen Reichsbaronen, gleichsam — Mode geworden, Weiber aus deütschen Familien zu nehmen, was nicht wenig zur Milderung der Sitten unter diesem wichtigsten Stande der ungarischen Nation beigetragen hat. Die Possessionaten aber und die Armalisten, die diesem Beispiele nicht folgen konnten, oder auch nicht mochten, sind, um es noch ein Mal zu sagen, rohe Söhne der Steppe geblieben, die den Bürger in der Stadt und den Bauer auf dem Lande, der für sie arbeitet, nicht als Glieder des ungarischen Volks, populus, betrachten, kaum die obrigkeitlichen Personen der königlichen Freistädte, die auf den Reichstagen erschienen. In den Augen dieser ungebildeten und unbildsamen — Ritter waren von jeher Bürger und vornehmlich Bauer die plebs, der gemeine Haufe, der Pöbel nicht ordo plebeius im Sinne der Gesetzgebung

Digitized by Google

des alten Rom, sondern im verächtlichen Sinne, den die deutsche Sprache mit dem Worte Pöbel verbindet, fast ein rechtloser Stand, ein Ausgestoßener, ein out-cast; denn der Bauer hatte gar kein Grundeigenthum; er war ein bloßer Pächter, der ganz nach Willkür des Edelmanns vertrieben werden konnte; er war, obgleich ein freier, doch ein eben so armseliger Mensch, als ein polnischer, ein russischer Bauer. In großer Abhangigkeit und unbedingter Unterthänigkeit lagen ihm nur Pflichten ob, ohne Rechte zu besitzen. Der ungarische Bauer arbeitete nur für den adlichen Grundbesitzer, er mußte alle Reichslasten, alle Provinzial-, alle Gemeindelasten tragen, von denen die Vorfahren den — gnädigen Herrn Verpächter frei gemacht hatten, wiewol diesem das Verfügungsrecht über das schwer Errungene und — unterthänigst Eingezahlte schlauer Weise vorbehalten geblieben war. Und für Leüte dieses Schlages hat man Mitgefühl empfinden können, als sie im tollen Taumel einer jüngsten Vergangenheit, gestützt auf Andreas' II. Wahlkapitulation, ihren König der Krone des heil. Stephan für verlustig erklärten; man hat sie und ihr unheilvolles Gebahren Demokraten und Demokratie genannt, und damit den edlen Sinn dieser Begriffe nur — besudelt!

Ungarn wurde sowol vom königlichen Oberhaupte als von den Reichsständen regiert, durch die Reichstage, die ungarische Hofkanzlei, die königliche Statthalterei, die königliche Kammer, die Gespanschaften und den Senat der königlichen Städte.

Die Reichstage, comitia regni, welche in der Geschäftssprache diceta hießen, wurden alle drei Jahre, wenn es des Reiches oder des Königs Bestes zu erfordern schien, nach Presburg durch königliche Briefe ausgeschrieben. Demgemäß erschienen an dem bestimmten Tage die geistlichen und weltlichen Magnaten alle in Person, die Ritterschaft und die Städte schickten zwei Abgeordnete. König und Stände hatten das Recht, Vorschläge für das allgemeine Beste zu machen.

Die ungarische Hofkanzlei nannte man os et manus regis. Ihr Sitz war beim Könige in dessen Residenzstadt Wien. Sie bestand aus einem königlichen Hofkanzler, sechs geheimen Referendarien, drei Secretarien und vielen Unterbedienten, und wurde aus dem Ertrage der fast täglich einlaufenden Taxgelder unterhalten. Die Regierungsgeschäfte waren unter die Referendarien so vertheilt, daß einer die Publica, zwei die Städtesachen, einer die Angelegenheiten der Gerechtigkeitspflege, wieder ein anderer die Religionssachen, und der

Digitized by Google

letzte die Angelegenheiten des ungarischen Klerus zu bearbeiten hatte. Die Kanzlei fertigte des Königs Edicte in bürgerlichen, Kirchen- und Rechtssachen für Ungarn und die einverleibten Reiche, Dalmatien, Kroatien und Slawonien, aus, und es gehörten zu ihrem Geschäftskreise alle Sachen, welche unmittelbar an den König gelangten, und deren Entscheidung seiner freien Entschließung anheim gegeben war. Alle Diejenigen, welche persönliches Gehör beim König suchten, mußten sich in der Hofkanzlei anmelden. Mit dem Reiche stand sie übrigens in gar keiner Verbindung; sie war ausschließlich ein Organ des Königs, der sich ihrer zur Ausführung seiner Willensmeinung bediente.

Die königliche Statthalterei, Consilium regium locumtenentiale, zu Presburg, hatte den Statthalter zum Vorsitzer und bestand aus 24 Räthen, welche der König aus der Reihe der Prälaten, Magnaten und Ritter nach freier Entschließung wählte. Diese hohe Behörde wurde vom Kaiser Karl VI. im Jahre 1723 errichtet. Sie verwaltete, kraft königlichen Auftrags, alle Angelegenheiten des öffentlichen Wesens in Ungarn und den einverleibten Reichen, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung. Der heütige Sprachgebrauch würde sie das Ministerium für Ungarn ꝛc. genannt haben.

Die königliche Schatzkammer wurde in die ungarische und die Bergwerks-Kammer, hungarica et metallica camera, eingetheilt, und hatte die königlichen Güter, Einkünfte und Rechte zu verwalten. Davon war —

Die königliche ungarische Kammer zu Presburg. Sie bestand aus einem Präsidenten und 24 Räthen, unter welche die Verwaltung der Domainen und Regalien, der dem Fisko heimfallenden Güter des Salz- und Zollwesens ꝛc. vertheilt waren. Ihr untergeordnet waren: die königliche Kammerverwaltung zu Kaschau und acht Kommissariate in den Provinzen für die Oberaufsicht über die Beitreibung der Contributionen.

Die königliche Bergwerks-Kammer hatte ihren Sitz zu Kremnitz. Zu ihrem Geschäftskreis gehörte das Bergwerks- und Münzwesen in ganz Ungarn. Ihr untergeordnet waren die Berg-Kammern zu Schemnitz, Neusohl in der Zips und zu Königsberg. Sie selbst aber hatte die kaiserliche Hof-Kammer zu Wien zur vorgesetzten Behörde.

Ungarns Gespan- oder Grafschaften, comitatus, waren kleine abgemessene Provinzen, Gaue, welche in zwei oder auch mehrere

Digitized by Google

Districte zerfielen. Sie hatten ihren Obergespan, oder obersten Grafen, supremus comes, im Magyarischen fö Ispán, einen Untergespan, Rentmeister, perceptor, Notar, vier Ober- und ebenso viel Unterstuhlrichter. In der Geschäftssprache hießen erstere supremos judices, die andere Vice judices nobilium. Es ist wahrscheinlich, daß die Eintheilung Ungarns in Gespanschaften als eine Fortsetzung der uralten slawischen Gauverfassung (Zupan) anzusehen ist, wie nicht nur daraus hervorgeht, daß die Mehrzahl dieser Gespanschaften altslawische Namen führt, sondern auch das Wort Zupan mit Bezeichnung derselben Würde ins Magyarische übergegangen ist (Ispan = Zupan). Eine jede Gespanschaft hatte alle diese Beamten, die adlich und in der Grafschaft mit Gütern angesessen sein mußten. In zwölf Grafschaften war die Würde des Obergespan erblich, in andern aber entweder mit einem hohen Reichsamt, oder, wie wir gesehen haben, mit der bischöflichen Würde verbunden, und in den übrigen Gespanschaften ernannte der König aus dem Adel zum Obergespan, wen er wollte. Die übrigen Beamten der Gespanschaften wurden vom Adel gewählt, und zwar aus drei Candidaten, die der Obergespan vorzuschlagen das Recht hatte. Diese Ämter, die der Bestätigung des Königs nicht bedurften, dauerten so lange, bis der Obergespan den Comitat erneuerte, was alle sechs Jahre geschehen sollte, wo dann entweder andere Beamten gewählt, oder die alten, wenn der Adel mit ihrer bisherigen Dienstführung zufrieden war, aufs Neue bestätigt wurden. Jeder dieser Beamten hatte eine feste Besoldung, die aus der Gespanschaftskasse gezahlt wurde. Der Obergespan hatte jährlich 1500 Gulden, der Untergespan 600, der Rentmeister 300, der Notar ebenso viel, jeder der Oberstuhlrichter 150, und jeder der Unterstuhlrichter 50 Gulden feststehenden Gehalt, außer einigen Accidentien. Auf den Landtagen der Gespanschaften oder Comitatsversammlungen wurde über bürgerliche und ökonomische Angelegenheiten verhandelt, berathschlagt und verfügt.

Alle diese Gespanschaften führten ihren Namen von darin belegenen Burgen, wie denn der magyarische Name Wármegye für Gespanschaft eigentlich das Gebiet oder den Bezirk einer Burg bedeutet (Wár = Burg, Schloß, Festung, megye = Gebiet ꝛc.). Man macht aber in Ungarn einen Unterschied zwischen arx, castrum und castellum. Die beiden letzten Namen werden eigentlich von den Sitzen der Edelleüte gebraucht.

Die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit in bürgerlichen

Digitized by Google

Sachen geschah im Namen des Königs nach Vorschrift des Gesetzes und des Herkommens. Vom Gericht der kleinen Städte, forum oppidanum, gelangten die streitigen Sachen entweder ins Gericht der Gespanschaft, wenn sie Freistädte waren, oder an die Herren des Gebiets, wenn sie unter einer gewissen Herrschaft standen. In den königlichen Freistädten war der erste Rechtsgang beim Stadtrichter und der zweite vor dem Rathe, von welchen man an den Schatzmeister oder an den sogenannten Personalem regni, oder wie man ihn auch zu tituliren pflegte, praesentiae regiae, welcher Vorsitzer der tabulae regiae judiciariae war, appellirte. Das Berggericht in den freien Bergstädten war vom Stadtgericht unterschieden und entschied nur in streitigen Bergwerkssachen. Es wurde beim Bergrichter gehalten, vor dem man bei dem Kommissionsgericht der Bergstädte Berufung einlegte.

Die adlichen Untergerichte waren in jeder Gespanschaft theils bei den Herren des Gebiets in Sachen der kleinen Leüte, plepes, theils bei den Richtern der Edelleüte oder Stuhlrichter und dem Vice-Gespan in Sachen des Adels, populus. Von denselben wendete man sich an das Gespanschaftsgericht und von da an die tabulam regiam und septemviralem. Das adliche mittlere Gericht, forum nobilium subalternum, wurde in Sachen, die sich über zwei oder mehrere Gespanschaften erstreckten, zu Tirnau, Günz, Eperies und Debreczin gehalten. Auch von ihm gelangten die Sachen an die königliche und an die Siebenmänner-Tafel.

Beide Tafeln bildeten das adliche Ober-Appellationsgericht, das zu Pesth seinen Sitz hatte. Es untersuchte und entschied nicht nur in letzter Instanz, sondern auch in andern wichtigen Angelegenheiten des Adels. Der königlichen Tafel (tabulae regiae,) stand der Personalis praesentiae regiae (Locumtenens), der Tafel der Siebenmänner aber der Comes Palatinatus oder in dessen Abwesenheit der Hofrichter, oder auch der Schatzmeister, vor. Die tabula septemviralis führte ihren Namen, weil sie früher aus sieben Mitgliedern bestand; Kaiser Karl VI. fügte aber noch acht hinzu, und zuletzt bestand sie, vor hundert Jahren, aus 19 Beisitzern, davon 5 Bischöfe, 7 Magnaten und 7 Ritter waren. Diese Tafel prüfte nur diejenigen Sachen, welche von der königlichen Tafel an sie gelangten, um sie nöthigenfalls zu verbessern.

Das geistliche Gericht, welches zur Untersuchung geistlicher Streit- und anderer Sachen verordnet war, wurde in jedem Bisthume und Kapitel gehalten, von wo die Sachen an den Sitz des

Digitized by Google

Erzbischofs, hierauf an den päpstlichen Nuntius, und zuletzt an den heiligen Stuhl Petri selbst gelangten.

Die öffentlichen Einkünfte flossen aus den Contributionen, den Zöllen, dem Ertrage der Mineralschätze, den Salzwerken, die der Krone gehörten, den königlichen Domainen, wozu die Frei- und Bergstädte gehörten, und aus den Gütern und Rechten, die dem königlichen Fisko beigelegt waren. Die Contribution von ganz Ungarn betrug jährlich 3,300,000 Gulden. Was die Bergwerke an Edelmetallen eintrugen, erhellt ungefähr daraus, daß 1744, welches ein sehr ergiebiges Jahr war, von Kremnitz und Schemnitz, nach Abzug aller Förderungskosten, für den König und die Gewerkschaften 2129 Mark feinen Goldes und 92,261 Mark Silbers ins Münzamt geliefert wurden, was beides zusammen 3,013,000 Gulden ausmacht.

I) Ungarn an sich selbst theilte man in Nieder-Ungarn und Ober-Ungarn, in 4 große Kreise, Circuli, und in 52 Gespanschaften, Comitatus.

A. Nieder-Ungarn, Hungaria inferior.

1. Der Kreis diesseits [oder] der Donau, Circulus cis-danubianus.

1) Presburg, magyarisch: Posony, slawisch: Presborek, Posoniensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Palfy, seit 1599.

2) Nitra, Nitra, Nytrya, Nitriensis comitatus. Obergespan: der Bischof zu Nitra.

3) Trentschin, in den übrigen Sprachen ebenso genannt, Trentschinensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Illyeshasy.

4) Groß-Hunt, magyarisch: Nagy-Hont, Hontensis comitatus. Erblicher Obergespan: das gräfliche Haus Kohary.

5) Thuroz, in den anderen Sprachen gleichlautend, Thurotziensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Rewa.

6) Arwa, magyarisch: Arwa, slawisch: Orawa, lateinisch: Arvensis comitatus.

7) Die Liptau, magyarisch: Lipto, Liptoviensis comitatus. Erblicher Obergespan: das Haus Illyeshasy.

8) Sohl, magyarisch: Solyom Wármegye, Zoliensis comitatus.

9) Barsch, in den anderen Sprachen ebenso, Barchiensis comitatus.

10) Neograd, magyarisch: Nográd, Neogradensis comitatus, zerfiel nach den bischöflichen Diöcesen in —

Groß-Neograd, Nagy-Nográd; Obergespan: Erzbischof von Gran.

Klein-Nograd, Kisch-Nográd; Obergespan: Bischof von Waz.

11) Pesth, Pilisch und Scholth, drei Gespanschaften, von denen Pilisch mit der pesther verbunden wurde, als der Königssitz nach Ofen verlegt worden war, und die Gespanschaft Scholth, als die Türken Stuhlweißenburg eingenommen hatten. Seitdem fand eine Eintheilung der ganzen Landschaft in vier Districte statt:

a) Wäz, — darin: die Freistadt Pesth, Pestum, und die bischöfliche Stadt Wäz, Waitzen, Vatzia, Vatzovia.

Digitized by Google

b) Ketſchkemét, Egopolis.

c) Piliſch, — darin: Ofen, magyariſch: Buda, ſlawiſch: Budin.

d) Scholth, — darin: die erzbiſchöfliche Stadt Kolozſcha.

12) Gran, magyariſch: Eſtergom, ſlawiſch: Oſtrihom, Strigoniensis comitatus. Obergeſpan: der Erzbiſchof von Gran.

13) Batſch, magyariſch: Bázſch, Bathiensis comitatus. Erblicher Obergeſpan: das freiherrliche Haus Klobuſizſky.

14) Bodrog, magyariſch: Bodrogh, Bodrogiensis comitatus, wurde 1747 von der batſcher Geſpanſchaft getrennt und größtentheils der königlichen Kammer zugeſchlagen.

15) Landſchaft Klein-Kumanien, magyariſch: Kiſch-Kunok, Cumania minor; war mit Groß-Kumanien, welches unten vorkommen wird, verbunden.

2. Der Kreis jenſeits [unter] der Donau, Circulus trans-danubianus.

1) Ödenburg, Edenburg, magyariſch: Schoprony, Soproniensis comitatus. Erblicher Obergeſpan: das fürſtliche Haus Eſterhazy.

2) Wieſelburg, magyariſch: Moſchony, Mosoniensis comitatus.

3) Raab, magyariſch: Györ, Jauriensis comitatus. Obergeſpan: Biſchof von Raab.

4) Komorn, magyariſch: Komárom, Comaromiensis comitatus. Erblicher Obergeſpan: das gräfliche Haus Radasdy.

5) Stuhlweißenburg, magyariſch: Sſékeſch Fejér, Alba regalensis comitatus.

6) Wesprim, magyariſch ebenſo, Vesprimiensis comitatus. Obergeſpan: der Biſchof von Wesprim.

7) Salad, magyariſch: Sſala, Saladiensis comitatus. Erblicher Obergeſpan: das gräfliche Haus Althan.

8) Simegh, magyariſch: Schomogy, Simeghiensis comitatus.

9) Eiſenburg, magyariſch: Wáſch, Gastriferrei comitatus. Erblicher Obergeſpan: das gräfliche Haus Batthyan.

10) Tolna, magyariſch: Tólna, Tolnensis comitatus. Obergeſpan: der Biſchof von Fünfkirchen, magyariſch: Pétſch.

11) Baranya, magyariſch: ebenſo, Baranyensis comitatus. Obergeſpan: der Biſchof von Fünfkirchen.

B. Ober-Ungarn, Hungaria superior.

1. Kreis diesſeits der Theiß, Circulus cis-tibiscanus.

1) Saboltſch, magyariſch: Sſaboltſch, Szabolcsensis comitatus.

2) Abaujwar, magyariſch: ebenſo, Abaujvariensis comitatus.

3) Torna, magyariſch ebenſo, Tornensis comitatus.

4) Gömör, magyariſch: ebenſo, Gömörensis comitatus.

5) Borſod, magyariſch: Borſchod, Borsodiensis comitatus.

6) Zips, magyariſch: Sſepeſch, Scepusiensis comitatus. Erblicher Obergeſpan: das gräfliche Haus Zſchaky.

7) Ungh, magyariſch: ebenſo, Unghensis comitatus.

8) Hewes und Sſolnok, magyariſch: ebenſo, mit dem Lande der

Digitized by Google

Jazyger oder Philiſteer, und Groß-Kumanien, oder das Kuner Land, Kunſchlag, Cumanorum majorum regio.

9) Saroſch, magyariſch: Scharoſch, Sarosiensis comitatus.

10) Semplin, magyariſch: ebenſo, Zempliniensis comitatus.

11) Bereg̃h, magyariſch: ebenſo, Bereghiensis comitatus. Erblicher Obergeſpan: das gräfliche Haus Schönborn.

12) Sathmar, magyariſch: ebenſo, Szathmariensis comitatus.

13) Ugotſch, magyariſch: Ugotſcha, Ugotsensis comitatus.

2. Kreis jenſeits der Theiß, Circulus trans-tibiscanus.

1) Bihar, magyariſch: ebenſo, Bihariensis comitatus. Obergeſpan: der Biſchof zu Groß-Wardein.

2) Marmaroſch: magyariſch: Maramaroſch, Maramarusiensis comitatus.

3) Kraßna, magyariſch: ebenſo, Krasznensis comitatus.

4) Mittel-Solnok, magyariſch: Közép Szólnok, Szolnok mediocris comitatus.

5) Zſchongrád, magyariſch: ebenſo, Csongradiensis comitatus.

6) Tſchanad, magyariſch: Tſchanad, Csanadiensis comitatus. Obergeſpan: der Biſchof von Tſchanad.

7) Arad, magyariſch: ebenſo, Aradiensis comitatus.

8) Békeſch, magyariſch: ebenſo, Bekensiensis comitatus.

9) Saránd, magyariſch: ebenſo, Zarandiensis comitatus.

10) Köwarſcher Diſtrict, magyariſch: Köwár Widéke, Kovariensis districtus.

II. Das Banat Temeſchwar hatte ſeine eigene Landesregierung, die man Adminiſtration nannte, auch ganz und gar in keiner Verbindung mit Ungarn ſtand, ſondern als ein abgeſondertes Land angeſehen und verwaltet wurde. Eingetheilt war es in 17 Diſtricte.

III. Das ungariſche Illyrien, oder die Reiche Slawonien, Kroatien und Dalmatien.

A. Das Königreich Slawonien, Tót Orßág im Magyariſchen, Slowenſka Sewe im Serbiſchen.

1. Das Banat Slawonien, Banalis Slavonia, mit drei Geſpanſchaften.

1) Werowiſcha, magyariſch: Veröţzei. Verotzensis comitatus.

2) Sirmien, magyariſch: Schirmia, Sirmiensis comitatus.

3) Poſcheg, magyariſch: Poſchegai, Posseganus comitatus.

2) Das Generalat Slawonien, Slavonia militaris.

1) Das an der Donau und Sau belegene obere Gränz-Generalat, praefectura confiniorum Danubii et savi superior.

2) Das an der Sau belegene untere Gränz-Generalat, praefectura confiniorum savi inferior.

B. Das Königreich Kroatien, Horwath Orßág im Magyariſchen, wurde, in Abſicht auf die Lage in Kroatien diesſeits und jenſeits der Sau, und in Anſehung der Regierung, ins Banat und Generalat abgetheilt.

1. Kroatien diesſeits der Sau, Croatia cis-savana, auch Ober-Slawonien genannt, begriff vier Geſpanſchaften, nämlich —

Digitized by Google

1) Warasdin, magyarisch: Waraschdiai, Varasdinensis comitatus.
2) Kreütz, magyarisch: Kristai, Crisiensis comitatus.
3) Sagrab, [Agram], magyarisch: Sagrabiai, Zagrabiensis comitatus.
4) Sagor, magyarisch: Sagoriai, Zagoriensis comitatus, und
5) Das Generalat Warasdin, praefectura militaris Varasdiensis.

2. Kroatien jenseits der Sau, Croatia trans-savana, oder das eigentliche Kroatien, bestand aus —

1) Dem Generalat Kroatien, Militaris Croatia.
2) Dem Banat Kroatien, Banatis Croatia.

C. Das Königreich Dalmatien, Dalmatiai Orßág im Magyarischen, wurde in fünf Districte abgetheilt, nämlich Sengh, Ottoschatz, die Grafschaften Lyka und Corbau und der Zwonigrodsche oder Sermanische District.

II. Das Fürstenthum Siebenbürgen, in der Sprache der Magyaren Erdely genannt, d. h. waldiges Bergland, Transilvania, hatte, wie noch heüte, drei Hauptnationen zu Einwohnern, nämlich Magyaren, Sikler oder Zekler (Szekely heißt so viel als Gränzhüter), welche die magyarische Sprache in grober Mundart reden; und Sachsen, d. i. Deütsche aus Niedersachsen, die zum Theil seit undenklichen Zeiten in Siebenbürgen seßhaft, andern Theils auf den Ruf des Fürsten Geysa in der Mitte des 12. Jahrhunderts eingewandert sind, und zuerst 1317 den Namen der Sachsen erhielten. Die übrigen Bewohner, welche unter die Fremdlinge gerechnet wurden, und, wenn sie des Bürgerrechts theilhaftig werden wollten, sich einer dieser drei Nationen anschließen mußten, sind: Deütsche, spätere Einwanderer aus Ober- und Mittel-Deütschland; Walachen oder Rumänen, Armenier, Raitzen, d. i. Serben, Bulgaren, Griechen.

Der römisch-katholischen Kirche waren Magyaren, Zekler und einige wenige Sachsen zugethan. Sie hatte mit der in Ungarn gleiche Rechte und Freiheiten, und einen Bischof zum Vorsteher, der zu Weißenburg (Fejér-war, Gyula Fejér-war, Alba Julia, seit Karl VI., dem Verbesserer dieser Stadt, Karlsburg, Karolü-war, Alba Carolina genannt) seinen Sitz hatte und unter dem Erzbischofe von Kolozscha in Ungarn stand. Der Bischof zu Weißenburg hatte ein jährliches Einkommen von 12,000 Gulden.

Zur reformirten Kirche gehörten blos Magyaren und Zekler. Sie hatte einen Superintendenten zum Vorsteher, und war, vermöge der Reichsgesetze, die zweite in der Ordnung. Die lutherische Kirche hatte bloß Sachsen zu Anhängern und wenige Magyaren. Sie war in Ansehung der Zahl ihrer Glieder die stärkste, ja man konnte überhaupt wol 25 Protestanten auf einen Katholischen rechnen. Die lutherische

Digitized by Google

Geistlichkeit war in 9 Kirchsprengel vertheilt, welche Kapitel hießen und zu Birthelm, Medwis, Unterwald, Hermannstadt, Schafburg, Kronstadt, Nösenstadt, Schenk und Heßkirch ihren Sitz hatten. Die lutherische Kirche wurde von einem Bischof regiert, der allezeit Oberpfarrer zu Birthelm oder Berethalom und die höchste Instanz in Kirchensachen war. Er wurde von den Dechanten der Kapitel, welche nichts anderes als Superintendenten waren, gewählt. Zu Birthelm war auch ein Consistorium, welchem alle Dechanten beiwohnen mußten. Hier wurden auch die Kirchenversammlungen abgehalten und der Tribut eingezahlt, welchen die Geistlichkeit dem Landesfürsten zu entrichten hatte; er kam, zufolge einer Schenkung Kaiser Karl's VI., den Jesuiten zu Klausenburg zu Gute. Die Socinianer oder Unitarier waren ehedem die herrschende Religionspartei in Siebenbürgen gewesen; aber in der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich ihre Zahl sehr vermindert.

Diese vier Kirchen waren durch die Reichsgesetze bestätigt.

Die griechisch-morgenländische Kirche, zu der sich Walachen und Griechen bekennen, wurde durch ein besonderes Privilegium des Fürsten gestützt, und auch hier, wie in Ungarn, in die unirte und nicht unirte abgetheilt. Der unirten stand ein im Lande seinen Sitz habender Bischof vor; wogegen die Nichtunirten, oder Dissidenten, in gottesdienstlichen Angelegenheiten den Bischöfen in der Walachei untergeben waren. Hierher waren auch noch die Armenier zu rechnen, deren einige in Ansehung des Gottesdienstes von den Griechen sich unterschieden, andere aber zur katholischen Kirche sich hielten.

Wie in allen Landen des Hauses Österreich, war das Unterrichtswesen der Katholiken der Gesellschaft Jesu anvertraut, die eine hohe Schule zu Klausenburg und mehrere Gymnasien unterhielt. Die Reformirten, Lutheraner und Socinianer hatten auch Gymnasien und Schulen, doch keine Universität; die Reformirten gingen, Studirens halber, entweder nach Genf oder nach einer der Hochschulen in den sieben vereinigten Provinzen; die jungen Sachsen aber, welche sich eine gelehrte Bildung verschaffen wollten, bezogen eine deutsche Universität, vorzugsweise Wittenberg oder Leipzig. Alte Landesprivilegien, die das Haus Österreich nicht anzutasten wagte, wie thätig auch jesuitische Beichtväter und Ohrenbläser am Wiener Hofe sein mochten, schützten die Protestanten Siebenbürgens in dieser Freiheit, die für Ungarn längst verloren gegangen war.

Siebenbürgen war für das Haus Österreich erst eine junge

Digitized by Google

Besitzung. Im carlowitzer Frieden, 1699, zur Zeit des Fürsten Michael Apaffi, wurde Siebenbürgen mit dem Ungarischen Reiche vereinigt, was ganz zu Stande kam, als Michael Apaffi 1713 mit Tode abgegangen war. Die siebenbürgische Regierung blieb aber von der ungarischen völlig getrennt, und hatte durch gemeinschaftliche Bewilligung des Fürsten und Volks, wie die Adprobata, Concordata und Diplomata ausweisen, eine monarchisch-aristokratische Verfassung. Ein siebenbürgischer Fürst, welcher ehedem durch freie Wahl, seit 1722 aber im Hause Österreich durch Erbfolge in männlicher und weiblicher Linie zur Regierung gelangt, hatte zwar eine mit dem Könige von Ungarn, Erzherzoge zu Österreich, vereinigte Macht, des Hauses Österreich Regierung und Rechte waren aber in Siebenbürgen ganz verschieden von seinen Rechten in Ungarn und den deütschen Landen.

Die siebenbürgischen Stände wurden nach der Anzahl der Nationen in Magyaren, Zekler und Sachsen, nach dem Unterschiede ihres kirchlichen Bekenntnisses in Katholische, Reformirte und Evangelische, und ehedem auch in Unitarier, und, nach dem Beispiele Ungarns, in Prälaten, Magnaten, Edelleüte und fürstliche Bürger, mit dem Prädikat der königlichen, eingetheilt. Zu den Prälaten gehörten, außer dem siebenbürgischen Bischof, die Äbte, Pröpste, die regulirten Domherren und zwei Jesuiten. Die Magnaten wurden in hohe Reichsbediente, Grafen und Freiherren abgetheilt. Die Edelleüte waren theils Magyaren, theils Zekler. Der siebenbürgische Adel hatte das Indigenat in ganz Ungarn und das Recht, sich daselbst niederzulassen, wo er wollte und konnte, umgekehrt stand dem ungarischen Adel dieses Recht in Siebenbürgen nicht zu. Königliche Bürger hießen nur allein die Sachsen.

Das Fürstenthum Siebenbürgen wurde im Namen des Fürsten und der Magnaten regiert, durch die Landtage, die Kanzlei, das königliche Gouvernement, die königliche Kammer, die Gespan- oder Grafschaften der Magyaren, und die Gerichtsstühle und Magistrate der Zekler und Sachsen. Von diesen Behörden wurden —

1) Die Landtage, comitia provincialia, vom Fürsten nach Hermannstadt ausgeschrieben und in die obere und untere Tafel unterschieden. An der obern Tafel saß das Gouvernement mit den Prälaten, Grafen und Freiherren, und an der untern Tafel berathschlagte sich die königliche Tafel mit den Abgeordneten von den Grafen der Magyaren und von den Gerichtsstühlen der Zekler und der königlichen

Sachsen über das gemeine Beste. Beiden Tafeln stand im Namen des Fürsten ein königlicher Kommissarius vor, welcher die königlichen Anträge den Ständen in feierlicher Sitzung vorzulegen hatte.

2) Die siebenbürgische Kanzlei, welche die fürstlichen Edicte ausfertigte, war in Wien und hatte in öffentlichen Angelegenheiten gar keine Verbindung weder mit der ungarischen, noch mit der österreichischen Hofkanzlei.

3) Das Gouvernement, dessen Sitz in Hermannstadt war, besorgte die öffentlichen Geschäfte des Fürstenthums in geistlichen und bürgerlichen Sachen im Namen des Fürsten. Dieser obersten Landespolizeibehörde stand ein Gouverneur vor, dem eine Anzahl Räthe aus den drei Nationen, und zwar aus den Kreisen der Katholiken, Reformirten und Lutheraner, zugeordnet war.

4) Die fürstliche Kammer, welche die öffentlichen Einkünfte des Landes und die Domainen verwaltete, theilte sich in die königlich siebenbürgische und in die Bergwerks-Kammer, von denen jene zu Hermannstadt, diese zu Groß-Schlatten, Abrug-Bánya im Magyarischen, der vornehmsten der siebenbürgischen Metallstädten, mit reichen Gold- und Silbergruben (in der weißenburger Gespanschaft) ihren Sitz hatte. Die Einkünfte flossen aus Steuern, Zöllen, den Bergproducten, namentlich Steinsalz, dem Ertrage der Domainen ꝛc. Was

5) Die Landespolizeiverwaltung in engeren Kreisen betrifft, so war —

a) Die magyarische Nation in Siebenbürgen nach dem Muster der ungarischen Gespanschaften ebenfalls in Gespanschaften und außerdem in zwei Districte eingetheilt, und wurde von einem Obergespan, von Vice-Grafen, von adlichen Richtern unter Beisitzern durch die adlichen Versammlungen verwaltet. Dergleichen Gespanschaften gab es sieben an der Zahl, außerdem einen District, nämlich:

1. Inner-Solnok, magyarisch: Belső-Szolnok, Szolnok interior comitatus.
2. Dobok, magyarisch: Doboka, Dobocensis comitatus.
3. Kolosch, magyarisch: ebenso, Colosiensis comitatus, darin Klausenburg, Kolosch-war, die Hauptstadt im Lande der Magyaren.
4. Torda, magyarisch: ebenso, Tordensis comitatus.
5. Küköl, magyarisch: Küküllö, Kukoliensis comitatus.
6. Weißenburg, magyarisch: Gyula-Fejér-war, Albensis comitatus.
7. Hunyad, magyarisch: ebenso, Hunyadensis comitatus.
8. Fogarischer District.

b) Die Zekler waren in Ansehung der Regierung unter acht Hauptgerichtsstühle, Sek im Magyarischen, sedes in der latei-

Digitized by Google

nischen Amtssprache, und ebenso viele Richter vertheilt und wurden von einem Grafen regiert. Diese Würde hatten ehedem die Woiwoden; vor hundert Jahren aber gebührte sie dem Fürsten in Siebenbürgen, der sich durch gewisse, von ihm ernannte Grafen vertreten ließ. Die acht Gerichtsstühle hießen nach dem Sitze der Richter: Zschik, Härom, Kesdö, Orba, Scheps, Udwarhely, Marosch, Aronyasch.

c) Die sächsische Nation, von den Magyaren Szassok genannt, war unter sieben Haupt- und vier geringere Gerichtsstühle vertheilt und wurde von einem königlichen Grafen der Nation, von königlichen Stadtrichtern und Magistraten regiert. Sonst aber theilte man das königliche Land der Sachsen, Fundus regius Saxonicus, in fünf Districte, und diese waren —

1. Das Nößenland, Bistritziensis districtus, darin die königliche Freistadt Nösen, im slawischen und magyarischen Bistrica, Besterzsa.
2. Das Weinland, worin die königliche Freistadt Schäsburg der Hauptort.
3. Das Land vor dem Walde, Ante-silvanus districtus, mit der Stadt Medwisch.
4. Das Altland, darin die königliche Freistadt Hermannstadt, magyarisch Szebeny, woselbst alle hohen Behörden ihren Sitz hatten.
5. Das Borzeland oder Wurzeland, Burciae districtus, darin die königliche Freistadt Kronstadt.

Was die Gerechtigkeitspflege in bürgerlichen und Kirchensachen betrifft, so wurde sie für die zuerst genannten Sachen im Namen des Fürsten von den Unter- und Ober-Gerichten verwaltet, doch so, daß eine jede der drei Hauptnationen ihr besonderes Gericht hatte. In den königlichen Freistädten der Sachsen wurden Streitigkeiten der Bürger unter sich zuerst vom Stadtrichter, und hiernächst vom Stadtrathe untersucht. Von diesem legte man Berufung ein erstlich bei der Städteversammlung, der ein königlicher Graf der Nation vorstand, und zuletzt bei der königlichen Tafel. In den Gespanschaften der Magyaren wurden die Sachen der Edelleüte zuerst von den Richtern des Adels, und dann von der ganzen adlichen Körperschaft untersucht. Die Berufung ging ebenfalls an die königliche Tafel. In den Gerichtsstühlen der Zekler, welche ihre besonderen Gewohnheiten und Privilegien hatten, untersuchten die königlichen Richter oder Pro-Prätores die Sachen und schickten selbige in zweifelhaften Fällen an den königlichen Grafen, und von da an die königliche Tafel. Diese Behörde, Tabula regia in der Geschäftssprache, bestehend aus einem Präsidenten, Protonota-

Digitized by Google

rien und Assessoren, war dem Namen nach das höchste Gericht; nichtsdestoweniger gelangten alle zweifelhaften Fälle von ihm ans Gouvernement, und hiernächst an den königlichen Hof. Für die Kirchensachen bestand ein einziges Gericht am Wohnsitz des siebenbürgischen Bischofs, von dem sie an den Erzbischof-Metropoliten und weiter an den päpstlichen Nuntius, zuletzt aber an den römischen Hof gelangten.

Die Bodenfläche des Königreichs Ungarn mit seinen Nebenländern und des Fürstenthums Siebenbürgen glaubte man vor hundert Jahren auf 4760 Q.-Meilen schätzen zu können.

III. Die österreichischen Staaten in der Lombardei bestanden aus einem Theil des Herzogthums Mailand und dem Herzogthume Mantua, und betrugen ungefähr 210 deutsche Q.-Meilen.

1. Das Herzogthum Mailand, oder Milano in italiänischer Sprache, gränzte gegen Abend an Piemont und Montferrat, gegen Mitternacht an die Eidgenossenschaft des Schweizer Volks, gegen Morgen an die Republik Venedig und an die Herzogthümer Mantua, Parma und Piacenza, endlich gegen Mittag an das Gebiet der genuesischen Republik.

Dieses Land, eines der fruchtbarsten, bestangebauten und am stärksten bevölkerten Länder in Europa, welches seinen Beherrschern bereits im 16. und 17. Jahrhundert jährlich über zwei Millionen Thaler eingebracht haben soll, und von dem Keyßler meldet, daß zu seiner Zeit (1745) der österreichische Statthalter ein reines Einkommen von 200,000 Gulden gehabt habe, ist von alten Zeiten her ein Ziel und ein Zankapfel fremder Macht gewesen, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man seine Ergiebigkeit für den Geldsäckel der Lüsternheit, des Geizes, der Prunk- und der Verschwendungssucht, und nebenbei die geringe Fähigkeit zur Regierungskunst in Erwägung zieht, mit welcher das italiänische Volk, mindestens während der zuletzt verflossenen drei Jahrhunderte, sich Preis gegeben hat.

Im 14. Jahrhundert warf sich ein einheimischer Edelmann, Namens Matthäus Visconti, zum Herrscher des Landes auf. Er wurde in dieser Herrschaft vom römischen Kaiser Heinrich VII. bestätigt, denn Mailand war ein deutsches Lehn von Kaiser und Reich. Gegen Ende ebendesselben Jahrhunderts erwarb Johannes Galeatius Visconti vom Kaiser Wenzel gegen Erlegung einer bedeutenden Summe Geldes, den Herzogstitel, und seine Tochter vermälte sich mit Ludwig, Herzog von Orleans.

Digitized by Google

Daher rührten die Ansprüche an dieses reiche, einträgliche Land, welche die Könige von Frankreich auf Tod und Leben geltend gemacht haben.

Nach dem Tode des letzten Herzogs aus dem Geschlecht der Visconti machte sich seiner natürlichen Tochter Ehemann, Franz Sforza, bei den Mailändern so beliebt, daß sie ihn 1450 zu ihrem Herzoge erwählten. Unter seinen Nachfolgern suchte Frankreich dieses Land an sich zu reißen; allein Kaiser Karl V. schützte es als ein Lehn des Römischen Reichs vornehmlich durch die entscheidende Schlacht von Pavia 1525, bei welcher Franz von Frankreich, der ritterliche König, in dem großen Thiergarten der Kartause Cortosa, von den Kaiserlichen gefangen genommen wurde. Nicht lange nachher verstarb der Herzog, mit dem auch das Geschlecht der Sforza erlosch, worauf Kaiser Karl V. seinen Sohn Philipp II., König von Spanien, mit dem Herzogthume Mailand belehnte, das von da ab bis nach König Karl's II. Tode bei der Krone Spanien geblieben ist.

In dem langwierigen und weitausgebreiteten Kriege, welcher über dieses Königs Hinterlassenschaft entstand, wurde 1706 ganz Mailand von den kaiserlichen Kriegsvölkern erobert, und der Kaiser nahm davon, als von einem eröffneten Reichslehn, Besitz. Durch den badener Frieden 1714, die Quadrupelallianz 1718 und den achener Frieden 1748 wurde das Haus Österreich im Besitz dieses Herzogthums bestätigt, diejenigen Stücke desselben ausgenommen, welche das Haus Österreich dem Herzoge von Savoyen 1703, 1736 und 1743 abgetreten hatte. In Folge dieser Abtretungen wurde erstlich eine, durch die Mitte des Lago Maggiore gezogene Linie, und darauf zweitens der Lauf des Tessin von da an, wo dieser Fluß aus dem großen See tritt, bis dahin, wo er sich in den Po ergießt, die Gränze zwischen beiden Staaten, doch so, daß See und Fluß von allen beiden zur Schifffahrt benutzt werden konnte, ohne irgend einer Durchsuchung und Abgabe unterworfen zu sein. In dem Vertrage von 1743 sonderte Maria Theresia die an das Haus Savoyen abgetretenen Landschaften von ihren Erblanden des Herzogthums Mailand zwar ab, jedoch dem dominio directo des heil. Römischen Reiches Deütscher Nation unbeschadet; alles Bestimmungen, die im achener Frieden 1748 ihre Bestätigung fanden.

Was das Haus Österreich vor hundert Jahren vom Herzogthume Mailand übrig behalten hatte, — die damalige Gränze gegen Piemont stimmt mit der heütigen überein, — wurde, nebst dem Her-

Digitized by Google

zogthum Mantua, von einem Statthalter oder General-Gouverneur verwaltet.

Die österreichischen Landschaften waren: Das milanesische Gebiet (mit der Hauptstadt Mailand) dessen Einwohnerzahl sich damals auf $^3/_4$ Million belief; ein Theil der Grafschaft Anghiera, die Gebiete von Como, Pavia, Lodi und Cremona.

2. Das Herzogthum Mantua, auf der Westseite mit dem Herzogthum Mailand zusammenhangend und auf den anderen Seiten vom Kirchenstaat, dem Herzogthum Modena und dem venetianischen Gebiet umgeben, kam im 14. Jahrhundert an ein Geschlecht deütscher Herkunft, mit italiänischem Namen. Ludwig von Gonzaga nämlich rottete 1328 die Bonacolsi aus, welche sich der Herrschaft über Mantua bemächtigt hatten; er selbst aber warf sich zum Oberhaupte auf, indem er den Titel eines Reichsvicarius von Mantua annahm, wozu er, wie es scheint, vom Kaiser Ludwig, dem Baier, die Erlaubniß erhalten hatte, der aber der Papst seine Anerkennung versagte. Seine Nachkommen folgten ihm in der Regierung von Mantua und im Reichsvicariate. Johann Franz bekam 1432 von Kaiser Sigismund den Titel eines Markgrafen, und Friedrich II. ward vom Kaiser Karl V. zum Herzoge ernannt. Als Karl II. König von Spanien, gestorben war und Philipp von Anjou den erledigten Thron bestiegen hatte, ließ der Herzog Karl IV. von Mantua durch 60,000 Louisd'or und das französischer Seits gegebene Versprechen, einen monatlichen Sold von 36,000 Thalern für den Unterhalt einer französischen Besatzung von 4000 Mann zahlen zu wollen, sich verblenden, seine Residenz, einen von Natur sehr festen Platz, den französischen Kriegsvölkern einzuraümen; es wurde ihm auch von Frankreich versprochen, daß man ihm zu den Gütern, die ehemals dem Hause Gonzaga gehörten, wieder verhelfen, und den Schaden, welchen er durch einen bevorstehenden Krieg erleiden würde, ersetzen wolle. Allein wegen jenes Landesverraths wurde der Herzog in die Reichsacht erklärt, in der er 1708 starb, während ein Jahr vorher die Kaiserlichen sich des ganzen Herzogthums Mantua bemächtigten, in dessen Besitz das Haus Österreich von da verblieb.

Die Stadt Mantua, die ehedem, in der Blütezeit des Hauses Gonzaga, an die 50,000 Einwohner zählte, war in Folge der eben erzählten Ereigniße so herabgekommen, daß ihrer in der Mitte des 18. Jahrhunderts kaum 16,000 vorhanden waren; darunter befanden

Digitized by Google

sich 4000 bis 5000 mosaische Glaubensgenossen, welche auf ein besonderes Stadtviertel beschränkt waren.

Was die kirchliche Eintheilung dieser Länder der Lombardei betrifft, so war Mailand der Sitz eines Erzbischofs, unter dem 15 Bischöfe standen, nämlich die zu Alba, Alessandria della Paglia, Aqui, Asti, Bergamo, Brescia, Casale, Cremona, Lodi, Novara, Savona, Tortona, Vercelli, Vigavano und Vintimiglia. Der Bezirk der Metropolitankirche zu Mailand erstreckte sich also sehr weit über die Gränzen der österreichischen Herrschaft hinaus.

Innerhalb dieser Gränzen aber waren Pavia und Mantua exemte Bisthümer, und der Oberhirt des ersten trug das Pallium; der Bischof zu Como aber war ein Suffragan des Erzbischofs zu Görz. Ihre alte Berühmtheit behauptete die Hochschule zu Pavia; in schlechtem Zustande aber befand sich die Universität zu Cremona, und von der zu Mantua, welche 1625 gestiftet worden war, verlautete nicht viel.

B. Des Hauses Hohenzollern, Brandenburg-Preußen, auswärtige Länder

waren vor hundert Jahren:

I. Das Königreich Preußen, welches damals auf der Landseite noch nicht den Russen, sondern nur den Polaken, d. h. als herrschende Macht, zu seinem Nachbar hatte. Aber dieser Nachbar umgab das Königreich landwärts auf allen Seiten und schloß es ganz ab von den Besitzungen der Hohenzollern innerhalb der Gränzen des Deutschen Reichs. Ein Raum von 12—15 Meilen Ausdehnung in der Länge trennte den westlichsten Punkt des Königreichs Preußen von den nächsten Punkten an der östlichen Gränze vom Herzogthum Pommern und der brandenburgischen Neumark, und dieser Raum war erfüllt mit Gebietsstrecken des polnischen Reiches.

Man rechnete die Größe des Königreichs Preußen von damals zu 729 Q.-Meilen, und sagte, daß diesem Raume 1,100,000 Hufen Landes entspräche, ohne die vielen zum Theil großen Landseen zu rechnen, die über Preußens Boden zerstreut sind.

Das Konigreich wurde, wie alle anderen Länder des Hauses Hohenzollern, seit den Tagen König Friedrich Wilhelm's I. durch Kriegs- und Domainen-Kammern verwaltet, deren es zwei gab, davon die eine das deutsche Departement, die andere das litauische

Digitized by Google

Departement zum Verwaltungsbezirk hatte, also genannt, weil in dem erstern deütsche Bevölkerung überwiegend war, im letztern aber noch ein ansehnlicher Theil der Einwohner dem litauischen Volke und seiner Sprache angehörte. Zwar hatte König Friedrich II. das Land seit 1752 unter zehn Kreise vertheilt, und jedem Kreise einen adlichen Landrath vorgesetzt, allein diese so wie eine neüere Justizorganisation waren noch nicht recht ins Leben eingedrungen; man zog es vor hundert Jahren vor, sich an die alte, aus der Zeit der Herrschaft des Deütschen Ordens mehr oder minder stammende und mit Abänderungen übertragene Eintheilung in Districte und Hauptämter zu halten. Hiernach erstreckte sich —

1. Das deütsche Kammer-Departement über 44 Städte, 56 Ämter und 280 Kirchspiele, unter welch letzteren 7 reformirte und 7 römisch-katholische waren, und enthielt —

1) Im Samländischen District [das alte Samland und ein Stück vom alten Nadrauen und Bartenland begreifend]: die Hauptstadt Königsberg damals mit 40,000 Einwohnern, und 4 Hauptämter, nämlich: Fischhausen, Schaaken, Labiau und Tapiau.

2) Im Natangischen District [das alte Natangen, den größten Theil vom Bartenlande und etwas vom Galinderlande begreifend] die 8 Hauptämter Brandenburg, Balga, Bartenstein, Gerdauen, Barben, Rastenburg, Angerburg, Sehesten.

3) Der Oberländische District [nach der alten Abtheilung Pogesanen, Pomesanien und Galinderland begreifend] die 10 Hauptämter Gilgenburg, Ortelsburg mit Wittenberg, Neidenburg, Osterrode mit Hohenstein, Deütsch-Eylau, Marienwerder mit Riesenburg, Schönberg, Mohrungen, Preüßisch-Mark und Preüßisch-Holland.

2. Das litauische Kammer-Departement umfaßte 18 Städte, 62 Ämter und 105 Kirchspiele, die, bis auf 8 reformirte, alle der lutherischen Lehre angehörten, und begriff —

1) Im litauischen District, den man wegen seiner Bewohner also, doch auch Klein-Litauen nannte [im Gegensatz zu dem unter polnischer Herrschaft stehenden Groß-Litauen, dem Großherzogthume], 4 Hauptämter, nämlich: Memel, Tilse oder Tilsit, Ragnit und Insterburg. Innerhalb des zuletzt genannten Amtsbezirkes war Gumbinnen, eine seit 1725 neü angelegte Stadt, woselbst die litauische Kriegs- und Domainen-Kammer ihren Sitz hatte.

2) Im polnischen District, dessen Bewohner den polnischen Slawen angehörten und insgesammt polnisch sprachen, die 5 Hauptämter Oletzko, Lik, Johannesburg, Lötzen und Rhein.

Außer in diesem Districte, wohnten auch in einigen Amtsbezirken des Oberländischen Districts vom deütschen Departement viele Polaken. Es waren also vor hundert Jahren, wie auch heüte noch, drei Nationen und drei Sprachen im Königreich Preüßen vertreten,

Digitized by Google

und zwar die deutsche, die litauische und die polnische, die nach der Kopfzahl auch in dieser Reihe auf einander folgten, ohne daß man jedoch im Stande wäre, genaue Verhältnißziffern anzugeben. Die Sprache aber der alten Preußen, oder Prusai, wie sie selbst sich nannten, und die ein Zweig oder eine Mundart war der litauischen Sprache, starb um die Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, gänzlich aus, und es war nur in Folge alter Gewohnheiten und zur gewissenhaften Befolgung der Vorschriften von Stiftungen früherer Jahrhunderte, daß um diese Zeit in einer der lutherischen Kirchen zu Königsberg die Predigt dann und wann in litauischer Sprache gehalten wurde, der einige Greise und alte Mütterchen, die ihre Muttersprache noch nicht ganz vergessen hatten, mit Andacht lauschten.

Derjenige Strich des litauischen Kammer-Departements, der Klein-Litauen hieß, wurde 1710 durch eine ansteckende Krankheit, welche man, in Ermangelung eines bessern Namens, die Pest nannte, von seinen Einwohnern fast gänzlich entblößt. König Friedrich Wilhelm I. zog ums Jahr 1720 viele tausend Schweizer, Franzosen, Pfälzer und Franken, und 1732 noch 15,500 Salzburger mit ihren Familien ins Land, welche diesen verödeten District vortrefflich wieder anbauten, die überflüssige Waldung und den verwilderten Holzaufschlag ausrodeten, Moräste austrockneten und Städte, Dörfer, Kirchen und Vorwerke anlegten, so daß sich das Land in wenigen Jahren gar nicht mehr ähnlich sah, und die vielen Millionen Unkosten, welche der König auf seinen Wiederanbau und seine Einrichtung verwendet hatte, reichlich ersetzte.

Der siebenjährige Krieg und die Russen in seinem Gefolge, die hier als Feinde mit wilder Wuth hausten, hatten dem Lande ungeheuern Schaden gethan, so daß man hoch schätzte, wenn die Einwohnerzahl des ganzen Königreichs, nach Beendigung jenes Kriegs, nur auf 600,000 Seelen angenommen wurde.

Der preußische Adel besteht größtentheils aus deutschen Familien; doch rühren auch einige wenige von den ältesten Zeiten aus Preußen, Polen und Livland her. Außer den Herzogen von Holstein, von der beckschen Linie, und den Fürsten von Anhalt-Dessau, welche Güter hierselbst hatten, waren folgende gräfliche Familien angesessen, nämlich: Dohna, Dönhof, Finkenstein, Kaiserling, Kreüz, Lehndorf, Lottum, Schlieben, Schwerin, Seegut, Truchseß und Wallenrodt. Zu den freiherrlichen gehörten die Eülenburg, Heydeck, Hoverbeck, Kitlitz, Königseck, Schenk von Tautenburg, Schrötter und

Digitized by Google

andere; zu den adlichen die Buddenbrock, von der Gröben, Kalnein, Schlieben, Tettau, Wallenrodt u. a. m. Die Unterthanen auf den adlichen Gütern waren insgesammt Leibeigene; dagegen die Bauern und Unterthanen auf den königlichen Domainen-Ämtern waren zwar zu Scharwerk und Diensten bei den Vorwerken verpflichtet, aber 1719 von der Leibeigenschaft freigesprochen worden, doch gehörten ihnen die Güter, auf denen sie wirthschafteten, nicht eigenthümlich. Sämmtliche Kolonisten waren freie Leute; wie blühten darum ihre Felder, ihre Wiesen und Gärten! trotz dem, daß ihre Väter sie vor 30 Jahren erst aus einer Wildniß hatten schaffen müssen. Zu den Freiheiten und Vorrechten der adlichen Güter gehörten vornehmlich die hohe Jagd und die niedere Gerichtsbarkeit.

Es ist im Eingang dieses Kapitels und anderwärts in diesen Erinnerungen mehrfach erwähnt worden, daß die Fürsten des brandenburgisch-preußischen Hauses es nicht liebten, in ihr Regierungsgeschäft sich hineinreden zu lassen durch landständische Anträge, Vorstellungen, Wünsche ꝛc. Seitdem Herzog Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst zu Brandenburg, 1657 durch den welauschen und brombergschen Vertrag von dem polnischen Könige Johann Casimir aus dem Lehnsverbande zur Krone Polen entlassen und mit allen seinen männlichen Nachkommen zu einem unumschränkten Herrn seines Antheils an Preußen erklärt worden war, ruhte die landständische Verfassung, die eine dreifache Gliederung in Herren, Adel und Städte kannte, und es war im Jahre 1740 gewesen, als der letzte Landtag bei Gelegenheit der Throngelangung König Friedrich's II. behufs seiner Huldigung gehalten worden war.

Fast alle Einwohner des Königreichs bekannten sich zur evangelisch-lutherischen Kirche. Vor der Reformation, zur Zeit des Deütschen Ordens, war Preußen, in der Gesammtheit seiner damaligen Ausdehnung, in vier Bisthümer getheilt, die das culmsche, ermeländische, samländische und pomesanische genannt wurden und unter dem Erzbischofe zu Riga standen. Als nun aber 1525 Markgraf Albrecht zu Brandenburg aus einem Hochmeister des Deütschen Ordens zu einem weltlichen Herzoge von Hinterpreußen, und das Land demnach das ward, was man 143 Jahre später bei den Verhandlungen des westfälischen Friedens aus dem Munde eines der französischen Gesandten „secularisirt“ nennen hörte, da raümte der neüe Herzog das meiste von Preußen dem pomesanischen, Samland aber und die Gegend um Seheſten auf Natangen dem samländischen Bischof zur Aufsicht

Digitized by Google

in geistlichen Geschäften ein. 1587 wurden beide Bisthümer aufgehoben und das pomesanische und samländische Consistorium errichtet, davon dieses zu Königsberg, jenes aber zu Saalfeld, im Hauptamte Preüschmark, seinen Sitz erhielt. Diesen Consistorien fügte König Friedrich Wilhelm I. das General-Kirchen- und Schul-Collegium bei, welchem insonderheit die Untersuchung der Kirchenrechnungen oblag. Ganz Preußen war aber in 20 Kirchenkreise eingetheilt, denen Geistliche vorstanden, welche in anderen evangelischen Ländern Superintendenten heißen, hier aber vor hundert Jahren noch Erzpriester genannt wurden, und die Aufsicht über die in ihren Sprengeln befindlichen Kirchen, Prediger und Schulen zu führen und an die Consistorien zu berichten hatten.

Die Bildung der oben erwähnten 15 reformirten Gemeinden war durch die Einwanderung der Ansiedler nothwendig geworden, welche sich meistens zur calvinistischen Lehre bekannten. Einige dieser Gemeinden waren in den Städten Königsberg, Memel, Insterburg, Gumbinnen, die anderen auf dem platten Lande. Auch gab es zu Königsberg und im Amte Tilsit einige Mennoniten, und im Amte Lik hatten sich aus Polen im 17. Jahrhundert vertriebene Socinianer niedergelassen, die man auch aus Preußen wieder entfernte, in einigen Familien aber noch duldete. Römisch-katholische Kirchen waren in Königsberg, bei Tilsit, ferner bei der sogenannten heiligen Marienlinde, Sacra Tilia, im Hauptamte Barten, und einige auf den Dörfern. Die mosaischen Glaubensgenossen hatten in Königsberg ꝛc. ihren Tempel und ihre Schule.

Die Hochschule zu Königsberg, nach der Stadt Regiomontana, und nach ihrem Stifter, dem Markgrafen Albrecht, 1544, Albertina genannt, befand sich in einem blühenden Zustande. 38 Professoren wirkten an ihr, ohne die Magister zu rechnen. In der Communität befanden sich 8 Freitische, jeder zu 12 Studenten, außer 28 Alumnen. Auch gab es verschiedene große und kleine Stipendien, sowie in Königsberg drei große Schulen und das sogenannte Collegium Fridericianum, eine Anstalt, welche dem Pädagogium zu Halle nachgebildet war. In den Städten Saalfeld, Lik und Tilsit gab es Provinzialschulen. Die Schulen in den kleinen Städten und auf dem Lande waren in den neüeren Zeiten in ziemlich guten Stand gesetzt worden, und die Schullehrer wurden theils aus besonders angewiesenen Quellen, theils aus dem von König Friedrich Wilhelm I. zu Königsberg gestifteten Monte pietatis besoldet.

Das höchste Landes-Collegium war die königliche Regierung zu Königsberg, welche die Stelle des Königs vertrat, und dem ganzen Königreich in Staats-, Civil- und Gnadensachen, in geistlichen und weltlichen, akademischen und Lehngeschäften vorstand, nicht aber mit eigentlichen Justiz- und Prozeßsachen etwas zu thun hatte, wie die Regierungen in den zum Deütschen Reich gehörigen Provinzen des Königs. Die Regierung zu Königsberg war eigentlich das, was ihr Name besagte; unter ihren Mitgliedern befand sich ein Ober-Burggraf, ein Ober-Marschall, ein Kanzler, Würden, die noch jetzt, nachdem jene Behörde längst aufgehoben worden, als Ehrentitel verliehen werden. Die gesammte Finanz- und Domainen-Verwaltung ruhte in den Händen der beiden Kriegs- und Domainen-Kammern zu Königsberg und Gumbinnen. Das Forstwesen stand in jedem der Kammer-Departements unter einem Ober-Forstmeister. Die Landräthe in den zehn Kreisen des Königreichs hatten die Marschsachen zu versehen und die Contributionen der adlichen Güter zu vertheilen und deren Erhebung zu überwachen.

Die Rechtspflege wurde auf dem platten Lande in den königlichen Domainen-Ämtern von den Beamten, auf den adlichen Gütern von Patrimonialrichtern und in den meisten Städten von Stadtgerichten, und nur in einigen von den Magistraten verwaltet. Über alle diese Einrichtungen hatten die 1751 verordneten neün Justiz-Collegien die Aufsicht, welche an die Stelle der ehemaligen Haupt-Ämter gesetzt waren und alle wichtigen Rechtshändel, peinliche, auch Kirchensachen versahen und davon ein jedes aus einem Director, einem Justizrathe und einem adlichen Gerichtsschreiber bestand. Diese gerichtliche Eintheilung des Königreichs Preüßen war folgende:

Justiz-Collegien:	Dazu gehörige Hauptämter:
Neühausen	Fischhausen, Schaaken, Labiau, Tapiau.
Brandenburg . . .	Brandenburg, Balga, Bartenstein.
Angerburg	Barten, Rastenburg, Angerburg, Sehesten.
Neidenburg	Neidenburg, Ortelsburg.
Mohrungen . . .	Mohrungen, Osterrode.
Saalfeld	Marienwerder, Preüßisch-Mark, Preüßisch-Holland.
Memel	Memel.
Insterburg	Tilsit, Ragnit, Insterburg.
Lik	Oletzko, Lik, Johannesburg, Lötzen, Rhein.

Bei dieser neüen Einrichtung waren aber die erblichen adlichen Hauptämter zu Gerdauen der gräflich Schlieben'schen, und zu Gilgenburg, Deütsch-Eilau und Schönberg der gräflich Finkenstein'schen

Digitized by Google

Familie in ihrer alten Verfassung geblieben. Von den Justiz-Collegien wurde an das Hofgericht zu Königsberg, und von diesem an das Tribunal, den höchsten Gerichtshof des Königreichs Preußen, appellirt, welches die Erkenntnisse und Urtheile entweder bestätigte oder veränderte. Endlich stand noch die Zuflucht zu der Person des Königs offen. Für die peinlichen Rechtssachen war das Criminalgericht verordnet, dessen Urtheile in Halssachen an den König zur Bestätigung gesandt werden mußten. Über den Handel hatte das Commerz-Collegium, und über das See- und Seezollwesen die königliche Admiralität die Aufsicht; beide Behörden befanden sich zu Königsberg.

Das landesherrliche Einkommen floß im Königreich Preußen aus denselben Quellen, wie in den zum Deutschen Reich gehörenden Ländern des Königs. Außer den Einkünften der königlichen Domainengüter, bestehend in den Pachtgeldern, den Renteigefällen ꝛc., gab es Steuern aller Art. Man schätzte die gesammten jährlichen Einkünfte des Königs aus seinem Königreich Preußen auf $2^1/_2$ Millionen Thaler, und fügte hinzu: „weil die Auflagen stark sind" — sie betrugen $4^1/_6$ Thaler auf den Kopf der Bevölkerung — „muß der Bürger und Landmann, welcher mit den Seinigen leben will, fleißig sein, welches auch wirklich ist, so daß Handel und Wandel stark im Schwunge gehen".

Das Königreich Preußen war gegen einen feindlichen Angriff durch feste Plätze sehr mangelhaft bedacht; seine Bewohner mußten sich bei der Vertheidigung auf die lebendigen Wehrmauern verlassen, die sie auf den Ruf des Königs durch ihre Söhne bildeten. Daher kam es, daß im siebenjährigen Kriege, als der König auf anderen Kriegstheatern zu sehr in Anspruch genommen, in Preußen aber einen verhältnißmäßig nur schwachen Heerkörper aufstellen konnte, die Horden des slawischen Morgenlandes so leichtes Spiel hatten, als sie 1757 binnen kurzer Zeit das ganze Land überschwemmten. Bei Königsberg, oder vielmehr in dieser Stadt, gab es zwar eine Festung, die 1657 erbaute Friedrichsburg; allein das regelmäßige Viereck, in welcher Form man sie angelegt hatte, war zu klein, um eine ansehnliche Besatzung aufnehmen zu können. Wichtiger waren die Vertheidigungswerke des Königreichs an der Seeseite: da lagen unmittelbar an der Küste die Festungen Pillau und Memel, zum Schutz des Herzogthums Preußen in jenen Zeiten angelegt, als die schwedisch-polnischen Händel die Ruhe des Nordens störten; sie soll-

Digitized by Google

ten die Landung schwedischer Kriegsvölker hindern, mindestens erschweren.

Außer dem Königreich Preußen besaß das Haus Hohenzollern

II. Das Fürstenthum Neuchatel, welches ihm in der oranischen Erbschaft 1707 zu Theil geworden war, aber in seinen inneren Verfassungszuständen und in seinen Verhältnissen zur Eidgenossenschaft des freien Schweizer Volkes und dessen republikanischer Regierungsweise einen auffallenden Gegensatz zu der strengen, ja absoluten Monarchie bildete, die von den Fürsten des brandenburgisch-preußischen Hauses in ihren deutschen und preußischen Landen eingeführt worden war, ein Gegensatz, der mehr als ein Mal bedenkliche Streitfragen und Erörterungen zwischen Monarchie und Demokratie hervorrief, die erst in unsern Tagen ihre Lösung fanden, als das Haus Hohenzollern, nachdem es Neuchatel, mit kurzer Unterbrechung, anderthalb Jahrhunderte besessen hatte, allen Ansprüchen auf dieses Land für ewige Zeiten förmlich und feierlich entsagte.

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE ET UNIVERSITAIRE LAUSANNE

Ende der ersten Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google